Jahresbericht über die Fortschritte der klassischen ...


HARVARDIANAE
ACADEMIAE
SIGILLUM
NOV. ANG.
CHRISTO
ECCLESIAE
VE
RI
TAS



JAHRESBERICHT

über

die Fortschritte der classischen

Alterthumswissenschaft

begründet

von

Conrad Bursian,

herausgegeben

von

Iwan Müller,

ord. öffentl. Prof. der classischen Philologie an der Universität Erlangen.

Vierundvierzigster Band.

Dreizehnter Jahrgang. 1885.

Dritte Abtheilung.

ALTERTHUMSWISSENSCHAFT.

Register über die drei Abtheilungen.



BERLIN 1887.

VERLAG VON S. CALVARY & CO.

W. Unter den Linden 17.

Inhalts-Verzeichniss

des vierundvierzigsten Bandes.

Die Jahresberichte über Vulgär- und Spätlatein von Dr. K. Sittl in München; Lateinische Lexikographie von Prof. K. E. Georges in Gotha, und Metrik von Prof. M. Klotz in Leipzig folgen im nächsten Jahrgang.

Bericht über die Erscheinungen auf dem Gebiete der antiken Musik von 1881—1884

von

Heinrich Guhrauer

in Lauban.

I. Die Quellen.

Nicomaque de Gérase, manuel d'harmonique et autres textes relatifs à la musique, traduits en français pour la première fois avec commentaire perpétuel par Ch. Em. Ruelle. Paris, Baur 1881. 55 S. 8.

Die vorliegende Publikation bildet das 2. Heft der in gleichem Verlage erscheinenden collection des auteurs grecs relatifs à la musique und findet sich auch in dem annuaire de l'association pour l'encouragement des études grecques en France année 1880. Das 1. Heft von 1871 enthält die harmonischen Elemente des Aristoxenus. — Der Uebersetzung geht voran ein kurzes Avertissement (S. 1—8) über die erhaltenen, die fragmentarisch erhaltenen und die verlorenen Werke des Nikomachus, und die bisherigen Ausgaben. Die ehemals als 2. Buch des ἐγχειριδίου bezeichneten Fragmente, welche vielmehr der verlorenen Schrift περὶ μουσικῆς anzugehören scheinen, hat Ruelle 1877 edirt im Annuaire de l'association grecque. Die kurze Würdigung des Nikomachus (S. 6 u. 7) spricht wunderlicher Weise nur von ihm als Philosophen und Mathematiker. Der Text ist vom Herausgeber in Paragraphen und Capitel geteilt; der commentaire perpétuel beschränkt sich auf kurze erklärende Fussnoten. — Referent kann sich für die ganze Idee, einen derartigen Schriftsteller bloss in der Uebersetzung ohne Urtext zu publizieren, nicht begeistern, auch zugegeben, dass die gelieferte Uebersetzung sorgfältig und geschickt ist; lesen wird einen griechischen Musikschriftsteller doch nur, wer ernstere Studien über die antike Musiktheorie macht, und dem ist eine Uebersetzung doch nimmermehr eine Quelle, am wenigsten, wenn es sich um ein musikalisch-mathematisches Buch handelt, dessen Verständnis so schwierig und an vielen Stellen so überaus bestritten ist!

Hätte Ruelle vorerst auch nur den Meibom'schen Text daneben gedruckt, der so überaus schwer zu erreichen ist, so würden ihm wenigstens die deutschen Gelehrten dankbar gewesen sein. Sollten sich in Frankreich wirklich Musiker oder sonstige Gebildete finden, die Aristoxenus und Nicomachus lesen, ohne Griechisch zu verstehen und ohne durch bestimmte wissenschaftliche Forschungen dazu veranlasst zu sein, bloss um ihren Gesichtskreis zu erweitern? Eine Fortsetzung in der Reihe dieser Publikationen antiker Musikschriftsteller bietet Ruelle in:

L'introduction harmonique de Cléonide et la division du Canon d'Euclide le géomètre, nouvelle traduction française avec commentaire perpétuel, im Jahrgang 1883 des oben citierten Annuaire S. 261—326.

Im »Avertissement« entscheidet er sich, auf Grund der Untersuchungen v. Jan's, unbedingt dafür, dass die introduction harm. dem Aristoxeneer Kleonides zuzuschreiben sei; derselbe sei wahrscheinlich ein Zeitgenosse Plutarchs gewesen (S. 270). Es folgt sodann die Aufzählung sämtlicher bisher publizierter Ausgaben und Uebersetzungen der beiden Schriften mit kurzer Kritik. Daran schliesst sich die Uebersetzung mit kurzen Fussnoten. Als 'note additionelle' wird endlich (S. 320—326) noch eine Uebersetzung der von Ad. Stamm publizierten tres canones harmonici (cf. unten) zur Vergleichung hinzugefügt.

Ad. Stamm, tres canones harmonici. Strassburger Dissertation. Berlin 1881. 30 S. gr. 8. Rez: Philol. Wochenschrift 1882 No. 46 p. 1449—1452 von K. v. Jan.

Der Verfasser publiziert aus dem codex miscellaneus Laurentianus plut. LVI, 1 bombyc. fol. saec. XIII. den Text dreier harmonischer Canones nach Rud. Schoells und Studemunds Collationen, und zwar stellt er der Lesart der Handschrift gegenüber einen von ihm verbesserten Text und unter diesen einander gegenüber gedruckten Texten giebt er eine lateinische und eine deutsche Uebersetzung. Darauf folgt eine interpretatio (v. S. 14 ab), sodann adnotationes criticae und zum Schluss ein Capitel de veterum canonibus harmonicis (S. 26—30). - Der erste Canon umfasst zwei Octaven (A a'), fügt aber, was besonders interessant ist, in jedem Tetrachord die trite chromatica (cis und fis) hinzu, so dass der ganze Canon 21 Töne umfasst. Er teilt das Monochord in 24 gleiche Teile, giebt die Verhältniszahlen der Intervalle an und constatiert sodann die Thatsache, dass das Produkt der Zahlen für die einander oben und unten gegenüberstehenden Töne (z. B. proslambanomenos und nete hyperbolaeon, hypate hypaton und diatonos hyperb. etc.) immer = 144 ist. Und zwar liegt nicht die Tonfolge der Organici zu Grunde (mit »temperierter Stimmung«), sondern die der Canonici. Die Ueberlieferung ist für diese erste Canon-Einteilung sehr schlecht; besonders die Zahlenzeichen sind zum grössten Teile durch Conjectur herzustellen. Hierbei hat besonders K. v. Jan geholfen. Viel besser ist der zweite und dritte

Canon überliefert; beide beschränken sich auf eine Octave; der zweite erörtert die Verhältnisse der Octave, Quart und Quinte, der dritte enthält das sogenannte systema immutabile und dessen Intervallverhältnisse. Im dritten Capitel »de veterum canonibus harmonicis« bespricht Stamm die Instrumente, welche die Alten für ihre Tonmessungen anwendeten, und constatiert sodann, wo und inwieweit in unseren Quellen ausser dem diatonischen Geschlecht auch das chromatische und enharmonische bei den Berechnungen der Intervallverhältnisse hinzugenommen ist. Die ganze Arbeit liefert einen willkommenen Beitrag zur Klarstellung der einschlägigen Fragen.

H. Deiters, Studien zu den griechischen Musikern. Ueber das Verhältnis des Martianus Capella zu Aristides Quintilianus. Programm Posen, Marien-Gymnasium, 1881. 28 S. 4. Rez.: Philol. Anzeiger XI, 1881 S. 238ff. v. K. v. Jan. — Philol. Rundschau 1882, 2, S. 54—56 v. R. in B.

Diese sehr verdienstliche, ebenso gründliche als scharfsinnige Arbeit stellt sich die Aufgabe zu untersuchen, inwieweit Martian im 9. Buch de nuptiis Philologiae et Mercurii neben Aristides noch andere Quellen benutzt hat, in welcher Weise er seinen Hauptgewährsmann Aristides verstanden und wiedergegeben hat, und welche Resultate sich schliesslich für die Kritik beider Schriftsteller ergeben. Der erste allgemeine Teil des Vortrags der »Harmonia« über die Macht der Musik bei Martian sei aus Varro geschöpft, der seinerseits Theophrast benutzt hat. Auch der zweite Teil, welcher einen kurzen Ueberblick über die Hauptpunkte der Harmonik enthält, gehe wahrscheinlich auf Varro, jedenfalls aber auf eine nacharistoxenische und wahrscheinlich lateinische Quelle zurück, »in welcher nach der Sitte der späteren Compendien der zu Grunde gelegten aristoxenischen Doctrin auch pythagoräische Lehren beigemischt waren«. Der dritte Hauptteil, welcher die systematische Darstellung der Harmonik und Rhythmik giebt, ruht augenfällig unmittelbar auf Aristides; Martian verfährt aber sehr willkürlich, verkürzt, lässt aus, übersetzt keineswegs genau und ohne alles Verständnis. Er hat aber auch in diesem Abschnitt ausser Aristides noch eine andere Quelle benutzt und zwar wahrscheinlich ein zweites lateinisches Compendium der Harmonik, insbesondere bei Darstellung seiner Lehre von den Pentachorden, die sich so nirgends sonst findet; für diese und einige andere Stellen erscheint somit Martian als eine »beachtenswerte Quelle«. In der Rhythmik ist »sein Anschluss an Aristides bei weitem genauer und wörtlicher; doch fehlt es auch hier nicht an Erweiterungen und Zusätzen, welche anderswoher genommen sein müssen« (S. 13). So schon in den Grunddefinitionen und auch in mehreren Einzelnheiten, welche besprochen werden. Als die betreffende zweite Quelle vermutet Deiters wiederum Varro, unmittelbar oder mittelbar. In dem

Abschnitt über die Einteilung der gesamten Musik scheint Martian eine Quelle benutzt zu haben, welche bis auf Lasos zurückführt. — Im dritten Abschnitt der Abhandlung (von S. 21 ab) werden sodann die gewonnenen Resultate auf die Kritik mehrerer Stellen des Aristides angewendet und ergiebt sich dabei noch, »dass wir nicht berechtigt sind zu sagen, auch dem Martian habe bereits ein verderbter Text des Aristides, dem uns überlieferten vergleichbar, vorgelegen«. Vielmehr sei, wenn auch mit Vorsicht, Martian wiederholt auch gegen die Aristides-Handschriften zur Verbesserung des letzteren herbeizuziehen. Verfehlt aber sei es umgekehrt zu verfahren, wie Meibom und Westphal gethan, wenn nicht bloss »aus äusseren oder sprachlichen Gründen«. Eine sehr hübsche und evidente derartige Verbesserung des Martian giebt S. 27. — Die ganze Untersuchung ist, wie gesagt, eine überaus besonnene, scharfsinnige und fast durchweg überzeugende.

Aristidis Quintiliani de musica libri III cum brevi annotatione de diagrammatis proprie sic dictis, figuris, scholiis cet. codicum mss. ed. Albertus Jahnius. Accedunt binae tabulae lithographicae. Berolini, Calvary, 1882. LXII und 97 S. gr. 8. Rez.: Lit. Centralblatt 1883, 4 S. 126 v. A. R. — Philol. Rundschau 1883, 16, S. 484—490 v. F. Vogt. — Götting. gelehrte Anzeigen 1882, 47, S. 1443—1478 v. H. Sauppe. — Cultura 1883, II N. 7 S. 225—226 v. Zambaldi. — Journal général de l'instruction publique N. 49 S. 499—500 v. Ch. Ruelle. — Philol. Rundschau 1883, N. 38 S. 1196—1200 v. K. v. Jan.

Der vorliegende Band bildet erst die »pars prima« der neuen Separat-Ausgabe des Aristides, welche Jahn unternommen hat. Er enthält zunächst als introductio literaria den Abschnitt über Aristides aus der Bibliotheca des Fabricius (S. XII und XIII); zu demselben giebt Jahn eine ausführliche 'annotatio' (S. XIV—XXXIX). Darauf folgt als corollarium der introductio der Abdruck des summarium zum 1. und 2. Buch von Gerardus Langbainius aus der Bibliotheca Bodleiana. Hieran schliesst sich der Abdruck des index codd. mss., welchen Harless in seiner Ausgabe der Bibliothek des Fabricius gegeben hat (S. XL—XLV); zum index fügt Jahn wiederum seine ausführliche annotatio (S. XLVI—LVII); hierzu kommen fünf Seiten »additamenta«. Endlich folgt der Text der drei Bücher περὶ μουσικῆς (S. 2—97). Von den beiden Tafeln enthält die erste diagrammata codicis Hamburgensis, die zweite figurae desselben Codex. Erst ein zweiter Band soll den eigentlichen Commentarius bringen und über die Handschriften, sowie über die Grundsätze bei der Constituirung des Textes handeln. Man wird also eine Beurteilung der Jahnschen Textconstitution billig bis zum Erscheinen jenes zweiten Bandes vertagen müssen, und so erfreulich es ist, dass wir eine kritische Ausgabe des Aristides endlich haben, so bedauerlich ist es, dass wir sie vorläufig nur sehr bedingt ausnützen können, da uns noch jede Möglich-

keit fehlt, die Berechtigung der gegebenen Lesarten aus eigenem Urteil zu prüfen! Das ist aber gerade bei einem derartigen Schriftsteller für jede Untersuchung um so wichtiger, je mehr Jahns Text gegenüber dem Meibomschen als ein bedeutend veränderter und verbesserter sich ausgiebt. Was nun die dem Text vorausgeschickten Annotationes betrifft, so lässt sich von diesen nicht viel Erfreuliches berichten. Schon die Idee, zu den zwei grossgedruckten Seiten, welche des Fabricius Notiz über Aristides einnimmt, 37 Anmerkungen auf 15 ganz klein und eng gedruckten Seiten hinzuzufügen, ist eine unglückliche. Denn nun geht natürlich alles durcheinander; dieselbe Frage, z. B. die über die Lebenszeit des Aristides, wird an mehreren Stellen behandelt, der Leser immer von einer Stelle auf so und soviel andere, oft auch auf den zu erwartenden Commentarius verwiesen und seine Geduld wirklich auf eine harte Probe gestellt. Ueberdies enthalten die Anmerkungen mehr Material und Collectaneen aller Art, als eine Darstellung und zusammenhängende Untersuchung. Was steht nicht alles unter Anm. 1, die sich auf den Beinamen Quintilianus bezieht! Was je ein Gelehrter von Meibom bis Gevaert über Aristides gesagt hat, Richtiges sowie Falsches und längst Veraltetes, wird und zwar ziemlich promiscue abgedruckt, überhaupt unzählige Notizen gebracht, die wenig oder gar kein Interesse mehr haben. Man sieht, mit welch' grossem Fleisse Jahn alles zusammengetragen hat, was er nur irgendwo über seinen Aristides gefunden hat; nur schlimm, dass er das nun auch alles hat unterbringen wollen. Neu ist von Jahns Aufstellungen vor allem die über die Lebenszeit des Aristides oder vielmehr sein Eintreten für die neuerdings verworfene alte Ansicht, Aristides habe unter Hadrian gelebt. 'Eum natione Graecum, vitae conditione libertum Romanum (M. Fab. Quintiliani Rhetoris) fuisse et sub Hadriano scripsisse veri est simillimum; v. ann. 23' steht gleich auf der zweiten Seite der Annotatio. Die Gründe für diese Behauptung giebt aber auch adnot. 23 nicht im Zusammenhang. Man muss sie auch noch in adnot. 6, 17, 30, 10, 25 und sonstwo suchen. Uebrigens scheinen sie durch die unten besprochenen Abhandlungen von Caesar entkräftet. Jahn ist ausserdem voll vom Lobe seines Aristides als eines scriptor praestantissimus, den er gegen Westphals und Deiters' Beurteilung in Schutz nimmt, vor allem auch, indem er ältere Autoritäten, die ihn hoch taxierten, ins Feld führt. — Was die Anmerkungen zu dem index codicum betrifft, so sagt Jahn selbst (adn. 1): profiteor me in annotatione scribenda non tam id egisse, ut Aristidis codicum mss. pretium interius pensitarem eorumque familias rimarer (quibus de rebus, ut de ratione, qua ego codicibus a me adhibitis usus sum, in Commentario exponetur) quam ut, quae Harlesius in notitia codd. mss. Musicorum graecorum de Aristidis codicibus monuit, partim corrigerem, sicubi opus esset, partim confirmarem atque augerem enumerandis codicibus eis qui mihi aliunde innotuerunt. — Möchte der in Aussicht gestellte zweite Band als die notwendige und unentbehrliche Ergänzung des ersten recht bald erscheinen!

Jul. Caesar, de Aristidis Quintiliani musicae scriptoris aetate. Ind. lect. Marburg 1882. XIV S. 4.

Caesar wendet sich gegen A. Jahn, welcher, wie soeben bemerkt, in der »Annotatio« zu seiner neuen Aristides-Ausgabe die von jenem begründete und allgemein angenommene Annahme, dass Aristides nicht vor dem dritten nachchristlichen Jahrhundert gelebt haben könne, wieder umstossen und die alte auf Meibom zurückgehende Ansicht verteidigen will, Aristides habe unter Trajan gelebt. Caesar recapituliert die Argumente, mit denen er schon in seinen »Grundzügen« und seinem Marburger Index von 1862 seine Ansicht über die Zeit des Aristides begründet hatte, bespricht die gegen dieselbe gerichtete Polemik Jahns und sucht deren Grundlosigkeit nachzuweisen. Referent hält Cäsars Ausführungen für überzeugend.

Jul. Caesar, additamentum disputationis de Aristide Quintiliano etc. Index. Marburg W. S. 1884. 3 S. 4.

Caesar verteidigt von neuem seine Ansicht über die Lebenszeit des Aristides, und zwar nunmehr gegen Westphal, der sich in seiner neuen Musikgeschichte (cf. unten S. 21) S. 249ff. zu Jahns Meinung bekehrt hat. Auch dieses Additamentum spricht nach des Referenten Ansicht für Caesar gegen Westphal.

Ch. Em. Ruelle, Notice et variantes d'un manuscrit de Strasbourg contenant les éléments harmoniques d'Aristoxène. Revue de philologie 1882 S. 37–51.

Kurz vor der Zerstörung der Bibliothek des Strassburger protestantischen Seminars (20. Aug. 1870) hat Ruelle einen Papier-Codex in 4° (C. III, 31) verglichen, welcher enthält: 1) auf 31 Blättern *Ἀριστοξένου ἁρμονικῶν στοιχείων τὸ πρῶτον*, 2) auf Blatt 33 - 50 *Ἀλυπίου μουσικὴ εἰσαγωγή* und 3) auf Blatt 51 - 171 *Πορφυρίου εἰς τὰ ἁρμονικὰ Πτολεμαίου ὑπόμνημα*. Er setzt die Handschrift in den Ausgang des 15. Jahrhunderts; sie hatte der Bibliotheca Dasypodiana angehört: Collationiert hat Ruelle nur die *στοιχεῖα* des Aristoxenus; die andern beiden Schriften hat er nur oberflächlich durchgesehen, meint aber, dass sie gegenüber den Texten, wie sie bei Meibom und Wallis abgedruckt sind, keine wesentlichen Abweichungen geboten hätten. Von den zahlreichen Varianten dagegen, welche der verbrannte Codex (den Ruelle mit H bezeichnet) zu den harmonischen Fragmenten des Aristoxenus bietet, wird unter Zugrundelegung des Meibom'schen Textes ein genaues Verzeichniss gegeben (S. 39–47). An nicht weniger als 250 Stellen hatte H ganz originale Lesungen, von denen nach Ruelles Meinung mehr als 100 das Richtigere bieten; 54 neue Worte bringt er hinzu, Umstellungen finden sich über 40, Auslassungen hat er 44. Auf Grund dieser Thatsachen. welche des näheren beleuchtet werden, kommt Ruelle zu dem Resultat, dass der Codex H

keiner der beiden von Marquard statuierten und von Ruelle vermehrten Handschriftenklassen angehöre, sondern eine Klasse für sich bilde; und zwar gehe er auf eine ältere Quelle zurück und sei, wenn nicht l'émanation directe d'une source authentiquement Aristoxénienne, so doch sicherlich älter als der Marcianus. Die grosse Bedeutung dieses Codex erkennt auch Westphal an in seiner neuen Ausgabe S LXIVff.

R. Westphal, Aristoxenus von Tarent Melik und Rhythmik des classischen Hellenenthums. Uebersetzt und erläutert. Leipzig, Ambr. Abel, 1883. LXXIV und 508 S. gr. 8. Rez.: Lit. Centralblatt 1883, N. 30 S. 1042—1045 von . . . t. — Philologische Rundschau 1883, N. 42 S. 1318—1326 v. F. Vogt. — Blätter f. lit. Unterhaltung 1883, N. 52 v. J. Mähly. — Journal des Savants 1884, février S. 106ff. v. H. Weil. — Wochenschrift f. klass. Philol. 1884, N. 24 S. 737—749 v. K. v. Jan. — Götting. gel. Anzeigen 1884, N. 11 S. 406—430 v. E. v. Stockhausen. — Berliner philol. Wochenschrift 1884, IV, N. 43 u. 44 v. E. v. Stockhausen.

Die vorliegende Ausgabe enthält noch nicht den griechischen Text des Aristoxenus. Dessen Druck »schliesst sich sofort dem der Uebersetzung und Erläuterung an«, wie das Titelblatt verspricht. Bis heut freilich (Anfang 1885) ist er noch nicht erschienen und das ist für die Beurteilung des vorliegenden Werkes recht erschwerend, wenn auch abweichende Lesarten schon hier erwähnt und verteidigt werden. Das Buch beginnt, wie das Westphal liebt, mit einem 72 S. langen »Vorwort«. Er resümiert zunächst kurz, was er von der Anwendung der Aristoxenischen Rhythmik auf unsere moderne Musik, insbesondere auf Bach in seiner »Allgemeinen Rhythmik« gelehrt hat (cf. diesen Jahresbericht XXVIII 1881 S. 178ff.). Sodann giebt er eine Geschichte der Bearbeitungen der Aristoxenus-Rhythmik von Morellis Ausgabe an (1785) und stellt dabei besonders auch Rossbachs Verdienst sehr in den Vordergrund. Auch wird wiederum die Lehre von der eurythmischen Responsion, in welchen »billigen Kinderspielartikeln (billig aber schlecht!) von J. H. H. Schmidt so umfangreiche Geschäfte gemacht werden, nachdem wir unsern Irrtum als jugendliche Uebereilung längst zurückgenommen«, völlig verworfen (S. XVII). Sodann wird nochmals gegen Lehrs und Brill polemisiert und mit neueren Rezensenten teils dankend, teils polemisierend abgerechnet (bis S. XXXIII). Hierauf folgt das Vorwort zur Harmonik. Die erhaltenen Fragmente werden, in scharfem Gegensatz zu Marquardt, als hochbedeutend, klar, nach mathematischer und zwar geometrischer Deductions-Methode angelegt, gepriesen. Nur müsse man in ihnen nicht eine Harmonielehre, sondern etwa eine »Einleitung in den tonischen Teil der Musik« finden wollen. Sodann wird über die Ausgaben und Handschriften gehandelt. Marquardt gegenüber wird die dritte Hand im Codex des Zosimus (Mc) als sehr beachtenswert und von

selbständigem Wert hingestellt. Vor allem aber hat Westphal die Collationen einer Anzahl Pariser Handschriften durch Ruelle benutzen können und insbesondere auch die des 1870 verbrannten Strassburger Codex, dem ein besonders hoher Wert zukommt (cf. oben S. 6).

Das eigentliche Buch enthält nun auf S. 1—162 »Aristoxenus Theorie des Rhythmus«. Und zwar giebt Westphal eine Uebersetzung der Rhythmischen Elemente, als eines »der wertvollsten und edelsten Kleinode der antiken Prosa-Litteratur überhaupt«, indem er Paragraphen nach dem Inhalt abteilt und äusserlich noch das Ganze durch zusammenfassende Ueberschriften in grössere Abschnitte und in Kapitel sehr klar und übersichtlich disponiert. Er scheidet zunächst das Fragment 6 bei Psellus als dem verloren gegangenen ersten Buche angehörig aus. Das zweite Buch teilt er in 5 Hauptabschnitte, von denen der zweite, die Theorie der Takte, den bei weitem grössten Teil (mit 7 Unterabschnitten) bildet, § 15—61 (S. 20—159), die dann folgenden 3 Kapitel (Tempo, Rhythmenwechsel, Rhythmopoeie) sind kurze Exkurse (S. 159—161), denen kein Aristoxenus-Text mehr zu Grunde liegt. Unmittelbar unter einem jeden seiner Paragraphen lässt er dann seine zum Teil sehr umfangreichen Erklärungen folgen. (Dasselbe Verfahren ist nachher bei der Harmonik befolgt). Seine ersten 36 Paragraphen enthalten, mit einigen Umstellungen, das Fragment der στοιχεῖα, wie es schon im Anhang der »griechischen Rhythmik« von 1867 abgedruckt war. Die §§ 37—53 (in denen die Taktgrössen und Taktarten vom neunzeitigen bis zum fünfundzwanzigzeitigen Takt besprochen werden) sind teils »nach Aristides«, teils frei von Westphal hinzugefügt, ohne dass dies bei den letzteren äusserlich gekennzeichnet wäre, es sei denn durch die Anmerkungen auf S. 64. Sodann werden noch acht Paragraphen aus den bei Psellus und andern überlieferten Fragmenten in neuer Anordnung angeschlossen. Da die verwendeten Fragmente nicht irgendwie beziffert sind, muss man sie sich ziemlich mühsam aus dem Anhang der griechischen Rhythmik zusammensuchen. So besteht § 54 aus Psellus Prolambanomena § 12 aber nur Zeile 10—18, § 55 enthält Fragm. 9 resp. Prol § 9 und einen Zusatz anderswoher, § 56 ist Psellus 11 und »Dionys. ap. Porphyr.« nämlich gr. Rhythmik S. 25 Z. 14—25. § 57 ist der Schluss des obigen § 12. Dann ist durch ein Versehen auch der folgende Paragraph mit No. 57 bezeichnet; dieser enthält Psellus § 10; § 58 a und b ibid. § 8 u. s. w. Hoffentlich lässt die bevorstehende Ausgabe des griechischen Textes deutlicher erkennen, inwieweit die einzelnen Paragraphen nach Grösse und Reihenfolge aus allerlei Fragmenten zusammengesetzt oder aber genau so überliefert sind, wie sie da stehen. Die Uebersetzung Westphals ist, wie man von ihm gewöhnt ist, ganz vortrefflich; vielfach sind eigene, durch eckige Klammern bezeichnete Zusätze eingeschaltet, um die Deutlichkeit zu erhöhen. Die Anmerkungen, welche, besonders etwa von § 54 ab, sehr umfangreich werden, (die Bemerkungen

zu § 54—61 umfassen in sehr kleinem Druck die Seiten 65—162), geben eine vollständige Theorie insbesondere der Aristoxenischen Taktlehre. Sehr vieles von dem Gesagten ist naturgemäss schon aus früheren Westphal'schen Schriften bekannt; das Neue und Interessante der ganzen Leistung ist, dass Westphal gewissermassen eine Umkehrung seiner »Allgemeinen Rhythmik seit Bach auf Grundlage der antiken« etc. giebt, nämlich eine Wiederherstellung der antiken Rhythmik des Aristoxenus unter Berücksichtigung und Benutzung der modernen, insbesondere der J. S. Bachs, dessen Fugen er geradezu eine Beispielsammlung zu Aristoxenus nennt. Freilich ist sie das nur für den, welcher die eigentümliche Rhythmierung der Bach'schen Fugen durch Westphal zu billigen vermag. Referent gesteht, dass ihm dies nur in seltenen Fällen möglich ist. Dass aber diese ganze sehr eingehende Besprechung der Aristoxenischen Taktlehre überaus lehrreich und interessant ist und von keinem Folgenden wird übergangen werden dürfen, steht ausser allem Zweifel. Widersprüche im Einzelnen werden vielfach laut werden. Hier über die vielen Controversen, welche abgehandelt werden, näheres zu berichten, würde viel zu weit führen. Die »bewunderungswürdige Klarheit des grossen Denkers« Aristoxenus vermag Referent wenigstens in den uns vorliegenden Fragmenten nicht in dem Grade wie Westphal überall zu erkennen. Wie wäre es auch möglich, dass seine Worte an vielen grundlegenden Stellen so durchaus verschieden aufgefasst worden, wenn sie ganz klar wären! So ist z. B. die grundlegende Definition (§ 16 W., p. 288 Meib.) *ᾧ δὲ σημαινόμεθα τὸν ῥυθμὸν καὶ γνώριμον ποιοῦμεν τῇ αἰσθήσει πούς ἐστιν εἷς ἢ πλείους ἑνός* von Caesar, Marquard und Baumgart ganz anders aufgefasst als von Westphal. Ich gestehe, dass mir das *ἢ πλείους ἑνός* noch immer durch Caesar am richtigsten erklärt erscheint, welcher an einfache und zusammengesetzte *πόδες* denkt. Westphal giebt zu, dass Aristoxenus mit *πούς* einmal den einfachen »Fuss«, das andere Mal den zusammengesetzten Takt, das Kolon, bezeichne, ohne dies zu markieren. Nun kommt es doch aber gerade darauf an, diese beiden Begriffe scharf auseinander zu halten! Und wer wird ferner die Definition (§ 23[1]) W., p. 298 Meib.) *μεγέθει μὲν οὖν διαφέρει πούς ποδός, ὅταν τὰ μεγέθη τῶν ποδῶν, ἃ κατέχουσιν οἱ πόδες ἄνισα ᾖ* für klar, und nicht vielmehr, wie sie da steht, für eine bare Tautologie halten! Westphal übersetzt »durch das Megethos ist ein Takt von einem Takte verschieden, wenn das sich ergebende Megethos in dem einen Takte ein grösseres als in dem andern ist«. Er erklärt aber in Klammern Megethos »die Grösse oder den Umfang« und schaltet nach »wenn das« ein: »durch die Anzahl der *χρόνοι πρῶτοι*«. Darauf hin findet er dann in dieser Definition eine wesentliche Abweichung der griechischen Anschauung von der modernen ausgesprochen.

[1]) Bei Westphal steht falsch 26.

Zugegeben selbst, dass diese Abweichung wirklich vorhanden sei, man kann sie aus obiger Definition nur herauslesen, wenn man eben aus dem sonstigen Zusammenhange ein System der Aristoxenischen Rhythmik sich bereits zurecht construiert hat; dass sie mit »bewunderswerter Klarheit« darin ausgesprochen sei, dürfte sich kaum behaupten lassen. — Es zieht sich durch diese Aristoxenische Rhythmik, wie durch die früher erschienene »Allgemeine Rhythmik« der, nach Ansicht des Referenten, vielfach übertriebene Kampf gegen den Taktstrich der modernen Musik! Als ob, zumal bei den Neuesten, nicht sehr häufig die Schemata der Takte fast nur zur orthographischen Form würden, in welcher dann der Componist den Rhythmus ganz frei behandelt! Als ob nicht auch in unserer Musik die rhythmische Phrase, das rhythmische Kolon als ποὺς σύνθετος stets empfunden würde gegenüber dem Einzeltakt als ἀσύνθετος! Und wenn Westphal S. 23 (zur Erklärung jenes oben besprochenen § 16) sagt: Die taktwechselnden Rhythmen »sind bei den Griechen so häufig, dass es durchaus nicht als überflüssig angesehen werden kann, wenn Aristoxenus gleich im Anfang seiner Taktlehre darauf Rücksicht nimmt. Mit unserer modernen Auffassung steht es anders, da würden solche Fälle [als Beispiel ist das ἀνακλώμενον im ionischen Rhythmus angeführt] immer seltene Ausnahmen sein, wenn sie überhaupt vorkämen«, wenn er meint, dass solche Doppelvorzeichen und somit combinierte Rhythmen wie bei Bach, Wohlt. Clavier Praelud. VI, 5, »in der antiken Rhythmik gerade so häufig anzunehmen sind, wie sie in der modernen Rhythmik zu den grössten Seltenheiten gehören«, so glaube ich das, wenigstens im Hinblick auf die moderne Instrumentalmusik, bestreiten zu müssen. Jenes Praeludium[1]) zunächst würde genau ebenso rhythmisch empfunden und gespielt werden, wenn Bach mit dem Vorzeichen C sich begnügt hätte. Ein eigentlicher Taktwechsel liegt gerade hier gar nicht vor, sondern nur eine andersartige Ausfüllung derselben rhythmischen Zeitgrössen durch Töne. Die Dreiachtel-Figuren in den $^{12}/_8$ Takten wirken den $^4/_4$ Takten gegenüber zweifellos wie Triolen. Wer sollte im zweiten Takt des Praeludiums den Vierteln bloss die Dauer von zwei der vorangegangenen Achtel geben wollen! Und man sehe z. B. den Bass im zehnten Takt! da werden dem vierten Viertel einfach sechs Sechzehntel gegeben, statt vier! Das Beispiel passt also gar nicht eigentlich zum Beweise wirklichen Taktwechsels. Es findet aber, wer bei Beethoven anfängt und erst zu Chopin, Schumann und dessen Nachfolgern, inbesondere Brahms, kommt, Taktwechsel entweder in der Form sogenannter »Taktrückungen« und syncopischer Rhythmen, welche oft einen vollständigen Uebergang in ein anderes γένος als das durch die äusserliche Takteinteilung gegebene bedeuten, oder aber auch einen Taktwechsel, welcher als rhythmisches Prinzip dem ganzen Stücke zu Grunde gelegt

[1]) Vgl. auch Westphals »Musik des Altertums« S. 314.

ist und auch, z. B. mit $^3/_4$ C, von vornherein bezeichnet ist, sehr häufig! Gar nicht zu reden von den freien Verbindungen geradezu einander widerstrebender Rhythmen in der rechten und linken Hand, resp. in verschiedenen Instrumenten, wie sie bei Schumann u. a. unzählige Male vorkommen, nicht aber »zu den grössten Seltenheiten gehören«. Nein! Eben der instrumentale und polyphone Charakter unserer neuesten Musik verleiht ihr eine Mannigfaltigkeit auch rhythmischer Mittel, von welcher die vokalmässige antike Musik in dieser Ausdehnung sicherlich keinen Gebrauch gemacht hat. Doch ich merke, dass es schwer ist, über ein Westphal'sches Buch bloss zu berichten, und muss mir Beschränkung auferlegen. Wer sich unterrichten will über alles, was über die Aristoxenische Taktlehre bisher gesagt worden ist, wer in den interessanten Problemen der Rhythmik überhaupt urteilen und arbeiten will, und wer insbesondere gewissermassen die vermehrte und verbesserte Auflage der von Westphal selber früher aufgestellten Theorien, verbessert nach Westphals eigener Meinung vor allem durch die Heranziehung der modernen Musik zum Verständnis der antiken, wer alles das kennen lernen will, der wird diese neue Aristoxenus-Bearbeitung nicht ungelesen lassen dürfen.

Wir kommen nunmehr zu dem umfangreicheren Teile des Buches, zu »Aristoxenus Theorie des Melos« (S. 165–508). Zunächst entwickelt Westphal seine Ansicht über die Beschaffenheit der überlieferten Fragmente des Aristoxenus und das Verhältnis der drei »Bücher« zu einander, ihre Entstehung und ihren Wert. Seine Erörterungen über das Verhältnis der früher als drei »Bücher« bezeichneten Teile der harmonischen Fragmente constatieren nicht mehr (wie in der griechischen Harmonik von 1867) bloss zwei Harmoniken des Aristoxenus, sondern deren drei: »Die im zweiten Buch enthaltene Anfangspartie ist das Prooimion einer dritten Harmonik des Aristoxenus« (S. 169). Alle drei Harmoniken seien aus Vorlesungen hervorgegangen, welche Aristoxenus gehalten, resp. sie seien Reste seiner Collegienhefte über denselben Gegenstand aus verschiedenen Semestern, nicht aber Excerpte eines Byzantiners aus verschiedenen Schriften, wie Marquardt geglaubt hatte. Die zweite Harmonik aber sei als die spätere Ausarbeitung einer früher gehaltenen Vorlesung durch Aristoxenus selbst zu betrachten. Eine schematische Gegenüberstellung der im ersten und der im zweiten und dritten Buche behandelten Abschnitte der Harmonik stellt den Parallelismus der beiden Harmoniken klar. Derselbe erscheint Westphal so evident, dass er sogar von § 45 ab in beiden Harmoniken dieselben Paragraphenzahlen anwendet. Er wird aber von Westphal noch vervollständigt dadurch, dass er für die zweite Harmonik einen Abschnitt XI, »Bestimmung der diaphonischen Intervalle durch die symphonischen« gewinnt durch Heraufnahme des Schlussteiles des Buches B bei Meibom, welcher durch »die Verlegung eines Blattes« in der Handschrift an falsche Stelle gekommen sei. Diesem Abschnitt XI der zweiten

Harmonik gegenüber wird an der entsprechenden Stelle der ersten eine Lücke constatiert. Erst von diesem Abschnitt an, welchem sodann »die 28 Probleme über die emmelischen Zusammensetzungen der Intervalle« (Meibom, Buch III) folgen, sei aber der Anfang der eigentlichen στοιχεῖα des Aristoxenus zu setzen. Alles Vorhergehende sei als τὰ ἐν ἀρχῇ, als »vorläufig instruierende Abschnitte«, als allgemein einleitende »Eingangspartie« abzuscheiden und sei offenbar schon von Aristoxenus selbst in dieser Weise von den eigentlichen »in stricter mathematischer Beweisführung vorgetragenen« στοιχεῖα unterschieden worden. Wo bei Claudius Didymos und Porphyrios die erste Harmonik als περὶ ἀρχῶν citiert werde, »da ist dies nicht als der Titel des Werkes anzusehen, sondern gilt von der Eingangspartie desselben« (S. 187). Die dritte Harmonik enthielt, soweit das erhaltene Prooimion schliessen lässt, lediglich »στοιχεῖα«, keine τὰ ἐν ἀρχῇ.

Was nun die erste Harmonik betrifft, so sei sie »eine durch Lücken, Umstellungen und Zusätze mehrfach versehrte, aber dennoch im ganzen gut erhaltene und trefflich zusammenhängende Darstellung der Harmonik als der ersten und fundamentalen unter den theoretischen Disziplinen der Wissenschaft vom μέλος, d. i. der tonischen Seite der Musik im Gegensatz zum rhythmischen« (S. 188). Die durch Marquard geschehene »Verdächtigung des Buches als eines Byzantinischen Falsifikats« wird ebenso wie die »angebliche Entstehung des Prooimion aus der Conglutination zweier Aristoxenischen Schriften«, welche derselbe Gelehrte annahm, sehr entschieden, ja scharf und heftig zurückgewiesen, heftiger als einem Verstorbenen gegenüber, der sich nicht mehr wehren kann, wohl nötig war. Es folgt nunmehr Uebersetzung und Erklärung des »Ersten Hauptteiles« der τὰ ἐν ἀρχῇ, welcher wieder in das »Prooimion« und die Inhaltsangabe zerfällt (§ 1—24 bei Westphal, p. 1, 11 bis 8, 12 bei Meibom), an welche sich dann die ersten 10 »vorläufig instruierenden Abschnitte« der ἀρχαὶ (bis § 61 W.) schliessen. Der »zweite Hauptteil« enthält die sehr fragmentarisch überlieferten Probleme des Buches A über die Intervalle.

Die »zweite Harmonik« beginnt S. 271 mit Meibom p. 44, 23 (Marquard S. 64). Der bisherige Anfang des zweiten Buches, Meibom p. 30—44 (M. S. 44—64), wird, wie schon erwähnt, als dritte »siebenteilige« Harmonik abgetrennt und erst von S. 435 an hinter der zweiten Harmonik behandelt. An diese dritte schliesst Westphal als zu ihr gehörig (er numeriert weiter § 34—45) den Abschnitt über die Klanggeschlechter aus »Boetii de inst. mus. 5, 16« (soll heissen V, 15). Hierauf folgen aus Aristoxenus »Symposion oder vermischte Tischreden« noch sechs Kapitel über allerlei die Musik betr. Punkte, zusammengestellt aus Athen. XIV, Plut. de mus. und Porphyr. ad Ptolemaeum. (S. 471—486). Den Beschluss des Buches macht ein Excurs über »die harmonischen Grundsätze der Melodie-Begleitung nach Aristoteles und Aristoxenus« (S. 487—508).

Westphals Polemik gegen Marquard ist, wie schon gesagt, in der Form nicht eben hübsch, sie erscheint aber auch in der Sache sehr wohl anfechtbar. Die Aufgabe, welche Westphal sich gestellt hat, aus den vorhandenen Fragmenten durch Umstellungen, Annahme von Lücken, Ausscheidungen, Zusätze — an einigen Stellen Einschaltung ganzer Paragraphenreihen in den Text selbst — und unzählige Aenderungen des Textes sich einen wohlzusammenhängenden Aristoxenus zu reconstruieren, hat ja wissenschaftlich zweifellos ihre Berechtigung und sie ist ebenso zweifellos von Westphal in einer Weise gelöst worden, wie eben nur er im Stande war sie zu lösen; sein reconstruierter Aristoxenus ist eine geistvoll kühne und bedeutende Leistung, durch welche unsere Würdigung der Bedeutung des Schriftstellers und unsere Erkenntnis der griechischen Harmonik vielfache Förderung erhält. Dass aber diese Aufgabe sich zu stellen ein derartiges wissenschaftliches Postulat gewesen sei, dass, wer die schlichte Herausgabe des Autors und die bestmögliche Exegese der Fragmente auf Grund der zur Zeit zugänglichen handschriftlichen Ueberlieferung unternommen hat, Tadel und Spott verdiente, weil er nicht auf die Idee gekommen ist, durch kühnes Schalten und Walten mit dem Text eine Bearbeitung der Fragmente des Autors statt diese selbst zu geben: das wird man Westphal nicht zugeben dürfen! Denn, wie v. Jan in seiner Rezension richtig hervorgehoben hat, einfache »Hausmittelchen« (S. 193) sind es wahrlich nicht, welche Westphal angewendet hat; das geht schon aus den wenigen vorhin gemachten Angaben hervor. Sein Aristoxenus wird eben der Aristoxenus-Westphal bleiben, neben dem der Forscher den Text in seiner ursprünglichen Ueberlieferung keineswegs wird ignorieren dürfen. Und dabei bleibt doch auch für Westphal selbst noch gar viel Verwunderliches, Unerklärtes und falsch Ueberliefertes übrig, wie er selber ausspricht, z. B. S. 206, 232 zweimal, 250, 253, 275, 262 und oft. Insbesondere ist er selber genötigt bei der Herstellung und Begründung der »28 Probleme« der στοιχεῖα einen »Ueberarbeiter« anzunehmen, dessen Fassung er vielfach als gedankenlos und widersprechend verwirft; er selbst reconstruiert auf Grund der euclidisch-mathematischen Methode, welche er in diesen Problemen scharfsinnig erkannt hat, soweit möglich, einen Text, wie er bei Aristoxenus gestanden haben muss. Ganz abgesehen aber auch von den »Hausmittelchen« umfangreicher Einschaltungen, Ausscheidungen etc. enthält Westphals Ausgabe eine Unzahl von Conjecturen, die man ja zum grossen Teil als richtig oder zum mindestens auf der Basis der einmal gemachten Voraussetzungen als consequent wird bezeichnen müssen, die aber um so beredter dafür sprechen, dass Marquard Recht hatte, wenn er den Text, wie er überliefert ist, nicht als unmittelbar von Aristoxenus herrührend, sondern als aus Aristoxenus zusammengestellt und fehlerhaft bezeichnet hat. Referent glaubt aussprechen zu dürfen, dass es nur sehr wenige alte Prosa-Autoren geben wird, welche einer so

kühnen kritischen Restitution unterzogen worden sind, als Aristoxenus in dieser Ausgabe von Westphal.

Dies zur allgemeinen Charakterisierung der Ausgabe. Die erklärenden Anmerkungen behandeln ganz eingehend fast alle wichtigen Fragen der Harmonik an der Hand des Textes. Sie sind vielfach apologetisch gehalten, nicht bloss gegen Marquard. Der Ton der Polemik aber, zumal auch die Art, zustimmende Urteile, besonders ausländischer Gelehrten, nach Art von Attesten ins Feld zu führen, ist wenig erfreulich. Sehr ausführlich wird Westphals Theorie von der thetischen und dynamischen Onomasie, von der μέση als Tonika, von den harmonischen Grundsätzen der Melodiebegleitung (letzteres in besonderem Excurs S. 487—506) mit vielen seiner alten und einigen neuen Argumenten dargelegt. Neu ist z. B., dass er jetzt ausser den sieben Octaven-εἴδη noch drei Octaven-γένη constatiert, nämlich das Lydische Genos mit Lydisch und Hypolydisch, das Phrygische mit Phrygisch und Hypophrygisch (Jastisch) und das Dorische mit Dorisch, Hypodorisch und Aeolisch; er gewinnt durch diese Annahme die Lösung einiger Schwierigkeiten, die seiner bisherigen Theorie entgegenstanden (cf. S. 490 ff.). Eine Kritik dieser Theorie und ihrer Beweise zu geben, ist nicht Aufgabe dieses Referats. Dass aber, wer vorher Westphals Theorien im wesentlichen verworfen hat, durch diese neuen Ausführungen überzeugt werden dürfte, glaube ich kaum.

Auch die harmonischen Fragmente des Aristoxenus stellt Westphal überaus hoch. Die Darstellungen des Aristoxenus gehören ihm »zu den musterhaftesten der gesamten Prosa-Litteratur des Griechentums« (S. 369). »Hier ist alles lichtvolle Ordnung; ein jeder der will, kann den Zusammenhang der einzelnen Partieen durchschauen« (ib.). Wunderlich nur, dass vor Westphal niemand ihn so wie er durchschaut hat, obgleich doch wohl der gute Wille bei manchem vorhanden war! Referent bekennt gern, dass es an seiner mangelnden Beherrschung des so überaus schwierigen Stoffes liegen mag, wenn er den Eindruck der musterhaften Klarheit der Aristoxenus-Fragmente, zum mindesten ohne die vielen klärenden Westphal'schen Zusätze zum Text, nicht zu erhalten vermag. — Dass die Ausgabe keinerlei Index enthält, ist bedauerlich, wenn auch anerkannt werden muss, dass durch Ueberschriften und sonstige Mittel typographischer Ausstattung die Orientierung sehr erleichtert ist. — Der Druck ist, wie die bisherigen Rezensenten schon hervorgehoben, vielfach incorrect. Vgl. besonders die Recension v. Jan's. — Summa summarum: Das ganze Werk ist eine bedeutsame Leistung. Unbenutzt wird es niemand lassen dürfen, der je wieder mit Aristoxenus zu thun hat. Möchte der griechische Text bald nachfolgen!

II. Zusammenfassende Darstellungen.

Fil. Mayer, Aus dem Kindesalter der Tonkunst. Innsbruck 1880. 141 S. kl. 8. Rez.: Lit. Centralblatt N. 37 1881 S. 1291.

Das Buch, welches auch die griechische Musik behandelt, ist eine rein populäre Darstellung ohne wissenschaftlichen Wert, den es auch gar nicht beansprucht. Hauptquellen für den technischen Teil der griechischen Musikgeschichte sind dem Verfasser Marx' Materialien und Dr. Schillings Encyclopaedie, Stuttgart 1835. Auch Ambros. Von Westphals und Gevaerts Existenz scheint er nichts zu wissen.

Fr. Aug. Gevaert, Histoire et théorie de la musique de l'antiquité. II. Gand 1881. XXIII und 652 S. Fol. 8. Rez.: L'Athenaeum Belge IV, 9 S. 97—99 v. P. Thomas. — de Ménestrel 1881 N. 13 — 26 v. Jouret. – Revue de Belgique 1881 3. Nov. v. C. Muquardt. – Revue critique 1881 N. 42 S. 273 – 278 v. E. – Philol. Anzeiger 1882 S. 33 – 49 v. K. v. Jan.

Auf den 1875 erschienenen ersten Band von Gevaerts Geschichte der alten Musik (vgl. Jahresbericht Bd. XI S. 20—21) ist erst 1881 der zweite Band gefolgt. Der erste Band behandelt in seinem ersten Buche die Quellen, sodann die Bedeutung und den Charakter der antiken Musik im allgemeinen; daran schloss sich ein Ueberblick über die verschiedenen Perioden der alten Musikgeschichte und eine Erörterung über die verschiedenen Disciplinen der antiken Musiktheorie. Das zweite Buch (S. 81—445) gab sodann eine vollständige Harmonik und Melopoeie Der zweite Band bringt nunmehr im dritten Buche eine Rhythmik und Metrik (bis S. 240) und sodann — die Hauptleistung des ganzen Werkes — eine Geschichte der praktischen Musikübung bei den Alten (S. 231 — 627). Daran schliesst sich ein Appendix mit verschiedenen Excursen zum vierten Buch (bis S. 652).

Das vorliegende Werk ist zweifellos eine hocherfreuliche und hochbedeutende Erscheinung. Es ist für die Erforschung der antiken Musikgeschichte eine besonders günstige Wendung, dass ein Mann sich derselben mit Begeisterung gewidmet hat, welcher wie kaum je ein anderer zur Lösung seiner Aufgabe ausgerüstet ist.. Musiker von Fach als ausübender Künstler, Componist, Lehrer und Dirigent und zugleich ein vielseitig fein gebildeter, ja gelehrter Mann, welcher in den Quellen selber forscht und mit eigenem feinem Urteil forscht, dabei ohne jede Einseitigkeit des Fachgelehrten, mit einem weiten und grossen Blick begabt vereinigt Gevaert in sich den Künstler, Philologen und Historiker in seltenem Grade! Dabei ist er in hochangesehener Stellung, unterstützt durch Beziehungen zu bedeutenden Leuten, gefördert durch die reichlichsten litterarischen Hilfsmittel und überdies durch eine ausgezeichnete Samm-

lung von Musikinstrumenten aller Zeiten und Völker. Wo er aber trotz alledem seinem eigenen Urteil und Können nicht vollauf vertraut, da weiss er sich Rat zu erholen bei den besten Spezialisten. Sein philologischer Berater ist C. A. Wagener; bei Fragen der Technik des Instrumentenbaues helfen ihm die ausgezeichnetsten Techniker und Virtuosen. Fügen wir hinzu, dass Gevaert zugleich vollauf über die anmutige und geistreiche Darstellung des Franzosen verfügt, ohne doch in Phrasentum sich zu verlieren, so wird man uns glauben, dass die Lectüre seiner Histoire nicht bloss belehrend, sondern geradezu genussreich ist. Vor allem erfreut der man möchte sagen universalhistorische Gesichtspunkt, von dem aus Gevaert die Geschichte der alten Musik schreibt. Er kennt die Musik aller Kulturvölker in allen Zeitepochen, und weiss durch Analogien oft bisher unverständliche Dinge in ein frappantes Licht zu setzen, ohne doch in blosse Hypothesen und geistreiche Combinationen sich zu verlieren. Man merkt überall wahrhaft wissenschaftlichen Sinn und ernste Wahrheitsliebe. Dabei verfehlt Gevaert nicht die Verdienste seiner Vorarbeiter, insbesondere der deutschen, nach Gebühr hervorzuheben; die litterarischen Nachweisungen, welche er giebt, zeugen von tüchtiger Belesenheit.

Die erste Abteilung des zweiten Bandes, welches die Rhythmik und Metrik behandelt, ruht nach Gevaerts eigener Aussage im wesentlichen auf den Forschungen und Aufstellungen von Westphal und von J. H. H. Schmidt. Die Zuversicht freilich, mit welcher Gevaert das Geheimnis der antiken Rhythmik und Metrik, des Baues der Perioden, der Strophen etc. durch diese beiden Gelehrten enthüllt glaubt (cf. z. B. S. 88, 146), kann Referent nicht teilen. Westphal hat sich von seinen »eurhythmischen« Theorien selber bekanntlich völlig losgesagt und die Aufstellungen Schmidts sind recht geistreich, aber doch auch überaus constructiv, ja willkürlich. Es ist ja sehr interessant zu erfahren, dass ein Musiker wie Gevaert den mathematischen Schemata Schmidts Gefallen abgewinnt, dass er seine Pausentheorie annimmt u. a. Aber es wäre doch gut gewesen, wenn die Leser Gevaerts wenigstens erfahren hätten, dass die dort gegebenen Theorien bloss eine Möglichkeit der Auffassung antiker Compositionen repräsentieren und zwar eben eine Möglichkeit. Moritz Schmidt und Brambach haben doch auch recht beachtenswerte und andere Theorien für Perioden- und Strophenbau aufgestellt. Eine historische Erkenntnis, wie es die Alten thatsächlich gemacht haben, wird sich überhaupt kaum je finden lassen. Wenn Gevaert glaubt, dass eine solche gefunden sei, und seine Leser zu demselben Glauben verführt, so hält Referent das für irrtümlich. Im übrigen ist auch dieser erste Abschnitt in Bezug auf die Gestaltung und Darstellung des Stoffes, auf die Lebendigkeit und Frische, mit welcher derselbe von den verschiedensten Seiten beleuchtet und musikhistorisch erfasst wird, eine sehr schätzenswerte originale Leistung Gevaerts. Vor

allem zieht er auch hier die Rhythmik anderer Völker zur Vergleichung herbei und findet hübsche und aufklärende Analogieen auch für »certaines bizarreries apparentes de la rhythmique ancienne«; besonders die Volksweisen der abendländischen Völker werden benutzt; die toten rhythmischen Schemen macht er lebendig, indem er entsprechende Melodien ihnen unterlegt u. s. w.

Eine genaue Inhaltsangabe der Gevaert'schen Rhythmik und Metrik hier zu geben, würde keinen rechten Zweck haben. Sie zerfällt in drei Kapitel, nämlich:

1. le rhythme au point de vue purement musical,
2. le rhythme musical appliqué aux langues antiques und
3. Structure des compositions antiques.

Die Hauptleistung des ganzen Werkes aber besteht in dem zweiten Teile des zweiten Bandes, der histoire de l'art pratique (S. 241 bis Ende). Er selbst nennt (S. XI) diese Partie seines Werkes de beaucoup la plus considérable. Wenn er in den vorhergehenden Abschnitten im wesentlichen auf dem von deutschen Forschern gelegten Grunde weiter baut, wenn auch durch ihn für die mancherlei intricaten Fragen der Harmonik und Melopoeie, sowie der metrischen Composition noch keineswegs überall Sicherheit und Gewissheit geschaffen ist, so bietet Gevaert in dieser seiner Geschichte der praktischen Kunst eine Leistung, welche zweifellos geradezu als grundlegend und epochemachend zu bezeichnen ist.

Das erste Kapitel behandelt die Musikinstrumente (S. 241—307). Salpinx und Horn als blosse Signalinstrumente von künstlerisch ganz untergeordneter Bedeutung werden kurz abgemacht. Es folgt sodann die Behandlung der Saiteninstrumente (bis S. 270) und der Blasinstrumente (bis S. 304); schliesslich wird die Hydraulis besprochen. Hier sind in der That zum Teil ganz neue Gesichtspunkte eröffnet, ganz neue Aufklärungen gegeben. Noch nie hat vorher jemand so ausgedehnte technische Kenntnisse für die Untersuchung der antiken Musikinstrumente mitgebracht. Die Saiteninstrumente teilt er in zwei Gruppen: fremde und nationalgriechische. Die Kithara sei nur une lyre perfectionnée; asiatischen Ursprungs werde; sie apollinisch; die allmähliche Entwickelung des Lyraspieles wird historisch dargestellt. Von S. 253 ab wird über die Technik des Kitharspielens gehandelt, die Anwendung des Plectron besprochen, die *πρόσχορδα ᾄσματα* (des melodies toutes nues) von dem *πολύχορδον ᾆσμα* mit accompagnement harmonique unterschieden. Die historische Darstellung ist übrigens überall bis auf die späte Kaiserzeit fortgeführt. In Bezug auf Tonerzeugung und Handhabung seien alle antiken Saiteninstrumente im wesentlichen einander gleich gewesen: lauter leere Saiten mit je einem Ton, harfenartig, ohne besondere Kraft des Tones. Der Gebrauch des Plectrons gehöre erst der späteren Zeit an, die asiatischen Instrumente seien stets ohne Plektron gespielt worden.

Wer daran Anstoss nehme, dass man über die Bedeutung der vielen Speziesnamen nichts Sicheres eruieren könne, möge sich nur erinnern, dass unsere heutige Musikgeschichte schon über die Bedeutung mancher Instrumentennamen des vorigen Jahrhunderts nicht mehr überall im klaren sei. Bis zu Ende des Altertums sei die neunseitige Lyra das gebräuchlichste der nationalgriechischen Instrumente geblieben.

Besonders eingehend und auf Grund nicht bloss der Berichte der Alten, sondern auch sehr sorgfältiger Experimente mit Facsimiles der erhaltenen Pompejanischen Flöten und einer genauen Kenntnis der Holzblasinstrumente aller Zeiten behandelt Gevaert die *αὐλοί* der Griechen. Er scheidet zunächst flûtes à bec, ohne besonderes Mundstück, von den Mundstück-Auloi. Bemerkenswert ist, dass er den *σῦριγξ μονοκάλαμος* resp. den *αὐλὸς κιθαριστήριος*, einen Aulos *ohne* Mundstück, für das *Virtuosen*-Instrument erklärt: »c'était là l'instrument cultivé par les artistes«; der Tonumfang eines solchen sei noch *grösser* gewesen als der eines Aulos mit Mundstück. Letztere, die Mundstück-Auloi seien bis auf wenige unseren Oboen entsprechende und zwar ungriechische Instrumente (*γίγγρας* und Phrygische Trauerflöte) chalumeaux gewesen, d. h. Instrumente mit einfachem Blatt und cylindrischer Röhre, entsprechend unseren *Clarinetten*, mit verhältnismässig geringem Tonumfang, nicht zu auletischen Productionen, sondern zur Begleitung verwendet. Das alles wird durch eingehende Darlegung der technischen Bedingungen derartiger Blasinstrumente zu erweisen gesucht. Die Chalumeaux zerfallen in männliche (Bass- und Tenorlage *ὑπερτέλειοι* und *τέλειοι*) und weibliche (hohe Lage, denen fünf Gattungen zugewiesen werden). Auch die Doppelflöten seien Chalumeaux gewesen, jedes mit eigenem Mundstück, aber oft durch *eine* Vorrichtung angeblasen. Die Succentiva habe einen Bourdonton ausgehalten oder die Melodie in der Octave wiederholt; zu eigentlichen Kunstleistungen hätten sie nie gedient. — Mögen von den Gevaert'schen Aufstellungen auch manche Einzelheiten noch fraglich bleiben, soviel steht fest, Gevaert hat zum ersten Mal für die ganze Untersuchung die richtigen Bahnen gewiesen und an Stelle blosser gelehrter Phrasen greifbare und reelle Thatsachen zu Tage gefördert; *jede* fernere Förderung unseres Wissens von der antiken Instrumentalmusik wird die Gevaert'schen Untersuchungen zur Grundlage nehmen müssen.

Es folgt nunmehr (v. S. 307 ab) die eigentliche *Geschichte der praktischen Musikübung* der Alten. Die Entwickelung der Kitharodik, der Aulodie, Auletik, Kitharistik, Synaulie wird dargestellt (bis S. 362). Sodann folgt eine Würdigung der chorischen und lesbischen Lyrik, des Skolion (das Kapitel über das attische Skolion S. 414—427 ist ganz besonders hübsch!), sodann wird der Dithyramb behandelt, der Höhepunkt der chorischen Lyrik in Simonides Pindar, und Bacchylides, der neue Dithyramb und der neuere Nomos; endlich die Musik im griechischen Drama. Den Beschluss bildet ein Kapitel über den Verfall

und Ausgang der antiken musikalischen Kunst bis zu den Anfängen der christlichen.

Es ist unmöglich im Rahmen eines kurzen Referats eine Vorstellung zu geben, welch überaus originelle und geistvolle Geschichte der griechischen Lyrik und Musik wir in Gevaerts Werk vor uns haben. Referent begnügt sich auszusprechen, dass dieser Teil von Gevaerts Histoire keineswegs bloss für den Musiker und Musikforscher, sondern auch für jeden die allerhöchste Bedeutung hat, der überhaupt über die griechische Dichtung forschen oder sich belehren will. Denn indem Gevaert eine Geschichte der praktischen Musik schreibt, wird daraus unwillkürlich und naturgemäss eine Geschichte der griechischen Lyrik und des Dramas überhaupt und nichts kann so sehr wie die Lectüre dieses schönen Buches die Ueberzeugung lebendig machen, dass ohne lebhafte Erkenntnis der griechischen Musikübung eine wirkliche und erschöpfende Würdigung der griechischen Dichtkunst, ja des ganzen griechischen Wesens überhaupt undenkbar ist. Mag also auch damit schliesse dieses Referat — bei einem so grossen Werke vieles Einzelne Widerspruch erwecken: in Summa haben wir hier eine hochbedeutende und hocherfreuliche Leistung, von der jeder Philolog Kenntnis nehmen muss! Freilich hat das Buch einen sehr grossen Fehler: nur wenige deutsche Gelehrte werden imstande sein, es zu kaufen; denn schon heut werden die beiden Bände für hundert Mark kaum noch zu haben sein.

W. Brambach, Das Tonsystem und die Tonarten des christlichen Abendlandes im Mittelalter, ihre Beziehungen zur griechisch-römischen Musik und ihre Entwickelung bis auf die Schule Guidos von Arezzo mit einer Wiederherstellung der Musiktheorie Berno's von der Reichenau nach einer Karlsruher Handschrift. Leipzig 1881. 53 S. 8. Rez.: Deutsche Literaturzeitung 1882 N. 7 v. H. Bellermann. — Lit. Centralblatt 1882 N. 30 v. H. Rmnn.

Das Schriftchen, dessen Hauptresultate übrigens H. Bellermann (Deutsche Lit.-Ztg. 1882 N. 7) abgelehnt hat, beschäftigt sich, wie der Titel besagt, mit der mittelalterlichen, nicht mit der antiken Musik. Es handelt von Zahl, Namen und Ursprung der Kirchentöne, sodann (S. 24 ff.) von dem von den Kirchentönen abhängigen Tetrachordsystem und den Octaven; hieran schliesst sich die Darstellung und Kritik der Theorie Bernos. Das Ganze beschliesst ein Abdruck der musikalischen Teile der Karlsruher Sammelhandschrift Codex Durlacensis 36 t. Als Endergebnis seiner Untersuchungen über das Verhältnis des christlichen Tonsystems im Abendlande zu den antiken Octavengattungen bezeichnet Brambach (S. 24) folgendes: »Es war nicht die geistige Kraft eines Ambrosius erforderlich zur Gestaltung des christlichen Tonsystems im Abendlande, auch nicht die Kennerschaft Gregors des Grossen zu dessen Forteut-

wickelung, vielmehr hat sich dasselbe innerhalb der volkstümlichen Musikübung auf Grund einer allgemein gebräuchlichen Scala, nämlich der phrygischen Transpositionstonleiter gebildet. Die letztere hat durch ihren Bau bestimmend auf die Entwickelung der Kirchentöne und auf die Musiktheorie eingewirkt«. Eine ausführliche Besprechung des Schriftchens, vielfach gleichfalls ablehnend, giebt Heinr. Reimann Philol. Anz. XIII, N. 3 S. 240—249. Derselbe kommt gegenüber der oben angeführten Ansicht Brambachs vielmehr zu dem Resultat: »Nicht die phrygische Scala ist in allererster Linie der Ausgangspunkt der christlichen Tonarten, sondern die alte Normaltonleiter der Griechen (A – a); sie ist der gemeinsame Boden, auf dem sowohl die antiken als die christlichen Tonarten erwuchsen; sie hat sich auch dem Namen nach unverändert zu allen Zeiten erhalten; sie bildet die Brücke von der antiken zur mittelalterlichen Musik« (S. 246). Trotzdem sei allerdings die phrygische Tonleiter als die sangbarste Basis der neu zu schaffenden Kirchentöne angenommen worden. Diese sei aber eben selber nur die Uebertragung der aeolischen Normaltonleiter auf die Tonstufen der lydischen Scala (d – d', mit h). Dieser Zusammenhang aber ist es eben, den Brambach leugnet.

Otto Bähr, Das Tonsystem unserer Musik. Nebst einer Darstellung der griechischen Tonarten und der Kirchentonarten des Mittelalters. Leipzig, Brockhaus, 1882. VIII und 267 S. 8. Rez.: Deutsche Literaturzeitung 1883, N. 25 S. 889–896 v. K. Stumpf.

Der Verfasser stellt sich die Aufgabe die von Moritz Hauptmann in seiner Schrift »Die Natur der Harmonik und Metrik« niedergelegten Anschauungen »einfacher und gemeinfasslicher darzustellen« als dies Hauptmann selber gethan »und sie so weiteren Kreisen von Musikfreunden zugänglicher zu machen«, überdies aber dieselben auch in mancher Beziehung noch weiter durchzuführen. »Wollte ich jedoch«, sagt er S. VIII, »die Ansicht vertreten, dass ausser der Dur- und Molltonart (und einer etwa anzunehmenden Moll-Durtonart) andere Tonarten — im generischen Sinne dieses Wortes — undenkbar seien, so musste ich vor allem mir selber darüber klar werden, was eigentlich die zahlreichen 'Tonarten' der griechischen Musik und die an deren Namen anknüpfenden Kirchentonarten des Mittelalters zu bedeuten gehabt«. Da hätten ihn denn eigene Studien in den Quellen zu »interessanten Ergebnissen« geführt, die er in einem Anhange von 66 Seiten (S. 171—236) darlegt. Uns interessiert hier lediglich dieser Anhang. Der Verfasser giebt zunächst eine Darstellung der antiken Tonsysteme und Tonreihen aus Tetrachorden, welche nichts Neues bietet. Er bespricht sodann die »drei Tongeschlechter« und erklärt »das chromatische« und gar das »enharmonische« seien für uns räthselhaft, eine praktische Verwendung derselben sei undenkbar; sie seien wohl nur späterer theoretischer Speculation

entsprungen. Es folgt hierauf (bis S. 207) eine Auseinandersetzung über die praktische Darstellung der verschiedenen Tonreihen (Tonarten) auf der achtsaitigen und der fünfzehnsaitigen Lyra und über die ὀνομασία κατὰ θέσιν und κατὰ δύναμιν (nach Bellermann, nicht nach Westphal) unter Hinzufügung von einer Anzahl Zeichnungen zur Veranschaulichung. Zur Herstellung der verschiedenen Octavenreihen habe man nicht sämtliche Saiten umgestimmt, sondern innerhalb der Tongrenzen einer Octavenreihe (dorisch, e – e) durch Umstimmung einzelner Saiten die gewünschte Reihe hergestellt; entsprechend sei dann bei der fünfzehnsaitigen Lyra verfahren worden u. s. w. Die Hauptfrage aber, ob nun diese verschiedenen Octavenreihen auch eben so viele Tonarten in unserem Sinne seien, ja ob sie überhaupt Dur- oder Molltonarten gewesen seien, lasse sich deshalb gar nicht beantworten, weil der Charakter jeder Tonart durch die Terz gegeben sei, von der Terz aber nur die Rede sein könne, wenn ein Ton als Tonika, als Grundton, gelte. Dass aber der erste Ton, oder aber die Mese wirklich für die Melodien der Griechen die Rolle der Tonika gespielt habe, wissen wir nicht; zu bezweifeln sei, ob sie überhaupt eine Empfindung für Tonalität gehabt hätten. Ohne Tonika aber keine Tonart! Somit waren die »unter der Bezeichnung 'Tonarten' uns überlieferten griechischen Tonreihen verschieden begrenzte Stücke der diatonischen Tonleiter der Durtonart, welche ja in gewissem Sinne auch die Molltonart ist«. Hiermit scheint allerdings nichts gewonnen und wenig erklärt! Wozu dann der ganze Aufwand von Umstimmungen zu verschiedenen Tonreihen? Mit einem blossen »wir wissen eben nichts« und »nach allem was wir von der griechischen Musik wissen, kann dieselbe mit der unsrigen auch nicht entfernt verglichen werden« ist die Lösung der einschlägigen Probleme nicht gegeben, sondern eben abgelehnt.

Rudolf Westphal, Die Musik des griechischen Altertums. Nach den alten Quellen neu bearbeitet. Leipzig 1883. 354 S. 8. Rez.: Lit. Centralblatt 1883 N. 30 S. 1042–1045 von ... t. — Lit. Rundschau 1883, IX N. 532–534 v. Kornmüller. — Philol. Wochenschrift 1883 N. 43 und N. 50 v. K. v. Jan. — Journal des Savants 1884 février S. 106–114 v. H. Weil.

»Wenn«, sagt Westphal S. 9 der Einleitung, »von der hier vorliegenden 'Musik des griechischen Altertums' auf dem Titel angegeben ist, sie sei 'neu nach den alten Quellen dargestellt', so ist dies im Gegensatz zu meinen früheren Darstellungen desselben Gegenstandes gesagt. Die Form der Darstellung ist durchweg den früheren gegenüber eine neue und von der früheren in Anordnung und Ausführung durchaus verschieden. Nicht die griechische Metrik ist ihr Zweck [das wäre auch wunderlich!], nicht die Fachphilologen sind der Leserkreis, an den ich bei meinem Buche zunächst gedacht habe. Es verfolgt ein allgemein historisches Interesse

auf kunstgeschichtlichem Gebiete«. Er habe zunächst an Musiker, dann aber auch an die für Musik sich interessierenden Philologen gedacht. In der Theorie des Melos habe er sich »von seiner früheren Darstellung nicht allzuweit entfernen können«, für die Theorie des Rhythmus dagegen sei »auch der sachliche Inhalt ein in wichtigen Punkten wesentlich anderer«. Es sind nämlich naturgemäss die Ansichten, welche die »Allgemeine Rhythmik« und die Aristoxenus-Ausgabe gebracht haben und welche darin gipfeln, die moderne Rhythmik, insbesondere die J. S Bachs, zur Erklärung der antiken zu verwenden, nun auch in diesem Handbuch der Musik wiedergegeben. Da aber, wer ausser Westphals Musikgeschichte von 1865 und ausser der »Rhythmik und Harmonik« von 1867 noch die »Allg. Theorie der musikalischen Rhythmik« von 1880 und die neue umfangreiche Aristoxenus-Ausgabe von 1883 (vgl. oben) kennt, in dieser »Musik des griechischen Altertums« nichts wesentlich Neues finden wird, abgesehen von der Anordnung des Stoffs, so hat dieses Buch seine Existenzberechtigung nur, insofern es nicht für die Philologen und Spezialforscher geschrieben ist. Für letztere hat es nur den Wert, dasjenige, was in den genannten Büchern an verschiedenen Stellen und mit ausführlicher Beweisführung gewissermassen grundlegend ausgesprochen ist, hier kürzer und übersichtlicher nach historischen Gesichtspunkten dargestellt zu finden. Freilich — und das ist nun für das Publikum, für welches das Buch berechnet ist, ganz besonders bedauerlich — das Buch giebt gar keine vollständige »Geschichte der griechischen Musik«, sondern es enthält nur zwei grosse Kapitel, nämlich 1. »Das Melos der griechischen Musik« (S. 31—262) und 2. »Der Rhythmus der griechischen Musik« (S. 265—317). Daran schliesst sich ein »Anhang« (S. 325—344), welcher die vorhandenen Musikreste und die Uebersicht der griechischen Notenzeichen enthält Es hätte also das Buch richtiger wieder den Titel führen sollen »Harmonik und Rhythmik der griechischen Musik«. Von den verschiedenen Gattungen der musikalischen Produktionen, von den Instrumenten und ihrer Verwendung, kurzum von alle dem, was Gevaert in seinem zweiten Teile als »Geschichte der praktischen Musik« so meisterlich gegeben hat, steht bei Westphal wenig oder nichts! Das Buch bietet im wesentlichen eben nur eine erneute und verkürzte Verarbeitung der Erklärungen in der neuen Aristoxenus-Ausgabe. Und wenn, wie bereits angekündigt, in kurzem auch noch eine neue Bearbeitung der Theorie der musischen Künste, d. h. der Harmonik, Rhythmik und Metrik von 1867 und 1868 erscheinen wird, so ist nicht abzusehen, was der die Harmonik und Rhythmik behandelnde Teil dieser in Aussicht gestellten Neubearbeitung anderes bringen soll, als eine einfache Wiederholung des vorliegenden Werkes, vielleicht wieder in etwas veränderter Anordnung. Westphal macht sich mit der Fülle seiner neuerdings erscheinenden Bücher in wunderlicher Weise selber Concurrenz.

Die Darstellung der Geschichte des griechischen Melos nun, welche von Aristoxenus ab mehr eine Geschichte der Theorie des griechischen Melos wird, ist, wie gesagt, historisch geordnet. Nachdem die erste Katastasis besprochen ist, wird zu Olympos übergegangen, sodann die zweite musische Katastasis Spartas behandelt (bis S. 167). Hierauf folgt die Darstellung der »musischen Katastasis seit den Perserkriegen, besonders in den Musikschulen Athens« (bis S. 178), sodann wird die Aristoxenische Theorie des Melos besprochen (S. 180 - 241) und endlich die Alexandrinische und Römische Zeit von Euklides bis Ptolemaeus behandelt (S. 243 —261). Vorausgeschickt ist (in der Einleitung) ein Kapitel über »das Aristoxenische System der Künste« (S. 12 — 28) und ein Kapitel über »die Instrumentalnoten« (S. 31 — 50). Letztere seien nicht, wie Bellermann annahm und auch Gevaert behauptet, ursprünglich für die diatonische, sondern vielmehr für die enharmonische Skala erfunden und dann mit den entsprechenden Variationen auf die andern Geschlechter übertragen. Terpander habe noch keine Notenschrift gekannt. In dem Kapitel über Terpander und die drei »altnationalen Molltonarten« werden die bekannten Westphal'schen Theorien über die Mese als Tonika, die Qualität der Begleitung etc. gegeben. Unter dem Kapitel »Olympos« (S. 69 - 114) wird sodann das »vollständige System der griechischen Tonarten« dargestellt. Die hauptsächlichsten Neuerungen der zweiten Spartanischen Musik-Katastasis, nämlich die »Einführung von leiterfremden Klängen« (Enharmonik und Chromatik), die Erfindung der Instrumentalnoten und drittens die Erweiterung des Tonumfanges der Tonleiter und die Aufstellung verschiedener Transpositionsskalen werden insbesondere auf Polymnastus und Sakadas zurückgeführt. Der Beweis aber dafür, dass Polymnastus die Enharmonik »erfunden habe«, erscheint keineswegs zwingend! Ebensowenig der, welcher ihn zum Notenerfinder macht.
Die »ungeraden und irrationalen Klänge« der Alten, wie sie im Enharmonion, im Chroma malakon und hemiolion erscheinen, müssen wir Modernen, da es uns unmöglich ist in ihnen ein wesentliches Element der Musik zu erkennen und sie als wesentliche Bestandteile der Tonleiter aufzufassen, »uns gewissermassen als ornamentistische Elemente, als Verzierungen denken«. Die Thatsache freilich, dass Aristoxenus eben diese leiterfremden Klänge »zur Grundlage für die Klassifizierung des Melos genommen«, dass sogar die griechische Notation für die enharmonische Skala erfunden sein soll, dass ferner eben gerade das *γένος ἐναρμονικόν* nach Aristoxenus das schönste und wahrhaft klassische sein soll, steht mit der Zumutung uns jene Viertel, Drittel und 3/8 Diësen »gleichsam als eine uns nicht begreifliche Verzierung« zu denken (S. 128) in ungelöstem Widerspruch. Aus dem Abschnitt über die »musische Katastasis seit den Perserkriegen« ist am bemerkenswertesten, dass Westphal nunmehr behauptet »in der klassischen Kunstepoche der Athenischen Musik-Katastasis kam an Stelle der zweistimmigen eine drei- und mehrstimmige

Musik auf« (S. 170), nämlich durch die zum unisonen Chorgesang hinzutretenden Begleitungsstimmen. So hätten Lasos und Pindar componiert. Der Beweis für diese Behauptung erscheint aber auch nicht im entferntesten geführt; was Westphal beweisen will, interpretiert er selbst in die betreffenden Stellen lediglich hinein! — Die Partie über die Aristoxenische Theorie des Melos (S. 186—243) giebt eine kurze Darstellung dieser Theorie auf Grund von Westphals Ausgabe. Es folgen dann in kurzen Kapiteln Charakteristiken der Alexandrinischen und Römischen Theoretiker. Die Ansicht Jahns, dass Aristides unter Domitian gelebt habe, billigt Westphal. — Der den Rhythmus der griechischen Musik behandelnde Teil des Buches giebt auf ca. 60 Seiten eine Zusammenfassung der in seinen neueren Werken seit 1880 von Westphal entwickelten Theorien. — Schliesslich darf auch an dieser Stelle die bedauerliche Thatsache nicht verschwiegen werden, auf welche v. Jan in seiner Rezension hingewiesen hat, dass, wenn Westphal S. 217 [und mit noch viel grösserer Emphase in der oben besprochenen Aristoxenus-Ausgabe, z. B. S. 370ff, 432, 506] gegenüber Ziegler, Bellermann u. a. sich darauf beruft, dass seine Lehre von der thetischen Onomasie schon John Wallis ausgesprochen habe und dass sie endlich neuerdings auch Gevaert gebilligt habe — dass diese Behauptung Westphals einfach der Wahrheit widerspricht! In Bezug auf Wallis kann ich nicht auf Grund eigener Prüfung sprechen; aber dass Gevaert die thetische Onomasie nicht wie Westphal versteht, sondern fast ganz wie Bellermann, das lehrt ein Blick in sein Werk und spricht er sogar selbst mit dürren Worten aus (S. 262 A. 3), vgl. auch unten S. 25. — Referent war von jeher ein Bewunderer Westphals, dessen Verdienste um die griechische Musikgeschichte mehrfache Irrtümer nicht schmälern; Westphal hat, auch wo er irrte, fördernd und anregend gewirkt; aber die Art, wie Westphal in seinen neuesten Werken beweist und polemisiert, kann auch seinen treuesten Verehrer an ihm einigermassen irre machen.

Pietro Cesari, Storia della musica antica raccontata ai giovani musicisti. Verlag von Ricordi, ohne Jahr. 74 S. kl. 8.

Kurze populäre Darstellung der griechischen Musikgeschichte auf S. 1—37; dann folgen die asiatischen Völker (bis S. 61) und zuletzt die Aegypter. Wissenschaftlich ohne Interesse.

III. Monographien.

Rud. Westphal, »Mehrstimmigkeit oder Einstimmigkeit der griechischen Musik«. Berliner phil. Wochenschrift 1884, 1—4.

Was dieser Artikel nach dem Erscheinen der oben besprochenen Musikgeschichte Westphals soll, ist nicht abzusehen. Denn er bringt für die einschlägige Frage absolut nichts Neues. Dieselbe willkürliche

Interpretation von Plut. mus. 29, meist mit denselben Worten, wird gegeben, dieselben sonstigen Stellen und Argumente abgedruckt. Dabei ist der ganze Artikel gar nicht vollendet. »Ein Schlussartikel folgt später.« Als dieser Schlussartikel kann und soll wohl betrachtet werden eine weitere Reihe von Aufsätzen mit dem Titel:

Platos Beziehungen zur Musik. Berliner phil. Wochenschrift 1884 N. 17, 18 und 20—22.

Hier wendet sich Westphal vor allem gegen v. Jans Vorwurf, er berufe sich fälschlich auf die Uebereinstimmung von John Wallis und Gevaert mit seiner Theorie von der thetischen und dynamischen Onomasie (vgl. oben S. 24), und sucht nachzuweisen, dass diese beiden Gelehrten thatsächlich die Termini des Ptolemaeus in seiner Weise verständen. Dieser Versuch aber muss als völlig misslungen bezeichnet werden. Wie Westphal auch jetzt noch behaupten kann, Gevaert erkläre (I, S. 253 ff.) als die feststehenden, gewissermassen an die Tonstelle gebundenen Namen der Töne die dynamischen, ist geradezu unbegreiflich! v. Jan hatte mit Recht sich auf den Wortlaut eines Briefes Gevaerts berufen, den Westphal selber merkwürdiger Weise zur Bestätigung von dessen Einverständnis abgedruckt hat. Dort sagt Gevaert: 'Car enfin les syllabes guidoniennes, ut, re, mi, fa, etc. telles que les Italiens et les Français s'en servent dans le solfège forment une veritable onomasie thétique'. Diese Aeusserung interpretiert Westphal wie es scheint so, dass er sie auf die sogenannten Guidonischen Hexachorde bezieht; diese wendet doch aber heut zu Tage kein Franzose oder Italiener mehr praktisch an; von der Gegenwart aber spricht Gevaert, und wie er seine briefliche Aeusserung nur meinen kann, darüber lässt sein Buch (I, S. 256) auch nicht den leisesten Zweifel! Die Sache verhält sich also wirklich so: sowohl der Engländer als der Franzose stehen im wesentlichen auf der Seite des deutschen Gymnasialdirectors (des von Westphal vielgeschmähten Ziegler), nicht auf Westphals Seite!

R. Westphal und B. Sokolowsky, »Beziehungen zwischen moderner Musik und antiker Kunst«. In: Musikal. Wochenblatt 1883 N. 44—47 und 49—52.

Die vorliegende Serie von Artikeln bietet ausgesprochener Massen keine neuen Untersuchungen, sondern nur eine populäre Darstellung der in Westphals Aristoxenus und seiner neuen »Musikgeschichte« über die wichtigsten Probleme der antiken Musik aufgestellten Theorien.

Die Entwicklung der Musik in den vorhistorischen Perioden. Kosmos IV, 12 S. 479.

Kurze Notiz über einen in der Sitzung des Anthropologischen Instituts in London von J. F. Rowbotham gehaltenen Vortrag. 'Unterschieden werden in Bezug auf die Entwickelung der musikalischen In-

strumente drei Typen: 1) Trommeltypus, 2) Pfeifentypus, 3) Lyratypus, welche zugleich die Entwickelungsstufen vertreten, durch welche die vorhistorische Musik hindurchgegangen sei. Den drei Stufen entsprächen beziehungsweise Rhythmus, Melodie und Harmonie.

Franziska Hoffmann, Die Akustik im Theater der Griechen. Thun 1881. 32 S. kl. 8.

Wunderliches Machwerk einer Dame, welche mit beneidenswerter Sicherheit über allerlei Fragen die scenischen Altertümer betreffend orakelt, ohne irgend einen Beweis für ihre zum Teil ganz absonderlichen Aufstellungen zu bringen Dabei enthält das kleine Schriftchen eine unverhältnismässige Fülle ganz verkehrter und falscher Behauptungen. Auf Einzelnes einzugehen lohnt sich nicht.

Baldassarre Gamucci, perchè i Greci antichi non progredirono nell' armonia. Estratta dal giornale musicale Boccherini. Florenz 1881. 68 S. gr. 8. Rez.: Journal des Savants 1881 Mars S. 194–195. — Revue philosophique 1882 N. 8.

Verfasser meint, nicht daraufhin sei die ganze Frage über die Polyphonie in der griechischen Musik zuzuspitzen, ob die Griechen irgend welche Mehrstimmigkeit gekannt haben, woran kein Zweifel sein könne, sondern vielmehr, warum sie dieselbe nicht angenommen und künstlerisch ausgebildet, sondern sich auf die einfachsten Formen beschränkt haben. Nach einer kurzen Besprechung der bisher aufgestellten akustischen Theorien über Klangfärbung und Zusammenklang, speziell der von Helmholtz, hebt er im dritten Kapitel (S. 19ff.) hervor, auch Helmholtz habe nicht den Unterschied gemacht zwischen der rein physischen oder besser physiologischen Beschaffenheit und Wirkung der Consonanzen und Dissonanzen und der »psychologischen«. Der physiologische Charakter der Zusammenklänge sei auf physischen Gesetzen beruhend, unveränderlich, nicht so, wie die Geschichte beweise, der psychologische. Dieselben Intervalle, z. B. Quinten und Quarten resp. ihre Aufeinanderfolge, hätten in verschiedenen Zeiten und Völkern verschieden gewirkt, bald angenehm consonirend, bald unangenehm. Je nach seiner »tendenze« innerhalb der Tonfolge und Harmonie habe ein jeder Ton psicologicamente einen verschiedenen Charakter. Den alten Griechen aber sei die Empfindung hierfür im wesentlichen abgegangen. Ihre Melodie war nicht wesentlich harmonisch, ihre Harmonie vielmehr wesentlich melodisch. Daher ihr feines Gefühl für die feinsten Färbungen in Stimmung der Einzeltöne, deren leise Schwankungen für sie nicht durch ein Vorschweben resp. Hinzutreten der Harmonie verdeckt und ausgeglichen wurden. In unserer Melodie bekommt jeder Ton durch den harmonischen Charakter derselben seine eigentümliche Bedeutung. Daher auch die Möglichkeit und Notwendigkeit unserer temperierten Stimmung.

Die griechische Musik ist eben auf Grund ihrer vorwiegend sinnlichen Wirkung nachahmend, die moderne charakterisierend (espressiva), jene wirkt vorwiegend auf das Gefühl, diese auf die Phantasie. Diese Tendenz sinnlicher Nachahmung erklärt auch die nahe Beziehung der griechischen Musik zum Tanz, der gleichfalls imitativ war. Diese physiologisch-sinnliche Natur derselben zeigt sich ferner auch in der Praevalenz des Rhythmus in ihr; ihr correspondiert das feine Gefühl für die Klangfarbe der Instrumente, mit dem Aristot. z. B. die Flöte ein unsittliches Instrument nennt, nur geeignet, Leidenschaften zu erwecken. Die prägnante und eigentümliche, unveränderliche Beschaffenheit und Wirkung der verschiedenen Tonarten aber erklärt sich nach Gamucci dadurch, dass dieselben entstanden sind unter dem Einfluss des dialektischen Tonfalles der verschiedenen Stämme; die Melodie sei ja nur die künstlerische Gestaltung der Rede; und somit repräsentiere jede Tonart naturgemäss Empfindungsart und Charakter des betreffenden Stammes. — Die griechische Musik ist ihrer physiologischen Natur und nachahmenden Tendenz nach analytisch, unsere moderne ist synthetisch u. s. w. Das ganze Schriftchen, etwas breit und wortreich, ist doch recht lehrreich und anregend.

H. Reimann, Studien zur griechischen Musikgeschichte. A. der Νόμος. Progr. Ratibor 1882 24 S. 4. Rez.: Philol. Rundschau III 1883 N. 14 S. 436–443 von K. v. Jan.

Im ersten Abschnitt seiner Abhandlung wendet sich Reimann gegen die auch von mir vertretene Ansicht (Pyth. Nomos S. 326 ff.), dass wir unter νόμοι nur Solo-Vorträge, niemals Chorgesänge zu verstehen hätten (S. 1–8). Er bespricht eingehend sämtliche einschlägigen Stellen und wiewohl ich gegen die aufgestellten Behauptungen mancherlei einzuwenden habe, leugne ich nicht, dass Reimanns Ausführungen wohl geeignet sind, die Ansicht der Nomos sei stets, auch in ältester Zeit, Sologesang gewesen, einigermassen zu erschüttern. — Im zweiten Abschnitt (S 8—14) sucht Reimann zu beweisen, dass wenigstens für den älteren Nomos nicht wie Walter will astrophische, sondern vielmehr strophische Composition anzunehmen sei; erst der spätere agonistische Nomos habe die freiere astrophische Form angenommen. Ersteres ergebe sich aus der vom alten, strengen Nomos behaupteten Einfachheit in Metrum und Melodie, die nur bei stichischer oder strophischer Form denkbar sei. Unter dem einheitlichen εἶδος τῆς τάσεως (Plut. m. 6) sei nicht mit Westphal die »Tonstufe, Transpositionsscala«, sondern vielmehr der »Tonumfang der Melodie« zu verstehen. — Reimann wendet sich sodann gegen meine Auffassung der Stelle Plut m. 36. Es sei dort von Auletik die Rede, nicht von Aulodik; der Aulet [d. h. doch der Virtuos im Agon?] habe in der That auf dem Doppelaulos zweistimmig geblasen und διάλεκτος bedeute an jener Stelle Zweistimmigkeit. Ich gestehe, dass die gegebenen Be-

weise mich nicht zu überzeugen vermögen. — In vielen Chorika des Aeschylus findet Reimann mit Westphal nomische Gliederung; insbesondere sei der Kommos im Agam. (v. 1031 Herm.) offenbar einem alten threnetischen Nomos nachgebildet. Im dritten Abschnitt sucht Reimann besonders mit Bezug auf die vielbestrittene Stelle Plut. m. 3 nachzuweisen, dass für Terpander »zwei Stadien in der dichterischen Entwickelung zu unterscheiden seien: eine ältere Periode, in welcher melischer Vortrag mit rhapsodischem vereint war, und eine jüngere Blüte-Periode, in welcher die nomische Form in ihrer ganzen Klassizität ausgeprägt erscheint«, und in welcher sie rein melisch gewesen sei. Referent ist jedoch von dem Vorhandensein jener älteren Periode durch Reimanns Ausführungen nicht überzeugt worden; sie bleibt zum mindesten eine blosse Hypothese. Es werden sodann weitere Notizen über die historische Entwickelung des Nomos gegeben, im vierten Abschnitt (S. 20—24) auch von den verschiedenen auletischen Nomen gesprochen. Dass es nur einen Olympus gegeben habe und dieser als der »Homer der Auletik« zu fassen sei, hat viel für sich. Was aber Reimann zur Kenntnis und Würdigung der *νόμος Πυθικός* beigebracht hat, kann Referent nicht als erwiesen ansehen, insbesondere nicht die Behauptung, beim späteren *νόμος Πυθικός* seien Kitharisten, Syringen und Salpingen beteiligt gewesen (cf. meinen Aufsatz bei Fleckeisen 1880 S. 703ff.). — Die ganze Abhandlung ist gründlich und gewissenhaft geschrieben und in jedem Falle sehr beachtenswert.

Macan, upon the Terpandrian *νόμος* in the Epinikia of Pindar. Referat über einen Vortrag, abgedruckt in transactions of the Oxford Philological Society November 1882 S. 16—20.

Macan giebt eine ziemlich ausführliche Darstellung der Westphalschen Nomos-Theorie, insbesondere mit Bezug auf dessen Prolegomena zu Aeschylus; Westphals Idee, die Teile des Nomos auch in Pindars Epinikien wiederzufinden, sei von Metzger 'in his admirable and instructive commentary' in einer Weise im Einzelnen durchgeführt, dass man die ganze Idee mit Stillschweigen nicht mehr übergehen könne. Macan bringt im folgenden eine Anzahl allgemeiner Gesichtspunkte bei, welche es ihm wahrscheinlich machen, dass überhaupt den Pindarischen Oden ein bestimmtes Schema, eine gegebene Kunstform auch in Bezug auf den Inhalt zu Grunde liege; auch dass dies Schema dem Nomos entnommen sei, erscheint ihm an sich nicht unwahrscheinlich. Im Einzelnen wird ein Beweis nicht erbracht.

Ch. Ém. Ruelle, Note sur la musique d'un passage d'Euripide (Oreste v. 140—142) in Annuaire de l'association pour l'encouragement des études Grecques en France 1882 S. 96—105.

Ruelle bespricht die Stelle des Dionysius Halic. de compos. verborum sect. XI p. 78 ed. Upton, p. 132 ed. Schaefer, nachdem er eine wörtliche

Uebersetzung derselben gegeben. Dionys handelt daselbst vom Unterschied des Vortrages in der λέξις gegenüber dem gesungenen Worte. Dass im Gesang sich der musikalische Ton um den Wortton nicht kümmert, dass also z. B. eine mit dem Acut betonte Silbe auf einen tieferen Ton gesungen werden könne als eine unbetonte, circumflectierte Silben auf denselben Ton, wie barytone u. s. w., wird im Einzelnen erwiesen an der Melodie der Euripidesstelle (Orest 140—142), doch nur so, dass z. B. gesagt wird, die Worte σῖγα σῖγα λεπτὸν seien auf einen und denselben Ton gesungen worden, in τίθετε sei gerade die erste, oxytonierte Silbe in der Melodie die tiefere u. s. w. Ruelle folgert mit Recht aus den Worten des Dionys zunächst, dass zu dessen Zeit die »Partitur« (la partition) zum Orest noch existiert haben müsse; ausgehend ferner von der Annahme, dass es sich nur um das diatonische Geschlecht und (weil im tragischen Chor) nur um die mixolydische Tonart handeln könne, dass ferner die ganze Situation darauf hinführe, nur des intervalles très rapprochés und une musique pour ainsi dire en sourdine vorauszusetzen, reconstruiert er aus den Worten des Dionys eine Melodie für unsere Stelle, welche sich in den Grenzen von h und d, also einer Terz bewegt. — Er constatiert ferner, dass aus der Stelle des Dionys deutlich hervorgehe, wie die Accentuation nur in der Prosarede die Herrschaft führe, in der versificierten dagegen der Wortton den Rücksichten des quantitierenden Versmasses sich füge, sodann die hinzutretende Melodie weder an Accentuation noch an Prosodie sich binde und wie endlich der Rhythmus auch die Melodie beherrsche. Schliesslich polemisiert Ruelle gegen Gevaert, welcher (hist. de la mus. II S. 99 u. 219) dieselbe Stelle des Dionys besprochen hat. Er will nicht, wie Gevaert, dochmischen Taktwechsel in dem Chorliede des Euripides constatieren, sondern bloss $^3/_8$ Rhythmus; auch meint er, die Restitution der Melodie durch Gevaert enthalte zu grosse Intervalle. — Referent hält die Melodie Ruelles in den Einzelheiten für ebenso hypothetisch als die Gevaerts. Dass die »Situation« die Anwendung ganz enger Intervalle gebiete, ist keineswegs evident. Was die Rhythmierung betrifft, so wird man den dochmischen Charakter des betreffenden Chorliedes nicht bestreiten können. Ob man aber die dochmischen Rhythmen taktwechselnd oder bloss diplasisch auffassen will, ist eine prinzipielle Frage, welche an der einen Stelle sich nicht entscheiden lässt. In Ruelle's Niederschrift der Melodie (S. 101) scheinen in Bezug auf die Rhythmierung Druckfehler unterzulaufen.

Herm. Wiegandt, De ethico antiquorum rhythmorum charactere auctore Aristide Quintiliano. Diss. Halle 1881. 30 S. 8.

Der Verfasser giebt eine kurze Uebersicht der von Aristides im zweiten Buche über das Ethos der verschiedenen Metra aufgestellten Gesetze. Einige zweifelhafte Stellen werden näher besprochen. Das ganze Schriftchen hat keinen besonderen wissenschaftlichen Wert.

K. v. Jan, »Die griechischen Flöten«. S.-A. aus der »Allg. Musik-Zeitung« XVI. Jahrgang N. 30—32, 1881. 31 S. gr. 8.

v. Jan will (cf. S. 4) einige Mitteilungen geben über die neueren Untersuchungen die griechischen Flöten betreffend, insbesondere aber über diejenigen Gevaerts (cf. oben S. 18). Seine Abhandlung bietet aber viel mehr, als etwa ein blosses Referat. Bedauerlich ist nur, dass er da, wo er eigene Ansichten vorbringt. die mit denen Gevaerts manchmal sogar im directen Widerspruch stehen, dies keineswegs immer ausspricht. Das ist für den Leser, der nicht Gevaert daneben hat, misslich. So ist seine Ansicht über den σῦριγξ μονοκάλαμος und dessen Gebrauch der Gevaerts direct entgegensetzt, ohne dass dies auch nur in einer Anmerkung gesagt wäre. Gevaert hält den Monokalamos für das Virtuoseninstrument κατ' ἐξοχήν, v. Jan weist ihm eine ganz untergeordnete Rolle zu. Die Angabe über die Qualität der Auloi (S. 9 u. 10) entsprechen denen Gevaerts; was aber folgt über den Gebrauch der Doppelflöten, ist wieder, ohne dass dies gesagt wird, den Gevaert'schen Ansichten entgegen (S. 10). — Es folgt eine Auseinandersetzung über die Möglichkeit zwei Clarinetten mit einem Male zu blasen; dies sei »schon mit einem höchst primitiven Mundstück fertig zu bringen«. Es wird denn auch an einer Stelle des Theophrast erwiesen (hist. plant. IV, 11, 3–7), dass in der That beim Doppelaulos, wie beim arabischen Arghoul das Doppelmundstück (Zeugê) »lediglich durch zwei Längseinschnitte aus dem Rohre des Schnabels selbst hergestellt worden sei« (S. 15). Freilich entsprächen die meisten Bildwerke dieser Annahme nicht. — Hierauf (S. 16—23) wird über die Zahl der Löcher an den Auloi und über die etwaigen Vorrichtungen gesprochen, welche, entsprechend unseren Klappen, dazu dienen sollten, die Erzeugung einer grösseren Zahl Töne zu ermöglichen. Auch hier wird constatiert, dass wir noch vor einer ganzen Reihe ungelöster Probleme stehen. Es folgen Angaben über die verschiedenen Species von Auloi und endlich wird gefragt »in welchem Verhältnis der Tonhöhe die beiden verbundenen Rohre einer Doppelflöte wohl gestanden haben mögen«. v. Jan hält, gegenüber Gevaert, an der Auffassung fest, »dass die rechte Flöte die höhere und damit die Melodieflöte gewesen« sei. In der römischen und alexandrinischen Zeit habe nämlich die Melodie wahrscheinlich nicht mehr in der Unterstimme gelegen. — Auf eine Kritik der Einzelnheiten kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

K. v. Jan, Die griechischen Saiteninstrumente. Mit 6 Abbildungen in Zinkätzung. Progr. Saargemünd 1882. 36 S. 4. Rez.: Phil. Wochenschrift 1883, 4, S. 107—110 (Selbstanzeige). — Deutsche Lit.-Ztg. 1883, 7, S. 241—248 v. H. Bellermann. — Phil. Rundschau 1883, 26, S. 816—819 v. F. Vogt.

v. Jan giebt eine neue Bearbeitung und Zusammenstellung seiner früheren Studien auf diesem Gebiete (de fidibus Graecorum diss. Berlin

1859 und Archaeol. Ztg. 1859 S. 181). Die ganze Abhandlung soll zugleich eine Vorarbeit sein für eine »Geschichte des antiken Saitenspiels«, die er zu schreiben beabsichtigt. Nachdem er zunächst ausgesprochen, dass bei Lyra und Kithara »Spielart und Einrichtung im wesentlichen dieselben waren« — die Namen κίθαρις und ähnliche seien ursprünglich bei den Griechen der asiatischen Küste in Gebrauch gewesen und mit dem Vorherrschen der Lesbischen Kitharodik auch in Griechenland für die kunstmässige Conzertmusik allgemein üblich geworden, Lyra der Name für das einfachere Instrument »zum Hausgebrauch« geblieben, als die eigentlich technischen Ausdrücke aber seien auch für die Lyra κιθαρίζειν κιθαριστής beibehalten worden — werden beide Instrumente nach ihren einzelnen Teilen eingehend besprochen: Schallkasten, die Pecheis oder Arme, der Jochstab, die Saiten, der Saitenhalter, der Steg, die Vorrichtungen zum Stimmen, sowie die zum Tragen des Instruments, der Gebrauch des Plektrons und der Hände beim Spielen. Sodann wird festgestellt was sich etwa über Gestalt und Gebrauch der vielen uns genannten Saiteninstrumente herausfinden lässt, über Psalterion, Nabla, Trigonon, Sambuka, Skindapsos, Pandura und Barbiton. Es verdient alles Lob, dass v. Jan in sehr verständiger Weise die ars nesciendi übt; betrüblich freilich bleibt, aus der Lectüre der Schrift dieses Spezialforschers und Kenners der alten Saiteninstrumente zu entnehmen, wie gar wenig Sicheres wir wissen. Hervorgehoben sei, dass er den δόναξ ὑπολύριος (Ar. Ran. 229) nicht wie die meisten für den Steg, sondern für einen am unteren Teile des Instruments aufgelegten Saitenhalter hält. Der Beweis hierfür erscheint freilich nicht zwingend. Vom Plektron wird behauptet, es habe dem antiken Citherspieler dazu gedient durch zweimaliges Anschlagen »einen stärkeren und scheinbar (?) anhaltenden Ton zu erzeugen«. Zum Gesang hätten sich die Kitharoden nur mit dem Spiel der Linken begleitet, das Plektron dagegen zum Vor-, Zwischen- und Nachspiel angewendet. Eine ausführlichere Untersuchung wird den κόλλοπες gewidmet, die v. Jan nicht als Stimmwirbel auffasst; vielmehr sei nach Analogie des nubischen Kissaar an Wülste von Schweinsschwarte zu denken; man »liess etwas von dem Fett des Thieres an der Schwarte; man packte dann wohl die Saiten in diese klebriche Hülle, wand sie im Verein mit derselben um den Querstab der Lyra, bis sie die richtige Stimmung erlangt hatte, und leimte sie dann durch festes Zusammendrücken des Kollops in der gewünschten Lage fest« (S. 15). Freilich wird in der sogleich zum weiteren Beweise angeführten Stelle Aristot. Probl. mech. 14 vom Drehen der Kollopes gesprochen. Wenn sie aber »festgeleimt« sind, können sie sich nicht drehen. Man könnte sie dann wohl überhaupt nur als Vorrichtungen bezeichnen, welche ein Verstimmen der Saiten verhinderten, mithin ein »Stimmen« des fertigen Instruments überflüssig gemacht hätten. Ob v. Jan meint, dass in späterer Zeit mit κόλλοπες überhaupt wulst- oder ringartige »Kurbeln« gemeint seien,

auf welche die Saiten gezogen waren und die zwar fest auf den Jochstab gelegt waren, aber doch so, dass sie ein wenig gedreht und somit die Saite gestimmt werden konnte, wird nicht ganz deutlich. Er führt übrigens (S. 16ff.) noch andere Vorrichtungen zum Stimmen resp. Befestigen der Saiten an, über die sich jedoch noch weniger Sicheres constatieren lässt. — In Bezug auf das Barbiton bleibt v. Jan der früher vertretenen Ansicht, dass es ein besonders schmales und längliches Instrument gewesen sei, welches nach oben an Breite zunimmt und wenige Saiten hat. — Der eigentlichen Abhandlung folgen 13 kleingedruckte Seiten Anmerkungen, in denen die Belege gegeben und Einzelnheiten näher ausgeführt werden. Sie enthalten eine sehr schätzenswerte Fülle einschlägigen Materials.

K. v. Jan, »Die Musikinstrumente der Griechen und Römer« in »Festgaben zum 25jährigen Jubiläum des Gymnasiums zu Landsberg a. W. 1884, S. 24–30.

Eine kurze und hübsche Zusammenstellung des Wichtigsten aus den eben genannten Monographieen. Selbständigen wissenschaftlichen Wert beansprucht der kleine Aufsatz nicht.

L. F. Casamorata, »L'Arpa e la sua storia« in il circolo Filologico di Firenze nell' anno 1878/80. Florenz 1880. S. 21—26.

Kurzes Referat über eine im Florenzer circolo filologico gehaltene Vorlesung, welche für die antike Musikgeschichte nichts besonders Bemerkenswertes bietet.

Schliesslich seien auch an dieser Stelle die drei Schriften erwähnt, welche über Technik und Vortrag der Chorgesänge des Aeschylus erschienen sind, nämlich:

1) Rich. Arnoldt, Der Chor im Agamemnon des Aeschylus, scenisch erläutert. Halle 1881. 8. 89 S.

2) N. Wecklein, Ueber die Technik und den Vortrag der Chorgesänge des Aeschylus. Leipzig 1882. S.-A. 8. 23 S.

3) Chr. Muff, Der Chor in den Sieben des Aeschylus. Halle 1882. 4. 31 S.

Ueber No. 1 hat bereits R. Klotz in diesen Jahresberichten XXXVI, 1883 (Metrik) S. 355 berichtet. Sie alle drei eingehend zu besprechen gebührt dem Aeschylus-Referenten. Hier interessiert uns nur, zu constatieren, ob und was wir durch sie für die Erkentnis des musikalischen Vortrags im Drama gewinnen. Das ist aber wenig oder nichts. Wer ohne eigene selbstgefundene und liebgewordene Meinung diese und ähnliche Schriften liest, ist wenig erbaut. Denn er findet des Sicheren

und Unzweifelhaften gar zu wenig! Die drei genannten Autoren nebst O. Hense, Christ u. a. sind für die Frage nach dem Chorvortrag des Dramas zur Zeit die eigentlichen Spezialforscher: und wie gehen ihre Ansichten, nicht bloss in Einzelnheiten, auseinander! Wie findet der eine evident, was der andere verwirft, wie sind sie unter sich und mit den übrigen Mitforschern, auch älterer Zeit, selbst über die Grundsätze und massgebenden Gesichtspunkte der Untersuchung uneins. Zweifellos richtig erscheint bloss die Behauptung, die ja aber nicht neu ist, dass eben nicht alles, was unter der Bezeichnung χορός steht, vom ganzen Chor gesungen worden ist, sondern dass unter Umständen Halbchöre, oder aber der Koryphaios resp. Einzelchoreuten als Vortragende zu denken sind. Denn dass auch einzelne στοῖχοι, Gruppen von 3 oder 4 resp. 5 Choreuten gewisse Chorpartieen im Wechsel gesungen haben, bleibt doch blosse Hypothese, die sich durch nichts direct beweisen lässt! Und wie nun die einzelnen Chorlieder in ihren Teilen auf den Gesamtchor, die Halbchöre oder kleinere Gruppen und Einzelchoreuten zu verteilen seien, darüber kommen kaum je zwei Gelehrte auch nur in einem Liede überein! Recht sinnreiche Hypothesen, weiter aber nichts! Und diese Frage tritt Referenten bei der Lectüre derartiger Schriften immer wieder nahe — stellen sich denn die betreffenden Forscher auch die Aufgabe, sich nun doch auch darüber Rechenschaft zu geben, wie man sich ihre Annahme musikalisch und orchestisch ausgeführt zu denken habe! Ich will nur wenige Fragen aufwerfen, ohne mir anzumassen sie zu lösen. Arnoldt lässt (S. 20 u. 22) den anapästischen Teil der Parodos im Agamemnon, d. h. also 66 vv. (nach Enger) den Chor- führer »rezitieren«. (Erst den folgenden dactylischen Teil soll er »gesungen« haben.) Wie soll man sich das denken? Der Chor zieht doch ein bei dieser Rezitation, das wird gerade für die Parodos des Agamemnon allgemein angenommen (vgl. z. B. Christ Metrik, 2. Aufl. S. 259). Da soll also der Chor nach dem gesprochenen (oder melodramatisch halb gesungenen?) Worte eines Einzelnen marschieren, der doch mit ihm oder vor ihm her geht! Das stelle sich nur jemand vor oder versuche es auszuführen! Und bedeutet nicht das Eintreten des Chores nach dem Einzelgespräch des Prologos auf der Bühne — hier dem Monolog des Wächters — eben das Hinzutreten des eigentlich musikalisch-lyrischen Elements des Dramas? Muss nicht der Chor wenigstens bei seinem Einzug sich als das charakterisieren, was er den handelnden Personen der Scene gegenüber ist, als eine Mehrheit! Wo bleibt da — schon bei Aeschylus! — jeder Zusammenhang mit dem dionysisch-religiösen Ursprung und Charakter des Chors! Ich halte eine solche Annahme für musikalisch-künstlerisch absolut unmöglich, mögen noch so viele Gründe des Inhalts und Metrums dafür sprechen sollen! — Und ferner; darüber ist man ja wohl einig, dass man sich den Gesang des Chores unison zu denken habe. Was kann also die Teilung des Chores musikalisch für einen

Effekt gehabt haben? Doch nur den, dass, wenn 3 oder 6 Choreuten sangen, nicht alle 12 oder 15, die Tonwirkung schwächer war; nicht eine generisch verschiedene musikalische Wirkung gegenüber dem Vortrag des Gesamtchors trat ein, sondern nur der Eindruck konnte erweckt werden, dass eben ein Teil des Chores als der schweigende und angeredete erschien! Unterbrach der auch seinen Tanz? Doch wohl nicht. Das ganze Chorlied wirkte also als Wechselgesang verschiedener kleiner Chöre mit einander und zwar ganz gleichartiger: Greise antworten Greisen, Frauen Frauen in derselben Tonlage etc.; die Verteilung des Vortrags an die στοῖχοι oder Halbchöre bedeutet also eine Aufhebung der Einheit des Chors und bringt auch in seine Leistung die dramatische Unruhe und Bewegung der σκηνή; das ist doch wohl aber prinzipiell eben nicht seine Sache! — Etwas auch musikalisch ganz anders Geartetes ist es dagegen, wenn der Koryphaios Solo singt und der ganze Chor schweigt (auch still steht?) oder aber nur mit dem Refrain einfällt. Hat man das auch bedacht? Erwägt man auch, dass man hiermit einzelne Teile der Chorlieder eben zu Solos macht? Was that der Chor, während der Koryphaios, dem θέατρον zugewendet, sein Solo sang? Und giebt es dafür, dass dies wirklich üblich war, irgend welchen directen Beweis? Das blosse Vorhandensein des Refrains — das ist meine sehr ketzerische Ansicht — ist ein zwingender Beweis hierfür gar nicht! Endigt nicht in vielen unserer Choräle jede Strophe mit demselben Refrain? Und werden sie nicht trotzdem durchweg von der ganzen Gemeinde gesungen? oder unserer Volks- und Burschenlieder? Es ist zweifellos, dass wie auch bei uns, so bei den Alten auch Sololieder mit Chorrefrain existierten, aber müssen deshalb alle Lieder mit Refrain Sololieder gewesen sein? Ist nicht aber der tragische Chor in den melischen Partieen der Vertreter gerade der dionysischen Festgemeinde? Nimmt man nicht mit Recht an, dass das Drama sich eben dadurch entwickelte, dass der vom Chor sich loslösende Solosänger zum Schauspieler auf der σκηνή geworden ist? Das alles scheint dafür zu sprechen, dass man sehr vorsichtig sein muss, in eigentlich melischen Partieen bloss nach inhaltlichen Gruppen der Gedanken ohne weiteres Rückschlüsse zu machen auf die Vortragsart, d. h. also auf Dinge, die lediglich den Componisten resp. den überdies an heilige Traditionen gebundenen Regisseur des Chores angehen. Wer wollte sich heut getrauen, aus dem blossen Text der rein lyrischen Partieen, z. B. eines Oratoriums, ja selbst einer Oper, Schlüsse zu machen, ob der Componist diesen Abschnitt als Chor, jenen als Solo, einen anderen als Doppelchor, Duett oder Terzett etc. componiert habe. Kurzum: das ist der Sinn dieser meiner sehr unmassgeblichen Andeutungen: man glaube nicht nach den Textbüchern unserer antiken Dramen — und weiter sind ja doch in Bezug auf die musikalisch-orchestische Aufführung unser Texte für uns nichts allzuviel auf die technische Seite der Ausführung im

Einzelnen schliessen zu dürfen, über die wir nun einmal direct nichts wissen. Wo der Chor irgend an der Handlung sich beteiligt, allein oder in Verbindung mit den Personen der σκηνή, sei es dass er auf der Orchestra oder der Bühne selbst sich befindet, da wird man den Chorführer oder auch einzelne Choreuten oder Gruppen als Vortragende annehmen und den Versuch machen dürfen, den vorliegenden Text im Sinne der Alten »in Scene zu setzen«, — bei rein lyrischen Partieen dagegen, auch wenn sie, wie im Agamemnon, an die Parodos sich anschliessen, wird die nächste und prinzipielle Annahme wohl stets die bleiben müssen, dass der ganze Chor singt, anderweitige Verteilungen werden jedenfalls zu wissenschaftlicher Evidenz kaum je gebracht werden können.

Jahresbericht über römische Geschichte und Chronologie für 1884.

Von

Dr. Hermann Schiller,
Gymnasial-Direktor und Universitäts-Professor in Giessen.

I. Zusammenfassende Darstellungen.

K. A. Roth's Römische Geschichte in zweiter neu bearbeiteter Auflage von Dr. Adolf Westermayer. Zweiter Teil. Von Cäsar bis zum Ausgang des abendländischen Kaiserreichs. Nördlingen 1885.

Der zweite Teil des verdienstlichen Buches (s. Jahresb. 1883 S. 454 f.) ist rasch dem ersten in der neuen Bearbeitung gefolgt. In demselben hat der Verfasser mit Recht häufigere und tiefer eingreifende Aenderungen vorgenommen als im ersten. Die Kenntnis dieser Zeiten hat seit Roth bedeutende Fortschritte gemacht, und seine Arbeit versucht diesen zu entsprechen. Dass er das erste Jahrhundert am breitesten behandelt, liegt in der Natur der Sache, vielleicht hätte er in den folgenden noch mehr kürzen dürfen. Indessen im Grossen und Ganzen scheint mir die Arbeit ihrem Zweck wohl zu entsprechen. Die 25 meist sehr scharfen und vortrefflich ausgeführten Original-Abbildungen in Tondruck, drei Münztafeln und zwei Karten werden sicherlich dazu beitragen, das Interesse der Jugend zu fördern. So wird es dem Buche nicht an Freunden fehlen.

Oskar Jäger, Geschichte der Römer. 5. Aufl. Mit 181 Abbildungen, 2 Farbendrucken und 2 Karten. Gütersloh 1884.

Das bekannte Buch hat durch Karten und Abbildungen eine Bereicherung erfahren; auch ist die Kaiserzeit mehrfach umgearbeitet. Warum der Verfasser nicht noch eine Reihe von Kaisernamen — denn viel mehr wird über dieselben nicht gesagt — gestrichen und dafür anderes, z. B. das Leben der Provinzen eingesetzt hat, ist bei der Bestimmung des Buches nicht recht zu sehen. Manches ist positiv falsch, so die Angabe, dass die römische Staatsgewalt erst unter Decius den Kampf

gegen das Christentum aufgenommen habe, während dies durch Maximinus geschah, die Ansicht über das Kreuzzeichen unter Constantin u. a. Eine künftige Auflage wird diesen Teil einer noch gründlicheren Umarbeitung unterwerfen müssen. Die Abbildungen sind nicht überall gelungen, auch die Auswahl bisweilen nicht recht verständlich; was z. B. der Abdruck des Monumentum Ancyranum dem Leser, für den das Buch bestimmt ist, nützen soll, ist mir nicht klar geworden.

Tommaso Sanesi, Compendio di storia Romana conformato ai programmi ministeriali. Parte prima: Dalle origini fino alla battaglia d'Azio und Parte seconda: Dalla battaglia d'Azio alla deposizione di Romolo Augustolo. Pistoia und Prato 1884.

Ein Schulbuch ohne wissenschaftliche Ansprüche und ohne wissenschaftlichen Wert, aber mit geschickter Darstellung und Gruppierung des Stoffes.

Karl Wilhelm Nitzsch, Geschichte der römischen Republik. Nach dessen hinterlassenen Papieren und Vorlesungen herausgegeben von Dr. Georg Thouret. Erster Band. Bis zum Ende des hannibalischen Krieges. Leipzig 1884.

Voraufgeschickt ist eine Einleitung: Ueberblick über die Geschichte der Geschichtsschreibung bis auf Niebuhr.

In der römischen Geschichte schliesst sich Nitzsch bezüglich des Ursprungs der Stadt Rom Mommsen an; in den Comitia centuriata und dem Lager will er das Verhältnis von Patriciat und Plebs erkennen: eine einfache, gleichartige, regierende Gemeinde über einer abhängigen Bevölkerung; und zwar erblickt er in der letzteren mit Niebuhr unterthänige Landbesitzer. Die Entwickelung besonderer Handwerkercenturien konnte nur die Folge der Verkehrsentwickelung einer Handelsstadt sein.

Aus der Gründung der Tribus Crustumina schliesst Nitzsch, dass die Geschlechter, die bis dahin auch die 16 ländlichen Tribus d. h. die Plebs beherrschten, diese herrschende Stellung verloren; mit diesem Ereignisse setzten die plebeischen Annalen an. Der Grund der secessio war nicht das Schuldenwesen, sondern ein kriegerischer Stand trat dem herrschenden Patriciat als geschlossenes Heer gegenüber, das die Anerkennung einer selbständigen Verfassung verlangte und auch erhielt. Das Tribunat war ursprünglich der Aedilität untergeordnet, die Aedilen waren Schatzmeister und Verwalter des Tempelguts, unter ihren Schutz trat die Plebs; der Tribun war nur die Faust des Aedils. Spurius Cassius war patricischer Parteigänger, nicht plebeischer Demagog. Die Plebs errang immer grössere Bedeutung, die Rogatio Terentilia ist der letzte Schritt auf der Bahn der Entwickelung der Plebs.

Die Geschichte des Decemvirats sucht Nitzsch durch die Annahme verständlich zu machen, dass die Claudier immer von neuem versuchten,

die alte merkantile Stellung Roms, wie sie in der Königszeit bestanden hatte, wiederherzustellen, eine Politik, die sie in Opposition zu der plebs rustica bringen musste. So erklärt es sich, dass der wichtigste Teil der Neuordnungen in den 12 Tafeln Münze und Kalender betraf, was dem Verkehrswesen vor allem zu gute kam, während dem Bauernstande nicht die geringste neue Concession gemacht wird. Wie auf die Gesetzgebung, hat auch auf diese Handelspolitik die gleichzeitige Strömung in Athen bestimmend eingewirkt. Die Reaction entsprang einem sich plötzlich Luft machenden unbehaglichen Gefühl der grundangesessenen Plebs und derjenigen patricischen Geschlechter (ihre Vertreter waren Valerius und Horatius), welche durch die claudische Politik ebenso wie die bäuerliche Bevölkerung ihre Interessen gefährdet glaubten. Durch die leges Valeriae Horatiae wurden Centuriat und Tribut-Comitien völlig gleich gestellt; aber die neuen Comitien enthielten nur die in den Tribus ansässigen Grundbesitzer. Auch der Grundgedanke des Decemvirats, die Teilnahme der Plebs an der vornehmsten Magistratur, blieb bestehen und gültig, wie die 444 erfolgte Einsetzung des Militärtribunats zeigt. Den Abschluss der Neuschöpfungen bildete die Einrichtung der Censur, bei der Nitzsch den priesterlichen Charakter besonders betont: die Hauptsache war, dass die Aufstellung der Tribuslisten und namentlich die Aushebung zum Militärdienste der consularischen Willkür entzogen werden sollten. Die Plebs verstand sich dafür zu der Gegenconcession, dass das Amt nur von Patriciern bekleidet werden sollte; der priesterliche Charakter ist eine weitere Erklärung für diese Notwendigkeit, da die sacra publica nach wie vor patricisch blieben. Dass thatsächlich die Plebs so langsam in die ihr geöffneten Aemter eindrang, erklärt sich durch das in Folge des Aufhörens der Geschlechterfehden eintretende festere Zusammenschliessen des Patriciats, dessen entscheidenden Einfluss im Senat und das Eintreten der Plebs in jenes Stadium, welches Nitzsch als das der Eroberungspolitik und der sich ausbildenden Legionsverfassung bezeichnet. Der bäuerliche Charakter der Plebs bildete sich in dieser Zeit aus, da der Handel durch den Fall des Königtums und die Verwickelung in Grenzfehden gesunken war.

Für die nachfolgenden kriegerischen Erfolge Roms fällt in erster Linie entscheidend in die Wagschale, dass die Römer nicht dem Söldnerwesen verfielen, während Samniter und Kelten von den Söldnermärkten und von den Reizen und Verlockungen der neuen Aufgabe völlig absorbiert wurden. Die Einführung des Soldes war die einzige Folge des Druckes, der durch die Entwickelung des Söldnerwesens in Italien wie im ganzen Mittelmeer auf Rom geübt wurde; der Einzelne, der nicht ausgehoben wurde, konnte jetzt für sich capitulieren.

Die Folge der Kelteninvasion war schwere wirtschaftliche Not der kleinen Bauern; jetzt verschuldete die Plebs wirklich. Hierin liegt die Erklärung der licinischen Gesetzgebung. Der Grundgedanke der römi-

schen Legionsordnung war, die ganze Bevölkerung kriegerisch zu erhalten und eine möglichst gleichartige Masse auszubilden, die nur den Unterschied von Rekrut und Veteran gelten liess. Dazu bedurfte es nach den damaligen Verhältnissen eines zahlreichen und gut fundierten Bauernstandes. Der Schwerpunkt der licinischen Gesetzgebung lag also in den wirtschaftlichen Reformen, die dem Bauernstande aufhelfen sollten. Aber die Folge der grossen tiefgehenden Bewegung war auch, dass die Plebs als geschlossene Macht in die Aemter eintrat, die alte Scheidung der Stände beseitigt wurde und eine neue und wesentlich andere innerhalb der neugestalteten Bürgerschaft begann.

Besondere Bedeutung legt Nitzsch dem Soldatenaufstand nach dem ersten Samniterkriege bei. Er bringt mit den durch denselben durchgedrückten Forderungen das absolute Zinsverbot des Tribunen Genucius und das Verbot der Aemter-Cumulation, sowie der wiederholten Bekleidung des Consulats innerhalb von 10 Jahren und die Concession der Wahl beider Consuln aus der Plebs in Zusammenhang: soldatisches und bäuerliches Interesse erhoben sich gegen Patriciat und Kapital. Die Plebs schien sich der ganzen Verfassung bemächtigen zu wollen; dieser drohenden Veränderung gegenüber nahmen die Latiner energisch Stellung; denn der revolutionäre Eifer der Legionen bedrohte die Bundesverfassung, deren Gleichgewicht wesentlich auf der Leitung der kleinen, aber feststehenden römischen Aristokratie beruhte. Während des Wiederausbruches des Latinerkrieges 338 gingen in Rom die leges Publiliae Philonis durch, welche gegen das Patriciat gerichtet waren. Der Zusammenbruch Latiums hätte ein Ueberwiegen der Handels- und Verkehrsinteressen herbeiführen können; man verhütete dies, indem man den natürlichen Handelscentren Capua, Fundi, Formiae zwar Bürgerrecht, aber kein Stimmrecht verlieh und den Campanern die Stellung besonderer Legionen beliess. Zu dieser Zeit bildete sich die Tradition von Hostilius, Ancus und den Tarquiniern in der uns vorliegenden Gestalt; dieselbe drückt den Wunsch aus, die Latiner, welche damals in die Plebs eintraten, zu versöhnen.

Der zweite Samniterkrieg wurde in letzter Linie durch die strenge Ordnung des altitalischen Lagers entschieden, welche die Römer beibehalten, die Samniter aufgegeben hatten. Im Jahre 311 nahm der bis dahin für die Römer vortheilhafte Kampf eine ganz neue Wendung durch den Eintritt der Etrusker in die römerfeindliche Verbindung. Die römische Bürgerschaft war schon durch den Krieg kolossal angestrengt, so dass man von dem Grundsatze, nur Bauern in die Legionen einzustellen, hatte abweichen müssen. Appius Claudius Caecus legte eine Chaussee nach Capua an, um diesen Centralhandelsplatz in Mittelitalien mit Rom schnell und fest zu verbinden, er baute die erste Wasserleitung, beides gegen den Willen des Senats. Um dessen Widerstand zu brechen, nahm er Söhne von Freigelassenen in die Körperschaft auf. Im Jahre 310

machte er sogar die nicht angesessenen Bürger in allen Tribus stimmfähig. Der Censor vertrat hier, wie bei der Veröffentlichung des Kalenders und der legis actiones in erster Linie das Interesse der gewerb- und handeltreibenden Klassen, nach der Tradition seines Geschlechts. Fabius ermöglichte durch seine Massregeln die Verbindung zwischen dem Patriciat und der bäuerlichen Plebs, deren Uebergewicht dadurch wiederhergestellt wurde.

Die rusticane Politik, welche seit 304 zur Herrschaft gekommen war, suchte ihre Hauptaufgabe in der Befestigung der römischen Prävalenz im continentalen Italien. Durch die Gesetzgebung des Qu. Hortensius von 287 erscheint das Verhältnis der Stände definitiv geordnet. Dieses war wichtig, weil die Republik bald darauf in die grosse Politik eintreten musste.

Als Pyrrhus nach seinem ersten Siege mit Rom verhandelte, forderte er wahrscheinlich die Unabhängigkeit Tarents, die Herausgabe von Unter-Italien und ein Bündnis, wofür er Hilfe bei Eroberung des Nordens versprach. Diejenige Senatspartei, welche für die Gewinnung Ober-Italiens war, d. h. die Vertreter der rusticanen Politik, Fabricius und Dentatus an der Spitze, waren für Bewilligung, Appius Claudius Caecus verlangte dagegen, dass Rom nicht auf jede maritime Politik verzichten solle, und forderte die Demütigung Tarents; denn der Krieg gegen diese Stadt wurde für die Freiheit des adriatischen Meeres geführt. Als Pyrrhus nach Sicilien ging, näherte sich Rom die karthagische Seemacht wieder; der Vertrag zeigt, dass bisher in Rom die maritimen Interessen gänzlich zurückgetreten waren; auch darin lag eine Niederlage der rusticanen Politik. Aber bald trat — nach der Schlacht bei Benevent — die Spannung zwischen Rom und Karthago zutage; die Stadt blieb aber schliesslich den Römern. Doch vermochte die maritime Politik sich nicht einzubürgern: trotz der grossen Einkünfte aus dem ager publicus geschah nichts für die Flotte.

Wenn Rom trotzdem in Kampf mit dem seebeherrschenden Karthago geriet, so erklärt sich dies daraus, dass Karthago's Flotte nach der Unterwerfung Italiens Roms gefährlichster Feind war. Dass es zum Kampfe kam, ist wieder wesentlich claudischem Einflusse zuzuschreiben, da die Bauernschaft keine Lust hatte, einen ausseritalischen Krieg in Sicilien zu führen. Zum Flottenbau mussten sich die Römer hauptsächlich deswegen entschliessen, weil es unmöglich war, bei eintretenden Schwierigkeiten auf dem Lande in Sicilien sich zur See zu verproviantieren. Sehr interessant ist es Nitzsch auf die einzelnen Gebiete zu folgen, auf denen er den Einfluss des punischen Krieges nachweist.

Unter den Folgen des ersten punischen Krieges war eine der wichtigsten die Vernichtung des karthagischen Söldnerheeres, welche die Lage der kriegerischen Stämme am westlichen Mittelmeere vollständig veränderte. Die gallischen und iberischen Kräfte flossen nicht mehr in

der alten Weise ab, und daher lasteten die Kelten im Potale ebenso schwer auf Rom wie die Iberer im Baetistale auf Karthago. Das erstere Verhältnis führte zur Unterwerfung des Potals, wo Gaius Flaminius das grosse Princip der Ausdehnung des ager publicus auch auf ausseritalische Gebiete durchführte, welches der Senat weder in Sicilien, noch in Sardinien und Corsika vetreten hatte. Die allgemeine Teilnahme, welche sich in Italien für den keltischen Krieg kundgab, verschaffte dieser Politik den Sieg. Als Censor baute Flaminius dann 220 die via Aemilia, um das neue und reiche Ackergebiet für die Plebs zugänglich zu machen, und wies die eingedrungenen Libertinen aus den ländlichen in die vier städtischen Tribus zurück. Alles dies geschieht im Widerspruch gegen den Senat, dem die Plebs kaufmännische Speculation als Motiv seiner süditalischen Politik unterschiebt. Indem die von Flaminius unterstützte lex Claudia 218 den senatorischen Familien die Rhedergeschäfte untersagte, eröffnete der Führer der plebs rustica zugleich dem kaufmännischen Teile derselben neue Aussichten.

In diese inneren Kämpfe führte Glück oder tiefe innere Berechnung Hannibal. Hamilkar Barkas hatte dadurch in Spanien eine fast unabhängige Stellung gewonnen, dass er die spanische Armee nicht nur durch Werbung, sondern zum grossen Teile durch Aushebung unter den unterworfenen Stämmen rekrutierte. Seinen Erben Hannibal wies die Stellung dem karthagischen Senate gegenüber von vornherein auf den Landkrieg, da er selbst nur über ganz ungenügendes Flottenmaterial verfügte. Sein Entschluss, Rom vom Potale aus anzugreifen, war kühn, aber den Verhältnissen entsprechend. Nitzsch nimmt mit Fabius gegen Polybius an, dass der römische Senat keineswegs zum Kriege entschlossen gewesen sei, weil er an das Vorhandensein einer grossen antibarkidischen und speciell antihannibalischen Partei in Karthago glaubte; man hoffte ihn durch seine Gegner in Karthago im Schach halten zu können oder schlimmstenfalls mit ihm allein schlagen zu müssen.

Aus dem Kriege selbst heben wir die Schlacht am Trasimenus hervor: sie war die Niederlage der antisenatorischen Fraction: Fabius wurde Dictator. Doch gelangte jene wieder mit Terentius Varro ans Ruder: nach der Katastrophe von Cannae wurde Fabius abermals der Retter. Aber der Senat schlug jetzt eine innerlich versöhnliche Politik ein, so dass die Republik neu consolidiert aus der schweren Krisis hervorging.

Das sind im wesentlichen die Ergebnisse des Buches; natürlich ist die Auswahl mehr in der Rücksicht auf den pragmatischen Zusammenhang der inneren und äusseren Politik erfolgt, worauf Nitzsch selbst das Hauptgewicht legte. Ueberall begegnet man wohlüberlegten Erwägungen, die Heranziehung der Analogieen des Mittelalters lag für Nitzsch stets nahe.

Ein Anhang, »Zur römischen Annalistik«, giebt ein Fragment aus seinem Nachlasse, welches vor allem den Zweck hat, auf die allgemeinen

Einwürfe zu antworten, welche in Bursians Jahresb. 1873 S. 1186ff. gemacht worden waren.

Romildo Gay, La conquista dell' Italia antica. Sommario storico dalle origini al 222 a. C. Mailand 1884.

Ein Schulbuch, das die Geschichte der Errichtung der römischen Herrschaft über Italien bis zum Jahre 222 n. Chr. giebt. Ein Appendix giebt noch auf 30 Seiten die römischen Staatsaltertümer. Wenn das Buch den Anspruch erhöbe, mehr als ein Schulbuch zu sein, so müsste man ihm allerlei grobe Fehler nachweisen; so lohnt es sich nicht der Mühe.

M. C. Dareste, Histoire de France depuis les origines jusqu'à nos jours 3e édition. Tome I: Depuis les origines jusqu'aux croisades. Paris 1884.

Dieses mit dem Preise Gobert zweimal von der Akademie gekrönte Werk liegt hier in der dritten Auflage vor.

Nur die drei ersten Bücher können hier berücksichtigt werden, welche nacheinander die Gallier, die römische Eroberung und die Römer in Gallien behandeln. Ueber die beiden ersten ist nicht viel zu sagen; sie geben eine gewandte und im Ganzen unparteiische und richtige Darstellung ihrer Zeiten; neue Gedanken habe ich nicht gefunden, wohl aber manches Veraltete, z. B. über die Flotten auf dem Rheine, die Drusus errichtete, auch Uebertreibungen, z. B. über die Aussaugung von Gallien, wo der Fall des Licinus — nicht Licinius — generalisiert wird, der doch offenbar wegen seiner exorbitanten Verhältnisse überliefert ist. Das dritte Buch behandelt die Kaiserzeit vom zweiten Jahrhundert ab, und hier kommen ja Partieen vor, welche in die Geschichte des Landes tief eingreifen. Die Einführung des Christenthums und des römischen Wesens werden mit kurzen Strichen vorgeführt, ebenso die Epoche des gallischen Kaisertums, meines Erachtens zu kurz, und das Bagaudenwesen. Mit grösserer Ausführlichkeit wird das Finanzwesen behandelt, doch wesentlich nach der Seite seiner verderblichen Wirkungen für den Wohlstand der Provinzen. Das Verhältnis des Constantin zum Christentum wird in der geläufigen übertreibenden Weise aufgefasst. Wenig befriedigend ist auch die Darstellung der folgenden Regierungen, die gar zu sehr an der Oberfläche haftet; viel besser gelungen ist die Darstellung des Einflusses der Bischöfe und des wachsenden Reichtums der Kirche, obwohl auch hier es nicht an Generalisierungen fehlt. Mit der Invasion der Barbaren betritt der Verfasser ein ihm angenehmeres und bekannteres Gebiet, auf das ich ihn aber hier nicht weiter begleiten darf. Also das Buch giebt eine ganz gute Uebersicht dieser älteren Zeiten, aber Specialkenntnisse besitzt der Verfasser nicht, und deshalb kann man diese Partie auch nicht als Bereicherung der Wissenschaft bezeichnen.

Karl Neumann, Geschichte Roms während des Verfalles der Republik. Zweiter Band. Von Sullas Tode bis zum Ausgang der catilinarischen Verschwörung. Aus Neumanns Nachlass herausgegeben von Dr. G. Faltin. Breslau 1884.

Dieser Band enthält in drei Kapiteln die Herrschaft der restaurierten Oligarchie, den dritten Krieg gegen Mithradates und die Vernichtung der Seeräuber, endlich den Verfall des oligarchischen Regiments und die catilinarische Verschwörung samt zwei auf letztere bezüglichen Excursen.

Die Darstellung dieses Zeitraumes konnte wenig Neues bieten; am besten sind die Ereignisse im Osten dargestellt. Bei der catilinarischen Verschwörung glaubt Neumann nicht an die Schuld von Cäsar und Crassus, Ciceros Rolle wird sehr ungünstig geschildert; eine sehr eingehende Analyse seiner Reden und Briefe soll diese Auffassung begründen.

Victor Duruy, Geschichte des römischen Kaiserreichs. Aus dem Französischen übersetzt von Professor Dr. Gustav Hertzberg. Mit ca. 2000 Illustrationen in Holzschnitt und einer Anzahl Tafeln in Farbendruck. Leipzig 1884. 1885.

Von dem bekannten Werke erscheint hier in guter und lesbarer Uebersetzung eine deutsche Bearbeitung, welche die vortrefflichen Abbildungen des Originalwerkes enthält. Das Buch ist namentlich aus letzterem Grunde für die Lehrerbibliotheken der Gymnasien durchaus empfehlenswert.

Victor Duruy, Histoire des Romains depuis les temps les plus reculés jusqu'à la mort de Théodose. Tome VII. Nouvelle édition. Paris 1885.

Da von diesem Bande eine Besprechung in dem Jahresberichte noch nicht erschienen ist, so mag dieselbe hier nachgeholt werden.

Der Verfasser behandelt im siebenten Bande die Geschichte von Diokletians Thronbesteigung bis zum Tode des Theodosius und zeigt darin die Vorzüge seiner ganzen Arbeit: staatsmännische Auffassung, lebendige und plastische Darstellung und Kenntnis der Quellen, insbesondere der Schriftsteller. Die nachfolgende Besprechung wird hauptsächlich versuchen, die Mängel, soweit das in der Kürze geschehen kann, darzulegen, um so dem verdienstlichen Buche die Erkenntlichkeit eines dankbaren Lesers zu bieten. Wenn Duruy Diokletian den Maximianus Herculius adoptieren lässt, so hat er die Quellen nicht beachtet; beide erscheinen als fratres. Bei den Gründen dieser Wahl hat der Verfasser nicht das Verhältnis Diokletian-Galerius, Maximianus-Constantin Chlorus beachtet; es ist klar, dass Diokletian bei seiner ausgezeichneten administrativen und legislativen Befähigung sich einen Soldaten zur Seite

stellen musste; dies geschah für das Halbreich in Herculius, für das Ostreich in Galerius, während dem Soldaten Maximian ein allgemein gebildeter Mann mit weiterem Blicke in Constantius Chlorus zur Seite gestellt wurde, wie dies Duruy für die Cäsaren auch richtig aufgefasst hat. Auch das ist unrichtig, dass Constantius Chlorus als der ältere Cäsar demjenigen Augustus folgen musste, der zuerst abging; darüber war offenbar nichts bestimmt; wenn wir aus dem, was geschah, einen Schluss machen dürfen, so sollte der betreffende Cäsar dem betreffenden Augustus in seinem Reichsteile folgen. Die Entscheidung, dass die Cäsaren kein Gesetzgebungsrecht hatten, ist einstweilen durch keine Beweise gestützt; ebenso wenig gilt dies von der Behauptung, dass jeder Regent sich eine Hauptstadt gewählt habe: es scheint vielmehr, dass es zu Diokletians System gehörte, keine feste Residenz zu besitzen. Worin eigentlich die Bedeutung von Britannien zu dieser Zeit und damit die Gefahr von seiten des Carausius lag, erfährt man nicht. Dass Gratian die Civil- und Militärgewalt getrennt habe, ist wohl nur ein Versehen für Gallienus. Für verfehlt halte ich die Darstellung der Verfassung des Diokletian; sie ist nicht vollständig — z. B. das Militärwesen fehlt so gut wie ganz; aber da wir auch selten mit Sicherheit die diokletianischen und die constantinischen Bestandteile trennen können, so wäre es unzweifelhaft gewinnbringender gewesen, die diokletianisch-constantinische Verfassung in einem besonderen Kapitel voraufzuschicken. Weder Münzen noch Inschriften sind hier wie an anderen Orten völlig ausgebeutet. Die Frage, ob und eventuell wie lange Maximianus Herculius dem Throne entsagt habe, für welche die Münzen sehr interessantes Material enthalten, ist nicht einmal gestreift. Ebenso ist die schwierige Frage der Erhebung Constantins nicht behandelt; nur in einer Anmerkung findet sich kurz die Angabe, Constantin müsse den Augustustitel am 31. März 307 angenommen haben. Ueber dessen Vorrang vor Licinius hätten dem Verfasser die Inschriften die Bestätigung der Nachricht des Lactantius gegeben. Auch die Angabe ist unrichtig, dass Maxentius nur in Italien Augustus gewesen sei; die Prägung von Tarraco zeigt zu völliger Evidenz, dass ihm — ausser Afrika — auch Spanien eine Zeit lang gehorchte. Die Münzen hätten Duruy auch die Frage gelöst, wie Maximian Divus heissen konnte: sein Sohn hat dieselben schlagen lassen. Die neuerdings nach Zosimus wieder angeregte Frage, ob Fausta wirklich die Mutter des Constantinus II, Constantius und Constans sei, wird gar nicht berührt. Die Religionspolitik Constantins, wie sie Duruy darstellt, wird in der Hauptsache richtig sein; in Frankreich hat gerade diese Partie ihm den Hass und die Verfolgung der Ultramontanen zugezogen; aber trotzdem kann man nicht sagen, dass diese Darstellung dem heutigen Kenntnisstande entspricht. Die Münzen geben hier ein wesentlich anderes Bild; Duruy folgt ganz veralteten Arbeiten, und diese scheiden, wie auch die meisten späteren, nicht zwischen den Emblemen auf den

in Constantins Reichsteil und den von Licinius zu seinen Ehren geschlagenen Münzen; daher noch immer die zahlreichen Irrtümer über die heidnischen Götter, die auf Constantins Münzen erschienen, während mit ganz wenigen und bestimmten Ausnahmen diese alle den Münzen des Licinius angehören. Ebenso falsch ist die Behauptung Burckhardts, Constantin habe nicht das Labarum und Monogramm Christi auf seinen Münzen geführt; aus seinen letzten Jahren sind mir hunderte von Münzen vorgelegen, welche dieses tragen. Diese ganze Partie taugt nichts; man kann nur zu Duruys Entschuldigung sagen, dass sie allgemein verfehlt dargestellt wird; ich werde die Beweise dafür in dem zweiten Bande meiner Kaisergeschichte bringen. Die Verfassung ist kurz, ohne Eingehen auf die zahlreichen Controversen geschildert; ich habe oben meine Ansicht über die Zerreissung des diokletianisch-constantinischen Werkes ausgesprochen; Duruy bestätigt sie lediglich, indem er nicht nur an einer Stelle sagt, man wisse eigentlich nicht, ob Constantin der Schöpfer gewesen sei, oder ein früherer. Sonst zeigt gerade die Geschichte Constantins viele Vorzüge; Duruy steht hier überall auf hohem Standpunkte, er fasst die Thatsachen zu grossen Gesichtspunkten zusammen, und wenn auch nicht alles wahr sein wird, so hat er doch Vieles wahrscheinlich gemacht; lernen kann man unzweifelhaft vieles von ihm.

Auch bezüglich des Magnentius und des Vetranio würde Duruy zu teilweise recht interessanten Resultaten gekommen sein, wenn er die Münzen studiert hätte. Dass der erstere den Versuch machte, gemeinsam mit Constantius zu herrschen, beweisen die Münzen, und die Schriftstellernachrichten über seine Versuche, die orthodoxe Geistlichkeit zu gewinnen, werden durch das Erscheinen des antiarianischen A—ω auf den Münzen sehr schön beleuchtet. Dass Vetranio die grösste Zeit im besten Verhältnisse zu Constantius stand, beweisen die Münzen, und es scheint, dass die bekannte Scene, in der Constantius den Alten durch eine Rede zur Absetzung brachte, nichts als eine abgekartete Sache gewesen ist, die ohne Vetranios Zustimmung und Passivität doch gar nicht möglich gewesen wäre. Wir kennen dagegen keine einzige Münze, die Vetranio für Magnentius geschlagen hätte. Vortrefflich an Klarheit, Vorurteilslosigkeit und Weite des Blicks sind auch in den Regierungen des Constantius und Julian die Partieen, welche sich auf die religiöse Frage beziehen; die Bedeutung des Basilius für die Möncherei ist jedoch nicht gebührend gewürdigt.

Ein Schlusskapitel, »Résultat général« giebt in kurzer Zusammenfassung das Ergebnis des ganzen Geschichtswerkes: man sieht, wie Rom wurde und verging.

G. Hertzberg, Die römische Kaiserzeit und die Forschung der Gegenwart. Deutsche Revue 9. Jahrg. 2. Bd. S. 193ff. Breslau 1884.

Der Verfasser giebt eine instructive und übersichtliche Darstellung der Forschungen der letzten Jahrzehnte über die Kaiserzeit.

Heinrich Matzat, Römische Chronologie. Erster Band: Grundlegende Untersuchungen. Zweiter Band: Römische Zeittafeln von 506 —219 v. Chr. Berlin 1883 und 1884.

Im ersten Kapitel werden die römischen Kalenderjahre von der Zeit der Decemvirn bis auf Augustus, ca. 440 vor bis 4 nach Chr. dargestellt.

Der vorjulianische Schalttag war dazu bestimmt, das Zusammentreffen der nundinae und des Neujahrstages zu verhüten; denselben betrachtet Matzat als periodisch nach 3, 7, 10 Jahren wiederkehrend. Der julianische Kalender hatte in den ersten 36 Jahren eine fehlerhafte dreijährige Schaltung, um eben jenem Zwecke der Verhütung der Coincidenz gerecht zu werden; das erste julianische Schaltjahr ist nicht das vorrömische Jahr (= V) 709, sondern 710. Augustus liess dass religiöse Bedenken fallen und verordnete, dass von den 12 Schalttagen der verflossenen 36 ersten julianischen Jahre (V. 709—744) die drei, welche zu viel eingeschaltet waren, dadurch eingebracht werden sollten, dass die folgenden 12 Jahre ohne Schaltung verliefen. V. 757 = 4 n. Chr. war das erste Schaltjahr des neuen Systems. Der erste Januar 45 war der siebente Wochentag. Das altherkömmliche Kalenderneujahr Kal. Mart. hat bis V. 531 den ersten Tag des römischen Jahres gebildet, der Antritt der Consuln ist V. 532 auf Id. Mart. gesetzlich fixiert worden, was zur Folge hatte, dass nunmehr das Amtsneujahr an Stelle des alten Kalenderneujahrs als erster Tag des Jahres betrachtet wurde. Der Verfasser berechnet den Gang des altrömischen Kalenders in der Zeit der regelmässigen Schaltung, von den Decemvirn bis zur lex Acilia (ca. 440 —191 v. Chr.); daraus ergiebt sich, dass in dieser Zeit die Kal. Mart. thatsächlich aus dem Winter (Jan.) durch den Sommer bis in den Herbst (Nov.) gewandert sind. Den Fehler entdeckte man erst V. 559 (195 v. Chr.) bei Gelegenheit der Einlösung des im J. V. 537 (217 v. Chr.) gelobten Ver sacrum; vier Jahre nachher erfolgte die lex Acilia (wahrscheinlich Ende 192 v. Chr.), durch welche der bisherige regelmässige Wechsel von Gemein- und Schaltjahren aufhörte. Zwischen diesem Gesetze und Cäsars Reform (46 v. Chr.) lässt sich der Gang des Kalenders nur fragmentarisch feststellen; doch gelangt der Verfasser zu dem Ergebnisse, dass die lex Acilia zunächst ihren Zweck verfehlte, indem die Pontifices die ihnen übertragene discretionäre Gewalt benutzten, noch mehr zu schalten als bisher, so dass in 15 Jahren auf 2 Gemeinjahre immer 3 Schaltjahre kamen. Aber auch später dauerte in dieser ganzen Schaltperiode die Verschiebung des Jahres fort. Das Fortschreiten ist bis 165 v. Chr. ein sehr rapides, dann tritt eine langsamere Bewegung ein, welche sich 56 v. Chr. sogar in eine rückläufige verwandelt. Dreimal unterblieb die Schaltung ganz und gar, für K. 699 und 703 infolge des Bestrebens, das fünf-, dann zehnjährige proconsularische Imperium Cäsars möglichst abzukürzen, für 705 infolge der während des Bürger-

krieges herrschenden allgemeinen Confusion; 708 schob Cäsar 67 Tage, d. h. die drei Schaltmonate ein, welche mit Unrecht weggelassen worden waren. Die Untersuchung des Ganges des Kalenders von der Reform Cäsars bis zum Abschluss der Reform des Augustus (45 v. — 4 n. Chr.) ergiebt dem Verfasser nicht bloss eine Bestätigung seiner früheren Aufstellungen, sondern auch das Resultat, dass, da das Jahr 1 v. Chr. ein ideal-julianisches Schaltjahr ist, der historische Kalender mit dem idealen zusammenfällt. Das erste volle Jahr aber, von welchem an beide übereinstimmen, ist das Jahr V. 754 = 1 n. Chr.

Im folgenden wird der Versuch unternommen, jedem Kalenderjahre seinen richtigen historischen Inhalt zuzuweisen d. h. zu untersuchen, wie sich zu diesen Kalenderjahren die Konsulatsjahre verhalten. Es ist nicht möglich, von den verwickelten Untersuchungen einen Auszug zu geben, sondern es können nur die Hauptresultate angeführt werden. Da die Einnahme Roms durch die Gallier von jeher und mit Recht als ein Eckstein der römischen Chronologie gegolten hat, so wird der Bericht des Polybios über dieselbe sehr genau analysiert, wobei der Verfasser die Zeitangabe dieses Autors für die gallische Katastrophe bei ihm selbst frei von Widerspruch findet; diese Angabe ist aus einer griechischen Quelle entnommen, die in der Lage war, das wahre Jahr der Eroberung Roms durch die Gallier aus Aufzeichnungen nach gleichzeitiger Kunde, nicht durch irgend welche chronologische Rechnung zu kennen. Der griechische Synchronismus V. 364 = Ol. 98, 2 = 387/386 v. Chr., den Polybios 1, 6 und 2, 18ff. hat, liegt uns weiter vor bei Dionysios 1, 74 in der fehlerhaften Form Ol. 98, 1 bei Diodor 14, 110 —117 in ausführlicher Darstellung und bei Justin 6, 6 und 20, 5. Es finden sich aber noch drei weitere Synchronismen: die Sonnenfinsterniss des Ennius Non. Jun. V. 350 = 21. Juni 400 v. Chr.: excessive Sommerhitze und Epidemie in Rom und vor Syrakus Sommer V. 355 = Sommer 395 v. Chr. und eine Epidemie in Rom und Karthago Sommer V. 371 = Sommer 379 v. Chr. Darauf gestützt will Matzat die Jahre V. 350 — 371 den Jahren 401/400 — 380/379 v. Chr. gleichsetzen. Das dritte Kapitel enthält eine sehr schwierige Untersuchung über die Jahresreihe von der gallischen Katastrophe bis zur Fixierung des consularischen Antrittstermins V. 364—531 (387—223 v. Chr.); denn hier werden die vier sog. Dictatorjahre V. 421, 430, 445 und 453 sowie die grosse Anarchie besprochen. Bezüglich der ersteren ist Matzat der Ansicht, dass sie unecht seien, da sie bei Polybios nicht vorhanden sind. Sie stehen an Stellen, wo thatsächlich nur ein- bis dreimonatliche Interregnen stattgefunden haben. Von den verschiedenen Angaben über die grosse Anarchie (V. 379—383) ist die Fabische, welche auf drei Jahre lautet, die richtige. Die irrige Erhebung dieser Zahl auf fünf Jahre findet sich, soweit dies jetzt zu sehen ist, bei Polybios und ist durch den griechischen Synchronismus V. 364 = Ol. 98, 2 bedingt, nach dessen Annahme

man hinter V. 364 zwei Jahre zu wenig hatte. Dieses zweijährige Defizit ist durch Interregnen verursacht.

Im vierten Kapitel wird die Jahresreihe von den Decemvirn bis zur gallischen Katastrophe V. 304—363 (444—387 v. Chr.) untersucht; im fünften die von den ersten Consuln bis zu den Decemvirn V. 245—303 (506—444 v. Chr.); aus letzterem heben wir namentlich die interessante Untersuchung über die capitolinische Nagelschlagung hervor.

Im sechsten Kapitel forscht Matzat nach der römischen Quelle Diodors, da das von ihm aufgestellte chronologische System zu einem sehr wesentlichen Teile auf der Eponymenliste Diodors beruht; er findet Cincius als solche. Die scheinbar entgegenstehenden Angaben über die Verträge zwischen Rom und Karthago lösen sich, wenn man annimmt, dass V. 473 = Cinc. 448 d. h. der angebliche Vertrag von V. 448 eine Doublette des V. 473 gegen Pyrrhos abgeschlossenen Vertrages ist, entstanden durch eine falsche Uebertragung aus Cincius; ebenso ist die Notiz Diodors zu V. 406 eine vorpolybianische.

Im siebenten Kapitel wird die Entstehung der varronischen Aera untersucht. Ihr wahrer Urheber ist in erster Linie Tarutius, in zweiter Atticus; Varro hat sie, unter dem Beifalle Ciceros, zur Herrschaft gebracht.

Der zweite Band enthält römische Zeittafeln von 506—219 v. Chr., welche sämtliche Nachrichten des Polybios, des Diodor und der römischen Scriptores antiqui bis auf Piso nebst Beiträgen zur Kritik der jüngeren Ueberlieferung für den Zeitraum vom Anfang der Republik bis zum Beginn des zweiten punischen Krieges enthalten. Beigegeben ist ein Anhang: Nachträgliches zu den grundlegenden Untersuchungen, der nur Polemik gegen Recensenten des ersten Teiles enthält.

Dass das Buch bedeutend, vielleicht das bedeutendste ist, was seit längerer Zeit auf diesem Gebiete erschienen, darf man getrost behaupten; der Verfasser besitzt volle Kenntnis von den Fragen, über welche er schreibt. Dass er manchfach geirrt hat, haben Unger, Soltau, Lange, Seeck, Dessau, Holzapfel u. A. nachgewiesen; dass er viele Angriffe hervorgerufen hat, liegt sowohl in der Art seiner persönlichen Polemik als in den vielfach abweichenden, allerdings durch sehr souveräne Behandlung der Quellen gewonnenen Resultaten. Was von letzteren sich zu allgemeiner Anerkennung bringen wird, liegt in der Zukunft; dass viele derselben mit gleicher Leidenschaft bestritten, wie festgehalten werden, ist bekannt; sicher scheint, dass künftig Niemand mit Chronologie sich beschäftigen kann, ohne sich mit Matzat auseinanderzusetzen.

Th. Bergk, Beiträge zur römischen Chronologie. Herausgegeben von Gustav Hinrichs. Jahrb. f. Philol. Suppl.-Bd. 13, 582—662.

Aus dem Nachlasse des berühmten Gelehrten werden hier folgende Aufsätze geboten:

1) Ueber das zehnmonatliche Jahr. Es hat nie ein solches bei den Römern gegeben, sondern dasselbe verdankt lediglich einer Hypothese der römischen Altertumsforscher seinen Ursprung, die an den misverstandenen Namen December anknüpfte. Das alte zwölfmonatliche Jahr des Romulus begann mit dem März; das des Numa begann im Winter mit dem Januar oder genauer mit dem auf die Bruma folgenden Tage; beide Kalender sind gleich alt, der erstere latinisch, der letztere sabinisch, ersterer für das bürgerliche, letzterer für das sacrale Jahr massgebend. Beide Rechnungen bestanden lange neben einander. Der Unterschied verwischte sich erst, als man im Jahre 601 den Amtsantritt der Consuln auf den 1. Januar verlegte; das bürgerliche Jahr fiel jetzt mit dem kirchlichen zusammen, und Cäsar hat diese Aenderung für immer sanctioniert.

2) Schaltung. Platz derselben. Naturgemäss wird die Schaltung am Ende eines Zeitabschnitts vorgenommen; wenn nun in Rom dieselbe jederzeit in den Ausgang des Februar fällt, so ist damit erwiesen, dass das römische Jahr aus 12 Monaten bestand, indem es mit dem Frühling (März) begann und dem Winter (Februar) endete. Dass die Schaltung nach dem 23. Februar eintritt, nicht nach dem 28., erklärt Bergk daraus, dass der Frühling bei den Italienern durch das Erscheinen der Schwalbe verkündet wurde, und dass man den Tag des Erscheinens auf den 22. oder auch den 20. Februar festsetzte; letzterer entsprach im alten Rom dem 24., mit dem das neue Jahr begann. Der alte Februar begann mit dem 25. Januar, der alte Januar mit dem 25. December; der Anfang dieses Monats fiel also genau mit der Sonnenwende zusammen. Die alte Schaltung nach den Terminalien behielt man bei, auch als dieser Tag nicht mehr der letzte des Monats und des Jahres war. Die Einschaltung eines dies intercalaris zwischen den Terminalia und dem mensis intercalaris sollte lediglich politischen Zwecken dienen, um das Zusammentreffen der Nundinae mit dem ersten Tag des Jahres, den Kalendae Martiae oder den Nonae zu beseitigen. Auch nachdem durch die lex Hortensia v. 467 der dies intercalaris eigentlich entbehrlich geworden war, behielt man denselben doch noch bei; erst im 7. Jahrhundert scheint der Brauch allmählich abgekommen zu sein. Doch griff man nochmals 713 darauf zurück, indem man zwischen dem 23. und 24. Februar einen Tag einschaltete; dies wiederholte sich noch mehrmals, und erst 761 ist wahrscheinlich die Schaltung regelmässig innegehalten worden; denn der Grund, welcher früher für die andere Schaltung massgebend gewesen war, das Bestreben, das Zusammenfallen der Nundinae mit dem Neujahrstage zu vermeiden, hatte jetzt keine Bedeutung mehr. Cäsar hielt an dem althergebrachten Zeitpunkte der Schaltung zwischen Terminalia und Regifugium (23. und 24. Februar) fest; doch war schon gegen Ende des 1. Jahrhunderts im gemeinen

Leben vielleicht streitig, ob der Schalttag dem Regifugium vorangehe oder nachfolge; die gelehrten Antiquare und die Juristen waren über das erstere nicht zweifelhaft.

3) Gang des Kalenders in den Jahren 698, 699, 700 und 703—707. Hier unternimmt Bergk eine Reihe von Reconstructionsversuchen des damaligen Kalenders, die namentlich auch für die Cäsarerklärung von Wichtigkeit sind. Doch lässt sich bei der Masse der Détails ein Auszug nicht geben. Das Hauptresultat ist, dass Idelers Construction der Jahre 703—708 vollständig gerechtfertigt erscheint und zugleich gegen Huschke erwiesen wird, dass im Jahre 706 keine Schaltung stattfand, sondern zwischen 702—708 gänzlich verabsäumt ward. Ferner ergiebt sich, dass man zwar mit dem römischen Kalender, wenn er in Ordnung gehalten wurde, in einer Stadt und deren Bannmeile auskommen konnte, dass er aber für ein gewaltiges Reich gänzlich unbrauchbar war und die damalige Kalenderwirtschaft diese Zustände geradezu unerträglich machte.

4) Die von Cäsar gebrachte Abhülfe wird im Kapitel IV »Cäsars Reform« dargestellt. Cäsar schaltete im Jahre 708 90 Tage ein, so dass dasselbe ein Jahr von 455 Tagen und 15 Monaten, darunter 3 Schaltmonaten war. Zunächst ward in herkömmlicher Weise nach den Terminalia im Februar ein Monat von 23 Tagen eingefügt (der sog. Mercedonius), dann zwischen November und December eine ausserordentliche Schaltung von 67 Tagen vorgenommen, welche in zwei Monate, den mensis intercalaris prior und posterior gefasst waren. Abgesehen von diesen beiden Monaten war das Jahr 708 ein ganz normales, nach altem Stile bestehend aus 12 Monaten mit 355 Tagen und einem Schaltmonat von 23 Tagen. Mit dem 1. Januar 709 trat der reformierte Kalender in's Leben; die Vorbereitungen wurden wohl schon bald nach Mitte September 707 getroffen, als Cäsar in Rom war. Die eigentlich technischen Arbeiten wurden dem Aristoteliker Sosigenes übertragen, dem ein mit dem römischen Altertume vertrauter Gelehrter — nicht Varro — und Cäsars Schreiber M. Flavius, wie es scheint, ein exacter Rechner, beigegeben wurden. Die Entscheidung in allen wichtigen Fragen und die Prüfung der fertigen Arbeit wird sich Cäsar selbst vorbehalten haben. Publiciert wurde das Einführungsedikt samt dem reformierten Kalender jedenfalls noch vor Ende des Jahres 708.

5) Ein Anhang handelt von der »Trichotomie der Jahreszeiten«. Nach Bergk ist dieselbe den Forschern auf dem Gebiete der alten Chronologie vollständig entgangen oder doch die Lösung des Problems nicht gelungen. Er weist für Winter, Frühjahr und Herbst die Dreiteilung nach; wahrscheinlich ist aber bei den Astronomen, welche diese kennen, auch für den Sommer die Dreiteilung vorauszusetzen.

Francesco Bertolini, La critica nella storia antica. Prolusione letta nella regia Università di Bologna. Bologna 1883.

Der Verfasser stellt die Aufgaben der historischen Kritik dar, ohne mehr als Bekanntes zu sagen. Unter den Beispielen, mit welchen er seine Theorieen illustriert, sind die Etrusker etwas breiter bedacht, die er auf dem Landwege nach Italien gelangen lässt, da die Inschr. von Perugia die Tradition über die Rasena bestätigt. Der Vortrag liest sich leicht und angenehm und ist für Anfänger lehrreich.

II. Altitalische Ethnologie.

Friedr. Cauer, De fabulis Graecis ad Romam conditam pertinentibus. Diss. Berlin 1884.

Der Verfasser stellt zuerst die Ansichten der Neueren seit Philipp Cluver zusammen und unternimmt dann im Anschluss an Mommsen und Nissen eine erneute Prüfung der antiken Ueberlieferung.

Er prüft zunächst die Ulixes-Sage, worin Ulixes als Gründer Roms auftritt und die schon ziemlich früh sich gestaltet hat; sie ist in Asien oder in Griechenland entstanden zu einer Zeit, wo der tiefe Unterschied zwischen Griechen und Barbaren noch weniger zum Bewusstsein gelangt war. Man verfolgte dabei denselben Zweck, wie bei der Aeneas-Sage, die der Verfasser nachher untersucht, nämlich darzuthun, dass die Italer weder völlig identisch mit den Griechen noch auch völlig verschieden von ihnen seien, sondern dass ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen beiden bestehe. Die früheste Erwähnung der Aeneas-Sage findet sich auf einer Münze der Aeneates, die nicht später als in das 6. Jahrhundert n. Chr. gesetzt werden kann, und ist Hellanikos bekannt, der sie nach Griechenland verpflanzte; aber bis zum Ende des 5. Jahrhunderts hat diese Sage keine weitere Verbreitung erlangt. Zur Entwickelung derselben hat vor allem Stesichorus beigetragen, der Aeneas über das Meer fliehen lässt und den Ursprung der Italer von den Troianern herleitet. Wohin Aeneas bei Stesichorus gelangt, ist nicht zu erraten, bald nachher tritt die Gestaltung auf, welche ihn nach Rom gelangen lässt; Hecataeus bildet eine Art Vermittlung, indem er die Landung des Aeneas nach Campanien verlegt. Hellanicus hat die Aeneas-Sage nicht selbst erfunden, er hat vielmehr zwei Sagen, die Ulixes- und Aeneas-Sage vorgefunden, die eine bei den Anwohnern des Aegäischen Meeres, die andere bei Siculern und Campanern, und diese beiden combiniert. Eine dritte Sage ist die von der Verbrennung der Schiffe, die sich auch bei Hellanicus findet, ihr Ursprung ist unsicher. Da Aristoteles und Heraclides Lembus noch die Achiver in dieser Sage haben, so ist wohl der Ursprung Roms von den Trojanischen Frauen und deren Herren erst nach Hellanicus in Griechenland und Asien erfunden wor-

den. In Sicilien behielt die Aeneas-Sage die Gestalt bei, welche sie vor Hellanicus gehabt zu haben scheint; Antiochus von Syrakus hat sie gekannt. Callias braucht also seine Kenntnis der Aeneas-Sage nicht Hellanicus entnommen zu haben; er verband vielmehr die bekannten Sagen (Ulixes-Aeneas- und römische Sage), nur tritt statt des Ulixes Telemach ein; die übrigen Berichterstatter, die Romus und Aeneas anreihen, hängen wohl alle von Callias ab. Die arkadische Evander-Aeneas-Sage entstand ungefähr um die Mitte des 6. Jahrhunderts der Stadt.

Eine weitere Gestaltung der Sage, die Dionys. 1, 72 und Plutarch Romul. 2 bewahrt haben, ist lediglich geographischen Erwägungen entsprungen. Die heutige Gestalt der Aeneas-Sage rührt nach der gewöhnlichen Annahme von Timaeus her; doch steht dies nicht so fest, wie man meint, da über Timaeus viel zu wenig bekannt ist; sicher steht nur, dass er Lavinium in den trojanischen Kreis brachte. Ueber den Grund dieser Combination irrt wiederum die gewöhnliche Annahme. Cauer vermutet, Timaeus oder dessen Quelle habe dieselbe geschaffen, weil gleicher Penatenkult in Lavinium und Rom nach Aussage Laurentischer Schiffer bestand und weil der Venusdienst in Lavinium im Namen des nomen Latinum gefeiert wurde. Diesen Dienst brachte naturgemäss der Sohn der Göttin dahin. Ob Lycophron seine sämtlichen Angaben über Roms Ursprung dem Timaeus entnommen hat, ist mindestens zweifelhaft, da die Verse 1224–1280 warscheinlich interpolirt sind, jedenfalls aber durchaus den Charakter der späteren italischen Gestaltungen tragen. Timaeus liess Carthago und Rom im selben Jahre gründen, jedenfalls hat er also nicht eine Gründung Roms von Lavinium aus in seiner Sage gehabt, sondern Aeneas hat beide Städte, Rom und Lavinium gegründet. Aber wer weiss, ob Timaeus überhaupt nur ausführlicher auf Roms Gründung eingegangen war?

Wenn man fragt, was von diesen Sagen den Latinern von den Griechen zugekommen ist, so steht nur soviel fest, dass seit Stesichorus die Aeneas-Sage in Sicilien und Italien so in Ansehen war, dass die Römer auch erfahren mussten, ihre Stadt sei von Aeneas gegründet. Was aber von weiteren Zuthaten Griechen oder Römern verdankt wird, lässt sich lediglich aus den Ueberresten der römischen Ueberlieferung erkennen.

III. Königszeit und Uebergang zur Republik.

R. Nadrowski, Ein Blick in Roms Vorzeit. Kulturhistorische Skizze. Thorn 1884.

Der Verfasser verwirft die Ansicht Mommsens, dass Rom eine Handelsniederlassung gewesen sei, und will aus dem ältesten Gelde, den Kupferbarren mit der Abbildung eines Rindes auf beiden Seiten schliessen,

womit das Wort pecunia stimmt, dass die Latiner und Urrömer ein Hirtenvolk waren und als Zahlungsmittel sich einzelner Stücke Vieh oder später kupferner, diesen äquivalenter Münzen bedienten. Diese Ansicht wird ihm durch eine Betrachtung der römischen Familiennamen bestätigt. Er stellt deren eine Reihe zusammen, die von der Beschäftigung abgeleitet sind und nach seiner Ansicht beweisen, dass die Latiner sich besonders mit Viehzucht, Jagd und Fischfang beschäftigten; sie standen zur Zeit, wo diese Namen entstanden, etwa auf der Stufe der homerischen Cultur. Da Rom wahrscheinlich aus einem Fischerdorfe entstanden ist, so ist es kein Wunder, dass die Horatii (von horia Kahn) und Aemilii (Amulius, Aemilius von hamus) als die ältesten und angesehensten Geschlechter genannt werden, weil sie, zuerst ansässig, die Verwaltung der städtischen Aemter beanspruchten und erlangten. In einem zweiten Abschnitte werden Gentilnamen zusammengestellt, die von einem Stande oder Gewerbe abgeleitet sind; die Entstehung derselben fällt nach des Verfassers Ansicht in die Königszeit und die erste Zeit der Republik. Die Handwerker bildeten anfangs den Plebeierstand und standen unter der Clientel der patrizischen Geschlechter, bis nach Beendigung des Ständekampfes sich beide Gegensätze im Begriffe »Römer« vereinigten. Beachtenswert ist, dass kein Gentilname das Gewerbe der Bäcker andeutet, da bekanntlich das Backen der Brote bis in die geschichtliche Zeit hinein eine Obliegenheit der römischen Matronen war. Der dritte Abschnitt stellt Gentilnamen zusammen, die von der Herkunft und dem Wohnort abgeleitet sind; der vierte Gentilnamen, die vom praenomen abgeleitet sind, der fünfte solche, die eine körperliche Eigenschaft bezeichnen.

Die ältesten Gentilnamen sind die von der Viehzucht abgeleiteten, dann folgen die von einem Handwerke entlehnten, die noch in den Anfang des 4. Jahrhunderts gesetzt werden müssen; auch die Verstümmelung der Namen und die Vertauschung der Gutturale c und g weisen auf frühe Zeit; die jüngsten sind nicht später als 312 zu setzen. Aus den Namen ergiebt sich, dass die Latiner und Urrömer kein Handelsvolk, sondern ein Hirten- und Fischervolk waren, das nebenbei auch Jagd trieb, aber den Ackerbau vernachlässigte. Sobald das Fischerdorf sich durch Einwanderung aus den umliegenden Ortschaften vergrössert hatte, nahm der Marktverkehr stark zu und die Gewerbe kamen in Blüte. Das Verhältnis der Neuangekommenen zu den Altansässigen musste geregelt werden. Erstere hiessen anfangs »Fremde«, erhielten dann den Namen nach ihrer Heimat und mussten sich unter die Clientel eines Altansässigen stellen, der als Patrizier den betr. Plebeier zu vertreten und zu schützen hatte. Den dritten Stand bildeten die Sklaven; von der Sitte der Patrizier, die Sklaven und Clienten nach ihrem Gewerbe zu benennen oder sie einfach beim Vornamen zu rufen, entstanden wohl die meisten plebeischen Namen. Der Verfasser entwirft schliess-

lich ein Bild von Latium um 800 und ein zweites um 500 v. Chr., das mit Benützung der aus den Namen abgeleiteten Zustände in anziehender Weise gezeichnet ist.

Der Grundgedanke der kleinen Schrift, die Namen zu einer Quelle des Wissens über die ältesten Zustände Roms zu machen, ist nicht neu, und alle Arbeiten über diese Periode haben in höherem oder geringerem Masse davon Gebrauch gemacht, in der Ausdehnung, wie dies der Verfasser thut, soviel mir bekannt ist, keine. Aber darin liegt auch die schwache Seite der Arbeit. Dieselbe nimmt an, dass alle Namen, die irgend in der römischen Litteratur begegnen, auch in Rom entstanden seien, während man an einer ganzen Reihe der von ihr benützten Namen die Einwanderung ihrer Träger in sehr später Zeit nachweisen kann. Sodann geht der Verfasser nicht auf die ältesten Namensformen zurück, und endlich sind seine Etymologieen willkürlich, nicht immer z. B. die Quantität berücksichtigend. Also, so richtig der Grundgedanke ist, so viel Vorsicht ist den Resultaten des Verfassers gegenüber geboten

O. Weise, Von welchen Staaten ist Rom in seiner Kultur beeinflusst worden? Rhein. Mus. f. Phil. 38, 540–566.

Der Verfasser will nicht mit Mommsen jeglichen Einfluss der Phönicier auf Rom in Abrede stellen, sondern ist, namentlich mit Rücksicht auf die starken in Caere nachweisbaren phönicischen Einflüsse, der Ansicht, dass mit Rom ein Tauschhandel bestanden habe, sei es direkt zu Wasser, sei es indirekt zu Land über Caere. Dafür lassen sich eine Anzahl von frühzeitig und zwar direkt aus dem Phönicischen entlehnten Wörtern anführen. Doch steht diese unmittelbare Einwirkung der Phönicier an Intensität und Ausdehnung weit hinter der civilisatorischen Thätigkeit der Griechen zurück. Besonders waren es die südetruskischen Griechenstädte, denen Rom vieles verdankte, wie den Steinbau, die Tektonik der Mauern und Türme etc.; besonders stark werden diese Cultureinflüsse namentlich von seiten Cumaes unter der Herrschaft der Tarquinier. Hierher gehört insbesondere der Vasenimport und damit die ersten Anregungen auf dem Gebiete der Keramik, die Einführung der sibyllinischen Orakel und wahrscheinlich die Organisation der ludi Romani nach griechischem Muster; vielleicht wird man die Servianischen Reformbestrebungen mit der in Cumae Mitte des 6. Jahrhunderts vorgenommenen Verfassungsänderung in Zusammenhang bringen können; ebenso gehören hierher eine Menge von nützlichen Winken und Anregungen auf dem Gebiete der Bodenkultur und Fabrikation. Wenn so der Haupteinfluss auf Rom den jonischen Kolonien Campaniens gebührt, so haben doch auch Aeolier und Dorer grossen Einfluss geübt; letzteren ist namentlich die dorische Phalanx durch Servius Tullius entnommen worden. Die Bezeichnungen der Münzen, Masse und Gewichte stammen

aus Sicilien; für den regen Handelsverkehr zwischen dieser Insel und Latium zeugt eine Reihe von Bezeichnungen, welche durch denselben nach Rom gelangt sind. Weit weniger intensiv war der Einfluss des eigentlichen Griechenlands, an dem am meisten Attika beteiligt ist.

IV. Die Zeit des Ständekampfes und der Eroberung Italiens.

E. Lattes, L'ambasciata dei Romani per le XII tavole. Per le nozze Ascoli-Vivante. Mailand 1884.

Der Verfasser stimmt bezüglich des griechischen Einflusses auf die Zwölftafel-Gesetzgebung der heute so ziemlich allgemein zur Annahme gelangten Ansicht bei, will aber bezüglich der Erzählungen des Liv. 3, 33, Dionys. 10, 55. 57 und des Tacitus ann. 3, 37 über eine Gesandtschaft in griechische Staaten den unbedingten Glauben versagen. Die Version des Livius hält er für die unverfälschteste. Aber das Athen, von dem die Rede ist, ist in Italien zu suchen, und die Gesandtschaft hatte keinen officiellen Charakter, wie schon die Unkenntnis der griechischen Zeitgenossen, namentlich des Herodot, zur Genüge beweist. Es war gar nicht nötig, dass man zur Zeit des Decemvirats und der Abfassung der zwölf Tafeln nach Athen ging, um die solonischen Gesetze kennen zu lernen. Denn im Jahre 443 kam eine griechische Colonisation nach Italien, deren Werk Thurii war, und diese Stadt wurde bald der Sitz einer trefflichen Verfassung, deren Spuren lebhaft an Athen erinnern. Bei dieser Annahme würde man allerdings genötigt, die Abfassung der zwölf Tafeln um sieben Jahre zurückzuschieben, aber der Verfasser glaubt, dass sogar diese Annahme keine Schwierigkeiten haben würde. Denn die gesetzgeberische Arbeit wurde nicht im Jahre 450 abgeschlossen, sondern einige Zeit lang noch fortgesetzt; nachdem man die eigene Gesetzgebung beendigt hatte, sah man sich nach anderen, namentlich der athenischen, um. Und diese nachträgliche Thätigkeit konnte in der Volksauffassung, unter Nachhilfe der dabei beteiligten Familieneitelkeit mit der erstmaligen Hauptredaction verschmelzen. Aber es finden sich sogar noch einfachere und näher liegende Beziehungen zu Attika in Etrurien; zwischen letzterem Lande und Athen bestanden in dieser Zeit sehr lebhafte Handelsbeziehungen. Von den Namen der drei Gesandten weisen unbedingt auf Etrurien: Manlius Volsus auf das etruskische Vulsinii und Servius Sulpicius Camerinus auf das etruskische Camars = Chiusi. Der Name des dritten, Postumius, zeigt auf eine Gens, welche stets hellenistische Traditionen bewahrte und in dem Beinamen eines ihrer Familien, Pyrgensis, an Pyrgoi, die griechische Stadt in Etrurien, erinnert. Plinius n. h. 34, 21 berichtet, dass der Ephesier Hermodorus den Decemvirn als Dolmetscher bei der Abfassung der zwöf Tafeln diente; nun finden

sich in Perugia Grabschriften mit den Namen Ephesius, man darf daraus schliessen, dass sich Ephesier in Etrurien fanden und man aus diesem Grunde auch dem. Verbannten Hermodorus Aufnahme gewährte. So hatten unter den Decemvirn einige durch Handel und Familienbeziehungen Verbindungen mit den Griechen in Etrurien und durch diese Kenntnis von den attischen Gesetzen und dem Manne, der sie zu erklären verstand. Die zu diesem Behufe nach Etrurien gesandte Gesandtschaft stempelte spätere Familieneitelkeit zu einer officiellen Sendung der drei nach Athen.

F. Cauer, Miscellen zur älteren römischen Geschichte. Neue Jahrb. f. Philol. 129, 168—176.

Der Verfasser geht von Mommsens Ansicht (Chronol. S. 197) aus, dass die Verbindung der Sage von der Vertreibung der Könige mit dem historischen Anfange der Consularfasten und der capitolinischen Aera nicht ursprünglich sei. Wenn, argumentiert er weiter, die historischen Namen der Consuln, welche den kapitolinischen Tempel geweiht haben, mit den sagenhaften Namen derjenigen, welche die Könige vertrieben haben, erst nachträglich zusammengefügt sind, so warf man entweder die sagenhaften mit den historischen Consuln in ein Jahr zusammen oder man schob ein Jahr mit sagenhaften Consuln vor das historische Anfangsjahr. Dem Anschein nach geschah das erste: denn das Anfangsjahr der römischen Republik weist neben drei sagenhaften (L. Junius Brutus, L. Tarquinius Collatinus, Sp. Lucretius) zwei historische Consulnamen (M. Horatius Pulvillus und P. Valerius Poplicola) auf. Aber der Verfasser glaubt bei Dionys. 5, 35 und Tac. hist. 3, 72 eine Spur zu finden, dass anfangs die andere Art der Anknüpfung gewählt wurde. Der dritte, vermutlich älteste Versuch, die sagenhaften Consuln mit den historischen zu verbinden, findet sich Polyb. 3, 22. Dieser Versuch unterscheidet sich von den beiden anderen dadurch, dass man darauf verzichtet, alle Namen zu vereinigen, und sich begnügt, aus jeder Ueberlieferung einen Consul zu nehmen: aus der Sage Brutus, aus den Fasten Horatius.

Eine zweite Erörterung beschäftigt sich mit der Bedeutung der Virginiaepisode für die Tradition vom Sturze der Decemvirn. Diodor, der die älteste und in ihrer Tendenz aristokratische Quelle wiedergiebt, hält Virginia für eine Patricierin, und patricische Virginier gab es. Diodors Gewährsmann billigt einerseits die Decemviralgesetzgebung als volkstümlich, andrerseits verurteilt er die Decemvirn als Freiheitsfeinde. Er erkennt ausdrücklich den Gegensatz des Adels gegen eine Volkspartei an; dies ist aber nicht die Partei der Bauern, die in der Decemviralzeit mit dem Adel kämpfte, sondern die Partei der plebs urbana, die zu der Zeit, da Diodors Gewährsmann schrieb, dem Bündnis von kleinem und grossem Grundbesitz gegenüberstand; letzterer hat also nur einen

älteren Gegensatz mit einem seiner Zeit angehörigen verwechselt. Noch später, als der Gegensatz von Bürgerfreiheit und Amtsgewalt verschwunden war, aber ehe eine neue volksfreundliche Amtsgewalt aufkam, als also der patricische Beamte ein Organ der Aristokratie war, da sah man die, welche bis dahin als Gegner des mit dem Adel verbündeten Volkes galten, als Volksfeinde an, die, welche als Träger des Bündnisses zwischen Adel und Bauern betrachtet wurden, als volksfreundliche Aristokraten. So wurden Ap. Claudius und die Decemvirn als Feinde des Volkes überhaupt und als schroffe Aristokraten angesehen; die Valerier galten schliesslich dagegen als die volksfreundlichen Aristokraten gegenüber den die Amtsgewalt schroff im adeligen Sinne ausübenden Claudiern.

Die dritte Erörterung ist gegen die Ansicht von A. Schäfer (vgl. Jahresb. f. röm. Staatsaltertümer v. 1874–78 S. 375 f.) gerichtet, wonach die Plebeier von Beginn der Republik Consuln werden durften und das licinische Gesetz nur dadurch einen Fortschritt bedeutete, dass es die eine Stelle obligatorisch machte. Der Verfasser verwirft die Gründe Schäfers und will nur annehmen, dass bei dem Sturze der Decemvirn den Plebeiern das passive Wahlrecht zugestanden worden sei. Zwingende Gründe für diese Annahme hat aber auch er nicht erbracht.

Ludw. Lange, De viginti quattuor annorum cyclo intercalari commentatio. Leipzig 1884. Univ.-Progr.

Der Verfasser geht von Macrob. 1, 13, 11 13 aus, wo ein 24jähriger Schaltcyklus bei den Römern sich bezeugt findet, der sonst nirgends in der alten Ueberlieferung erwähnt wird. Dieser Schaltcyklus kam geraume Zeit nach der Einführung achtjähriger Schaltcyklen von 90 Tagen, die sich alle 2 Jahre in Form von 22 oder 23 Schalttagen ergaben, und ebenso geraume Zeit vor der Ueberlassung der Einschaltung an die Pontifices in Aufnahme; letzteres geschah, wie Mommsen bewiesen hat, durch die lex Acilia. Von den 3 Personen, welche nach Numa die Schaltung nach Macrobius änderten, können nur die Decemvirn des Jahres 304 d. St. in Betracht kommen; die Gesandten hatten in Athen eine bessere 8jährige Schaltperiode kennen gelernt. Die Römer nahmen dieselbe so herüber, dass sie beim Ablaufe jedes dritten 8jährigen Zeitraums das Schaltjahr mit dem natürlichen in Einklang brachten. An einer Reihe von Gleichungen wird das gewonnene Resultat als sicher nachzuweisen versucht.

Ludw. Triemel, Kritische Geschichte der älteren Quinctier bis zu den Samniterkriegen 283–405 ab urb. condita. Gymn.-Progr. Kreuznach 1884.

Der Verfasser weist in der Einleitung den Wert des Polybios und Diodor für die Chronologie nach und hält die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der von ihnen hinterlassenen Nachrichten für nicht minder

gross; dies will er für die Zeit von 280 – 400 d. St. näher nachweisen. Als Quelle derselben gilt ihm Fabius. Um dessen Zählungsweise nachzuweisen, werden wieder mehrere chronologische Betrachtungen eingefügt, worauf der Verfasser auf die Fastenliste Diodors eingeht und hier eine Reihe von Verstössen und Abweichungen von Livius nachweist, die man freilich damit noch nicht als sicher festgestellt anzusehen braucht; hauptsächlich wird dabei den Gliedern der Quinctischen Familie nachgegangen. Einen Stammbaum jedoch derselben aufzustellen ist unmöglich; statt dessen wird die bei Livius erhaltene Vulgärtradition geprüft. Die älteren Quinctier sind vorwiegend an kriegerischen Ereignissen, seltener an der inneren Entwicklung beteiligt; ja bis zur Schlacht an der Allia werden sie hauptsächlich bei den unbedeutenderen, also auch unbekannteren und unsichereren Ereignissen genannt. Die Tradition fliesst für die ältesten unter ihnen am reichlichsten, wird aber immer dünner; nach der Schlacht an der Allia treten sie zwar als bedeutendere Heerführer auf, aber ihre Verwandtschaft wird immer weniger ersichtlich. Die gens Quinctia ist zweifellos alt-patricisch, aber schon in früher Zeit treten Verwechslungen mit der gens Quintilia entgegen; beide sind vielleicht ursprünglich ein und dasselbe Geschlecht.

Die Geschichte von den sechs Consulaten des T. Quinctius, zuerst cos. 283, will Triemel nicht gelten lassen, sondern er nimmt, da dieselben sich in zwei Serien gliedern, die volle 19 Jahre auseinander liegen, zwei Titi an. Dann käme L. Cincinnatus eher zum Consulate als der jüngere Titius, dessen erstes Consulat von 308 etwa 10 Jahre später fiele. Die meisten der dem älteren T. Quinctius zugeschriebenen Thatsachen sind falsch. Die Geschichte von Kaeso Quinctius ist teils erfunden, teils ausgeschmückt und mit ähnlichen Zügen wie die Sage von Coriolan ausgestattet worden. Auch an L. Quinctius Cincinnatus hat sich ein ganzer Complex von Sagen, z. B. von seiner Armut und der Abberufung vom Pfluge, geheftet; um diese unterzubringen, hat man ihm sogar Aemter angedichtet, so die Dictatur von 315, wahrscheinlich aber auch schon die erste Erwählung zum Cos. suff. nach dem Tode des Valerius im Kampfe gegen Appius Herdonius. Auch seine kriegerischen Thaten sind übertrieben; hätten die Römer wirklich solche Siege errungen, so hätten sie nicht 295 Antium abtreten müssen. In der Zeit des Decemvirats verschwinden die beiden Quinctier völlig, was nicht denkbar wäre, wenn sie wirklich so bedeutend waren, wie sie geschildert werden. Sie stehen hier auf der Seite der Aristokratie, und erst 3 Jahre nach den leges Valeriae Horatiae 308 erscheint wieder ein T. Quinctius als Consul. Auch dessen Sieg über die Aequer bei Corbio wird unbedeutend gewesen sein. Die unter dem Consul T. Quinctius 311 berichtete Geschichte von der Einschliessung eines feindlichen Heeres unter dem Aequer Cloelius, welche ähnlich dem Cincinnatus zugeschrieben wird, wird wahrscheinlich dem Proconsul von 290 T. Quinctius zuzuschreiben sein. An dem Siege des

A. Cornelius Cossus über den Veienterkönig Lars Tolumnius und dem Kriege gegen Veii können die beiden in demselben erwähnten Quinctier nicht beteiligt gewesen sein, und zwar ist L. Quinctius aus dem Bericht vom Jahre 317 zu tilgen, T. Quinctius dort zwar auch zu beseitigen, aber vielleicht als Legat in der einzigen, wirklichen, später fallenden Etruskerschlacht beizubehalten; dieser ist aber dann nicht T. Quinctius Capitolinus, sondern T. Quinctius Pennus (cos. 326). Auch die Verlegung des Aequerkriegs vom Jahre 322 in das nachfolgende Konsulatsjahr des Quinctius ist unrichtig. Noch werden eine Reihe minder erheblicher Angaben geprüft und daraus der Schluss gezogen, dass die Annalen Diodors fast durchgängig Richtiges, jedenfalls sehr alte Nachrichten, wahrscheinlich aus Fabius, enthalten, während sich an nicht wenigen Stellen bei Livius offenbare Fälschungen in der gewöhnlichen Tradition nachweisen lassen.

Wie allen diesen Untersuchungen, ist auch dieser ein starker Grad von Subjectivität eigen.

C. P. Burger jr., De bello cum Samnitibus secundo. Harlem 1884.

Der Verfasser giebt im ersten Abschnitt »de agro Romano« eine Uebersicht über die Entstehung und Ausbreitung des römischen Gebiets zur Vorbereitung auf den zweiten Abschnitt »de causis belli«, während im dritten Abschnitt »de agro Samnitium« das samnitische Gebiet besprochen wird. In allen diesen Abschnitten wird das bekannte Material fleissig zusammengestellt und in einzelnen Punkten von Mommsen und Beloch abweichende Ansichten begründet; erheblich sind die Ergebnisse nicht.

Abschnitt 4 behandelt die Ereignisse vor dem Caudinischen Frieden (327 – 322). Aus der Dictatur des L. Papirius Cursor (325) will der Verfasser bloss den Namen des Schlachtortes Imbrinium und den Triumph des Dictators III Non. Mart. als geschichtlich beglaubigt gelten lassen, indem er gegen Matzat polemisiert, der bekanntlich dieses Datum ebenso für erfunden erklärt, wie die übrige Erzählung. Aehnlich gering sind die antiken Reste der übrigen Erzählung. Im Jahre 323 müssen die Samniter die Mark von Fregellae räumen und Gesandte nach Rom schicken; Leichnam und Vermögen des Brutulus Papius wird den Römern ausgeliefert, die jedoch keinen Frieden, sondern nur einen Waffenstillstand bewilligen. Die Consuln L. Fulvius Curvus und Q. Fabius Maximus Rullianus triumphieren bezw. über die Samniter und über Samniter und Apulier.

Abschnitt 5 giebt die Geschichte des Caudinischen Friedens; auch hier werden manche Ausführungen, namentlich des Livius, für Erfindung erklärt, im Grossen und Ganzen sind die neuen Ergebnisse der Untersuchung sehr gering. In Abschnitt 6 werden die Vorfälle der Jahre 318—312 untersucht. Für die Jahre 318 – 316 werden hier in der Haupt-

sache nur die Angaben des Diodor zugelassen. Für das Jahr 315 ergiebt sich die Belagerung von Luceria durch Papirius und von Saticula durch Publilius; die Samniter erobern Plistica, bewegen die Soraner zur Niedermachung der römischen Besatzung, werden aber bei einem Entsatzversuche von Saticula von Publilius geschlagen, worauf sie mit grosser Macht in das römische Gebiet einfallen. Ein gegen sie gesandtes Heer unter dem Dictator Q. Fabius Maximus Rullianus und dem mag. equitum Q. Aulius Cerretanus wird bei Lautulae geschlagen, wobei der letztere fällt; jetzt fallen Aurunker und Campaner von Rom ab; doch gelingt den Römern die Eroberung von Luceria und Saticula; ersteres wird latinische Colonie. Im Jahre 314 greifen die Samniter die Verbündeten Roms an, werden aber bei Cinna von den Consuln M. Poetelius Libo und C. Sulpicius Longus geschlagen; die Frucht des Sieges ist die Einnahme und Zerstörung von 3 Städten der Aurunker. Der Dictator C. Maenius zieht gegen die Campaner, die sich jedoch auf die Kunde von der Niederlage der Samniter unterwerfen. In das Jahr 313 fällt die Einnahme von Sora, Fregellae, Nola, Atella und Calatia und die Gründung latinischer Colonien in Saticula, Suessa und Pontiae; im Jahre 312 wird Interamna Sucasina als latinische Colonie constituiert; in Samnium kämpft der Consul M. Valerius, auch wird ein Zug gegen Pollitium im Gebiete der Marrucini unternommen Der 7. Abschnitt schildert die Ereignisse von 311—301. Im Jahre 311 fällt der Consul C. Iunius Bubulcus in Apulien ein, schlägt die Samniter und gewinnt einige Städte, während die Kämpfe des anderen Consuls Q. Aemilius Barbula gegen die Etrusker sich nicht genauer verfolgen lassen. Bedeutender sind wieder die Vorfälle des Jahres 310, wo es wieder mehrere Kriegsschauplätze giebt. Die Consuln besiegen die Etrusker, welche mit der Belagerung von Latium beschäftigt sind; der eine Consul C. Marcius Rutilus weist dann einen Angriff der Samniter auf die römischen Bundesgenossen zurück und nimmt Allifae, der andere Q. Fabius Maximus Rullianus geht über den Saltus Ciminius in das obere Etrurien, schlägt Umbrer und Etrusker wiederholt, stellt Waffenruhe mit Arretium, Perusia und Cortona her, erstürmt Castola und entsetzt Sutrium. Das Verbot des Senats, den saltus Ciminius zu überschreiten, trifft erst nach diesen Erfolgen ein, zu denen auch das Bündnis der umbrischen Stadt Camers mit Rom gehört. Unterdessen hatten die Samniter den Gonsul Marcius angegriffen und geschlagen, verloren aber die Schlacht bei Longula gegen L. Papirius Cursor. Eine Seeexpedition gegen Nuceria bleibt ohne Erfolg. Der Consul Fabius und der Dictator Papirius triumphieren. Im Jahre 308 schliesst Nuceria mit Rom ein Bündnis; die Consuln Q. Fabius Maximus Rullianus und P. Decius Mus besiegen die Samniter, unterwerfen die Umbrer und zwingen Ocriculum zum Bündnisse; ihr Zug nach Etrurien führt die Erstürmung der Feste Caprium und einen Waffenstillstand mit Volsinii, vielleicht auch die Aufnahme von Tarquinii in das

passive Bürgerrecht herbei. Der letzte Abschnitt behandelt den Schluss der Kämpfe von 307—304. Im Jahre 307 kämpft der Consul L. Volumnius Flamma Violens glücklich gegen die Sallentiner. Der Proconsul Q. Fabius siegt über die Samniter und die mit ihnen verbündeten Herniker bei Allifae. Im Jahre 306 erobern die Samniter Caiatia und Sora, ebenso Arpinum und das Gebiet der Marser; die Consuln Q. Marcius Tremulus und P. Cornelius Arvina erobern Silvium in Apulien und verheeren Samnium selbst 5 Monate lang. Die Herniker werden jetzt niedergeworfen, Frusino hart für seinen Abfall gestraft; die völlige Unterwerfung führt erst der Proconsul Q. Marcius im Jahre 305 durch, der denn auch über die Anaguini Hernicique triumphiert. Einen Einfall der Samniter in den ager Stellas und Falernus weisen die Consuln L. Postumius Megellus und Ti. Minucius Augurinus zurück, wobei letzterer seinen Tod findet. Sein Nachfolger M. Fulvius Curvus Paetinus nimmt Bovianum, vernichtet eine Heeresabteilung der Feinde und erobert Sora, Arpinum und Cerfennia. In das Jahr 304 fällt der Friedensschluss mit den Samniten und die Unterwerfung der Aequer, sowie ein Vertragsabschluss mit Marsern, Paelignern, Marrucinern und Frentanern.

Dies die Hauptergebnisse der fleissigen, sorgfältigen und umsichtigen Arbeit, welche im Einzelnen noch manches Interessante enthält, worauf hier nicht eingegangen werden konnte.

J. Kaerst, Kritische Untersuchungen zur Geschichte des zweiten Samniterkrieges. Leipzig, B. G. Teubner 1884. (Bes. Abdr. aus dem 13. Supplementband d. Jahrb. f. kl. Philol.)

Der Verfasser will die Erzählung des Diodor als hauptsächliche Grundlage für die Geschichte des zweiten Samniterkrieges zur Geltung bringen, er hofft dabei den Beweis zu erbringen, dass auch für diese ältere Periode eine Reconstruction der historischen Ereignisse wenigstens in ihren Grundzügen möglich sei. Er schliesst sich dabei an Nissens Abhandlung über den Caudinischen Frieden an, deren Resultate in der Hauptsache für ihn feststehen. In einer ausführlichen Analyse und Kritik der Quellen werden folgende Resultate gewonnen. Ueber den inneren Zusammenhang der Ereignisse erfahren wir sehr wenig. Die lange Dauer und die zahlreichen Wechselfälle des Krieges berechtigen zu dem Schlusse, dass die Samniter an Tapferkeit und kriegerischer Tüchtigkeit den Römern nicht viel nachstanden. Die Entscheidung wurde weniger durch die militärische als durch die politische Ueberlegenheit der Römer herbeigeführt, welche der einheitlich regierte römische Staat gegenüber dem aus verschiedenen Völkern bestehenden samnitischen Bunde bewies. Die Römer verstanden es, überall feste und dauernde Verbindungen anzuknüpfen und namentlich die Antipathieen der Nachbaren gegen die samnitische Hegemonie zu benutzen; wahrscheinlich hielt der Adel in den

Städten zu Rom, während die Demokraten sich Samnium anschlossen. Am meisten wandelten die latinischen Colonien die augenblicklichen Erfolge des Krieges in dauernde Erwerbungen um, oder bereiteten wenigstens letztere vor; sie boten den Concentrationspunkt für die Römischgesinnten und deckten die wichtigen Militärstrassen. Die natürlichen Bundesgenossen der Samniter waren Etrusker und Tarentiner; die ersteren ermatteten bald, und die letzteren haben nicht mit Nachdruck die Sache Samniums verfochten, vielleicht um möglichst das Gleichgewicht zwischen den streitenden Teilen zu erhalten. Von den übrigen Völkern, die durch ihre Stammesverwandtschaft auf Samnium angewiesen waren und dasselbe im Bundesgenossenkrieg unterstützten, wurden die Samniter in diesem Kriege entweder nur schwach unterstützt, oder es traten sogar einzelne, wie die Marser, auf Seite der Römer.

Was die Ergebnisse für die Quellenfrage betrifft, so ist Diodor die wertvollste und zuverlässigste Quelle. Seinen Nachrichten liegen die annales maximi zugrunde; daneben konnte er die Reste alter und wertvoller Tradition vornehmer Häuser in Rom, z. B. des Fabischen, benutzen; doch will der Verfasser die Bedeutung dieser Hausannalen nicht so hoch wie Niebuhr u. a. stellen. Der Verfasser führt eine Reihe von Gründen an, die dafür sprechen, dass diese Quelle Fabius Pictor gewesen sei; dagegen haben wir bei Livius den Niederschlag der späteren Annalistik vor uns; diese Berichte sind trügerisch und unzureichend.

Rudolf v. Scala, Der pyrrhische Krieg. Dissert. Berlin-Leipzig 1884.

Der Verfasser unternimmt es zunächst, die Untersuchungen Schuberts nochmals zu prüfen, mit Hilfe der sichergestellten Resultate das noch nicht behandelte Quellengebiet zu erforschen und endlich die Ergebnisse dieser Quellenkritik auch in zusammenhängender Darstellung zu verwerten.

Die Quellen des pyrrhischen Krieges werden um die drei Centren Hieronymos, Duris und Timaios gruppiert. Von diesen drei Hauptautoren werden die Lebensumstände vorgeführt, nicht allein um einen Massstab für die Beurtheilung ihres Charakters zu gewinnen, sondern auch um die auf die einzelnen zurückgehenden Stücke zu erkennen, und ihre Darstellung nicht allein des pyrrhischen Krieges, sondern der ganzen pyrrhischen Geschichte zu analysieren.

Nach einer eingehenden Vergleichung der Ueberlieferungen des Trogus Pompeius, Plutarch, Diodor, Pausanias und Polyaen wird das Verhältnis des Hieronymos zu Pyrrhos erörtert. Er zeichnet ihn als grossen Feldherrn und als einen der tapfersten Krieger seiner Zeit; dagegen tadelt er an ihm den inconsequenten, energielosen Charakter, namentlich sein beständiges Plänemachen. Trotzdem werden manche seiner

Thaten auf die übelwollendste Weise ausgelegt. Eine Aenderung des Urteils lässt sich deutlich in Bezug auf den italienischen Zug erkennen, da hier Pyrrhos dem Hieronymos nicht mehr als Feind gegenüberstand, auch diese Berichte als nachträgliches Einschiebsel unter der Einwirkung der Berichte pyrrhischer Offiziere sowie der Thatsache abgefasst waren, dass der Gegner nicht mehr am Leben war. So ist das Bild des pyrrhischen Krieges in Italien durchaus objectiv gehalten; Hieronymus muss in der pyrrhischen Geschichte als erster und vorzüglichster Führer dienen. Dagegen zeigt die Analyse der möglicherweise auf Duris zurückzuführenden Nachrichten, dass er in der pyrrhischen Geschichte nur hinderlich ist. Anekdoten werden gegeben, die ein getreues Spiegelbild zeitgenössischer Tradition sind; die wenigen Thatsachen, die er bringt, können nicht damit versöhnen, dass er vieles verwirrt und ins Unklare gebracht hat. Man muss es unter diesen Umständen als ein Glück betrachten, dass seine Spuren nur bis zum Anfange des pyrrhischen Krieges reichen. Timaios gestattet keine Auffassung der Persönlichkeit und des individuellen Charakters des Pyrrhos, da seine Beurteilung je nach seinen Gewährsmännern ganz verschieden ausfällt. Den Versuch, die in der Kritik des Pyrrhos auseinandergehenden Quellen zu einem einheitlichen Bilde zu gestalten, hat er nicht gemacht. Von der Bedeutung des Pyrrhos und seines Kampfes mit den Römern hat er nicht die leiseste Ahnung. Den inneren Zusammenhang der Dinge ersetzt er durch Fatalismus, Träume und Wahrsagungen; den Duris überragt er an gewissenhaftem Streben weit, er forscht nach gut unterrichteten Quellen, ordnet sich diesen aber in völlig urteilsloser Weise unter. Neben diesen drei Hauptquellen treten die übrigen zurück. Die römischen Annalisten sind wegen des grossen Abstandes von den Ereignissen, ihrer tendenziösen Schreibweise und geringen Quellenbenutzung von zweifelhaftem Werke. Ob Livius griechische Quellen benutzt hat, lässt sich nicht entscheiden.

Der zweite Abschnitt stellt nach Massgabe dieser Quellenuntersuchungen den pyrrhischen Krieg dar. Kap. 1. »Rom bei seinem Eintritt in den Kampf« schildert in zwei Abschnitten die römische Reichsorganisation und die Heeresorganisation; beides sind äusserst gelungene Beiträge zum Verständnis der Geschichte dieser Zeit. Kap. 2 schildert den Verlauf des Krieges in folgenden Abschnitten: Rom und Tarent, Pyrrhos, Vorbereitung zum Kampfe und Schlacht bei Heraklea, der weitere Feldzug des Jahres 280, Schlacht bei Asculum und Pyrrhos' Zug nach Sicilien, das letzte Jahr des pyrrhischen Krieges. Ein Schlussabschnitt fasst das Ergebnis zusammen. Drei Momente sind es, die bei der Betrachtung des Kampfes zwischen Pyrrhos und den Römern als universalhistorisch wichtig entgegentraten: Das Römertum tritt als Träger universalhistorischer Beziehungen an die Stelle des Hellenentums, eine ge-

waltige Persönlichkeit, ein Spätling aus Alexanders Heldenzeiten, ringt mit der Organisation eines ganzen Volkes und bald nach Ablauf des Krieges tritt zum ersten Male römische Geschichte in griechischen Quellen auf.

Drei Excurse behandeln die Chronologie des pyrrhischen Krieges, Antigonos' Correspondenz mit Hieronymos und Melinnos Ode an Rom.

Die Schrift ist präcis, vorsichtig und klar.

Arthur Fränkel, Der Amtsantritt der römischen Consuln während der Periode 387—532 d. St.

Der Verfasser versucht in den vorliegenden Studien die wichtigsten und schwierigsten Fragen der römischen Geschichte einer Lösung näher zu führen.

Er glaubt, dass weder die Frage nach dem Termin des Amtsantritts der Consuln noch die Frage über das Verhältnis des römischen Kalenders zum julianischen bis jetzt richtig gelöst sei, und richtet seine Polemik speciell gegen Unger und Matzat.

Die Matzat'sche Kalenderhypothese, nach welcher der erste März vom Jahre 440—191 v. Chr. die Monate Januar bis November durchlaufen haben soll, wird im ersten Kapitel geprüft und dabei die beiden Prämissen, dass im älteren römischen Kalender nie ausgeschaltet worden und in 209 Kalenderjahren 33 Extraschalttage eingefügt worden sind, als gänzlich unsicher bezeichnet. Um aber zu sehen, ob die Consequenzen der Hypothese durch sichergestellte Thatsachen bestätigt werden, sucht der Verfasser unverdächtige Nachrichten alter Schriftsteller aufzufinden, nach denen ein bestimmtes Ereignis einer gewissen Jahreszeit zugewiesen wird, während das Datum dieses Ereignisses nach römischem Kalender anderswoher bekannt ist. Dazu wählt er den Zeitraum des zweiten punischen Krieges und erweist aus einer Reihe von Daten, dass Matzats Hypothese durch dieselben nicht nur in keinem Falle bestätigt, sondern entschieden widerlegt wird; dasselbe ergiebt sich für den Zeitraum des ersten punischen Krieges. Sodann wird durch drei sichere Beispiele erwiesen, dass nicht nur während des zweiten punischen Krieges der römische Kalender dem julianischen um ungefähr zwei Monate voraus war, sondern dass auch während des Zeitraums von der Landung des Pyrrhus bis zum Anfang des zweiten punischen Krieges (280—218 v. Chr.) dasselbe Verhältnis bestand.

Um nun dies Verhältnis in noch früheren Zeiten untersuchen zu können, versucht der Verfasser den consularischen Antrittstermin der Jahre 387—532 d. St. zu bestimmen. Er stellt zu diesem Zwecke die Frage, ob der Antrittstermin durch Interregen verschoben worden ist oder nicht, und gelangt zu dem Resultate, dass durch glaubwürdige Zeugnisse bewiesen ist, dass die Consuln in manchen Fällen nach einem Inter-

Druck von J. Drägers Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.

regnum am Tage ihrer Wahl ihr Amt antraten; andererseits zeigt ein Beispiel, dass es auch Fälle gab, wo die Consuln nach einem Interregnum mit ihrem Amtsantritt bis zu den nächsten Kalenden oder Iden gewartet haben; eine feste Regel lässt sich darum nicht aufstellen; durch ein längeres Interregnum ist eine Verschiebung des Antrittstermins stets eingetreten.

Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit der Frage der Veränderung des consularischen Antrittstermins während der Jahre 387 — 531 d. St. Danach fiel derselbe von 387 — 433 d. St. auf folgende Data: 387 – 398 Kal. Jan.; 399 etwa zwischen 7.—11. Febr.; 400 und 401 Kal. Febr.; 402—410 entweder Kal. oder Id. Mart. oder Kal. April.; 411, 412, 413 blieb entweder derselbe Termin bestehen oder der Amtsantritt wurde um höchstens einen Monat verschoben; 414—420 Kal. Nov.; 422 — 427 Kal. Quinctil.; 428 und 429 Kal. Sept. oder Id. Sept.; 431—433 Id. Mart. oder Kal. April. Die entgegenstehenden Annahmen von Unger und Matzat werden als mit der Ueberlieferung nicht vereinbar zurückgewiesen. Vom Jahre 434—461 hat sich der Antrittstermin — wahrscheinlich 15. Juli römischen Kalenders — nicht verändert. Seit dem Jahre 473 fiel der Antrittstermin auf 1. Mai; diese Veränderung ist also zwischen 462—473, wahrscheinlich im Jahre der letzten secessio eingetreten, bis zum Jahre 531 blieb dieser Termin, seit 532 traten die Consuln an den Iden des März an.

Das vierte Kapitel behandelt das Verhältnis des römischen Kalenders zum julianischen zur Zeit der Samniterkriege. An den Jahren 440 und 461 d. St.; wird die frühere Annahme bestätigt, dass der erstere dem letzteren um etwa zwei Monate voraus war.

Excurs 1 bespricht die sogenannten Dictatorenjahre. Der Verfasser gelangt darin gegen Unger zu dem Resultat, dass die Annahme eines besonderen Dictatorenregiments in den Jahren 421, 430, 445, 453 mit den Angaben der Schriftsteller im Widerspruch steht. Sind also die Dictatorenjahre als besondere Zeiträume ursprüngliche und echte Ueberlieferung, so müssen alle Schriftsteller bei allen vier Jahren, auch die Quelle Diodors, diese ursprüngliche Ueberlieferung teils verdunkelt, teils verdreht, teils weggelassen haben. Da nun auch die Gewährsmänner des Diodor und Polybios, unsere ältesten und besten Quellen über römische Geschichte, die Dictatorjahre nicht in Anrechnung bringen, so wird man nicht umhin können, dieselben als spätere Fiction anzuerkennen. Auch für Matzats Annahme, dass die Dictatorenjahre maskierte Interregnen seien, kann nicht der geringste Beweis erbracht werden. Wahrscheinlich sind die Dictatorenjahre so entstanden, dass in Jahren, wo Dictatoren zugleich mit Consuln regierten, jenen je ein besonderes Amtsjahr zugeteilt wurde.

Excurs 2 behandelt die Frage: Ist der Latinerkrieg im Jahre 414

oder 415 beendigt worden? Hier wird gegen Clason das Resultat gewonnen, dass im Jahre 415 höchstens ein Waffenstillstand geschlossen, der Krieg aber erst 416 beendigt wurde. Die Darstellung des Livius über die Ereignisse dieses Jahres ist glaubwürdig, auch die Triumphe des Maenius und Furius sind wirklich gehalten worden.

Excurs 3 antwortet auf die Frage: Sind die Siege der Römer im Jahre 461 historisch oder nicht? in bejahendem Sinne. Der äussere Beweis liegt in der durch die Inschrift und Plinius bezeugten Weihung, bei der die Spolien des Sieges dargebracht wurden.

Excurs 4 »die deportatio exercitus« erweist gegen Mommsen, dass weder die siegreiche Beendigung des ganzen Krieges, noch die Heimführung des Heeres für den Triumph Bedingung waren.

Excurs 5 »Ueber die chronologische Anordnung der Ereignisse bei Livius« zeigt an einigen Beispielen, dass diese bisweilen recht mangelhaft, daher bei chronologischen Berechnungen nur mit Vorsicht zu benutzen ist.

Excurs 6 »Prüfung der Ansicht Nissens«: »Die Ernte habe im Altertum um einen vollen Monat später stattgefunden als heutzutage«, gelangt zu dem Ergebnisse, dass die Ernte im Altertume in Italien und Sicilien bloss 10—14 Tage später stattfand, als heutzutage.

Am Schlusse giebt der Verfasser eine Reihe von Nachträgen, teilweise im Anschluss an eben erschienene, mit der vorliegenden sich mehr oder minder berührende Arbeiten, z. B. Bergk's Beiträge zur römischen Chronologie, Kaerst, Kritische Untersuchungen zur Geschichte des zweiten Samniterkrieges.

Wenn man auch die Resultate nicht als unumstösslich bezeichnen darf — sie sind teilweise sicher unrichtig, und es kommt meist darauf an, wie weit man den einzelnen Schriftstellernachrichten glauben will —, so macht doch die Arbeit durch die gänzliche Unabhängigkeit der Untersuchung einen nicht unbefriedigenden Eindruck; nur hätte der Verfasser für die Prüfung der einzelnen Fragen jeweils alles Material und nicht bloss einzelne willkürlich gegriffene Data heranziehen müssen.

V. Die punischen Kriege und die Unterwerfung der Staaten am Mittelmeer.

W. Gisi, Die Gaesates. Anz. f. Schweiz. Altertumskunde. 1883. No. 2. p. 400.

Der Verfasser hatte im Anzeiger 1868 S. 131 die Gaesates als im Wallis sesshaft und damit als die frühesten in der Geschichte auftretenden Bewohner der Schweiz zu erweisen gesucht. Im Anschluss an Gaesati Helvetii C. I. L. 5, 536 und Gaesati Raeti C. I. L. 7, 1002 dehnt er

die Sitze derselben auf Unter-Wallis und die nördlich angrenzenden helvetischen Landesteile aus. Die Heerhaufen von 225 und 223 mögen auf den zahlreichen Pässen zwischen Gotthard und Gr. Bernhard in die lombardische Ebene herniedergestiegen sein. Der Name Gaesates erhielt sich nach C. I. L. 8, 2728 bis tief in die römische Zeit hinab.

H. Schiller, Ueber den Stand der Frage, welchen Alpenpass Hannibal benutzt hat. Berl. philol. Wochenschrift 1884 No. 23—25.

Die neueren Arbeiten von Neumann, Hennebert, Bürkli-Meyer, Douglas, W. Freshfield und Perrin werden in ihren Resultaten mitgeteilt und beurteilt. Wir können auch jetzt nicht mit Sicherheit sagen, welchen Pass Hannibal benutzt hat; aber mit ziemlicher Sicherheit lässt sich behaupten, dass dies der Kl. Bernhard nicht gewesen sein kann, während die Chancen für den Mont Genèvre und Col de Clapier gestiegen sind.

H. Dübi, die Römerstrassen in den Alpen (Jahrb. d. S. A. C. 19, 381—416), will gegen Freshfield den Mont Genèvre dem Hannibal, den Col d'Argentière dem Pompeius zuweisen.

Ich möchte diese Gelegenheit benutzen, um auf eine Schrift aufmerksam zu machen, die mir damals nicht zugänglich war, seitdem aber durch die Güte des Herrn Verfassers in meine Hände gelangt ist, und welche vom philologischen Standpunkte die Frage zu Gunsten des Mont Genèvre entscheidet. Es ist dies Fr. Rauchenstein, Nochmals Hannibals Alpenübergang. Mit einem Kärtchen. Aarau 1864.

Der Verfasser geht von dem ihm unumstösslichen Satze aus, dass Polybius und Livius im Anfangs- und Endpunkte des Alpenüberganges mit einander übereinstimmen, die verbindende Linie aber nur von letzterem durch bestimmte Namen von Völkerschaften und Flüssen scharf und kenntlich gezeichnet und somit Livius nicht nach Polybius, sondern dieser nach jenem zu ergänzen ist, woraus sich als sicheres Resultat für die Bestimmung des Weges der Mont Genèvre ergeben muss.

Livius und Polybius stimmen überein, indem ersterer 21, 31 ad insulam, letzterer 3, 49 *πρὸς τὴν καλουμένην Νῆσον* haben, d. h. Hannibal marschiert nicht in die Insel hinein, ein Uebergang über die Isère wird nirgends erwähnt. Nach Livius c. 31, 6 zieht er von Valentia weiter, nach Polybius *Παρὰ τὸν Ποταμόν*; daselbst ist ad laevam zu lesen, und die Stelle heisst: Obwohl das nächste Ziel seines Marsches bereits die Alpen waren, so zog er doch nicht auf dem kürzesten Wege, sondern auf dem linken oder südlichen Ufer der Isère flussaufwärts gegen ONO, um dann im Tricastinischen (Gegend von Grenoble) angelangt, ganz nach S sich wendend durch das Dracthal an die Durance zu gelangen. War also OSO die gerade Richtung für Hannibal, so wich er nach ONO ad laevam ab und kam so vom linken Ufer der Isère bis zu deren Zusammenfluss mit dem Drac und dann südlich sich wendend wieder längs dem Ufer des Drac, also immer *Παρὰ τόν Ποταμόν* an die Durance. Damit stimmen auch

die Oelzweige bei Polybius 52, die es am Kl. Bernhard nicht, wohl aber bei Barcelonette südlich der Durance giebt. Nach Polybius 53, Livius 35 kommt Hannibal am neunten Tage auf die Hochebene; der für das Lager nötige Platz lässt sich auf der grossen Hochebene des Mont Genèvre leicht erkennen, und auch der Abstieg stimmt durchaus mit der Beschreibung von Wickham und Cramer. Auch Polybius 56 *καὶ τὸ τῶν Ἰσόμβρων ἔθνος* widerspricht den Angaben des Livius nicht, wenn man nur c. 60 zur Ergänzung beizieht. Dieselben sind so zu verstehen: Nachdem Hannibal in Italien angekommen war, lagerte er hart am Fusse der Alpen und liess sein Heer rasten; hierauf, nachdem es sich erholt hatte, eroberte er die Stadt der Tauriner, welche am Fusse der Alpen wohnen. c. 56 wird das Ziel im Allgemeinen angegeben, welches Hannibal zu erreichen suchte, nachher bei der genaueren Beschreibung erwähnt Polybius das Volk, welches sich Hannibal zwischen Alpen und Poland auf dessen Zug zu den Insubrern in den Weg stellte. Das Verfahren der alten Schriftsteller, die Haupthandlung oder auch das Endresultat der ganzen Handlung summarisch vorweg zu setzen, während die dieses Endresultat erst vermittelnden und herbeiführenden einzelnen Züge und Momente nachfolgen, wird von Rauchenstein mit Beispielen aus Homer und Herodot gestützt. Mit den Worten *κατῆρε τολμηρῶς εἰς τὰ περὶ τὸν Πάδον πεδία καὶ* etc. wollte Polybius das Ziel andeuten, welches er erreichen wollte; *τολμηρῶς* in Verb. mit dem Imperf. bezeichnet die freudige Zuversicht und das Selbstvertrauen, mit dem Hannibal an die Beseitigung der letzten Schwierigkeiten, die Bewältigung der Taurini, ging. Auch App. bell. Hann. 4 extr. u. 5 kennt Taurasia und seine Zerstörung vor der Ankunft am Po, und Strabo 4 p. 209 hat Polybius' Worte *ἡ διὰ Ταυρίνων ἣν Ἀννίβας διῆλθεν* bewahrt. Livius c. 38, 5 sq. hat die Taurini sogar polemisch als das erste Volk nach dem Alpenübergange erwähnt; seine Polemik konnte jedoch nicht gegen Polybius gerichtet sein. Schliesslich erweist der Verfasser auch noch in einer historischen Betrachtung, dass der Mont Genèvre der einzige Pass sei, der für Hannibal in Betracht kommen könnte, und den auch Pompeius und Caesar benutzten.

Perrin, Colonel d'Art. Marche d'Annibal des Pyrénées au Po. Fascicule I. Description des vallées qui se rendent de la vallée du Rhône dans celle du Po. Fascicule II. 1883.

Diese autographierte Arbeit ist wohl eine der gründlichsten, welche je über dieses Thema unternommen worden sind. Der Verfasser ist Artillerie-Offizier und hat die Befestigungen in den von ihm beschriebenen Gebieten (Jura und Hautes-Alpes) ausgeführt, somit Veranlassung gehabt, dieselben näher kennen zu lernen als die meisten Menschen. Er hat alle einzelnen Routen, oft mehrmals, genau untersucht, und seine Angaben beruhen alle auf eigenen Erfahrungen.

Die römische Meile wird von dem Verfasser auf 1476 *m* festgesetzt, dann bespricht er die gewaltigen natürlichen Umänderungen, welche im Laufe der Jahrhunderte vor sich gehen mussten. Der Marsch, den Hannibal in Spanien ausführte, nahm von Carthagena bis zum Ebro für 452 *km* 27 – 28 Tage in Anspruch, indem der Verfasser annimmt, dass die Armee höchstens 20 *km* am Tage machen konnte; da er Mitte Mai aufbrach, kam er Mitte Juni 218 in Tortosa an. Vom Ebro bis zu les Marches brauchte er zwei Monate; um den 10. August schlug er sein Lager auf dem rechten Ufer des Llobregat, vier Meilen von Figuières auf dem Plateau zwischen Pont-des-Moulins, Camany, St. Clément und Pérélada; die gallische Strasse führte über den Col de Panissas; diese wählte Hannibal für Elephanten, Reiterei, Tross und Schwerbewaffnete, während das leichte Fussvolk über den Col de Carbassière marschierte; unter Elne schlug er das Lager. Von der Höhe der Pyrenäen (les Marches) bis zum Rhôneübergang weist der Verfasser unter Auffindung zweier Irrtümer in der Peutingerschen Tafel genau 200 Millien nach, die er gleich den 1600 Stadien des Polybius setzt. Von der Rhônemündung marschierte er aufwärts und schlug sein Lager in der Ebene von La Ramière gegenüber von Orange, wie Polybius angiebt, vier Tagemärsche von der Mündung; hier kam er am 1. September an. Den Uebergangspunkt hatte er ausgezeichnet gewählt, etwas oberhalb der Durancemündung, so dass dieser Fluss zwischen ihm und den Römern blieb; der Rhône ist hier kaum 300 *m* breit, an dem rechten Ufer tief, am linken flach; die Flosse wurden abgelassen zwischen Guéranne und Caderousse, das Lager der Gallier befand sich zwischen Orange und le Lampourdier am Ufer der Mayne. Hanno überschritt den Fluss zwischen St. Just und St. Marcel d'Ardêche und schlug sein Lager auf dem Plateau zwischen Lapalud und dem Schloss von Fremigère. Der Kampf zwischen den Numidiern und dem Vortrabe des Consuls Scipio fand in der Ebene von Bédarrides statt. Hannibal schlug nach dem ersten Marsche auf dem linken Ufer sein Lager bei St. Paul-trois-châteaux, am folgenden Tage zwischen Ancône und Montélimar jenseits des Roubion, am dritten überschritt er die Drôme und lagerte unterhalb Livron; am vierten kam er an die Isère bei Chateauneuf; auch diese Entfernungen stimmen genau mit den Angaben des Polybius überein.

Die Ufer der Isère verliess Hannibal Anfang Oktober und ging zuerst Rhône aufwärts nach der Ebene von Grand-Lemps und lagerte an den Quellen der Bourbre; von da ging es nach dem See von Aiguebellette, dann nach Lépin, Montmélian, wo er über die Isère ging, Haute-Ville; auch hier stimmen die Entfernungen ganz genau mit denen des Polybius. Der Kampf mit den Allobrogern fand bei Montandry statt; von da ging die Armee über den kleinen Cucheron nach St. Georges, dann nach Belle-Ville und Pré Jourdan; bei la Chambre ging sie über den Arc nach Châtel, Villard-Clément, St. Michel, Champ-Villerey, Amo-

don, Aussois. Von da ging es aufwärts am Lac Noir vorüber nach dem Col du Clapier, bald nachher sah man das Doria-Thal, die Ebene des Po und Turin. Die Ankunft auf dem Col du Clapier setzt Perrin spätestens um den 24. oder 25. Oktober; er bezieht sich auf eine Berechnung des Astronomen Maskelgne, der den Untergang der Pleiaden auf 26. Oktober bestimmt. Der Abstieg ist leicht, man musste den Fusssteig nur für die Elephanten erweitern. Vom Col du Clapier nach Susa betrug der Marsch 20, von da nach Rivoli 32 *km*. Auch von Haute-Ville — Rivoli stimmen die Entfernungen ganz genau mit den Daten des Polybius. Die Ankunft Hannibals in der Poebene erfolgte gegen den 1. November; bis gegen Mitte des Monats dauerten die Erholung der Truppen, Beschaffung von Pferden etc. und die Unterhandlungen mit den Insubrern, nachher ging er gegen ihre Stadt vor; am Ticino konnte er erst in den ersten Tagen des December sein.

In einem besonderen Kapitel, Du passage par le Mont-Cenis führt der Verfasser aus, dass an diesen Pass nicht gedacht werden könne, da hier nichts mit der Polybianischen Beschreibung stimmt. Auch hier hat der Verfasser selbst die betreffenden Touren und Untersuchungen gemacht.

Der zweite Teil ist wesentlich polemischer Natur: er sucht durch genaue Erforschung und Schilderung aller Thäler und Uebergänge zwischen Rhône- und Po-Thal zu erweisen, dass an keinen andern Weg gedacht werden könne, als an den von Perrin festgestellten. Nach einander werden uns vorgeführt das Thal von Eygues, von Crescleoux, der Drôme und die Römerstrasse hier, der Col Menée oder Minuit, der Col de Grimone, die Thäler des Brac, der Ubaye, des Guill, der Durance, der Romanche, die Römerstrasse von Oisans, das Thal von Pragelas, das Thal von Césanne nach Susa, der Col du Grand Mont-Cenis, die Thäler der Averolle, von Rochemelon, die Cols du Lautaret, d'Arnas, du Collerin, Gérard, der kleine und grosse Bernhard und die Römerstrasse von Annecy nach Genf.

Die Arbeit ist jedenfalls die sorgfältigste und eingehendste, die je über diese Frage geschrieben worden ist, und zeigt eine seltene und allseitige Kenntnis der Localitäten, der geologischen und geographischen Verhältnisse. Zudem kommt dem Verfasser seine militärische Gewöhnung zugute. Mehrere Karten ermöglichen auch dem Laien, diesen Fragen zu folgen.

Ich habe einzelne Bedenken in der Philolog. Wochenschrift 1884 No. 25 ausgesprochen; der Wert der Untersuchungen soll und kann dadurch nicht beeinträchtigt werden. Für abgeschlossen kann die Frage natürlich ebenso wenig gelten. Denn so vorurteilslos auch der Verfasser verfahren sein mag, so erhält man doch den Eindruck, dass er bisweilen mit grosser Entschiedenheit eine und die andere Frage präcidiert, zu deren Enscheidung der Leser das Material jedenfalls nicht finden kann.

Hermann Haupt, La marche d'Hannibal contre Rome, en 211. In Mélanges Graux p. 23 34.

Nach dem polybianischen Berichte entschliesst sich Hannibal, als er von den Proconsuln Ap. Claudius und Q. Fulvius, die Capua belagerten, zurückgeworfen worden war, um seinen campanischen Verbündeten Luft zu machen, zu einem Handstreich auf Rom. Plötzlich erscheint er vor der Stadt, wo aber sein Anschlag durch die Entschlossenheit der Consuln Cn. Fulvius Centimalus und P. Sulpicius Galba vereitelt wird; ihre rasch bewaffneten Rekruten hält er für einen Teil der römischen Süd-Armee, giebt die Belagerung auf und zieht sich mit reicher Beute nach Süd-Italien zurück; bei dieser Gelegenheit bringt er noch dem ihn verfolgenden Galba eine Schlappe bei.

Fast in allen Stücken widerspricht diesem Berichte Livius (26, 5—11), der den Consul Fulvius die erste Nachricht nach Rom melden, den Senat über die Gefahr in Rom beraten und dem einen der Proconsuln Befehl senden lässt, zum Entsatze der Hauptstadt heranzuziehen. Fulvius trifft fast gleichzeitig mit Hannibal vor Rom ein und verbindet sich mit den Consuln. Zweimal greift Hannibal an, aber sein Angriff wird durch ein Unwetter vereitelt. Schliesslich erfährt er, dass während seiner Unthätigkeit die Römer einen Teil der Truppen nach Spanien entsandten, verliert den Mut und geht nach Bruttium zurück.

Man hat diesen Bericht mit Unrecht auf Coelius Antipater zurückführen wollen; um zu finden, was Livius in diesen Kapiteln des 36.-Buches demselben verdankt, muss man auf Appian zurückgehen. Ueber die hierbei gefundenen Resultate s. Jahresb. f. röm. Gesch. 1883 S. 477.

Dio hat aber nicht aus Appian, sondern aus Livius geschöpft.

Ueber das Ergebnis für die historische Darstellung ist Jahresbericht 1883 S. 477 das Nötige berichtet. Die Legende von Fulvius hat sich durch Verwechslung des Proconsuls Q. Fulvius Flaccus und des Consuls Cn. Fulvius Centimalus gebildet;. wahrscheinlich hat sie Coelius zuerst schriftlich fixiert. Um ersterem Zeit für seinen Marsch nach Rom zu verschaffen, liess man Hannibal von Samnium nach der Ostküste ziehen und dort seine Zeit in nutzlosen Kämpfen mit Roms Verbündeten verlieren. Valerius Antias, der wenigstens Hannibal auf der via Latina vorrücken lässt, schafft ihm Ruhetage in Teanum, Casinum und einen Aufenthalt in Fregellae. Dass der Nachtkampf mit den Einzelheiten ebenfalls von Coelius ausgemalt ist s. Jahresb. 1883 a. a. O.

F. Voigt, Hannibals Zug nach Kampanien im Jahre 217. Berliner philol. Wochenschrift 1884 S. 1561 ff., 1593 ff., 1625 ff.

Der Verfasser ist der Ansicht, dass die bis jetzt nicht genügend festgestellten Einzelheiten des Zuges bis auf wenige nebensächliche Punkte sich nachweisen und feststellen lassen. Als Ausgagspunkt ist nach Polybius und Livius das nördliche Kampanien anzunehmen. Von hier zog

das punische Heer nach Benevent, wahrscheinlich über Aquilonia; von Benevent ging Hannibal nach Telesia; denn von Anfang an stand ihm der Plan eines Einfalles in Kampanien fest, der angebliche Marsch auf Casinum war nie beabsichtigt. Er gelangte in das nördliche Kampanien und schlug sein Lager bei Casilinum am Volturno; er war der Strasse gefolgt, die von Benevent über Telesia und Caiatia erst am Calore und dann auf der Nordseite des westwärts gewendeten Volturno zieht. Aber Hannibal hatte sich hier in sehr bedenkliche Lage gebracht; die Römer konnten mit leichter Mühe alle nach Norden und Nordosten führenden Strassen sperren und sogar, während die Punier in die Ebene einrückten, um diese zu verheeren, ihnen den einzigen Weg verschliessen, auf welchem sie hereingekommen waren; Fabius that dies wirklich; er war wahrscheinlich ebenfalls am Volturno entlang ins Falerner Gebirge gekommen. Als die Feinde bis Sinuessa vorgedrungen waren, nahm er auf dem Massicus Stellung und suchte von hier Casilinum zu sichern, indem er sich östlich in der Nähe von Teanum auf dem Marsche hielt. Nachdem er noch den Pass Callicula mit 4000 Mann besetzt und Casilinum gegen einen etwaigen Handstreich der Punier gesichert hatte, marschierte er am Rande des östlichen Berglandes nach dem Massicus zurück.

Da alle Strassen von den Römern besetzt waren und der Volturno offenbar nicht zu passieren war, so half sich Hannibal durch die bekannte Kriegslist. Der Scheinübergang über das Gebirge fand 3 *km* nördlich vom Volturno bei der Massaria Colla in der Nähe von Bellona statt; diese Einsenkung war möglicherweise der Mons Callicula, auf dessen Südabhang man sich dann die zur Sperrung des Passes bestimmte römische Besatzung zu denken hätte. Die Karthager zogen nun von Caiatia oder Telesia über Allifae und Venafrum, wo sie sich nach Osten schlugen und bis nach Aesernia marschierten. Von da ging es in nördlicher Richtung über Aufidena und Sulmo nach Corfinium, von hier nordöstlich im Thale der Pescara nach Aternum und sodann südöstlich an der Küste hin bis zur Mündung des Tifernus (Biferno); von da zog Hannibal ins Innere des Landes und schlug sein Lager bei Gerunium (Casacalenda); der Zug hatte viele Beute eingebracht und den Abfall der Kampaner vorbereitet.

Der Verfasser folgt hauptsächlich dem Polybius. Aber wenn man Livius herbeizieht, so ergeben sich zwei Widersprüche: 1) in Bezug auf die Frage, wo denn eigentlich Fabius während des Durchbruchs der Feinde gestanden habe. Polybius sagt nordwestlich an dem Passe nach der Ebene zu, was durchaus wahrscheinlich ist. Sehr nahe am Passe kann dies aber nicht gewesen sein, da Fabius am anderen Morgen die Karthager nicht hinderte, die Eskorte der Ochsen zu befreien und seinen Leuten grossen Schaden zuzufügen. Deshalb will Voigt annehmen, dass das römische Hauptheer auf den ersten Ausläufern des Gebirges etwa bei Vitulaccio oder bei Pignataro gestanden habe; die Liviusstelle wird

so interpretiert, dass das römische Hauptheer ursprünglich bei Teanum stehen blieb, dass aber Fabius nach seiner Vereinigung mit Minucius nach Süden vorrückte und vielleicht bei Cales Stellung nahm; dieses würde einige Kilometer nördlicher liegen als Vitulaccio. 2) Auf welchem Wege Hannibal nach Kampanien gelangte. Nach Livius marschierte Hannibal von Allifae über Cales nach Casilinum, aber diese Angabe ist zu verwerfen, da der ganze Bericht des Livius an dieser Stelle widerspruchsvoll ist.

G. F. Unger, Der römische Kalender 218—215 u. 63—45 v. Chr. N. Jahrb. f. Philol. 129, 545—590 u. 745—765.

Der Verfasser gelangt in dem ein umfangreiches gelehrtes Material verarbeitenden und bei der Art der Untersuchung keinen Auszug gestattenden Aufsatz zu folgenden Resultaten: 15. März 536 = 19. März 218; 15. März 537 = 31. März 217; 15. März 538 = 21. März 216; 15. März 539 = 2. April 215; 1. Jan. 691 = 14. Dec. 64; 1. Jan. 692 = 26. Dec. 63; 1. Jan. 693 = 16. Dec. 62; 1. Jan. 694 = 28. Dec. 61; 1. Jan. 695 = 18. Dec. 60; 1. Jan. 696 = 31. Dec. 59; 1. Jan. 697 = 21. Dec. 58; 1. Jan. 698 = 10. Dec. 57; 1. Jan. 699 = 22. Dec. 56; 1. Jan. 700 = 12. Dec. 55; 1. Jan. 701 = 2. Dec. 54; 1. Jan. 702 = 21. Nov. 53; 1. Jan. 703 = 4. Dec. 52; 1. Jan. 704 = 24. Nov. 51; 1. Jan. 705 = 14. Nov. 50; 1. Jan. 706 = 3. Nov. 49; 1. Jan. 707 = 24. Okt. 48; 1. Jan. 708 = 13. Okt. 47; 1. Jan. 709 = 2. Jan. 45.

Aus einer zweiten Untersuchung über den Schaltkreis heben wir hervor, dass die Epoche der Erneuerung des 24jährigen Schaltkreises, von deren Bestimmung die Reduction des altrömischen Kalenders auf julianische Datierung abhängt, das Jahr 699/65 war, was sich daran bestätigt, dass bei ihr allein die an die Nundinen des 1. Januar geknüpfte Superstition sich passend erklären lässt.

Die Entstehung des Aberglaubens, welcher das Zusammentreffen des Wochenmarktes mit den Nonen und mit dem Neujahr für unglückbedeutend ansah, will Unger teils erst in die Kaiserzeit setzen (bez. der Nonen), teils erst nach 52 v. Chr. zu öffentlicher Geltung gelangen lassen (bez. des Neujahraberglaubens); letztere Superstition wurde erst durch die Ereignisse des Lepiduskrieges zur religio publica erhoben.

VI. Die Revolution.

Erich Marcks, Die Ueberlieferung des Bundesgenossenkrieges 91—89 v. Chr. Strassburger Doctordiss. Marburg 1884.

Der erste Teil stellt M. Livius Drusus in der Ueberlieferung dar und giebt eine vollständige Zusammenstellung aller Urteile des Altertums über den Mann. Man sieht daraus, dass, je mehr die späteren

Berichte die politischen Motive missverstehen oder nicht mehr verstehen, das persönlich Ungünstige um so einseitiger betont wurde. Man kann in der Ueberlieferung eine griechische und eine römische Strömung unterscheiden, von denen die erstere von der letzteren überholt wird.

Aus der Erörterung der Thatsachen ergiebt sich folgendes als feststehend in der Tradition: »Am 10. Dec. 92 tritt Drusus sein Tribunat an und beginnt alsbald im Sinne des Senats den Kampf gegen die Rittergerichte. Scaurus und Crassus mit seinen Freunden stehen mit ihm in Verbindung. Er verspricht der Plebs Getreide und Aecker, den Bundesgenossen das Bürgerrecht. Seit 1. Januar 91 ist der Consul L. Marcius Philippus, neben ihm Q. Servilius Caepio Führer der Gegner. Das Ergebnis der folgenden langdauernden und erbitterten Kämpfe ist die gemeinsame Durchbringung des Acker-, Getreide- und des Richtergesetzes, gegen die Auspizien, vielleicht mit Gewalt, unter Beihülfe des niederen Volks und italischer Massen. Philippus verlangt die Aufhebung, der Senat hält zu Drusus. Die italischen Pläne treten in den Vordergrund, und der Widerstand gewinnt Boden. Am 13. September ist er schon übermächtig, trotzdem ist der Senat noch nicht abgefallen. Ende September fallen die Tribunenwahlen gegen Drusus aus. Die Bundesgenossen werden unruhig, der Senat kassiert die livischen Gesetze, ohne dass Drusus intercediert; er ist zu dieser Zeit krank und wird noch als Tribun ermordet.« Die Verknüpfung der Ereignisse ist aus Appian und Livius zu entnehmen; für Livius' Auffassung in ihrer Gesamtheit sprechen alle anderweitigen Nachrichten; nur der Vorwurf der Demagogie wird von ihm allein erhoben, aber durch Cicero widerlegt. In seinen grossen Zügen ist das Bild bei Livius durchaus einheitlich und verständlich. Aber über dieses Allgemeine werden wir auch nicht hinauskommen und Drusus' persönliche Motive werden dunkel bleiben; die kritische Zurechtlegung des unmittelbar gegebenen Stoffes kann im Ganzen über Wahrscheinlichkeiten nicht hinaus und im Einzelnen nur zur Skepsis führen.

Der zweite Teil giebt eine Prüfung der Quellen über den Bundesgenossenkrieg in den Jahren 90 und 89. Appian hat zwei verschiedene Quellen benutzt; die eine derselben war annalistisch, daneben tritt eine Erzählungsmasse auf, welche sachlich disponiert ist. Livius giebt eine stetig fortschreitende Erzählung einheitlichen Charakters; er nur darf der Herstellung des Kriegslaufs zu Grunde gelegt werden, der aus Diodor und Appian ergänzt werden muss. Für das erste Kriegsjahr sind die Thaten des Caesar und des Pompeius anschaulich. Der erstere rückt im Frühjahr auf Aesernia, das belagert wird, entsetzt die Stadt und giebt seinem Legaten M. Marcellus das Commando in derselben; aber Vettius Scato wirft den Consul zurück und rückt von neuem gegen die Festung, um die sich auch noch ferner der Kampf dreht. Inzwischen ist Papius in Kampanien eingedrungen, hat von Nola aus den Süden der Landschaft sich gesichert und bedroht nun Latium und des Consuls Rückzugslinie.

Auf dem Rückmarsche wurde das Heer des letzteren von Marius Egnatius überfallen und zersprengt und muss in Teanum neu formiert und verstärkt werden; der Consul geht bis Acerrae vor, schlägt hier den Papius in einer grossen Schlacht und geht selbst zur Leitung der Consulwahlen nach Rom. Die Frucht des Sieges ist der Fall von Aesernia. Für den picentischen Krieg greifen die Berichte des Livius und Appian in einander; Livius' Angaben geben vollständige chronologische Klarheit, so dass bis zur Belagerung von Asculum alles klar ist. Noch im Jahre 90 droht eine Erhebung der Etrusker und Umbrer, über deren Befriedung sich beide Quellen widersprechen. Es wird vielleicht in beiden Landschaften ein Klassenkampf stattgefunden haben, in welchem der Adel auf römischer Seite kämpfte. Eine Vereinigung in den Thatsachen lässt sich für den Sieg des Pompeius erzielen. Einstimmigkeit herrscht bezüglich der Zeit; derselbe findet am Anfang des Jahres, noch im Winter, statt, der Consul siegt in beiden Berichten über die östlichen Italiker; die Zahlen weichen ab; eine Doppelschlacht fand statt und damit ein Doppelsieg des Pompeius. Als Folge der Thatsachen ergiebt sich: frühe Niederlage, längere Belagerung, dann Entsatz und Sieg des Pompeius, Einschliessung von Asculum, Erhebung und Befriedung der Etrusker und Umbrer, gleichzeitig Eindringen des Vidacilius, dann Ankunft des Marserheeres, Doppelschlacht, Selbstmord des Vidacilius, weitere Belagerung der Stadt wahrscheinlich unter S. Caesar und C. Baebius.

Der Verfasser findet sodann drei feste Punkte, welche den Verlauf des Jahres bestimmen. Vor 1. Januar 90 bricht der Kampf aus. Am 11. Juni fällt der Consul Rutilius gegen die Marser. Januar 89 siegt Pompeius über das italische Hülfsheer. Das erste Datum wird im Zusammenhang mit der lex Varia noch näher dahin bestimmt, dass der Aufstand nicht vor Mitte November zu setzen sein wird. In die Zeit vom Ausbruch bis zum 11. Juni und von da bis Januar 89 werden nun die weiteren Thatsachen einzuordnen versucht; doch hat man hier nur das Gefühl von Vermutungen.

Im zweiten Kriegsjahre giebt Livius wiederum das Mass für Appians Anordnung. Dieselbe gestaltet sich danach ungefähr so: April? der Consul Cato gegen die Marser. Bis zu dieser Zeit werden die Samniter in Kampanien eingeschränkt, ebenfalls in den April fällt die Belagerung von Stabiae, Pompeii und Herculaneum, von denen das erstere 29. April durch Sulla, gleichzeitig wahrscheinlich auch Herculaneum fällt. Anfang Mai rückt Sulla vor Pompei. In die Zeit vom Mai bis Herbst fallen die Siege Sullas bei Pompei, der Fall des Cato am Fuciner See sowie Siege über Sabeller und Lucaner, der Einfall des Cosconius in Apulien und die Einfälle des Cosconius in Apulien und des Sulla ins Hirpiner- und Pentrerland, sowie die Eroberungen in Apulien. Im Herbst erfolgt die Unterwerfung der Sabeller, im Spätherbst die Einnahme von Asculum durch Pompeius, am 25. December der Triumph des letzteren.

Im Winter 89/88 treffen die Bundesgenossen eine neue Organisation mit Aesernia als Hauptstadt, während Bovianum der Sitz der samnitischen Landesverwaltung war. Im Frühjahr 88 wird zuerst letztere durch Silo erobert, der aber unmittelbar hinterher eine Niederlage durch Mamercus Aemilius erleidet. Venusia gewinnt Metellus, gegen den Silo fällt. Noch in das Jahr 88 fallen die Belagerung Nolas und Kämpfe in Bruttium, der Handstreich gegen Rhegium fällt ins Jahr 87.

Die Untersuchung ist scharfsinnig und methodisch und berührt darin angenehm, dasst sie meist nicht mehr zu wissen sucht, als man wissen kann.

Herm. Haupt setzt seinen Jahresbericht über Dio Cassius mit der sicheren Kenntnis, die ihn auf diesem Gebiete auszeichnet, Philol. 1884 p. 678—701 fort.

Bezüglich der Zeit vom Ende des dritten makedonischen Krieges bis zum Ausbruche des Bürgerkrieges zwischen Cäsar und Pompeius kommt er zu dem Ergebnisse, dass jeder selbständigen, durch andere Quellen nicht verbürgten Nachricht Dios gegenüber das grösste Misstrauen geboten ist. Für die Zeit vom Ausbruch des Bürgerkrieges zwischen Cäsar und Pompeius bis zum Ende der Regierung des Augustus beurteilt Haupt eine Reihe von Schriften; das Resultat ist wenig befriedigend; es fehlt nämlich zu einem sicheren Urteil über die Quellen Dios von der Schliessung des Triumvirats bis zum Ende der Regierung des Augustus jede sichere Grundlage. Namentlich ist die wichtige Frage, inwieweit Livius für die spätere Geschichte des Augustus als Dios Quelle in Betracht kommt, bisher völlig unerörtert geblieben; wahrscheinlich ist Livius' Werk bis zu seinem Schlusse benutzt.

Richard Wendelmuth, T. Labienus. Marburg, Diss. 1883.

Die Familie des Labienus, der Plebs angehörig, stammte aus Cingulum; er selbst heisst T. Labienus, nicht, wie Manutius und Patin und ihre Nachfolger gemeint haben, T. Atius oder Attius Labienus. Labienus tritt uns zuerst in seinem Tribunate auf politischem Gebiete entgegen als Ankläger des C. Rabirius; es handelte sich dabei um einen Streich gegen die Optimaten, der von Cäsar ausging. Ebenfalls auf Cäsars Veranlassung beantragte Labienus im Jahre 63 die Aufhebung der lex Cornelia de sacerdotiis und die Wiederherstellung der lex Domitia de sacerdotiis, durch welche das Volk wesentlichen Anteil an der Wahl der Priester erhielt; die lex Labiena dehnte dieses Wahlrecht sogar auf die Stelle des Ober-Pontifex aus; infolge derselben wurde Cäsar zum Pont. Max. gewählt. Ein weiterer Antrag des Labienus und T. Ampius Balbus erwirkte dem Pompeius die Ermächtigung, bei den circensischen Spielen den Lorbeerkranz und das Triumphalgewand und bei den Bühnenspielen den Kranz und die toga praetexta zu tragen. Zur Belohnung dieser

Dienste verlieh ihm Cäsar in Gallien die Stellung eines legatus pro praetore, wahrscheinlich von vornherein mit der Aussicht anf die Stellvertretung des Statthalters in seiner Abwesenheit. Schon im ersten Feldzuge (58 v. Chr.) leistete Labienus erhebliche Dienste; im zweiten rettete er Cäsar nicht nur den Sieg, sondern vielleicht das Leben. In den folgenden Jahren tritt er nicht besonders hervor; im Jahre 54 hat er bei dem Zuge nach Britannien das Commando in Gallien mit drei Legionen und 2000 Reitern. Im Winter 54/53 gelingt ihm mit der Niedermachung des Indutiomarus die vorläufige Dämpfung des von diesem veranlassten Aufstandes der Treverer, die er im Frühjahr 53 vollends niederwirft. Aus der Art, wie Cäsar diese Thaten des Labienus berichtet, zieht der Verfasser den Schluss, dass jener nicht bloss nach Tagebüchern, sondern nach Berichten gearbeitet habe, teils seinen eigenen an den Senat, teils nach Rapporten der Legaten. Im Jahre 52 führte Labienus, während Cäsar selbst vor Gergovia gegen die Arverner unter Vercingetorix beschäftigt war, völlig selbständig Krieg; er wird hierbei als vorsichtiger, geschickter und umsichtiger Anführer von Cäsar charakterisiert, der sich durch seine überlegene Kriegskunst und seine militärische Geschicklichkeit aus gefährlicher Lage herauszuhelfen weiss und über die ihm überlegenen Feinde den Sieg erringt. Hier nimmt der Verfasser an, Cäsar habe Labienus bei der Abfassung dieses Teils zugegen gehabt und sich über die damaligen Ereignisse referieren lassen. Vielleicht September 50 setzte Cäsar Labienus zum Höchstcommandierenden in Gallia togata ein, während er selbst wahrscheinlich in Gallia transalpina blieb; dieser specielle Vertrauensbeweis hatte wohl den Zweck, Labienus auf Cäsars Seite zu halten, da dieser von Cäsars Feinden beständig aufgereizt wurde.

Der Abfall von Cäsar vollzog sich, obwohl längst schon vorbereitet, thatsächlich im Januar 49; über die Gründe wissen wir so wenig, wie über die Thätigkeit des Labienus im Heere des Pompeius während des Jahres 49. Bei den vor Dyrrhachium geführten Ausgleichsverhandlungen that Labienus alles, um dieselben erfolglos zu machen, nach der Schlacht liess er gefangene Cäsarianer niedermachen, nachdem er sie verhöhnt hatte. Verblendung und Ueberhebung zeigt er vor der Schlacht von Pharsalus, wo er Pompeius die Ansicht beibringt, die Cäsarianer seien durchaus nicht zu fürchten; ein grösseres Commando in der Schlacht selbst scheint er nicht gehabt zu haben; nach derselben versuchte er vergeblich, den gesunkenen Mut der Parteigenossen zu beleben. Noch im Jahre 48 ging er nach Afrika. Hier steht er bei dem ersten Treffen bei Ruspina Cäsar gegenüber und macht diesem den Sieg sehr teuer, wenn man überhaupt von einem Siege reden kann; auch nachher besteht noch öfter ein ähnliches Verhältnis, da Labienus den kleinen Krieg gegen Cäsar führte, in dem dieser seine Hauptwaffe, das gutgeschulte schwere Fussvolk, nicht verwenden konnte. Ueber den Anteil des La-

bienus an der Entscheidungsschlacht erfahren wir nichts; dass er sich gerettet hat, ergiebt sich nur daraus, dass er nachher in Spanien ist. Von einer kriegerischen Thätigkeit desselben erfahren wir hier nichts, ausser dass er in der Schlacht bei Munda gefallen ist. Nach Dio hat er durch ein von den Truppen missverstandenes Manoeuvre zu Ungunsten seiner Partei das Geschick des Krieges hier entschieden. Er hatte ein Alter von 49—50 Jahren erreicht.

Die Abhandlung ist fleissig und umsichtig und enthält sich aller unbegründeten Schlüsse und Hypothesen.

Hugo Grohs, Der Wert des Geschichtswerkes des Cassius Dio als Quelle für die Geschichte der Jahre 49—44 v. Chr. Berlin 1884.

Der Verfasser stellt in einer Einleitung die erhaltenen Quellen über die Geschichte der Jahre 49—44 zusammen und unterwirft die bisherigen Ansichten über deren Wert einer Kritik, spricht über die Quellen im Allgemeinen und über die verloren gegangenen im Besonderen; seine eigene Aufgabe präcisiert er dahin, klarzustellen, welche Quellen Dio seiner Darstellung zu Grunde gelegt und auf welche Weise er aus denselben geschöpft hat.

Um diese Aufgabe zu lösen, die besonders dadurch schwierig wird, dass Dio selbst sehr weniges über seine Quellen erwähnt, giebt der Verfasser Analysen für eine Reihe besonders wichtiger und lehrreicher Berichte (über die Vorgänge zu Rom vom 1.—18. Januar 49, über das Vorrücken Cäsars und den fluchtähnlichen Auszug der Bewohner Roms, über die Eroberung Italiens, über Cäsars Massregeln in Rom, über die Kämpfe vor Massilia und in Spanien und über den Soldatenaufstand zu Placentia, über die Anordnungen, die Cäsar nach seiner Rückkehr aus Spanien in Rom traf, über die Thaten des C. Antonius und Curio, über die Kämpfe in Epirus, über Cäsars Abzug nach Thessalien, über die Schlacht bei Pharsalus, über Pompeius' Flucht und Tod, über die Unternehmungen des C. Octavius, Cn. Pompeius, Cassius, Calenus, Cato und die Unruhen in Spanien, über den alexandrinischen, pontischen, afrikanischen und spanischen Krieg, sowie über die inneren Angelegenheiten). Das Resultat derselben ist von den bestehenden Ansichten mannigfach abweichend. Zunächst ergiebt die Untersuchung die Bestätigung des von Nissen aus der mittelalterlichen Historiographie auf die alte übertragenen Princips der Quellenbenutzung. Hauptquelle ist für Dio das Geschichtswerk des Livius. Daneben schöpfte er Einzelheiten aus dem griechischen Excerpte des Polio Trallianus. Für die Interna sah er noch die Geschichte Suetons und die Acta publica ein, diese Vorlagen wurden nicht gleichzeitig, sondern nach einander zur Hand genommen. Seine Bemerkung, er habe fast Alles, was über die Römer geschrieben worden, gelesen, aber nicht durchweg in seine Erzählung aufgenommen, ist nicht auf die Zahl der Quellen, sondern auf den Stoff, den eine ein-

zelne Hauptvorlage bot, zu beziehen. Für die einzelnen Zeiträume seiner Darstellung wählte er sich einen geeigneten Hauptführer und traf aus der Vorlage eine Auswahl. Die Wahl der Quellen für die Zeit von 49 – 44 war keine glückliche, und Appian, der stellenweise Asinius Pollio benutzte, ist deshalb in diesen Partieen klarer und anschaulicher. Diese Quellen sind von Dio sehr flüchtig benutzt worden. In dem Streben abzurunden, wird er öfter unverständlich; von verschiedenen Motiven, die seine Quelle hatte, giebt er mehrfach nur das eine oder das andere, die Kürzungen sind ungleich, wesentliche Momente ausgelassen, von seiner Quelle berichtete Thatsachen nicht berücksichtigt. Auch Uebertreibungen und Ausschmückung der Ereignisse kommen vor. An kritische Sichtung und Vergleichung des in den Quellen vorliegenden Materials ist garnicht zu denken; über Meinungsverschiedenheiten geht er mit εἴτε—εἴτε hinweg, von seiner Vorlage entlehnt er sogar die Reflexionen. Von kriegerischen Ereignissen hat er höchst unklare Vorstellungen, und die Wundergeschichten des Livius sind auch für ihn vorhanden. Doch besitzt er staatsrechtliches Verständnis und sucht den Causalnexus zu finden.

So ist der Wert Dios für die angegebene Zeit bezüglich der äusseren Ereignisse gering, mehr Beachtung verdienen seine Berichte über die innere Politik.

Ueber Bedenken gegen einzelne Resultate habe ich Berl. Philol. Wochenschrift 1885 No. 8 gesprochen.

Iginio Gentile, Publio Ventidio Basso Ascolano. Rom, Turin, Florenz 1884.

Diese schön ausgestattete Schrift giebt eine sehr ausführliche Darstellung des Lebens des Publius Ventidius Bassus. Er war aus vornehmer picentinischer Familie, nicht wie Gellius sagt, humili loco natus, wofür der Verfasser eine Reihe von Anzeichen beigebracht hat. Für seine weitere Laufbahn hat der Verfasser mit der grössten Genauigkeit alles zusammengestellt, was nur über dieselbe zu finden ist. Dass Neues dabei nicht zutage kommt, ist nicht seine Schuld; die Schlacht bei Mutina will er auf den 25. April setzen; ich verweise auf meine Gesch. d. Kaiserzeit I, 41, A. 3. Für die Parteikriege jener Zeit hat er die Schrift von Bürklein, wie es scheint, nicht gekannt.

Otto Eduard Schmidt, Die letzten Kämpfe der römischen Republik. Erster Teil. (Bes. Abdr. aus dem 13. Suppl.-Bd. des Jahrb. f. class. Philol.) Leipzig 1884.

Der durch seine sorgfältige Abhandlung de epistulis et a Cassio et ad Cassium post Caesarem occisum datis quaestiones chronologicae, Leipzig 1877, bekannte Verfasser behandelt in drei Kapiteln Nikolaus Damascenus und Suetonius Tranquillus, die Gesetzgebung über die acta Caesaris und Provinzen und Legionen.

Im ersten Kapitel sucht der Verfasser den Wert Appians möglichst zu drücken, um den des Cicero und des Nikolaus von Damaskus zu heben. Er kommt zu dem Resultate: Die Geschichtschreibung über die Verschwörung gegen Cäsar und das erste Auftreten Octavians muss das unvollständige Bild, das uns Ciceros Briefe und Reden gewähren, in erster Linie durch Nikolaus und Suetonius, der ihn teilweise repräsentiert, zu ergänzen suchen, die bisher in den Vordergrund gestellten griechischen Quellen Plutarch, Appian und Dio sind ungleich geringeren Wertes und dürfen erst in zweiter Linie benutzt werden. Dass Nikolaus einen gewissen Wert hat, wird man dem Verfasser ohne weiteres zugeben dürfen; das ist aber nicht neu. Ob der Wert so gross ist, wie Schmidt vermutet, ist eine andere Frage. Zunächst scheint mir der Schluss, dass Sueton den Nikolaus teilweise repräsentiere, ziemlich kühn und durch die wenigen dafür aufzuführenden Thatsachen nicht ausreichend begründet; sodann aber findet Schmidt bei Nikolaus Vorzüge, wo keine sind. Hierfür ist z. B. S. 679 charakteristisch, wo die ziemlich allgemein gehaltenen Phrasen dieses Schriftstellers über die Ursachen der Verschwörung Veranlassung geben »ein bedeutendes Urteil« demselben zu vindicieren, »seine tiefe Einsicht in die Verhältnisse und Parteien« zu erschliessen; dass sich in den Worten, »indem Cäsar in natürlichem Stolze auf seine zahlreichen und schönen Siege mehr zu sein sich dünkte als ein Mensch«, die als Grund für den Hass der Optimaten angeführt werden, besondere »Offenheit« zeige, kann ich nicht finden, wenn er zur Zeit, wo diese Worte geschrieben sind, ein Gott und sein Sohn »eines Gottes Sohn« hiess.

Im zweiten Kapitel »die Gesetzgebung über die acta Caesaris« hält Schmidt mit Lange die Annahme eines SC. de actis Caesaris vom 17. März fest, dessen Wortlaut er nach Cic. ad fam. 12, 1 ungefähr lauten lässt: C. Julii Caesaris acta valento; si quae acta in commentariis exstant ea quoque valento; indem er aber die Annahme von Sonderbeschlüssen des Senats über Aemter und Provinzen verwirft, will er nur zulassen ein SC. ne qua post Idus Martias immunitatis tabula neve cuius beneficii figeretur und ein anderes ut consules cum consilio Kal. Juniis quae Caesar statuisset, decrevisset, egisset, cognoscerent statuerent iudicarent; die von Lange behauptete lex Antonia de actis Caesaris confirmandis hat nie existiert, vielmehr wurde das SC. vom 17. März später zu einer lex erhoben; beide sind materiell identisch. Die Bestätigung soll am 24. April geschehen sein.

Im dritten Kapitel »Provinzen und Legionen«, will Schmidt das Gesetz über Macedonien und Syrien auf den 24. April verlegen, indem er gegen Appian annimmt, dass das betreffende Gesetz zugleich Macedonien und Syrien betroffen habe. Die lex tribunicia de provinciis consularibus soll sich nur auf die Consuln des Jahres 44 bezogen haben, die Zeit der Entschädigung für Brutus und Cassius will Schmidt auf 5. Juni verlegen. Die lex Antonia Cornelia de permutatione provinciarum soll

dem Antonius Galliae cisalpina und transalpina übertragen haben sowie die alleinige Führung der makedonischen Legionen; die Ankunft der beiden ersten makedonischen Legionen soll zwischen Nonen und Iden des Oktober stattgefunden haben.

Manche dieser Resultate werden gewonnen durch teilweise ziemlich willkürliche Behandlung und Interpretation der Quellen und äusserst subjective Gründe. Was soll man z. B. dazu sagen, wenn S. 701 behauptet wird, »es sei sehr unwahrscheinlich, dass Verordnungen, die einander aufhoben, wie die Verleihungen Macedoniens an Antonius und die lex de permut. prov., welche ihm Gallia cisalpina verlieh, in der kurzen Spanne eines Monats erfolgt seien, so dass also Antonius schon etwa eine Woche nach der Verleihung Macedoniens die lex de permut. prov. promulgiert hätte«? Antonius machte sich sicherlich darüber so wenig Scrupel wie das Volk. Auch den Beweis, dass aus Cic. Phil. 1, 31 hervorgehe, die Verleihung Macedoniens und Syriens an Antonius und Dolabella sowie die Entschädigung des Brutus und Cassius sei durch Senatsbeschluss erfolgt, habe ich mir nicht anzueignen vermocht; die Verhandlungen im Senat konnten sehr wohl stattgefunden haben, ohne dass dadurch ein Volksbeschluss ausgeschlossen wird, dies sah schon Appian; dass Cicero, um den Antonius möglichst zu belasten, die Sache für diesen möglichst ungünstig darstellt, liegt auf der Hand. Auch bezieht sich referente te zunächst nur auf M. Brutus legibus est solutus; die Vermehrung der Quästoren und Legaten konnte, wie die lex Gabinia zeigt, ebenfalls durch Volksschluss erfolgen. Die Daten ergeben sich meist durch nicht zwingende Schlüsse; doch darüber ist nicht zu streiten, da man sich hier stets auf das Gebiet der Hypothese und Combination gewiesen sehen wird. Auch ist hier nicht der Ort, näher auf diese Fragen einzugehen. Dass der Verfasser trotz dieser Ausstellungen auch allgemein zu billigende Resultate gefunden hat, soll durchaus nicht bestritten werden.

Otto Eduard Schmidt, Zur Chronologie der Correspondenz Ciceros seit Cäsars Tode. N. Jahrb. f. Philol. 1884 S. 331—350.

Im Anschluss an »Ruete, die Correspondenz Ciceros in den Jahren 44 und 43« (s. Jahresb. 1883 S. 496), giebt der Verfasser eine Anzahl von Berichtigungen und neuen Untersuchungen, besonders über das fünfzehnte Buch ad Atticum, deren Ergebnisse am Schlusse in einer chronologischen Tabelle vereinigt sind. Ausserdem wird ad fam. 11, 1 als in der Frühe des 17. März, noch vor der Senatssitzung geschrieben, zu erweisen versucht und daraus folgende Thatsachen entnommen. Am Abend des 16. März war Hirtius im Auftrag des Antonius und anderer Cäsarianer bei D. Brutus, um ihn und die anderen Verschworenen zu veranlassen, Rom unter gewissen Garantieen zu verlassen. Brutus forderte dabei für sich, M. Brutus und Cassius legationes liberae und trug sich

mit dem Plane, im Auslande unter Verzichtleistung auf seine Provinz Gallien bei S. Pompeius oder bei Bassus Unterstützung zu suchen. Da er sich eines Briefs bedient, um das Resultat seiner Besprechung mit Hirtius an M. Brutus und Cassius gelangen zu lassen, war er am Abend des 16. März nicht mehr auf dem Kapitol, sondern irgendwo in der Stadt versteckt; er erwartet, dass beide ihm brieflich antworten und eine heimliche Unterredung in der Nacht mit ihm halten werden. Während D. Brutus den Brief schrieb, kam Hirtius wieder, auch von der Senatssitzung, und überbrachte wahrscheinlich die Nachricht, dass in der Nacht der Senat berufen worden sei und bald zusammentreten werde. Dadurch zuversichtlicher gemacht, stösst D. Brutus sein früheres Verlangen um und verlangt unter öffentlichem Schutze in Rom zu bleiben. Nun griff Antonius zu dem Mittel des Volkstumultes bei dem Leichenbegängnisse. Schmidt glaubt, damit die Berichte der Schriftsteller und Ciceros vereinigen zu können. Ich kann dieser Ansicht nicht beistimmen. Nik. Damasc. sagt von dem, was Schmidt combiniert über die Situation des D. Brutus, kein Wort, und es hat diese Combination auch sehr geringe Wahrscheinlichkeit. Warum soll gerade D. Brutus zu dieser Rolle ausersehen worden sein? Und hätte er sich gerade in diese gefährliche Situation begeben? Auch die Forderung einer legatio libera stimmt zu den Erwartungen, welche die Verschworenen unmittelbar nach der That hegten, wenig. Richtiger mag sein, den Brief ad fam. 16, 23 auf 20. Mai 44 anzusetzen; doch ist es schwierig, hier mit Sicherheit zu urteilen, da eben doch auch Umstände dazwischen getreten sein können, die wir nicht kennen, die aber doch imstande waren, kleine Aenderungen in Plänen hervorzubringen.

Otto Eduard Schmidt, Die Zeit der lex Antonia Cornelia de permutatione provinciarum (44 v. Chr.). (N. Jahrb. f. Philol. 1883 S. 863 ff.)

Der Verfasser bietet in Anknüpfung an »Ruete, die Correspondenz Ciceros in den Jahren 44 und 43« (vgl. Jahresb. 1883 S. 496) hier einen Nachtrag zu seiner eben besprochenen Schrift. Ruete nimmt an, dass das Gesetz im Laufe des August 44 v. Chr. durchgegangen sei; Schmidt will dieses Ereignis lieber in die letzten Tage des Juli setzen, am 27. oder 28. Juli. Eigentlich durchschlagende Gründe für diese Ansetzung habe ich nicht gefunden; denn seine Annahme einer geringeren Ausdehnung der ludi victoriae Caesaris mit der Begründung, dass 11 Spieltage für die Kasse Octavians zu viel gewesen seien, und der im Allgemeinen stürmischen Zeit beweist an und für sich nichts; denn man kann ihm entgegenhalten, wenn beliebige Verschiebungen und Kreuzungen möglich waren, so könnte ebenso gut eine Verschiebung auch hier eingetreten sein. Auch der zweite Grund, der aus einer Combination von ad Att. 16, 7, 1 und Phil. 1, 8 gewonnen wird, scheint mir nicht zwingend. Die

Reginer, die am 7. August mit Cicero bei Leukopetra zusammentrafen und die ihm berichten, Antonium — remissis provinciis Galliis ad auctoritatem senatus esse rediturum, sollen nach Schmidt nichts anderes damit meinen können als »Antonius habe bereits Gallien durch das Gesetz de permutatione provinciarum erhalten«; ich meine, unbefangene Betrachtung der Stelle führt eher zum gegenteiligen Resultate. Als die Reginer von Rom abgingen, glaubte die Senatspartei noch, Antonius werde einlenken und auf die gallischen Provinzen verzichten. Dies erwies sich aber bald als einer der vielen sanguinischen Rechenfehler.

W. Caland, Die Imperator-Acclamationen des M. Antonius. Z. f. Numism. 12, 137 ff.

Der Verfasser polemisiert gegen die Annahme Eckhels und Mommsens, dass imp. auf den Münzen des Antonius nicht immer imp. I bedeute. Zu diesem Zwecke werden die Denare und Aurei mit Caes. imp. und Antonius imp. vor 27. Nov. 711 gesetzt; ebenso wenig beweisen dies die Denare des Ventidius, da wahrscheinlich dieser nach seinem ersten Siege, Antonius erst nach dem zweiten die Salutation erhalten hat; die Denare des Plancus können sehr wohl in desselben Proconsulat in Asien geprägt sein. Von den Kupfermünzen endlich der Flottenführer fallen die des L. Atratinus Augur früher als die des Atratinus praef. cl., d. h. vor Sommer 715 und Ende 714; auch das Gepräge der Kupferstücke des C. Fonteius ist ganz verschieden von dem der Stücke des Oppius, Atratinus und Bibulus; sie sind also nicht in dieselbe Zeit zu setzen wie die Münzen der Flottenführer. Der einzig übrig bleibende Tressis des Oppius ist das einzige Stück, das den III vir bloss imp. nennt, während er diesen Titel schon iteriert hatte. Die Angabe ist ein Irrtum.

Antonius wurde imp. II seit 716, imp. III zwischen 716 und 720. Letzteres wurde er auf der unglücklichen parthischen Expedition 718 (Plut. Ant. 43); imp. IV 723.

Gegen diese Abhandlung erklärt sich v. Sallet eb. 384 ff., indem er betont, dass Caland ihm unbequeme Münzaufschriften dadurch beseitigt, dass er sie für Irrtum und von schlechtem Styl erklärt, während er die Münzen der Flottenpräfekten von gutem Styl und sauber ausgeführt finde. Auch die Ansicht Calands, der kleine As des Atratinus mit dem Januskopf gehöre einer anderen und viel früheren Prägung desselben Atratinus an, welcher die Stücke des Antonins mit iteriertem Imperatortitel geprägt hat, wird für rein subjectiv und nicht zu begründend erklärt.

J. Krall, Ein Doppeldatum aus der Zeit der Kleopatra und des Antonius. Wiener Studien 5 (1883). 313—318.

Im Anschluss an die Inschrift von Philae (Letronne Recueil des inscriptions grecques et latines de l'Égypte, 2, 125 ff.) und mit Benutzung

einiger wenig bekannter Inschriften weist der Verfasser gegen J. Friedländer und Letronne nach, dass Augustus mit Uebergehung der letzten Tage des August, während deren Kleopatra sich selbst den Tod gegeben hatte, am 31. August des Jahres 30 v. Chr. sein erstes Jahr begann. Am 19. August 14 n. Chr. wurde noch das 43. Jahr gezählt; damit stimmt der Kanon des Ptolemaios, Philon und die Münzen, die mit nur drei Ausnahmen mit dem Jahre *MΓ* aufhören. Höhere Daten will der Verfasser dadurch erklären, dass Tiberius nach dem Tode des Augustus neben seiner eigenen Zählung auch die Jahre seiner Vorgänger fortzählte. Demnach entspräche das 44. Jahr des Augustus dem ersten des Tiberius etc.. Völlige Klarheit werden erst neue Funde bringen.

Im Anschlusse hieran sucht O. Hirschfeld eb. S. 319—322 wahrscheinlich zu machen, dass die Colonialmünzen von Nemausus, aus denen Friedländer ein wesentliches Argument für seine Annahme, dass unter Augustus zwei verschiedene Aeren neben einander in Anwendung gewesen seien, entnahm, und welche L Δ tragen, mit der Eroberung von Alexandrien gar nichts zu thun haben, sondern dass sich dieses Datum (29. August 737—738) auf Augustus Anwesenheit in der Stadt bezieht. Das auf der Porte d'Auguste (Herzog Gall. Narb. n. 95) angegebene VIII. Jahr der trib. pot. des Kaisers läuft vom 26. Juni 738—739 und fällt in seinen ersten zwei Monaten mit dem 14. Jahr der alexandrinischen Aera zusammen. Bei dieser Anwesenheit verlieh Augustus der Stadt Mauern, und wahrscheinlich zur Feier dieses bedeutungsvollen Ereignisses sind diese Münzen geschlagen.

Ernest Babelon, Classement chronologique et iconographique de quelques monnaies de la fin de la République romaine. Rev. Numism. 3. Série, T. 2. 407 ff.

Babelon hatte auf einem Aureus mit dem Avers M. Antonius Imp. III vir r. p. c. und einem Frauenkopfe auf dem Revers letzteren für den der Fulvia erklärt. v. Sallet, Z. f. N. 1883 S. 167 ff., wollte darin Octavia erkennen. Babelon nimmt die Frage nochmals auf.

Lässt sich erweisen, dass das Goldstück vor Oktober 714/40 geschlagen ist, so ist die Frage zu Gunsten Fulvias entschieden. Der Avers zeigt jedoch mit Sicherheit nur, dass das Stück nicht älter sein kann als 27. Nov. 711. Der Verfasser stimmt mit Caland (de nummis M. Antonii S. 9 ff.) darin überein, dass er annimmt, M. Antonius habe vier imperatorische Salutationen erhalten, und zwar die erste vor XIII K. April. 711/43, die zweite Mitte Juli oder Herbst 716/38, die dritte Ende 718/36, die vierte 723/31. Während v. Sallet annimmt, dass M. Antonius bisweilen sich einfach Imp. nennt, während er schon imp. it. und tertio war, ist Babelon der Ansicht, dass die von L. Sempronius Atratinus geschlagenen Münzen, auf denen Antonius Imp. und Imp. ter. heisst,

zwei verschiedenen Epochen angehören, da der Sempronius auf der ersten nur augur, auf den andern augur praef. classis bezw. cos. des. heisst. Dagegen stimmt die Angabe cos. des. iter. it ter. auf den beiden letzteren Münzen durchaus zu der Annahme Babelons, da diese Bezeichnung 715/49 beginnt und bis 720/34 fortläuft, während imp. ter. im Jahre 718 erscheint. Andererseits muss die Designation des Atratinus seinem Consulate voraufgehen, das er 720/34 bekleidet hat. Auch zeigt ihr Styl und ihre Typen, dass sie in Panormus geschlagen sind, wo Atratinus stationiert war. Dagegen führen die Stücke der ersten Kategorie römische Typen; sie fallen 715 oder Anfang 716. Auch das von v. Sallet zu seinen Gunsten angeführte Stück M. Ant. Imp. III vir r. p. c. R. P. Ventidi. pont. imp. will Babelon nicht als beweiskräftig ansehen, da es dieser selbst 716/38 setze, in diesem Jahre aber erst die zweite Salutatio erfolgt sei, somit die Münze vor dieser geschlagen sein könne. Ebenso sind die Münzen des C. Fonteius mit M. Ant. imp. cos. des. iter. et ter. III vir r. p. c. zwischen Anfang 715 und Juli 716 zu setzen, wie die des L. Munatius Plancus, der pro cos. und imp. iter. heisst. Babelon meint, auf ersteren Titel hätte er, der 712 Consul war, 713 Anspruch gehabt, imp. sei er 711 zum ersten Male in Gallien geworden; imp. iter. habe er 712 im bellum Perusinum oder 714 in Asien werden können. Jedenfalls dürfen die Münzen nicht nach seinem Fiasko durch die Parther angesetzt werden. Für die Ansetzung der Münzen mit Caesar imp. — Antonius imp. in die Jahre 719—722 hat weder Eckhel noch v. Sallet einen Grund angegeben. Babelon will sie sogar vor Gründung des Triumvirats setzen, wenige Monate vorher, wo auch Lepidus mit dem gleichen Titel erscheint. Ihr Styl weist auf gallische Münzstätten.

Also ist, nach Babelon, der Aureus vor 716 geschlagen. Im zweiten Teile der Abhandlung bringt Babelon die Anzeichen, auf Grund deren er auch jetzt an Fulvia festhält.

VII. Die Zeit der Julier, Claudier, Flavier und Antonine.

E. Bormann, Bemerkungen zum schriftlichen Nachlasse des Kaisers Augustus. Univ.-Progr. Marburg 1884.

Aus der gehaltvollen Schrift gehört folgendes in den Jahresbericht.

Zunächst sucht Bormann die Frage zu beantworten: Was will das Monumentum Ancyranum sein? Er stimmt mit Nissen überein, der es jedoch ohne weitere Begründung seiner Ansicht als Grabschrift des Augustus bezeichnet hat; was Bormann über den Gebrauch der Grabschriften (elogia sepulcralia) aus den Inschriften und über die für solche wesentlichen Erfordernisse vorträgt, macht diese Bestimmung nicht absolut unwahrscheinlich, genügt aber nicht, um die mannigfachen Bedenken einer solchen Annahme zu widerlegen. (S. Hirschfeld, arch.-epigr. Mitt. 1885 p. 171 ff.) Ist das Monument wirklich zur Grabschrift bestimmt gewesen, so erklärt sich auch nach Bormann, dass Augustus nur die Ehren aufgenommen

hat, die ihm von der römischen Gemeinde oder deren Vertretern, Beamten oder Senat erwiesen waren und diejenigen Thaten, durch die er sich um die römische Gemeinde verdient gemacht hatte; man darf ihm nicht zum Vorwurfe machen, dass er Vieles nicht erwähnt hat. Jedenfalls lässt sich diese Erscheinung auch noch anders erklären.

Bezüglich der Abfassungszeit ist Bormann der Ansicht, dass, wenn Augustus überhaupt schon früher einen Entwurf niedergeschrieben hatte, im Jahre 14 n. Chr. jedenfalls eine Umarbeitung vorgenommen wurde; unmöglich ist dies nicht; doch müsste man annehmen, dass Augustus sein Ende gefühlt habe, was in der Ueberlieferung keinen Anhalt findet.

Aus den Bemerkungen über einzelne Stellen hebe ich die Herstellung von 1, 1—9 hervor: Propter quae senatus decretis honorificis in ordinem suum me adlegit C. Pansa A. Hirtio consulibus, consularem locum sententiae dicendae mihi dans, et imperium mihi dedit, respublica ne quid detrimenti caperet, me pro praetore simul cum consulibus providere iubens. Lat. 1, 28—30 wird mit Bergk nach der griechischen Uebersetzung: *καὶ ἤμην τριακοστὸν καὶ ἕβδομον δημαρχικῆς ἐξουσίας* ergänzt: et eram septimum et trigensimum tribuniciae potestatis, wobei Bormann der Ansicht ist, dass, da Augustus die Bekleidung der tribunicischen Gewalt zugleich mit dem Consulate erwähnt hat, nicht unter den dauernden Stellungen, er dieselbe als ein jährlich übernommenes Amt dargestellt hat, nicht als eine dauernde Würde. Im 8. Kapitel deutet Bormann die Worte legibus novis latis complura exempla maiorum exolescentia iam ex nostro usu reduxi et ipse multarum rerum exempla imitanda posteris tradidi auf die Sittengesetzgebung des Augustus, doch handle es sich nur um die Erwähnung der Aufstellung von Vorschriften, nicht um die wirklich erreichte Besserung der Sitten. Im Kapitel 13 will Bormann in der in gr. 6, 15—20 = lat. 2, 34—37 erwähnten Senatsgesandtschaft nicht mit Mommsen die von Dio 54, 10 berichtete erkennen, sondern eine davon verschiedene.

Der zweite Teil der Schrift bespricht das Verhältnis des Plinius zu der Schrift des Augustus, in welcher dieser seine Einteilung Italiens in Regionen dargestellt hat. Bormann vermutet, dass in dem Verzeichnisse des Augustus die Gemeinden mit dem Namen des Ethnikons im Nominativ Pluralis bezeichnet waren; die rechtliche Stellung der Städte war im Allgemeinen nicht angegeben; nur die, welche durch ihn coloni geworden waren, bezeichnet er als solche (durch coloni oder coloni mei, vielleicht in Abkürzung). Indem Bormann weiter das Verfahren des Plinius erläutert, macht er selbst den Versuch für die 7. und 8. Region eine Herstellung zu geben.

Auch diese Arbeit Bormanns zeichnet sich durch die bei ihm gewohnte Akribie und Vorsicht in der Combination aus; man hat stets den Eindruck, dass man sich seiner Leitung, namentlich in inschriftlichen Fragen, vertrauensvoll überlassen darf.

D. Detlefsen, Untersuchungen zu den geographischen Büchern des Plinius. 1. Die Weltkarte des Agrippa. Gymn.-Progr. Glückstadt 1884.

Der Verfasser will hier für seine schon früher (Comment. Mommsen S. 23. 24) aufgestellte Ansicht, dass es von Augustus eine Provinzialstatistik des römischen Reichs gegeben habe, und dass die Citate des Plinius aus Agrippa von der Weltkarte desselben in der porticus Vipsania herrühren, die Beweise erbringen und zugleich zeigen, wie auch die Divisio orbis und die Dimensuratio provinciarum aus dieser Quelle entstanden sind. In teilweise sehr minutiösen Untersuchungen gelangt Detlefsen zu dem Resultate, dass Div., Dim. und die Agrippacitate bei Plinius nicht auf ein Buch, die angebliche Chorographie zurückgehen, sondern dass sie von einer Karte abgelesen sind; und zwar war auf dieser der ganze orbis terrarum in 24, durch Meere, Flüsse, Gebirge, bisweilen auch durch blosse Linien in den Hauptrichtungen von N. nach S. und von W. nach O. von einander gesonderte Länder und Ländergruppen zerlegt, neben denen jedesmal, wahrscheinlich auf dem inselfreien Raume des Mittelmeers und des Pontus, besonders aber des Oceans die dazu gehörigen Masse der Länge und Breite angegeben waren. Die Ländergrenzen ergeben sich von selbst aus dem Kartenbilde; auch ist es zweifelhaft, ob überhaupt und in welcher Ausführlichkeit die einzelnen Länder, aus denen jene 24 Abteilungen bestanden, neben den Massen ausdrücklich genannt waren. Eine eigentliche Begleitschrift Agrippas zu seiner Karte lässt sich nicht erweisen. Aber auch alle übrigen von Plinius und Strabo dem Agrippa oder dem mit ihm identificierten Chorographos entlehnten Angaben (Riese Geogr. lat. 1ff.) enthalten nichts, was dieser Annahme widerstrebte. Ueber den Zeitpunkt, wann die der Karte zu Grunde liegenden Daten festgestellt sind, stellt uns Detlefsen eine »in weiterem Umfange anzustellende« Untersuchung in Aussicht.

Gust. Graeber, Untersuchungen über Ovids Briefe aus der Verbannung. II. Teil. Elberfeld 1884.

Nach einigen abwehrenden Bemerkungen gegen Angriffe auf den ersten Teil der Schrift (s. Jahresb. f. 1881 S. 333) geht der Verfasser zu dem Versuche über, die Freunde des Ovid, welche Adressaten von Briefen sind, zu bestimmen. Für die Geschichte kommt hierbei nichts in Betracht.

Th. Matthias, Nachmals Ovidius' Gedichte aus der Verbannung und die Varusschlacht. N. Jahrb. f. Philol. 129, 193—216.

Der Verfasser will die Hypothese von Reimarus aus der Welt schaffen und wieder den vollen Glauben zum Jahre 9 herstellen.

Er betrachtet zuerst die prosaischen Quellen zur Varusschlacht und zu den damit zusammenhängenden Ereignissen. Das Resultat dieser Untersuchung ist: Es giebt bei allen Historikern keine Stelle, welche

die Annahme des Jahres 10 als des Jahres der Schlacht erforderte, dagegen genug, die das Jahr 9 als solches anzunehmen zwingen. Der Verlauf der Ereignisse der Jahre 6—12 v. Chr. scheint nach den sich teils direkt bestätigenden, teils ergänzenden Angaben folgender gewesen zu sein: 6 bis Sommer 9: pannonisch-dalmatischer Krieg; Hochsommer bis Herbst 9 Varusschlacht; Ende 9 Tiberius' Deckungszug an den Rhein. 16. Januar 10 Einweihung des Concordiatempels durch Tiberius c. Februar bis März 10 bis December 11: eine c. zweijährige ununterbrochene Thätigkeit des Tiberius in Germanien. 16. Januar 12 Feier des dalmatisch-pannonischen Triumphes des Tiberius.

Das zweite Capitel behandelt des Ovidius Verbannung und seine Gedichte aus derselben. Der Verf. findet, dass der Winter des Jahres 8 n. Chr. als Datum der Verbannung Ovids und etwa die Zeit vom Dezember 8 bis Anfang des zweiten Drittels des Jahres 9 als auf der Reise nach Tomi verbracht, als erster, vollständig in Tomi verlebter Winter aber der des Jahres 9/10 gesichert ist. Auf dieser Grundlage datiert er die Gedichte aus der Verbannung, soweit sie Anhaltspunkte dafür bieten.

Der dritte Abschnitt beantwortet die Frage: Bestätigen Ovids Anspielungen auf die controversen Ereignisse die Angaben der Historiker? Das Ergebnis ist, dass die Anspielungen sämtlich die Daten, welche die Historiker für dieselben überliefern, bestätigen.

A. Hammeran. Zur Zeitbestimmung der Mainzer Römerbrücke. Westd. Zeitschr. für Gesch. u. Kunst 3, 148–158.

Der Verfasser sucht zu erweisen, dass bei dem Bau der ältesten Mainzer Brücke weder an Agrippa noch an Drusus, sondern höchstens an Tiberius oder Germanicus gedacht werden kann; der erste Bau stand wohl nur etwa 20–30 Jahre, von 10 oder 15 n. Chr. bis 35; er ist wohl eher einem zerstörenden Ansturm der Chatten als den Elementen erlegen. Ich halte den ersten Teil — über die Zeit des Baues — für ziemlich gut fundiert, der zweite beruht lediglich auf Hypothesen.

v. Poellnitz, Die römische Rheinbrücke bei Mainz. Mainz 1884. Mit zwei Tafeln.

Der Verfasser giebt eine brauchbare Uebersicht über die Geschichte der Brückenforschung und eine reichhaltige Zusammenstellung des bis jetzt über diese Frage gewonnenen Materials. Seine Annahme, dass steinerne Bögen an den Ufern, in der Mitte dagegen die Brücke von Holzwerk war, ist nach den Lyoner Bleimedaillen nicht sehr wahrscheinlich. In der Zeit der Erbauung stimmt er mit Hammeran überein.

Alfred Wiedemann, L'Éthiopie au temps de Tibère et le trésorier de la reine Candace. Extrait du Muséon. Louvain 1884.

Wir haben das Reich der Candace im südlichen Nilthale zu suchen. Seitdem Augustus Aethiopien den Frieden bewilligt hatte, finden sich

die Namen der Kaiser auf den äthiopischen Denkmälern, die nach ihren Regierungsjahren datieren. Danach könnte es scheinen, als habe hier eine Art Provinz bestanden, aber das ist nicht der Fall, sondern von Zeit zu Zeit errangen die Aethiopier wieder ihre Freiheit, welche von den Kaisern bisweilen anerkannt wurde. Auch scheint es ziemlich gleichzeitig äthiopische Könige zu geben, wie der Verfasser an mehreren Inschriften nachweist. Diese letzteren zeigen, dass eine feste Grenze zwischen Rom und Aethiopien nicht vorhanden war; auch das ethnographische Element ist nicht weniger schwankend, da Libyer und Aethiopier bald hier bald dort sich verdrängen.

Unter den Kaisern Tiberius und Gaius, wie dies aus den Inschriften eines Königs Ark-Amen geschlossen wird, war das Land südlich von den Katarakten von Assuan im Besitz einheimischer Könige, die aber die römische Oberhoheit anerkannten; zu dieser Dynastie gehörte auch die Königin Kandake des N. T.; denn dieser Name bedeutet die Mutter des Königs; vielleicht lag die Grenze zwischen Nubae und Elephantine und das äthiopische Reich erstreckte sich nördlich bis nach Dakkeh in Nubien.

Die Reise des jüdischen Schatzmeisters nach Jerusalem ist unter diesen Verhältnissen leicht erklärlich: Juden gab es hier in Menge, und er reiste im römischen Herrschaftsgebiete ohne Gefahr.

Adalb. Ziegler, Die Regierung des Kaisers Claudius I mit Kritik der Quellen und Hilfsmittel. II. Teil. Fortsetzung vom Jahre 1882, 1881, 1880 und 1879. Kremsmünster. Ober-Gymn.-Progr. 1884.

Der erste Abschnitt enthält eine Kritik der Quellen; die Einleitung giebt aber nur ganz bekannte Dinge. Kapitel 1 behandelt des Tacitus Verhältnis zu seinen Vorgängern. Der Verfasser hält an der Ansicht von der Vortrefflichkeit der Geschichtsforschung des Tacitus fest, polemisiert gegen die anderen Quellentheorieen, als deren Vertreter ihm Clason erscheint, dem er einzelne Schwächen nachweist. Seine eigene Schwäche besteht darin, dass er wesentlich auf die Annalen reflektiert und die Historien so gut wie ausser Ansatz lässt. Seine Ansicht, dass Tacitus stets eine Menge von Zeugen gehabt habe, weil er plerique, plurimi und multi scriptores sage und alii—alii sich entgegenstelle, ist ohne Beweiskraft; denn ganz abgesehen von der rhetorischen Uebertreibung könnte Tacitus ja schon in seiner Hauptquelle diese Notizen gefunden haben.

Robert Raffay, Die Memoiren der Kaiserin Agrippina. Wien 1884.

Das erste Kapitel handelt über Tacitus, das zweite über Agrippina, das dritte über Ziel und Zweck der Abfassung der Memoiren, das vierte über die Fragmente derselben, das fünfte über Tiberius, das sechste über Livia, das siebente giebt die Schlussbetrachtung.

Ein ganz anziehendes Phantasiebild, aber eben nur ein solches. Die beiden ersten Kapitel enthalten eine Reihe geistreicher Apperçus, aber nichts, was die Frage, die der Verfasser behandelt, entscheiden kann. Im dritten wird vermutet — mit welchem Rechte, sieht man nicht — der Titel der Memoiren der Agrippina habe de vita sua et casibus suorum gelautet; publiciert wurden sie 55; dies schliesst der Verfasser aus der Phase, in die der Kampf zwischen der Kaiserin Mutter und Seneca getreten war; möglich ist dies, zwingend nicht.

Im vierten Kapitel werden Fragmente gesucht und in einen Zusammenhang eingeordnet; man kann auch hier zugeben, dass das so gewesen sein kann, wie der Verfasser combiniert, man kann ebenso gut andere Combinationen finden. Kapitel 5 und 6 sind meist Hypothesen, amüsant zu lesen, aber ohne geschichtlichen Wert; dass sich darunter auch richtige Bemerkungen finden, soll nicht bestritten werden. Es handelt sich hier um die Bestimmungen der Memoiren, namentlich um die Stellung, die Tiberius und Livia in denselben einnehmen.

Ueber Einzelheiten vergl. meine Recension Göttinger gel. Anz. 1884 n. 17 S. 711–714.

Max Puhl, De Othone et Vitellio imperatoribus quaestiones. Diss. Halle 1883.

Zunächst sucht der Verfasser gegen Braun zu erweisen, dass Otho den 14. März Rom verlassen hat, nicht wie Sueton berichtet, am 24. März. Es geschieht dies durch eine Berechnung der Zeiten, welche die uns bekannten Vorgänge etwa erforderten. Wie bei allen diesen Erörterungen ist der Beweis nicht so zwingend, dass man durch geschickte andere Gruppierung nicht auch zu ganz anderen Resultaten gelangen könnte. Dass das Resultat richtig ist, soll damit nicht bestritten werden.

In dem Berichte über das erste Zusammentreffen der Vitellianer mit den Truppen Othos unter Vestricius Spurinna bei Placentia wird die Version, die Plutarch hat, für die richtige erklärt.

Weiter erörtert der Verfasser die Vorgänge am Castortempel. Er hält es für ausgemacht, dass durch Suetonius Paulinus Schuld die Schlacht für Otho verloren ging. Der Bericht Plutarchs ist hier überhaupt dem des Tacitus vorzuziehen, so namentlich auch für den Hergang bei der Uebertragung des Oberbefehls an Othos Bruder.

Die Stelle Tac. hist. 2, 40 Non ut ad pugnam ad ius imperii transibant will der Verfasser teilweise im Anschluss an Krauss folgendermassen verstehen: Othos Feldherrn waren uneins, da die einen (Titianus und Proculus) schlagen wollten, die anderen nicht. Man rückte bis vier Millien von Betriacum vor, änderte aber hier den anfänglichen Plan, da Suetonius Paulinus und Marius Celsus die Addamündung aufzusuchen rieten. Neuer Dissens entstand aber über die Frage, wo man die via Postumia verlassen müsse, um die Strasse Cremona – Brixia zu er-

reichen: Titianus und Proculus wollten näher an Cremona heran, um so schneller zur Addamündung zu gelangen, vielleicht auch in der Absicht, dadurch eher den Feind zum Kampfe zu bestimmen; dagegen scheint es, dass Suetonius Paulinus und Marius Celsus an einer Stelle die Strasse Cremona — Brixia erreichen wollten, wo sie — 16 Millien von der Mündung entfernt und längs des Flüsschens Delmone marschierend — einen Flankenangriff der Feinde nicht zu fürchten hatten. Als man an letzterem Punkte angelangt war, begann eine neue Beratung, bei der die beiden letzteren den Vormarsch weigerten, aber von den beiden ersteren und durch den Befehl Othos überstimmt wurden. Tacitus hat in der Absicht zu kürzen die Verhältnisse verdunkelt.

Aus einigen Stellen will der Verfasser erweisen, dass Tacitus gegen Otho eingenommen und parteiisch gewesen sei; schon das spricht nach seiner Ansicht zu Othos Gunsten, dass er keine Günstlingswirtschaft wie Galba und Vitellius, duldete, sondern selbst regierte.

Der zweite Teil handelt von Vitellius, derselbe ist nicht am 24., sondern am 7. September geboren, die vorgebrachten Gründe sind teilweise wieder sehr unsichere Rechnungen, im Ergebnisse mag aber auch hier der Verfasser Recht haben, aber bewiesen hat er die Annahme noch nicht; auch muss, damit die Annahme stimmt, Tac. hist. 2, 95 statt nondum quartus a victoria mensis gelesen werden: nondum quintus etc.

Ein Anhang handelt von dem Verhältnisse des Tacitus und Plutarch; darin tritt der Verfasser für die Ansicht einer gemeinsamen Quellenbenutzung beider Schriftsteller ein.

Der Verfasser schreibt ein entsetzliches Latein; besonders wäre ihm für seine Lehrerthätigkeit, die er nach Angabe seiner Vita bereits angetreten hat, zu empfehlen, die Regel über mihi videor bei Seyffert anzusehen, da er diese Verbindung ungefähr fünfzehnmal in gänzlich unmöglichen Verbindungen gebraucht.

Josephus Lezius, De Plutarchi in Galba et Othone fontibus. Dorpat 1884. Diss.

Der Verfasser stellt zunächst die bisherigen Untersuchungen über das Verhältnis von Tacitus und Plutarch zusammen, vergleicht dann sehr eingehend beide Schriftsteller und kommt zu dem Ergebnisse, dass ganz sicher Plutarch Tacitus als Quelle benutzt habe; seine ganze Erzählung könne aus Tacitus hergeleitet werden, an einzelnen Orten habe er diesen missverstanden. Die Widersprüche in den beiderseitigen Berichten sind nicht so gross, dass man deshalb eine andere Quelle annehmen müsste; Plutarch übergeht nur vielfach feinere Beziehungen und schmückt seinen Bericht mehr aus, oft bis zur Geschwätzigkeit; nicht vereinzelt ist seine Schilderung auf Effekthascherei berechnet; im ganzen zeigt er grosse Freiheit in Benutzung seiner Quellen, denn er hat auch noch andere neben Tacitus benutzt, darunter auch eine, die Tacitus benutzte. Haupt-

quelle kann man trotzdem Tacitus für Plutarch nicht nennen. Ob derselbe Cluvius oder Plinius benützt hat, lässt sich nicht entscheiden.

Der Verfasser nimmt sonach eine vermittelnde Stellung ein und ist hauptsächlich bestrebt, die Ehre des Tacitus zu retten, ohne Plutarch wehe zu thun. Entschieden wird auch durch seine Abhandlung die Frage nicht. Es könnte nicht Wunder nehmen, wenn eine Nachuntersuchung die von ihm gefundenen Stellen benutzte und genau zu dem entgegengesetzten Resultate gelangte. Denn die sogenannten Missverständnisse sind teils wenig beweisend, teils wie *συνάρξαντος* Plut. G. 22 u. ä. gar nicht vorhanden. Sonst hat Plutarch im ganzen mehr interessante Eigentümlichkeiten als Tacitus und alle sogenannten wörtlichen Uebereinstimmungen beweisen für des Verfassers Ansicht selbstverständlich nicht mehr und nicht weniger als für die entgegengesetzte.

Carmelo Mancini, Storia di P. Elvidio Prisco. Atti della Reale Accademia di Archeologia, Lettere e Belle Arti 1882—1884. Napoli 1883.

Das erste und zweite Kapitel enthalten wenige Worte über Helvidius, dagegen eine sehr eingehende und gelehrte Abhandlung über die äusseren Formen der römischen Quittungen und Testamente, die niemand unter der Ueberschrift vermuten würde. Das dritte Kapitel erörtert die bekannte Inschrift, in der C. Helvidius Priscus als arbiter einen Grenzstreit schlichtet, der zwischen dem Municip Histonium und Tillius Sassius entstanden war. Letzterer wird mit dem Arvalen Q. Tillius Sassus identificiert; der Vorname Q. wird aus dem des Procurator Q. Tillius Eryllus erschlossen; die Familie stammte aus Arpinum Volscorum.

Die früheste Erwähnung der Helvidii findet sich bei Cicero pro Cluent. 69, wo P. Helvidius Rufus erwähnt wird; aus der Erwähnung der Sassia, der Mutter des Aventius und des Helvidius Priscus und Tillius Sassus wird geschlossen, dass die Heimat in Samnium in der Nachbarschaft von Frentani war. Die Inschrift des C. Helvidius Priscus fällt in die Zeit Neros. Auf eine Tochter dieses Helvidius will der Verfasser eine Inschrift von Chieti beziehen: M. Vettius Marcellus proc. Augustorum et Helvidia C. f. Priscilla Marcelli s. p. f. Dieser Marcellus soll der Procurator aus dem letzten Jahre Neros sein, den Plinius n. h. 2, 85, 2 erwähnt. Augustorum soll dort für Augusti et Augustae d. h. Agrippinae gesetzt sein. Dieser Sprachgebrauch soll durch Münzen des 3. Jahrhunderts erklärt werden; er findet sich aber nicht auf Inschriften früherer Zeit, und die späten Münzen vermögen doch nicht zu beweisen, dass es damals so gehalten wurde. C. Helvidius Priscus ist der Vater des Stoikers P. Helvidius Priscus, von dem ein Bruder in C. Helvidius Priscus bei Fabretti Inscr. domesticae p. 147 und 337 und eine Schwester in eben jener Helvidia Priscilla (Gruter p. 952, 6) gefunden wird; es werden dann noch andere Zweige der gens nachgewiesen, bei denen es freilich um einen Nachweis, dass sie

wirklich Verwandte des C. und P. Helvidus Priscus waren, sich nicht handeln kann.

Kapitel 4 beschäftigt sich mit P. Helvidius Priscus, dem Stoiker, in Samnium um 24 n. Chr. geboron. Aus dem Funde einer Vestastatue auf dem Coelius mit der Inschrift Vestae sacrum antistiti praediorum Helvidianorum giebt dem Verfasser Veranlassung, dort den Familienbesitz der Helvidii anzunehmen, der erworben wurde nach dem grossen Brande auf dem Coelius unter Tiberius; zur Erinnerung an diesen Ursprung soll der Vater des P. Helvidius die Vesta antistes genannt haben. Diese etwas abenteuerliche Erklärung dürfte durch die einfache zu ersetzen sein, dass dem Schutze der Vesta diese praedia anvertraut waren.

In der Erörterung der Amtscarrière untersucht der Verfasser die Frage über das bei der Kaiserzeit zur Bekleidung der Quästur erforderliche Alter; er hält an seiner früheren Ansicht fest, dass dies der Beginn des 24. Jahres gewesen sei; die Quästur des Helvidius kann nicht nach dem Jahre 48 fallen. Im Jahre 50 erhielt er das Commando einer Legion in Syrien; hier blieb er fünf Jahre und intervenierte in dem Kampfe zwischen Mithradates und Pharasmanes und den sich daran knüpfenden schmählichen Händeln 51 n. Chr. 55 kehrte er nach Rom zurück und verheiratete sich mit Plautia Quinctillaea; aus dieser Ehe stammte ein einziger Sohn Publius. Die Frau selbst starb frühzeitig.

Dies der Inhalt des breit angelegten ersten Teils, dessen positive Ergebnisse bis jetzt nicht sehr gross sind.

Th. Mommsen, Eine Inschrift des älteren Plinius. Hermes 19, 644—648.

In Arados hat sich folgendes, wahrscheinlich bald nach der Auffindung 1838 zugrunde gegangene Inschriftfragment (C. I. Gr. 3, p. 1278 n. 4536f.) gefunden: *Ἀραδίων] ἡ βουλ[ὴ καὶ ὁ δῆμος Γάιον Πλ]ίνιον Σεκοῦν[δον ἔπαρ]χον σπείρης [Θ]ρα[κῶν πρ]ώτης, ἔπαρχον ΝΘ .... ων, ἀντεπίτρο[πον Τιβερίο]υ Ἰουλίου Ἀλ[ε]ξ[άνδρου ἐπ]άρχου [τ]οῦ Ἰουδαικοῦ στρατοῦ, ἐπίτ]ροπον Συρ[ίας, ἔπαρχον ἐν Αἰγύπτ[ῳ λεγεῶνος ε[ἰκοστῆς δευτέρας].*

Tiberius Julius Alexander ist der bekannte Generalstabschef des Titus im jüdischen Kriege, dessen officielle Titulatur allein aus dieser Inschrift bekannt wird; dieser ritterliche Beamte nimmt bei grösseren Heeren dem senatorischen Feldherrn gegenüber, dem er beigeordnet ist, eine ähnliche Stellung ein, wie der praef. praet. gegenüber dem Kaiser, wenn dieser die Armee selbst führt. Derselbe Mann begegnet unter Nero dem Corbulo gegenüber als minister bello datus. Wo Plinius das Commando über eine thrakische Cohorte führte und welche diese war, weiss man nicht; dass er Praefectus alae war, ist überliefert und muss in der Inschrift gestanden haben, vielleicht stand an Stelle des verdor-

benen *ἔπαρχον ΝΘ . . . . ἔπαρχον εἴλης Βατάουων* oder etwas ähnliches. Sodann hat er eine der zahlreichen spanischen Procurationen verwaltet; diese Procurationen fehlen, mit Ausnahme der syrischen; sie können nur zwischen der Reiterpräfektur und der Stellung im jüdischen Kriege ihren Platz finden. Dass Plinius Unter-Generalstabschef im jüdischen Kriege war, erläutert seine Worte in der Dedication seiner Naturgeschichte an Titus: nobis qualis in castrensi Contubernio! In der Procuration von Syrien haben die Aradier Plinius diese Inschrift errichtet; das letzte Amt kann nur die Präfektur einer der nicht von Senatoren commandierten ägyptischen Legionen sein; die Präfektur der Flotte bei Misenum endlich stand auf der Inschrift nicht, weil sie erst nach deren Abfassung übernommen wurde.

Th. Mommsen, Lingonische Legionsziegel. Hermes 19, 437 ff.

In und bei Mirebeau-sur-Bèze, einem Orte 2 km nördlich von Dijon im Gebiete der Lingonen in der Provinz Ober-Germanien, hart an der Grenze der Lugdunensis, sind ausgedehnte Reste römischer Baulichkeiten und ungemein zahlreiche Dachziegel mit Legionsnamen gefunden worden. Die meisten derselben sind bezeichnet mit leg. VIII Aug., andere ebenfalls häufig vorkommende mit Leg. VIII Aug. L. Appio leg.; letztere fanden sich auch in Néris (Allier). Wohl mit Recht sind diese auf den kaiserlichen Statthalter von Pannonien L. Norbanus Appius Maximus bezogen worden, der im Jahre 88 den Militäraufstand in Ober-Germanien unter L. Antonius Saturninus niederwarf und, wie es nach diesen Ziegeln scheint, dafür an dessen Stelle gesetzt ward. Die auffällige Thatsache, dass seine Truppen bis nach Aquitanien in Function treten, erklärt Mommsen damit, dass ihm zur Ordnung der durch die Insurrection zerrütteten Verhältnisse ausser Ober-Germanien auch die drei Gallien und vielleicht sogar die Narbonensis unterstellt worden sind. Er selbst erinnert daran, dass man den im Allgemeinen statthaften Schluss, dass die Ziegel einer Legion für die Grenzen der Provinz beweisen, hier nicht unbedingt zulassen dürfe. Man wird mit noch mehr Grund bezweifeln dürfen, dass Domitian, der infolge des Aufstandes die Vereinigung mehrerer Legionen in einem Lager verbot, eine solche ausgedehnte Gewalt einem Statthalter anvertraut haben sollte.

Weit bemerkenswerter sind die in Mirebeau gefundenen Ziegel, welche von combinierten Detachements mehrerer Legionen angefertigt sind. Es sind deren bis jetzt vier bekannt, von denen allerdings nur ein Stempel vollständig vorliegt. 1) Vexil. Legionum I. VIII. XI. XIIII. XXI. 2) Vexil. Legionum VIII. XI. XIIII. X(XI). 3) Vexil. Legionum II. VII (I?). 4) Vexil. Legionum (II) Aug. VII (I?). Diese Detachements können nicht in regelmässiger Weise aus dem obergermanischen Heere gebildet sein, und bereits Rob. Mowat hat die Veranlassung dazu in der gallisch-germanischen Empörung des Jahres 69 und 70 gesucht. Gegen

die abgefallenen Legionen der niedergermanischen und die zwei des obergermanischen Heeres sandten Vespasians Vertreter vier oder fünf Legionen aus Italien, die II. Adiutr., die VIII., XI., XXI. und wahrscheinlich die XIII., welche durch den pöninischen, graischen und kottischen Pass einrückten, und riefen aus Britannien die XIV. und aus Spanien die I. und VI. Legion heran. Augenscheinlich hat diese Offensivarmee in der Nähe von Dijon vielleicht für eine Reserve- und Depôtstellung die Bauten ausgeführt, zu welchen diese Ziegel — wenigstens die mit Stempel 1 und 2 — gedient haben. Die Entstehung der anderen (3. 4) fällt wohl in die gleiche Zeit, doch lässt sich zur Zeit noch nichts Sicheres darüber sagen.

Julius Asbach, Die Kaiser Domitian und Traian am Rhein. Separat-Abdruck aus Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 3, 1, 1—26. Trier 1884.

Der Verfasser will mit Berücksichtigung des epigraphischen Materials eine objective Darstellung der Ereignisse am Rheine vom Jahre 83 bis zu Traians zweitem Consulate (98) geben.

Domitian traf schon im Jahre 82 Vorbereitungen zum kattischen Kriege, im Frühling 83 wird derselbe eröffnet worden sein. Jedenfalls sind drei Legionen und die Auxiliaren von Germ. sup. ins Feld geführt worden (XXI Rapax und XXII Primigen. XIV Gem.), vielleicht auch VIII Aug.; ob auch Teile der nieder-rheinischen Legionen sich beteiligten, ist nicht zu entscheiden. Ausgangspunkt der Expedition war Mainz, der Schauplatz der Kämpfe im Bereiche des Mains und seiner nördlichen Nebenflüsse, das Resultat derselben die Einverleibung von Südwest-Deutschland, das durch eine Reihe von Verschanzungen gesichert wurde.

Fünf Jahre herrschte nun am Rheine Ruhe. Im Anschlusse an die Verbindung der Katten mit Antonius Saturninus erhielt Traian den Auftrag, sie zu züchtigen und unternahm einen erfolgreichen Zug in ihr Land. Er schob alsdann die Grenze vor und begab sich Ende des Jahres 97 nach Germ. inf. Ende 97 waren bei den Brukterern innere Unruhen ausgebrochen, Spurinna führte einen vertriebenen Fürsten zurück. Doch ging Traian nicht weiter vor und begnügte sich colonia Traiana als Zwingburg gegen die nördlichen Germanen zu bauen. In die Zeit, da man das Vorgehen Traians erwartete, fällt die Abfassung der Germania; dieselbe sollte die sich auf die Grenzregulierung beschränkende Thätigkeit des Traian rechtfertigen. An die Vereinigung des im Veroneser Verzeichnis erwähnten Striches zwischen Main und Lippe mit dem Römerreiche durch Traian ist nicht zu denken.

Der Verfasser will den Kattenkrieg Domitians in das Jahr 83 verlegen; die von ihm vorgebrachten Beweise sind nicht unerheblich, scheinen mir aber doch nicht ausreichend, um die Ansetzung als sicher zu bezeichnen. Norbanus lässt er Statthalter in Gallia Lugdunensis sein;

die Martialstelle 9, 84 Me tibi Vindelicis Raetus narrabat in oris will Asbach so verstehen, dass Norbanus im Kampfe gegen Antonius an der Donau stand und später Statthalter von Pannonien war; ich habe nicht verstehen können, wie dann der Raeter seine Erzählung Vindelicis in oris machen konnte. Traian führte die VII Gemina und vielleicht I. Adi. aus Spanien heran.

Auch sonst enthält der Aufsatz noch manches Interessante, das aber hier nicht genügend erörtert werden kann.

H. Haupt setzt seine verdienstliche Zusammenstellung über Dio Cassius Philol. 44, 132—163 fort und erörtert die Zeit von der Regierung des Tiberius bis zum Emporkommen der Flavier, wofür 27 Arbeiten einer Besprechung unterzogen werden, die von Thorlacius (1797) bis auf Andriessen (1883) gehen. Das Resultat derselben wird von dem Verfasser so zusammengefasst: »Endgiltige Resultate, soweit man auf dem Gebiete der römischen Quellenforschung überhaupt von solchen sprechen kann, sind durch die bisherigen Arbeiten nicht erreicht worden. Der Zukunft bleibt es vorbehalten, die Nachrichten Dios über das erste Jahrhundert der Kaiserzeit einer Analyse zu unterwerfen, die zwar selbstverständlich die Parallelberichte des Tacitus und Sueton stets in Betracht zieht, darüber aber weder die Dio eigentümlichen, von jenen beiden Historikern vielfach abweichenden Angaben und Abschnitte, noch Dios Kritik und subjective Auffassung der von ihm geschilderten Ereignisse und Persönlichkeiten ausser Acht lässt. Nur auf diese Weise ist es möglich, die schriftstellerische Methode Dios festzustellen und damit die einzige sichere Basis für jede anzustellende Quellenuntersuchung zu gewinnen.

Im Einzelnen hebt er speciell aus den für die Geschichte des Tiberius geführten Quellenuntersuchungen folgende Punkte hervor. 1) Das Bild des Tiberius ist nicht von Tacitus erfunden, sondern diesem wesentlich in derselben Form durch seine Quellen überliefert. 2) Die Uebereinstimmungen zwischen Dio und Tacitus scheinen durchweg aus der Benutzung derselben Ueberlieferung erklärt werden zu müssen. Beide schlossen sich diesen Quellen nicht nur dem Inhalte, sondern oft auch dem Wortlaute nach an. 3) Es ist höchst unwahrscheinlich, dass Dio und Tacitus für die Geschichte des Tiberius eine gemeinsame Hauptquelle oder gar nur eine einzige Quelle brauchten; ihren Uebereinstimmungen steht eine ungleich grössere Zahl von Stellen gegenüber, die entweder dem Tacitus oder Dio eigentümlich sind, oder an welchen beider Berichte von einander differieren. Suetonius kann Dio nicht als Vorlage gedient haben. 4) Auch in der Darstellung der Kaiserzeit macht Dio von den ihm als Quelle dienenden Berichten einen äusserst freien Gebrauch. Die eigenen Zuthaten desselben muss man womöglich überall von dem Kerne der Erzählung zu trennen suchen. 5) Zu einem sicheren

Schlusse auf die Persönlichkeit des von Dio benutzten Hauptgewährsmannes reichen die bis jetzt angestellten Beobachtungen nicht aus.

K. Zangemeister, Drei obergermanische Meilensteine aus dem ersten Jahrhundert. Westdeutsche Zeitschrift f. Gesch. u. Kunst 3, 237—255 u. 307—326.

Der erste Meilenstein, in Bühl gefunden, ist stark beschädigt und zeigt nur mit Sicherheit:

G·I/////1/////////1
IP,L POT·IIII
COS·III·F·P·
A MO'G M·P·
Cvv

Zangemeister will die erste Zeile ergänzen GERM P M, den Beinamen Germ. auf Traian beziehen und die Inschrift in das Jahr 100 setzen. Später als 202 kann sie nicht fallen, da in diesem Jahre die Rechnung nach milia passuum in den tres Galliae und beiden Germaniae aufgehört hat. Demgemäss wird dieselbe also gelesen: Imp. caesar divi nervae f. nerva traianus aug. Germ. P. M. Trib. Pot. IIII Cos. III P. P. A Mog. M. P. CCXXII. Die angegebene Entfernung würde mit der wirklichen von Mainz in die Gegend von Bühl stimmen. Dieser Meilenstein wäre das erste Zeugnis für eine römische Reichsstrasse, welche von Mainz durch die rechtsrheinische Ebene nach Süden führte. Ihr Lauf ist nicht genau zu bestimmen, da sie sich weder in dem Strassenbuch noch auf der Strassenkarte findet. Bekannt sind nur zwei kurze Strecken von Ladenburg nach Heidelberg und von Baden-Baden bis in die Nähe von Steinbach bei Bühl, welche Strecke aber erst von dem Bivium bei Sandweier in die Hauptstrasse einmündete. Auch sind die hier gefundenen Wegesäulen durch den betreffenden Gau gesetzt und von dessen Vorort, nicht von der Provinzialhauptstadt datiert. Zangemeister bringt die Inschrift in Verbindung mit der Incorporierung des rechtsrheinischen Gebietes, welche die Folge der Weiterführung des von Domitian begonnenen limes durch Traian war; die neue Strasse sollte den Verkehr diesen Territorien erleichtern, aber in erster Linie militärischen Zwecken dienen, indem sie den Zusammenhang mit der Donaustrasse bewerkstelligte, an der in demselben Jahre auch an der unteren Donau gearbeitet wurde. Vielleicht ist mit diesem Fragmente die bei Brambach n. 1666 verzeichnete Inschrift von Baden-Baden in Verbindung zu bringen, wo man dann die Namen der Legionen fände, welche an dieser Strasse gearbeitet hätten.

Die Argumentation Zangemeisters ist scharfsinnig und überzeugend; aber man darf sich doch nicht verhehlen, dass verschiedene Annahmen noch weiterer Beweise durch Funde bedürfen. Vor allem ist der Name des Kaisers unsicher, die Stücke der Strasse nicht minder; denn wenn es auch ganz feststände, dass in anderen Teilen als Afrika die Unterhaltung der Staatsstrassen den Gemeinden oblag, so würde dieses Verhältnis doch in Germanien für das dritte Jahrhundert geringe Wahrscheinlichkeit haben, da hier die militärischen Interessen zu gross waren,

um einen so wichtigen Teil derselben den doch immerhin an Zahl und Wohlhabenheit unbedeutenden Gemeinden anzuvertrauen.

Die zweite Inschrift ist bei Brambach n. 1955 veröffentlicht; sie ist die älteste datierbare Steininschrift zwischen Rhein, Main und Donau. Dieselbe wird von Zangemeister ergänzt: Caesare aug. f. domitia No. Demnach wäre die Inschrift vor 23. Juni 79 (dem Todestage Vespasians) gesetzt. Z. 3. 4 ergänzt Zangemeister Cn. Cornelio clemenTE Leg. aug. pro. pr. und erkennt in diesem Cn. Pinarius L. f. Pap. Cornelius Clemens, der 74 Statthalter von Germ. sup. war. Am Ende der fünften Zeile ist [Arge]ntorate zu ergänzen und als Abl. von Argentorate zu fassen, der ältesten Form des Namens von Strassburg; vielleicht lautete die fünfte Zeile iter derectum ab Argentorate, während in der letzten Zeile etwa mit A[b Arge]ntorate m. p. die Entfernung dieses Steines von Strassburg angegeben war. Dieser Strassenbau hat also stattgefunden unter Vespasian und unter dem Statthalter Cornelius Clemens; man lernt daraus, dass die badische Ebene zu dieser Zeit in der That bereits als römisches Gebiet betrachtet worden ist.

Die dritte Meilensäule, bei Brambach n. 1941, wird von Zangemeister auf Grund eigener Untersuchung also ergänzt: Ti. Claudius Drusi f. Caesar aug. Germ pont. Max. trib. Pot. //III. Imp . . cos . . . Cos. Design. . . P. P. Ab Mog. m. p. LVI. Die Inschrift gehört, wenn trib. pot. IIII angenommen wird, 44/45 n. Chr. und bezeugt die Anwesenheit des Kaisers auf seinem Zuge nach Britannien, wobei er auch für den Strassenbau am Rhein sorgte. Somit wäre dies der älteste Meilenstein in Germ. sup. Aus derselben ergiebt sich aber, dass schon unter Claudius Mainz Sitz des obergermanischen Statthalters war, und dass schon zu Claudius' Zeit das obergermanische Gebiet sich mindestens bis in die Gegend zwischen Capellen und Coblenz erstreckt hat; die Grenze bildete der Vinxtbach, wie Zangemeister ausführlich nachweist.

Avv. Basano Gabba, Di Marco Aurelio Antonino Imperatore. Conferenza detta nel Circolo filologico Milanese il 18. Maggio 1884. Mailand 1884.

Eine begeisterte Darstellung des Kaisers Marcus, die indessen mehr dem Philosophen und Menschen als dem Kaiser gilt und nichts Neues enthält.

Johannes Münzer, Ein Philosoph auf dem Throne (Marc Aurel). Separat-Abdruck der Beil. No. IV zu No. 6 der »Monatsblätter des wissenschaftlichen Clubs« vom 15. März 1884.

Der Vortrag schildert den Kaiser als Philosophen, ohne etwas weiteres zu thun als allgemein bekannte Dinge zu einem ansprechenden Bilde zu vereinen.

A. Müller, Zur Geschichte des Commodus. Hermes 18, 623 ff.

Aus einer Stelle des Galenos bei Muhammed ibn Ishag wird die Ansetzung der Katastrophe des Perennis in das Jahr 185 bestätigt.

Rich. Adalb. Lipsius, Die apokryphen Apostelgeschichten und Apostellegenden. Zweiter Band, zweite Hälfte. Braunschweig 1884.

Die zweite Hälfte des zweiten Bandes des Jahresb. f. röm. Gesch. 1883 S. 513 ff. besprochenen Werkes musste vor der ersten veröffentlicht werden, weil der Verfasser einzelne dazu nötige Documente noch nicht zu erhalten vermochte; die erste Hälfte soll die Akten des Petrus und Paulus und als Anhang die Akten des Paulus und der Thekla enthalten.

Den ersten Teil des vorliegenden Bandes bilden die Akten des Philippus. Der Verfasser stellt zunächst die ältere Tradition zusammen; ihr Wert beruht zum Teil in den Localnachrichten über den Schlangencult zu Hierapolis, teils in wichtigen Beiträgen zur Kenntnis gnostischer Lehren und Gebräuche. Ihre Abfassungszeit ist frühestens Anfang oder Mitte des 3. Jahrh. Die katholischen Bearbeitungen haben erst spät den Erzählungsstoff der gnostischen Akte kennen gelernt. Eine wesentlich andere Gestaltung der Philippuslegende liegt in der Tradition der koptischen Kirche vor.

Es folgen die Akten des Bartholomäus, die verhältnismässig gering sind. Der Verfasser geht den einzelnen Bestandteilen der Sage wieder nach und findet auch hier in den koptischen Akten gnostischen Ursprung.

Die Akten des Matthäus beginnen mit dem gnostischen Martyrium desselben im Pontus und seinem Verhältnis des Martyriums zur gnostischen Andreaslegende, erörtert dann die koptischen Akten in Kahanat und stellt das Verhältnis des griechischen Martyriums zu letzteren fest. Das Martyrium ist ursprünglich gnostisch, den Hintergrund der fabelhaften Handlung bilden reale Zustände. Die parthische und die äthiopische Legende mit ihren Abartungen und die lateinische passio Matthaei bilden den Schluss Der Kern der Legende ist älter als das 6. Jahrhundert, die einzelnen Züge werden als entlehnt nachgewiesen, die Heimat ist wohl Abyssinien.

Bei den Akten des Simon und des Judas werden die bosporenische und babylonische Simonlegende, die ägyptische, nordafrikanische und britannische, die koptischen Akten, die verschiedenen Gestaltungen der Judas-Thaddäus-Sage, namentlich auch die Verbindung der Akten des Thaddäus mit der essenischen Abgarsage untersucht. Akten, welche die Thaten der beiden Apostel behandeln, sind jetzt nur noch in der lateinisch abgefassten passio Simonis et Judae erhalten, die sich aber als Excerpt aus einer alten Schrift bezeichnet, der 10 Bücher des Kraton oder Grathon, eines Schülers der beiden Apostel; an der Existenz iner solchen Quellenschrift ist kaum zu zweifeln; aber der Verfasser

der passio hat jedenfalls dieselbe nicht selbst, sondern nur eine lateinische Bearbeitung benutzt. Wenn gnostische Einflüsse hier vorhanden waren, so sind dieselben jedenfalls durch die Ueberarbeitung fast gänzlich verwischt worden. Die Behandlung des Zusammenhanges der Thaddäus-Akten und der edessenischen Abgarsage giebt Lipsius Gelegenheit, gegen Zahn die in seiner Schrift »die edessenische Abgarsage« gefundenen Resultate von neuem zu bekräftigen.

Die Akten des Jakobus Zebedaei gehen auf alte Legenden zurück, welche in der altkirchlichen Jakobuslegende und der lateinischen passio trotz späterer Ueberarbeitung zu Tage treten. Jünger ist die Tradition über Jakobus in der griechischen Kirche, eigentümliche Legenden finden sich bei Kopten und Aethiopen. Besondere Weiterbildung hat die Tradition der lateinischen Kirche in Spanien erfahren, von der die anderweiten Localtraditionen in nachweisbarer Abhängigkeit stehen.

Die Akten des Jakobus Alphäi und Jakobus des Bruders des Herrn. Während schon im 2. Jahrhundert streitig war, ob Jakobus Alphäi mit dem Bruder Jesu identisch sei oder nicht, ist die Unterscheidung der beiden in der griechischen Kirche allgemein recipiert. Eine eigentümliche Tradition über Jakobus Alphäi ist uns, wie es scheint, bei den Syrern erhalten, während die koptische Kirche nicht mehr als die griechische über ihn weiss. In der lateinischen Kirche ist er ziemlich früh mit dem Bruder des Herrn in eine Person verschmolzen nach dem Vorgange des Hieronymus. Viel ergiebiger ist die ältere Tradition über den Bruder Jesu.

Akten des Matthias hat die griechische Kirche nicht gehabt; aber auch die koptischen Akten sind lediglich anderen, namentlich den Thomasakten, entlehnt und auf Matthias übertragen. Aber selbst in der abendländischen Tradition, welche etwas selbständiger sich gestaltet, ist die Verwechselung mit Matthäus deutlich nachweisbar; der jüngste Ausläufer ist die Matthiaslegende von Trier aus dem 11. bezw. 12. Jahrhundert.

Die Akten des Barnabas gehen nicht auf alten Ursprung zurück, und ältere Spuren, wie die Tradition über die Anwesenheit des Barnabas in Rom, sind durch die Bemühungen der römischen Bischöfe ausgetilgt worden; man lässt ihm die abendländische Wirksamkeit, aber nur in Mailand. Eine eigentümliche Localtradition ist die kyprische, die den Barnabas als Apostel Cyperns darstellen und die Einrichtung des dortigen Kirchenwesens auf ihn zurückführen soll. Die Abfassung der darauf bezüglichen *περίοδοι* fällt um 485 – 488 und ist eine planmässige, recht geschickte Fälschung. Ebenso ist das *ἐγκώμιον* des Mönches Alexander eine im Interesse der kirchlichen Selbständigkeit von Cypern abgefasste Tendenzschrift, die nicht vor Mitte des 6. Jahrhunderts abgefasst sein kann. Die Mailänder Tradition hängt auf's engste mit der Erzählung der clementinischen Recognitionen von dem römischen Aufenthalte des Barnabas zusammen; diese können aber auf die

Tradition der norditalienischen Kirchen schwerlich vor dem 5. Jahrhundert Einfluss geübt haben; sicher bezeugt ist die Mailänder Tradition erst durch Pseudo-Dorotheos in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts. Das Hauptdocument derselben, die Datiana historia ecclesiae Mediolanensis, wird nicht in ihrer Entstehung über das 9. Jahrhundert hinaufgerückt werden dürfen; die Tendenz derselben ist die Metropolitanrechte von Mailand über Ober-Italien und einen Teil von Mittelitalien und die Rangstellung der Stadt, als der zweiten nach Rom, so nachdrücklich als möglich zu vindicieren. Die Mombritianische Legende ist frühestens Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts abgefasst. Die Mailänder Legende ist von der cyprischen stark beeinflusst.

Markus erscheint in der altkirchlichen Tradition als Begleiter und Dolmetscher des Petrus auf der Reise nach Rom; andererseits wird von ihm berichtet, dass er sich nach Alexandrien begeben, dort das Evangelium gepredigt und das Kirchenwesen begründet habe. Beide Traditionen reichen ziemlich hoch hinauf. Die Akten des Markus sind in griechischer, lateinischer, arabischer und äthiopischer Sprache erhalten; auch deren Abfassungszeit ist eine verhältnismässig frühe; sie haben wohl schon Ende des 4. oder Anfang des 5. Jahrhunderts existirt und sind wahrscheinlich in Alexandrien verfasst; viel jünger ist die Legende von Aquileia und Venedig.

Ueber Lukas existieren ältere Akten nicht, und auch die lokale Tradition weiss wenig von ihm. Reichlicher gestaltete sich dieselbe später im Osten, und das Abendland hat seine sämtlichen Nachrichten über Lukas von der griechischen Kirche bezogen. Eine eigentümliche Tradition enthalten die koptischen Akten, die ebenfalls ziemlich jungen Datums sind.

Auch über Timotheus hat eine ältere Tradition nicht existiert. Die griechisch und lateinisch geschriebenen Akten können zwischen 325 – 356 geschrieben, aber ebenso gut zwischen 400—500 abgefasst sein, wie gegen Usener ausführlich nachgewiesen wird.

Die Akten des Titus sind unerheblich, vielleicht zum Teil aus Verwechslung mit Timotheus entstanden.

Angehängt sind eine ziemliche Anzahl von Nachträgen und Berichtigungen zum ersten Bande.

Die Arbeit zeigt bewundernswerte Kenntnisse, sichere Methode und grossen Scharfsinn und räumt eine grosse Menge des Wustes bei seite, welchen kindlicher Glaube und bewusste Fälschung, Frömmigkeit und raffinierter Egoismus über die ersten Jahrhunderte des Christentums aufgehäuft haben. So hat sie für den Historiker, nicht bloss für den Theologen Bedeutung.

Oscar v. Gebhard und Adolf Harnack, Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Litteratur. II. Band.

Heft 1. 2. Lehre der 12 Apostel nebst Untersuchungen zur ältesten Geschichte der Kirchenverfassung und des Kirchenrechts von Adolf Harnack. Nebst Anhang: Ein übersehenes Fragment der *ΔΙΔΑΧΗ* in alter lateinischer Uebersetzung mitgeteilt von Oscar v. Gebhardt. Leipzig 1884.

Das erste Heft enthält den Text der *Διδαχή* nebst deutscher Uebersetzung und einem Commentare. Bekanntlich ist dieselbe 1883 von dem Erzbischof Bryennios von Nikomedien herausgegeben. Sie ist eine hochwichtige Urkunde, da sie auf das zweite Jahrhundert zurückgeht, und die Schrift ist, welche Eusebius, Athanasius und viele Andere gekannt und benützt kaben. Harnack hat in einem besonderen Paragraphen die Geschichte der *Διδαχή* behandelt. In einem zweiten spricht er über Titel, Adresse und Zweck der Schrift, in einem dritten über die Disposition und den Inhalt, in einem vierten über die Quellen derselben. Besonders interessant ist § 5, wo die Gemeindezustände und Zeit und Ort der *Διδαχή* erörtert werden. Keine gemeinsame politische Organisation verknüpft hier die Gemeinden, aber sie bilden doch eine Einheit, die *ἐκκλησία θεοῦ*. Die Einheit der Kirche begründen: die disciplina nach den Herrngeboten, die Taufe auf den Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, die Fasten- und Gebetsordnung, insonderheit der regelmässige Gebrauch des Herrngebets, endlich die Eucharistie. Wer diese Lehre hat und danach thut, der ist ein Christ, ein Bruder und soll aufgenommen werden wie der Herr. Doch darf ein wandernder Bruder die Gastfreundschaft der Gemeinde nicht länger als drei Tage in Anspruch nehmen; will sich einer in der Gemeinde niederlassen, so muss er arbeiten; wer dies nicht will, von dem soll man die Hand abziehen; er will mit seinem Christentum Geschäfte machen (*Χριστέμπορος*). Ein zweites Merkmal der Einheit der Christenheit bilden die Prediger des göttlichen Wortes. Bisher wusste man über Apostel, Propheten und Lehrer sehr wenig. Der Verfasser der *Διδαχή* kennt nur eine Klasse von Geehrten in den Gemeinden, nämlich lediglich diejenigen, die das Wort Gottes verkündigen, in ihrer Einheit als ministri evangelii. Man hat darunter nicht ständige Beamten einer Einzelgemeinde zu verstehen, auch nicht von den Gemeinden gewählte Beamte, sondern zunächst freie Lehrer, die auf ein zeitliches Mandat oder Charisma ihren Beruf zurückführten und von Gemeinde zu Gemeinde mit ihrer Predigt wanderten. Unter ihnen werden streng geschieden 1) die Apostel, 2) die Propheten und Lehrer. Diese Prediger sind zur Zeit der Abfassung einerseits die berufsmässigen Missionare des Evangeliums (Apostel), andererseits die Träger der Erbauung, die geistlichen Stützen des Lebens der Gemeinden (Propheten und Lehrer) gewesen.

Die Anordnungen über die Einzelgemeinde zeigen deutlich, dass es weder in administrativer noch in jurisdictioneller Beziehung ein über der Gemeinde stehendes Amt giebt; überall erscheint letztere als ent-

scheidend und handelnd. Die Beamten der Einzelgemeinden sind Episkopen und Diakonen, die von der Gemeinde bestellt werden, zunächst die Oekonomen der Gemeinde sind, aber auch den Dienst der Propheten und Lehrer leisten und deshalb mit den Propheten und Lehrern als die Geehrten gelten sollen. Diese Angaben sind epochemachend, und in der gesamten urchristlichen Literatur giebt es keine zweite Stelle, die für die Entstehungsgeschichte des katholischen Episkopats so wichtig ist wie diese. Durch dieselbe wird die von Hatch und Harnack (s. Jahresb. 1883 S. 525f.) aufgestellte Ansicht über Entstehung des Episkopats und Diakonats bestätigt. Die *Διδαχή* kennt einen Unterschied zwischen Episkopen und Diakonen nicht; ihre Bedeutung haben diese Verwaltungsbeamten hauptsächlich dem Umstande zu danken, dass die bedeutungsvollen Prädikate der Apostel, Propheten und Lehrer im Laufe der Zeit, als jene ausstarben oder ihre Bedeutung verloren, auf sie übertragen worden sind. Darin liegt der Schlüssel zur Entwicklung des Episkopats zum Supremat: in diesem verschmolzen die geistlich enthusiastische Organisation der Apostel, Propheten und Lehrer mit der patriarchalischen der *πρεσβύτεροι* und der administrativen der Episkopen und Diakonen zur hierarchischen Verfassung.

Die Abfassungszeit setzt Harnack zwischen 135—165, doch hält er selbst dieses Resultat nicht für zwingend, als Ort der Entstehung hat man Aegypten anzusehen.

§ 6 enthält die Bearbeitung der *Διδαχὴ τῶν ἀποστόλων* und ihre Geschichte in der kirchenrechtlichen Literatur und giebt eine gelehrte Erörterung dieser Frage, die aber wesentlich theologisches Interesse hat.

Ein Excurs »die *Διδαχή* und die Waldenser« zeigt in interessanter Weise, wie die Waldenser einen der Ordnung der *Διδαχή* nahekommenden Versuch der kirchlichen Organisation unternahmen.

O. v. Gebhardt teilt ein übersehenes Fragment der *Διδαχή* in alter lateinischer Uebersetzung mit.

Die Schrift ist ein höchst bedeutender und wertvoller Beitrag für die Kenntnis der christlichen Gemeinde-Verfassung.

Fidel Fita, Estudios históricos. Colección de articulos. Madrid 1884.

Aus den verschiedenen Gebieten angehörigen Artikeln heben wir folgendes in den Jahresbericht Gehörige heraus.

Der erste Artikel »Lápidas romanas del valle de San Millán, Vallada, Ternils y Denia« enthält meist Grabschriften. Ein weiterer »Antigüedades romanas de Valencia« giebt eine nicht uninteressante Studie über den Isiskult und die ägyptischen Gottheiten von Augustinus Salesius mit Nachtrag des Verfassers; der letzte Artikel »Inscripciones romanas de la diócesis de Barbastro« enthält ebenfalls einige neue Inschriften ohne historische Bedeutung.

VIII. Die Zeit der Verwirrung.

Karl Fuchs, Geschichte des Kaisers L. Septimius Severus. Wien 1884.

Der Verfasser bezeichnet als das Unterscheidende seiner Arbeit von den früheren Bearbeitungen die abweichende Stellung, die den Quellen, besonders Dio und Herodian, in ihrem gegenseitigen Verhältnisse zugeteilt wird.

Der erste Abschnitt behandelt die Herstellung der Reichseinheit (193—197) und zwar im ersten Kapitel die Erhebungen nach dem Tode des Pertinax. Hier wird die Erzählung von der Versteigerung des Kaiserthrones bei Erhebung des Didius Julianus verworfen, die Erhebung des Niger bald nach Julians Erhebung gesetzt; Severus schlossen sich an Pannonia inferior, Moesia sup. u. inf. und die beiden Dakien, die beiden Germanien und Raetien, während Niger Syrien, Judaea, Arabien, Aegypten und Cappadokien für sich hatte und dem Albinus ausser Britannien bald Gallien zufiel; warum der Verfasser Spanien (letzteres erwähnt er S. 62) und Noricum (s. meine Gesch. 1, 714 A. 8) weglässt, ist nicht zu sehen. Die Erklärung von trib. pot. und pont. max auf den Münzen des Clodius Albinus, wonach Severus diese beiden Titel seinem Nebenbuhler zugestanden habe, ist nicht haltbar; auch sind die Inschriften nicht herangezogen (M. Gesch. 1, 713 A. 2); was aber die Hauptsache ist, Cohen-Feuardent 3², 415 ff. haben keine einzige Münze mit trib. pot. und pont. max. verzeichnet.

Das zweite Kapitel schildert den Sieg des Severus über seine Mitbewerber (193—197); besonders interessante Resultate habe ich nirgends gefunden, obgleich der Verfasser alles denkbare und häufig recht unwesentliche Détail zusammengetragen hat; die Verlegung des Juden- und Samariterstreites (Eusebius S. 177) in die Zeit des parthischen Krieges ist willkürlich; die Berechnung S. 65 die XI K. Martias = 18. Februar 197 wohl irrtümlich.

Der zweite Abschnitt schildert die Reformversuche im Osten des Reichs; aber hier ist noch weniger hervorzuheben. Der dritte die Periode der friedlichen Regierung (202—208), der vierte den britannischen Krieg und das Ende des Severus (208—211); von beiden gilt dasselbe.

Man kann der Arbeit fleissige Durcharbeitung der Quellen zugestehen, zu erheblichen neuen Resultaten hat sie nirgends geführt.

Éd. Gellens-Wilford, La famille et le cursus honorum de l'empereur Septime Sévère. Conférence faite à l'école des hautes études. Paris 1884.

Der erste Abschnitt »la famille de S. S.« giebt nur Bekanntes wieder, ebenso ist es meist in den folgenden Ausführungen über die Amtscarrière,

wo die bestbegründeten Ansichten zusammengestellt sind. Mit Recht weist er S. 12 darauf hin, dass der Titel vir egregius für die Procuratoren nicht erst von Sept. Sev. eingeführt worden sein kann, Hirschfeld Arch. epigr. Mitt. 6, 123 A. 4 nimmt an, dass dies durch Kaiser Marcus geschah. S. 16 wird die Datierung der Carrière folgendermassen bestimmt: Er wird zum Quästor 23. Jan 171 gewählt, tritt an 5. Dec. 171 und ab 4. Dec. 172; die Quästur in Baetica übernimmt er 1. Juli 173 und legt sie nieder 30. Juni 174; als Legat des procons. Africae tritt er ein 1. Juli 175 und aus 30. Juni 176; zum tribunus plebis wird er Jan. 176 gewählt, tritt an 10. Dec. 176 und ab 9. Dec. 177; zum Prätor gewählt wird er Jan. 178 und tritt dieses Amt an 1. Jan. 179. Die Vermutung, dass die Angabe v. Sev. 2, 2 sich auf die Jugend des Severus beziehe, ist gänzlich unhaltbar und hat ihre Widerlegung schon durch Hirschfeld a. a. O. S. 122 gefunden.

Otto Hirschfeld, Bemerkungen zu der Biographie des Septimius Severus. Arch.-epigr. Mitteilungen aus Oesterreich 6, 121 ff.

Dafür, dass der 11. April der Geburtstag des Severus ist, werden vier Dedicationsinschriften als epigraphische Zeugnisse beigebracht. Die Nachricht v. Sev. 2, 2 absolutus est a Juliano proconsule wird mit Aenderung des letzten Wortes in praetore aufrecht erhalten. c. 6 werden die Worte septuagenos vicenos in septingenos vicenos geändert und angenommen, dass nach Spartians Quelle das Geschenk des Kaisers an die Senatoren 12 Pfd. Gold betragen habe, dies aber von Spartian entsprechend dem zu seiner Zeit giltigen Werte in 720 aurei umgerechnet worden sei. c. 13 wird statt L. Stilo vorgeschlagen, Ael(ium) St. einzusetzen und diesen als Nachkommen des berühmten Lehrers des Varro und Cicero anzusehen. c. 22, 1 vermutet Hirschfeld, dass die Zahl octoginta et novem numeros explicuisse dadurch entstanden sei, dass der Schriftsteller in grober Nachlässigkeit die Zahl der Jahre von der Geburt des Severus (146) bis zur Ermordung des Alex. Severus (235) und damit dem Untergange der Dynastie auf die Lebensdauer des Kaisers bezogen habe. v. Get. 7, 2 wird die Nachricht maiorum sepulchro, hoc est Severi, quod est in Appia via euntibus ad portum dextra specie septizonii exstructum, quod sibi ille vivus ornaverat als richtig zu erweisen versucht, indem Severus ursprünglich die Absicht gehabt habe, in seinem in Form des Septizonium erbauten Grabmale beigesetzt zu werden.

August Martini, Quaestiones criticae de rebus ad historiam Aureliani pertinentibus institutae. Pars I de bello Palmyreno. Münster 1884.

Der Verfasser handelt zunächst über die Quellen. Neues habe ich darin nicht gefunden; er bestreitet die Aechtheit einer Anzahl Briefe in der vita, ohne durchschlagendere Gründe, als man schon kannte, vorzu

bringen; denn das Hauptargument, dass diese Dinge, die dort erwähnt werden, früheren Einrichtungen widersprechen, wird für den nicht viel bedeuten, der weiss, wie vieles von den späteren Einrichtungen in dieser Zeit vorgebildet wurde, ohne speciell überliefert zu sein.

An den eigentlichen Resultaten der Untersuchung über den palmyrenischen Krieg ist auch so gut wie nichts neu. Etwas gewundert hat mich, dass der Verfasser meine Geschichte gar nicht zu kennen scheint; er hätte sich sonst meist diese Erörterungen ersparen können, da dort bereits alles, was er sagt, und noch einiges mehr zu finden war. So ist ihm die Erklärung de Vogüés entgangen, wie eine Zaba als Verbündete aufkommen konnte (M. Gesch. 1, 2, S. 861 A. 2), die Beschreibung des Rückzugs hätte er eb. S. 861 A. 7 gefunden mit der seinigen genau übereinstimmend, nur in 10 Zeilen, während er 7 Seiten dazu verwendet; das einzige Neue, dass das Treffen bei Daphne nicht stattgefunden haben könne, scheint mir nicht erwiesen, wenn man nur annimmt, dass dasselbe nicht in oder südlich von Daphne, sondern nördlich stattgefunden hat. Ebd. S. 864 A. 3 hätte er alle wesentlichen chronologischen Bestimmungen seiner Arbeit finden können.

Franz Görres, Ein Beitrag zur Geschichte der staatsrechtlichen Stellung des Judentums im Römerreich. Zeitschr. für wissenschaftl. Theol. 27, 147 ff.

Görres ändert auch hier eine früher ausgesprochene Ansicht und liest jetzt v. Carac. 1, 6 ob Judaicam religionem, während er früher sich für das gänzlich unbeglaubigte christianam erklärt hatte. Er giebt von der oft gequälten Stelle folgende Erklärung: der Knabe war ein jüdischer Convertit, ein Sohn heidnischer Eltern; er war beschnitten und diese Prozedur war strafbar. Das Judentum als solches wurde nicht verfolgt.

Franz Görres, Die angebliche Christenverfolgung zur Zeit des Kaisers Claudius II. Zeitschr. f. wissensch. Theol. 27, 37 ff.

Der Verfasser stellt zuerst mit grosser Gelehrsamkeit eine Menge apokrypher, meist christlicher Verwandten heidnischer Imperatoren in der späteren christlichen Tradition zusammen; der Gewinn für die Geschichte ist so gut wie keiner. Sodann erweist er die Dialoge des Papstes Gregor I. des Grossen als eine durchaus unzuverlässige hagiographische Quelle; ich glaube, Niemand hat dieselben bis jetzt für besser gehalten, und die es thaten, wird Görres nicht bekehren. Endlich kommt er zu der Ungeschichtlichkeit der angeblichen Claudius-Verfolgung — auch dieses Resultat ist nicht neu —, und wirft die Frage auf: Hat die christliche Kirche wirklich, wie Keim behauptet, mit Rücksicht auf Constantin, die Claudius-Verfolgung vertuscht? Sie wird verneint, weil Claudius gar nichts gegen die Christen unternommen hat. Weiter er-

örtert der Verfasser die Frage: Hat die christliche Kirche zwischen 260 und ca. 300 die Rechte einer religio licita genossen? Er verneint jetzt dieselbe, nimmt aber an, dass so viel freundliche Rücksicht die Staatsgewalt in den früheren Friedensären niemals dem Christentum und sogar der christlichen Hierarchie selbst bekundet hat. Ein sechstes Capitel schildert »die Sattheit« des heidnischen Pöbels, ja des heidnischen Volkes im weitesten Begriffe an den Christenhetzen, im Zeitalter der systematischen Verfolgungen überhaupt, von Decius bis auf Diokletian und seine Mitregenten einschliesslich (249—313). Den Grund davon erblickt Görres in der ausserordentlichen Propaganda der Christen seit Ende des zweiten Jahrhunderts, deren Folge zunächst eine äusserliche Annäherung, dann Mischehen zwischen den Vertretern der alten und neuen Religion waren, und der hierdurch den Heiden vermittelten genaueren Kenntnis der vortrefflichen christlichen Moral. Man wird dazu ein Fragezeichen machen dürfen. Capitel VII stellt die Ergebnisse der bisherigen Beweisführung zusammen: Die geschichtliche Situation der Christenheit im Reichsgebiet des Kaisers Claudius II. Die sämtlichen Claudius-Martyrien der Tradition sind apokryph; ob es einzelne geschichtliche Märtyrer unter diesem Kaiser gegeben hat, lässt sich zur Zeit nicht entscheiden. Capitel VIII behandelt das epitaphium Severae; sie ist keine Märtyrerinschrift.

IX. Die Periode der Regeneration.

O. Seeck, Eine Denkmünze auf die Abdankung Maximians. Zeitschr. f. Numism. 12, 126 ff.

In dem Berliner Münzcabinet befindet sich ein Goldmedaillon: Constantius P. F. Aug. R. Concordia Augg. et Caess. und XX. Auf dem Reversbilde reicht ein Kaiser dem andern den Globus. Es kann der eine nach der Kopfseite nur Constantius, der andere entweder Maximianus oder Severus sein. Dass Maximianus der eine ist, beweist die Zahl XX, das Zeichen der Vicennalia; weder Constantius noch Severus haben letztere gefeiert. Aus dieser Zahl ergiebt sich zugleich, dass Maximian an seinen Vicennalia die Regierung niedergelegt hat. Das Goldstück ist geprägt, um an dem Tage des Regierungswechsels unter den Truppen verteilt zu werden. Die Umschrift Concordia Augg. et Caess. bezieht sich auf Diocletian und Maximian, die der Cäsares auf Constantius und Galerius.

Dagegen ist zu bemerken, dass aus dem Vorhandensein des XX gar nichts gefolgert werden kann für die Vicennalia; denn bekanntlich erscheinen diese Zahlen schon nach Absolvierung der ersten neun Regierungsjahre. So führt Arneth Synopsis p. 188 No. 32 Constantius schon als Cäsar die vot. XX, und Maxentius, der in allem sechs Jahre regierte, hat in grosser Zahl Kupfermünzen geprägt mit Vot. X vot. q. q. mult. XX; alle hierauf begründeten Schlüsse Seecks sind ohne Unter-

lage. Die Aufschrift Concordia Augg. et Caess. kann nicht als Interpretation des Reversbildes gelten, denn sie bezeichnet vier Personen und dieses zeigt nur zwei, und es ist bekannt genug, dass Umschrift und Bild oft sich nicht decken bezw. in Einklang gebracht werden können. Wenn Seeck an einem Pendant zu der aus Lactantius zur Genüge bekannten Abdicationsscene in Nikomedia denkt, so wissen wir jedenfalls von den Vorgängen in Mailand so gut wie nichts; keinesfalls ist aber wahrscheinlich, dass Constantius zu denselben von Trier nach Mailand gereist ist. Die Panegyriker erwähnen alle Beziehungen von Herculius zu Constantin und Constantius in eingehendster Weise; würden sie einen solchen Akt mit Schweigen übergangen haben? Steht es überhaupt so fest, dass Herculius wirklich d. h. mit thatsächlicher Aufgebung der Gewalt der Herrschaft entsagt hat? Die Münzen, welche auf den Namen Constantius P. F. Aug. in Italien und Gallien geschlagen wurden, finden sich auch reichlich auf den Namen M. Au. Val. Maximianus, aber nicht mehr auf den Namen Diocletianus. Die grossen Kupfermünzen Fides Militum, welche Diocletian nicht mehr hat, Constantius als Aug. und Herculius sehr häufig, lassen die Annahme nicht unwahrscheinlich erscheinen, dass Herculius vor seiner gewaltsamen Entfernung durch seinen Sohn nie aufgehört hat, Münzen schlagen zu lassen. Ob wir es also mit einer geschichtlichen Begebenheit auf dem Reversbilde zu thun haben oder nur mit einer allegorischen Darstellung der Eintracht, muss m. E. noch unentschieden bleiben.

Ignazio Guidi, Il battesimo di Constautino imperatore Nuova Antologia Seconda serie Vol. XLI. Roma 1883.

Der Verfasser will im Anschluss an Frothingham darlegen, wie die Legende, der Kaiser Constantin sei in Rom von Silvester I. getauft und dadurch vom Aussatze geheilt worden, entstanden und verbreitet worden ist; jener Gelehrte hat diese Untersuchung an eine syrische Homilie des Jakob von Sarûg angeschlossen, die dem Ausgang des fünften oder dem Anfang des sechsten Jahrhunderts angehört. Das älteste Denkmal, in welchem diese Legende erhalten ist, sind die Acta S. Silvestri; von der hier gegebenen Erzählung entfernt sich die syrische Homilie in einigen Punkten. Die Legende entstand aus dem Bestreben, Constantin schon früher dem Christentum zuzueignen und den Ruhm der Taufe Rom zuzuwenden; die Gestaltung, wonach er am Aussatze krank war, entsprang wohl aus der Vorstellung der Ueberlieferung, dass Constantin sich nach dem Tode des Crispus von der Schuld hat reinigen wollen; in der syrischen Gestaltung ist an Stelle der Blutschuld die Sünde des Heidentums getreten, die ihm von Geburt aus anhaftet. Die Verknüpfung mit der Person des Papstes Silvester hat erst später stattgefunden. Die Hauptzüge der Erzählung finden sich schon bei Moses von Khoren, aber dieser hat sie aus den Acten entnommen, die jeden-

falls schon Mitte des fünften Jahrhunderts vorhanden waren. Von den Historikern dieser Zeit im Abendlande kennt sie zuerst Gregor von Tours; langsamer als im Westen verbreitete sie sich im Osten; dann allmählich gewinnt sie in der ganzen Christenheit den Sieg über die Version, dass Constantin in Nikomedia getauft sei; selbst in die Dichter der Renaissance geht sie über, wie der Verfasser im Einzelnen nachweist.

Jacob Bernays, Edward Gibbons Geschichtswerk. Ein Versuch zu seiner Würdigung. In »Gesammelte Abhandlungen« herausg. von H. Usener 2. Bd. 206 ff.

Aus dem Nachlasse von Jacob Bernays giebt hier Usener einen interessanten Essay über Gibbon heraus, der allerdings mehrfach Bruchstück ist. Er wird als Kirchenhistoriker, politischer Historiker, Culturhistoriker und historiographischer Künstler geschildert. Die geistvollen Beobachtungen, die Bernays hierbei veröffentlicht, geben m. E. die beste Würdigung, die Gibbon bis jetzt erfahren hat.

O. Seeck, Die Inschrift des Caeionius Rufius Albinus. Hermes 19, 186—197.

Der Verfasser will die bekannte Inschrift auf neuem Wege erklären. Mommsen hatte in dem Albinus der ersten Zeile den Consul von 335 erkennen wollen, wogegen de Rossi geltend machte, dieser könne nicht ohne den Titel consul ordinarius aufgeführt worden sein, da sein Vater auf demselben Steine auch diese Bezeichnung führe, während der Sohn nur cons. heisst. Aber für Mommsens Ansicht spricht, dass nicht nur das Cognomen, sondern auch das Gentilicium bei dem Consul von 335 stimmt, und die Jahreszahl des Steines fast mit Notwendigkeit auf ihn führt. Da nun Mommsen sowohl als Rossi begründete Ansichten ausgesprochen haben, so giebt es keinen andern Ausweg als eine Lücke anzunehmen, in welcher das Wort ordinarius ausgefallen ist. Die letzte Zeile lässt ein ponendum curavit oder ähnliches vermissen; dadurch wird es wahrscheinlich, dass ein Bruch von oben bis unten durch den Stein gegangen ist.

Da der cursus honorum nicht erwähnt ist, so lässt sich annehmen, dass nach dem Worte ordinarius die ganze Aemterreihe zu ergänzen ist, welche er vorher durchlaufen hatte, und der zerstörte Teil des Steines muss von ziemlich bedeutender Ausdehnung gewesen sein. Doch darf man sich das fehlende Stück nicht allzu umfangreich denken, da sonst die Zeilen eine unmögliche Länge erreichen würden; doch brauchte der cursus honorum vor dem Consulat auch nicht mehr als ein Amt zu enthalten, nämlich den Proconsulat: die Worte ord. procons. africae nehmen keinen zu grossen Raum ein, um noch am Ende der ersten Zeile stehen zu können, und selbst ein praef. Urbi könnte noch daneben Platz finden. Die Inschrift ist nach 1. Jan. 335 und vor Ende 338, wahrscheinlich nicht

vor dem Jahre 336 abgefasst und lautete in der ersten Zeile: Caeionium Rufium Albinum v. c. cons. ord. praef. Urb. procons. Africae. In der zweiten Zeile werden die Präfekturen der Vorfahren zu ergänzen sein: Filosophum. Rufi. Volusiani. bis. ordinarii. cons. bis. praefecti. Urbis. et. praefecti. praetorio.

In dem interessantesten Teile der Inschrift handelt es sich um Uebertragung von Wahlen an den Senat, aber nicht, wie Mommsen glaubte, für das Consulat, das immer von den Kaisern vergeben wurde, sondern auf die niederen Magistrate d. h. Prätur und Quästur. Die erste Lücke ist nach quod eius liberis, die zweite vor auctoritatem anzunehmen und die letztere auszufüllen sibi praetorum quaestorumque creandorum oder sibi magistratuum urbanorum creandorum, während in der ersten der Name des Kaisers Constantinus fehlt. Statt liberis ist litteris zu lesen; der Präfekt konnte nur schriftlich sein Gesuch bei dem Kaiser vortragen, da er die Stadt nicht verlassen durfte. Die Inschrift wird aber durch diese Restitution so lang und dabei so wenig hoch, dass Seeck annehmen muss, dem Caeionius sei eine Quadriga errichtet worden. Letztere Annahme ist die einzige bedenkliche in der scharfsinnigen Untersuchung, freilich bedenklich genug, um hinter die ganze Restitution ein Fragezeichen zu machen.

X. Die Völkerwanderung.

O. Seeck, Zur Inschrift von Hissarlik. Hermes 18, 150 ff.

Mommsens Ansicht, dass die Quinquennalien des Valens 26. Febr. 368 gefeiert worden seien, ist nicht haltbar; dieses Fest fand, wie Seeck aus einer Combination von Themistius und Symmachus findet, 25. Febr. 369 statt.

O. Seeck, Die Reihe der Stadtpräfekten bei Ammianus Marcellinus. Herm. 18, 289—303.

In ausführlicher Begründung wird nachgewiesen, dass bei Ammian, abgesehen von einer handschriftlichen Lücke, in der drei Namen ausgefallen sind, in den Jahren 353—374 nur ein einziger Stadtpräfekt nachweislich fehlt. Die genaue Datierung fehlt, doch lässt sich dieser Mangel mit Hilfe der Urkunden teilweise beseitigen, wie Seeck ebenfalls darthut.

Rudolf Keller, Stilicho oder die Geschichte des weströmischen Reichs von 395—408. Berlin 1884.

Der Verfasser will im Anschluss an H. Richter und Güldenpenning und Ifland die Zeit von 395 – 408 darstellen, indem er die Geschichte Stilichos als des eigentlichen Trägers jener Epoche schreibt. Doch

hat er sich im wesentlichen auf die Darstellung der äusseren Geschichte beschränkt.

In dem ersten Abschnitte über die Quellen zur Geschichte Stilichos wird mit Jeep bezüglich Claudians der Satz aufgestellt, dass man seinen Berichten über Thatsachen unbedingt vertrauen könne; die unanfechtbare Autorität des Dichters werde durch Inschriften und Gesetze glänzend bestätigt. Zosimus ist von da ab, wo er den Bericht Claudians ergänzt, eine gute, aber sehr vorsichtig zu behandelnde Quelle; die Kirchenschriftsteller sind mit der grössten Behutsamkeit zu benützen.

Der erste Teil behandelt die Geschichte des Stilicho bis zum Tode des Kaisers Theodosius d. Gr. Hervorzuheben ist, dass der Verfasser eine selbständige Thätigkeit Stilichos in der Staatsregierung seit 385 datiert, in welchem Jahre derselbe zum magister militum per Thracias erhoben wurde.

Der zweite Teil geht vom Tode des Theodosius bis zum ersten Einfall Alarichs in Italien. Hier wird die Frage, welche offizielle Stellung Stilicho beim Tode des Theodosius einnahm, nach der Notitia und dem Codex Theodos. beantwortet: er war 395 der einzige magister militum im Occident und blieb dies bis zu seinem Tode. Aber auch eine andere Frage ist nicht so einfach zu lösen, nämlich in welchem Verhältnisse Stilicho nach dem Tode des Theodosius zu Arkadius und Honorius stand. Die Annahme einer juristischen Tutel weist Keller zurück, es handelte sich seiner Ansicht nach nur um eine politische Vertrauensstellung. Wenn er selbst seine Stellung als eine tutela utriusque regis bezeichnet hat, so sollte diese Auffassung nur die Einheit des Reiches wahren und gegen Rufin die nötige Waffe liefern.

Die Zeit bis zum Jahre 408 ist nur richtig zu verstehen, wenn man die politischen Bestrebungen Stilichos klar erkannt hat. Stilicho wollte die Vereinigung von Ost- und Westrom durchführen, ohne einen der beiden Söhne des Theodosius zu beseitigen, andererseits wollte er aber vermittels der Barbaren dem Reiche neuen Lebensstoff zuführen und eine Verschmelzung der Römer und Barbaren herbeiführen. Aber diese Politik begriffen die Römer nicht, an dem Gegensatze von National-römisch und Germanisch ist er gescheitert. Diese Verkennung zeigte sich bereits, als ihm Arkadius den Befehl zugehen liess, den Kampf gegen Alarich aufzugeben und die oströmischen Truppen nach Hause zu schicken. Stilicho gehorchte, da er voraussah, dass Rufinus damit sein eigenes Verderben heraufbeschworen hatte. Als aber Eutropius dessen Nachfolger wurde, so verzweifelte Stilicho an einer friedlichen Vereinigung beider Reiche, liess Alarich am Pholoegebirge entkommen und wollte ihn zum Werkzeuge gegen Ostrom machen. Doch seine Gegner kamen ihm zuvor, indem sie den Gildonischen Aufstand gegen ihn veranlassten. Stilicho wurde desselben Meister, und nach der Vermählung seiner Tochter Maria mit Honorius schien sein Einfluss be-

festigter als je, namentlich nachdem sein Hauptgegner Eutropius bei Arcadius in Ungnade gefallen war, wesentlich auf ein Schreiben Stilichos hin. Er hoffte jetzt mit Hülfe Alarichs die Vereinigung West- und Ostroms herbeizuführen.

Der dritte Teil stellt die Zeit vom ersten Einfall Alarichs in Italien bis zum Aufstand des Constantinus dar. Alarich war sich der ihn bei einer Vereinigung Ost- und Westroms bedrohenden Gefahr bewusst und suchte dieselbe abzuwenden. Aber zum Losschlagen entschloss er sich erst, als Westrom von Rhadagaisus in Rätien bedrängt wurde. Winter 401 überschritt er die julischen Alpen; bald war das linke Poufer in seiner Hand. Stilicho unterhandelte erfolgreich mit den in Rätien eingefallenen Barbaren und zog die Besatzungen von Britannien, dem Rhein und Belgien an sich und drängte mit diesen Streitkräften Alarich in wiederholten Kämpfen aus Italien. Ende 403 feierte Honorius den Triumph über Alarich in Rom. Stilichos Pläne gegen Ostrom mussten zunächst vor der Gefahr, welche von Rhadagaisus und den Ostgoten drohte, zurücktreten; als er diesen bei Fäsulae vernichtet hatte, stand er auf dem Höhepunkt seines Ruhmes und Einflusses, dem der Tod seiner Tochter, der Kaiserin Maria, keinen Abbruch that.

Der vierte Teil schildert die Ereignisse vom Aufstand des Constantinus bis zu Stilichos Untergang. Jetzt, da Stilicho Italien gesichert sah, wollte er Alarich gegen Ostrom verwenden. Aber während der Unterhandlungen mit diesem brach die römische Herrschaft in Gallien zusammen. Und als nun auch der in Britannien erhobene Constantin Gallien und Spanien eroberte, da musste Stilicho von seinem Vorhaben abstehen, um zunächst den Westen zu sichern. Doch in der allgemeinen Bestürzung und Verwirrung gelang es seinen Gegnern den Kaiser gegen ihn zu gewinnen, und so erfolgte seine Katastrophe. In den Unterhandlungen mit Alarich war diesem die Statthalterschaft über West-Illyrien versprochen worden, und die getroffenen Verabredungen hatte Stilicho auch während der Verluste in Gallien, Britannien und Spanien aufrecht erhalten. Aber letztere hatten den Gegnern den Kampf erleichtert, welche die Barbaren aus ihren Stellungen verdrängen und durch nationale Kraft vertreiben wollten, ohne ihre Unfähigkeit dazu zu begreifen. Das Murren über den Verlust des Westens wurde lauter; Stilicho traute Alarich, der in Epirus auf der Lauer lag, nicht und wollte deshalb nicht selbst die Rückeroberung von Gallien unternehmen. Als sich das falsche Gerücht von Alarichs Tode verbreitete, wurden von ihm sofort Anstalten zum Kampfe gegen Constantinus gemacht. Da kam aber die Nachricht, dass Alarich sogar wieder seine alten Pläne auf Italien aufgenommen habe und bei Emona lagere. Bald kamen Gesandte desselben, um für den unnützen Aufenthalt in Epirus und für den Marsch nach Norikum Entschädigung zu fordern. Stilicho setzte es in Rom durch, dass den Goten 4000 Pfd. Gold bewilligt wurden. Trotzdem behielt

Alarich Norikum. Auch diese Sachlage gab seinen Feinden neuen Stoff zu Anklagen; aber er musste Alarich immer noch für seine Pläne gegen Ostrom schonen. Da starb Arkadius, und damit fiel für Stilicho die Notwendigkeit von Alarichs Hülfe weg, da er jetzt ohne Gewalt die Vereinigung beider Reiche durchsetzen konnte. Er beschloss Alarich die Unterwerfung des Constantinus zu übertragen und selbst nach dem Osten zu gehen. Während der zu diesem Zwecke geführten Unterhandlungen aber gelang es seinen Gegnern Honorius völlig gegen denselben einzunehmen. Honorius hatte selbst beschlossen nach dem Osten zu gehen, Stilicho suchte dies durch Ueberredung und Gewalt zu hindern. Aber der Kaiser brach nach Bononia auf, und da hier eine Meuterei ausbrach, rief er Stilicho zur Dämpfung derselben und zur Beratung über die orientalischen Angelegenheiten herbei; letzterer bestimmte ihn, auf die Reise nach dem Osten zu verzichten. Honorius ging nach Ticinum; hier hatte aber Olympius, Stilichos Gegner, die teilweise römischen Truppen bereits gegen Stilicho aufgereizt, so dass sie dessen Anhänger erschlugen. Stilicho brach nach Ravenna auf, statt sofort nach Ticinum mit seinen Barbarentruppen zu gehen; seine Unterfeldherren, darüber erbittert, trennten sich von ihm. Schon war der Befehl zu seiner Festnahme in Ravenna eingetroffen; selbst als er durch Tücke aus der Kirche gelockt war, wo er eine Zuflucht gefunden hatte, und man ihm das von Honorius unterzeichnete Todesurteil gezeigt hatte, hielt er seine Anhänger vom Widerstande ab. Seine Güter wurden eingezogen, er selbst geächtet und die damnatio memoriae über ihn verhängt.

Im Einzelnen wird man die Resultate der fleissigen Untersuchung nicht überall billigen können; vgl. Berl. Philol. Wochenschr. 1885, S. 19.

O. Seeck, Die Zeit der Schlachten von Pollentia und Verona. In Forschungen zur deutschen Geschichte 24, 175—188.

Da es bei der Entscheidung der Frage hauptsächlich auf den Wert ankommt, den man Claudian als Quelle beimisst, so legt Seeck zuerst über diesen Punkt seine Ansicht dar. Irrtum ist bei jenem kaum möglich, wohl aber absichtliche Entstellung; dieser machte er sich aber nicht schuldig ohne bestimmten Zweck. Seine Aufgabe war nur zu schreiben, was Stilicho gerne hörte; unnütze Entstellungen hätten ihn nur lächerlich gemacht. In allen Nebenumständen, die für das Lob seines Helden gleichgiltig waren oder sich ohne grobe Geschmacklosigkeit nicht entstellen liessen — dahin gehört namentlich das Chronologische —, kommt neben seinem Zeugnisse kein anderes in Betracht.

Dann wird die Abfassungszeit der einzelnen Gedichte festgestellt. Das Consulatsgedicht auf Honorius ist nach Seecks Ansicht falsch datiert, wenn man annimmt, dass dasselbe im Jahre 404 geschrieben sei, in welchem der Kaiser zum sechsten Male Consul war. Die erste Publication von Claudians Gedichten geschah nicht durch den Buchhandel,

sondern er recitierte sie dem Gegenstande seines Lobes und einem den jedesmaligen Umständen entsprechenden Publikum. In dem Festprogramm des Jahresanfangs scheinen ein oder auch mehrere Panegyriken auf die Consuln damals ihre feste Stelle eingenommen zu haben, und Claudians Gedichte auf diese Gelegenheiten haben ganz demselben Zwecke gedient wie jene. Die Panegyriken gehörten zum processus consularis selbst, wurden also unter gewöhnlichen Umständen am 1. Januar vorgetragen und mussten folglich schon am letzten December des Vorjahres vollendet sein. Claudian begann aber seine Gedichte schon lange vorher, wahrscheinlich gleich, sobald das Ereignis, zu dessen Feier er sie zu recitieren hatte, in Sicht war, also bei Consulaten entweder nach der Designation oder schon, wenn diese mit Bestimmtheit sich voraussehen liess. »Oft war er dreiviertel Jahr und noch mehr zu früh fertig, und hatte er seine Verse, die der Grieche ja in einer fremden Sprache schrieb, mit Mühe und Sorgfalt vollendet, so waren sie ihm so lieb geworden, dass er eher einen groben Verstoss beging, als eine nachträgliche Aenderung vornahm«. Seeck mutet seinen Lesern eine gute Portion Glauben zu; sie sollen seiner Versicherung glauben, dass Claudian lieber eine Taktlosigkeit, ja dass der Dichter, dem alles an Stilichos Zufriedenheit lag, sogar lieber eine Ungehörigkeit gegen den Kaiser beging, als zwei bis drei Verse neuzumachen. Man sollte doch denken, wem so viele Hunderte von Versen gelangen, dem hätte es nichts so grosses sein müssen, einige zu ändern, wegzulassen oder zuzufügen, wenn es sich um Majestätsbeleidigung handelte. Nach dieser Theorie wird dann geschlossen, dass das Carmen de sexto consulatu Honorii Augusti in den ersten Monaten des Jahres 403 verfasst sein könne, ja selbst 402. »Denn schon damals konnte man annehmen, dass das Fest erwartet werden konnte«, da die Kaiser im vierten Jahrhundert sich in der Regel die höchste Würde des Reichs, das Consulat, durch den Senat übertragen liessen. Freilich ist diese Regel nirgends bewiesen, sondern wird von Seeck aus einer einzigen Stelle des Symmachus deduciert, welche zugleich die weitere Unterlage giebt für die Behauptung, dass man diese Art der Designationen gern an hervorragende Leistungen des Herrschers, namentlich an Siege anknüpfte. Daraus wird dann weiter geschlossen, dass eine solche Gelegenheit die Vertreibung der Goten aus Italien gewesen wäre; doch fand diese wahrscheinlich im Herbste statt, als die Consuln des nächsten Jahres schon designiert waren und man dem Kaiser daher nur das nachnächste zuweisen konnte. »Doch trotzdem kann der Beschluss des Senats noch in das Kriegsjahr gefallen sein und gleich darauf der Dichter sein Festcarmen begonnen haben« Und damit »sind alle bisher angeführten, scheinbar zwingenden Gründe, die Schlachten von Pollentia und Verona 403 zu setzen, wohl beseitigt«. Ich fürchte, die Anhänger der gegenteiligen Ansicht werden diesen Satz schwerlich unterschreiben, sondern

wohl mit Recht einwenden, dass die Grundlage für dieses Ergebnis eine recht unsichere ist. Doch zum Glück hat Seeck bessere Gründe.

Der zweite Teil der Untersuchung, in dem dargethan werden soll, dass die Schlachten nicht in das Jahr 403 fallen konnten, ist weit beweiskräftiger. Zunächst schliesst Seeck wohl mit Recht aus der Vorrede zum bellum Pollentinum, speciell den Worten post resides annos, dass seit dem Vortrage des letzten Gedichtes auf das Consulat Stilichos (400) mindestens zwei Jahre vergangen sein mussten, also das Siegeslied 402 oder 403 verfasst ist; natürlich bleibt auch die Annahme von drei oder vier Jahren nicht ausgeschlossen. Für das letztere Jahr ergiebt sich aus De VI cons. Hon. 123 grössere Wahrscheinlichkeit, da Claudian hier sagt, er habe »nuper« den Gotenkrieg besungen. Wenn man die Recitation des bellum Pollentinum etwa ein halbes Jahr vor den 1. Januar 404 setzt, so müsste die Schlacht bei Verona Sommer 403 fallen. Hier muss ich bemerken, dass nirgends ein Anhalt vorliegt, nuper auf ½ Jahr oder ähnliche Zeitbestimmungen zu beziehen; bisweilen ist der Zeitraum, der durch nuper bezeichnet wird, recht gross; das findet auch Seeck selbst, er meint auch ein 1½ Jahre altes Gedicht habe Claudian noch so bezeichnen können, da es namentlich sein letztes war. Wozu also ein solches Argument benützen? Der Leser wird nun wieder etwas erstaunt sein, wenn auf dieses Zugeständnis die Worte folgen: »Wir haben a l s o gefunden, dass De sexto consulatu Honorii zwischen Ende 402 und Ende 403 geschrieben ist, das bellum Pollentinum zwischen Anfang 402 und Mitte 403. F o l g l i c h ist das Jahr 401 wenigstens für die Schlacht bei Verona ausgeschlossen«. Weder hat sich bis jetzt die unabweisbare Notwendigkeit ergeben, die Abfassung der Siegeslieder 402 oder 403 zu setzen, noch muss nuper ½ Jahr bezeichnen; erwiesen ist dies also nicht. Um so durchschlagender ist das folgende. Den Krieg über mehrere Jahre auszudehnen widerrät Claudian de bell. Pollent. 151, wo ausdrücklich gesagt wird, »dass der Wintersturm unseres Geschickes nicht länger war als eine Winterszeit, und dass der Sommer mit seinen ersten Monaten gleichzeitig dem Himmel und dem Kriege laue Lüfte zurückbrachte«. Die ersten lauen Monate sind März und April, dazu stimmt auch Oros. 7, 37, 2; der Anfang der Verwüstung Italiens muss, da diese nicht länger als eine bruma währte, mit dem Beginne der kalten Monate zusammengefallen sein, was mit der Chronik Cuspinians zusammenfällt, welche den Eintritt Alarichs in Italien auf 18. November festsetzt. Der ganze Krieg vom ersten Erscheinen der Goten bis zu ihrem Abzuge umfasst höchstens 10 Monate, die sich auf zwei Kalenderjahre verteilen. Welche dies waren, ergiebt sich aus den von Claudian v. 233 sq. erwähnten Himmelserscheinungen. Dazu stimmen nur die Jahre 401 und 402; auch der Comet stimmt; denn dieser ist in China im März 400 beobachtet worden, und Claudian de bell. Pollent. 238 f. sagt ausdrücklich, dass dieses ein ruhiges Jahr war. Da-

nach hat wohl Seeck Recht, wenn er mit Cuspinian den Einfall auf den 18. November 401 und die Schlachten mit Prosper 402 setzt.

Ein Anhang handelt von der Glaubwürdigkeit Claudians in seiner Schilderung des Gildonischen Krieges und ist hauptsächlich gegen Vogts Angriffe auf dieselbe gerichtet. Den Widerspruch, den dieser zwischen Claud. de bell. Gildon. 418 und Orosius 7, 36, 6 bezüglich der Angaben über die Truppenzahl finden wollte, sucht Seeck dadurch als nicht vorhanden zu erweisen, dass er aus Ammian 19, 2, 14 die Stärke der Legion höchstens auf 2000 Mann berechnet, die Auxilien = 500 Mann setzt. Die erstere Berechnung ist jedenfalls nicht sicher, da die Stärke der Legion schwankte, wenn man auch zugeben will, dass aus der Ammianstelle sich diese Berechnung machen lässt. Die vollste Bestätigung seiner Vermutung findet Seeck in Claud. de bell. Gild. 9, wo Necdum Cinyphias exercitus attigit oras, jam domitus Gildo zu lesen ist. Die kleine Macht, welche Maskezel führte, war eben gar nicht das Heer, sondern nur ein Vortrab desselben; jenes wurde erst in Italien gesammelt, als der Sieg schon gewonnen war. Dass Stilicho diese kleine Schaar dem sicher scheinenden Verderben aussetzte, will Seeck dadurch erklären, dass dies gallische Truppen waren, die in dem Kriege des Eugenius gegen den legitimen Herrscher gefochten hatten, und deren Untergang vielleicht nicht unerwünscht war. Zosimus' entgegenstehender Bericht verdient keinen Glauben, da Eunapius tendenziös schrieb und aus trüben Quellen schöpfte, während Orosius, Paulinus und Claudian teils am Orte der Schlacht selbst, teils in Mailand ihre Erkundigungen einziehen konnten. Man wird sich doch nicht aller Bedenken über die Annahme entschlagen können, dass Stilicho eine so riskierte Sache unternommen haben sollte, die doch eben so leicht zu einer Verstärkung des Feindes führen konnte.

D. Largajolli, Onoria, un' Augusta del V secolo. Nuova Antologia Anno XIX Seconda serie Vol. XLIV. Roma 1884.

Honoria ist als die Tochter des Comes Constantius 417 zu Ravenna geboren, eines bedeutenden Menschen, der die Stütze des Reiches und des schwachen Honorius war; Placidia hatte sich mit ihm trotz ihres Widerstrebens vermählen müssen, ihr Gemahl erhielt den Augustustitel. Von der Mutter erbte sie die Lust und den Mut für Abenteuer. Mit vier Jahren verlor sie den Vater, mit sechs (423) musste sie in erniedrigender Weise ihre Vaterstadt verlassen; ihre Mutter floh an den Hof von Constantinopel. In demselben Jahre starb Honorius und der primicerius notariorum Johannes usurpierte die Krone. Theodosius II., der vielleicht selbst die Absicht hatte, Orient und Occident zu vereinigen, nahm sich seiner Verwandten entschlossen an, während Johannes mit Aëtius die Hunnen zu Hilfe rief. Der Feldherr des Theodosius II., Ardaburius, wurde von Johannes bei Ravenna angegriffen und eingeschlossen; Honoria und Valentinian III. befanden sich auf der Flotte; in Thessa-

lonich wurde Valentinian III. der Titel Augustus verliehen und seine Verheiratung mit Eudoxia, der Tochter des Theodosius II. und der Athenais beschlossen; Placidia selbst nahm ebenfalls wieder den Augustatitel an. Durch die Tüchtigkeit der byzantinischen Heerführer Candidianus und Aspares wurde der Usurpator überwunden und gefangen, der kaiserlichen Familie stand jetzt Ravenna wieder offen; auf einer Inschrift von 424 heisst Honoria bereits Augusta.

Mit 12 Jahren erlebte Honoria den Kampf zwischen Aëtius und Bonifatius; das intrigante Hofleben konnte nur nachteilig auf ihren Charakter wirken. Bis 434 erfährt man von ihr so gut wie nichts. In diesem Jahre wird sie von ihrem Procurator Eugenius verführt, aus dem Palaste gejagt und zu dem oströmischen Kaiser Theodosius II. gesandt. Sie stand am bigotten oströmischen Hofe speciell unter Aufsicht der strengen Schwester des Kaisers Aelia Pulcheria Augusta, welche die Seele dieser engherzigen und mönchischen Orthodoxie war; selbst die athenische Philosophentochter Athenais wurde in dieser Atmosphäre fromm. Honoria wurde in klösterlichen Gewahrsam gegeben, wo sie ihr Vergehen lebenslang bereuen sollte. Sie konnte dazu sich nicht entschliessen und rief Attila zu ihrer Befreiung herbei; die Geschichte ihrer Mutter hatte die Scheu vor den Barbaren beseitigt: sie bot dem Hunnen ihre Hand und den mit dieser verbundenen Teil des Westreiches und des kaiserlichen Erbes. Der Verfasser setzt diesen Antrag um das Jahr 451. Attila verlangte auch ihre Hand; aber Valentinian III. antwortete, sie sei bereits mit einem anderen Manne verheiratet. Wenn dieses nicht eine leere Behauptung war, so hat man sie rasch einem unbedeutenden Manne vermählt, von dem nicht einmal der Name berichtet wird. Mehrmals verlangte Attila Honoria und ihren Teil am Erbe, aber Valentinian III. blieb bei dem ersten Bescheide, und Attila verwüstete Italien und wandte sich dann nach Pannonien, um hier den Hauptkrieg gegen das Westreich und seine Verbündeten, die Westgoten, vorzubereiten. Nach der Schlacht von Chalons machte Attila nochmals in Italien den Versuch, Honoria zu gewinnen. Mit seinem Tode schwand ihren Angehörigen jede Furcht; dieses Gefühl hatte bisher hauptsächlich ihr Leben erhalten. Seit 453 verschwindet sie spurlos, wir wissen über ihre letzten Schicksale nichts.

Die Arbeit zeigt wenig exakte Kritik; um nur einen Punkt hervorzuheben, der Verfasser hält alle Münzen bei Baronius für echt und zieht daraus für die Persönlichkeiten Schlüsse; sie ist viel zu weitschweifig und geht Nebenfragen nach, die eigentlich keine Beziehung zum Thema haben, z. B. die ausführliche Behandlung der Zustände bei den Hunnen; die eigentlichen Resultate für die Geschichte der Honoria liessen sich auf 1—2 Seiten gewinnen.

Luigi Cantarelli, L'imperatore Maioriano. Saggio critico. Roma 1883.

Der Verfasser stellt zuerst die Quellen und die Literatur zusammen, giebt sodann die Vorgeschichte des Kaisers Maiorianus, um im dritten Kapitel die Regierung desselben und insbesondere die während derselben eingeleiteten Reformen darzustellen; im vierten Kapitel werden die Kriegszüge und der Tod des Kaisers behandelt. Die ganze Arbeit ist fleissig und sorgfältig, aber zu neuen Resultaten führt sie kaum; doch trifft weniger den Verfasser als die elende Ueberlieferung die Schuld.

B. Hasenstab. Studien zur Variensammlung des Cassiodorius Senator. Progr. d. K. Maximilians-Gymnasiums in München 1883.

Obgleich die interessante Schrift nicht mehr in die Grenzen des Jahresberichts gehört, so sei doch darauf hingewiesen, da sie eine Reihe von höchst wichtigen Untersuchungen enthält, in welcher Weise die Verfassung der späteren Kaiserzeit im Ostgotenreiche Veränderungen unterworfen wurde. Nach einander werden die neu auftretenden Aemter dargestellt, die Befugnisse des praef. praet., die Organisation der Grenzprovinzen, der comes provinciae, die Vicare des praef. praet., der magister militum, der comes sacrarum largitionum, der comes patrimonii, die Unterbeamten der proceres. Es ist nach dieser Untersuchung nicht zu bezweifeln, was im Einzelnen schon lange bekannt war, dass trotz der Beibehaltung des Verfassungssystems der späteren Kaiserzeit und der vorsichtigen Wahrung der äusseren Form doch in der Vereinigung der Militär- und Civilgewalt, in den Vereinfachungen und Zusammenlegungen in dem komplizierten Mechanismus der Reichs- und städtischen Beamten und in der einfacheren Einrichtung des Hofdienstes im ostgotischen Staate nicht unwesentliche organische Veränderungen vorgingen.

Ulrich Wilcken. Zur Indictionsrechnung. Hermes 19, 293 ff.

Anknüpfend an die Versuche Hartels Wiener Studien 5, 9 ff. einen besonderen festen Anfang für das Indictionsjahr in Aegypten nachzuweisen, sucht der Verfasser mit Hilfe einiger neu gefundenen Daten die Frage zur Lösung zu bringen. Nach diesen neuen Daten muss man darauf verzichten, einen festen, an ein bestimmtes Datum gebundenen Indictionsanfang für Aegypten zu suchen, da es einen solchen nicht gegeben hat. Die Ausdrücke ἀρχῇ und τέλει ist er geneigt auf den ersten und letzten Tag des Indictionsjahres zu beziehen.

Felix Dahn, Germanische Studien. Berlin 1884.

Von dieser Schrift können nur einzelne Abschnitte hier besprochen werden. Der erste Aufsatz stellt »die Leibeigenschaft in Deutschland« dar. Zuerst wird an den Rechts- und Schriftquellen das alte strenge

Recht der Leibeigenschaft geschildert, dann dessen Milderungen insbesondere durch den Einfluss der Kirche, endlich der sociale Zustand der Leibeigenen und die Schritte der neueren Geschichte zur Aufhebung der Leibeigenschaft. Man hat hier überall das Gefühl, dass man an dem Verfasser einen sicheren und kenntnisreichen Führer hat, dessen Sprache fesselt und klärt. Weniger lässt sich dies von dem zweiten Aufsatze »der Alamannenschlacht bei Strassburg« sagen; es ist dem Verfasser von anderer Seite der Nachweis geliefert worden, dass die ganze Construction der Schlachtordnung und des Schlachtfeldes nicht zu halten ist; auch die Sprache wird hier schon sehr kühn und bisweilen unverständlich. Klar und äusserst anziehend sind die »Skizzen aus der deutschen Vorzeit« und werden jedem Leser eine äusserst angenehme Belehrung über die Vorfahren geben. In dem kleinen Aufsatz »Zu Ammianus Marcellinus« 27, 5 sucht Dahn zu erweisen, dass iudex von Athanarich im Sinne von Feldherr, kriegerischer Anführer, Befehlshaber gebraucht sei. Dass ihn Themistius auch so nennt, wird dadurch zu erklären gesucht, dass die Römer keinen Ausdruck für »Gaukönig« gefunden hätten. Lag es nicht nahe, hier regulus oder princeps zu sagen? Der Aufsatz »Iordanis« giebt eine Zusammenfassung dessen, was man zur Zeit über diesen Schriftsteller weiss.

Ferdinand Dümmler, Zerstreute Zeugnisse alter Schriftsteller über die Germanen. Forschungen zur deutschen Geschichte 23, 632.

Der Verfasser stellt eine Anzahl von Notizen über die alten Germanen aus alten Schriftstellern zusammen; über ihre Hautfarbe, Haare, cholerisches Temperament, Kindererziehung findet sich Einiges bei Galen, über ihren Jähzorn und ihren Culturzustand einige Notizen bei Seneca. Die Versuche, von den Germanen den Vorwurf der Päderastie durch Textesänderungen abzuwehren, werden verworfen, eher eine Verwechslung mit den Kelten als möglich angenommen.

Ludwig Jeep, Quellenuntersuchungen zu den griechischen Kirchenhistorikern. Besonderer Abdruck aus dem 14. Supplementbande der Jahrb. f. klass. Philol. Leipzig 1884.

Der Verfasser veröffentlicht hier eine Reihe von Untersuchungen, die um so wertvoller sind, als es für diese Schriftsteller an solchen zum Teile fehlt.

Er betrachtet zuerst Philostorgios, den er für den wichtigsten hält; er stand im Jahre 425, mit dem seine Kirchengeschichte schloss, mindestens im 60. Jahre, während Sokrates und Sozomenos zu einer Zeit schrieben, wo jener vielleicht gar nicht mehr lebte: somit ist das höhere Alter des Geschichtswerkes des Philostorgios über allen Zweifel erhaben. Die Nachrichten der Profangeschichte scheinen nach Eunapios gearbeitet zu sein, den auch Ammian benützt hat. Philostorgios dagegen hat den letzteren direkt nicht benützt.

Sodann werden Eunapios und Zonaras verglichen und daraus das Resultat gewonnen, dass Zonaras dem Philostorgios gegenüber selbstständig ist, wenn er vielleicht auch nur indirekt aus Eunapius geschöpft hat.

Philostorgios hat aber nicht nur den Eunapius benutzt, sondern, wie der dritte Abschnitt zeigt, auch den Olympiodoros. Dagegen giebt es, wie Abschnitt 4 darthut, keine Stelle in den Fragmenten des Theophanes, welche mit völliger Sicherheit auf Philostorg zurückgeführt werden kann. Nikephoros Kallistos hat — dies zeigt Abschnitt 6 — von Philostorgios nichts weiter gekannt als die Fragmente, die wir auch kennen.

Unter den Quellen des Sokrates, mit denen sich Abschnitt 7 beschäftigt, nehmen die historischen Schriften des Eusebius die erste Stelle ein; ebenso hat er aus Rufinus, dem Fortsetzer des Eusebius, mehr oder minder vollständig grosse Partieen direkt herübergenommen. Athanasius ist oft wörtlich benutzt; neben diesem ist für Concilien und damit zusammenhängende Angelegenheiten Sabinus Quelle. Philostorgios ist von Sokrates benützt, während die chronologischen und politischen Nachrichten Fasten mit eingetragenen Nachrichten entnommen sind, die etwa bis 395 gereicht haben müssen. An einer Kenntnisnahme und Benutzung des Olympiodor seitens des Sokrates dürfte kaum zu zweifeln sein.

Abschnitt 8 handelt von dem Verhältnisse des Sokrates und Sozomenos. Ersterer schrieb sein Werk 439/440, letzterer hat dasselbe benützt und ist von demselben durchaus abhängig; der mit Sokrates übereinstimmende Teil des Sozomenos ist also gänzlich wertlos. Doch hat Sozomenos auch selbständige Studien gemacht und namentlich für Kirchengeschichte Philostorgios und Sabinus benutzt, während für die Profangeschichte Olympiodor von ihm nachgeschlagen ist.

Theodoretos, mit dem sich Abschnitt 9 beschäftigt, ist der unbedeutendste der griechischen Kirchenhistoriker; er hat noch Sokrates und Sozomenos und wahrscheinlich beide ausgeschrieben, doch kannte er auch Philostorgios; er darf nur mit grosser Vorsicht benützt werden.

Theodoros Lector (Abschn. 10) hat Sokrates, Sozomenos und Theodoros benützt.

Abschnitt 11 »Zu den Quellen des Euagrius« zeigt, dass derselbe nach seiner eigenen Angabe ein Compendium des Eustathius benützte, dem auch alle diejenigen Stellen angehören, welche unter dem Namen des Priscus im Euagrius gehen. Die Nachrichten in lib. V sind auf den Teil der Ueberlieferung zurückzuführen, welcher im Menander Protector seinen Mittelpunkt hat. Mit Joannes von Epiphania kann höchstens eine gemeinsame Quelle angenommen werden. Das sechste Buch geht auf dieselbe Quelle zurück wie Theophylaktos. Im fünften Buche ist dieselbe Menander, im sechsten Joannes von Epiphania.

Jahresbericht über die lateinische Grammatik für die Jahre 1883 und 1884.

Von

Director Dr. W. Deecke
in Buchsweiler i. E.

Bei der allgemeinen Betrachtung der in den letzten zwei Jahren zur lateinischen Grammatik erschienenen Schriften springen sofort zwei in gewisser Weise entgegengesetzte Charakterzüge in die Augen, einerseits das Vordringen der sogen. junggrammatischen Schule auch auf dieses Gebiet in einer Reihe von Schriften von Brugmann, Osthoff, Stolz, Ziemer u. a., mit ihrer, wenn auch mannigfach modificierten, Theorie der wie Naturgesetze ausnahmslos wirkenden Sprachwandlungen, mit ihrer besonders in Vocalismus und Sonantismus auf wesentlich veränderter Grundlage aufgebauten Lautlehre, mit ihrer weitgreifendsten Verwendung vielartiger Analogiebildungen, endlich mit ihrer vertieften psychologischen Auffassung sowohl der Entstehung der Sprachformen, als der syntactischen Vorgänge; andrerseits die unter Wölfflin's Leitung unternommene ins Einzelnste gehende historisch-litterarische Ergründung des lateinischen Sprachgebrauchs, und zwar gleichmässig von den ältesten Zeiten bis zum endlichen Uebergang in die romanischen Dialecte. Wenn nun die Junggrammatiker in Kühnheit der Annahmen und Constructionen alle ihre Vorgänger weit übertreffen und zweifellos oft über das Ziel hinausschiessen — eine Warnung nach seiner milden und besonnen-massvollen Art hat noch kurz vor seinem Tode G. Curtius in seiner Schrift »zur Kritik der neuesten Sprachforschung«, Leipzig, Hirzel, 1885, 8., 162 S. ergehen lassen —, so laufen die Mitarbeiter des »Archivs für lateinische Lexicographie und Grammatik«, Leipzig, Teubner, seit 1884, 8. Gefahr, sich in eine unendliche Fülle von Einzelheiten schriftstellerischen Materials zu verlieren und bei der lückenhaften Ueberlieferung grosser Perioden der lateinischen Litteratur aus dem Vorhandenen voreilige Schlüsse zu ziehen — beide Parteien aber haben immer-

hin eine vielfache geistvolle Anregung gegeben und gemeinsam eine heilsame Erschütterung der bisherigen systematisierten Ansichten und traditionellen Lehren hervorgebracht, die zu einer gründlichen Neuprüfung des gesamten Wissensschatzes und einer verbesserten Ordnung und Gestaltung desselben führen muss, wenn auch erst nach einem vielleicht langjährigen Gährungs- und Klärungs-Processe. Die Lautlehre von Corssen, die Formenlehre von Neue, die Syntax von Dräger haben sich nicht, wie man anfangs vielfach glaubte, als gewissermassen abschliessende Werke erwiesen, sondern nur den Abgrund unserer Unwissenheit gezeigt und die Nothwendigkeit einer grossartigen Vertiefung und Erweiterung unserer Forschung nach allen Richtungen hin offenbart. So wächst zugleich allmählich das Bewusstsein von der Bedeutung und dem Werthe solcher Arbeit. Die im letzten Jahresbericht gerügte geistlose Art des blossen trocknen Wort- und Stellenzählens ohne Wägung, ohne Zusammenfassung, ohne Deutung, ja ohne begründete Ordnung der Thatsachen, die von gewissen Universitäten begünstigte philologische »Kärrnerarbeit« der Doctoranden und Lehramtscandidaten für die »bauenden Gelehrtenkönige«, wobei dann noch dazu nicht selten nur ein in seiner Fragmentierung entwertheter Theil der Arbeit gedruckt wurde, hat doch wieder etwas abgenommen und wird hoffentlich in dieser Form allmählich verschwinden und glücklicher gegriffenen Aufgaben Platz machen.

Unter den Werken allgemeineren Inhalts ist zu erwähnen:

Leo Meyer. Vergleichende Grammatik der griechischen und lateinischen Sprache. Zweite Auflage. Erster Band in zwei Hälften. Berlin, Weidmann, 1882 u. 1884, VI u. VIII u. 1270 S. 8.

Es enthält dieser erste Band zunächst in einer Einleitung S. 1—26 einen kurzen Abriss der Entwickelung und Geschichte der sprachvergleichenden Wissenschaft und eine Uebersicht der Gliederung der indogermanischen Sprachenfamilie, mit Nachweis der näheren Verwandtschaft der beiden classischen Sprachen. Es folgt S. 27—571 eine eingehende Betrachtung der einzelnen Laute und ihrer Entsprechung in beiden Sprachen, erst der Consonanten, mit einem Anhang über die Consonanten im Auslaut, dann der Vocale nebst ihrem Wechsel, der Diphthonge, der Vocalverkürzung und -tilgung, hierauf der Consonantenverbindungen im An-, In- und Auslaut, mit einem Anhang über die Einwirkung ferner stehender Consonanten auf einander; endlich der Vocalverbindungen: Vereinigung, Assimilation, Quantitätsumstellung, Vocalausstossung, wieder mit Anhängen »über die Einwirkung ferner stehender Vocale auf einander« und »über den gegenseitigen Einfluss von Consonanten und Vocalen auf einander«. Die Betrachtung und Ordnung der Wörter füllt S. 573—1111, und zwar geht voran eine Erörterung über die Bedeutung der Laute und Wurzeln im Allgemeinen, dann folgt die Besprechung der Pronominalgrundformen, endlich

die nach den Schlusslauten geordnete systematische vergleichende Zusammenstellung aller Verbalgrundformen mit ihren wichtigeren Ableitungen und einem Anhang über die reduplicierten Verbalstämme. Den Schluss bilden ein griechischer und ein lateinischer Wortindex S. 1112 — 1270.

So sehr nun auch das Werk in den Hauptparthieen umgearbeitet und erweitert ist, und so viel Fleiss und Sorgfalt der Verfasser dabei aufgewendet hat, so ist es doch leider für den Forscher wenig zu gebrauchen, da es auf einem ganz veralteten Standpunkte verharrt. Die Litteratur der Einleitung geht auch jetzt nur bis 1871. und das gegebene Schema der indogermanischen Sprachenfamilie ist von den neueren Forschungen unberührt geblieben. Die stehen gebliebene Widerlegung der Entstehung des Lateinischen aus dem Griechischen klingt uns wie aus märchenhafter Vorzeit herüber. Bei den italischen Sprachen sind alle neueren umfangreichen und tiefgehenden Entdeckungen unberücksichtigt geblieben. Bei der Lautlehre wird z. B. nur oberflächlich erwähnt, dass »es ursprünglich wahrscheinlich mehrere *k*-Laute gegeben habe«; es wird aber weder eine Charakterisierung noch Sonderung derselben versucht. Ebenso wird wohl einmal $\alpha = \mu$ erwähnt (S. 218), aber sonst die ganze Lehre von den Sonanten ignoriert; die griech. α = lat. *e* werden ganz mechanisch einander gegenübergestellt; bei dem Wechsel von $\rho\alpha$ und $\varepsilon\rho$ weist der Verfasser ausdrücklich ab, den tiefer liegenden lautlichen Gründen dieser Erscheinung weiter nachzugehen u. s. w. Die Wortzusammenstellungen endlich finden sich umfassender und umsichtiger schon bei Pott, Fick, Vaniček: auch hier sind die neueren Forschungsresultate durchweg verschmäht.

Wie gross der Abstand von der jetzt herrschenden Auffassung der Sprache ist, sieht man aus der in Iwan Müller's »Handbuch der classischen Altertums-Wissenschaft«, erster Halbband, Nördlingen, Beck'sche Buchhandlung, 1885, 8. begonnenen »Lateinischen Grammatik (Laut- und Formenlehre, Syntax und Stilistik)« von Friedrich Stolz und J. H. Schmalz, die ich, wenn sie vollendet sein wird, im nächsten Jahresbericht anzeigen werde, auf die ich aber schon jetzt aufmerksam mache als die einzige, die, wenn auch nur als erster Entwurf, dem neuesten Standpunkte der Sprachwissenschaft voll entspricht.

Die Aussprache des Lateinischen ist auf eine ganz neue Basis gestellt und zu wesentlich andern als den Corssen'schen Resultaten geführt worden in:

Emil Seelmann, Die Aussprache des Latein, nach physiologisch-historischen Grundsätzen. Heilbronn, Henninger, 1885, XVI u. 400 S. 8°.

Der Verfasser erörtert in der Einleitung S. 1—14 Ziel, Methode, Hülfsmittel und Werth der phonetischen Transscription im Einzelnen. Im ersten Haupttheil S. 15—151 über die Laute als Theile

des Wortes, ihr gegenseitiges Verhältniss bezüglich Energie, Stimmhöhe, Dauer und Silbenzugehörigkeit, behandelt er zuerst den Accent und die Recomposition S. 15–64. Der lateinische Accent wird als wesentlich energisch oder exspiratorisch-intensiv mit unwesentlichem musikalischen Elemente bestimmt. »Betonte Silben sind demnach mit höherer Stimme und nachdrucksvoller zu sprechen, als unbetonte — die betonten aber weniger energisch als im Deutschen, die unbetonten mehr«. Es werden dann die schwankende Stellung und die Tendenzen des energischen Accents besprochen: in der ältesten Periode kämpfte derselbe noch mit dem quantitativen oder exspiratorisch-extensiven Accent oder kürzer ausgedrückt mit der »Quantität«; der Hauptictus hatte noch keinen festen Platz, strebte aber, unabhängig von der Quantität, vom Wortende zurückzuweichen; dabei gewann die Dauer der letzten Silbe niemals Einfluss (wie im Griechischen), erst später diejenige der Pänultima. Viele Wortformen zeigen, dass der Accent in älterer Zeit auch auf der viertletzten Silbe stehen konnte. z. B. *óp(i)tumus*, *prívig(e)nus*, *Mán(i)lius*; dass er von der Länge der Pänultima unabhängig war, zeigen z. B. *cóncīdo*, *fé(ne)stra*, *altérīus*. Das jüngere Accentgesetz regelte dann die Stelle des Hauptaccents so, dass, wenn die vorletzte Silbe vocallang oder consonantisch geschlossen war oder ihr im Anlaut der letzten Silbe eine schwere Consonantengruppe folgte, sie den Ton erhielt, sonst die drittletzte. Explosiva und Mittellaut gelten nicht als schwer. Griechische Wörter unterwerfen sich diesem Gesetz nur bei Einbürgerung. Secundäre Oxytona werden gewahrt z. B. *illīc(e)*, *prodūc(e)*, *tantōn(e)*, *Arpinās* (= *-ātis*), *Mercúri* (= *-ii*). Einzelne Wörter haben je nach ihrer Function einen verschiedenen (psychologisch bedingten) Accent (s. unten). Dieselben Wörter z. B. waren als Interrogativa stark betont, als Relativa und Indefinita schwach; Adverbien stark, Präpositionen schwach. Der Hauptton steht vor *-que*, *-ve*, *-ne*, *-ce*, aber es hiess *úndique*, *útique*, *dénique*, *ítaque*; ferner *egómet*, *ibīdem*, *ubīnam*, dagegen *própterque illum*, *ínterve homines*, wegen Trennung der Präposition vom Nomen. Ein Schwanken fand bei den Compositis mit *inde* statt: *déinde* (*déin*) und *deínde* (*deînde*). Gewisse Verbindungen wurden als Composita unter einen Accent zusammengefasst z. B. *quámobrem*, *exádversum*. Was die Accentformen betrifft, so steht der lat. *acutus* d. i. ein hochebener, exspiratorischer Acut auf allen kurzen Tonvocalen, ebenso auf der drittletzten mit langem Vocal; auf der vorletzten mit langem Vocal steht er nur dann, wenn dieser eine lange Schlusssilbe folgt. In allen andern Fällen d. h. auf langen Vocalen einsilbiger Wörter und langer Pänultima vor kurzer Ultima, steht der lat. *circumflexus* d. i. ein in seiner ersten Hälfte hochebener, nach dem Ende zu ein wenig fallender, exspiratorischer Gravis; der lat. *gravis* ist das Accentzeichen aller Silben ohne Hauptton. Gewisse Abweichungen des Vulgärlatein von der allgemeinen Accentregel ergeben sich aus

dem Romanischen z. B. *-iĕ́tem*, *-iŏ́lum*, *-eŏ́lum*, *-iĕ́rem*; ferner *tenébrae*, *intégrum*, *penétro* u. s. w.; ferner durch Ausgleichung und Systemzwang in der Conjugation z. B. *credímus*, *credítis* nach *audimus*, *-ītis* (?); isoliert z. B. *trífolium*, *víginti*, *ficatum*, *sécale*; als Artikel *illé*, *isté*, *ipsé*, als Pronomen *ílle*; vgl. unten Gröber »Vulgärlateinische Substrate romanischer Wörter«. Sehr viele scheinbare Ausnahmen der Lautgesetze in Beziehung zum Accent gehen auf volkslateinische Recomposition zurück. »Composita werden neugebildet: ein zeitgemässes Präfix fügt sich mit dem lautlich unveränderten Simplex zusammen, so dass der Hauptaccent dem letzteren als dem Hauptbegriffe verbleibt, das Präfix einen Nebenaccent erhält. Solche neue Composita dringen allmählich auch in die Sprache der Litteratur ein. Alte Composita werden verdrängt, soweit nicht besondere organische Verschmelzungen oder wesentliche Bedeutungsdifferenzen vorliegen«. So z. B. volksthümlich schon alt *exquaéro* statt *éxquīro*; *occáno* st. *óccĭno*; *compláceo* u. s. w.; aber auch später *renégo*, *insápiens*, *impáro*, *adsédet* u. s. w. Man unterschied später gelehrt *conlacrimo*, *conrideo* (*con* = mit) von *colloco*, *corripio* (*con* verstärkend). Neubildungen sind *periūro* neben *pêiĕro*, *detracto*, *consacro* u. s. w. Viele derartige Formen setzt das Romanische voraus z. B. ital. *conviene* = *convénit*; *assai* = *ad - sátis*; *eleggere* = *elégere*.

Es folgt eine Untersuchung über Vocalquantität S. 65–108: zuerst physiologische Bemerkungen: Kraft und Dauer eines Vocals knüpfen sich beide an die bewegliche Luftsäule, die bei seiner Bildung aus dem Brustkasten getrieben wird. Je grösser die Triebkraft, um so länger die Luftsäule. Kraftverbrauch und Exspirationsdauer d. i. Accentstufe und Quantität stehen in einem annähernd gleichen Verhältniss; Exspirations-Extensität und -Intensität stehen dagegen in umgekehrtem Verhältniss. So konnten die späteren Römer dazu kommen, Accentform und Quantität, Energiehöhe und -dauer zu identificieren. Bis zu einem gewissen Grade stehen auch Exspirationsweite und -dauer, Klang und Quantität in umgekehrtem Verhältniss: geschlossene Vocale haben mehr Fähigkeit zur Dehnung, als offene; lange Vocale wahren ihre Quantität besser, wenn sie geschlossen sind, kurze, wenn offen. Im Ganzen gilt die Beziehung: kleinere Dauer — offener Klang — Acut; längere Dauer — geschlossener Klang — Gravis. Klang und Accent beeinträchtigen die Quantitierung. Als Mittel zur Dauerbestimmung lateinischer Vocale haben wir ausser den directen Zeugnissen in der Litteratur die Inschriften, griechische Umschreibungen, Schlüsse aus alten Diphthongen, die Metrik, die romanischen Sprachen. Den Entwicklungsverlauf der lateinischen Vocalquantität in ihrem Verhältniss zu Accent und Klang bestimmt der Verfasser so, dass er eine spontane und eine co(n)nexive Entwicklung unterscheidet. Jene zeigt sich in Folge einer Steigerung des exspiratorisch-energischen Accents in Verkürzung der End- und Mittelsilben z. B.

pēiĕrō aus *pér-iūrō*. Nominativisches *a* ist bei Plautus schon mittellang; Vocalkürzung tritt ein vor schliessendem *m*, *r*, *t*; vor *s* z. B. in *-bŭs*; Diphthonge werden unificiert: ablativisches *ei* wird *ē*, *ĕ* (?); genit. u. dat. *āī* wird *ăī*, *ai* u. s. w. Zuerst kürzten sich tonlose Längen, dann halbbetonte, zuletzt auch betonte. Später gewinnt der Klang die Ueberhand. Alle Endungsvocale werden verkürzt. Die neuen romanischen Dauerverhältnisse sind aber vollständig unabhängig von den entsprechenden lateinischen: eine directe Beziehung zum Latein ist nirgends mehr zu entdecken. — Die co(n)nexive Quantitätsentwicklung beruht auf der Einwirkung eines benachbarten Lautes. So zerfliessen, schon vorlitterarisch, zwei kürzere Vocale, auch durch *h*, *i* (*j*), *u* (*v*) getrennt, in einen langen z. B. *dēmo*, *cōgo*, *mōmentum*, *cūnctus* u. s. w. Bei Ausfall eines Consonanten tritt Ersatzdehnung ein z. B. *exāmen*, *pōno*, *rēmus*. Durch Verschmelzung von Nasal und Schleifer trat Längung vor *ns*, *nf* ein, rückgängig gemacht durch Recomposition oder Wiederbefestigung des Nasals, als z. B. das *f*, früher bilabial, später labiodental ward (s. unt.); Längung wird auch bezeugt vor *nc* (*nqu*) z. B. *quīnque*, *sānctus*, *iūnctus*; vor *ct* aus *gt*; *x* aus *gs* (doch s. unten!); *gn* in Nominibus (*dīgnus*, *rēgnum*), *r* + Consonant (*fōrma*, *ōrdo*), besonders in der Volkssprache (Schwund des *r* in *pēiero*, *sūsum* u. s. w.), doch nicht immer; vgl. auch die Gegenbemerkungen in Gröber's oben erwähntem Aufsatz und in Osthoff »Zur Geschichte des Perfects« (s. unten!). — Kürzung von Vocal vor anderem Vocal ward nie Gesetz, findet sich aber schon oft vorlitterarisch z. B. *docĕam*, *audĭo*, *fŭi*, später z. B. *-ăi*, *-ĕi*; dagegen hielten sich die Genitive auf *-īus* meist; ebenso *lenīi* aa. In goldner und silberner Zeit galt die Regel nur metrisch, doch nicht in Lehnwörtern z. B. *Medēa*, ausser bei eingebürgerten wie *balnĕum*; später *Darīus*, dagegen auch *sophīa*. Was den Quantitätszustand der Tonvocale in Beziehung auf Geschlossensein oder Offenheit der Silbe betrifft, so trat Reduction der Länge am seltensten vor Mittellauten ein, z. B. blieben *pūrgo*, *prīnceps*, *vēndo*, *tēmplum*, *nūntius* u. s. w., aber ital. *lordo* geht auf *lūrdus* = *lūridus* zurück, frz. *onze* auf *ūndecim* u. s. w. Es hiess *Sĕxtius*, aber *Sēstius*; stets *-ēsco*, *-īsco*; man unterschied *lŭstrum* »cubile ferarum« von *lūstrum* »lustratio«. Kürze tritt stets vor echter Geminata ein, aber *ll*, *ss* sind oft nur *continuae* d. h. über die normale Consonantendauer angehaltene einfache Laute z. B. in *vīlla*, *iūssus*; so auch *s*(*s*) = *ns* in *formos*(*s*)*us* u. s. w. Die sogen. Positionslänge, von *positio* = θέσις d. h. Convention, ist eigentlich nur für die Kunstdichter von Werth; doch s. oben das jüngere Accentgesetz.

Bei der Untersuchung der Consonantengemination und Silbentheilung S. 109—151 wird zunächst die Bedeutung der graphischen und das Wesen der sogen. phonetischen Gemination erörtert. Die Doppelsetzung bezeichnet nämlich entweder, wie eben erwähnt, eine *con-*

tinua (dehnbar sind nur Liquidä und Spiranten) oder Zwillingslaute, nicht eigentlich zweimal denselben Laut, sondern eine Verbindung der zusammengehörenden *implosiva* und *explosiva* (diese Verbindung fehlt im Deutschen). Auch einen Mittelzustand giebt es. Der Unterschied liegt im Muskelgefühl. Die lateinische Gemination bezeichnet meist Zwillingslaute, wie *bac-ca*, *ag-ger*, *mit-to*, selten die *continua* (s. oben); die Doppelschreibung ist altlateinisch selten, später willkürlich, auch bisweilen mit dem *sicilicus* angedeutet. Etymologisch veranlasste Doppelschreibung begegnet bei spätern Grammatikern, wie *caussa* nach der Herleitung aus **cavissa*. Schwankungen, vorzüglich unter Einfluss des Accents, zeigt besonders in einigen characteristischen Zügen die Volkssprache der Kaiserzeit. So tritt statt der Gemination im Zwillingslaut Vereinfachung ein in vortoniger Silbe z. B. *oficina*, *bucinatori*, *gesisti*, später auch in der Tonsilbe z. B. *anos*, *ase*, *castelo*; daneben findet sich falsche Doppelung, besonders gern bei Explosiva + *r* und *s* + Explosiva z. B. *annima*, auch *feccerunt*, dann *frattre* (afrik.), *dissente* Dauer- und einfacher Laut wechseln allgemein bei *-īl(l)* und *-īs(s)* z. B. *mīlia* neben *mille*, *mīsi* neben *missus*, vulgär nach jedem alten langen Vocal, so noch besonders in der Endung *-ēla* neben *-ella*, *-ēlus* neben *ellus*. Daneben entstehn neue Dauerlaute, sogar im Anlaut **llex*, **llargus* (s. romanisch). Bei Lehnwörtern ist das Verfahren sehr willkürlich. — In der Silbentheilung zeigen die Sprachen grosse Verschiedenheiten, denn die Silbe, als »gefühlte Einheit«, basiert auf dem lebendigen Sprachgefühl, in dem drei Elemente sich vereinigen: Schallempfindung, Energie- und Exspirationsgewicht und Reflex der Muskelthätigkeit, letzterer am wichtigsten. Das lateinische Silbentrennungsgesetz lautet: 1) einzelne Consonanten und *continuae* gehören zum folgenden Vocal z. B. *a-ni-ma*, *pau-llus*; 2) von mehreren Consonanten gehören nur Mittellaute und Implosivä zur vorhergehenden Silbe z. B. *al-ter*, *of-fero*, *sic-cus*; 3) alle andern Consonantenverbindungen gehören zur folgenden Silbe z. B. *a-gmen*, *a-strum*, *a-xis*, *no-ctem*; 4) bei zwei verschiedenen Mittellauten gehören *l*, *r* nach vorn, *mn* nach hinten z. B. *al-mus*, *ar-ma*, aber *a-mnis*. Abgesehn von der Schlusssilbe also hatte das Latein im Silbenauslaut nur implosives *l*, *r*, *m*, *n*, *n*, *ŋ* oder den implosiven Theil einer Geminata. Keinerlei etymologische Rücksicht kam zur Geltung. Die Gesetze werden durch eine Anzahl Inschriften mit Silbentheilung bestätigt. Nun aber schwankt die Silbengrenze nicht selten, resp. ihre individuelle Abmessung, theils allgemein sprachhistorisch (temporell, dialectisch), theils individuell (orthographisch-theoretisch). Volksthümlich wurde auslautender Präfixconsonant zu Vocal und Mittellaut hinübergezogen, blieb daher fest und unwandelbar, während sonst Schwanken herrschte, z. B. *at-i̯utor* und *a-i̯utor* aus *ad-i̯utor; op-tinet* aus *ob-tinet;* in der Kaiserzeit auch *ab-eo*, *ob-liviscor*, wie *ob-stupui*, *ob-sum*. Zu bemerken ist ferner der Schwund von *h*, Uebergang von *i*, *u* in *i̯*, *u̯*, Einschiebung oder Ausstossung von Gleit-

vocalen z. B. *prendo*, *vemens*, *nil*; *duellio*, *peluis*; *poplom*, *Hercle*, andrerseits *silüae*, *poculum*. Individuell findet sich früh die Trennung von *s* und Explosiva z. B. *nes-cio*, *abs-condo*, schon inschriftlich *caeles-ti* neben *caele-sti*; oft verdoppelte man etymologisch das *s*: *dis-spicio*, *ex-screo*. Erst ganz spät trennte man *mag-nus*, *cap-tus*. Das Romanische zeigt, trotz Zerstörung der alten Lautcomplexe, im Ganzen überraschende Uebereinstimmung mit dem Latein.

Der zweite Haupttheil des Werkes S. 152—368 behandelt die Einzellaute bezüglich ihrer Articulation und Akustik (Bildungsart und Schall), und zwar zunächst die Vocale S. 152—241. Als Momente bei der Vocalbildung werden hingestellt: Form und Lagerung der Zunge, Verhalten des Gaumensegels, Grösse des Kieferwinkels, Verhalten der Lippen. Als Bezeichnungen wählt der Verfasser: a wie in deutsch »Hast«; *ȧ* in egl. *man*; *æ* in »Erde«; *ε* in »Bett«; *e* in »See«; *i* (mit übergesetztem *e*) in »bin«; *i* in »sie«; *a* in »Gabe«; *å* in »sagte« (niederdtsch); *ω* in engl. all; ◡ in »ob«; *o* in »ohne«; *ů* in »Mutter«; *u* in »suchen«; *u̇* in nord. *hus* (= u/ü); *ȯ* = o/ö; *ə* = Schlusslaut in »Ebbe«; *i̯* = i/j; *u̯* = u/w; *y* = gr. *υ*; *ẏ* = ü/e,i. Für den altlateinischen Vocalismus ergiebt sich eine merkwürdige Aehnlichkeit der Operationsbasis mit dem heutigen Englischen (!). Bei der Articulation ward die Zunge stark verbreitert und erhielt ihre Lage in der hinteren Gaumenhöhle; eigenthümlich war die starke Lippenthätigkeit; eine Herabdrückung des Kehlkopfes fand nicht statt. Daher die Neigung zu unreinen Vocalen und zu Diphthongen, auch nur halb entwickelten, vgl. den Uebergang von *eu* in *ou*, *ū*; von *oi* in *oe* und *ū*, vulgär *ō*; von *au* in *oe*, *ē* neben *ō*; den Wechsel von *ŭ*, *ĭ* und *ĕ*, auch *ȯ*. Man sprach *kæeido* = *caedo*, im Compositum *óᵏkeido* = *occīdo* u. s. w. — Der Verfasser geht jetzt zur Festsetzung des Vocalismus der Kaiserzeit über und betrachtet zunächst die einfachen Vocale. Das *a* wird mit dem relativ grössten Kieferwinkel, bei passivem Verhalten der Lippen und mit etwas aufwärts zurückgezogener Zunge gebildet. Die Articulation war im Altlateinischen wahrscheinlich postpalatal, später mehr mediopalatal, der Kieferwinkel etwas kleiner, als im Deutschen. Der Klang näherte sich daher mehr dem *i* als *u*, war also etwa *ȧ*; daher geht es im Auslaut nie, wie im Oskischen und Umbrischen, in *u*, *ú*, *o* über. Das *ă* war etwas offner, heller; das *ā* etwas geschlossener. Verdumpfung zu *u*, *o* tritt ein durch *f*, *b*, *m*, *v*, *qu* (auffällig *notare* = *natare*, nach dem Romanischen); Zuspitzung zu *e* durch *r*, *i̯*; Schwächung in nicht haupttonigen Silben: sonst noch z. B. in *Delmatia*, *melevolus* (nach *benevolus*), *belare*; nach dem Romanischen in *grεvis* (nach. *lεvis*), *allεcrem* u. s. w. Im Ganzen hat im Romanischen Entwicklung nach der *i*-Seite hin stattgefunden. — Das *ĕ* wird gebildet mit kleinerem Kieferwinkel, als *ȧ* und *æ*, mit schwacher Lippenbetheiligung

Verlag von S. Calvary & Co. in Berlin.

Calvary's philologische und archaeologische Bibliothek.

Sammlung neuer Ausgaben älterer classischer Hültsbücher zum Studium der Philologie, in jährlichen Serien von ca. 16 Bänden. Subscriptionspreis für den Band 1 M. 50 Pf. Einzelpreis 2 Mark. Jeder Band wird einzeln abgegeben. Neu eintretenden Abonnenten wird die 1—3. Serie, 50 Bände, statt zu **75 Mark** mit **36 Mark** geliefert.

I. Serie. 15 Bände und 1 Supplementband.

Band 1: **Wolf, F. A., Prolegomena ad Homerum.** Cum notis ineditis Immanuelis Bekkeri. Editio secunda cui accedunt partis secundae prolegomenorum quae supersunt ex Wolfii manuscriptis eruta. Einzelpreis 2 Mark.

Band 2—6: **Müller, K. O., Kunstarchaeologische Werke.** Erste Gesammtausgabe. 5 Bände. Einzelpreis 10 Mark.

Band 7—15: **Niebuhr, B. G., Römische Geschichte.** Neue Ausgabe von M. Isler 3 Bände in 9 Theilen. Einzelpreis (einschliesslich des Registerbandes) 18 Mark.

Supplementband: **Register zu Niebuhr's Römischer Geschichte.** Einzelpreis 2 Mark

II. Serie. 18 Bände.

Band 16—20: **Dobree, P. P., Adversaria critica.** Editio in Germania prima cum praefatione Guilelmi Wagneri. 2 Bände in 6 Theilen. Einzelpreis 12 Mark.

Band 21—24: **Bentley, R., Dissertation upon the letters of Phalaris and other critical works** with introduction and notes by W. Wagner. Ein Band in 4 Theilen Einzelpreis 8 Mark.

Band 25: **Dobree, P. P., Observationes Aristophaneae.** Edidit illustravit G. Wagner. Einzelpreis 1 M. 50 Pf.

Band 26—31, 33 u. 48: **Humboldt, W. v., Ueber die Verschiedenheit des menschlichen Sprachbaues** und ihren Einfluss auf die Entwickelung des Menschengeschlechts, mit erläuternden Anmerkungen und Excursen, sowie als Einleitung: **Wilh. v. Humboldt und die Sprachwissenschaft**, herausgegeben und erläutert von A. F. Pott. 2. Aufl. Mit Nachträgen von A. F. Pott und einem systematischen und alphabetischen Register von A. Vanicek. 2 Bände in 8 Theilen. Einzelpreis 16 Mark.

III. Serie. 15 Bände und ein Supplementband.

Band 32 u. 43: **Hudemann, E. E., Geschichte des römischen Postwesens während der Kaiserzeit.** Zweite durch Nachträge, eine Inhalts-Angabe, ein Register und eine Strassenkarte des römischen Reiches vermehrte Auflage. Einzelpreis 4 Mark.

Band 34—42: **Becker, A. W., Charikles.** Bilder altgriechischer Sitte, zur genaueren Kenntniss des griechischen Privatlebens. Neu bearbeitet von H. Göll. 3 Bände in 9 Theilen. Einzelpreis 18 Mark.

Band 44—47: **Rangabé, A. R., Précis d'une histoire de la Littérature néo-hellénique.** 4 Bde. Einzelpreis 8 Mark.

Supplementband: **Müller, Lucian, Friedrich Ritschl.** Eine wissenschaftliche Biographie. 2. Aufl. Einzelpreis 3 Mark.

IV. und V. Serie. ca. 36 Bände.

Band 49 ff. **Reisig, K., Vorlesungen über lateinische Sprachwissenschaft.** Erster Theil: Etymologie, neu bearbeitet von H. Hagen. 3 Bde. Zweiter Theil: Semasiologie, neu bearbeitet von F. Heerdegen. ca. 2 Bände. Dritter Theil: Syntax, neu bearbeitet von J. H. Schmalz und G. Landgraf. ca. 5 Bände.

Band 56—61. 72 2. Hälfte ff. **Meier, M. H. E., und G. F. Schoemann, Der attische Process.** Neu bearbeitet von J. H. Lipsius. ca. 8 Bände.

Band 62—70 **Becker, A. W., Gallus oder römische Scenen aus der Zeit Augusts.** Zur genaueren Kenntniss des römischen Privatlebens. Neu bearb. von H. Göll. 9 Bände. Einzelpreis 18 Mark.

Band 71. 72 1. Hälfte. **Ussing, J. L., Erziehung und Jugendunterricht bei den Griechen und Römern.** Neue Bearbeitung. Einzelpreis 3 Mark.

VI. Serie. ca. 36 Bände.

Band 81 ff: **Holm, A., Griechische Geschichte von ihrem Ursprunge bis zum Untergange der Selbständigkeit Griechenlands.** ca. 20 Bände. Einzelpreis ca. 40 Mark.

Ueber die Fortsetzung behalten wir uns Mittheilung vor.

Druck von J. Drägers Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.

und mit zurückgedrängter Zunge, so dass dieselbe auf beiden Seiten zwischen den hintern Backenzähnen eingekeilt erscheint. Das lat. *ĕ* war etwas heller als *ε*. Beim *ē* wird die Zunge nach vorn dem obern Zahnfleisch zugebeugt, mit entsprechend kleinerem Kieferwinkel als bei *ĕ* und mit etwas nach einwärts gezogenen Lippen. Das lat. *ē* war wesentlich *e*, aber zumeist dem *i* sich nähernd, wie die Lautwechsel zeigen. — Langes betontes *í̄* hat den intensivsten hellsten Klang = *i*: es wird im vordersten Mundraum mit Annäherung der Zunge an das obere Zahnfleisch bei kleinstem Kieferwinkel articuliert; vortoniges *ī* strebt dem $\overset{e}{i}$ zu; kurzes, betontes oder unbetontes *ĭ* ist = $\overset{e}{i}$, zwischen *i* und *e*, gebildet in der hinteren Mundhöhle mit geringer Aufrichtung des hinteren Zungenrückens gegen das Gaumendach. Langes unbetontes *ī* im Auslaut gewinnt durch Reduction einen etwas tieferen Eigenton, fast $e\overset{e}{i}$. Dem hochlateinischen *ĭ*, alt *ŭ*, entspricht oft ein trüber Mittellaut zwischen *u* und *i*, von Kaiser Claudius durch ⊢ bezeichnet, altvulgär mehr nach *ü* hin geneigt, hoch- und spätvulgär nach *ÿ* hin, daher dort Wechsel mit *o*, hier mit *e*. Die Trübung ist secundärer, meist temporärer Art, veranlasst durch die Stellung in unbetonter Silbe inmitten eines dorsal und eines bilabial articulierten Consonanten, in wenigen Fällen auch durch den Einfluss eines solcher Laute, eventuell zweier homogener. In der Vulgärsprache werden auch betonte Vocale oder auch unbetonte sogen. lange getrübt. — Das *ŏ* wird mit hinterer Zungenlage, mittelmässigem Kieferwinkel, im Lateinischen etwas enger als im Deutschen, und theilnahmlos offenstehenden Lippen gebildet = ɔ; beim *ō* findet gewöhnliche Zungenlage statt, röhrenartig verengtes Mund-Ansatzrohr, Lippenvorstülpung und -rundung, lateinisch mit wirkungsvollerer Resonanz in der Gaumenhöhle = *o*. Das *ŏ* ist offener, *ō* geschlossener; romanisch ist ersteres meist diphthongiert, letzteres nur französisch; ersteres wechselt leichter mit *u*, letzteres seltner. Uebergang von *ve* in *vo*, *sve* in *so*; auch *va* in *vo*, s. oben; doch auch *seror*; *iocur*. — Das *ŭ* = *ů* neigt sich nach *o* hin; sein articularisches Gepräge erhält es in der hintern Gaumenhöhle; *ū* = *u* ist extrem-dunkel intensiv; das Mund-Ansatzrohr verlängert sich nach vorn und verengt sich. Ueber den Wechsel s. oben! Altlat. *uo* = *u̯ů* z. B. in *seruos*; Unterdrückung von *ů* = *u̯* in *quattor*, *febrarius*; *i* = *iů* in *alis*, *flauis* (eher = *iĕ*). Altlat. *ou*, *o* = *ū*, selten spätlat. vulgär. — Griech. *υ* = altlat. *u*, vulgär auch *i*, später *y*. — Die Diphthonge waren, wie schon mehrfach erwähnt, häufiger im Altlatein, später nur *au*, *ae*, seltner *oe*, fast getilgt *eu*, nicht allgemein anerkannt *ui*. Das *au* war = *aů*, s. gr. *ao* neben *aυ*, romanisch territorial (nicht überall) *o*; vulgär später *a* d. i. *å* z. B. *Agustus*, ital. *ascoltar*; selten wird es zu *ae* durch *áů* z. B. *maesoleum*. — Das *ai* ward *ae*, ciceronianisch = $\acute{a}\overset{e}{i}$, später *áe*, *æₑ*, zuletzt fast *ε*; ähnlich *oi*, *oe* = *òe*, später *öe*, geschrieben *ye* z. B. *Phyebae*, dann *e*, auch *i* z. B. *cipit*; da-

neben *ū* durch *ui*, *ue*. Spät ist *oe* für *ae*, *e* z. B. *coelum*, *moestus*; *poenates*. Das *eu* = *eũ*, gr. *ευ*, vulgär *aeu*, ist ganz verschieden vom deutschen ǒ ĭ. — Demnach war der Vocalstand der Kaiserzeit: ī, ē, ȧ, ā, ō, ū; ĭ, ε, ǒ, ů; *au* (daneben *o*), selten *eu* und *ui*. Die Volkssprache kannte fast nur *i*, *e*, *ε*, *ȧ*, ǒ, *o*, *u*, *au*. — An die Vocale schliessen sich die halbvocalischen Mitlauter *i̯*, *u̯*. Die Lateiner bezeichneten sie auch mit *i* und *u*, unterschieden sie aber in der Aussprache von den Vocalen, und zwar behielten sie bis c. 400 n. Chr. die obige Articulation; dann ward *u̯* zur bilabialen Spirans *w*, romanisch vielfach durch die labiodentale ersetzt; *i̯* ward dentalisiert. Für den halbvocalischen Charakter der älteren Zeit sprechen die Angaben der Grammatiker, wie der leichte Uebergang in die Vocale z. B. *Pompe(i̯)i*; *neu* = *neu̯e*; vulgär *u-eni* = *u̯eni*. Die Inschriften zeigen oft *i longa* (*I*) = *i̯*, Kaiser Claudius setzte Ⅎ für *u̯*. Willkürlich ist der Unterschied der Grammatiker zwischen dem Genit. -*ii* und dem Voc. -*i* in *Lucii*, *Luci* u. s. w. Da die Silbengrenze in die Mitte des *i̯* fällt, findet sich oft *ii* geschrieben z. B. *Maiia*, sogar *coiiicit*, auch *i* + *i longa* und *ei*. Vulgär wechselt *i̯* mit *e* in tonlosen Silben z. B. *osteum*, *solia*. Man sprach *Aurelii̯us*, *ipsii̯ūs*, so dass auch -*iius*, -*i longa* + *us*, -*i longa* + *ius* sich geschrieben findet. Spät treten für *i̯* : *z* (ζ), *s*, *di*, *gi*, *g* ein; umgekehrt *i* für gr. ζ, δι. Andrerseits fiel *u̯* mit *b* zusammen, doch blieb vulgär lange *gu̯* (nicht *gw*); selten ist Uebergang in *f*, *m*; häufiger die Verflüchtigung oder der Zusammenfluss z. B. *iuenis*, *flaus*.

Der Behandlung der Consonanten S. 242—368 ist eine längere physiologische Erörterung vorangesandt. Richtiger »Geräuschlaute« genannt, zerfallen sie in Klapp-, Reibe- und Mittellaute, theils implosiv, theils explosiv. Nach den functionierenden Organen werden 10 Haupttypen unterschieden: bilabiale, labiodentale, dentale, gingivale, präpalatale, mediopalatale, postpalatale, prävelare, postvelare, uvulare, zwischen denen es noch eine Reihe Mittelstufen giebt, wie subdental, supradental, subgingival, supragingival u. s. w. (leider stimmen die Namen bei den verschiedenen Forschern nicht überein, ja manche werden in abweichender Bedeutung gebraucht). Dabei sind die Articulationsformen der Zunge entweder dorsal, coronal, lateral oder apical. Die Ruhelage zwischen Implosion und Explosion kann als Plosion bezeichnet werden, uneigentlich übertragen auch auf die hergestellte Enge (nicht Verschluss) bei den Reibelauten. Setzt nun der Stimmton schon bei der Ruhelage ein, so entsteht der sogen. Blählaut des *b*, *d*, *g*, so dass neben den rein implosiven und explosiven Medien auch implosivplosive (egl. *job*, *head*, *dog*) und plosiv-explosive (frz. *belle*, *drole*, *guerre*) vorkommen; ja eine explosiv stimmhafte Abart kennt das Deutsche in »beben, gut, da«. Bei Reibe- und Mittellauten ist der Moment der Plosion stets hörbar, bei stimmlosen Mittellauten sehr schwach. Den

Plosiven haftet vor und nach Vocalen stets ein Gleit- oder Uebergangslaut an. — In Bezug auf die Energie der Articulation endlich unterscheidet man *fortes* und *lenes* (bessere Bezeichnungen, als *tenues* und *mediae*). — Als diphthongartige Consonantenverbindungen kann man *z* = $^{t}/_{s}$, *pf*, *kχ* bezeichnen; complicierte Consonanten sind *x*, *qu* u. s. w. — Im Lateinischen explodiert bei allen anlautenden Consonanten der Luftstrom tönend (nicht im Deutschen): daher oft ein Vocal aus dem Gleitlaut entsteht z. B. *sac(e)rum*, *alum(i)no* (nicht mehr das alte *i*), *T(e)rebonio*. Das Latein kannte keine Aspiraten: *ph*, *th*, *ch*, *rh* finden sich nur in griechischen Lehnwörtern späterer Zeit und in Nachahmung vereinzelt in Beinamen, wie »Pulcher, Gracchus«; man sprach classisch *pŭ̊lkʰer*, *pʰi̊losopʰi̊a*. Das lat. *h* ist nur *spiritus asper*; anlautende Vocale hatten den *spiritus lenis*, der nicht geschrieben ward. Am frühsten büsste das *h* bei inlautenden Vocalen sein stärkeres Reibegeräusch ein und wurde bisweilen in der Schrift nur etymologisch weitergeführt z. B. *vehemens* (gesprochen *vēmens*). Als besondere Consonantenbezeichnungen braucht Seelmann: *ᴎ* = $^{m}/_{n}$ Mittellaut zwischen *m* und *n*; ebenso *ꞷ* = $^{m}/_{w}$; *ŋ* = $^{n}/_{g}$; *ł* = $^{u}/_{l}$; ferner *ƀ* = spirantisches *b*; þ wie in egl. *thing*; *đ* in egl. *the* (spirantisches *t* und *d*); *š* = sch; *ž* = frz. *j*; *χ* wie »ch« in »Wucht«; *γ* in »Lage« (norddeutsch); *pʰ*, *tʰ*, *kʰ* = aspiriertes *p*, *t*, *k*; präpalatal: *ṭ*, *ḍ*, *ḷ*, *ṇ*, *ṛ*, *ṣ*; mouilliert oder jotaciert: *tj*, *nj*, *ŋ*, *tj*, *dj*, *sj*, *rj*. — Es folgt die Durchnahme der einzelnen Consonanten oder Mittel- und Geräuschlaute. zunächst der Nasale. Von diesen ist *m* im Anlaut eine plosiv-explosive stimmhafte Bilabialis; *n* im Anlaut und Wortauslaut eine plosiv-explosive, beziehungsweise implosiv-plosive stimmhafte dorsal articulierte Dentalis (deutsches *n* ist nicht dorsal); *n* = *ŋ* im Silbenauslaut vor *g*, *c*, *q*, *x* eine implosiv-plosive stimmhafte Palato-Velaris, theils weich vor *g*, theils hart vor *c*, *q* (das deutsche *ŋ* ist rein velar); von Varro, Attius *g* geschrieben (nach gr. Vorbild). Sonst ist der Gebrauch von *m*, *n* im Silben- und Wortauslaut nur in der hochlateinischen Kunstsprache geregelt: *m* vor *m*, *b*, *p*, also implosiv-plosiv stimmhaft bilabial; *n* vor *n*, *d*, *t*, *s*, also implosiv-plosiv stimmhafter dorsal articulierter Dental; unsicher vor *v* und *f*. In der Volkssprache tritt *ᴎ* = $^{m}/_{n}$ auf d. i. implosiv-plosives stimmhaft dorsales reduciertes *n* mit gleichzeitigem losen Lippenverschluss oder implosiv-plosives stimmhaftes bilabiales reduciertes *m*, mit gleichzeitigem losen dentalen *n* Verschluss, bei Marius Victorinus als Mittellaut zwischen *m* und *n* bezeichnet. In der Umgangssprache der mittleren römischen Kaiserzeit verharrt dies *ᴎ* inlautend nur vor bilabialem *m*, vor *p*, *b*, *v* (*u̯*) und dentilabialem *f*; vor Dentalen weicht es dem *n*, vor Gutturalen dem *ŋ* (doch schwankend vor *gu̯*, *qu̯*). Im Vulgärlatein, wie ähnlich schon im prähistorischen und ältesten Latein, kann der an und für sich schon schwache Nasal vor einem homogenen, im Anlaute einer Silbe stehenden und deshalb desto stärkeren Consonanten stets bis zum gänzlichen Verfall reduciert wer-

den, besonders vor *s*, wo er auch im Hochlatein mehrfach schwindet, z. B. in *-o(n)sus*, *-ie(n)s*, *-e(n)simus*. Alt ist der Schwund vor *h*, *i̯*, *u̯* z. B. *co-haereo*, *co-icio*, *contio* = *co-u̯entio*; später auch *circu-eo*, *co-actus*; *convenio*, *coniux* beruhn, wie *congnatus*, auf Recomposition (s. ob.). Umgekehrt findet sich falsch eingeschobenes *m* und *n* z. B *campsarius*, *Athamans*, z. Th. wohl aus Analogie. Hiernach ist die Annahme lateinischer Nasalvocale (Corssen, Schuchardt, J. Schmidt) durchaus irrig. — Es folgen die Bi- und Dentilabialen: *p* und *b* sind bilabiale Klapplaute: *p* eine einfache explosive oder implosive *fortis*; *b* die entsprechende plosiv-explosive oder implosiv-plosive stimmhafte *lenis*; *f* ist ein Zwitterlaut, ebensowohl interdentale dorsal gebildete Spirans mit gleichzeitiger bilabialer Engenverstärkung, als bilabiale Spirans mit gleichzeitiger dorsobidentaler Engenverstärkung. In der mittleren Kaiserzeit ward es labiodental durch lose Rücklehnung der Unterlippe an die Schneide der Oberzähne und merkliche Linderung des vordem rauhen Hauchs. Im Anlaut wechselt es mit *h*; im Inlaut wird es zu *b*, mit einigen, vielleicht dialectischen, Ausnahmen, wie *scrofa*, *nefrones*, *Alfius*, *Rufus*, s. noch *offa*; auslautend begegnet es nur in *af* = *ab*. — Unter den Dorsodentalen, beziehungsweise Dentigingivalen sind *d* und *t* Klapplaute: *d* eine implosiv-plosive oder plosiv-explosive stimmhafte dorsal gebildete rein dentale *lenis*; *t* die entsprechende *fortis*, nicht stimmhaft, und dentigingival, da die Zunge in Folge des stärkeren Articulationsausdruckes das obere Zahnfleisch berührt. Das *s* ist nur eins (gegen Corssen), ein plosiv stimmloser dorsal gebildeter rein dentaler Reibelaut; *z*, nur in Lehnwörtern (altlat. dafür *i*, *d*, *s*, *ss*), ein plosiv-explosiver stimmhafter stumpfcoronaler bidentaler lispelartiger Reibelaut, ein Mittellaut zwischen bidentalem *d* und *s* oder eine Art von gelispeltem *s*, kein Doppellaut (auch nicht im Griechischen). Das *l* ist ein plosiv-explosiver, bez. implosiv-plosiver stimmhafter dorsal gebildeter dentigingivaler lateral offener Klapplaut, dessen Timbre durch den Widerhall wie in einer Mulde gebildet wird. Das *r* endlich ist ein durch zitternde Bewegung des vorderen Zungensaums hervorgerufener Knarrton, ein plosiv-explosiver, bez. implosiv-plosiver stimmhafter mehrschlägiger denticoronaler klapperartiger Laut. Das aus *s* durch mattes Functionieren der Zunge entstandene *r* war zunächst partiell noch stimmlos (?). Aus dieser Beschaffenheit der Laute ergiebt sich der vulgär abirrende Wechsel von *t* = *dd* z. B. *retere* = *reddere*; *t* = gr. *δ* in *Cassantra*, dagegen *d* = *t* zwischen Vocalen oder Mittellaut und Vocal z. B. *amadus*, *parendibus* (aber auch zwischen Nasalen und mit scheinbarer Umstellung vor Nasal z. B. *pando* aus **patno* durch **pantno* (s. im letzten Jahresber. über Thurneysen's Aufsatz S. 328); vgl. auch *quadr-*, *mendax* u. s. w.; ferner altlat. *l* = *d*, sogar = *t* in *Thetis* = *Θέτις*; *r* = *d* im Auslaut, vulgär auch im Inlaut z. B. *irus* = *idus*; *peres* = *pedes* (unsicher ist *meridies* = * *medidies*, s. Stowasser Archiv I, 273). Co(n)nexiv entsteht *nn* aus *nd* z. B. *dispennite*; *cl* aus *tl*, indem das dor-

sale *t* in Folge der Zungenverschiebung durch *l*, wie ähnlich durch *i*, *j*, *r*, in das gleichfalls dorsale *c* übergeht; vgl. afrik. *cr* = *tr*; altlat. *sclis*, *slis* neben *stlis*. Silbenauslautendes *s* in vortoniger Silbe fällt vor *m* aus z. B. *Ca(s)mena* u. s. w.; später auch vor Klapplauten z. B. in In- und Handschriften *magi(s)ter*, *promisi(s)ti*, *fau(s)tum*, *Cri(s)pino*; auch bei den Grammatikern z. B. *(s)piracula*, *vico(s)trobili*; mitunter tritt dann ein Nasal an die Stelle z. B. *Crencens*, *eunde* (= *eiusdem*). Die Prothese eines *e* oder *i* vor *s impura* beruht darauf, dass, noch ehe die Mundorgane ihre Stellung eingenommen haben, die Muskeln schon auf die Spannung und Richtung der Stimmbänder einwirken, und diese zum Tönen vorbereitete Haltung suchten die Römer während der Dauer des Sprechens möglichst festzuhalten, wie noch jetzt besonders die südlichen Romanen. So findet sie sich auch vor *br*, *m*, *l*, *ps*, *f* u. s. w. — Die **Assibilation** war bei *c* den Grammatikern noch unbekannt, wenn auch vielleicht schon sporadisch im gleichzeitigen Vulgäridiom vorhanden. Servius dagegen rügt, dass vulgär inlautendes *i* nach *t* und *d* vor Vocal einen Zischlaut annehme. Es ward *ti* vor Vocal zu *ti̯*, *tji̯*, *tsji̯*, *sji̯*; inschriftlich dafür *tz*, *z*; *tsi*, *si*; *ss*, *s*; *ci* (umgekehrt auch *tci*, *zi*, *ti* für *ci*); ebenso für *di*: *zi*, *z*. — Mit Gleitlaut sprach man *fl*^{l}*au̯ůs*, *so*^{l}*l*, ja *Mele*^{l}*l*^{l}*us*, auch *l*^{l}*ucem*; reduciert wurde *li* zu *lj*, *i*; *l* zu ^{u}l, *u* z. B. *fiae* = *filiae*; *cauculus* = *calculus*. Bei *r* findet sich als Gleitvocal *i*, auch *iri* u. s. w. — Von den **Dorsopalatalen**, fälschlich **Gutturale** genannt, sind *c* und *g* Klapplaute: *c* eine einfache explosive oder implosive, vor dunklen Vocalen postpalatale, vor hellen medio- oder präpalatale dorsal gebildete *fortis*; *g* die entsprechende plosiv-explosive, bez. implosiv-plosive stimmhafte, vor dunklen Vocalen mediopalatale, vor hellen präpalatale dorsal gebildete *lenis*. Beide Laute bleiben bis zum sechsten Jahrhundert n. Chr. unassibiliert. Das Zeichen *k*, früh sehr beschränkt, findet sich meist vor *a*, und war ursprünglich vielleicht mehr velopalatal (?), als *c*; *qu* ist der orthographische Ausdruck für ein *c*, resp. *k*, bei dessen Bildung der Mund eine röhrenartige Form annahm und dem sich ein entsprechender schwacher, aber durchaus vocalischer *u*-Nachklang anschloss, etwa = *ku̯* (deutsches *qu* ist = $k^{h}w$). Das *x* ist hochlateinisch ein syllabisch unzertrennliches Lautgebilde aus *k* + *s*, nicht wie das deutsche *x* ein Doppellaut; vulgär allerdings findet sich dafür auch lateinisch ein Doppel- oder Parallellaut, dessen Elemente dagegen ziemlich gleichzeitig ausgeprägt werden oder bei dem der Reibelaut *s* von vornherein ansetzt, so dass der Umschlag in *sc* nahe liegt. Im Altlatein war *c* Schriftzeichen für die *lenis*, wie für die *fortis*; *k* kam nur isoliert vor; in der Kaiserzeit tritt *c* wieder vulgär für beide Laute ein. Das Altlatein braucht auch *q* und *qu* ohne Unterschied, ebenso die spätere vulgäre Schrift, besonders bloss *q* vor *u*, wofür hochlateinisch *cu*, wie auch für *quŏ*; willkürlich ist die Differenz von *quum* und *cum*. Neben *x* begegnet *sx*, *sc*, *xc*, *ssx*; es enthält nie ein *g*. Wie *t* zu *d*, erweicht sich bisweilen *c* zu *g* z. B.

vor *l*, *r*, zwischen Vocalen, Nasalen u. s. w., s. oben. Nicht selten fällt, besonders vulgär, *c* nach Vocal und Nasal vor *t* aus z. B. *au(c)tor*, *dume(c)ta*; *o(c)tobris*. — Eine besondere Betrachtung verdienen die Eigenthümlichkeiten der Consonanten im Auslaut S. 353—368. Schon altlateinisch war der Auslaut von hochgradiger articulatorischer Schwäche: die Hochsprache that dem Verfall Einhalt und restituierte vielfach die wankenden Laute. Kein Wort endet auf zwei Klapplaute (Varro's und Caesar's *lact* lautete alt *lacte*, später *lac*); im Auslaut wird die *lenis* der *fortis* vorgezogen (*p* nur in *volup* aus *-upĕ*), doch ist *c* aus *-ce*, *-que* nicht selten. Das *s* ist besonders schwach nach *ŭ*, *ĭ*. Das *d* ward nach langem Vocal aufgegeben. Die Vulgärsprache liess *m*, *s*, Dentale ohne Unterschied fallen, in Africa und Italien auch *c* nach langem Vocal, zuerst nach *ī*, dann nach *ō* und *ā*; *nt* wird *n* oder *m* (*n*), *st* wird *s*. Im Besonderen blieb *m* nur in einsilbigen Wörtern fest; hochlateinisch ward es in der Schrift hergestellt, war aber in der Aussprache vor Vocalen ein flüchtiger nasaler bilabialer *w*-artiger Spirant, ein den Hiat ausfüllender blaseartiger Gleitlaut, metrisch nicht einmal dies; vor Consonanten war er *n*, wie Verrius Flaccus dann nur ein halbes *m* schrieb, Ν oder Λ (das umbrische *m*); Ursache der Reduction war die Schlaffheit und Theilnahmlosigkeit der Lippen. Aehnlich reduciert wurde das *n*, doch nie metrisch elidiert. Das auslautende *t* wechselt schon altlateinisch mit *d*, dann erst wieder gegen Ende der Republik z. B. *aput*, *at*; *quod* = *quot*; seit der Kaiserzeit trat Identität ein: das *t* ward plosive stimmlose *lenis*, das sonst stimmhafte *d* ward auslautend stimmlos. Die Schwäche des Auslauts brachte auch vielfache Assimilation hervor, ganz oder halb, in der Schrift oft als Abfall erscheinend, am häufigsten in Composition und bei eng zusammengehörenden Wörtern; vgl. ausser den bekannten Erscheinungen z. B. inschriftlich *opsides*, *sup templo*, *im bello*, *tan durum*; sonst *tandem*, *tanquam*; *hau multum*, *hau scio*; *pro(d)-*, *re(d)-*, *se(d)-* u. s. w.

Der Schluss S. 369—378 enthält die wichtigsten als Resultat gewonnenen Leseregeln und einige Ausspracheproben in der dem Verfasser eigenen Umschreibung. Die Regeln sind: 1) alle Tonsilben sind weniger stark, alle unbetonten stärker zu sprechen, als im Deutschen; jene mit relativ höherer Stimme, als die tonlosen; 2) keine Silbe im Wortinnern endet auf einen Klapp- oder Reibelaut, es sei denn der erste Theil einer Geminata; 3) bei der Aussprache der Consonanten ist das vorhergehende Anstraffen der Stimmbänder zu beachten, ebenso der plosive Blählaut bei Medien und Liquiden, ausgenommen auslautendes *d*; 4) anlautende Vocale haben stets einen Hauch, *asper* oder *lenis*; 5) anlautende *fortes* sind nicht zu aspirieren, wie oft im Deutschen; Exspirationsstrom und Stimmton brechen vereint durch; zwischen Muta und Liquida entsteht ein Gleitlaut z. B. *g₍ₔ₎r*, *g₍ₔ₎n*, u. s. w.; 6) auslautende *t*, *d*, *m* kurzer und unbetonter Endungen sind schwach; stark überall *l*, *r*,

n; das *s* ist stets hart. Auslautende Consonanten sind mit vocalischem Anlaut unmerklich zu verschleifen, bez. zu verschmelzen; vor consonantischem Anlaut lauten sie noch schwächer als sonst; 7) bei der Articulation der Vocale ist thunlichst eine relativ kleinere Kieferwinkelweite herzustellen, als im Deutschen; von der Zunge articuliert nur der (verbreiterte) mittlere und vordere Rücken; die Palatalen sind mehr vorn, heller und weicher, die Dentalen dorsal zu bilden, so dass die Zungenspitze bei gekrümmtem vordersten Zungenrücken theilnahmlos hinter der Schneide der Unterzähne liegt; 8) lange Vocale haben relativ geschlossenen, kurze offneren Klang. Eine Umschreibungsprobe ist:

re-ktiůs uiues, likini, nεqᵘ ållům
sεmpεr ůrgendo, nεqᵘε dům pr͜kεl-lås
kåůtůs ͜r-re-skis, nimiům premεndo
litůs iniqᵘům.

S. 379—385 enthalten eine Uebersicht der benutzten Litteratur; 386—390 einen Index; 391—398 einige Nachträge.

Das sorgsam und fleissig, mit eindringendem Scharfsinn gearbeitete Werk bezeichnet einen ausserordentlichen Fortschritt gegen Corssen und seine Fortsetzer, hauptsächlich durch umfassende Heranziehung der neueren lautphysiologischen Forschungen. Die Ergebnisse sind demnach auch im Ganzen weit zuverlässiger, obgleich nicht Alles vollkommen klar oder sicher ist. So bedürfen besonders die Accentlehre und der Vocalismus noch einer feineren Durcharbeitung, jene z. B. in Bezug auf die Nebenaccente und den Wechsel der Betonung, dieser in Bezug auf das Wesen und den wirklichen Werth der Diphthonge, die Contractionen, die Gleitlaute. Bei den Consonanten ist der Sonantismus nicht genügend berücksichtigt, das doppelte *k*, das *f* nicht erschöpft, das Resultat in Betreff des *s* wenigstens für mich noch zweifelhaft. Ueberhaupt kennt der Verfasser den vorlateinischen Lautstand nicht genug oder hat ihn nicht hinreichend berücksichtigt. Aber das Feld ist so gross, das Material so mühsam zu beschaffen, die Menge der zu lösenden Fragen so bedeutend, dass dem Verfasser volle Anerkennung gebührt und sein Werk schon jetzt unentbehrlich ist; eine zweite Auflage würde Vieles noch sichrer stellen können, auch manche kleine Unebenheiten beseitigen. Trotz aller Bemühung des Verfassers ist für den Leser die Terminologie etwas schwerfällig und die Umschreibung zuerst ein wenig verwirrend, und es ist auch nicht immer leicht, die verschiedenen Epochen, sowie die gleichzeitigen Varietäten des Latein (Hochlatein, Umgangssprache, Dichtersprache, Vulgärlatein, provinzielles Latein u. s. w.) scharf auseinanderzuhalten. Grössere Vorsicht ist bei der Verwendung der orthographischen Unregelmässigkeiten in Inschriften und Handschriften geboten, da hier provinzielle, aus anderen Sprachen herübergekommene Eigenthümlichkeiten, individuelle Neigungen und Schwächen und wirkliche Fehler

und Versehen sorgfältig eliminiert werden müssen. Der Einfluss von Schuchardt's Werk, so verdienstlich dasselbe war, ist hier noch nicht genug abgeschüttelt; sicherer verwerthbar sind die neuen unten erwähnten Untersuchungen Gröber's. — Eine eingehende Recension von G. Meyer findet sich in der Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1885, S. 272—287.

Ein verdienstlicher Versuch liegt ferner vor in:

Ant. Marx, Hülfsbüchlein für die Aussprache der lateinischen Vocale in positionslangen Silben. Wissenschaftliche Begründung der Quantitätsbezeichnungen in den lateinischen Schulbüchern von H. Perthes. Berlin, Weidmann, 1883, XII u. 80 S. 8°.

Das empfehlende Vorwort Bücheler's bezeichnet die Schrift als den ersten Versuch, für alle positionslangen Silben des Lexicons die Quantität festzustellen, und zwar sollen zunächst nur die sicher langen Vocale und auch diese nur für die ciceronianisch-augusteische Zeit bezeichnet werden, da später manche Wandlung eintrat. Trotzdem sind die Schwierigkeiten immer noch gross und werden von Bücheler gebührend hervorgehoben. — In der Einleitung giebt der Verfasser selbst seine Quellen an: ausdrückliche Schriftstellerzeugnisse, die altrömischen Dramatiker, die Inschriften, die griechischen Transscriptionen, die Etymologie und Analogie, die romanischen Sprachen. Daran schliesst sich ein Verzeichniss der Vorarbeiten. — S. 1—10 werden in gedrängter Kürze »allgemeine Regeln für die Aussprache der Vocale in positionslangen Silben« gegeben: § 1 vor *gn*, *gm*, *nf*, *ns* Länge, vor *nt*, *nd* Kürze (mit Ausnahmen und Begründung); § 2 Declination; § 3 Komparation; § 4 Zahlwörter; § 5 Pronomina; § 6 Konjugation: Stammformen (viel Unsicheres), Endungen; Composita, Incohativa, Anomala; § 7 Wortbildung (nur einige Fälle). — S. 11—75 giebt das Wortverzeichnis mit kurzen Belegen, dem sich S. 76—80 eine Uebersicht derjenigen Wörter anschliesst, welche naturlangen Vocal vor mehrfacher Consonanz haben. — Wenn das Verzeichnis eine grössere Anzahl von Fällen bringt, die schon unter die allgemeinen Regeln fallen, so ist das nicht grade zu tadeln, da man die Regeln nicht immer alle vollständig gegenwärtig hat und auch sonstige Belege und Bestätigungen erwünscht sind. Dass über manche Punkte noch Uneinigkeit herrscht, z. B. über die Quantität vieler Perfecta und Supina, die engere oder weitere Annahme von Ersatzdehnung, den Werth einzelner inschriftlicher und griechischer Zeugnisse, ist wahr, aber als erster Versuch ist die Arbeit anerkennenswerth, da sie mit Fleiss, Sorgfalt und Verständnis gemacht ist. Auch hier werden neue Ausgaben viele Verbesserungen und Ergänzungen bringen können; namentlich ist die Quellensammlung noch etwas dürftig.

Nicht wenige Berichtigungen oder Abweichungen brachte bereits:

G. **Gröber**, Vulgärlateinische Substrate romanischer Wörter. Archiv für lateinische Lexicographie und Grammatik von Ed. **Wölfflin**. Leipzig, Teubner, seit 1884, 8°. Bd. I, S. 204—254; 539—557; II, S. 100—115; 276—288 (noch unvollendet).

Diese höchst verdienstliche Arbeit, die in umfassender Weise den ersten skizzenhaften Versuch W. **Förster's** im Rhein. Mus. N. F. Bd. XXXIII, S. 291—299 (s. Jahresber. f. 1878, S. 1ff.) ausführt, beginnt mit einer sehr lehrreichen, allgemeine Betrachtungen enthaltenden **Einleitung**, S. 204—232. Es handelt sich hier nicht um spätere Neubildungen, sondern um **Erbformen**, nach den Lautgesetzen aus den ältesten romanischen Formen erschlossen. Dies sind aber keineswegs immer schon **wirklich lateinische** Formen, sondern vielfach gehören sie der Uebergangsperiode ins Romanische, einer auch über das späteste Vulgärlatein hinausgeschrittenen Sprachperiode an, und die lateinischen Formen sind erst durch weitere freie Reconstruction zu gewinnen. So führt z. B. kein romanisches Wort mehr auf silbebildendes Hiat-*i* oder -*e* zurück, wie *veniam*, *palea*, sondern nur auf *j*: **venjam*, **palja*, ja bisweilen nicht einmal auf dieses z. B. ital. *cheto* = *qu*(*i*)*etus*; so finden wir kein auslautendes *m* in Declination und Conjugation mehr, kein anlautendes und inlautendes *h*, kein *n* vor *s*, kein *v* im Perfect, keinen Dativ und Ablativ beim Nomen, kein Futurum, kein Deponens, keine flexivische Passivform u. s. w. Darüber hinausgehende Rückschlüsse sind also lateinisch nicht belegbar. Eine weitere Vorarbeit ist die **Fixirung der Chronologie des Vulgärlatein**: »Die am weitesten entwickelte, dem Latein am fernsten gerückte Vulgärsprache lebte in Italien fort, wo sie ihre Gesammtentwicklung durchlief; eine etwas weniger vorgerückte Vulgärsprache wurde nach den erst in der Kaiserzeit der lateinischen Sprache erschlossenen Gebieten der rumänischen und rätoromanischen Sprache getragen; eine noch weniger entwickelte gelangte nach den schon in republicanischer Zeit unterworfenen ausseritalischen Provinzen (Gallien, Südfrankreich, Spanien), und eine vom archaischen Latein und Schriftlatein kaum abweichende nach Sardinien.« So z. B. standen *ĭ* und *ŭ* erst nach dem Anfall Sardiniens, aber vor der Unterwerfung Spaniens, dem vulgären *ẹ* und *ọ* gegenüber; so verstummte auslautendes *t* erst nach der Unterwerfung Galliens, auslautendes *s* vor der Eroberung Daciens. Demnach ist die Spaltung der romanischen Sprachen uralt. Bezeichnet a) sardinisch; b) spanisch; c) portugiesisch; d) catalonisch; e) provençalisch; f) französisch; g) rätoromanisch; h) rumänisch; i) italienisch, so belegt die Uebereinstimmung von a—i die Existenz einer Wortform bis nach 100 p. Chr.; a—g (gegen h—i) die Existenz bis nach Chr. Geburt; a—f (gegen g—i) dieselbe bis 50 a. Chr. u. s. w.; a—b macht das Vorhandensein bis 200 a. Chr. hinauf wahrscheinlich; ja in einzelnen Fällen können wir bei a) allein bis 250 a. Chr. aufsteigen. Controliert werden

die so gewonnenen Resultate durch die Inschriften, die Grammatiker, die Metrik, die Fehler der Handschriften (doch ist hier Vorsicht nöthig s. unten) u. s. w. — Der Verfasser giebt dann folgende allgemeine Bestimmungen: I. Es ist Romanisch-Vulgärlatein = Latein: in den Lauten *ā*, *ē*, *ī*, *ō*, *ū*; *ă*, *ĕ*, *ŏ*; und zwar *ē* und *ō* geschlossen (ital. *ẹ*, *ọ*), *ĕ* und *ŏ* vor Consonanten offen (ital. *ę*, *ǫ*); *au*; *l*, *r*, *m*, *n*, *s*, *f*, *v*, *p*, *b*, *t*, *d*, *qu*, *c*, *g* (vor *a*, *o*, *u*, Consonanten); in der Consonantengemination. Der Guttural blieb erhalten in *x*, *ct*, *gn*, *gr* bis ins erste Jahrhundert n. Chr.; *j* erhielt sich, wie noch heute sard. sicil. neapol. zeigen, doch mit Neigung zur Sibilierung (*ǵ*). — II. Dagegen ist Romanisch-Vulgärlatein verschieden vom Latein: im Schwund des *h*, des auslautenden *m*, des *n* vor *s*; in der Vorbereitung zur Bildung des prothetischen *s* (*i*, resp. *e* vor *s impura*); in der Umbildung des *ae* zu *ę*, *oe* zu *ẹ*; in der Verschmelzung von Tonvocalen mit *i* und *u* zu Diphthongen; in der Jotazierung des Hiat-*i* und -*e* unbetonter Endungen oder vor Tonvocal (s. oben); in der Längung kurzer betonter Vocale vor einfachen Consonanten (Brechung in zwei Vocalelemente ähnlicher Qualität?); in der Ausstossung von *u*, *i*, *e* in vorletzter Silbe einer Anzahl Proparoxytona, in denen dadurch *muta* + *l* (*r*), *l* + Consonant, *s* + Consonant zusammenrückten z. B. *poplum*, *caldus*, *postus* (z. Th. ursprünglich?); in der Versetzung des Hochtons von Antepänultima auf Pänultima und umgekehrt, in einzelnen Fällen, z. B. ersterer bei betontem Hiat-*i* in -*íolus* und -*íetem*, sowie bei Wörtern mit Antepänultimabetonung bei *muta* + *liquida* im Anlaut der letzten Silbe (ital. *figliuólo*, *paréte*, *entéro*); s. oben Seelmann; letzteres in der 3 pl. Perf. Ind. von Verben auf -*i*, -*si*, -*ui* (ital. *vénnero*, nach Analogie von *amárunt*?; doch auch lat. *vēnĕrunt* neben -*ērunt*). Ferner wurden *ch*, *ph*, *th* nur wie *c*, *p*, *t* gesprochen; intervocales *g* war geschwunden in *viginti* u. s. w.; *c* und *cr* vereinzelt in *g*, *gr* übergegangen; sardinisch ist *c* und *g* auch vor *e* und *i* hart geblieben (*chelo*, *dulche*), sonst sibiliert; drei wichtige Suffixvertauschungen hatten stattgefunden: -*erius* für -*arius* (falsch abgetrennt aus Wörtern wie *magister-ius*); -*cul*- für -*tul*- z. B. ital. *vecchio*; auch *schioppio* = *stloppus* (s. oben Seelmann); -*ūtus* für -*ĭtus*, besonders bei Perfecten auf -*ui* (nicht sardinisch?). Die Incohativform war in die zweite und vierte Conjugation eingedrungen, zunächst in die stammbetonten Formen des Präsens, wodurch gleicher Accent hergestellt ward, noch nicht sardinisch und spanisch, also erst im zweiten Jahrhundert v. Chr.; das Demonstrativ ward durch *ecce*, *eccum* verstärkt (s. auch die Komiker); endlich trat im Imperf. Indic. der 2—4 Conj. früh Schwund des *b* ein, schon sardinisch -*ĭa*, daneben -*ēa*, archaisch-lat. (?), vulgäre Nebenformen zu -*ēbam*, -*ībam*; vielleicht nach Analogie von *eram* zunächst **florēam*, **finīam* dann analog **legēam* (?); nicht **amāam*, **amām*, wohl wegen des Gleichklangs von *amās*, *amāmus*; wie hochlat. -*ēbam*, -*ībam* blieb, um den Gleichklang von *florēāmus* u. s. w. zu vermeiden. Die Vulgärformen hielten sich bis Ende der Republik Ueber vulgärlat.

sia(m) = *sim* s. Diez II², 131. — Auch Gröber bemerkt, dass viele der orthographischen und grammatischen Schwankungen und Willkürlichkeiten in In- und Handschriftem dem Vulgärlatein abzusprechen seien, das doch nicht regelloser gewesen sein könne, als seine jüngeren Sprachformen (s. oben!). — Es giebt endlich noch reguläre partielle Uebereinstimmungen romanischer Sprachen auf geographisch zusammenhängendem Gebiet, beruhend auf Vulgarismen des provinziellen Lateins in der Zeit nach der Unterwerfung Daciens, die gleichfalls verwerthet werden können, doch mit Vorsicht. — Das alphabetische Wörterverzeichniss, das bis *fiticum* reicht, enthält etwa 380 Nummern und bringt viele Berichtigungen oder Abweichungen zu Marx, wobei allerdings zu bedenken ist, dass die Quantität des Vulgärlateins vielfach von der des Hochlateins abgewichen sein mag, ein Punkt, der besonderer Untersuchung bedarf, s. oben über die Endungen *-iolus*, *-ietem* u. s. w.

Kleinere Beiträge zur Phonetik und Orthographie enthalten folgende Schriften:

E. Bourciez, Observations phonétiques et orthographiques sur les inscriptions de Rome. Im Bulletin épigraphique IV (1884), N. 5, S. 203 — 231.

Der Verfasser untersucht, was die Orthographie der stadtrömischen Sepulcralinschriften etwa an Ausbeute für unsere Kenntnis des Vulgärlateins bietet. Die Resultate sind durchweg bekannt; es ist aber vor übereilten Schlüssen zu warnen, da sowohl die Setzer, als die Ausführer der Inschriften häufig Provinzialen waren. Der Verfasser hebt an Eigenthümlichkeiten hervor: die Doppelschreibung langer Vocale (alte Sitte); *ei*, *ie* für betontes *e* und *i* z. B. *heic*, *eidus*, *castriensis* (das letztere Wort wohl anders zu erklären), sogar *aeius*; *o* für *ú* z. B. *orna*, *colomna; i* für tonloses *e: dicembris*, *dipositus*, *iorum*; umgekehrt sehr häufig *e* aus *i: cubecularia* (neben *cubuclarius*), *virginebus*, auch in letzter Flexionssilbe: *bendet*, *bixet* = *vendit*, *vixit*; Ausfall unbetonter Vocale: *depostus* (auch poetisch), *maldictu*, *minstrator*, *fistlatori* (z. Th. alt?); *ct* wird *t*, *x* (d. i. *cs*) wird *s: santissima*, *defunta; felis*, *visit* (ging *c* erst in c^h, *h* über?); *b* wird *v*, *v* wird *b*: *vene* = *bene; eredivus* = *heredibus; sivi* = *sibi;* sogar *acervo* = *acerbo*; s. oben *bendet*, *bixet*; auslautendes *t* schwindet: *fecerun*(*t*), *sun*(*t*); *m* desgl. oder wird zu *n: locu*, *loqun;* inlautendes *m* und *n* fallen aus: *colubaria*; *coservo*, *impeso*, *atriesis*; vgl. hierzu Seelmann!

Hierher gehört ferner aus:

Herm. Osthoff, Zur Geschichte des Perfects im Indogermanischen (s. unten). Excurs VI. Lateinisches *ss* und *s*, S. 522 – 571.

Osthoff stellt folgende Regeln auf (vgl. dazu Fröhde, die Entstehung von *st* und *ss* im Lateinischen, Jahresber. 1876—77, S. 97, und

unten Birt, *de partic. perf. pass.*): Aus indogerm. *t*, *t'*, *d*, *d'* + *t* entsteht, ausser vor *r*, lateinisch (italisch) und germanisch *ss*. Dies wird erhalten als *ss* d. i. gedehntes oder langes *s* nach kurzer Silbe, vereinfacht zu *s* d. i. zu nicht gedehntem oder kurzem Zischlaut nach langer Silbe; oder, anders ausgedrückt, im ersteren Falle vertheilt sich der *s*-Laut auf zwei Silben, im letzteren steht er nur im Silbenanlaut. Vor *r* entsteht lateinisch und germanisch *st*. Die Vermittlung geschah einerseits durch *tþt*, *tþ*, *ts*, *s*(*s*); andererseits vor *r* durch *tþt*, *þt*, *st* oder *tþt*, *tst*, *st*. Beispiele: *sĕs-sus* (Subst.) aus **sĕd-tus*; *vi-sum* aus **vī-ssum*, **vĭd-tum*; *rastrum* aus **rad-trum*. Hiernach sucht der Verfasser, mit Hülfe des Romanischen, viele Irrthümer der Orthoepisten in Betreff der Quantität vor Doppelconsonanz (s. oben) nachzuweisen; vgl. Gröber. So setzt er an: *fĭssus*; *mĭssus* (daneben vielleicht *mīsus*, spät *mīssus*, nach Analogie von *mīsi*); *scĭssus* (vermengt in Compositen mit *-cīsus*); *spĭssus* (von *spĭt-*, s. lit. *spistas*); *-ĭssimus* der Superlativa (*-ĭs* tiefstufig aus *-iés*) aus *-ĭstimus* (vgl. *sollistimus*, *sinistimus*), entstanden durch Einfluss der Zahlwörter auf *-simus* (*-cēsimus* = *-cent-timus*) und *pessimus*, wie aus gleicher Analogie *maximus*, *proximus* (neben *intimus*, *ultimus*), *-er-rimus*, *-il-limus* aus *-er-simus*, *-il-simus* hervorgingen; ferner *-cŭssi*, *-cŭssus*; *iŭssi*, *iŭssus* (danach erst *iŭbeo* statt *ioubeo*, abirrend *iousit*); *mŭssāre* (trotz *mūtīre*); *rŭssus* zu *rŭbeo*; *ŭssi*, aber *ūstus* (nach *ūro* = *éuso*, gegen ind. *uṣṭás*, bactr. *ŭštō*); *cĕssi*, *cĕssum* (trotz *cēdo*), ursprünglich nur in Composition, aus **căssi*, **căssum* (*cado* aorist. Präsens zu *cēd-*); vgl. *cassus*, *cassāre* (?), andererseits *grĕssus* neben *grassāri*, *fĕssus* neben *făt-* (zum Unterschiede von *fassus?*); *frĕssus* (neben *frēsus*); *prĕssus* (zu *prĕmo*, wie *frĕssus* zu *frĕmo*, wozu *frendo*, wie *ten-do* (?), *clau-do*, *cū-do*); *pĕssum* (= ind. *păttum* von *pad* »treten«); *sĕssum* (s. ind. *sattás*); *fŏssus* u. s. w.; *grŏssus*; dann ist auch anzusetzen: *ās*, Gen. *ăssis*; wohl ebenso *bēs*, Gen. *bĕssis* (*be-* = *duei*); aber *ŏs* aus **oss* = **ost'* (s. bactr. *ast-vañt-*; lat. *mel* = **mell*, **melt*, **melit*), Gen. *ŏssis* nach dem Nom.-Acc.; *ăssus*, *ăssāre* (*ad-* zu gr. ἀδ-ίς; ἄζω); *lăssus* (s. got. *lētan*); *năssa*, *nassiterna* (got. *nati* »Netz«); *păssum* (von *pad*; *pansum* aus *pando*). Auf Ausgleichung beruht *ĕsse* von *ĕd*. Viele Participien auf *-sus* sind nach Analogie entstanden, wie *lapsus*, *fīxus*, *sparsus*, *fulsus*; ferner *haesus*, *hausus* nach *haesi*, *hausi*, so dass nicht mit Birt ein besonderes ursprüngliches Suffix *-sus* neben *-tus* anzunehmen ist (s. unten). — Die Bildungen mit *tt* sind entweder späteren Ursprungs, wie *attulit* u. s. w., oder Zusammenrückungen wie gr. κάτθανε, z. B. *cette* = *ced*(*i*)*te*; *mattus*, *gret*(*t*)*us*, *cot*(*i*)*tidie*, vgl. umbr. *-tent*(*t*)*u*, *-pent*(*t*)*u*, *-vert*(*t*)*u*; osk. *úíttíuf* = **utitio*. Lat. *mĭttere* ist Doublette zu **mītere* (ahd. *mīdan*); *lĭttera* zu *l*(*e*)*itera*; ebenso sind *lit*(*t*)*us*, *glut*(*t*)*us*, vielleicht *gutta*, *guttur*, zu erklären.

Ebendort. Excurs VIII. Italisches *k* und *kw* = k^2, S. 578—588.

Im Ganzen entspricht dem k^2 lat. *c*, *qu*, umbr. osk. sab. *p*, aber es giebt Ausnahmen, wobei der Grund der Spaltung dunkel bleibt, z. B.

lat. *cura*, umbr. *kura-*, sab. *coisa-* zu gr. τε-τι(σ)-ηώς (?); osk. *aĺkdafed*, umbr. *eikvasese* neben lat. *aequus* (zweifelhaft); osk. *líkítud*, lat. *licēre* zu *leik*[2], gr. λειπ- (?); päl. *in-cubat* (entlehnt?) zu ind. *kumb-*; umbr. *Cubrar*, sab. *cuprum* zu *cupio*, ind. *kúpjāmi* (zwfh.). Dagegen sind osk. *kvaísstur*, umbr. *kvestur* entlehnt; in umbr. *uhtur* ist *h* vielleicht = *f*. (Demnach sind alle Fälle unsicher). — Irrig ist J. Schmidt's Regel, lat. *co* (*cu*) = *que*, *go* (*gu*) = *gue*; vgl. *-que*; *quīnque* (*quincuplex* beruht auf Analogie nach *quadruplex*); *quercus* (zu deutsch Föhre?); *cot-* ist = *quot-*; *cuius* nicht = **quĕios*; *colo* = *k*[2]*llŏ* (nicht = **quĕlo*); *in-cola* zu gr -πόλος, dagegen *quĕl-* in *inquilīnus; coquo* nach *coquus*, s. πόπανον; *coxim*, neben *conquexi*, zu ir. *coss* (wbl.) »Fuss«, ahd. *hahsa* = *coxa; cŭssus* von der Tiefstufenform *sk*[2]*utĭŏ* neben *sk*[2]*uat-;* ferner *gula* = *g*[2]*llă* (nicht = **guĕla*); dagegen (*g*)*venio;* (*g*)*veru*, umbr. *berv-*, *beru-* (auch keltisch); *gero* aus **găso* zu gr. βασ-τάζω, anr. *kasa* »häufen«.

Nachzutragen ist:

Louis Havet in den Mémoires de la Société de Linguistique de Paris. Vol. I, p. 42 lat. *vĕ* für *vŏ*; p. 44 Schwinden von *s* vor Consonanten.

Während man gewöhnlich lat. *vŏ* durch Einfluss des *v* aus *vĕ* entstanden sein lässt, kehrt Havet die Sache um. Nach ihm ist *vester* aus *voster* geschwächt; *ve*(*s*)*num* aus **vosnam*; *v*(*e*)*icus* aus **voicos; v*(*e*)*inum* aus **voinum;* s. gr. ὦνος, οἶκος, οἶνος; ebenso *vĕl-le* aus *vŏl-*; *verto*, *vermis* u. s. w. Ausnahmen sind *vŏmo* (gr. ἐμέω), *nŏvem*, *sŏcer* u. s. w. — Erwägt man aber alle die Fälle, in denen lat. *vŏ* = idg. *vĕ*; *sŏ* = *svĕ* ist, und wie *ŏv*, *ŭv* aus *ĕv*, *ou* (*ū*) aus *eu* entstanden ist, so erscheinen vielmehr jene ersten Fälle als Abweichungen, die den älteren Lautstand bewahrt haben; der Grund freilich ist noch zu erforschen (Unterschied von *v* und *u̯*?). — Was die zweite Notiz betrifft, so wird das Schwinden des *s* vor Consonanten chronologisch verfolgt, s. oben Seelmann.

Fr. Stolz, Angeblicher Ausfall des intervocalischen *s* im Latein. Wiener Studien, Bd. VI (1884), S. 129—135.

Das italische intervocalische *s* ward tönend (s. dagegen oben Seelmann) und ging dann theils in *r* über (umbr., lat.), theils in *z* (osk.); tonloses intervocalisches *s* und Ausfall desselben ist nicht nachweisbar: die dafür angeführten Belege sind anders zu deuten.

F. Froehde, Etymologieen. Bezzenb. Beitr. VIII, 162 ff.

Lateinisch ist sporadisch *p* = *k* (*kv*), wie *b* = *g* (*gv*): *lupus*; *prope*; *poena*; *opīlio* zu Wurzel *ḱar*; *popīna*; *pius* zu τίω, Wurzel *ḱi* (?); *pulvis* zu ind. *ćūrṇá* von *ćarv*; *trepit*; *vesper* (ir. *fescor*). — Nicht überzeugend.

A. Fick, Lateinische Dentale aus Gutturalen. Bezzenb. Beitr. VIII (1884), S. 203.

Es werden als z. Th. neue Fälle angeführt: *dolet* zu lit. *gélia*; *dulcis* zu gr. *γλυκύς*; *stercus* und *spurcus* zu gr. *σκώρ* (?); *sternuo*, *sterto* zu gr. *πταίρω*; *studeo* zu *σπεύδω*, in welchen letzteren Fällen auch im Griechischen der Guttural umgewandelt ist (*πτ*, *σπ* = *sk²?*).

Die Lautlehre der Lehnwörter ist behandelt in:

Günther Alex. Saalfeld, die Lautgesetze der griechischen Lehnwörter im Lateinischen nebst Hauptkriterien der Entlehnung. Sprachwissenschaftliche Untersuchung. Leipzig, Winter, 1884, XI u. 132 S. 8.

Unter Anlehnung an eine Kritik von Wilh. Schmitz wird das wichtigste Material, wie es durch Weise's und Saalfeld's eigene Arbeiten vorliegt, unter dem phonetischen Gesichtspunkte neu zusammengestellt. Die Einleitung S. 3—5 giebt eine skizzierte Uebersicht der Regeln der Aufnahme (aus dem *Index Graecorum vocabulorum in linguam Latinam translatorum*); S. 5 – 20 bespricht die Lautverhältnisse im Allgemeinen und die Wortbedeutung; dann folgt der Haupttheil, die Lautübergänge und -merkmale behandelnd (S. 21—103), und zwar werden erst die *mutae*, dann die *semivocales*, zuletzt die *vocales* behandelt; S. 103 – 110 beschäftigt sich mit einer Kritik Ruge's; s. Jahresber. 1881—82, S. 312ff.; den Schluss bilden mehrere Wortregister. — Viel Neues bringt die Schrift nicht.

Ich erwähne noch:

Henr. Jordan, Quaestiones orthographicae latinae. Disputation zur Feier von Rhod, Gröben, Tettau. Königsberg 1882. 3 S. 4.

Diese N. VI (s. IV u. V im Jahresber. für 1881—82, S. 323) der orthographischen Untersuchungen ist gegen Bährens' Catull gerichtet, ein »*opus non solum archaismi figuris tanquam veste horrida hirsutaque contectum, verum etiam pannis sordibusque barbarae aetatis deformatum*«. Insbesondere werden beispielsweise gleich aus dem Anfange bekämpft die Lesungen: *culonia* für *colonia*; *loedere*; *perimne* oder *peremne* statt *perenne*, da die Inschriften, auch eine neuentdeckte von 66 n. Chr., stets *perennis* bieten, aus *per* + *annus*, während *sollemnis* als unverwandt abgewiesen wird (dies letztere kaum mit Recht, s. Rh. Mus. N. F. XXXIX, 144).

W. Weissbrodt, Zur lateinischen Epigraphik und Grammatik. Philologus, Bd. XXXXIII (1884), S. 444—466.

Behandelt ist hier erstens die Bedeutung der *i longa* (s. oben Seelmann) als Surrogat der Gemination, und zwar = *ĭĭ* (?); als Va-

riation oder Spielerei; als Bezeichnung der vulgären Aussprache des *j*; zweitens die Verwendung des einfachen und doppelten *i* in den Casusendungen, wobei festgestellt wird: einfaches *i* überwiegt bis ins vierte Jahrhundert; das Gesetz von Malaca hat bald *municipi*, bald *-pii*, je nach der Verbindung des Genitivs (?), während afrikanisch beide Formen ohne Unterschied stehn, dagegen *flamoni* überwiegt; ebenso überwiegt allgemein *fili*; im Nom. Pl. von Wörtern auf *-ius* steht regelmässig *-ii*; die Münzen haben im Genitiv nur *-i*. — Hier ist nur ein Theil der bezüglichen Fragen erledigt. — Drittens wird das auslautende *m* im Latein der Kaiserzeit mit besonderer Beziehung auf die Redensart *curam agere*, *cura agere*, *curagens* besprochen und die erste Form als die älteste constatiert.

Wir kommen jetzt zur Formenlehre, und zwar zunächst zur Declination. Das ganze Gebiet derselben wird gestreift in:

F. G. Fumi, Note glottologiche. I. Note latine e neolatine. Contributi alla storia comparata della declinazione latina con un' appendice sull' origine e continuazione Romana di *prode* ed *apud*. Palermo, 1882, XX u. 150 S. 8.

Es sind etwa 30 verschiedene Bemerkungen zur lateinischen Declination, angelehnt an Bücheler's Grundriss (s. Jahresber. f. 1878—80, S. 199 ff.). Der Verfasser, der sich bis zu einem gewissen Grade mit den Resultaten der deutschen Sprachwissenschaft bekannt gemacht hat, ist doch in die Lehren der neuen Vocaltheorie, der Stammabstufung und des Sonantismus nicht genügend eingedrungen und steht so auf einem etwas veralteten Standpunkte. Dagegen wendet er die Analogie umfangreich an. Sein Lieblingsthema ist der Wechsel der *ŏ*- und und *ĭ*-Stämme. »Ursprüngliche und wirkliche Stammvarietäten seien schärfer zu unterscheiden, als bei Bücheler.« Ich hebe folgende Notizen hervor: *iter*, *femur*, *iecur* (s. *iecusculum*) sind *s*-Stämme; Formen- und Geschlechtswechsel von *pecus* (*pecŭd*- lautlich = *pecŏr-?*), *penus* u. s. w. (vgl. Stolz, Jahresber. f. 1881—82, S. 330 ff.); Neutra auf *-ĕs* = lat. *-ŏs*, *-ŭs*; *ossa* und *ossua* (richtiger schon J. Schmidt); *innox* aus **innocuis*, **innocis*, Nebenform von *innocuus*; ebenso aus Nebenformen auf *-is*: *damnas*, *inquies* (?); Unterschied der Nominative auf *-ēs* und *-ĭs*; *senex* aus **senic(i)s*, zu **senicus*, wie **senĭ*- zu **senŏ*-; irrige Auffassung der Formen von *bōs*, *bŏvis* durch Verkennung der Stammabstufung; *Jup(p)iter* aus *Jŏv-pater* = *Jĕvpater*; *-tor* ursp. *generis communis*: *haec balneator*; dazu vulgäre Feminina auf *-tura* (statt *-trix*), wie sicilisch *bagnatura*; *optio*; *flamen* (s. Stolz im Jahresber. f. 1881—82, S. 330); *homo*, Gen. ursp. *hĕmōnis* (?); Wechsel der Stämme auf *-ŏ*, *-ĭ*, *-iŏ*, wobei das *i* aus dem Femininum abgeleitet wird; s. ind. *-ī*, gr. *-ιᾰ*; es werden bei diesem Nachweis auch Rückschlüsse aus dem Romanischen angewendet z. B. aus tosc. vulg. *dulco*, *mollo* auf ein vulg.-lat. **dulcus*, *mollus*; hochlat. *dulcis* urspr.

weiblich = gr. *γλυκεῖα* (mit unorganischem *-s*); über *necessus* u. s. w.; Nom. *caput* für **capet* nach Analogie der Neutra auf *-us*, *-ĕris*; *supellex* aus **supellectīs*, verkürzt *-lectīs*, zusammengezogen aus *supellectil(i)s*, wie *vīs* aus **vils*; über *lapis*, *sus* u. s. w.; *indiges* aus **indiget(i)s*, Nebenform von **indigĕtus*, die Kürze zuerst in den obliquen Casus; anlautendes *o* aus *a*: *ōs(s)a*; *ōla* = *āla* aus **assula* (?), verwandt mit *ās*, *assis*; über *sanguis*, *pulvīs* (nicht Ersatzdehnung, sondern wie *Cerēs*); über *soror* und *sobrīnus* = **sostrīnus* (nach neuerer Auffassung ist das *t* des deutschen »Schwester« unursprünglich und stammt erst aus euphonischer Einschiebung im germ. Dat. Pl. *sves-rum*); *janitōs* (nach *labōs?*); über *Clodis*, *alis* u. s. w. aus Nebenformen auf *-i-īs* neben *-i-ūs* (vielmehr ist *-iĕs* älter als *-ius*); *aliuta* = *-tas*, s. ind. *-tas* = lat. *-tus*, *-ter* (lautlich unmöglich); *simītu* (nicht *-tus*), daneben *simitur* nach *igitur*; Pronomen *i* und *i-pse*; Bestreitung der Gunirung im Nom. Pl. der *i-* und *u-*Stämme, die Endung war ursprünglich lang: *Ramnēs* = *-nēsēs* aus *-nēsēs*; *quattuor(ĕs)* steht isolirt; der Nom. Pl. und Gen. Pl. der *ŏ-* und *ā-*Declination werden als pronominal anerkannt; die 2 Sg. Pass. *-re* aus *-rus*, *-ris*; *magis* aus **magius* (?); über den Diphthong *oi* und seine Verdichtung zu ī, vgl. *vīdi* = *οἶδα*; *vīnum* = *οἶνος* u. s. w.; *pomērium* = **pomovirium*; *l(e)iberi* = **leviϑri*; die Echtheit des *s* von *hosticapas*, *parricidas* wird bezweifelt; Wechsel von *-em* und *-im* im Acc. Sg.; der Acc. *mē* = *mehe* = **megĕ*, got. *mik*; Acc. des Relativs als Conj. *quom*, Präp. *cum* (?); der umbr. Acc. Pl. auf *f* aus *n(t)s*, *n(ϑ)s* (schwerlich richtig); *nos*, *vos* u. s. w.; für den Gen. Sg wird diphthongische Stammform vor der Endung geläugnet; *castrovs* ist durch Metathesis zu erklären; *-āī* aus *-āīs* durch Einfluss von *rēis*, *rēi*, **rǔius*, s. *Prosepnais*; *intervias*, *alias*, *alteras* sind Acc. Pl., nicht Gen. Sg.; Gen. Pl. *-ārom* aus *-āsom* vom Nom. Pl. auf *-ās*, wie ind. *tēsām* vom Nom. *tē*; *eorum* nach *earum*; Abl. Sg. *facilumed* nach Analogie der *i*-Stämme; *sē* zu *sine*, *sī-c(e)*, *si*; für den Dat. Sg. wird altlat. *oi* geläugnet; Dat. Pl. *-ois*, *-īs* nicht aus **-ofis*, sondern Mischung von Locativ und Instrumentalis; *devās Corniscās* mit Anlehnung an den verkürzten Dat. Sg. auf *-ā*. — Im Anhang wird *prode* aus **prodis* erklärt, Nebenform von *probus* = **prod o-s* von Wurzel *d ā*, gr. *ϑη*, wozu auch *bonus*, alt *duonus*, *dvenus* (vgl. Weihrich *prode*, Jahresber. für 1876—77; S. 108 ff.; mit Nachträgen in der Zeitschr. f. d. österr. Gymn. Bd. XXXIV, 1883, S. 341). — Neben *apud*, *apor* setzen die romanischen Dialecte ein vulgärlat. *apo* voraus. — Vgl. die Anzeige von Schweizer-Sidler, Phil. Wochenschr. 1883, S. 769—778.

Einzelheiten der Declination werden behandelt in:

O. A. Danielsson, Alte Dualformen im Latein. Pauli's Altitalische Studien III (1884), S. 187—192.

Nach Kluge's Bemerkung in Paul und Braune, Beitr. Bd. VIII, S. 506 ff. über die ursprüngliche Dualform von ags. *nosu*, Gen. *nosa*

»Nase«, sucht der Verfasser nachzuweisen, dass auch lat. *cornu*, *genu*, *veru* alte in den Singular übergetretene Duale seien; ebenso *manus*, *sexus*.

Derselbe, Grammatiska anmärkningar. Upsala, 1881, 63 S. 8. I. om de indoeuropeiska femininstammarne på -ī och några därmed beslägtade bildningar i grekiska och latinska språken.

Es werden zwei Arten von ī-Stämmen unterschieden: 1) aind. *-ī́*, Gen. *-jās* = gr. *-ιᾰ*, Gen. *-ιᾱς*; 2) aind. *-ī-s*, Gen. *-jàs* d. i. *-ìas* = gr. *-ῑ-ς, -ῑ̀ος*; durch Neubildung und Ausgleichung *-ῑ̀ς*, Gen. *-ῖδος* und *-ίδος*. Bei den ersteren ist das *ī* aus *iă̆* contrahirt, eigentlich *iĕ̆*, wie im Optativ; s. lat. *sīmus* neben *siet*. — Im Lateinischen gingen die *ī*-Stämme in die dritte Declination auf, doch blieben einige *-ies* der fünften Declination; umgekehrt entstand *aciēs* aus **acī* nach Analogie von *diēs*, *fidēs*; *diē-* selbst ist = gr. *ζη-*, daneben *diĕu-*, *diu-*, wie gr. *βω-* neben *βoϝ-*; lat. *suavis* u. s. w. entstand aus dem Fem. *suādvī* (s. oben Fumi); die Acc. auf *-im* gehören meist ursprünglichen *ī*-Stämmen der zweiten Art an. — Vgl. die Anzeige von G. Meyer, Philol. Wochenschr. 1883, S. 1153—56.

Fr. Stolz, Zur lateinischen Declination. Wiener Studien, Bd. VI (1884), S. 136—141.

Die erste Notiz behandelt den Acc. Pl. der *i*-Stämme, als dessen historisch ältere Form *-ēs* (nicht *-īs*) festgestellt wird. — Eine zweite Bemerkung »zur Flexion der Comparative« nimmt als starken Stamm *-ŏns* z. B. *maiŏns-* = gr. *πλειονσ-*, als schwachen *-ĕs* an z. B. *maiĕs-* (siehe *maies-tas*) = gr. *πλε(ι)εσ-*.

J. Schmidt, Der Locativ Singularis und die griechische *i*-Declination. Kuhn's Zeitschr. N. F. VII, S. 287 ff.

Der Verfasser läugnet die Entstehung von lat. *ĕ* am Wortende aus *ī*: dies sei weder im Locativ, noch Ablativ, noch Dativ anzunehmen. Der Locativ auf *-ī*, aus *-iji*, *-eji*, gehöre ursprünglich nur den *i*-Stämmen an; derjenige auf *-ĕ* sei aus *-ē* entstanden und auch umbr. z. B. in *ocre-m*, und sabell. in *mesene flusare* erhalten (lat. *vespere* ist Metaplasmus). Die Ablative auf *-ī* gehen auf *-īd* zurück; diejenigen auf *-ĕ* sind eigentlich Instrumentale z. B. *aere* (vgl. Excurs VII in Osthoff's Perfect); ebenso *sitī* aus **sitiĕ*; *manū* aus **manuĕ*; ein Instrumental eines *i*-Stammes ist auch *quī*. Die als Modaladverbien dienenden Ablative auf *-ē* sind aus *-ēd* abgestumpft; aber *ponĕ*, *supernĕ*, *infernĕ* sind wieder Instrumentale; vgl. got. *-na*, ind. *-nā*. Ebenso gehen die Adverbia auf *-ō* auf Ablative auf *-ōd* zurück (so auch im Imperativ *-tō* = *-tōd*); diejenigen auf *-ā* auf *-ād*; aber *modŏ*, *citŏ* sind Instrumentale, deren *ŏ* aus *ō* verkürzt ist; *frustrā* ist wenigstens kein Ablativ. — Ganz zu tilgen sind die angeblichen Dative auf *-ĕ*: Ovid. Fast. IV, 306; VI, 804 ist *nobilitatĕ* bei *par*, *impar* Instrumentalis; *orĕ* bei *creditur* Properz V, 8, 10 Locativ (s. Neue I², 195).

W. Schulze, Zum indogermanischen Locativ Sg. der consonantischen Stämme. Ebendort, S. 546 ff.

Hier wird das lat. *dius*, auch in *interdius*, zurückgeführt auf ind. *-divas*, *-djus* in *sa-dívas* (worin *-as* = *-ĕs* als eigentliche Locativendung), *pūrvēdjus* (*-djus* aus *divás*).

J. M. Stowasser, Ueber den Genitiv der *a*-Stämme bei Lucilius. Archiv. f. lat. Lexicogr. u. Gramm. I (1884), S. 195—203.

Nach Hervorhebung der Schwierigkeiten, über die sich Kleinschmidt verfrüht hinweggesetzt habe, werden die betreffenden Genitive nach der Ueberlieferung in Vergleich mit Luc. Müller's Ausgabe durchgenommen und festgesetzt. Danach komme der Genitiv auf *-ae* (bei Müller 18 mal) in Wirklichkeit 22 mal vor; derjenige auf *-a͡i* (einsilbig, bei Mü. 12 mal) nirgends, das angebliche *-ai* ist vielmehr nur orthographische Variante für *-ae*; der Genitiv auf *-āi* (zweisilbig, bei Mü. 7 mal) fehlt in den Jamben und Trochäen, ist in den Hexametern am Versende einmal sicher (XXX, 66), einmal ziemlich wahrscheinlich (IV, 37); im vierten Fuss weniger wahrscheinlich (inc. 12), während ein anderer Fall noch nicht spruchreif ist; es scheint also, dass er als Nothbehelf hie und da anzuerkennen ist. — Vergleichen wir die nächstverwandten Schriftsteller, so hat Plautus den Genitiv auf *-āi* noch in 14—25 Fällen (so unsicher ist die Ueberlieferung), Terenz nicht mehr: offenbar mied ihn der urbane scipionische Kreis, so dass auch Lucilius ihm möglichst entsagte; Lucrez stellte ihn bewusst archaisierend wieder her, ebenso Vergil. — Bestätigt wird dies Resultat durch die Zeugnisse der Grammatiker: Quintil. I, 7, 18 sagt nichts; Mart. Cap. III, 266 ist lückenhaft; Nigidius aber bei Gell. XIII, 25, 4 giebt nach Stowasser grade die Regel des Lucilius wieder, so dass auch bei Martianus, durch Ergänzung von *interdum*, sich herausstellt, der Dichter habe den Dativ nie auf *-āi* gebildet, den Genitiv bisweilen.

K. Brugman, Verschiedenes. Kuhn's Zeitschr. N. F. VII (1884), S. 199 ff. 3 Der Nom. Pl. der *ā*-Stämme im Griechischen und Lateinischen.

Die ursprüngliche altitalische Endung war *-ās*, vielleicht noch altlat. *matrona(s)* in den Inschriften von Pisaurum C. I. L. I, 173 und 177. Nach der Einführung der Pronominalbildung in die *ŏ*-Stämme z. B **equoi̯*, später *equoe*, *equī* für **equōs*, ward die alte Dualform auf *-ai*, nach lautlicher Analogie, zur Pluralform umgewerthet z. B. *istai equai*, später *istae equae*; wie indg. *duai̯*, ved. *duvé*, regelrecht lat. *duae* geworden war. — Schwerlich richtig, da der Dual sich im Italischen kaum so lange gehalten hatte, um umgewerthet werden zu können, das vereinzelte *duae* aber als Vorbild der Analogie nicht ausreicht.

F. Weck, Der altgriechische Dativ Pluralis. Philol. Bd. XLIII, S. 32—78.

Hier wird die lateinische Adverbialendung *-tim*, *-sim* mit dem gr. *-σιν* des Dat. Pl. identificiert und als »für sich, einzeln« gedeutet. An den Nom. Pl. gehängt (*πόδεσ-σιν* u. s. w.), bedeutete das Suffix »Ein-, Ab-, Zutheilung«. — Unhaltbare Combination.

Zur Declination der Pronomina im Besonderen gehören:

Baunack, Bemerkungen über die Formen des Personalpronomens in den arischen Sprachen, im Griechischen und Lateinischen. Mémoires de la Société de Linguistique de Paris. Vol. I, p. 1 ff. (nachträglich herangezogen).

Der Verfasser setzt für die Singularpronomina je drei Formen an: *ma*, *maja*, *mana*; *tva*, *tvaja*, *tava*; *su*, *sva*, *sava*; *nōs*, *vōs* erklärt er aus *na* + *as*, *va* + *as* (*-as* Pluralendung); in den Acc. Sg. *mē*, *tē*, *sē* sieht er nur Vocaldehnung; *mihi* für **mifi*, **mibi* (schon indogerm.) durch Dissimilation; *tibi* für **tubi* durch Assimilation; *mī*, *tī* nicht contrahiert, sondern Locative = gr. *μοι*, ind. *mē* u. s. w.; Gen. *mis*, *tis* Analogiebildungen nach den Nominibus, ebenso der Abl. *mēd* (gegen ind. *măd*); *-dem* aus dem Neutr. *id-em* falsch abgetheilt. — Dagegen lässt Havet, ebdt. S. 44 *nōs*, *vōs*, *mēd* durch einfache Verlängerung aus **nŏs*, *vŏs*, *mĕd* = ind. *năs*, *văs*, *măd* entstehen.

K. Brugman, Zur Bildung des Genitiv Singularis der Personalpronomina. Kuhn's Zeitschrift, N. F. VII (1884), S. 397—418.

Im Lateinischen ist die Differenziierung von *nostri* und *nostrum*, *vestri* und *vestrum* erst eine spätere Erscheinung: wie jenes Gen. Sg., ist dieses Gen. Pl. = *nostrorum*, *vestrorum*; so hat Plautus auch noch wbl. *vostrarum*; auch vgl. man *multos suorum* für *sui*. — Ebenso sind die Nom. und Acc. des Personalpronomens osk. *tiium*, umbr. *tiom*, *siom* eigentlich Possessiva = altital. *tovom*, *sovom* (?).

Fast ausschliesslich das Gebiet der Declination kommt ferner in Frage in:

Chr. Hauser, C. J. Caesaris commentariorum de bello gallico et de bello civili textus qui vocatur, cum praeceptis grammaticis ab eodem scriptore in libris de analogia traditis comparatio. Villach, 1883, 21 S. 8.

Die sorgsame Arbeit gewährt bei den spärlichen und unsicheren Nachrichten der Grammatiker aus Cäsar's verlorenem grammatischen Werk nur eine dürftige Ausbeute. Die Frage, ob Cäsar wirklich schrieb, wie er lehrte, lässt sich danach kaum entscheiden, so wahrscheinlich eine Bejahung an sich ist. Die Nominative *lact*, *pollen*, die Flexionen

turbo, *turbōnis* u. s. w.; *Calypso*, *-ōnis* kommen nicht vor. Dagegen stimmt: der Abl. Sg. der Neutra auf *-e*, *-al*, *-ar* auf *-i*; der Acc. Sg. der Feminina auf *-is* auf *-im*, doch *classem*; nicht stimmt mit unserer Ueberlieferung der Gen. Pl. *partum* (Handschr. *partium*); der Dat. Sg. der vierten Declination auf *-u* (Handschr. *-ui*; nur schlechtere *-u*); der Gen. und Dativ der fünften Declin. auf *-e* (Handschr. *-ei*). — Was den von Charisius überlieferten Unterschied von *se* und *sese* betrifft (*se, cum aliquem quid in alium fecisse ostendimus; sese cum in se ipsum*), so bestätigt auch er sich nicht. Nach den Handschriften des Cäsar scheint vielmehr *sese* stärker zu sein, findet sich nur von Personen gebraucht, und nicht bei Präpositionen, ausser zweimal *inter sese* reciprok.

An die Flexion der Declination schliessen sich auch die Bemerkungen an in:

Mich. Bréal, De la force du mécanisme grammatical. Sitzung der Académie des Inscriptions vom 20 Apr. 1883, s. Rev. crit. XVIII, p. 359 ff.

Durch die Macht des grammatischen Mechanismus, eine der Aeusserungen der Analogie (in deutschen junggrammatischen Schriften wohl »Systemzwang« genannt) lässt Bréal, wie aus dem Pl. *decemviri* den Sg. *decemvir*, so aus dem Pl. *consules* »die Zusammensitzenden« erst den Sg. *consul* hervorgehen; aus *omnes* = *homines* entstand der Sg. *omnis* (?). — So war *felix* ursprünglich Femininum; vgl. oben über *suavis*, *dulcis*, *mollis* u. s. w.

Endlich schliesse ich hier an die eingehende Untersuchung von:

Ern. Appel, De genere neutro intereunte in lingua Latina. Erlangen, Deichert, 1883, 122 S. 8.

Der im Romanischen vollendete Untergang des Neutrums legt die Frage nahe, ob und wie weit derselbe schon im Lateinischen angebahnt und vorbereitet worden ist. Diese Aufgabe hat der Verfasser mit Fleiss und Sorgfalt behandelt, wenn auch nicht abgeschlossen. Unter der grossen Menge selbst gesammelten Stoffes ist allerdings zu viel aus der ungeregelten Orthographie später, selbst der fränkischen Zeit, das nur mit grosser Vorsicht zu verwerthen war (s. oben Gröber). Die Schlüsse sind mitunter etwas vorschnell; im Ganzen ist wohl der Bedeutung, im Verhältnis zur Form, etwas zu viel Einfluss auf den Geschlechtswechsel zugeschrieben. — Nach Aufzählung der Hülfsmittel S. 1–3 giebt der Verfasser eine Uebersicht des Genuswandels überhaupt S. 4–9 und behandelt dann den Einfluss der Wortgestalt oder Form S. 10–34; den der Bedeutung S. 35–44. Es folgt S. 45–111 ein im Einzelnen alphabetisch geordneter systematischer Index, und zwar *I. neutra cum femininis commutata*; *II. neutra cum masculinis commutata*, jede Abtheilung wieder in drei Gruppen: *1) substantiva et feminina*

(resp. *masculina*) *et neutra eadem aetate usurpata*; 2) *neutra in feminina* (resp. *masculina*) *conversa*; 3) *feminina* (resp. *masculina*) *in neutra conversa*. Innerhalb einer jeden Gruppe werden die archaische, goldene, silberne und spätere Latinität unterschieden. Dabei findet sich die interessante Thatsache, dass nicht selten das altlateinische Genus, in der classischen Hochlatinität zurückgedrängt, später wieder hervortritt, bisweilen wohl vulgär fortgepflanzt. Sonst zeigt die lingua rustica (in eigentlichem Sinne) die grösste Unsicherheit im Genus, nicht selten alle drei Genera, wie in *arvus*, *-va*, *-vum*, wo allerdings zu erwägen ist, dass das eigentlich adjectivische Wort nur substantiviert ist, indem man *ager*, *terra*, *solum* ergänzen kann; s. aber auch *acinus*, *a*, *um*; *spicus*, *a*, *um*. Nachträge sind natürlich manche zu liefern, aber auch die psychologischen Processe, wie die sonstig einwirkenden entfernter liegenden Momente sind weiter zu verfolgen. Zu letzteren gehört z. B. der Zwang des Metrums, der im Hexameter nöthigte, eine Reihe von Wörtern, wie *gaudium*, *convicium*, *incendium* u. s. w. auch in singularischer Bedeutung im Plural zu gebrauchen, so dass sie dann leicht in Feminina Sg. *gaudia* u. s. w. übergingen (frz. *la joie*). — Vgl. die Anzeige von H. Rönsch, Berl. Philol. Wochenschr. 1884, S. 1075—77.

Zum grossen Theile denselben Stoff, doch mit Vorwiegen des lautlichen Moments, behandelt:

W. Meyer, Die Schicksale des lateinischen Neutrums im Romanischen. Halle, 1883, 176 S. 8.

Der Verfasser beginnt mit einer Uebersicht der indogermanischen Neutralbildungen überhaupt, giebt dann eine solche der lateinischen Neutra, nach Stämmen und Suffixen geordnet, und fügt zu einer jeden Classe die von ihr abgeleiteten romanischen Wörter hinzu, ohne die Uebergangs-Entwicklung im späteren Latein in der Weise wie Appel zu verfolgen. Er führt die Genusänderungen hauptsächlich auf die äussere Form, speciell die Suffixe, zurück, und ordnet die Fälle nach folgenden Rubriken, deren jede er durch zahlreiche Beispiele belegt: 1) Neutrale Wörter mit neutralem Suffix beeinflussen sich gegenseitig; 2) der bestimmte generelle Charakter der Endung gewinnt die Oberhand über das natürliche Geschlecht oder die Ueberlieferung; 3) ähnliche Suffixe beeinflussen sich; 4) der Genuswechsel entsteht aus blosser lautlicher Uebereinstimmung der Wörter. Der Verfasser geht hier vielfach über die Grenzen des Neutrums hinaus und sucht allgemeinere Gesichtspunkte zu gewinnen, doch verlockt ihn der Scharfsinn bisweilen zu weit und lässt ihn der Analogie zu viel zumuthen. Der inneren Wortform schreibt er geringere Wirkung zu, als der äusseren, vielleicht zu geringe. Unter den psychologischen Momenten aber sind noch eine Reihe anderer zu beachten, z. B. das Princip der Sparsamkeit, welches das dritte Genus als überflüssig erscheinen liess; andererseits der Differen-

ziierungstrieb, der das männliche und weibliche Geschlecht einander schärfer gegenüber stellte, während das Neutrum mit dem Masculinum gar zu häufig zusammenfiel; ferner die immer wieder durchbrechende poetische Naturauffassung, die auch das Unbelebte beseelte und mit bestimmtem Geschlecht belieh; dann gewisse logische Forderungen und Ideenassociationen, wie z. B. die Neigung, die Art sich nach der Gattung richten zu lassen, zwei formelhaft verbundene Worte sich möglichst ähnlich zu gestalten u. s. w. — Vgl. die Anzeige von E. Appel im Archiv I, 449—451.

Wir kommen zur Conjugation. Leider ist die einzige Schrift allgemeinen Inhalts diejenige von

Arthur Probst, Beiträge zur lateinischen Grammatik. Leipzig, Zangenberg und Himly, 1883, 8. Heft I. Zur Lehre vom Verbum, 104 S.

Dies Werk ist nämlich ein auf einer gewissen Gelehrsamkeit beruhendes phantastisches Gewebe von Hypothesen, ohne wissenschaftliche Grundlage und Kritik, eins jener bedenklichen Erzeugnisse, die, anspruchsvoll und angepriesen, den Glauben an die Resultate der exacten Wissenschaft und die Achtung vor der strengen Gesetzlichkeit der Forschung zu untergraben geeignet sind. Eine kurze Analyse wird dies beweisen.

Nach Inhaltsübersicht, Nachträgen und Litteraturangabe S. 3—8, handelt Kap. I von der Bildung d. i. Composition und lautlichen Differenziierung der Genus-, Tempus- und Modusformen S. 9—47. Die Einleitung erörtert Begriff, Werth und Art der Composition in der lateinischen Verbalflexion. Alle Flexionssuffixe sind durch Composition entstanden, und zwar in zwei Schichten: die ältere Schicht enthält die Composition mit den Personalpronominen, mit den Modalsuffixen, mit den Themasuffixen *ă*, *ĕ*, *ĭ* (Resten der Wurzeln *es*, *ia*, *fu*; dazu auch die Verba auf *-io* und *-uo*) u. s. w.; sie ist übergeerbt aus älterer Zeit; die jüngere Schicht, speciell lateinisch, wird durch die Compositionen aus dem Infinitiv mit *fu* und *es* gebildet. Dies ist Alles wohlbekannt und längst festgestellt, mit Ausnahme der unhaltbaren Ideen von der Entstehung der Themasuffixe (s. unt.) und der Composition mit dem Infinitiv. Wie diese Ideen gemeint sind, ergiebt sich aus der Einzelausführung. Es folgt nämlich jetzt eine nähere Betrachtung zuerst (A) der engeren (älteren) Composition, und zwar werden in § 1 die Personalsuffixe einfach aufgezählt; in § 2, über die Modalsuffixe, wird der unthematische Indicativ, wie in *dă-mus*, unterschieden von dem thematischen, zusammengesetzt mit der Wurzel *fu* in den verschiedenen Lautvarianten *fā̆v*, *fē̆v*, *fī̆v*, *fō̆v*, *fū̆v*, so dass z. B. *amo* entstanden sein soll aus **om-fā̆v-m*, und zwar speciell das *o* aus dem von *-fā̆v-* allein übrigbleibenden *v*. Der Conjunctiv, mit *fāv* gebildet, ist wesentlich gleich mit dem Indicativ; der Optativ ist mit den Wurzeln

ia, *i* oder *fu* zusammengesetzt, die lautlich zusammenfielen (s. S. 49); Imperativ und Infinitiv gehören zum Optativ. In § 3 werden die Verbalstämme entwickelt: sie sind theils abgelautet, wie z. B. die Wurzel *fu* zu *fŭ*, *fŏ*, *fă*, *fĕ* (z. B. *perfĕctus*), *fē*, *fī* (z. B. *perfĭcio*), einst auch zu *fā*, *fō*, *fū*, *fī* (s. noch *fīam*). So, meint der Verfasser, sei ursprünglich jede Wurzel des Ablauts in allen seinen Schattierungen fähig gewesen, und erst allmählich sei der Luxus der Bildungen eingeschränkt worden. Anderntheils sind die Verbalwurzeln zur Themabildung componiert mit *s*, *c*, *v* (*u*), *p*, *m*, *n*, *t*, beziehungsweise *sc*, *ss*, *mp*, *pt*, und zwar konnte auch hier jede Wurzel alle Suffixe annehmen und jeder Stamm ursprünglich alle Formen aller Tempora bilden. Erst nach und nach trat auch hier Differenziierung und Auswahl ein, wie z. B. *ru*, *rum*, *rump*, *rumpt*, *rup*, *rupt*, ursprünglich gleichberechtigte Verbalthemata, allmählich in verschieden eingeschränkter Weise verwendet wurden, u. s. w. — Die freiere (jüngere), specifisch italische Composition (B) fand theils einfach, mit Wurzel *es*, statt, nämlich im passivischen *-r*, das aus *ere* = *ese*, dem Infinitiv von *es*, entstanden sein soll, theils doppelt, aus den Wurzeln *fu* und *es*, nämlich im passivischen *-ur*, das aus den Infinitiven *fu* + *ese* hervorging; ferner im *-ur-* der Desiderativa wie *ēs-ur-īre* u. s. w. — Endlich, zur freiesten Composition (C) gehören die Formen auf *-mini* (mit zu ergänzendem *estis*) und die zusammengesetzten Zeiten. — Ebenso verwegen geht Kap. II vor, über die Bedeutung der Genus-, Tempus- und Modusformen S. 48—100. Nach § 1 nämlich hatten die zur Composition verwendeten Wurzeln der Hülfsverba *fu*, *es*, *ia* ursprünglich alle drei gleiche Bedeutung, transitiv wie intransitiv; es waren daher auch alle mit ihnen gebildeten Formen gleichwerthig und wurden erst später in conventionellem Gebrauche differenziiert. Die hin und wieder später vorkommenden Anomalieen des Gebrauchs sollen als Reste und Zeugnisse der früheren ununterschiedlichen Verwendung gelten. — § 2 behandelt dann das Verhältnis der Tempora und Modi zu einander. Als die Bedeutung des Subjunctivs (besserer Name als Conjunctiv) wird hingestellt die »Tendenz auf die Zukunft« oder »die Vorstellung mit futurischer Tendenz«, nachgewiesen aus dem Wechsel beider Ausdrucksweisen z. B. *ita me di ament* neben *amabunt*. So hat der Subjunctiv theils temporalen Charakter als Futurum, theils modalen als Vorstellung, Begehrung, Vermuthung, Bitte u. s. w. Viele Anomalieen aber entstanden aus dem Zusammenfallen des Objectiven mit dem Subjectiven im psychischen Leben des Römers, ja ursprünglich war in Folge dessen auch die Ausdrucksweise, ob Indicativ oder Conjunctiv, gleichgültig; vgl. z. B. den Conj. *inquam* im Gebrauch als Indicativ; ebenso umbrisch *sent*; noch Augustus sagte *simus* statt *sumus*. — Der Infinitiv hat wieder ursprünglich gleiche Function mit dem Subjunctiv d. h. er ist der »Ausdruck irgend welcher subjectiven Vorstellung, ob eines Begehrten oder Vermutheten, auch wenn diese Vorstellnng in Form der Behauptung irgend

eines Subjects auftritt«; natürlich mit der Beschränkung, nichts Persönliches bezeichnen zu können; vgl. z. B. Corn. Nepos Themist. VII, 6 *essent recepturi* statt *esse recepturos*. Später differenziierte man und brauchte den Subjunctiv für die Begehrung, den Infinitiv für die Vorstellung, doch ohne strenge Durchführung der Scheidung. — Mit Anlehnung an L. Lange's Ausspruch: »Man versteht alle Erscheinungen des untergeordneten Satzes nur, wenn man im Stande ist, sie abzuleiten aus den Eigenschaften und Formen des einfachen Satzes« — führt Probst dann alle Hypotaxis des Subjunctivs auf die Parataxis zurück. Der unterordnende Gebrauch war anfangs nur logisch (gedacht) und wurde erst später grammatisch. Alle subjunctiven Sätze waren einst nebengeordnet, unabhängig. Er führt Beispiele an, wie: *age*, *eamus*; *fac cures; iube, nunc iam dinumeret ille* (Ter. Ad. V, 914). Die Stellung des abhängigen Satzes aber war ursprünglich präpositiv z. B. *gnatum det oro*; dann ward sie intrapositiv z. B. *te operam ut fiat dare;* zuletzt erst postpositiv. Die Bezeichnung »Conjunction« für die später eintretenden verbindenden Partikeln ist ungeeignet; auch haben dieselben nicht, wie man gewöhnlich annimmt, relativen, sondern interrogativen Ursprung.

Man sieht aus dieser Analyse, wie in der That in dem Buche bekannte Wahrheiten mit sonderbaren Neuheiten gemengt sind; vor Allem aber ist die darin befolgte, auch sonst vielfach verbreitete Methode zu bekämpfen, die Schwierigkeiten in der Abgrenzung der Sprachformen und ihrer Gebrauchsweisen, wie in der Erfassung ihrer ursprünglichen Bedeutung, dadurch zu beseitigen, dass man für eine ältere Zeit Alles in ein Chaos unendlich mannigfaltiger und in der Bedeutung indifferenter Bildungen zusammenwirft, aus denen rein conventionell eine gewisse Auswahl und Bedeutungsdifferenziierung stattgefunden habe. Diese bequeme Aushülfe ist das grade Gegentheil exacter Forschung. Man hat dieselbe zuerst bei den Wortbildungssuffixen angewendet, dann auf die Casuslehre übertragen, und jetzt werden gar alle Verbalformen, selbst die Pronomina und Partikeln, in denselben Strudel hineingezogen. Dabei ist dann noch der Missbrauch eingerissen, schwierigere Stellen der Veden oder des Avesta mit Hülfe dieser angeblichen alten Begriffsverwirrung zu erklären; ja man scheut sich jetzt nicht, dergleichen Unkritik auch in die homerischen Gesänge, ganz besonders aber in die römischen Komiker hineinzutragen, deren verhältnismässig späte, volksthümliche Umgangssprache in ihrer oft abgeschliffenen Formung und lockeren Fügung so mit angeblichen Resten der Urzeit verbrämt wird. Es liegt hier nicht nur eine Vermengung ganz verschiedener Zeiten und Sprachepochen vor, sondern auch eine total irrige Vorstellung über die älteste uns erreichbare Gestaltung der einzelnen Sprachen, wie des ursprünglichen Gemeinsam-Indogermanischen, insofern wir beim Aufsteigen eher eine einfachere strengere Ordnung und klarere Durchbildung zu erwarten haben, als jene wüste Formenabundanz und Begriffsverwirrung.

Einen Beitrag zur Erklärung der **verbalen Präsensthemata** giebt:

F. Froehde, Zur griechischen und lateinischen Konjugation. Bezzenb. Beiträge Bd. IX, S. 107—126.

Der Inhalt des etwas schwerfällig angelegten, nicht leicht verständlichen Aufsatzes ist etwa folgender. Das Themasuffix *-āja* gewisser indischer Verba ist von Benfey auf *-nāja*, von Delbrück auf *-anja*, von Saussüre auf *-n̥ja* zurückgeführt worden. Nach Fröhde aber sind *-āja* und *-nāja* selbständig neben einander stehende Formen. Abstrahieren wir von dem secundären *-ja*, so bleiben *-ā̆* und *-nā̆*; die doppelte Quantität nämlich müssen wir des Ablauts wegen ansetzen: gr. *-η-μι*, Pl. *-ᾰ-μεν*; wie *-νη-μι*, Pl. *-νᾰ-μεν*. Während aber letztere Form in einer grösseren Anzahl von Verben erhalten ist, haben wir von ersterer nur trümmerhafte Reste; meist entstand aus ihr durch Anfügung von *-ja* ein Präsens auf *-άω* = *-ά̄jω*, daneben auch *-άζω* z. B. aus **δάμημι*: *δαμάω*, *δαμάζω*, neben *δάμνημι*. Aus *-nā̆* und *-ja* übrigens entstand griechisch ebenso *-νάω* z. B. *πιλνάω* neben *πίλνημι*. Lateinisch ist der einfache Stamm *dom-ā̆* erhalten in *domĭtus* (mit *ĭ* = *ă*), vgl. gr. *ἀ-δάμ-α-τος*; auch wohl in *dom-ui* (mit ausgestossenem *ă*); dazu das Präsens *domo* = **domā̆-jo*; ähnlich ist es mit *seco*, wo *sectus* aus **secĭtus*, **secătus* entstanden ist, wie *pergo* aus **perĭgo*, **perăgo*; vielleicht mit *sono*, *tono* u. s. w. Die Form mit *n* findet sich daneben in *cumbo* aus **cub-no*, Thema *cub-nā̆-*, neben *cubo*, *cubui*, *cubitum*; vgl. noch *percello* aus **-cel-no*, *tollo* aus **tol-no* neben *lātus* aus **tălātus*; und, wie gr. *πιλνάω* neben *πίλνημι*, lat. *aspernāri* neben *spernĕre*. Was die Entstehung von *(t)lātus*, wie der ähnlichen griechischen und lateinischen Formen betrifft, so nimmt Fröhde zwar Ausstossung des Wurzelvocals durch den Accent an, aber nicht mit Joh. Schmidt ein Umspringen oder Ausgleichen des Vocals, so dass z. B. *θνητός* d. i. *θνᾱτός* = **θνᾰᾰτός* aus **θᾰνᾰτός* (vgl. *ἀ-θᾰνᾰτος*) sei, sondern er will eher an ein Schwanken in der Quantität des Stammvocals glauben, also *θνᾱ-τός* = **θᾰνᾱ-τός* neben *ἀ-θᾰνᾰτος*; vgl. lat. *fātus* neben *făteor*. — Auch diese Lösung der Schwierigkeit freilich wird kaum Jemand befriedigen. — Es verhält sich nach Fröhde ferner gr. *-νᾱμι* zu *-ᾱμι*, *-άω*, wie *-νῡμι* zu *-ῡμι*, *-ύω*; vgl. lat. *cumbo* mit *domo* (s. ob.), *sternuo* mit *volvo* aus **vĕl-uo* (wie *solvo* aus **sĕ-lu-o*); auch *in-clŭ-tus* (?) u. s. w. Vergleicht man nun beide Reihen, so verhält sich auch *-ā̆* zu *-ū̆*, wie *-nā̆* zu *-nū̆* (statt *-nū* eig. *-nau*, ind. *-nō*), so dass man auf den Gedanken kommt, es sei *u* aus *a*, *nu* aus *na* geschwächt, oder, was wahrscheinlicher ist, es sei *-n-a*, *-n-u* zu theilen. Demnach nimmt denn auch Fröhde an, dass die Stämme auf *-a* und *-u* von der nominal verwendeten Wurzel, die auf *-na* und *-nu* von *n*-Stämmen ausgegangen seien, theils zum suffixlosen Nomen in Beziehung stehenden, theils primären. Es sind also die *na-* und *nu*-Stämme einfach *a-* und *u*-Stämme, und es konnten in der

Urzeit die *a-* und *u-*Stämme sowohl decliniert, als conjugiert werden, und zwar sowohl unmittelbar, als mittelst *-ja*. — Das Ganze ist, wie man sieht, etwas künstlich und nicht vollkommen durchsichtig, was zum Theil wohl an der isolierten Behandlung liegen mag.

Ein grosses inhaltreiches anregendes Werk ist das bereits oben citierte von:

Herm. Osthoff, Zur Geschichte des Perfects im Indogermanischen, mit besonderer Rücksicht auf Griechisch und Lateinisch. Strassburg, Trübner, 1884. VIII, 653 S. 8.

In Abschn. I. *sēdimá, sēdimus, sētum* S. 1—121 wird unter E. Lateinisch, Altiranisch, Griechisch S. 105—117, darauf hingewiesen, dass *sēdimus* (von dieser Person ist auszugehen; das *-ī* der 1 Sg. ist urspr. Medialendung = ind. *-ē*, s. unter IV) lautlich zwar auf speciell lateinischem Boden entstanden sein kann, aus **sĕ-sĕd-imus*, **sĕ-zd-imus*, wie *sīdo* aus **sĭ-sĕd-o*, **sĭ-zd-o*; *nīdus* aus **nĭ-sĕd-us*, *nĭ-zd-us*; aber wahrscheinlicher sei die gleichfalls durch die andern Formen als möglich erwiesene Vererbung aus idg. **sĕ-sĕd-mém*, **sĕ-zd-(m̥)mém*, *sēd-(m̥)mém* (*m̥* Uebergangslaut = lat. *i*), besonders wegen der Stämme *vēn-*, *lēg-*, *clēp-* (altlat. Variante *clēpit*), die sich schwer aus Analogie erklären liessen; vgl. got. *qēmum* (Wurzel g^2em; lat. *n* = *m* stammt aus dem Präsens *venio* = **gvemịo* durch Einfluss des *ị*, s. Exc. V) und *hlēfum* (Wurzel k^2lep). Das Perfect **mēdimus* der Wurzel *mĕd*, Ablaut *mŏd*, »messen, schalten« ist lateinisch nicht erhalten; vgl. aber gr. μῆδος, μήδομαι. Ebenso nun breitete sich *sēd-* im Lateinischen nicht nur über das ganze Perfect und seine Ableitungen aus, sondern ging auch in die Wortbildung über, in *sēd-es*, *sēd-are*. Aehnlich gehört *tēg-ula* zu *tĕg-ere*, *tŏg-a*, auf ein **tēgi* hinweisend; aber auch *tēc-tum*, *tēc-tor*, *tēc-si* verdanken ihre Länge nur dem Perfectstamme **tēg-*; ebenso *lēc-tus*, *lēc-tor*, *-lēc-si* zu *lēg-imus*; daneben *lĕctus*, griechisch umschrieben σή-λεκτος, Ἔκλεκτος (oder gräcisiert?); *rēg-ula*, *rēc-tus*, *rēc-tor*, *rēc-si* nach **rēg-*; daneben wieder gr. Ῥεκτός; *vēxillum*, *vēc-si*, *vēc-tus* u. s. w. nach **vēg-*; s. got. *ga-wēg-um*, aber auch *vĕc-tus* (S. 607). —

Aus Abschn. II. Perfecta von *ed*, *es*, *ei̯*, *nem* S. 122—154 gehören nur die erste und letzte Wurzel hierher. Dem lat. *ēdimus* liegt ein idg. **e-ĕd-mém*, daraus contrahirt *ēd(m̥)mém*, zu Grunde; übertragen ist das *ē* auf *ēsus* und seine Ableitungen, aus **ēd-tós*; dagegen stammen die präsentialen Formen *ēs*, *ēst* u. s. w. eher von einem augmentierten Imperfect **ēd-ḿ̥*, wie ebenso *ēs* von *ēsse*. — Das lat. *ĕmo* — vgl. auch umbr. *emantur* — ist ein Aorist-Präsens der Wurzel *nem* mit der Grundbedeutung »zusammenfassen«, also = **n̥mṓ*, assimiliert *m̥mṓ*; vgl. auch ir. *ar-fo-imim* »suscipio«. Von der neuen, daraus abstrahierten Wurzel *ĕm* stammt dann das Perfect *ēmimus* = **ēm-m̥mém*, und die Länge des *ē* ist übergegangen in *ēm-p-tus* (inschriftlich *émptus*).

Abschn. III, S. 155—190 bespricht dann speciell die lateinischen ē-Perfecta von ă-Wurzeln, nämlich *ēgi*; *frēgi* und *pēgi*; *cēpi*, *fēci* und *iēci*, vielleicht *-ēpi* in *coepi*, dessen Verschmelzung von der Vortonigkeit in *coepisti* u. s. w. ausging, während *coēgi* durch die Erhaltung von *ēgi* getrennt blieb; vgl. zur Wurzel von *-ēpi*: *ape* »*prohibe*, *compesce*«; *apex* »*a ligando*«; *apiscor*, *aptus* u. s. w. Da urlateinisch die Regel galt, dass die Präfixe, die durchweg den Hauptton trugen, kurze anlautende Vocale in sich aufnahmen und dadurch selbst lang wurden, während lange Vocale sich hielten, so heisst es *cōpia* aus *có-ăpia* (nicht aus *co-īpia*), ebenso *cōgo*, *dēgo* (aus *có-*, *dé-ăgo*), *prōmo*, *dēbeo*, auch *nēmo*, aber **có-ăctus*, später *co-ăctus*; *dēgi* ist contrahirt wegen der Qualitätsgleichheit. Danach hiess es ferner alt: **cōpio*, *cōptus*, und *coepio*, *coeptus* aus **coipio*, **coiptus* sind spätere Nachbildungen, wie *co-agito*, *co-alesco* (neben *cōlesco*), *coapto*; auch *prohibeo* (alt *prōbeo*). -- Das lat. *ēgimus* nun von Wurzel *ăg* (schwach *ăg*, stark *ōg*) geht zurück auf idgr. **e-ɒg¹-mém*, **ēg¹(m̥)mém*; *-ēpimus* auf **e-ɒp-mém*, *ēp(m̥)mém*, wobei ɒ den irrationalen schwaartigen Vocal der Grundsprache bezeichnet, der als nebentonig-tiefstufige Reduction von *ē*, *ā*, *ō* vorkommt. — Die andern fünf Perfecta dagegen beruhen auf Analogiebildung: *cēpi*, *fēci*, *iēci* zu *căpio* u. s. w., wie *-ēpi* zu *-ăpio*; *frēgi*, *pēgi* zu *frăctus*, *păctus* oder *păctus* (s. *păc-iscor*), wie *ēgi* zu *āctus*, *-ēpi* zu *ăptus*. Ein kurzvocaliges *frăctus* wird daneben wahrscheinlich durch das componirte *-frĕctus*, wie *com-pĕctus*, neben gr. πηκτός; auch lat. *com-*, *im-*, *sup-pactus* (oder Recomposition?); ja, *frāctus* ist vielleicht erst aus falscher Trennung von *amfr-āctus* entstanden, neben *suf-frāgium* u. s. w. In lat. *pepigī* = **pe-păg-ai*, nicht = **pe-pg-ai*, ist die Reduplication neu vorgetreten. wie in *tetigi*, *cecidi*, *cecini* (?). — Zu *iăcio* von *i̯ak²* gehört als tonlose Tiefstufe das Aorist-Präsens *ĭcō*, als stärkere Tiefstufenform *īco*, *īcio* = *ik²*-; vgl. gr. ἴπτομαι, ἶξ, ἶψ, ἐνῖπή, neben ἰάπτω, reduplicirt = **(i̯)i-i̯ák-tō*; das lat. Perf. *īci* ist regelrecht = **ik²-ái̯*.

Abschn. IV. Zur altitalischen Perfectflexion S. 191—263 begründet zuerst die Annahme, dass das Personalsuffix der 1 Sg. *-ī* wirklich ursprünglich medial war = ind. *-é* (aus *-ai̯*) Es stimmt dazu die Tonstufe z. B. *tutudī* = ind. *tutudé*; *scicidī* = ind. *čiččidé*; *dedī* = *dadé*, bactr. *daid̕ē*; *stetī* = *tast̕ē*; in *relīquī* neben ind. *riričé*; *vīdi* zu *vividé* liegen uralte Satzzwillingsformen mit Tiefstufenvocalismus vor, wie in bactr. *vīd-jat*, *vīd-vāo*. Aus der 2. und 3. Sg. stammt die Lautform in *totondi*, *spopondi* für **tetendi* u. s. w, während umgekehrt *pependi* (s. *pondus*), *pependisti* das *e* in die andern Personen übertragen hat; vgl. zum ersteren altbulg. 1 Sg. *vědě* für **vĭdě* nach der 2 Sg. *věsto* = ind. *vétt̕a*, gr. ϝοῖσθα. Dagegen ist das *en* in *memento* = gr. μεμάτω = *n̥*. Zu lat. *sēdi* vgl. ind. 3 Pl. *ni-šēdirē*; *fūgī* ist = **b̕ūg²-ái̯* neben gr. πεφυγμένος. Die Medialform wählte man gerade wegen der Uebereinstimmung in der Tiefstufigkeit mit dem Plural Activi z. B. *tutudimus* = *tutudimá*. Den Uebergang des *ai̯* in *ī* finden wir auch in Compositis wie *con-cīdo*, *con-quīro*;

im Dat. und Abl. Pl. der *ā*-Decl. *-īs* = *-āis*, gesetzlich aus *-áis*; in *sī* = *svai*; *humī* = χαμαί, bactr. *zemē* (Dativ); wogegen *āi* und *ái* lateinisch zu *ae* wurden. Der Uebergang in *ī* konnte daher erst nach der Accentverlegung eintreten. — Von der Wurzel *veid* »sehen« lautete vorlateinisch die 1 Sg. Perf. *veida*, med. *vīdai*; die 2 Sg. *voista*, med. *vīssai*. Durch Assimilation entstand einerseits *voida* (= gr. ϝοῖδα, got. *wait*), andrerseits *veista*, med. *vīstai*, daraus *vīstī*, wie aus *vīdai*: *vīdī*; dies *vīstī* wurde dann durch den Einfluss von *vīdī* zu *vīdistī* erweitert, wie in der 2 Pl. *vīstis* zu *vīdistis* (eine andere noch weniger wahrscheinliche Erklärung S. 570). Die altital. 3 Sg. auf *-ēt*, *-ēd* kann nur eine Neubildung nach der Pluralendung *-ens*, aus *-ent*, *-n̥t*, sein, z. B. *fuēt* von *bʰuu̯-*, nach *fuens* = πεφῦϝᾱσι. Durch Einfluss der 1 Sg. ward dann *-ēt* zu *-īt* (*-eit*); *interieisti* ist Analogiebildung nach *-iei*, *-ieit*. Nach *vīdēt* bildete sich in der 3 Pl. *vīdēse(nt)*, daraus *vīdēre*, für altes *vīde(nt)*; durch neue Anhängung von *-unt* entstand *vīdērunt*. Am jüngsten ist *vīdĕrunt* aus **vīdĭrunt* (nach *vīdĭmus*), da nur *ĭ* vor *r* zu *ĕ* ward (nicht *ī*). Einfluss des *is*-Aorists ist daher nirgends anzunehmen: umgekehrt gestaltete sich *-sī* u. s. w. nach *-ī*, ausgehend von Formen wie *divisimus*, *sūximus*, *gessimus* (*-sĭmus* = gr. -σἄμεν), parallelisirt mit *vīdimus*. Die Formen wie *dixti* u. s. w. sind in der That Contractionen, urspr. Satznebenformen: aus *deixisti* ward vor andern Wörtern *deíxistì*, daraus *dīxisti*; in Pausa dagegen *deíxistì*, daraus *dīxti*. Aehnlich verhalten sich *putāvísti* und *putásti*. Die Formen wie *amāsso*, *amassim* u. s. w. beruhen auf Associierung der nicht syncopierten alten Conjunctive Aor., wie *dīxo*, Optat. *dīxim*, mit den syncopirten, wie *dīxem* (= *dixissem*), *dīxe* (= *dixisse*), also *-āss-* nach *amāssem*, *amāsse*. Ferner, wie *prohibēsso* zu *prohibui* bildete man auch *lacēsso* zu *-lăcui*, das dann als Präsens gebraucht ward; nach weiterer Analogie *capesso*, *facesso*. »Bei den Wurzelperfecten (*coepsti*, *accepsti* u. s. w. sind unsicher oder selten) sah sich die Sprache frühzeitiger und entschiedener veranlasst, den alten Dualismus durch Ausgleichung zu Gunsten der volleren Formen zu beseitigen, als bei den sigmatischen Perfecten und denen auf *-vi*, weil die betreffenden Formen morphologischerseits in erheblichem Nachtheil standen gegenüber den den Wurzelauslaut nicht verdunkelnden volleren Formen. Auch sonst sind die syncopirten Formen (man mied z. B. *irritāt*, *-tāmus* = *-tāvit*, *-tāvimus* wegen des gleichklingenden Präsens) ein Opfer des nach etymologischer und morphologischer Deutlichkeit strebenden Systemzwanges geworden«. Eine besondere Stellung nimmt *-ivi* ein, woraus nur vor *st*, *ss* *-ī* wird, sonst *-ii*, resp. *-iĕ* (vor *r*), wohl durch Einfluss des Perfects *īī*, später *ĭī*, von *īre*, aus *īi̯ái̯* (s. ind. *īyátur*, *īyúr*), neben dem nach *audīvī* neugebildeten *īvī*. Ebenso galt wohl alt *quiī* = *k²ii̯ái̯*; *sciī* = *sk²ii̯ái̯*; *ciī* = *k¹ii̯ái̯*; *siī* = *sii̯ái̯*; daneben *sīvī* zu *sĭtus*, *quīvī* zu **nequĭtus* (s. *nequitia*) u. s. w., wie *īvī* zu *ĭtus*; so auch *līvī* zu *lĭtus*, auch Präsens *līno*, wie *sīno* (s. noch unten!). Isoliert erhalten ist *occīsti* neben *occīdisti*; *intellēxti* u. s. w. aus *-lēgisti*; danach erst 1 Sg. *-lēxi*, wie *dīxti*: *dīxi*; ferner

rēxi, *tēxi*, *spēxi*, *vēxi* statt älteren **rēgi* u. s. w. (s. oben I). Der Infinitiv *il-lēxe* führt ebenso auf **-lēci*. — Im Verlaufe der Untersuchung kommt Osthoff dann (§ 247) auch zu den Perfecten auf *-vi*, und zwar geht er aus von *fōvi*, *nōvi*, *vōvi*, *iūvi*, die sich zu *fōtus* u. s. w., *iūtus* so stellten, dass man nach ihrem Vorbilde durch Analogie zu den Participien auf *-ātus*, *-ētus*, *-ītus* die Perfecta auf *-āvi*, *-ēvi*, *-īvi* bildete; auch z. B. *strāvi* zu *strātus* = στρωτός. Dann breitete sich diese Bildung auch ohne veranlassendes Participium aus. Das Perf. *-cīvi* gehörte zu *cĭtus*; erst neu bildete sich *cītus* nach *finītus*; das *ī* von *īvi*, *quīvi* u. s. w. stammt von *īs*, *īmus* u. s. w. (s. oben!). Späte Bildungen aus dem Präsens sind *sinī*, *linī*, wie *tutundī*. Ferner entwickelte sich *pāvi* zu *pāsco*, wie *crēvi* zu *crēsco* oder *inveterāvi* zu *inveterasco* u. s. w. Weitere Ausgleichungen fanden bei den Compositis von *novi* statt. Ferner entstand *sēvi* zu *sēmen*, wie *nēvi* zu *nēmen*; nach *sēvi: sĭtus* dann *lēvi: lĭtus*; *crēvi: *crĭtus* (= gr. κριτός), wofür die Neubildung *crētus* neben *(in)-certus*; Präsens **crino* wie *lino*, später *cerno*. Nach *cerno*, *crēvi*, *crētus* dann *sperno*, *sprēvi*, *sprētus*. Wie *nuo: nuī* bildete man dann *acuo: acuī* u. s. w. mit dem Part. *acūtus*; das *ū* in *fūi*, *plūit* ist jung, nach Analogie von *lēgi* u. s. w.; danach wieder *institūi*; *imbuo* = gr. ἐμφύω. Was die Entstehung der andern Perfecta auf *-ui*, meist neben Participien auf *-ĭtus* aus *-ĕtus*, betrifft, so stand z. B. neben **génĕtos* (später *genitus*; s. gr. γενετή, -έτειρα; lat. *genetrix*) ursprünglich ein Perf. **génĕvī*, wie neben *mōtus*: *mōvi*; daraus ward durch Einfluss des *v*: **génŏvī*, dann *génuī* (vgl. *denuo* = *-nŏvo* aus *-nĕvo* u. s. w.). Aehnlich wohl bildete sich zu **domătos* (später *domitus*; s. gr. ἀ-δάματος): **dómăvī*, **dómŏvī*, *dómuī*. Dann trat Weiterwucherung ein: in *secui*, *necui* (trotz *sectus* u. s. w.); *docui* (trotz *doctus*); *serui* (trotz *sertus*); *canui* u. s. w.; ferner *volo*: *volui* wie *alo*: *alui*; endlich zu *rapio*, *sapio*: *rapui*, *sapui* wie *elicio*: *elicui*; so auch *posui* aus der Trennung *pos-ĭtus* für *po-sĭtus* (von der Wurzel *sai̯*, tiefstufig *si̯* »in feste Lage bringen«). Die beiden *ui*-Gruppen vermengten sich im Vulgärlatein z. B. *habūtus*, *valūtus*, wie *acūtus*, *statūtus*. — Das Perf. *mōvi* steht für **mūvi* (vgl. *mūtāre*) und ist Neuschöpfung nach *mŏveo*; ebenso *mōtus* (doch umbr. *comohota*, s S. 613), *mōmen*; desgleichen *cāvi*, *fāvi*, *ex-pāvi*, *lāvi*, auch *scābi*; ferner *fūgi*, *fōdi*, *ōdi*, alle nach Analogie von *mŏveo*: *mōvi* oder *sĕdeo: sēdi*. Hierher vielleicht auch als Neubildung *vēni* zu *vĕnio* (doch s. ob.). Das Präsens *mŏveo* hat die Hochstufe (s. gr. ἀμεύω), wie ebenso *tondeo*, *spondeo*, *moneo* u. s. w.

Abschn. V. Zum Vocalismus der Perfect-Reduplication S. 264—283. Das Lateinische hatte in ältester Zeit das ursprüngliche *ĕ* bewahrt; dann irrte es, verlockt durch Formen wie *pependi*, *tetendi*, ab; doch blieb das *ĕ*, wo nach den Gesetzen, sei es der lateinischen Vocalschwächung, sei es des indogermanischen Ablautsystems, der Wurzelsilbenvocal im Perfect von dem im Präsens oder überhaupt in allen nicht reduplicierten Verbalformen abweichend geworden war. Also *pepĭgi*, *cecīdi*; *pepŭli*; altlat. *tetuli*; *tetini*; aber *didici* neben *disco* (obwohl

dies = **di-dc-sco* ist = *διδάσκω* aus **δι-δάκ-σκω*; s. *doceo*); vielleicht *sciciderat* (die Variante *scecíderat* wäre älter). Von Einfluss war auch der Uebergang des *e* in *i* in Compositen z. B. *ad-didi*; so kam aus den Compositen *stiti* neben *steti*; vielleicht *bibi*.

Abschn. VIII. Anknüpfung der Personalendungen, S. 391 — 476. Die Personalendungen wurden, wie bekannt, im Perfect ohne sogenannten Bindevocal angehängt; nach vorhergehender durch Vocal oder Position langer Wurzelsilbe aber entstand vor dem anlautenden *m* der 1 Pl. ein Gleitlaut *m̥*, im Indischen wie im Lateinischen durch *ĭ* wiedergegeben (gr. *ă*) z. B. *vīdimus* = **vīd-m̥-mém*; hierher auch *stĕtimus* aus **sestimus*. Neuere Analogiebildungen dagegen sind, mit kurzem Wurzelvocal ohne Position: *tutŭdimus*, *fĭdimus*, *dĕdimus*, *scicĭdimus* (aus **siscidimus*, **sescidimus*) u. s. w.; ebenso *pependimus*, *momordimus* mit *en*, *or* = *n̥*, *r̥*; *meminimus* für **me-men-mus*, **me-mn̥-mus*; auch *tetinimus*, *cecinimus*; ferner *fū-imus*, *scī-imus* correct, wie ind. *babʿūvimá*; aber nach Analogie: *pepulimus*, *tetulimus* (*ul* = *l̥*; gr. *λᾰ* in *τέτλαμεν*); *peperimus* (*er* = *r̥*) u. s. w. Die sigmatischen Aorist-Perfecta haben meist Geräuschlaut vor dem *s*, daher richtig *suximus*, *divīsimus*, *cessimus*, *ussimus* u. s. w., Nasal in *mansimus*, *con-tem-p-simus*, *com-p-simus* u. s. w., was das Uebergewicht des *-imus* verstärkte und überhaupt wohl die Annahme der Perfectflexion herbeiführte.

So scharfsinnig, tiefgehend und anregend nun auch die eben skizzierten Untersuchungen sind, so werden sie doch nicht in allen Punkten überzeugend wirken: es ist der Analogie zweifellos ein zu grosser Spielraum gegeben; dann ist bei der Kreuzung oder gar Wechselseitigkeit der Anpassungen die zeitliche Aufeinanderfolge nicht immer klar und widerspruchsfrei. Auch die Entstehungsgeschichte des durchgehenden *i* im Perfect ist zu compliciert, die Verwendung medialer Formen zur Erklärung bedenklich. Zu unbefangener Würdigung des ganzen Werkes aber ist zu bemerken, dass die Hauptbedeutung desselben nach der Seite des Griechischen hin liegt.

Zu einem Theil der besprochenen Fragen versucht eine etwas andere Lösung:

Chr. Bartholomä, Die altindischen *ē*-Formen im schwachen Perfect. Kuhn's Zeitschr. N. F. Bd. VII (1884), S. 337—366.

Er betrachtet dieselben nämlich, wie Hübschmann, als secundäre Neubildungen nach den mit *ja*- beginnenden Wurzeln, nicht nach *sēd*- aus *sezd-*, schwacher Form zu *sĕ-sód-* (Bloomfield, American Journ. of Philol. III, 26); vgl. dagegen Osthoff Abschn. I. Nach ihm ist daher *sēd*- eine speciell lateinische Bildung; vgl. ausser den oben angeführten Beispielen noch *miles* aus **mizdes*; *nōdus* aus **nozdos*; *prōles* aus **prozdes* u. s. w. »Die tönende Spinans *z* (erweichtes *s*) wurde im Lateinischen vor dentalen Verschlusslauten mit Ersatzdehnung ausgestossen«. Nach

sēdi bildeten sich dann *vēni*, *lēgi*, *ēmi*, *ēdi* (wenn von *ĕd-*). Dagegen ist *fēc-* = gr. *θηκ-*; *iēc-* = gr. *ἡκ-*; dazu schwach *făc-*, *iăc-*, wie *sē-men: să-tus*. Nach weiterer Analogie entstanden endlich *cēpi*, *frēgi*, *pēgi* (neben *pepigi* aus **pepăgi*, wie osk. *fefăc-ust*).

Ferner gehört hierher Einiges aus:

Fr. Misteli, Die Theorie der Abschleifung im Indogermanischen und Ugrischen. Ztschr. f. Völkerpsych., XIV (1883), S. 289—335; Nachtrag XV (1884), S. 457 ff.

Die 3 Pl. Perf. auch *-ēre* ist eigentlich historischer Infinitiv (!), also nicht = *ērunt;* vielmehr *scribit* und *scribunt* zu *scribĕre*, wie *scripsit* und *scripsērunt* zu *scripsēre; -ēre* in der gehobenen, gesteigerten, aufgeregten Rede. — Die 2 Sg. Pr. Pass. *-re* ist nicht = *-ris*, sondern eig. Imperativ (!); *scribere* zu *scriberis*, wie *scribe* zu *scribis*; oft bei Cicero, besonders beim Deponens; vom Präsens in die andern Zeiten übertragen. — Der Inf. *laudarier* ist Mischung von *-āri* und *-āre* mit passivischem *r*. — Inf. *dixe* Locativ = *deic-s-ĕ-re* nach Analogie des Inf. Präsentis.

An der älteren Auffassung der Perfectcomposition hält fest:

A. Fr. Pott, Verschiedene Bezeichnung des Perfects in einigen Sprachen. Ztschr. für Völkerpsychologie, Bd. XV (1884), S. 287—337 (unvollendet).

Nach ihm (S. 299) sind die lat. Perfecta auf *-si* und *-vi* durch Verschmelzung mit den Auxiliaren **ēsi* und *fuvi* entstanden (vgl. mit getrenntem Hülfsverb *habeo dictum*, *expertum*, daher romanisch; *esse* im Deponens und Passiv), und zwar trat ersteres ursprünglich an consonantische, letzteres an vocalische Stämme; später mengten sich beide Reihen. Wurzelverba bildeten ursprünglich das einfache reduplicirte Perfect. Das *ī* von *dedī*, *dedistī* hält er für eine angefügte Partikel, wahrscheinlich = gr. *-ī* in *ὁδ-ί*; vgl. ind. *dadā-u* mit der Partikel *u* (nach Osthoff *δέδω-κα* componiert mit *κα* = *κε, κεν* »wohl«); das *-is* von *-is-tī*, *-is-tis*, wie das *-ēr* (aus *-ēs*) von *-ēr-unt* stammen von der Wurzel *es*; vgl. *ἴσθι*, *ἦσθα*; in *legissem* steckt *essem*, wie in *legerim* aus **legesim* der Conj.-Opt. *(e)si(e)m*. — Die Reduplication hat durative Bedeutung; im Perfect, »in dunklerer Region der Vergangenheit«, zieht sie dunkleren Vocal vor; im Präsens, in der helleren Gegenwart, helleren (?); z. B. *dedi* neben *gigno*; aber *didici* nach *disco*, wie *bibi* nach *bibo*. Die Wurzelsilbe erhält im Perfect (zunächst im Sg.) gewichtigeren Vocal als Ablaut; das Gleiche wird in der 3 P. Pluralis durch das *ē* erreicht (hier bricht die Erörterung ab).

In denselben Kreis der Untersuchungen gehört:

J. W. Netuschil, Ob aoristach w latinskom jasūikje (über den Aorist in der lateinischen Sprache). Charkow, Universitätsdruckerei, 1881, V u. 242 S. 8. Angezeigt von Herm. Haupt in der Berl. Philol. Wochenschr. 1885, S. 312—316.

Der Verfasser, der bereits 1878 eine Phonetik und Morphologie der lateinischen Sprache (s. Jahresber. f. 1879—80, S. 199), 1880 eine lateinische Syntax herausgegeben hat, stellt hier über den lateinischen Aorist, auf Grund der deutschen Forschungen, im Schema an Schweizer-Sidler und Gossrau sich anlehnend, eine umfassende und eingehende Untersuchung an. Er unterscheidet: einfache Perfecta, theils mit Reduplication (Perf. I), theils mit Ausfall des Wurzelvocals (Perf. II), und zusammengesetzte Perfecta, theils mit *-si* (Perf. III), theils mit *-vi* oder *-ui* (Perf. IV) Von diesen ist nur das Perf. I ursprüngliches und ausschliessliches Perfect; Perf. II ist aus ehemaligen Aoristbildungen und veränderten, ehemals mit Reduplication versehenen Perfectformen zusammengesetzt; Perf. III ist der lateinische Aorist; Perf. IV ist eine späte Composition aus dem Verbalstamm und *fui.* — Zu dieser Mischung von echten Perfecten und Aoristen stimmt die Bedeutung und Verwendung des betreffenden lateinischen Tempus, sowohl als eigentliches Perfect, wie als erzählendes Tempus u. s. w. — Das lat. Plusquamperfect ist eine Bildung jüngerer Zeit, die an Stelle des verlorenen Aorists trat, und nahm erst später die ihm in der Litteratur eigenthümliche Bedeutung an. So ist z. B. *meminĕram* aus **meminī-sam* eine neue Aoristbildung von *meminī* (mit verkürztem *ī*).

Zur Modusbildung ist von Bedeutung:

R. Thurneysen, Der italokeltische Conjunctiv mit *ā*. Bezzenb. Beiträge, Bd. VIII (1884), S. 269—288

Der ursprüngliche echte altüberlieferte Conjunctiv lautete altlateinisch: **ferō*, *ferēs*, *ferēt*, **ferōmus*, *ferētis*, **ferunt* (vgl. das Griechische). Er ward als Futurum verwendet, und in Folge der Durchführung des *ē* entstanden auch: **ferē* (noch altlat. *dicē*, *faciē*), *ferēmus*, *ferent*. Endlich ward die 1 Sg. aus dem neuen *ā*-Conjunctiv entlehnt: *feram*. — Dieser *ā*-Conjunctiv, keltisch und italisch, ist von Wackernagel (Kuhn's Ztschr. N. F. V, 267) aus Formen, wie *sternātis*, *sistātis*, wo *-ātis* aus stammhaftem *a* + *ĕtis*, urspr. *-ĕtĕ*, entstanden sei, hergeleitet, richtiger von Fick (Bezz. Beitr. VII, 171) als alter Injunctiv aufgefasst, doch ohne dass es ihm gelungen, gewisse formelle Bedenken zu beseitigen. Das Italokeltische bewahrte den Gebrauch des augmentlosen Präteritums als Injunctiv d. i. als Conjunctiv und Futurum z. B. lat.: einerseits *eram* (urspr. *erām*), ebenso *dixeram*, *tutuderam* u. s. w.; andrerseits *dicam*, *feram* u. s. w. (Conj. u. 1 Sg. Fut.). Giebt es nun aber eine Form auf *-am*, die noch beides zugleich ist? Ja, der Conj. *fuam* erscheint noch als Präteritum in der Composition *legē-bam* u. s. w.; vgl. neukeltisch (manx) *va mee' couyl* »ich verlor«, eig. »ich war beim Verlieren«, worin *va*, altir. *ba* = lat. *-bam*, *fuam* ist. Das *legē-* ist Infinitiv, wie z. B. *calē-* in *calē-facio*, *-fio* neben *calē-bam* zeigt. Statt des Infinitivs aber trat dann, in Analogie zu den Verben auf *-ēre*, indem man das *-ē* in *legē-bam* u. s. w.

als blossen Stamm deutete, der Stamm ein in *amā-bam*, *finī-bam* (daneben *finiēbam*); dann auch in *dă-bam*, *ī-bam*; vgl. osk. *fu-fans*. Ebenso ward das Futurum auf *-bo* gebildet = **-fuo*; auch altir. *ro-charub*, *do-rimiub* (*b* = *bu*; nie irisch *b* = *dh*, so dass auch lat. *b* hier nicht der Wurzel *d'ē* angehören kann). Entstanden ist nun lat. *-bam* aus **-fvam*, **-fam*; vgl. *fores* = **fvores*; *super-bus* = *-*fvos*. Altirisch vertritt *bá*, *ba* (aus **brām*, *-ās*, *-āt* = **fvām* u. s. w.) sowohl den Conjunctiv und das Futurum, als das Präteritum der Copula. — In *deixerat* = **deixis-āt*, *fecerat*, *erat* ist *ā* an Präteritalstämme getreten. Conjunctive asigmatischer Aoriste sind: *advenat*, *attigat*, *attulat*, worin *tulat* = gr. (ἐ)τλᾶ-(τ) aus **tl̥lāt*. Durch Analogiebildung entstanden dann *capiat*, *veniat* u. s. w. »So sind *dīcam*, *veniam* die letzten Ausläufer des alten Wurzelaorist«. Zu Conjunctiven aber wurden jene alten Aorist-Injunctive wie *vĕnat*, **tăgat* erst, als die alten Conjunctive Präs. *aget*, *veniet*, *tanget* Futura geworden waren; zu *venat* bildete sich dann *veniat*, wie zu *caperem*: *venīrem*. Sollten Formen wie *sternat*, *sistat* (s. ob.) ursprünglich sein, so wären umgekehrt ihre Futura *sternet*, *sistet* Analogiebildungen. — Was ferner den Ursprung des *ā* betrifft, so glaubt der Verfasser es nicht mit Fick aus dem Schwa entstanden, wie das ind. *ī* in *āsīs*, *āsīt* = *erās*, *erăt*. Nach ihm hatte vielmehr die Wurzel *b'u* drei Gestalten: *b'eu*, schwach *b'ŭ*; *b'euă*, schwach auch *b'ŭ* (aus *b'uă*); *b'uau* (vgl. gr. φαῦ- neben φᾶ- »glänzen«); eine vierte Mittelgestalt könnte *b'uā* sein, daraus italokeltisch *b'uā-m*; doch ist diese Annahme nicht nöthig, da die dritte Wurzelform *b'uau* schwach vor Consonanten *bŭ*, vor Vocalen *b'ūu* (aus *b'uău*) werden musste. Von ihr ergiebt sich daher als Wurzelaorist (*e*)-*b'uāum̥*, vor Vocalen (*e*)-*b'uāum*, schon in der Grundsprache contrahirt zu *-b'uām* (vgl. *diēs* = *dieus*; *bōs* = *g'ōus*) = lat. *-*fvām*, *-bām*. Das *ā* drang dann auch in den ursprünglich schwachen Plural ein (umgekehrt gr. ῡ in den Singular ἔ-φῡν). Zuerst assimiliert scheinen die Wurzeln *d'ē* und *dō*; vgl. *fuat* ≐ *faciat* (Löwe Prodromus 363); *duas*, *creduam* u. s. w. Als Resultat ergiebt sich demnach (S. 287): Urlateinisch gab es ein **fvām* u. s. w., Präteritum und Conjunctiv, auch Futurum. Danach bildete sich *erām* (für **es-m̥*) u. s. w.; dann die Plusquamperfectaoriste wie *dixerām* (statt *-is-m̥*), die eigentlichen Plusquamperfecte wie *tutuderām* (auch statt *-is-m̥*); mit dem Infinitiv, dann dem Stamm (s. ob.), bildete *-*fvām* die Imperfecta auf *-bām*. Zu Injunctiven bildeten sich, unterstützt von anderen *ā*-Formen, wie *tulām* (s. ob.), die Wurzelaoriste *venam*, *tagam* (aus **gven-m̥*, *tag-m̥*) um. Bald verwischte sich der Bedeutungsunterschied zwischen Präsens Conj. und diesen *ā*-Injunctiven: letztere mischten sich mit alten *ā*-Conjunctiven des Präsens, wie *sternat*, *sistat*, *linat*: so entstanden *veniam*, *tangam* und die übrigen Conj. Präs. mit *ā*: *feram*, *dicam* u. s. w. Der alte Conjunctiv ward Futurum; nur die 1 Sg. Fut. ward von den *ā*-Formen entlehnt.

Gegen diese Deductionen erheben sich die gleichen Bedenken, wie gegen diejenigen von Probst und z. Th. von Osthoff. Weder die an-

gebliche indische und vorlateinische Vermengung von Präteritum und Injunctiv, noch die Zusammenwerfung aller lat. *am*-Formen so zu sagen in einen Topf ist hinreichend begründet oder überhaupt nur wahrscheinlich. Es gilt hier viel mehr zu sondern, als zu vermengen. Dann ist die Entwicklung der verschiedenen Wurzelgestalten von *b'u* künstlich und willkürlich. Die Entstehung des entscheidenden *b'u̯āu̯* erklärt der Verfasser selbst für »dunkel«. Wichtig bleibt immer die auffallende Uebereinstimmung des Lateinischen und Keltischen, und zweifellos scheint die Neubildung.

Ein Excurs im Anfange der nicht ganz geschickt geordneten Arbeit bespricht die Aoristconjunctive. Von der Wurzel *deic-* z. B. bildeten sich drei Aoriststämme: *deic-s-*, *deix-* (in *dīxi*); *deic-ĭs-* (in *dīc-ĕr-em*); *deic-s-ĭs-*, *deixĭs-* (Plusquamperfectaorist, in *dix-ĕr-am*); ebenso zum Perf. reduplicatum z. B. *tutud-*: *tutud-ĭs-* (in *tutud-ĕr-am*). Der ursprüngliche Conjunctiv der ersten und dritten Form wurde Fut. exactum: *deixō*, *deixerō*; der Optativ der dritten dagegen Conj. Perf. *deixerim* (gemengt mit *deixerō*). Zum Imperf. Conj. wie *amārem* (aus *-sem*) bildete man das Plusquamperf. Conj. *amāssem* (ohne *i*); aus *dicerem*, eig. Conjunctiv des *s*-Aorist (s. ob.), ursprünglich **dicissem*, verdrängt durch *dixissem* (mit dreimaligem Aorist-*s*); ebenso *fecissem* für älteres **facissem*. Aus *amāssem* wurden wieder abgeleitet *amāsso* und *amāssim*; vgl. noch *habēssit*, *licēssit* u. s. w.; in *habuissem* u. s. w. ist der Perfectstamm eingedrungen. In *dīxem* liegt eine Neubildung nach *dixo*, *dixim* vor. Nach dem Infinitiv *amāsse* zu *amāre* ward ursprünglich **dicisse* zu *dicĕre* gebildet, dann bei Seite geschoben durch *dīxisse*. — Auch dies ist zu compliciert.

Ein zweiter Excurs gegen Ende der Abhandlung bespricht altlat. *fūit*, das zur schwachen Stammgestalt *fūv-* gezogen wird, mit Ausnahme der Reduplication identisch mit dem ind. schwachen Pluralstamm *ba-b'ūu̯* neben dem Sg. *ba-b'ūva* aus **ba-b'u̯āu̯a* (?). Es wird dann Brugman zugestimmt, dass erst nach Analogie von *fū-vi* die andern Perfecta auf *-vi* gebildet seien, wie *amā-vi* u. s. w. (s. ob. Osthoff); ferner bildete sich nach *fio*: *fui* auch *sapio*: *sapui* u. s. w.; dann *habeo*: *habui* u. s. f.

Derselbe Verfasser hat einen weiteren Beitrag zur Verbalflexion geliefert in:

R. Thurneysen, Der indogermanische Imperativ. Kuhn's Ztschr. N. F. VII, S. 175 ff.

Er sieht in indisch *vahatām* eine Zusammensetzung aus *vahata* und einer Partikel *-am* = gr. *-ον* in *δεῖξον* d. i. *δειχσ-σ-ον*. Im Lateinischen erscheint diese Partikel als *-em* in *-id-em* (falsch abgelöst *-dem*, daher dann *ea-dem* u. s. w.; s. ob. Baunack), *em-em*, *quid-em*; daneben als *-um* in *donic-um*, *ecc-um*, *nēd-um* (s. umbr. *ne-id-habas*); daraus wieder falsch abgelöst *-dum*, daher *vix-dum* u. s. w. und beim Imperativ *age-dum*. —

Die Imperativendung *-tōd* ist identisch mit der zweiten Silbe von *is-tōd* und heisst eigentlich »von da an«.

Zu den Verbalnominibus ist zu merken:

Theod. Birt, De participiis quae dicuntur perfecti passivi. Lectionscatalog von Marburg, Winter 1883/84; XXIV p. 4.

Die Einleitung, von der Ausnahmlosigkeit der Lautgesetze handelnd, stellt neun Sätze über Beschaffenheit und Schicksale des *t* im Lateinischen auf, darunter: *tt* wird nie *st* oder *ts* oder *ss* oder *s*; *dt* wird *tt*, nie *st* (s. ob. Osthoff). Danach wird die bisherige Erklärung der Part. Perf. auf *-sus* aus *-tus*, theils durch Lautwandel, theils durch Analogiebildung, verworfen (anders Osthoff, s. ob.), und es werden folgende Sätze begründet: 1) Die Participia auf *-tus* und *-sus* sind von Ursprung an verschieden; es sind zwei parallele Suffixe, mit denen sie gebildet sind, *-tŏ* und *-sŏ*, entsprechend den sich ergänzenden Pronominen *tŏ* und *sŏ*; 2) *-sus* tritt auch an vocalische Stämme; vgl. *clārus*, aus **clā-sus*, **călā-sus*, mit gr. *κλη-τός* von Wurzel *κăλ-*; eine Weiterbildung ist *amāsius* von **amā-sus*; ebenso *Valerius* aus *Valesius* von **vale-sus* (alle drei Beispiele sehr unwahrscheinlich); 3) *-sus* ist in der Bedeutung weder an ein bestimmtes Tempus, noch Genus Verbi gebunden. So ist z. B. *fixus* perfectisch; *amāsius* präsentisch; *gnārus*, aus **gnā-sus*, activisch = *qui novit*; vgl. ebenso *scitus* = *qui scit*; *plenus* passivisch neben activischem gr. *δεινός* (?). Ja das Part. Fut. Act. auf *-ūrus* ist aus *-ūsus* entstanden (?). Ein Versuch der Abgrenzung von *-sus* und *-tus* nach den vorhergehenden Consonanten ergiebt, dass kein Consonant nothwendig *-sus* hat, manche beides zulassen, andere bloss *-tus*. — Ein ähnliches Doppelsuffix ist *-tumus* und *-sumus* beim Superlativ, und so giebt es deren noch eine ganze Reihe. — Der Beweis ist nicht hinreichend gelungen.

Die Conjugation berührt noch vorzugsweise:

Wilh. Schulze, Indogermanische *āi*-Wurzeln. Kuhn's Ztschr. N. F. VII, S. 420–429.

Es werden eine Reihe solcher Wurzeln nachgewiesen: starke Form *-āi*, schwache *-ī*; und zwar ist das ind. *-āi* theils *-āi*, theils *-ēi*, theils *-ōi*. Aus dem Lateinischen gehören hierher z. B. *in-quam* aus **in-quāi-m* zu *k̑jāi*; *fīlius* zu *d̑āi*; mit schwacher Form *hiāre*, *hiscĕre* zu *ĝāi*; *mi-nu-ĕre* zu *māi*; ferner *nēre*, *nēmen* zu *nāi*, eig. *nēi* (mit *ē* = *ēi*, wie in *rēs* = **rēis*, ind. *rās*, Stamm *rāi*); *pōtus*, *pōculum* zu *pāi*, eig. *pōi* (*ō* = *ōi*); dagegen *pēior* von *pāi* »feindlich sein« (*āi* = *ēi*). So kommen von *vāi* »müde werden«: *viētus*, *viescere*.

Für die Wortbildungslehre kommen vor Allem wieder einige Abhandlungen des inzwischen zu früh verstorbenen trefflichen Forschers Carl von Paucker in Betracht, nämlich zuerst, als Fortsetzung der

in den Jahresberichten für 1876—77, S. 106 ff. und für 1881—82, S. 335 ff. besprochenen Aufsätze:

Carl von Paucker, Materialien zur lateinischen Wörterbildungsgeschichte. V. Die nomina derivativa auf *-alis* (*-aris*) und *-arius*. Kuhn's Ztschr. N. F. VII (1883), S. 113—156.

Nach einem Referat der bisherigen Ansichten, worin die wesentliche Identität von *-alis* und *-aris* und ihre enge Verwandtschaft mit *-arius* anerkannt wird, folgt ein detaillirtes alphabetisches, wohl geordnetes Verzeichnis der betreffenden Bildungen, mit einem Anhang über die Bildungen auf *-īlis*, *-ūlis*, *-ēlis*, sowie über die seltenen auf *-īris* u. s. w. Es werden dann die Resultate zusammengefasst und erörtert. Die Zahl der (adjectivischen und substantivischen) Bildungen auf *-alis* (*-aris*) beträgt 1220; derjenigen auf *-arius* 1335; dazu kommen 54 auf *-īlis*, 9 auf *-ūlis*, 11 auf *-ēlis*. Neben einander finden sich die beiden ersten Bildungen 487 mal, wahrscheinlich aber war dies in der That noch weit häufiger der Fall, als unsere Denkmäler uns nachzuweisen gestatten. Eine Differenziierung zeigt sich in der prärogativen Anwendung von *-arius* zu Substantiven, 970 mal, besonders männlich *ab officiis* »wer sich mit einer Sache abgiebt oder beschäftigt« z. B. *caligarius* (sc. *artifex*); aber auch weiblich z. B. *coronaria* »Kranzflechterin«, doch ist in andern Fällen beim Femininum *ars*, *fodina*, *herba* u. s. w. zu ergänzen. Das Neutrum auf *-arium* bezeichnet häufig den Ort, wie *tepidarium*, *frigidarium* (etwa *balneum*), kommt aber auch mit zu supplierendem *donum*, *supplicium* u. s. w. vor. Wahrscheinlich zog man die Form *-ārius*, *-ia*, *-ium* ihrer Länge wegen für Substantiva vor (?). Doch sind auch von *-alis* (*-aris*) abgeleitete Substantive nicht selten, im Neutrum oft mit abgeworfenem *ĕ*, wie *animal*, *calcar* u. s. w. Das Verhältniss von *-alis* zu *-aris* ist wie 4 : 1; letzteres tritt durchweg ein, wenn der Wortstamm ein *l* enthält, ist also nicht etwa älter, höchstens gleichwerthig, wie denn auch sonst Suffixe mit *r* und *l* neben einander stehen:

-er(*us*)	u. *-er*(*is*)	neben	*-ulus* (*-ilus*)	u. *-ilis*
-ber	u. *-ber*(*is*)	»	*-bulus*	u. *-bilis*
-cer	u. *-c*(*e*)*ris*	»	*-culus*	
-ter (*-ster*)		»	*-tulus*	u. *-tilis*.

Je weiter übrigens das *l* im Stamme des Wortes von dem Suffixe absteht, um so häufiger findet sich *-alis* neben oder statt *-aris*, besonders wenn noch ein *r* dazwischen steht, wie in *litoralis*. Nur 12 mal begegnet *-aris* ohne vorhergehendes *l*, und davon 6 mal neben *-alis*. — In Hinsicht der historischen Entwicklung kommt *-alis* (*-aris*) 42 mal alt vor, 105 mal ciceronianisch, neu 784 mal; *-arius* u. s. w. alt 85 mal, ciceronianisch 141 mal, neu 790 mal. Die Ausbreitung nahm also gegen Ende rasch zu, und zwar wurde der Gebrauch gleichmässig, während früher, besonders in älterer Zeit, *-arius*

überwog. An Compositen begegnen mit *-alis* 140, mit dem längeren, mehr substantivischen *-arius* nur 30. — Die Ableitungen sind durchweg denominal. Bisweilen ist ein *u* eingeschoben, wie in *lectualis*, bisweilen ausgestossen, wie in *spiritalis*; Stämme auf *-i* behalten dies öfters, wie in *classiarius*, stets bei der Endung *-ili-* z. B. *mirabiliarius*; mitunter begegnen Doppelformen, wie *viridarium* und *-diarium*; gewöhnlich fällt das *i* aus wie in *finalis*; unorganisch eingeschoben ist es in *iuridicialis* (durch Einfluss von *iudicialis*?). Erweiterungen des Stammes vor dem Suffix kommen vor mit *-it* (*-t*), *-ic*, *-in* (*-n*). — Auffällig viele Wörter, 200 an der Zahl, stammen von griechischen Lehnwörtern, wie *trigonalis*, *Bacchanal*. Nur wenige sind von Adverbien abgeleitet, wie *contrarius*, etwa 1/10 von Adjectiven, die grosse Masse von Substantiven, meist concreten, darunter viele (140) von Deminutiven, viele von Mass-, Gewicht-, Geldbetrag-Bezeichnungen. Auch Doppelderivate kommen vor, wie *armorarius*. Unter den Adjectiven, an welche die Suffixe traten, finden sich viele distributive Numeralien, wie in *centen-arius*, auch Ordinalien, wie in *prim-arius*; hin und wieder Participia Präs., Perf., Gerundiva. — Deverbal sind 42 Bildungen, theils in der Bedeutung des Part. Präs., wie *penetralis*, theils passivisch, wie *subligar*; auch postulative und potentiale Bedeutung kommt vor, synonym mit *-bilis*, *-īvus*, *-tōrius*; endlich kommen auch Bildungen mit eigenthümlichem Sinne oder Bedeutungsübergange vor, wie *locatarius* = *cui locatur*; *commissarius* = *cui aliquid commissum est*; vgl. noch *vapularis*; *mulgare*; *legarium*.

Mehrere ähnliche Aufsätze sind vereinigt in:

Carl von Paucker, Vorarbeiten zur lateinischen Sprachgeschichte. 3 Theile, herausgegeben von H. Rönsch. Berlin, Calvary, 1883, 8. Erste Abtheilung: Materialien zur lateinischen Wörterbildungsgeschichte, S. 1—143.

I. Die mit Präpositionen zusammengesetzten Verba (verba praepositionata), S. 1—26. Der Verfasser giebt ein Wörterverzeichnis, nach den verba simplicia geordnet, mit Andeutung des Zeitunterschiedes ihres Vorkommens durch Druck und Zusätze; ja meist ist der älteste Autor des Wortes daneben angegeben, bisweilen der einzige. Die Perfecta der Incohativa sind nicht zu diesen, sondern zu den einfachen Formen gerechnet, zu denen sie nicht nur lautlich gehören, sondern, als Aoriste, auch der Bedeutung nach z. B. *perdolui*, *efflorui* zu *perdoleo*, *effloreo*. Die nicht-präpositionalen Verbindungen, wie *maledicere*, *calefacere*, sind nicht vollständig aufgeführt. Bei Ziehung der Resultate ergeben sich 500 simplicia, 3360 composita, davon 880 nachhadrianisch. Mit eigentlichen Präpositionen sind zusammengesetzt 3273, davon 844 nachhadrianisch. Unter den späten finden sich besonders Composita mit *super*, *subter*, *contra*, *supra*, *prae*, *sub*, *praeter*, auch *trans*, *circum*, *re-*. Rechnet man noch die 2277 frequentativa und denominativa, darunter 1056 neue,

hinzu, so erhält man im Ganzen 5637 Verba, davon 1936, also etwa 1/3, neue, unter denen sich viele Denominativa auf *-āre* befinden. — Die Zahl der, trennbaren und untrennbaren, Präpositionen beträgt 29; darunter sind die häufigsten: *con*, *ex*, *in*, *de*, *re-*, die seltensten *contra*, *intro*, *post*, *retro*, *supra*, *extra*, *intra*. Ein merkwürdiges Wohllautsgesetz ist, dass sich kein *re-* vor anlautendem *r* findet. Mehrfache Composita (490) treten besonders in späterer Zeit auf: alt 142, neu 348, also etwa 71 %; von den älteren viele bei Livius, Celsius, einige bei Ovid. — Bei der sehr häufig vorkommenden Ablautung des Stammvocals wird *ă* zu *ĭ*, *ĕ*, *ŭ*; *ĕ* zu *ĭ*; *ae* zu *ī*, ausgenommen z. B. *haerere*; *au* zu *ū*, *ō*, auch *oe* (*oboedire*).

II. Die Adjectiva auf *-or-ius*, S. 27—45. Da die Adjectiva auf *-torius*, *-sorius* (denn um diese handelt es sich nur) durch Anhängung von denominativem *-ius* an Verbalnomina auf *-tor*, *-sor* entstanden sind, so gilt es, erst diese beiden Suffixa für sich zu betrachten. — Das Suffix *-tor*, *-sor* bildet 2294 persönliche Participialnomina, davon 1515, etwa 2/3, neue; höchst selten ist die Bedeutung passivisch, wie in *vector*, *gestator*. Die Feminina wurden auf *-trix*, *-strix* gebildet; erst spät finden sich einerseits Formen wie *fusitrix*, *persuasitrix*, andrerseits *cursrix*, *fossrix*. Composita sind selten, wie *vitisator*, *agricultor*. Irreguläre Denominativa sind z. B. *senator*, *balneator*, *litterator*, noch unregelmässiger *portitor*, *vinitor*, *olitor* (von *olus*), im Ganzen 3½ %. — Das adjectivische Derivativsuffix *-ius*, *-ia*, *-ium*, in allen drei Geschlechtern oft substantiviert, ist allgemeinster Art. Ganz abgesehen von den Eigennamen, kommt es etwa 3200 mal vor. Selten ist es deverbal, wie in *concubius*, *satagius*; passivisch in *eximius*. Composita sind, wie schon die eben angeführten Beispiele zeigen, nicht selten; vgl. noch *egregius*, *crurifragius*; besonders häufig Neutra auf *-ium* z. B. *bisellium*, *privilegium*. Epenthesen finden sich mit *-it* (*flag-it-ium*); *-in* (*lac-in-ia*, *con-tic-in-ium*); *-il*, *-ul* (*aux-il-ium*, *Sterc-ul-ius*); *-ur* (*cent-ur-ia*, *Merc-ur-ius*, *lux-ur-ia*); *-mon* (*matri-mon-ium*, *cal-u-mn-ia*); *-ic*, *-ac*, *-uc* (*fid-uc-ia*); *-ig* (*fast-ig-ium*) u. s. w. Mit Recht aber fügt der Verfasser hinzu, dass er mit dieser Aufzählung über die Natur der Epenthese nichts präjudiciert haben wolle: schwerlich nämlich sind es müssige Zwischensätze; vielmehr geht z. B. *fīducia* nicht direct auf *fīdes*, sondern auf ein verlorenes Adj. **fīducus* zurück, von *fīdĕre*, wie *cadūcus* von *cadĕre*; in *calumnia* steckt ein altes Particip **calumnus* (*-umnus* = gr. *-όμενος*), vgl. *alumnus*, *columna* u. s. w.; *centuria* ist vielleicht gar eine Composition = **cent-vir-ia*. — Es folgt das Verzeichnis der Wörter auf *-orius*, wie oben geordnet. Es sind 554, davon neu 420 oder 3/4, wenige alt. Vorliebe für sie zeigen Plinius, Tertullian, Cassius Felix, die Pandecten. Etwa 7/8 sind verbaler Bedeutung, meist als adjectiviertes Part. Präs. Act. z. B. *consolatorius* = *consolans* »tröstend«, deutsch oft = »-isch«; aber auch potentiell und instrumental sind sie: »etwas könnend, zu etwas dienend«. Selten ist der Sinn passivisch, wie in *tentorium*, später *corruptorius* (Tertull). Nur

$^1/_8$ ist denominativer Bedeutung. Bei etwa 100 fehlt die Form auf *-or*, z. Th. wohl nur zufällig, z. B. *astrictorius*. — Häufig sind substantivierte Neutra, die ein Mittel, Werkzeug, Kleidungsstück, einen Ort bezeichnen, wie *commentatorium* »Erinnerungsmittel« (d. i. -buch); *olfactorium* »Strauss«; *dolatorium*, *cinctorium*, *deversorium*; abstract sind z. B. *commonitorium* »Anweisung«; *victoria; pariatoria* »Ausgleich«. Anomal sind: *territorium*, *piperatorium*, *palmatorius* u. s. w. Neben 107 stehen Synonyma auf *-īvus* z. B. *hortatorius* und *hortativus*.

Epimetrum I. Die Adjectiva auf *-ax*, S. 45. Es sind deren 93; alt 7, ciceronianisch 27, neu 42. Sie sind meist von Verben abgeleitet und drücken eine Meinung zu etwas aus z. B. *mordax* »bissig«; wenige sind denominativ z. B. *merax*.

III. Die Verbaladjectiva auf *-bilis*, S. 46—71. Diese Adjectiva entsprechen im Ganzen den griechischen Verbalien auf *-τός*, gehören aber meist der späteren Sprache an, der sie einen besonderen Vorzug und Reiz geben. Wenn sie nun auch meist die potentielle passive Participialbedeutung haben, wie *admirabilis* »bewundernswürdig«, eig. »bewundert werden könnend«, so werden doch auch manche daneben oder ausschliesslich activisch-präsential gebraucht z. B. *flebilis* »beweinenswerth« und »beweinend«; *consolabilis* »tröstlich« d. i. »trösten könnend«; *discordabilis* »nicht übereinstimmend«. Bisweilen ist der Sinn auch anders nüanciert z. B. *ignorabilis* »unbekannt« d. i. »nicht gekannt werdend«; *nexibilis* »verknüpft«. Demnach war die Bedeutung ursprünglich allgemeiner »Uebertragung des Verbs ins Nominale«, und erst allmählich beschränkte sich der Gebrauch vorwiegend auf den *modus postulativus* oder *potentialis*. — Hier verirrt sich auch Paucker in die Hypothese alter Unbestimmtheit: es ist vielmehr für jedes Suffix von einer bestimmten Bedeutung auszugehen und die Abweichungen als psychologische Abirrungen oder durch Zufall variierte Gebrauchsweisen zu erklären. — Das Verzeichniss, wie oben angelegt, liefert 1082 Nummern, davon alt 52, ciceronianisch 81, neu 801 oder mehr als $^3/_4$. Abgeleitet sind die Adjectiva meist vom Präsensstamme des Verbs, also *-ā-bilis*, *-ī-bilis*, aber *-ē-bilis* nur von den Stammverben auf *-ēre* wie *flē-bilis*, die andern, abgeleiteten, auf *-ēre* und diejenigen auf *-ĕre* haben *-ĭ-bilis* z. B. *docibilis*, *legibilis*. Einige, besonders neue, sind vom Part. Perf. abgeleitet, wie *sensibilis*, *receptibilis*, vielleicht *mō(t)-bilis* (?, eher = **movibilis*); *solū(t)-bilis* (?, eher = **solvibilis*). Von den übrigen enden $^3/_4$ auf *-ābilis*, daneben noch *stă-bilis*; mitunter fehlt das Verb, wie bei *veniabilis*. Doppelformen giebt es über 50 z. B. *patibilis* und *passibilis*. Anomal sind: *possibilis*, *genitabilis*, *aequibilis*, *illutibilis* (?). — Verhältnissmässig sehr viele Adjectiva, nämlich 361 oder fast $^1/_3$, sind mit dem negativen *in-* componiert; bei 242 existiert daneben die positive Form. — Synonyma auf *-ālis* u. s. w. und *-ābilis* sind nicht ganz selten z. B. *aspiciālis* = *aspectābilis*; häufiger sind solche auf *-ĭlis* und *-ĭbilis*, wie *flexilis* = *flexibilis* (activ und passiv),

über 70 mal. Daher giebt der Verfasser als Anhang (S. 65 ff.) ein entsprechendes Verzeichnis der Adjectiva auf *-ĭlis* und der aus dem Supinstamm abgeleiteten, jene überwiegenden auf *-tĭlis*, *-sĭlis*: es sind im Ganzen 181 (vom Supin 128), mit den Compositen 198; davon alt 21, ciceronianisch 34, neu 86 oder etwa 47%. Bis auf 15 denominative sind alle verbal. Die Bedeutung ist meist passivisch-potentiell z. B. *flexilis* »biegsam, gebogen werden könnend«; doch auch perfectisch z. B. *textilis* »gewebt«, synonym mit *-ĭcius* z. B. *fossilis* = *fossĭcius* »gegraben«; bisweilen daneben activisch, wie *facilis* »leicht zu thun« und »leicht thuend«, *sessilis* a. a.; oder nur activisch wie *volatilis*, *fluxilis*. Die Ableitungen vom Präsensstamme geben die thematischen Consonanten und Vocale auf z. B. *frăgilis* von *frango; habilis* von *habeo; partilis* von *partior*, oder, richtiger ausgedrückt: sie werden eben nicht vom Präsens-, sondern vom Wurzelstamme abgeleitet. Syncopiert sind *transĭlis*, *resĭlis* aus **-sĭl-ilis; exīlis* aus **exĭgilis;* anomal ist *ustensilis*. Mitunter begegnet Präsens- neben Supinstamm z. B. *vertilis* und *versilis*. Zusammensetzungen mit dem negativen *in-* sind nicht so häufig, wie bei *-bilis*.

Epimetrum II. Die Adjectiva auf *-ger*, S. 72. Es sind deren 78, davon neu 35; passivische Bedeutung haben 3 z. B. *pistriger* »vom Walfisch getragen«. Nebenbildungen auf *-fer* kommen 38 vor.

IV. Die Adjectiva auf *-ōsus*, S. 73—92. Das Verzeichnis weist deren 844 auf, ohne die Composita mit Präpositionen 799, davon alt 54, ciceronianisch 118, neu 438, resp. 415, also etwas über die Hälfte (52½%). Meist sind sie von Substantiven aller Art abgeleitet, selten von Adjectiven, wie *ebriosus*, oder von Verben, wie *calcitrosus*, *formidolosus* (?); von Fremdwörtern stammen 34. Epenthetisch finden sich: *-i* (*curiosus*, *laboriosus*); *-u* (*monstruosus*); *-ul*, *-ol* (*formidolosus*); *-icul* (*somniculosus*); *-ic* (*senticosus*); *-ig* (*nubigosus*); *-it* (*amaritosus*); *-in* (*ruginosus*), s. dazu die Bemerkung unter II: so setzt *rugĭnosus* sicher ein Substantiv **rugĭna* voraus; *nubigosus* ein **nubigo*; ein Substantiv *somniculus* kommt sogar vor. Syncope dagegen liegt vor in: *frag(or)-osus*, *clam(or)osus*, *sud(or)osus*; *calig(in)osus*; *fast(u)osus* (vielleicht anderer Stamm); *virtu(t)osus* u. s. w.; auch wohl in *calamitosus* = *-itat-osus*. — Die Bedeutung der Adjectiva ist: »mit dem Bezüglichen d. i. dem im Stammwort Ausgedrückten in einer gewissen Fülle oder sonst eminent behaftet«. Jenes Bezügliche aber kann sowohl sinnlich, als geistig sein. Seltener ist die vergleichende Bedeutung oder die der Aehnlichkeit z. B. *globosus*, *hircosus*, vielleicht durch Einfluss des gr. *-ώδης* (?). Die älteren Nebenformen *-onsus* (*-unsus*), *-ossus* deuten auf Entstehung aus **-ont-ius* hin; vgl. *-ent-us*, daneben *-ens*, Gen. *-ent-is*, mit Einschub *-ul-entus* (*-ol-entus*, *-olens*) und *-il-entus* (*-ilens*), gr. *-εντ-*, mit Einschub z. B. *ἰχθυ-ό-εντ-* (richtiger: gr. *-ϝεντ*). Das angehängte Verzeichniss der Bildungen mit *-ent-* u. s. w. ergiebt 66; davon alt 12, ciceron. 14, neu 29; dazu 11 Adverbia auf *-ens* oder *-enter*. Auch diese Adjectiva stammen meist von Substantiven;

etwa 1/6 von Verben z. B. *terrulentus*; manche bilden substantivierte Neutra auf *-entum*. Syncopiert ist *corpulentus* (eher mit Verlust des *-s*), vielleicht *cruentus* (eher von einem Verb **cruēre*, woher auch *cruor* und *crūdus* = **cruidus*). Die Bedeutung ist ähnlich wie bei *-ōsus*, nur mit dem Nebenbegriff des »zu viel« und überhaupt *in malam partem* z. B. *vinolentus*.

V. Die Adjectiva verbalia auf *-icius*, S. 93—110, schon oben unter III erwähnt. Das Verzeichnis giebt 131 Nummern, meist vom Part. Perf. abgeleitet, ausgenommen *pet-icius*, *succurr-icius* und einige andere; dem entspricht die vorwiegend passivische Bedeutung z. B. *commenticius* »erdichtet«; doch giebt es etwa 1/4 Ausnahmen. Dem Sinne nach verwandt sind die Verbalia auf *-īvus* (s. VI); diejenigen auf *-t-icus*, meist *-āt-icus*, und diejenigen auf *-āneus* (*-ānus*), an Zahl 29, davon 3 alt, 4 ciceron., 14 neu, meist vom Präsensstamm, wie *praeliganeus*, aber auch von Participien: *absentaneus*, *collectaneus* (s. unten Schnorr von Carolsfeld). — Einen Anhang bilden: erstens (S. 101 ff.) die Denominativa auf *-icius*, 66 an der Zahl, davon neu 34, epenthetisch aus *-ius*, *-eus*, namentlich letzterem, das 19mal allein daneben vorkommt (diese Auffassung ist mechanisch, nicht wissenschaftlich, s. oben; überhaupt ist die Gliederung anders zu machen, da z. B. auch die sogen. Deverbalia von Participien Perf. eigentlich Denominativa sind); ferner die verwandten Denominativa auf *-āceus* und *-ācius*, im Ganzen 87, davon 46 alt, 41 neu, von significanter Bedeutung, verwandt mit der abstracten Substantivendung *-āgo* (s. Thurneysen, im Jahresber. f. 1881—82, S. 328 u. unt. Pott); endlich (S. 105 ff.) die Materialia auf *-eus*, im Ganzen 277, davon neu 87; alt 60, besonders dichterisch; bei 47 finden sich synonyme Formen auf *-īnus* oder *-nus*.

VI. Die Adjectiva verbalia auf *-īvus*, S 111—128, verwandt mit *-vus* (*-uus*). »Sie setzen die schon im Participium beginnende Nominalisierung des Verbalbegriffs fort und bilden Verbal- oder Participial-Adjectiva, nomina praedicativa, in welchen das Particip formell und functionell nominalisiert ist«. Dasselbe thun übrigens viele andere Suffixe, wie *-us*, *-ulus*, *-bulus*; *-is*, *-ilis*, *-bilis* u. s. w. (s. ob.); eine Bedeutungsdifferenziierung tritt erst allmählich ein (diese Anschauung ist schon oben von mir als irrig bekämpft, s. III). In der älteren Zeit ist *-īvus* generell: mehr passivisch; temporell: dem Particip Perf. entsprechend; modal: indicativisch z. B. *votīvus* »durch ein Gelübde versprochen«; präsentisch-passiv sind 47 z. B. *impositīvus* = *qui imponitur*; später entwickelt sich das Suffix reicher und wird mehr activisch, präsentisch, potential z. B. *mitigatīvus* »mildern könnend« = gr. *-ικός*. Etwa 1/18 der Bildungen auf *-īvus* ist denominativ (adnominal) z. B. *tempestīvus* »dem Zeitlichen gemäss«. Das Verzeichniss giebt im Ganzen 527 Nummern, davon 490 deverbal; alt sind 93, davon älter 19, classisch 26, silbern neu 37; bis 300 n. Chr. folgen noch 71, dann der grosse Rest, eine »schöne Herbst-

blüthe des Sprachlebens« bildend. Viele finden sich bei den Grammatikern (124; darunter *genitīvus*, nicht *genetīvus*), andere bei den Aerzten, den Rhetoren. Abgeleitet sind sie meist vom Part. Perf., einige (21) vom Präsensstamme, wie *cadīvus*, wenige vom Part. Präs. z. B. *substantīvus*; es kommen keine Composita mit der fertigen Form auf *-īvus* vor. — Einen Anhang bildet das Verzeichnis der Bildungen auf *-uus* (*-vus*), S. 125 ff., 77 an der Zahl, meist alt; davon 7 denominativ, wie *menstruus*; die übrigen, deverbal, sind fast alle vom Präsensstamme abgeleitet, wie *caeduus*; wenige vom Part. Perf., wie *mortuus*, *statua* (wenn nicht anders zu erklären; s. ind. *-tva* und lat. *statu-ĕre*). Die Bedeutung ist in 26 Fällen passivisch, im Verhältnis häufiger, als bei *-īvus*.

Epimetrum III. Die Adverbia auf *-im*, S. 129—143. Das Verzeichnis giebt deren 428, davon alt 173, und zwar älter etwa 60, ciceron. 44; neu 255. Die meisten, 337, sind von Part. Perf. abgeleitet, endigen also auf *-tim* oder *-sim*; dazu kommen 65 von einem Nomen durch Vermittlung eines Particips abgeleitete, wie *canatim* von *canis* durch **canatus* (schwerlich haben diese supponierten Participia immer wirklich existiert; vielmehr liegen wohl meist Analogiebildungen vor). Einige Adverbia auf *-im* ferner sind Pronominal- oder Local-Adverbien; von Adjectiven kommen acht, und zwar fast alle von ursprünglichen Participien, wie *certus*, *spissus* u. s. w.; von einem Substantiv stammt *coxim*; als unklar werden bezeichnet *saltim*, *affatim*, *examussim*. Eine eigene Endung *-tim* (*-sim*) oder gar *-ātim* ist nicht anzunehmen, wenn auch 253 Bildungen auf *-ātim* vorkommen (viele durch Analogie, s. oben Weck). Die Bedeutung stimmt durchweg zu derjenigen der Part. Perf.-Adverbien auf *-e* oder *-o*, von denen 115 Parallelformen vorkommen. Ist das Grundwort ein Theilbegriff, so ist die Bedeutung distributiv z. B. *tributim*. Comparation findet sich nicht — Der Anhang S. 140 ff. giebt ein Verzeichniss der Adverbien auf *-e*, resp. *-o* von Part. Perf., an Zahl 381; davon ciceronianisch 134, neu 170; mit privativem *in-* sind 63 zusammengesetzt, mit *per:* 4. Die Bedeutung ist nicht immer perfecto-passivisch, vgl. *contempte*, *adhaese*, *affirmate* u. s. w.

Zweite Abtheilung: Uebersicht des der sogenannten silbernen Latinität eigenen Wörterschatzes. S. 1—64.

Die silberne Latinität ist hier von den letzten Jahren des Augustus bis Hadrian gerechnet d. h. von Manilius und dem ältern Seneca bis Sueton und Hyginus Gromaticus; ausgeschlossen sind im Beginn der Aera: Livius, Vitruv und die Fortsetzer Cäsars, am Ende derselben: Florus und Gajus; nicht etwa aus Princip, sondern aus zufälligen äusseren Gründen. Der Verfasser will die Nomina, Adverbia und Verba, die in der früheren Litteratur fehlen, nach den Derivativformen geordnet, zusammenstellen; er stützt sich dabei besonders auf eigene Excerpte, controliert durch Georges und de Vit. Zu bemerken ist bei der Würdigung der Resultate, dass manche Wörter wohl nur zufällig aus der

älteren Zeit nicht erhalten sind, während andere erst später vorkommende schon damals existiert haben mögen. Der Zweck der Arbeit ist, Material zu liefern für die Frage: »Was hat zur Entwicklung und Ausprägung des lateinischen Sprachguts das erste nachaugusteische Jahrhundert beigetragen?« Nicht genügend beantwortet ist dabei, wie der Verfasser selbst sagt, die Frage: »Was ist von dem Neugeschaffenen geblieben?« Doch ist auch hier insofern wenigstens ein Anfang zur Beantwortung gemacht, als ein zweiter Absatz stets diejenigen Wörter einer bestimmten Bildung enthält, die bisher in späterer Zeit nicht mehr nachgewiesen sind. — Es folgt nun das Verzeichnis, wobei jedesmal auch angegeben ist, wie viele Wörter in den einzelnen Schriftstellern neu sind. Bei einem jeden Suffix sind ferner die Zahlen zugefügt über die neuen Wörter, ihr Verhältnis zu den älteren und zu den neueren Zahlen u. s. w. z. B. Substantiva verbalia auf *-io*: 339 neue, darunter 92 später nicht mehr nachweisbare; ältere 1111; spätere sehr zahlreich. Das Verzeichnis enthält also A. Nomina: auf *-io*, *-us*, Gen. *-ūs*, *-or* (abstr.), *-ura* (verb.), *-tor* (*-sor*) u. s. w., zuletzt 225 Deminutiva, dann in einem Anhang die *Nomina praepositive composita*; *figurative composita denominativa*, wie *bigemmis*, *centipeda*; *miscella*, wie *coxo*, *favilla* (?), *prunus*, *prosa* u. s. w., im Ganzen 28 Gruppen. — B. Adverbia, etwa 90: auf *-ter* 23; *-e* (resp. *-o*) 43; *-im* 27. — C. Verba: Denominativa auf *-āre*, *-ēre*, *-īre* (auch *-urīre*) 297, darunter 192 nicht weiter vorkommende; *incohativa* und *frequentativa*; *composita cum praepositionibus* 714 nebst 70 Participien mit negativem *in-*; *composita cum aliis verbis*. — Ein Epimetrum handelt von den männlichen Bildungen auf *-o*, Gen. *-ōnis*, und *-io*, Gen. *iōnis*, s. unten Pott.

Vollkommener noch in der Methode, namentlich in Aufspürung des Ursprungs, der stufenweisen Ausbreitung, Uebertragung, Entartung der Endung sind einige Suffixbehandlungen im Archiv für lateinische Lexicographie und Grammatik:

H. Schnorr von Carolsfeld, Das lateinische Suffix *-ānus*. Archiv I (1884), S. 176–194.

Die Arbeit ist Probe eines lateinischen Suffix-Lexicons, das einige jüngere Münchener Gelehrte aus Wölfflin's Schule in Ausführung haben. In Betreff der Eigennamen ist keine Vollständigkeit beabsichtigt. — Eine etymologische Vorfrage geht vom Suffix idg. *nŏ*, ind. *-nă*, lat. *-nŏ* aus, ursprünglich primär, dann secundär z. B. in gr. *ἀνθρώπινος*, wo das *ι* aus dem Themavocal *ο* verkürzt ist. Durch falsche Abtrennung gewann man dann ein neues Suffix *-ῑνος*, z. B. in *σκοτεινός* = **σκοτεσ-ινός*; ebenso ind. *-īnas*, lat. *-īnus*. Aehnlich ging es lateinisch mit *-ānus*, das eigentlich nur das einfache *-nus* mit dem Themavocal der *ā*-Declination ist. — Im ersten Abschnitte, bis S. 190, wird dann die Form und Verwendung des Suffixes behandelt. Es ist, nach

Obigem, nicht = ind. *-ānas* noch = gr. *-ᾱνος*, wenn dies auch wohl seinerseits zur ersten Declination gehören mag; die Schreibung *-annus*, auch in der Ableitung *-annius*, ist incorrect (Ephem. epigr. II, 28). Das Suffix hat also sein ursprüngliches Gebiet bei Wörtern der *ā*-Declination: Länder- und Städtenamen: *Africā-nus*, *Romanus*; ml. Personennamen: *Cinnanus* (in reiner Latinität gemieden); Appellativa: *nonanus* (von *nona* sc. *legio*); *decimanus* oder *decumanus* (von *decima* sc. *pars?*); hierher auch *Julianus* (von *Julia* sc. *gens*); *Fabianus* (von *Fabia* sc. *tribus*); ohne Ergänzung: *insulanus*, *silvanus*, auch *Silvanus*. — Das falsch abgelöste *-ānus* trat nun an andere Stämme: auf *-us*, *-um*, theils ml. Eigennamen auf *-us*, *-ius*: *Augustanus*, *Pompejanus*; theils Städtenamen auf *-um*, *-i*, Flussnamen u. dgl.: *Beneventanus*, *Carseolanus*; auch *circumpadanus*; theils appellativ: *paganus*, *oppidanus*, *vicarianus*; ferner, seltener, an consonantische und vocalische Stämme der dritten Declination: *urbanus*, *fontanus*, *hūmanus* (aus *hūmonanus?*); *apianus*; nicht der vierten; von der fünften: *meridianus*; endlich an Zahlwörter und Adverbien: *decanus*, *quotidianus* u. s. w. — Eine besondere Gruppe bilden Götter- und ein paar andere Namen, scheinbar von Verbis stammend, doch richtiger von Nominibus abzuleiten: *Tutanus* von activem **tutus*, wovon auch *tutāri*; *Praestana* aus **Praestĭt-ana*, wie *Antistius* = **-tistitius*; *Statanus* von **status* = *stans*; *Volcanus* von **volcus* »*splendens*«; *Levana* u. s. w.; *Voranus* (diebischer Freigelassener Hor. Sat. I, 8, 39) zu (*carni*) *-vorus*. Allerdings ist nicht zu läugnen, dass das abgeleitete *-āneus* nach Analogie auch an Verbalstämme trat (s. oben Paucker) z. B. *occidaneus* (oder zu *occiduus?*). Von den Wörtern auf *-iānus* ward dann dies wieder als neues Suffix losgelöst, bei Cicero im hohen Stil und bei Cäsar nur in *-ōn-ianus* z. B. *Milonianus* (aus **Milonanus* wäre **Milanus* geworden, undeutlich); vulgär verbreitet, daher schon in Cicero's Briefen *Lepidianus* (bei Sallust *Lepidanus*), bei Hirtius *Caesarianus* (correcter *Caesarīnus*); später, doch nicht ohne Kampf, allgemeiner: *Galbianus*, *Augustianus*; *-ānus* hielt sich in componierten Adjectiven und sonst einzeln. — An Adjectiva trat *-ānus* zur Vermehrung der Silbenzahl (?) z. B. bei Vitruv 17 mal *medianus* = *medius*; ebenso *-iānus*: *Germanicianus*, doch mit nüancierter Bedeutung; vgl. noch romanisch frz. *moyen* = *medianus*; *certain* = *certanus*. — An griechische Ethnika auf *-ίτης* trat *-ānus* z. B. in *Abderitanus*, worauf *-itanus*, *-tanus* auch selbständig ward: *Salernitanus*. — Isoliert oder unklar sind: *Aesculanus*, Gott der Kupfermünzen (wohl von **aes-culum*); *aquilentanus*; *porta Flumentana*; *germanus* (= **germinanus?*). Epenthese zeigen *castricianus*, *Nervicanus*; vgl. noch *Vaticanus* aa. — Der zweite Theil S. 190—194 behandelt die Bedeutung: sie ist weit. Das Suffix drückt allgemein »eine Beziehung zu dem Gegenstande aus, der dem Adjectiv zu Grunde liegt«, daher bildet es z. B. Ethnika, Götternamen, Berg- und Flussnamen, Adoptivnamen, Sclavennamen, Beinamen; es bezeichnet Parteianhänger, Gelehrtenschüler (*Sabiniani*) u. s. w.; es drückt

die Legionszugehörigkeit, Stadt- und Gauangehörigkeit u. s. w. aus. — Die Abgrenzung gegen andere Suffixe (s. Schultz Synonymik [4] 384ff.) ist nicht immer sicher zu bestimmen und hängt z. Th. von der zeitlichen Reihenfolge der Bildungen ab. So sagte man z. B. *Afer civis*, *Africus ventus*, *Africanus negotiator*; auch als Beiname *Africanus*, aber *Asiaticus*, *Numantīnus*; oft aber trat Vermengung ein und umgekehrte Verwendung, wie *Troianus civis*, aber *Troicum bellum*. *Germanicus* war Beiname, *Germanicianus* wurde nur vom Nicht-Eingeborenen gesagt. Die Angaben der alten Synonymiker sind ungenau; wenn es z. B. heisst (Corn. Fronto Gr. Lat. K. VII, 520 [5]): *Pompeji porticus, si possidet*; *Pompeja, si publicavit*; *Pompejana, si in alterius dominationem venit*, so brauchen Sueton und Cicero doch synonym *curia Pompeji*, *Pompeja* und *Pompejana*.

Franz Seck, Das lateinische Suffix *-aster*, *-astra*, *-astrum*. Archiv I, S. 390—404; Nachtrag S. 579. Mit einem Anhang über die Entstehung des Suffixes, von H. Schnorr von Carolsfeld, ebendort S. 404—407.

Zu vergleichen ist Studemund, Hermes I, 283ff. Die verwandten Suffixe: spätlat. *-ater*, und *-ister* (s. *rapistrum*) sind absichtlich bei Seite gelassen. Das Suffix bezeichnet meist substantivisch theils Personen, so schon bei Cicero *Antoniaster*, *Fulviaster* und vielleicht auch von ihm stammend: *Catulaster*, *Lentulaster*; theils Thiere, Pflanzen, theils andere Gegenstände; spärlich sind die Adjectivbildungen. Dem Gebiete nach gehören diese Wörter der Volkssprache an und tauchen daher in der uns erhaltenen Litteratur nur dürftig auf: in der Comödie, in Briefen, den durch das Bauernlatein beeinflussten Pflanzennamen. — Die Bedeutung ist im Laufe der Zeit, doch auch gleichzeitig je nach dem Tone des Sprechenden und dem Gedankenzusammenhang, verschieden: ursprünglich wohl deminutiv, dann deteriorativ, doch auch hypokoristisch, selbst augmentativ und meliorativ; mittelalterlich wird *-astrum* = *-ētum* auch collectiv verwendet z. B. *virgastrum*. Ableitungen sind: *-astellus, a, um*; *-astrinus* und mit Verlust des *r*: *-astīnus, a, um*; *-astrensis, e* und *-astrātus, a, um*. Was die chronologische Reihe der wichtigeren Bildungen betrifft, so sind archaisch 8, classisch 10 (voraugusteisch 8, augusteisch 2), silbern 7, spätlateinisch 11, zusammen 36. Mit den Ableitungen und sehr späten, schon ins Romanische übergehenden Bildungen giebt das alphabetische Verzeichnis 75 Nummern (S. 396—404). — Herzuleiten ist das Suffix weder aus dem Griechischen (L. Meyer; Bréal), noch aus dem Ethnika bildenden *-ās*, *-ātis* mit comparativischem *-ter* (Schwabe); vielmehr ist es eine geschlechtige Nebenform zum Instrumentalsuffix *-trum*. Dies erhielt durch falsche Abtheilung von Bildungen wie *claustrum*, *rostrum*, *rastrum*, eine Nebenform *-strum* z. B. in *flustrum*, *lustrum*, *monstrum*; aus Bildungen wie *oleastrum*, *halicastrum* entstand dann auf dieselbe Weise ein drittes Suffix *-astrum* (vgl. oben *-nus*,

-ānus, *-iānus*). Die eigenthümliche Bedeutungswandlung wird dann so erklärt, dass z. B. *mentaster* ein Ding sei, »durch welches eine *menta* zur Anschauung gebracht werde, ohne dass es doch wirklich eine *menta* sei«; ebenso *patraster* u. s. w. Dies ist etwas kühn und bedenklich.

Ich schliesse hieran eine französische Arbeit:

E. Etienne, De deminutivis, intentivis, collectivis et in malam partem abeuntibus nominibus. Nancy 1883, 152 S. 8.

Die Arbeit ist im Archiv I, 302—303 angezeigt worden. Sie beschäftigt sich eigentlich mit dem Französischen, geht aber vom Lateinischen aus und behandelt 15 lateinische Suffixe der betreffenden Bedeutungen (S. 3—8), ihre Erhaltung im Französischen (S. 8—13), ihre Erweiterungen (S. 13—19), worauf dann der eigentliche Stock der Arbeit, die capitelweise Behandlung der französischen Wörter bis zum Neufranzösischen, folgt. Eine genauere Besprechung, Untersuchung, Begriffsbestimmung der lateinischen Suffixe wäre erwünscht gewesen.

Ein einzelnes Suffix dieser Art bespricht in ähnlicher Weise, wie es scheint:

Mirisch, Geschichte des Suffixes *-olus*. Bonn, 1882.

Mir ist diese Abhandlung nicht zugekommen. Ueber den Accentwechsel im Romanischen s. oben Gröber!

Ins Gebiet der lateinischen Nominalsuffixe greift ferner mannigfach über die Abhandlung von:

A. Fr. Pott, *ἀεί*, *αἰών* und das Ampliativsuffix *-ων*, lat. *-ōn*, sowie Wörter auf *-go*, *-do* im Nominativ. Bezzenb. Beiträge VIII, S. 37—98.

Der Verfasser bezeichnet seine Arbeit als ein Scherflein zu einer wirklichen Bedeutungslehre. S. 53 ff. kommt er zu den lateinischen männlichen Ampliativen auf *-o*, *-io*, sehr häufig in Beinamen, hypokoristisch, doch auch sonst nicht selten, wobei *lur-c-o* von *lura* »*os culei*« abgeleitet wird; vgl. das *c* in *-un-c-ulus* z. B. *fur-unculus*, eine eigenthümliche Verbindung von Ampliativum und Deminutivum; doch vgl. nordfranz. *-on* deminutiv, ital. *-one* auch kosend, und moderne italienische Bildungen mit *-oncello* u. s. w. Das ampliative Element zeigt sich auch in den Götternamen auf *-ōnus*, *-ōna*, sowie in *patrōnus*, *matrōna*, *annōna*, und den Ableitungen auf *-ōnius*, *-ōnia*; auffällig dagegen sind: *colōnus*, *volōnes* (vgl. *voluntas*) u. aa. — Abweichung vom Normalen bezeichnen ferner die Suffixe *-āgo*, *-īgo*, *-ūgo*. Sie bedeuten z. B. Abarten von Mineralien, Pflanzen, Menschen (*virāgo*); Nachahmungen; vgl. *imāgo* selbst; angepasst ist *Carthāgo*. Man könnte in *-āgo* das Verb *agere* vermuthen z. B. *virāg-o* = *quae virum agit*, oder Adjectiva auf *-ax*, Gen. *-ācis*; oder auch es stammt *-gĭn* von der Wurzel *gĕn* »zeugen«, vgl. die Adjectiva auf *-gnus*, und das *o* gehört nur dem Nominativ an (in Wirk-

lichkeit liegt Stammabstufung vor; s. Thurneysen im Jahresber. für 1881—82, S. 328). Zu *-īgo* stellt sich ferner *-īca* in *fulīca*; zu *-ūgo*: *-ūca* in *aeruca*, *verruca*. — Das Suffix *-ēdo* gehört meist zu Verben auf *-ēre*; *-īdo* ursprünglich zu solchen auf *-īre*; *-tūdĭn-* ist vielleicht aus *-ti-dĭn-* mit Verschiebung in die vierte Declination entstanden (?); vgl. *testūdo* von **testu-* = *testa*; *hirūdo* zu *hira?* (s. auch hierüber Thurneysen). Es bezeichnen diese Suffixe Eigenschaften, ausgenommen *alcēdo*, *terēdo*, *Cupido* (personificiert); auffälligerweise fehlt **-ādo*. Der zweite Theil der Suffixa *-in* ist = gr. *-ον*, ind. *-an*; räthselhaft bleibt das *d* (aus *t?* s. Thurneysen). Zusammenfassend meint Pott S. 72: »Es besteht zwischen den Formen auf *-āgon* u. s. w. und *-ēdon* u. s. w. und denen auf *-ōn* eine seelische Verwandtschaft, lautlich durch die Vocaldehnung charakterisiert. Diese ist nachdrücklich, bezeichnet Aussergewöhnliches, sei es an Grösse, Menge, Form, moralischer Würdigkeit, ausser, meist über, bisweilen unter der Norm.« — Zu den ml. appellativen Wörtern auf *-o*, *-io* zurückkehrend, sieht er darin die »dauernde Beschäftigung« ausgedrückt, gewissermassen den Charakter z. B. *mango*, *tabellio*; ein Collectiv von »Einheiten« ist *unio*. Wenige Nomina sind sachlich, wie *pugio* »der Stecher« (personificiert). — Nicht zahlreich sind die wbl. Abstracta auf *-io*, wie *internecio*, *religio*; dagegen ergiesst sich eine wahre Fluth solcher auf *-tio*, *-sio*. Der Abfall des *n* im Nominativ findet sich auch in Ableitungen, wie *leno-cinor*, *religio-sus*. — Für das *-ō(n)* gilt »Polysemantie (S. 97) d. h. Einheit des subjectiven Sinnes bei Verschiedenheit der Bedeutungen d. h. mehrheitlicher Anwendung auf objectiv, oft sogar weit, Auseinanderliegendes.«

Zu den Verbalableitungen liefert wieder das Archiv einige Beiträge:

K. Sittl, De linguae Latinae verbis incohativis. Archiv I, S. 465—533.

Die Einleitung S. 465—468 handelt vom Namen: *verba incohativa* oder *inceptiva*, von der Abgrenzung und den Beziehungen zum Griechischen und Romanischen. — Der erste Theil (I) handelt dann von der Bildung, den Arten, der Bedeutung der Verba, S. 486—499. Das Suffix *-sco*, deponential *-scor*, tritt theils unvermittelt an den Stamm, theils durch Vermittlung eines *i*. Die Stamm-Verba sind theils *primitiva*, wie in *gli-sco(r)*, *gnōsco*; *disco* = **dic-sco* (bei Osthoff = **didăc-sco*, **didĭc-sco*, **didc-sco*, *didsco*); *posco* = **porc-sco*; *păc-i-scor*; *ulc-i-scor*, wobei das *sc* mitunter in die Ableitungen übergeht z. B. *miscēre*, *disciturus*, *ignoscibilis*; theils Verba der 4. Conjugation, wie in *dormisco*; theils *derivativa* der ersten, zweiten und dritten. Es werden dann zunächst die mit Präpositionen zusammengesetzten Incohativa aufgezählt: *con-*, *de-*, *ex-*, *in-*, *ob-*, *per-*, *re-*, *dis-* (andere vereinzelt); dann kommen die uncomponierten, alphabetisch nach den Perioden geordnet; hierauf folgen diejenigen mit

verlorenem Primitiv, wie *opulescere*, *serescere*; bei andern ist das Stammverb (bei Grammatikern, in Glossen u. s. w.) unsicher überliefert; 11 Incohativa stammen sicher von Adjectiven, andere wahrscheinlich; dazu kommen noch einige Analogiebildungen von Adjectiven, wie von Substantiven. — Von Verben der vierten Conjugation lautete die Incohativform auf *-isco* aus; von Verben der zweiten auf *-esco*; von Verben der dritten richtiger auf *-isco*, ursprünglich vielleicht nur in Compositen; früh trat Vermengung ein. Die Endung von Verben der ersten Conjugation *-asco* ging von ihnen denominativ auf andere Stämme über, wie *veterasco*, *vesperascit*; umgekehrt ward *labasco* durch *lābesco, labisco* verdrängt. Auch mancherlei Missbildungen kommen vor. — Die Verba der ersten und zweiten Gruppe zeigen eigentlich keine incohative Bedeutung (?), klar ist letztere nur bei den präpositionslosen Ableitungen von Verben der zweiten Conjugation und bei den Denominativen der ersten. Wie *escit*, *escunt* auf den 12 Tafeln nicht etwa Futurformen sind, sondern nur verstärktes Präsens, so sind ähnlich die Verba auf *-sco*, »*apud optimos dicendi autores non toto caelo a simplicibus distantia*«; dies wird durch ihr Vorkommen in Wechsel und Verbindung mit dem einfachen Präsens bestätigt. Erst allmählich entwickelte sich, von den obengenannten Gruppen aus, eine Differenziierung und Begriffsnüancierung, ohne doch ganz durchzudringen. Spätlateinisch fallen sie wieder ganz mit den Stammverben zusammen; s. die romanischen Sprachen. — Abschn. II erörtert die Frage: *ex quibus verbis incohativis accusativi pendeant*? S. 499—516. Ursprünglich regierten diejenigen Incohativa den Accusativ, deren Stammverba (besserer Ausdruck als »*simplicia*«) ihn regierten; auch Deponentia. Zahlreiche Beispiele finden sich besonders zu den Verbis des Fürchtens u. ähnl. in Composition: *-horresco*, *-pavesco*, *-gemisco*, *-tremisco*; *erubescendus* haben Horaz u. aa. — In Abschn. III *quo tempore incohativa vim causativam adsumpserint?* S. 516—524 wird von *suesco* und seinen Compositis ausgegangen; andere Verba folgten erst nach dem Ende des vierten Jahrhunderts, wie *abolesco*. Es schliesst sich hieran eine Probe aus den Glossen über *hisco* S. 524—527. Die Vergleichung der griechischen und lateinischen Incohativa spricht nicht für nähere Verwandtschaft (?). Den Schluss S. 528—533 bildet ein *index verborum* und *locorum emendatorum*. — Die Arbeit macht, bei allem Fleisse, nicht den Eindruck völliger Durcharbeitung: sie ist weder vollkommen gut eingetheilt und geordnet, noch überall durchsichtig und überzeugend, noch erschöpft sie alle sich aufdrängenden Fragen.

Ed. Wölfflin, Die Verba desiderativa. Archiv I S. 408—414; Nachtrag S. 579.

Bei den Alten hiessen die Verba auf *-esso* Desiderativa; die jetzigen *desiderativa*: *meditativa*; der neue Gebrauch stammt aus Augustin Reg. Gr. Lat. V, 516, 6. Es sind nicht mit Kühner (I, 643) zwei

Verlag von S. Calvary & Co. in Berlin.

ÆSCHYLI FABULÆ

CUM LECTIONIBUS ET SCHOLIIS CODICIS MEDICEI ET IN AGAMEMNONEM CODICIS FLORENTINI

AB

HIERONYMO VITELLI

DENUO COLLATIS

EDIDIT

N. WECKLEIN.

2 Volumina. gr. 8vo.

Volumen Primum:

Textus. Scholia. Apparatus criticus. XVI, 471 p.

Volumen Secundum:

Appendix coniecturas virorum doctorum minus certas continens. 316 p.

Preis 20 Mark.

Dasselbe in sieben Teilen:

I: **Prometheus.** IV, 59, 19 S. 2,50 M.
II: **Persae.** IV, 58, 30 S. 3 M.
III: **Septem adversus Thebas.** IV, 74. 50 S. 4 M.
IV: **Supplices.** IV, 59, 47 S. 3,50 M.
V: **Agamemnon.** IV, 88, 76 S. 5 M.
VI: **Choephorae.** IV, 67, 53 S. 4 M.
VII: **Eumenides.** IV, 58, 42 S. 3,50 M.

Nach der von R. Merkel veranstalteten Wiedergabe des Codex Mediceus (1871) schien es, als ob die Textesgestaltung eine abschliessende Form gewonnen hätte; aber schon R. Schöll wies im Hermes (1876) nach, dass eine neue Vergleichung der Handschrift notwendig war. Diese ist in mustergültiger Weise von Hrn. Vitèlli sowohl für den Text wie die Scholien ausgeführt worden und hat zu bemerkenswerten Resultaten, positiven wie negativen, geführt, welche für die Ausgabe Weckleins eine Grundlage bildeten. Nicht weniger von Belang erwies sich eine Durcharbeitung der gesamten Äschyluslitteratur; hier ergaben sich nicht nur für die Geschichte der Textgestaltung wesentlich neue Resultate, sondern es war auch möglich, positive Verbesserungen und Reinigungen des Textes zu gewinnen. Somit ist die vorliegende Ausgabe als eine vollständige Encyklopädie der Äschyleischen Textgestaltung zu betrachten und zugleich als eine abschliessende Grundlage für den Autor selbst. Ein vollkommenes Bild der Arbeit der beiden Herausgeber gewinnt man aus der Vorrede, wie auch aus dem in der Berliner Philologischen Wochenschrift 1884 No. 29/30 S. 897—910 mitgeteilten Aufsatze Weckleins: »Über die Textkritik des Äschylus«.

Druck von J. Drägers Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.

Klassen zu unterscheiden. Der Herkunft nach sind sie Denominativa auf *-īre* von Stämmen auf *-tūr*, resp. *-sūr* (Nebenform von *-tōr*, resp. *-sōr*; s. gr. *-τορ-*). Es sind ihrer nur sehr wenige, im Ganzen 22: keins erscheint bei Quintilian, Tacitus, Plinius minor; Livius hat nur einmal *parturio*; dagegen finden sie sich in der Komödie, Satire, den Briefen, Petron, Martial, Apuleïus, also mehr vulgär; doch verschwinden sie im Spätlatein, mit Ausnahme von *esurio* und *parturio*, und sind im Romanischen ganz untergegangen. Ursprünglich ein »Streben oder Verlangen nach etwas« bedeutend, sinken sie später aufs Niveau der Stammverba zurück, schon bei Petron *canturīre* = *cantare*, *canere*; später z. B. *parturīre* = *parĕre*. — Es folgt die Aufzählung der 22 Verba nach der Zeit ihres ersten Vorkommens, von Plautus bis Paulinus Nolanus. — Wohl zu unterscheiden von den Desiderativen sind die Verben auf *-ūrio* (*-urrio*), eine Art Intensiva oder Frequentativa, fünf an der Zahl: *ligur(r)io* (schon bei Plautus), *scalpur(r)io*, *scatur(r)io*, *cucur(r)io*, *minur(r)io* (bei Sidonius).

Die Wortbildung einzelner Schriftsteller ist speciell behandelt in:

Heinr. Ulrich, De Vitruvii copia verborum. Part. I. Programm von Frankenthal, 1883, 23 S. 8.

Die Arbeit bespricht die bei Vitruv sich findenden *substantiva derivata*, erst diejenigen *generis masculini*, dann *feminini*, dann *neutrius*, endlich die Deminutiva, soweit sie bei den Klassikern fehlen. Es zeigt sich unter anderm eine Vorliebe für die Endungen *-atio*, *-entia* und *-antia*, *-iditas*, *-mentum*, dagegen Abneigung gegen *-or*, wahrscheinlich vulgär, da man die Abstracta gerne weiblich bildete; vgl. frzs. *-eur* wbl. Zahlreich sind die Deminutiva, auch wo an »Kleinheit« nicht zu denken ist; auch sie sind vulgär, kosend, die »traute Beziehung des Technikers zu seinem Geräth« ausdrückend. — Beide psychologischen Bemerkungen sind fein und scheinen richtig. Uebrigens giebt der Verfasser selbst zu, dass gar viele Wörter und Bildungen nur unsicher bei Vitruv als neu bezeichnet werden können, da uns ältere technische Werke fehlen.

Ich schliesse hieran, weil technische Ausdrücke bei Vitruv den Hauptinhalt bilden, eine Notiz über:

E. Gerland, Die Erfindung der Feuerspritze mit Windkessel. Aus Glaser's Annalen für Gewerbe und Bauwesen, 1883, Bd. XII, N. 133.

Es kommen bei dieser Untersuchung eine Reihe nur schwierig exact zu deutender Wörter in Betracht, theils Uebertragungen, theils Entlehnungen aus dem Griechischen: so *modioli* = *πυξίδες*; *fistulae* = *σωλῆνες*; *asses* = *ἀσσάρια*, *τυμπάνια*; *emboli* = *ἐμβολεῖς*; *castellum* = *ὕδατος ἀγγεῖον*; so ist *fistula quae tuba dicitur* eine Umschreibung von *σωληνάριον* oder *σμηρισμάτιον*; so wird *catinus* als eine etwas veränderte Ge-

stalt des *σωλήν* gedeutet; *paenula* als Deckel (*operculum*) des *catinus*; *spiritus* (zweifelnd) als die durch schlechten Kolbenverschluss eingedrungene Luft.

Späterer Zeit gehört an:

E. Theod. Schulze, De Q. Aurelii Symmachi vocabulorum formationibus ad sermonem vulgarem pertinentibus. Halle 1884, 120 S. 8. (Dissert. Hall. VI, 1).

Angezeigt im Archiv I, 604–605. Die Arbeit enthält nur einen Theil der Forschungen des Verfassers über Symmachus und ist fleissig, mit sorgfältiger Heranziehung der neueren Litteratur über das Vulgärlatein, abgefasst. Die Suffixe sind nach den Redetheilen geordnet, denen sie anhängen: *Substantiva*, *Adjectiva*, *Adverbia*, *Verba*; die Composition zerfällt in die Unterabtheilungen: *cum praepositionibus*; *cum in- privativo*; *-ficus et -ficāre*; *duo nomina composita*. Es ergiebt sich, dass Symmachus sich der Umgangssprache seines Jahrhunderts bediente (*novitas*), und so ist die, wenn auch nicht immer innerlich durchgearbeitete, Zusammenstellung ein nicht unwichtiger Beitrag zur Kenntnis der im Vulgärlatein bevorzugten Formen der Ableitung und Zusammensetzung, ja zur Geschichte der lateinischen Wortbildung überhaupt. Das Archaische hätte noch mehr herangezogen werden können, da seine Beziehungen zum Spätvulgären oft so überraschend sind. Der Text ist nach Seeck genommen, doch bringt der Verfasser eine Anzahl eigener Conjecturen.

Für den etymologischen Theil der lateinischen Grammatik verweise ich zunächst noch einmal auf die oben erwähnte zweite Auflage von L. Meyer's Vergleichender Grammatik der griechischen und lateinischen Sprache, die fast den ganzen lateinischen Wortschatz etymologisch geordnet, in Vergleichung mit dem griechischen, unter Pronominal- und Verbalwurzeln alphabetisch zusammenstellt, daher als Nachschlagewerk einen gewissen Werth hat. Kürzer, handlicher, praktischer und dem modernen Standpunkt der Wissenschaft entsprechender, auch in der Phonetik, ist:

Charles S. Halsey, A. M. An Etymology of Latin and Greek. Boston, Heath u. Co. 1882, XX u. 252 S. 8.

Nach einer Orientierung durch kurze verständliche Capitel folgen 580 nach den consonantischen Elementen geordnete Wurzeln mit ihren Ableitungen, wohl etwas zu sehr ins Bekannte hinabgehend und ohne Verfolgung der Begriffsentwicklung. Indices erleichtern, wie bei Vaniček und L. Meyer, das Auffinden.

Einen wichtigen Beitrag in lexicographisch-etymologischer Richtung liefern die:

Glossae nominum. Edidit Gust. Loewe. Accedunt eiusdem opuscula glossographica collecta a Georgio Goetz. Leipzig, Teubner, 1884, XVIII u. 264 S. 8°.

Der erste Abschnitt (I) enthält 1083 *Glossae nominum*, bis n. 990 noch von dem leider so früh der Wissenschaft entrissenen Löwe selbst redigiert, der Rest von Goetz; sie stammen aus dem *codex Amplonianus*, *Werthinensis* und aus *Vulcanius*, und gehen bis *lignarium*. Der Abschn. II besteht aus 17 kleineren glossographischen Aufsätzen, Anzeigen und Noten, theils aus Zeitschriften, theils aus den *Acta societatis philologicae Lipsiensis* zusammengestellt. Es folgt eine Seite *Addenda*, dann *Indices locorum* und *vocabulorum*. — Die Anzeige von Georges in der Berliner Philol. Wochenschrift 1884, S. 1575—78 giebt eine Reihe weiterer Belege und eine Anzahl bessernder Conjecturen oder Richtigstellungen.

Eine besondere Art, die synonymischen, Glossen behandelt:

Janus Wib. Beck, De differentiarum scriptoribus latinis. Gröningen, Doctordiss., 1883, 95 S. 8.

Die Arbeit beginnt mit einer Liste der alten Schriftsteller über Synonymik, S. 1—27. Sie alle behandelten dieselbe nur gelegentlich, in Verbindung mit Grammatik, Orthographie, Antiquitäten u. s. w. Erst von Probus an entstanden eigene kleine synonymische Lexica; nur bei Nonius im fünften Buche ist ein solches einigermassen rein erhalten, die andern mit vielen Zusätzen. Das erste selbständige *liber differentiarum*, das uns erhalten ist, ist das von Isidor; ihm folgte später Beda. — S. 28—90 giebt dann der Verfasser, ein Schüler von Bährens, nach eigener Abschrift, durch etwa 200 Conjecturen seines Meisters verbessert, eine noch nicht publicierte Synonymensammlung eines *codex Montepessulanus* (Montpellier) H 306, dem Cicero zugeschrieben. Sie scheint in der vorliegenden Gestalt später als Agroecius, älter als Isidor, dem sie offenbar vorlag; sie enthält aber ältere Elemente aus sehr verschiedenen Jahrhunderten, und die nächste Aufgabe wäre Herstellung des aus der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts stammenden Kerns, nach Ausscheidung der späteren Interpolationen. Immerhin ist es eine reichhaltige, nach Beck die beste Sammlung ihrer Art. — In einer *Appendix de differentiarum scriptoribus Latinis*, Gröningen, Schulprogramm, 1884, S. 51—60, 8. giebt der Verfasser genauer seine Collation des betreffenden Codex zu Hagen's und Roth's *differentiae*. — Nach M Bonnet, Rev. crit. 1883, S. 441 wäre die Abschrift nicht ganz genau: eine weitere Vergleichung mit ähnlichen Glossaren ist erwünscht.

Die griechischen Lehnwörter im Lateinischen hat, neben einer Reihe von Specialschriften (s. Jahresber. f. 1881—82, S. 343 ff.), jetzt auch im Ganzen behandelt:

Günther Alex. Saalfeld, Tensaurus Italograecus. Ausführliches historisch-kritisches Wörterbuch der griechischen Lehn- und Fremdwörter im Lateinischen. Wien, Gerold's Sohn, 1884, 1184 Sp. Lex. 8.

Leider ist nach der eingehenden Anzeige von Georges, dem besten Kenner der lateinischen Lexicographie, in der Berliner Philol. Wochenschrift 1885, S. 342—348 und 368—375, das Werk zu wenig selbständig und zu flüchtig gearbeitet, um den Ansprüchen, die es schon im Titel erhebt, zu genügen. Bei dem grossen Umfang, den es hat (doppelt so dick wie Weise), und dem unverkennbaren Fleiss, mit dem das Material zusammengetragen ist, ist dies um so mehr zu bedauern: es scheint aber eine gänzlich neue Durcharbeitung nöthig, um die zahlreichen Mängel aller Art zu beseitigen und dem Werke die nothwendige Originalität zu geben, die doch selbst bei einem Lexicon nicht entbehrt werden kann. Auch nicht unbeträchtliche Lücken scheinen noch ausgefüllt werden zu müssen.

Demselben Gebiete, aber in engerem Rahmen, gehört an der Aufsatz von:

O. Weise, Von welchen Staaten ist Rom in seiner Cultur beeinflusst worden? Rhein. Mus. N. F. XXXVIII (1883), S. 540—566.

Auch Weise verwerthet nach und nach die für sein grosses Werk (s. Jahresber. f. 1881—82, S. 341 ff.) gemachten Vorarbeiten, indem er sie zugleich in geeigneter Weise ergänzt. In obigem Aufsatze geht er vom direct phönizischen Einfluss aus, der sich spiegelt in den Lehnwörtern: *Sarra*, *Carthago*, *Afer*, *Ebusus*; ferner *ebur*, *tunica*, *palma*, *pavo*, *git*, wahrscheinlich auch *sucinum* (ägypt. *sakal*, skyth. *sacrum*); dann *laser*, *sirpe*, componiert *laserpitium* aus **laser-sirpitium*; *citrus*, *asinus*, auch wohl *pellex*. Aus den südetruskischen Griechenstädten stammen die stärker entstellten, etruskische Lautformung verrathenden Götter- und Heroennamen, wie *Catamitus*, *Alumento*, *Melus*; ferner *subulo*, *histrio*, vielleicht *tuba*; dann Wörter auf *-is(s)a*: *carissa*, *mantissa*, *favissa*. Dagegen lieferte an echt griechischen Formen Cumä: *lepista*, *creterra*, *oliva*, *melopepo*, *cera*; phokäisch scheinen *mulus*, *murra*, *buxus*; sonst noch jonisch: *proreta*, *nausea*, *carchesium*, *apeliotes*, *phaselus* (manche wohl erst aus späterer Zeit). Dorisch-griechische Wörter kamen zuerst auch wohl aus Campanien: *Latona*; *gubernator*, *nauta*; *clatri* (*fenestra clatrata*) *Damia* (Name der *Bona Dea*); *caduceus*; *samentum* (zweifelhaft); *Silanus*; dann aus Sicilien: *nummus*, *hemina*, *sacoma*, *tarpessita*, *lautumiae*, *pŏlypŭs*, *fluta*, *muraena*, *helops*, *lopas*, *narita*, *epityrum*, auch *Ulixes*, *Aiax*, sowie *blennus*, *bardus*, *colaphus*, *murgiso*, während umgekehrt aus Rom nach Sicilien einwanderten: *carcer*, *mutuum*, *calceus*, *campus*, *cubitum*, *rogus*, *arvina*, *catinum*, *patina* und das Ethnikonsuffix *-īnus*.. Do-

rischen Ursprungs, vielleicht aus späterer Zeit, sind noch *choragus*, *spadix*, *stuppa* (?), *camus* u. s. w. Nicht entlehnt, sondern echt italisch sind: *stamen*, *pannus*, *classis*, *scutum*, *spatium*, *columba*, *morum*. Weit geringer als der Einfluss der Colonieen war in der älteren Zeit derjenige des eigentlichen Griechenlands, das dann später allerdings den breitesten und mächtigsten Einfluss ausübte und auch denjenigen des Orients vermittelte.

Einige entlehnte Namen behandelt:

E. Koenig, Quaestiones Plautinae. Progr. von Patschkau, 1883, 18 S. 4.

Der erste Abschnitt behandelt Syntactisches, der dritte Conjecturen, Abschn. II einige Namen: *Exaerambus* zu ἐξαίρειν und ἄμβη, *qui pocula promit*; *Lucris* = Λοκρίς, *Curculio* = Γοργυλίων (angelehnt an *lucrum* und *curculio*); *Dorialus*, nicht *Dordalus*; *Titanum* (Men. 854); *Electrus* u. s. w. von Namen auf -ος, nicht -ύων oder -ων.

Von den etymologischen Erklärungen, Deutungen, Begriffsentwicklungen und Verwendungen einzelner Wörter und Phrasen kann ich, wie in den früheren Jahresberichten, nur einzelnes Wichtigere oder Umfangreichere hervorheben, ohne, bei der Fülle und Zersplitterung, auch nur auf zu rechtfertigende Wahl Anspruch erheben zu dürfen. So erwähne ich: H. J. Roby, On some words and questions connected with the Roman survey and distribution of public land. Transactions of the Cambridge Philol Soc. Vol. II for 1881 – 82, London 1883, S. 95—110: *arcifinius* »*bow-bounded, with wavy natural boundaries*«; *decumanus limes* »*after the tenth heredium*«; *cardo* (beim Augur) »*the hinge on which the heavens moved*«; *occupatorius ager* »*land of squatters*«; *intercisivus* »*intermediate, cross*«; *viritanus* »*viritim divisus*«, ebenso *nominibus assignare* (nicht nach Geschlechtern). — J. Sanneg, Randglossen zu Curtius' Griechischer Etymologie, 5. Aufl. Zeitschr. f. Gymn. Bd. XXXVI (1882), S. 662—675. Erster Artikel: *exercēre* »frei machen« (noch nicht nachgewiesen); *decet* auch = δοκεῖ (Pl. Capt. 966), *dignitas* = δόξα (Cic. Catilin. IV, 20); *classis*, *classicum* griechisch (s. Ilias *B*, 684; Hor. Od. I, 15); *castrum* »Sitz«; *cives* »Sassen«; *gloria* »Ruhmesthat« (Aen. V, 394); *crudelis* »blutig«, s. *crudus* (Aen. I, 354); *noxius* »sterblich«, s. *nex* (Aen. VI, 731); *sacer*, *sancio* »scheinen«, s. *exsecrabilis* (Liv. XXVI, 13, 9), und gr. ἅγιος (?); *aeger* »zitternd« (Liv. XXV, 38, 3; Aen. V, 648); *aesculus* zu ἐδ- »essen« (Hor. Od. I, 15 *alit aesculetis*); *fuga* »Schrecken«, s. φύζα (Liv. XXVI, 10, 7); *levis* »bescheiden«, s. ἐλαχύς (Hor. Od. I, 6, 20); »gering« (*auctoritas*); *vexare* vom »Reiten, Fahren« (Sall. Cat. V, 8; XX, 12); *praeda* = **prae-hĭda* zu *pr(a)e-hendo* (Aen. I, 210); *gratia* »Freude«, wie χάρις (Aen. VI, 653). — J. P. Postgate, Etymological studies. Americ. Journ. of Philol. III (1882), S. 329—339: *mulcere* eig. »schlagen« (*Mulciber* »Hammerträger«), verwandt mit *marcus*, -*cēre*, μαλακός; *murcus*

u. s. w., *Murcea*, auch *μίμαρχυς*; *Sibylla* »weise Frau« zu *sipus*, *sapio*; *flagitare* »häufig schlagen«, s. *flagrum*, *flīgo*; *formīdo* zu *horreo*, *χαράσσω*, *χάρμη* (Wurzel *g'ars*); *incohare* von *cohum* »*lorum quo temo buris cum iugo colligatur*« (Wurzel *kag'*, *kak'*). — Derselbe Desgl. ebdt. IV (1883), S. 63—70: *liceo*, *licet* zu *λείπειν*, Wurzel *rić*; *liceor*, *polliceor*, *pollex* zu *rik* »ausstrecken« (vgl. Ders. Journ. of Philol. XI, 2, S. 332—335: *liceo* passivisch, *liceor* activisch, jenes »einen Preis erzielen«, dieses »auf etwas bieten«; dann vermengt); *trio* zu *traho*, *tragulum* (Wurzel *trag'*; wie *via* zu *veho*, *vag'*; *lien* = *splag'an*); *sūdus* aus **surdus* von *svar* »glänzen«, s. *serenus*, *seresco*; *bulbus* entlehnt; *egula* zu *ango*, *ag'*, »*the choking sulfur.*« — H. Nettleship, The earliest Italian litterature, considered with especial reference to the evidence afforded on the subject by the Latin language. Journ. of Philol. XI, 2 S. 175—194. Der Verfasser tritt für selbständige nationale Entwicklung der latinischen Rasse in Cultur, Religion, Litteratur ein: *carmen* (alt *cosmen*), *Carmentis* oder *-ta*, *Ca(s)mena*, vielleicht auch *canna*, zu *canĕre* (melodisch absingen); *Faunus*, *Fatuus*, *fanum* zu *fari*; *vates*, *Vaticanus* zu *vā* = *gā* »singen«; *tibia*, *tuba* echt lateinisch (*fides* griechisch); national der *versus Saturnius*, die *versus Fescennini* (zu *fascinum*), die *saturae*, die *Atellanae*. — Ders. Zur lateinischen Lexicographie. Transact. of the Oxford Philol. Soc. 1882—83. Oxf. Univ. Press 1884, S. 3ff.: *carina* zu *carēre* »leer sein«, also »Schiffsbauch«; *Dossenus* »Fresser«; *lacunar* »Holztäfelung«; *laquear* »Netzwerk«, später vermengt; *plaga* »Strick zum Knüpfen der Netze«, metaphorisch »abgeschnittenes Stück Land«; *res summa* zuerst = *res publica*; Sitzung vom 22. Februar 1884: *Barcaei* (Aen. IV, 43) »Bewohner von *Vacca* (?); *circumstantia* bei spätern Rhetoren = *περίστασις*; *covinnus* aus **convinnus*; *crimen* »Vorwurf«; *deducticius*, neu, aus bosnischen Inschriften; *praefiscini* (Pl. Asin. 491) von *fascinum*; *sarire*, nicht *sarrire*; *succipere* »*rem cadentem capere*«, *suscipere* bildlich. — Mich. Bréal, Lateinische Etymologieen. Mémoires de la Soc. de Linguist. de Paris, Vol. I, S. 27: zwei *parāre*, das eine zu *par* »gleich«, davon *aequi-*, *separare*; *comparare* »vergleichen«; das andere »handeln, kaufen» (gr. *πρα-*), davon *comparare* »verschaffen«, *reci-* oder *recuperare*; verwandt *pre-tium*; hierher *imperium* »Gewalt über Erkauftes«, davon *imperare*; ebenso *vituperium* »Nichtigerklärung eines Kaufs«, davon *vituperare*; *sedulus* aus *se dolo*; *profanus*: *pro fano*; *proportio*: *pro portione*; *proprius*: *pro prīvo*; *prosper*: *pro spe(re)*; *sequester*: *sequestro*, Adv., Comparativ von *secus*; *sculna* vom Deminutiv **secule* oder *-lo*; *paene* zu *penus*, *penitus*; *oblīviscor* aus **ob-linu-iscor* (?) von **linuo* = *lino*, mit Ersatzdehnung, s. *līvor* u. s. w.; zwei *luculentus*: von *lucrum* und von *lucēre*; *piget* von *pic-*, wie *taedet* zu *taet-er*; *pudet* zu *tripudium*; *loquor* zu *locus* »sich ausbreiten« (?); *fuscus*, *furvus* von **fūs* = *θύος* »Rauch«; *iusum* (Augustin) = *invorsum*; *iocus*, umbr. *iuku*, zu *invocare*; *Annona* »Göttin des Jahresertrags«, dann *annona* »Ernte«; *donec* umgekehrtes *necdum* »und noch nicht«, vgl. *doni-cum*; *satelles* von **satellum*; *Metellus*

von **metulus* zu *metere* »ernten«; *inquam*, Aorist von *in-vĕc*; *dum-taxat*, Conj. Aor. von *tango*, mit *s*; *sōlus* zu *sollus* durch's Adv. *sōlum* »im Ganzen«. — Ders. Académ. d. Inscr. 4. Mai 1883 (Rev. crit. XX, S 399): *iūs*, religiös = ind. *jaus*, bactr. *jaos*; *fās* aus **fens* = *θέμις* (*ă* aus *ĕ* durch Einfluss des Nasals); *lēx* von *legĕre* »geschriebenes Gesetz«. — Ders. ebdt. 7. und 12. Dec. 1883 (Rev. crit. n. 51—52): *tranquillus* = **trans-liquillus* »durchsichtig«, dann »ruhig« (eig. v. Gewässern); *maturus* vom Adv. **matu* »frühmorgens, zeitig« (s. *noctu*); *paenitet* zu *paene* »von Grund aus, eindringlich« (s. oben); *spatium* = *στάδιον* (Lehnwort); *Nixi Di* »knieende Götter, Karyatiden, von *(g)nūti* zu *genu*, volksetymologisch »Götter der Geburtswehen.« — Ders. ebdt. 29. Febr. 1884: *scrībo*, Lehnwort aus *σκαριφάομαι*. — H. Rönsch, Glossographisches. Ztschr. f. d. östr. Gymn. XXXIV (1883), S. 7—12, behandelt: *turbido*; *gerro*, *vitus* (Radfelge), *aucellus*, *clustrum*, *laturarius*, *sinocus*; Adjectiva mit *in-in-*. — Ders. ebdt. S. 171—173: *mantissa* = **mantic-issa* von *-issāre*, von *mantica* »Quersack«, also »das Eingesackte« (?); *mustricula* »Schuhleisten«, von **monstra*, von *-rāre*, vulgär aus **monstricula*; vgl. *Mostellaria*. — Ders. ebdt. S. 407—410: *clibanus* »Kürass«; *quippeni*, *-ini*, beide vulgär aus *quippe-enim*. — Ders. Neue Jahrb. f. Phil. u. Päd. Bd. 127 u. 128 (1883) S. 211—216. zu Gellius: *catomus*, Art der Züchtigung, von *κατ' ὤμους*; *infra* = *intra*; *elutriare* »entschmutzigen«. — Ders. ebdt. S. 653—656, zum *Itinerarium Alexandri: minare* »treiben«; *continari* von *contus*; *agroecior* von *-oecus* = *ἄγροικος*, im Sinne von *strenuus*; *desiratus*, vulgär = *-ideratus*; Belege für *avidens*, *avidēre*; *signitior*; *obsidialis* u. s. w. — Ders. *antlare* und *anclare* (Berl. Phil. Woch. 1884, S. 1177 ff.): Vermengung von *anc(u)lare* »dienen«, echt lateinisch, und *anclare* »schöpfen«, aus gr. *ἀντλᾶν*. — Ders. ebdt. S. 1497 ff.: *cumulare* (Subst.) = *iunctura* oder *commissura armorum; suppetiae* »Unterfüsse«, s. *suppeditare* und *tripetia*, *petiolus* (?); drei Synonyma von *restiarius* und *restio: resticularis, restor, spartarius*; Pronomen *ipsiper* statt *ipsippe, ipsipe*; s. *parumper* u. aa. — L. Havet, Mémoires de la Soc. d. Lingu. de Paris, Vol. I, S. 44 ff. *el-em-en-tum* aus den Buchstaben; Suffix *-mentum* aus dem Plural von *-ma(n)t*; *mŏlestus* zu *μέλεος*; *tŏlero* zu *τέλος*; *tip-pula* zu *pul-ex* aus **pusla* = gr. *ψύλλα* (Alles zweifelhaft). — Egger, ebdt. S. 47 ff. *spatium* nicht zu *spa* »ziehen«, sondern zu *patēre*, *patulus;* vgl. *spat(h)ula*, wie lat. *latēre* zu *λανθάνειν*, *pati* zu *παθεῖν*. — Ernoult ebdt. *recens* zu irisch *samrac* »Begegnung«, pers. *araxam* »ich kam« (s. Darmesteter, Mém. IV, 225). — Fr. Bücheler, Rh. Mus. N. F. XXXVIII (1883), S. 479: *caro* »Stück«; *carnifex* »Zerstückeler«. — Zehetmayr, Blätter f. d. bair. Gymn. Bd. XIX (1883), S. 27—30: *promittere* »verheissen, geloben«. — Ders. ebdt. S. 458—459: *cliens*. — Minton Warren, Americ. Journ. of Philol. IV (1883), S. 71 ff.: *Grādīvus* zu *grandis*, *grandīre*, verwandt mit *grădior*. — Dav. Mark, Ursprung und Bedeutung des Wortes *missa*. Progr. v. Brixen 1883: echt lateinisch, von *mittere* »opfern« (s. das Qui-

rinaltöpfchen). — Pigorini und Helbig; Sitzung des archäol. Inst. in Rom vom 11. Jan. 1884: *pons* = »*tabulatum*, Pfahlwerk«; *pontifex* »Pfahlbauer« (Orientierung des Baues). — Whitl. Stokes, Academy 1884, S. 32: *lautia* von *du* »geben«; *laurus* = **darvus*; *larix* = **darix* (s. kelt.), davon gr. *λάρυξ* entlehnt. — S. Reinach, Acad. d. Inscr. 26 Sept. 1884: *aretalogus* (Juvenal) »Märchenerzähler«. — E. Windisch, Etymologische Miscellen. Kuhn's Ztschr. VII, 168ff.: *villus*, vielleicht *vallus*, zu ind. *venī* (wbl.), *venu* (ml.); *sinister* zu *senex* »älter, schwächer, »schlechter«, ir. *sinser*; *maxilla*, *māla* zu lit. *smakrà* »Kinn«, ir. *smech*, ind. *çmaçru* (assimiliert). — Chr. Bartholomä, ebdt. 207—209: ind. *ǵihvā* »Zunge«, unverwandt mit lat. *lingua* aus **dingua* (s. got. *tuggō*), durch Anlehnung an *ling(u)ĕre*. — Th. Aufrecht, Miscellanea, ebdt., S. 220—221: *menta* nicht = *mentula* (Missverständnis v. Cic. fam. IX, 22). — Wilh. Schulze, Etymologisches ebdt 603—607: *hasta* zu *ἀ-γοσ-τός*; lat. *an-* in *antae*, ital. *an-* negativum = gr. *νη-* aus *n̥̄*, wie gr. *α* privativum vor Consonanten = *n̥*; vor Vocalen *αν* = *ᵃn*; lat. *in-* = *n̥* oder auch = *n̥̄*, s. *ignis*; osk. *anafriss* = *imbribus*; vgl. gr. *ὄμβρος*; *insula* zu *νῆσος* aus *n̥̄slā*, *n̥̄so-s*; *ungula* zu *nakʿa*; osk. *anter* = lat. *inter* aus **enter*. — F. Fröhde, Griech. Wort- und Formerklärungen, Bezzenb. Beitr. VII, 322ff.: *bonus*, *dvĕnos* nicht zu *du* »ehren«; *aerumna* zu *αἰ(σ)ᾱνός*; *mando* aus **ma(n)tno*, s. germ. *monþa* »Mund«, gr. *μάσταξ*, *μασάομαι* (*σ* = *tj*, *ti*); *mendax* aus **me(n)t-nax* zu *mentior* = **metnior*, s. gr. *μάτην*, *μάταιος*. — Ders. Etymologieen, ebdt. VIII, 162ff.: *īlia* aus **ix-lia*, s. *inguen*, gr. *ἰξύς*; *īlex* = **ix-lex* zu dtsch. »Eiche«, lat. *aesculus?*; *vārus*, *Varro* zu *ἄ-ϝωρος* (Ody. *μ* 89); *parricīda* für *pāri-cīda* zu gr. *πη(σ)ός* »Verwandter«; *habeo*, *habēna* zu Wurzel *gʿadʿ*, ind. *gadʿ*, germ. balt. *gad*, gr. *καθ* (z. B. in *κασίγνητος*); *tergus* = gr. *(σ)τέρφος* aus **(s)tergʿves*; *tempus* (s. auch Kluge) zu got. *þeihs* ntr. = *χρόνος*, *καιρός*. — John B. Bury ebdt. VII, 342: *infula* zu ind. *nahjate*, *necto*; *infra*, *infimus* zu *medius*, Wurzel *medʿ*; *ambulare* (aus **amb-uml-āre?*) zu gr. *μολ-εῖν*. — Ders. ebdt. VIII, 329: *multus* (Catull CXII) zu *mŏlere*, wie *cultus* zu *colĕre*. — A. Fick, Etymologieen, ebdt. S. 330—331: *se-cespita*, *cuspis* zu *caespes*, s. osk. *kaispatar*; *im-bĕcillus* zu *baculum*, gr. *βακ-*, *ζακ-*, *ζηκ-*. — Whitl. Stokes, Celtic etymologies, ebdt. IX, S. 86—92: lat. *ānus* »Ring« zu ir. *ánne* = **āniā* »*fundament*«; dann = *cūlus* = gr. *κύκλος*, wie *mūlus* = *μύκλος*; *hēluo* zu Wurzel *gʿas*, gr. *χῖλός*, *χεῖλος*; *cartilago* zu Wurzel *krat* »*to spin*«; *larix* aus **darix* = ir. *dair* »*quercus*«, Gen. *darach*, wie *laurus* = **darvus*, welsch *derwen* (s. oben); *involare* zu ir. *foil* (= **voli*) »*astutus*«. — Ders. ebdt. S. 194: *apis* = **ampis* = gr. *ἐμπίς*, germ. *imbi*; gall. *am(p)ella* »Bienensaug«. — Archiv für lat. Lexicographie und Grammatik, Bd. I, S. 21—34: G. Löwe, Aus lateinischen Glossaren: 100 Nummern, dann ausführlicher: *meliosa* = *meliora* (Gl. cod. Ambr. B 31 sup.); *excarsa* = *excerpta* (Gl. Vatic. Christ. reg. 1048), Note der Red. mit *scarapsus*, s. ital. *scarso*; *talatrus*, *talitrum* »Schlag mit der Ferse (*talus*)«; *amtruato* (Gl. a a)

zu *amptruare*; *favisio*, *adimitio*, jenes = *suffragium*, dies = ἀφορισμός, jenes aus **favid-sio* (s. noch S. 440—441), dies von **adimīre* = *adĭmere*. Nachtrag über *gravipes* = ὠτίς. — S. 34 L. Havet, *pinnaria* (Non. S. 79) »*tenuiores gubernaculorum partes.*« — S. 68—81 Ph. Thielmann, Lexicographisches aus dem Bibellatein: *nectura* = *alligatura*; *obrepilatio* zu *obrepere* »Fieberschauer«; *beneolentia* = εὐωδία; *invincibilis*, sowie eine Reihe neuer Belege seltnerer Wörter. — S. 101 Heinr. Schenkl: *modulabilis* (Calp. Ecl. 4, 63) falsche Lesart; doch s. Weyman S. 176: Paul. Nol. carm. 27, 79; und S. 538. — S. 102—114 Fr. Bücheler: *quattus*, nicht *quantus* (CIL. IV, 1679) = 4 *as*; *antioper* (Phil. 15, 54 Vulc.) πρὸ τούτου, also *nūper* = **novcper*; *satullus* (Demin. v. *satur*), s. auch S. 343 (Thielmann); *asignae* (Phil. 23, 29) κρέα μεριζόμενα, s. mars. *asignas*, zu *assum*, *assāre*; *mordex*, *-dicus*, Adverb, wie *imbrex* neben *imbricus*; *callidus* (umbr. *kaledu-*) »mit (weisser) Schwiele«, s. gr. κῆλα, κηλάς; *masturbare* = *manu-(s)turbare*; *decunx* für *deunx*, nach *quincunx*; *sesquas* = $1^{1}/_{2}$ *as*; *lumemulia* = *luma molita*; *clustrum* = *crustulum*; *fulgetrum*, *talatrum* (s. oben); *telinum* (Pl. Curc. 101) zu τῆλις »*faenum Graecum*«; *insegestus* (Pl. Trucul. 314) = ἄσπαρτος. — S. 114—117 W. Studemund: *aestumo* von **aes-tumus*, s. *aedi-tumus*, *-tuus*, von *tuēri*; *exobsecro* (auch Pl. Mil. 69); *ungulaster* statt *-ater* (P. Fest. 379, 8); *lectina* »Schiffscajüte« (Act. Petri Apost. Vercell.). — S. 194 L. Havet: *puerarius*, *puellarius* = παιδεραστής; *patella* »Napfschnecke«. — S. 203 Eman. Hoffmann: *sanevaletudo* (Aug. civ. dei I², S. 29, 28 Domb.). — S. 271 J. M. Stowasser: *abscīto*: *absentio* (s. Arch. I, 15), correct (zu *scīre*). — S. 272 ff. Miscellen: K. E. Georges: *charta* seit Aufkommen der Aspiration bei allen Gebildeten, erst spät wieder *carta* (gegen Bährens). — J. M. Stowasser: *meridies* vom Locativ *meri die* »am hellen Tage« (nicht = **medidies*). — E. W(ölfflin): *Catilinarius* erst bei Priscian; *Catulina* sc. *caro* (?). — Fr. Bücheler: zum Kurialstil: *tamen quom eo quom quiqui* »trotz dem und trotz allem sonst« (zweimal bei Pl. Pönul. III, 1, 33 u. 2, 11). — Karl Sittl, Aphorismen zu Paucker's Suppl. lexicorum: Nachträge, neue Belege. — Fr. Bücheler: *laccus* = λάκκος, Lehnwort, neben echt lat. *lăcus*. — W. Schmitz: *neüter* und *deüter* in den tironischen Noten (s. *neüter* Havet S. 446). — J. M. Stowasser: *scarpere* = *carpere*, s. *scarpinat*, *mascarpio*. — Fr. Bücheler: *bolarium* zu βῶλος, βωλάριον »Farbstoff (Ocker)«. — Heinr. Keil: *peroriga*, *proriga*; jenes ist bei Varro r. r. II, 7, 8 in *per origam* d. i. *aurigam* zu ändern; auch letzteres ist überall unsicher. — Heinr. Schenkl zu Calpurnius: *pissa* statt *pia* (Ecl. V, 81); *pusula* statt *pustula* (V, 74). — J. M. Stowasser, Coniectanea zu Lucilius: *tăma* »*tumor*« zu Wurzel τα; auch *tamen*; *taminia* (*uva*) (zu *tamnus*, s. S. 441); *carnalia* »Fleischspeisen« (Luc. II, 13 M., nicht *carnaria*). — S. 318 L. Havet, *ferviditas* (Non. 46 statt *feritas*). — K. Sittl, *iunctor* »Postknecht« (neuer Beleg). — S. 321—328 G. Helmreich, Beobachtungen auf dem Gebiete des Medicinerlateins: *cucurbita*, *ventosa* »Schröpf-

kopf«; *hirudo*, *sanguisuga* »Blutegel«; *furfur*, *cantabrum* »Kleie«; *melca* »saure Milch«; *recentatum* »Eiswasser«; *girba* »Mörser«, semit. Lehnwort. — S. 329 - 343 Ed. Wölfflin: *pandus*, spanisch *pando*, Erntegöttin *Panda*, *Em-panda* von *pandĕre* »*aperire*«; *porta Pandāna* (von der Göttin); *repandus*, *repandirostrum pecus Nerei*; *pandāre*, *pandatio* (Vitruv); *pandulus*, *-diculāri*, *-ātio*, *-āris*; auch *repandulus* u. s. w. Danach ist *pandus* »einwärtsgebogen (nach oben sich öffnend), concav«, wie noch jetzt span. *pando*. — S. 389 L. Havet: *quodie*, wie *hodie* (lex repet.). — S. 436 Mart. Hertz: *rebellatrix* (neuer Beleg; s. noch S. 538). — S. 437—439 Ed. Wölfflin: *abante* (nicht *inante*), auch *adante*, *e ante* und *exante*, *subante*. — S. 439 K. Sittl: *montaneus*, herzustellen Vita S. Mochuae *c. 12*; *aericrepantes* (Att. fr. 238), eher *acre crepitantes*. — S. 440ff. Miscellen: J. M. Stowasser: *amazspoys* (*ἁμαξοποιός*) = *carrarius*; *remulcare* (älterer Beleg); *coito* = *coeo* (Varro *περὶ ἐξαγωγῆς*, frg. 409 B); *prŏgŭbernator* (Cäcil. b. Non. 536, 9); *prŏsumia* (ebdt.) zu *Σαμία* (*ναῦς*)?; *scordalus* statt *cordatus* (Non. 316, 15) = *garrulus*; *peronatides* = gr. *περονήτιδες*; *Acaius* = *Ἀχαιός* (Non. 357, 10 aus Accius). — L. Havet; *sumptifacio*, *quaestifacio* von Genitiven *sumpti*, *quaesti* (beide erhalten); *eluresco* (Non. 101). — Dressel, *avenarius* »Hirtenflötenbläser« (Firm. Mat. Math. VI, 31), doch s. S. 580—581. — S. 534—538 Rud. Schöll: *ampla* = *ansa*, selbständig neben einander, ersteres = *am-p-la* zu *ἅμη* u. s. w.; *ansa* = ind. *aṁsa* u. s. w. — S. 564 K. Rossberg: *anxia* »Angst« (Orest. trag. 559). — S. 581 K. Sittl: *stomida* (Apul. Met. 8, 25) statt *tumicla*. — S. 582ff. Miscellen: Edm. Hauler, Lexicalisches zu Cato: neue Wörter, neue Deutungen, neue Belege: *constibilis* »fest«; *cunica* »Riefe«; *depsticius panis* »gut geknetet«; *inrigivus* = *inriguus*; *morsus* »Bisswunde«; *orbis* »Kelterdrehscheibe«. — J. Piechotta: *monubilis*, Lehnwort aus *μονόβολος* »Monolith«; *turunda* »Kügelchen« (auch Cato r. r. 157) aus *rutunda* = *rotunda*. — R. Peiper: *soracum* = *σώραχος* (Auson. Per. Odyss. lib. 10). — S. Frankfurter: *seimitus* = *dimidius* (von *semis*), Inschr. von El-Kantara. — Ad. Miodonski: *bestia* und *besta*, Demin. *bestiola* und *bestula*; *belua*, urspr. jedes Thier. — K. Weyman; *ferae*; *pecudes*. — Konr. Hofmann: *malva* zu *μαλάχη*; synonym *malta* »der Weichling«; *maltha* »griechisches Feuer« = *μάλθα* »Wachs«; von jenem: **malvax* = frz. *mauvais*; **malvatus* = *malvat*. — J. M. Stowasser: *enostro ornatu* (Non. 133, 12 M.) »purpurn«, *ἔνοστρος*. — L. Havet: *strambus* (Non. 27); *admissum* (Veget. mulomed. 4, 7, 3), Ntr. d. 2. Declin. — Fr. Leo, Epistula Plautina. Rh. Mus. N. F. Bd. XXXVIII (1883), S. 1—27: *dīnus* = *divinus*; *diri* für *dei*; *eorumpse*, *earumpse* neben *ipsorum*, *ipsarum* (sich ergänzende doppelte Declination von *ipse*, auch *ipsus* und *supse*), vgl. *ipsippe*, *-ipte*, *supsilles*, *ipsilles*, auch *ipsipse*; ferner *eopse*, *sepse*, *sirempse(e)*; *ilico*, Locat. von *is* und *loco*; *exilico* nur mit *inde* oder *hinc*, wie *a mani*, *examussim*; *exillim*, s. *exim*, *dein*, *hinc*; *abīvi* und andere Perfectformen von *ire*; *baeto* und *bito*, *ad-*, *sub-*; *transbito*; *oscillum*; *impurate*

(Aulul. 359) mit Anlehnung an πῦρ, osk. *pur-* u. s. w. — P. Langen Analectorum Plautinorum partic. III. Lectionscat. v. Münster, Sommer 1883, 14 S. 4.: *decet* auch »es ist zweckmässig, vernünftig«; *non decet* »es ist thöricht«; *eluo, elavi, elautus* (*elotus*), *eluere*; *antehac* geht auf die ganze vergangene Zeit, daneben *antidhac*, Gegensatz *posthac*. — La Cultura 1883, IV, S. 17—19 und 124—125: *emitularius* (4 Deutungen). — L. Palustre Séanc. génér. du Congr. archéol. de France 1879—81, Paris 1882, S. 197—206: *carpusculi*, wie *encarpum* »Fruchtarabesken« (zu καρπός). — Ant. Funk Neue Jahrb. f. Phil. u. Päd. Bd. 127 u. 128 (1883), S. 487—92: *animum inducere* im archaischen Latein, besonders bei den Komikern; *in animum* ist Pleonasmus: es heisst 1) »sich überzeugen, die Ueberzeugung hegen«, mit Acc. c. Inf., mit Acc. c. Ntr. Pron., mit Adverb; 2) »sich zu etwas überreden, entschliessen«, mit finalen Conjunctionen, mit Infinitiv (bei Plautus nur einmal). — Fr. Scholl Blätter f. d. bayr. Gymn. 1884, S. 15 ff.: *crede mihi*, nicht *mihi crede*.

Die Betrachtung des syntaktischen Gebiets eröffne ich mit einer allgemeine Erörterungen der jüngsten Schule bringenden Schrift:

Herm. Ziemer, Junggrammatische Streifzüge im Gebiete der Syntax. I. Zur Geschichte der junggrammatischen Litteratur. II. Das psychologische Moment in der Bildung syntaktischer Sprachformen. Colberg, Postsche Buchhdl. 1883, X u. 158 S. 8.

Zu vergleichen ist das unter gleichem Titel wie II. erschienene Colberger Programm von 1879 (s. Jahresbericht f. 1879—80, S. 210) und des Verfassers Aufsatz in der Ztsch. f. Gym.-Wesen 1881, S. 385—401. Die Behandlung des Abschnitts II zerfällt in folgende Theile: 1) das psychologische Moment nach Inhalt und Umfang; 2) die Ausgleichung zweier Gedanken- und Redeformen, und zwar entweder formal, oder real, oder durch Combinations- oder Reihen-Ausgleichung; 3) psychologisch zu erklärende Pleonasmen. Das Buch enthält eine Fülle anregender Gedanken und geistvoller Auffassungen, und schlägt eine Bahn ein, deren weitere sorgsame und vorsichtige Verfolgung eine wesentlich andere Auffassung vieler syntaktischen Formen verbreiten und reiche Frucht bringen wird. Aus dem lateinischen syntaktischen Gebiet werden z. B. erläutert die Phrasen und Constructionen: *mihi venit in mentem alicuius*; *interdico alicui aliqua re*; *mos dierum per menses digerendi*; *quin* vor dem Imperativ; *quasi* und *atque* nach dem Comparativ (s. unten!).

Von den Reisig'schen Vorlesungen (s. Jahresber. f. 1879—80, S. 196) sind in dem zu besprechenden Zeitraum, nach längerer Pause, wieder drei Lieferungen, und zwar zur Syntax, erschienen:

K. Reisig's Vorlesungen über lateinische Sprachwissenschaft, mit den Anmerkungen von Fr. Haase. Dritter Theil: Syntax, neu be-

arbeitet von J. H. Schmalz und Dr. G. Landgraf. Berlin, S. Calvary u. Co. Vierte bis sechste Lieferung, 1884, 288 S. 8. (Bd. 52—55 von Calvary's Philol. u. Archäol. Bibliothek).

Während der früher angezeigte erste Theil die Etymologie enthielt, von H. Hagen bearbeitet, und der zweite, die Semasiologie, unter F. Heerdegens Händen, erst später erscheinen wird, haben sich zwei hervorragende Syntaktiker, Schmalz und Landgraf, in den dritten Theil, die Syntaxis, deren erste Capitel vorliegen, getheilt, um eine raschere Förderung zu ermöglichen. Im Vorwort erklären dieselben, dass sie pietätvoll nicht nur am Text, sondern auch an den Haase'schen Noten festgehalten hätten, damit der ursprüngliche Charakter des Buches nicht geändert werde. Dagegen hätten sie nicht nur die citierten Stellen nach der neusten Lesung geprüft und die Varianten notiert, sondern auch die in den inzwischen erschienenen Commentaren und Monographieen aller Art zerstreuten Anmerkungen zur lateinischen Grammatik benutzt, auch die neusten Fortschritte der lateinischen Sprachwissenschaft herangezogen. »Wir können«, heisst es, »somit unsere Thätigkeit kurz dahin präcisieren, dass wir den Reisig-Haase'schen Text genau geprüft und mit gewissenhafter Beibehaltung der überlieferten Gestaltung desselben unsere durch Lectüre und Studium der grammatischen Litteratur gewonnenen Erläuterungen oder Berichtigungen unter Hinweis auf Quellen und Hülfsmittel in selbständigen Anmerkungen niedergelegt haben«. Demnach besteht die Arbeit aus dem Reisig'schen Text, den in eckige Klammern eingeschlossenen Haase'schen Anmerkungen und den in gewundenen Klammern hinzugekommenen Noten; am Rande steht die Seitenzahl der ersten Ausgabe. Dass dadurch manche Unbequemlichkeit entsteht und die Uebersicht erschwert wird, ist selbstverständlich: so hat z. B. § 233 sieben Noten hintereinander. Aber auch die Verschiedenheit der Bearbeiter macht sich geltend: Schmalz ist knapper und giebt die Noten am Schluss, Landgraf ist etwas breiter und fügt sie ein. Es ist aber zu erwägen, ob nicht die ganze Anlage und Methode des Buches doch zu veraltet ist und eine Neuschöpfung praktischer gewesen wäre (s. die oben erwähnte neue lat. Grammatik von Stolz und Schmalz). — Die Syntax ist auf 11 Capitel berechnet, von denen die drei Lieferungen, ausser der Einleitung S. 1—3, § 184, fünf (aber nicht vollständig) enthalten: Cap. I: vom Genus, Numerus, Construction der Personen und von der betreffenden Attraction, § 185—197, von Schmalz; Cap. II: Construction der Pronomina, § 198—223, gleichfalls von Schmalz; Cap. III: Gebrauch des Adjectivs und Adverbs, Formen der Gradation; Cap. IV: Formen der negativen Sätze; Cap. V: Construction der kopulativen, disjunctiven, adversativen Conjunctionen, § 224—260, von Landgraf; Construction der concessiven, conditionalen Conjunctionen und der Causalpartikeln, § 261—269, von Schmalz. Es fehlen an diesem Capitel, nach der ursprünglichen Anlage, die übrigen Conjunctionen und die Frage-

partikeln. — Die Bearbeiter haben grossen Fleiss und grosse Gelehrsamkeit aufgewandt und ihre Aufgabe so gut wie möglich gelöst. — Einzelne Besserungen und Nachträge giebt die kurze Anzeige von Dräger im Archiv II, S. 137—138.

Umgekehrt ist Schmalz mit Dräger verfahren in:

J. H. Schmalz, Zur historischen Syntax der lateinischen Sprache. Originalarbeit in der Philol. Wochenschr. 1884, S. 1081—1086.

Dieser Aufsatz enthält nämlich eine grössere Anzahl von Nachbesserungen zu Dräger's Werk. Die Hauptpunkte sind: 13 Fälle, wo ein Genitiv vom andern abhängt; vgl. Bieligk De casuum syntaxi a Floro historico usurpata, Halle 1883 (s. unt.); Verba des »sich Erinnerns« mit *de* schon vor Cicero; *paenitere de* Suet. Cl. 43; bei Terenz und Cicero *vereri* nicht mit Genitiv; *nimis* beim Positiv schon Lucrez VI, 1196; *plenus* mit Abl. blieb bei den Dichtern immer in Gebrauch; *filius* fehlt ursprünglich in römischen Namen nie hinter dem Genitiv des Vatervornamens; *cum dis* u. s. w. bei Livius zu tilgen; *orare* mit Infin. bei Plautus zweifelhaft (Mil. 1402); spätlateinisch oft Indicativ in indirecten Fragen; *an* bei Cäsar und Cicero nicht in einfacher directer Frage; *quod* statt Acc. c. Inf. dreimal im bellum Hispan. gehört zu dessen vulgärer Diction; Vertauschung von *quod* mit *quor*, *quom*; Correlation *tam-quam* schon in Cicero's früheren Reden; brachylogische Construction nach dem Comparativ schon 2 mal bei Cicero ad Atticum; psychologisch interessant sind: die bei den Classikern regelmässige Unterdrückung des ersten Theils der Doppelfrage nach *dubito;* Verbindung des exclamativen *ut* mit *quam* (Plautus u. aa.); Ausgleichung von *tamquam* und Comparativ *-quam* schon bei Cicero *pro Deiotaro* (*non tam in bellis quam in promissis firmiorem*); *spero ut* (Einfluss von *opto ut*); »ein vorausgeschickter Nebensatz entspricht bisweilen nicht unsern grammatischen Anforderungen, weil der Sprechende das Verb des regierenden Satzes nur in seiner Begriffssphäre, aber noch nicht in seiner grammatischen Form vor Augen hatte« (s. des Verfassers Latinität des Asinius Polio) z. B. *perisse me una haud dubium est* (= *certum est*). —

Zur Nominalsyntax sind anzuführen:

G. Vogrinz, Zur Casustheorie. Programm von Leitmeritz 1882, 27 S. 8. Nachträge und Berichtigungen, ebdt. 1883, 7 S., hauptsächlich veranlasst durch Ziemer's Besprechung in der Ztschr. f. Völkerpsychologie, Bd. XIV, S. 203—214.

Der Verfasser bekämpft zuerst in einem negativen Theil, S. 1—7 die synkretistische Casustheorie von Delbrück und Holzweissig; dann beantwortet er selbst die Frage nach Entstehung der Casus im wesentlichen nach G. Curtius, indem er schichtenweise Entstehung annimmt: 1) Nom. Acc. Voc.; 2) Genitiv; 3) alle, locale oder deiktische Function

ausübenden Casus: Dat. Loc. Instr., Abl., z. Th. mit Parallelformen, besonders im Loc. und Instr., wie denn die Ursprache einen Zug zur Polyonymie und Synonymie (?) hatte. Das *-bi*, *-i*, *-ai* u. s. w. ist stammbildend (?). »Diese Casus wurden in einer nicht mehr genau fixirbaren Zahl gebildet und repräsentierten so eine Schaar Synonyma, aus der die Einzelsprachen auslasen«. Es konnten auch Functionen eines Casus dieser Gruppe von einem Casus der andern Gruppen übernommen werden, z. B. Acc. = wohin?; Gen. = Abl. woher? — Die zweite Hauptfrage ist: »Wie verhält sich die Minderzahl der Casus im Griechischen und Lateinischen zur als ursprünglich anzusetzenden Achtzahl (?) und welche Momente sind bei der Verminderung der Casus wirkend zu denken?« — Der Verfasser verwirft das Zusammenfallen der Bedeutung aus dem Zusammenfallen der lautlichen Formen. Die wesentliche Ursache ist das Ersparungsprincip. So reichten im Lateinischen 5 Casus aus: es liess schon vorhistorisch den Instrumentalis fallen, später den Locativ und so gut wie ganz den Vocativ. Je vager ursprünglich die Bedeutung eines Casus war, desto leichter konnte er die Functionen eines andern übernehmen, wie z. B. der lateinische Ablativ. Dazu wirkten auch die, ursprünglich pleonastischen, Präpositionen mit. — Es werden darauf die einzelnen Casus durchgenommen. Der Nominativ (s. Nachtrag) ist eigentlich gar kein Casus, sondern nur Genusbezeichnung, und zwar ursprünglich nur des Masculinums. Er bezeichnet die thätige Person, der Acc. die leidende Person, der Genitiv die Zugehörigkeit, der Dativ die betheiligte Person, der Ablativ die Begleitung durch Person oder Sache, der Locativ die Begleitung durch den Ort, der Instrumentalis die Begleitung durch Ort, Person oder Sache (s. Nachtr.). Der Acc. steht im Lateinischen immer beim Infinitiv (echter Objectsatz); wahre Bedeutung hat er nur für persönliche Begriffe, die er leidend, als Sache, hinstellt (*-m* Zeichen des Acc. u. Ntr.). Der Genitiv ist adnominaler Natur und bestimmt das Beziehungswort; vgl. den Gen. *qualitatis*, *pretii* neben dem Ablativ. Letzterer ist adverbal, bestimmt die Handlung. Die *causa efficiens* (nicht *movens*) begleitet die That, der Abl. *causae* steht daher nicht auf die Frage woher? Der Abl. *separationis*, bei der »schlechthinnigen Trennung«, steht ebensowenig auf die Frage wovon?, sondern wo?; der Trennungsbegriff liegt im Verb; das »Heraus« bezeichnet die Präposition *ex*, die Loslösung *ab* (anders in den Nachtr.). Dass dem Ablativ ursprünglich die sinnliche Ortsbestimmung fremd war, zeigt eben sein Gebrauch mit Präpositionen, er war nur deiktisch, auf die begleitenden Umstände hinweisend (?). So bezeichnet er nur das »dort«, weder »woher?«, noch »wo?«, noch »wohin?« So erklären sich auch manche poetische Wendungen z. B. *pulcra faciat te prole parentem*. Der immanente Abl. ist echt volksthümlich, daher bei Komikern, bei Vergil in epischen Formeln (*finem dedit ore loquendi* = *φάτο φώνησέν τε*). Die Präpositionen beim Abl. sind local, mit Ausnahme von *cum*; dass keine Präposition bei

locus und *totus* steht, stammt daher, dass jenes schon den Ort als solchen, dieses den Ort in der Gesammtheit bezeichnet; *cum* ist eigentlich dem Ablativsbegriff ganz adäquat; ohne *cum* nähert er sich stärker dem adverbialen Sinne; vgl. *magno dolore* mit *magno cum dolore.* — Der Verfasser erklärt selbst, er habe die Frage nicht erschöpfen wollen und wolle nicht rechthaberisch sein: so hat er denn schon in den Nachträgen Manches zurückgenommen und ergänzt, und hat damit fortgefahren in dem Aufsatz:

G. Vogrinz, Offener Brief über die Casustheorie an Herrn Dr. Ziemer. Ztschr. f. Völkerpsychol. XV, S. 201—208.

Hier hat er eine adäquate Definition der Bedeutung der Casus ganz aufgegeben und bezeichnet den Acc. allgemein als verbalen Casus, den Gen. als adnominalen, die ganze dritte Casusgruppe als adverbiale Casus. Man müsse Bedeutungstypen oder -gruppen aufstellen. Die Kluft zwischen Genitiv und Ablativ, die z B. im Griechischen verschmolzen sind, wird dadurch überbrückt, dass darauf hingewiesen wird, wie der Wechsel zwischen Bestimmung der Satzsubstanz (adverb., Abl.) und Bestimmung des Subjects (adnom., Gen.) nicht so selten ist z. B. Ἀλωπηκεύς und Ἀλωπηκῆθεν. — Instrumental wurde der Ablativ wohl durch Vermittlung des Dativs; s. den vielfach lautlichen Zusammenfall des Abl. und Dat. im Lateinischen. Speciell lateinisch ist seine locale Verwendung (?). — Die oben erwähnte Recension von Ziemer hatte besonders hervorgehoben, dass die »muthmassliche Grundbedeutung« eines Casus eine leere Abstraction sei und wir die wahre Natur des einzelnen Casus wohl niemals würden erkennen können« (?). Dann hatte er auf den Unterschied lebendiger und abgestorbener Functionen (wie gr. τῆς ὁδοῦ in beschränkendem Sinne) aufmerksam gemacht und auf die Wichtigkeit dieser Beobachtung für die Geschichte der Bedeutungsentwicklung hingewiesen. — Wenn auch bei beiden Forschern wieder die oben gelegentlich von mir bekämpfte gefährliche Neigung hervortritt, für die älteste Zeit allgemeine Unbestimmtheit und polyonyme Begriffsvermengung anzunehmen, so ist die Untersuchung doch geistreich und anregend, und die psychologische Analyse klärt manche dunkle und anomal scheinende Redeweisen befriedigend auf.

An Einzeluntersuchungen zur Casussyntax erwähne ich:

Ferd. Antoine, De casuum syntaxi Vergiliana. Doctordiss. von Paris 1882; Klincksieck, 258 S. 8.

Der Verfasser, ein Schüler von Benoist, mit hinlänglicher Kenntniss der deutschen Forschungen ausgerüstet, hat seinen Gegenstand etwas weitschweifig, doch verständlich behandelt. Er kündigt weitere Untersuchungen de ceteris Vergilianae orationis proprietatibus an. Nach einem prooemium erörtert das erste Capitel den Nominativ und Vocativ, die

übrigen je einen Casus. Es werden die verschiedenen Gebrauchsweisen nach den grammatischen Kategorieen vorgeführt und durch Beispiele belegt; schwierigere Fälle erläutert und eingehender besprochen. Auch Antoine theilt die jetzt gewöhnliche Neigung, die Annahme von Gräcismen zu beschränken und Vieles, was Gräcismus oder poetische Licenz scheint, als Archaismus und echt lateinisch zu erklären. Doch erkennt er den Acc. Graecus bei passiven Verben und Intransitiven an, wie *exuvias indutus* (eig. medial); *terga nigrantes iuvenci.* Ziemlich weit geht er in Anerkennung von Locativen, wie in: *ardet apex capiti*; *coniciunt igni*; *terrae Lavini* (VI, 84) u. s. w.; der Dat. Pl. soll den Locativ vertreten in: *cadis* (I, 195 = *in cados*). Als Hauptgesetze der Vergilischen Redeweise werden gewonnen: 1) beschränkter Gebrauch der Präpositionen (*Italiam*, *patrias urbes* ohne *in*; *coelo* = *de coelo* u. s. w.), wie ja denn in der That der Casus ursprünglich von der Präposition unabhängig war und den gleichen Sinn hatte, so dass die Präposition eig. ein adverbialer pleonastischer Zusatz war (s. ob.); 2) freierer und significanterer Gebrauch der Casus; 3) Erweiterung des Gebrauchs der intransitiven Verba als transitiver.

Ern. Bieligk, De casuum syntaxi a Floro historico usurpata. Halle 1883, 87 S. 8.

Die Schrift ist gegen Alfr. Egen de Flori syntaxi, Münster 1882, insofern gerichtet, als Bieligk Florus nicht als Nachahmer des Tacitus will gelten lassen, sondern nachzuweisen sucht, beide seien unabhängig von einander vom Studium des Livius beeinflusst, ja Florus habe den Tacitus gar nicht einmal gelesen. Dies geht aber zu weit, denn wenn auch die im Philologus XXIX, 557 ff. nachgewiesenen taciteischen Reminiscenzen des Florus von mässiger Zahl sind, so sind doch einzelne sichere darunter, wie parenthetisches *dubium*, *rarum*; *captivitas* »Eroberung«. Richtig ist, dass Florus auch auf Vergil basiert. Eigenthümlich ist die Vermuthung, dass Florus vielleicht eine ältere, stilistisch veränderte Epitome Livii vor sich hatte.

Th. Heine, Methodische Behandlung des lateinischen Genitivs, mit einer Einleitung über die ethische Erziehung der Jugend. Progr. von Kreuzburg, 1883, 43 S.

Der Verfasser wünscht, auch aus ethischen Gründen, eine methodisch-einheitlichere Behandlung der Grammatik und giebt eine Probe, wie er sich dieselbe denkt, in seiner Auffassung und Anordnung der lateinischen Anwendung des Genitivs. Dieser Casus ist ihm derjenige der Relation: »die Relativität eines Begriffes wird aufgehoben durch die Zurückführung desselben auf seine Gattung oder durch Verbindung desselben mit einem Begriffe einer andern Gattung«. Der lateinische Genitiv thut dies theils attributiv, theils prädicativ. So behandeln

§ 1—4 den attributiven, § 5—7 den prädicativen Gebrauch, und zwar § 1 den Gen. possessivus, dazu § 1a Gen. activus oder subjectivus und passivus oder objectivus, § 1b Gen. obj. bei den impersonalia sentiendi, wie *pudet*, *piget* u. s. w.; § 2 Gen. qualitatis; § 3 Gen. partitivus, nebst § 3a Gen. generis; § 4 Gen. singularis (?). Dann § 5 Gen. praedicativus possessivus, dazu § 5a Gen. praedic. qualitatis; § 5b Gen. praedic. poss. bei *interest*; § 6 Gen. praedic. poss. bei *facere*, *putare*, dazu § 6a bei den Verbis des Schätzens; § 6b bei denjenigen der Gerichtssprache; § 6c bei denjenigen des sich Erinnerns; § 7 Gen. praedicat. poss. bei Adjectiven. — So anerkennenswerth dieser Versuch zu methodischer Behandlung eines schwierigen Capitels der lat. Grammatik ist, so ist das Schema doch weder ungezwungen, noch durchsichtig, und der Begriff des Gen. possessivus viel zu weit ausgedehnt, um fassbar zu sein.

Noch specieller ist:

Alfr. Haustein, De genitivi adiectivis accommodati in lingua Latina usu. Doctordiss. von Halle, 1882, 85 S. 8.

Der Verfasser, auf umfassende Studien gestützt, wendet sich in der pars prior universalis S. 1—19 zunächst gegen die Annahme griechischen Einflusses, gegen die elliptische Erklärung, gegen diejenige aus poetischer Licenz; dagegen wird die Ausbreitung der Construction durch Analogie anerkannt. »Itaque nobis inquirendum est«, sagt er, »nonne ex ipsius linguae Latinae natura atque ingenio, analogiae ratione adhibita, omnes huiusmodi relationis genitivi intellegi possint?« Zur Beantwortung dieser Frage wird zunächst die Grundbedeutung des relativen Genitivs (Gen. relationis oder, nach Ebinger, determinationis) festgestellt. Die Adjectiva zerfallen in absoluta, von in sich abgeschlossenem Begriff, und relativa, die einer Ergänzung bedürfen. Eine solche Ergänzung geschieht auf sechserlei Weise: 1) durch mehrere Wörter z. B. *quod attinet ad*; 2) durch Präpositionen; 3) durch einen Infinitiv; 4) durch Interrogativsätze; 5) durch Relativsätze; 6) durch Casus, und zwar seltener durch den Dativ und Accusativ, häufiger durch den Gen. und Abl. — Beide letzteren Casus werden leicht mit einander vermengt und vertreten sich daher z. B. im Indischen und Griechischen; aber es hat sich im Lateinischen doch ein feiner Unterschied erhalten: »*genitivus simpliciter speciem vel genus significat*; *ablativus causam et instrumentum, nomen adiectivum determinans, indicat*«. So kommt der Abl. auch bei absoluten Adjectiven vor. Der relative Genitiv vertritt Composita; dennoch ist er, trotz der Compositionsarmuth des Lateinischen, in dieser Sprache viel beschränkter, als im Griechischen. — S. 14 ff. wird sein indogermanischer Ursprung bejaht und indische Beispiele, z. Th. mit griechischen, lateinischen, deutschen stimmend, aus Sieck De genitivo in lingua Sanscrita, inprimis vedica, usu, Berlin 1869, angeführt. Es beziehen sich diese überlieferten Fälle besonders auf *ad-*

iectiva peritiae et inscitiae; *aequalitatis et similitudinis*; *copiae*; *animi affectionis vel studii et neglegentiae.* Die lateinische Sprache hat dies überkommene Erbtheil erweitert und durch Analogie in drei Stufen ausgedehnt. — Dies zeigt die altera pars specialis. S. 20—79, und zwar behandelt cap. I die *adiectiva apud priscos scriptores cum genitivo obvia*, systematisch geordnet als *adi. copiae et inopiae; peritiae et ignorantiae; studii et negligentiae; participationis et privationis; nocentiae; similitudinis; qualitatis animi et corporis;* cap II die *adi., quae primum apud aureae aetatis scriptores cum genitivo usurpata videmus*, nach denselben Kategorieen zusammengestellt; neu *adi. innocentiae* und *dissimilitudinis*; statt *ignorantiae* ist hier der allgemeinere (?) Ausdruck *inscitiae* gewählt. Das cap. III führt dann die *adiectiva* auf, *apud argenteae insequentisque latinitatis scriptores cum genitivo obvia*, genau eingetheilt wie cap. II. Ein Anhang giebt alphabetische Tafeln aller besprochenen Adjectiva, nach Begriffen und Zeitaltern geordnet, so dass daraus auch eine leichte Uebersicht der Resultate gewonnen werden kann.

Osc. Christ, De ablativo Sallustiano. Jena 1883 (Doctordiss.), 101 S. 8.

Der Verfasser, der Fischer's Arbeiten über Cäsar zum Vorbilde genommen hat, äussert sich in der Einleitung über den Nutzen der syntaktischen Specialforschung und hebt hervor, dass Sallust gerade in dieser Hinsicht noch nicht ausreichend behandelt sei. Freilich scheint ihm die betreffende Litteratur nur mangelhaft bekannt. Als Text legt er den von Dietsch zu Grunde, ohne Jordan und die Recension von Wirz zu verwerthen. Anstatt sich dann, was zur Erleichterung der Vergleichung von Werth gewesen wäre, im Schema des Ablativgebrauchs an Dräger anzuschliessen, geht er von dem Zusammenfliessen des lat. Ablativs aus eigentlichem Abl., aus Localis und Instrumentalis aus und giebt danach die Belegstellen. Genauer handelt Abschn. I vom Ablativ im eigentlichen Sinne: bei Ortsbezeichnungen auf die Frage woher?; vom *abl. separationis*; vom abl. bei den Verbis und Adjectivis *copiae et inopiae* (*carēre*, *egēre*; *liber*, *vacuus*, *inanis*); bei *natus*; vom *abl. comparationis* (*qui abscedendi imaginem oculis subjicit*) bis S. 14. — Abschn. II. Der Abl. als Locativ auf die Frage wo? (auch *moenibus* Jug. 28, 2; *adverso pectore* Jug. 85, 29; *oratione* Jug. 103, 7); bei Zeitbestimmungen, S. 14—24. — Abschn. III. Der Abl. als Instrumentalis: bei *explere* u. s. w., *plenus*; *fortunatus*; bei *gaudēre* u. s. w.; *abl. pretii*, *relationis*, *qualitatis*, *causae*, *modi*, *mensurae*; *abl. absolutus*, S. 24—66. Der Verfasser giebt nur einen Theil der Stellen, denn »*omnes enumerare longum est*«. — Abschn. IV bespricht dann den Abl. mit Präpositionen, S. 67—101. — Die Eintheilung ist mehrfach anfechtbar; sonst ist die Arbeit fleissig, doch keineswegs abschliessend.

Besondere Specialitäten behandeln:

Guil. Goerbig, Nominum, quibus loca significantur, usus Plautinus exponitur et cum usu Terentiano comparatur. Inauguraldiss. von Halle. Halberstadt 1883. 43 S. 8.

Der Verfasser führt zunächst die Stellen an für *rus*, *vicinia*, *domus*, *humus*, *locus*, *via* u. s. w; die Verbindungen mit *totus*; die Phrase *ire in malam crucem* oder *rem*; dann die Städte- und Ländernamen. Im Ganzen ergiebt sich zwischen den beiden Dichtern kein wesentlicher Unterschied, doch zieht Plautus beim *terminus in quo* den Locativ, wo er existierte, vor, Terenz den Ablativ; Letzterer braucht *rure* = *ruri*; *viciniae* hat Plautus 3mal, Terenz 1mal (Phorm. 95); Terenz braucht locale Casus von *domus* ohne Attribut stets präpositionslos, Plautus meist, doch *a domo abesse*, *abire*; bei adjectivischem oder demonstrativem Attribut haben beide Dichter Präpositionen; bei Ländernamen stehen Präpositionen, nur bei Plautus zuweilen nicht vor *Caria*, *Aegyptus*, *Pontus* (s. König).

E. Koenig, Quaestiones Plautinae. Programm von Patschkau, 1883. 18 S. 4.

Der Haupttheil behandelt die Construction der Städte-, Insel- und Ländernamen. Die ersteren stehen meist, die *pluralia tantum* immer ohne Präposition; Inseln 9mal ohne, 10mal mit Präposition (bei Terenz je 7mal); Länder ohne Präposition nur: *Aegypto*, *Alidem* und *Alide* (isoliert); *in Cariam* (im Curcul.) ist kein Ländername (s. dagegen Görbig)

Ich schliesse hieran die Schriften über den Gebrauch der Präpositionen:

Fr. Xav. Ess, Quaestiones Plinianae. De präpositionum apud C. Plinium Secundum usu. Pars prior: de praepositionibus cum ablativo coniunctis. Doctordiss. von Halle, 1883. 48 S. 8.

Mit ungerechtem Urtheil über Grasberger De usu Pliniano »qui partes quas elegit, fere integras reliquit«, giebt der Verfasser zuerst ein allgemeines Capitel über adverbialen Gebrauch der Präpositionen, ihre Verbindung mit *que*, über ihre Stellung, Wiederholung, Abwechslung, und behandelt dann in vier weiteren Capiteln die Präposition *a* (*ab*), im Wesentlichen nach Kühner's Rubriken, mit Benutzung von Hand's Tursellinus. Es ist eine mühevolle, aber rein zufällige Beispielsammlung, mit manchen Irrthümern und Ungenauigkeiten, ohne irgend etwas Besonderes über den Plinianischen Gebrauch, ohne eingehende Verarbeitung, ohne Resultate — recht eine der geistesarmen, mechanischen, in ihrer Resultatlosigkeit und Unvollständigkeit wenig Werth besitzenden Schriften, wie ich sie in der Einleitung verurtheilt habe. Solche Arbeiten kann, bei geringer Anleitung, auch schon ein Gymnasialschüler machen.

Fr. Sal. Krauss, De praepositionum usu apud sex scriptores historiae Augustae. Doctor-Diss. von Wien. 1882, 107 S. 8.

Diese Schrift ist nicht viel wissenschaftlicher, als die vorige. Auch sie ordnet die Beispiele nach Hand's Tursellinus, resp. Dräger's Syntax, giebt lauter Citate mit eingestreuten Bemerkungen unter dem Text, in vulgärem Latein, nur selten die Resultate in feste Formeln zusammenfassend. Negative Beobachtungen, wie die Vermeidung von *trans* (dafür *ultra*) fehlen ganz. Auch die Stellung der Präpositionen ist nicht hinreichend berücksichtigt, z. B. dass *usque* den Städtenamen im Acc. stets folgt. Sonst finden sich einzelne treffende Bemerkungen z. B. *ad* = *abl. instr.* (*ad latrunculos ludere*, *ad tibias canere*); *ad* mit Infin. (*ad bellum inferre*), s. Macrob. Sat. III, 1, 4 *contra suum velle.* — Vgl. die Anzeige von Ed. Wölfflin in der Philol. Wochenschr. 1883, Col. 654—655. — Zu vergleichen sind auch zum Theil: Carl Cotta, Quaestiones grammaticae et criticae de vitis a scriptoribus historiae Augustae conscriptis (81 S.), deren erster Theil vom Gebrauch der Partikeln (Adverbien, Präpositionen, Conjunctionen) handelt, während der zweite Theil Untersuchungen über die Verfasser enthält.

Muster moderner Untersuchungen dagegen sind:

Ed. Wölfflin, Zu den lateinischen Causalpartikeln. Archiv I, S. 161—176; Addenda S. 574.

Zuerst werden *propter* und *ob* besprochen S. 161—169: causales *propter* hat Tacitus nur hist. I, 65 (dial. 21), nie *propterea* (auch nicht *praeterea*); causales *ob* im Agr. 2m., Germ. 3m., hist. 26m., ann. erste Hälfte 102m, zweite 33m. Ebenso hat des Tacitus' Nachahmer Ammian *propter* nur XXII, 8, 8; *ob* 80m. Von den Zeitgenossen hat Florus *propter* IV, 1, 4; *ob* 12m., auch mit Pronominibus (*ea*, *hoc* u. s. w.), vielleicht unter Tacitus' Einfluss (s. oben Bieligk); ebenso Sulpicius Severus im Chron. *propter* II, 30, 8 (aus der Vulgata), sonst immer *ob*; dagegen in den nicht historischen Schriften 12m. *propter* und nur 6m. *ob*. In de vir. illustr. begegnet *propter* 2m. (1m. aus Livius), *ob* 26m.; Jul. Valerius Alex. hat *propter* gar nicht, *ob* 7m.; Dares *ob* 6m., nur 1m. *quapropter* (27). Aber auch schon vor Tacitus brauchte Pomponius Mela nur *ob* (28m.), Vellejus desgl. (10m.; *propter* II, 108, 2 ist zu tilgen). In den Inschriften der republicanischen Zeit findet sich *ob* 24m., nur einmal *propterea quod.* — Der Grund für die Vermeidung des causalen *propter* ist die Collision mit dem localen (Präposition und Adverb), das jene Schriftsteller kennen, während *ob* (ausser in der Composition) in localer Bedeutung veraltet und selten war. In der classischen Zeit wurde wegen der höheren Bildung ein solches Missverständnis weniger gefürchtet, so bei Cicero. So hat Cornificius *ob* nur 1m., *propter* und Composita 49m.; Cäsar beide, doch *propter* dominierend (nie local), ebenso Hirtius.

Aber auch in späterer Zeit hat Palladius kein *ob*, 25 *propter*; Hygin Astron. 2 *ob* (formelhaft), 30 *propter*; Juvenal 1 *ob*, 18 *propter*; die Vulgata sehr selten *ob*, ausser in einigen Formeln (*quam* oder *hanc ob causam* oder *rem*), 6—700 *propter*, 150 *propterea*. Eine eigentliche Bedeutungs-Differenz kann daher im Ganzen nicht stattgefunden haben, es sei denn etwa eine Nüance bei denen, die beide Präpositionen brauchen. Auch bei Plautus walten bei der Wahl mehr äussere Rücksichten ob, doch braucht er *propter* vorzugsweise bei Personen (Ausn. *ob filiam*, Epid. 701; dagegen *ob praereptam mulierem* im Argum. Asin. 6 = *ob praereptionem mulieris*), ferner in *propterea*, *quapropter*, aber *ob id*, *ob eam rem*, *quam ob rem* u. s. w. — Die Formel *ob id* ist in der historischen Prosa üblich: so bei Sallust (neben *ob ea*), Livius, Tacitus (der auch *ob quae* liebt), Plin. nat. hist.; *ob hoc* begegnet oft bei Seneca phil., Sueton, Ammian; wie *ob id*, *ob ea* bei Cäsar und Cicero. Die Verbindung von *ob . . . rem* findet sich stets bei Cato und Plautus (nur Mil. 1074 *quam ob causam*), später wieder bei den Juristen; *ob . . . causam*, eigentlich ein Pleonasmus, bei Cäsar und in Cicero's Briefen ad Atticum. Der Plural *ob . . . res* oder *causas* ist vulgär: Cic. Phil. 3m.; Brief des Cassius XII, 12, 3; Vitruv 4m. Auffällig bei Terenz: *multae sunt causae quam ob rem*; *ἅπαξ εἰρημένα* sind bei ihm in der Andria, in der seine Sprachweise noch unsicher ist, *propterea*, *ea propter*, *proptereaque*, auch *idcirco quod*. Ueber die Nachsetzung von *propter*, am liebsten bei Pronominibus, s. Neue! *propterque* hat Cicero, nicht Cäsar, Livius; ganz unclassisch ist *obque*. Unsicher ist die Gräcität *itineris propter* (vielleicht *itiner*) Fulg. Myth. I, 14 Mu. — Livius hat zuerst *ob* mit Subst. und Part. Perf. Pass. (doch s. Cato S. 80, 10 Jord. *ob rem bene gestam!*), dann Seneca, Porphyr. zu Horaz, Lactantius, Ammianus, Dictys, Orosius, Argum. Asinar. (s. oben); ebenso braucht *propter* Varro l. L. VI, 79 und besonders oft Justin. — Irrig ist die Darstellung von *ob* mit dem Gerundiv bei Dräger: archaisch findet es sich bei Pacuvius, Cato, in der Gesetzessprache (*ob rem iudicandam*); Cäsar und Cicero meiden es, ausser in solennen Formeln und ganz isoliert; Sallust hat es 2m., danach Tacitus, Dictys, Gellius, Ammian (zu seiner archaischen Färbung gehörig), auch überhaupt die silberne Latinität, später bis Orosius z. B. *ob ulciscendam necem*. Dagegen begegnet *propter* mit Gerundiv überhaupt erst in der silbernen Latinität: bei Valerius Max., Plinius nat. hist., später Apuleius, Arnobius u. s. w. (nicht hierher gehört Cornificius 2, 44 *propter vitam vituperandam*). — Es folgt die Betrachtung von *causa* und *gratia*, S. 169—174, in Ergänzung und Berichtigung von Dräger. In der Prosa älter ist *causa*: Cato 8m. (nie *gratia*); Cornificius 40m. (desgl.); Varro 35m. (ebenso); Cäsar 150m., nur b. civ. II, 7 *gratia* (nicht zur letzten Redaction durchgesehen) und zur Variation b. Gall. VII, 43; Hirtius 17m. *causa*, nur 8, 5 *gratia*; Vitruv nur *causa* 4m.; ebenso beide Seneca, Curtius, Arnobius. Dagegen hat das b. Afric. 17m. *gratia*, 3m. *causa*; Sal-

lust jenes 15m., dies 13m.; es überwiegt auch bei Quintilian, in der Origo g. Rom. In Cicero's Reden ist das Verhältnis von *causa* zu *gratia*, wie 18: 1; letzteres steht eigentlich nur der Variation halber. — In der älteren Poesie begegnet *gratia* oft, z. Th. wohl Gräcismus = gr. *χάριν*; so oft bei Plautus, auch bei Sachen (*ea* oder *eius rei gratia*), besonders mit *honoris*, vereinzelt mit *reipublicae*, *amoris*, *mercedis*; oft steht es auch aus metrischen Gründen. Ein wesentlicher Bedeutungsunterschied fand nicht statt: dennoch mied man z. B. *morbi gratia* u. dgl. Einen Unterschied von *gratia* und *propter* macht Quintilian VI, 4, 144. Stets sagte man *animi causa*, älter auch *reipublicae causa*. Tertullian braucht *causa* bei Personen, *gratia* bei Sachen und beim Gerundiv. Mit dem persönlichen Pronomen brauchen *mei*, *tui* u. s. w. *causa* Tertull. und Apuleius; vielleicht Plaut. Mostell. 580 (Lor.) *causa tui*; schwerlich richtig *sui causa* Cic. Verr. 3, 121; *ea gratia* auch bei Sallust u. aa. — Selten und archaisch ist *gratia* mit Gerundium und Object (Plaut, Sall.), auch in den Justin. Instit. und bei Gaius IV, 127; *adiuvandi rei gratia*; selten ist auch das Gerundium passivisch (Sall., Justin.) z. B. *erudiendi gratia* = *ut erudiretur*. Beim Gerundiv im Gen. Pl. erster und zweiter Declination erscheinen *causa* und *gratia* gern zwischengeschoben, bei Ammian auch beim Singular; vereinzelt Varro r. r. I, 14 *tutandi causa fundi*; dann bei Gellius u. s. w. Die scriptores hist. Aug. setzen beide Präpositionen fast ebenso oft voran, was später allgemein ward; auch Quintilian hat es schon 4 mal, ja Terenz Eun. 202 *causa virginis*, vgl. frzs. *à cause de*. — Andere synonyme Ausdrücke sind *merito* und *beneficio*, S. 174 — 175, s. Nachtr. S. 574. Das erstere gehört dem afrikanischen Spätlatein an, zuerst bei Tertullian, aber auch bei den Script. hist. Aug. (wegen des kirchlichen Sinnes von *gratia*?), besonders häufig im Itinerarium Alexandri, vor und nach dem Genitiv, wobei zu bemerken, dass auch sonst afrikanisch *causa* durch *meritum* vertreten wird z. B. bei *morbi*. — Selteuer ist *beneficio*: bei Lucian, Cyprian, Apuleius, vorbereitet durch Tac. Dial. 8, Quintilian u. s. w.; s. auch Hygin Astron. II, 23b *Iunonis beneficio*. — Der älteste nominale Vorläufer dieser halben Präpositionen war *ergo* (S. 175 — 176) aus **e rego* d. i. »aus der Richtung von«, schon auf den Zwölftafelgesetzen *virtutis ergo* (10, 7, s. Nachtr.), *funeris ergo* u. s. w., später *victoriae ergo* u. s. w., älteste Formel für Auszeichnungen und Belohnungen. Mit Gerundivum hat schon Cato r. r 139: *sacri coercendi ergo*; unsicher bei Catull, Curtius; später *ergo* bei Arnobius, nicht in der Vulgata. — Eigenthümlich ist die Ersetzung von *propter* durch *pro* bei Fulgent. Myth. 3, 7 und später; vgl. span. *por rozon de*; durch *per* bei Apuleius, Tertullian; vgl. frzs. *parceque* = *per ecce hoc quod*.

Derselbe. Tenus, ebdt. S. 415—426; Add. S. 579—580.

Das Wort *tenus* ist eig. ein Ntr. dritter Declination (von *ten* = *τεν* in *τείνω*), nach Nonius = *laqueus*, *dictus a tendicula*; so noch Plaut.

Bacch. 793; Serv. Aen. VI, 62 »Strick«, dann »Strecke«, allmählich Adverb und Präposition. Bei Cicero pro Deiot. ist in *Tauro tenus = inde a Tauro quantum agri extenderetur* der Ablativ noch deutlich *abl. separationis*. Es folgt eine Stellensammlung, sachlich und historisch geordnet, S. 415—422 (s. d. Nachtr.): *I cum abl.* und zwar *A. de loco*, mit den Unterabtheilungen *a) cum nominibus locorum, terrarum, urbium, marium, fluviorum, montium, siderum; b) cum partibus corporis; c) varia* (vielerlei); dann *B. de tempore*, selten; *C. vi restrictiva*, zahlreiche Fälle. Nur viermal findet sich in diesen Beispielen der Abl. Plur *inguinibus, oculis, pectoribus* (bei Ovid; *pectorum* wäre nicht in den Vers gegangen), *verbis tenus*. — *II cum genitivo*, eig. correcter, doch besonders poetisch z. Th. aus metrischen Gründen, z. Th. nach dem Griechischen (μέχρι, ἄχρι); kaum mit dem Gen. Sg., aber auch im Plural nicht sehr häufig, fast nur bei Körpertheilen üblich. *III cum accusativo*, selten, = *usque ad*, bes. bei Ortsnamen, bei Valerius Flaccus, sonst spät. — Was die Stellung betrifft, S. 423, so steht es regelrecht nach; dann ward es nach dem Attribut gesetzt z. B. *summo tenus ore*; endlich trat es voran, bei Lactanz, Augustin, den späten Dichtern. Irrthümlich sprechen sich einzelne Grammatiker, z. B. Cledonius, für diese Stellung aus, verleitet durch gr. μέχρι ἥβης u. s. w. — Die Bedeutung, S. 423—424, war ursprünglich = *inde a* (s. oben), dann umgekehrt = *usque ad*. Da es an sich restrictive Kraft hatte, findet sich erst im sechsten Jahrhundert n. Chr. *dumtaxat, tantum* hinzugefügt; doch schon früher *paulo tenus* (Palämon und Charisius); ganz entartet *pone tenus* (Patrologia Migne 13, col. 556); *tantilla tenus turma* (Aethicus). — Ein Anhang S. 424—425 bespricht das synonyme *fine, fini = usque*. Auch dies findet sich *I cum abl*, vereinzelt bei Plautus, Cato, ganz spät; *II cum genit.* und zwar *A. de loco*, von Cato bis spät; *B. de tempore*: Cod. Justin. *IV, 61, 4 trienni fine*; *C. translative*, bei Papinian aa. Anders bei August. civ. dei *V, 13 fine veri boni = propter*; vgl. ital. *fino*. — Den Schluss bilden einige Erläuterungen, S. 425—426: Das Substantiv und die Präposition *tenus* sind nicht zu trennen; vgl. *pro-tinus* »vorwärts die Strecke, schnurstracks«; *hactenus* »in dieser Richtung die Strecke, insofern«, zeitlich »bis jetzt«. Es verhält sich *tenus* zu *tenor*, wie *decus* zu *decor*. Als Präposition erscheint nach Obigem das Wort zuerst, doch nicht sicher, bei Plautus, dann in der Friedensurkunde mit Antiochus dem Grossen, wenn Cicero wörtlich citiert (als Uebersetzung aus dem Griechischen); sonst zuerst in Cicero's Jugendarbeit *Aratea* und in *de legibus: verbo tenus*. Hierauf bei Catull, Lucrez, Cälius, Vergil (etwa nach Ennius?), bei allen fast nur mit dem Genitiv: später bei Apuleius, oft bei Ammian; aber mit dem Ablativ; vereinzelt bei Ovid.

Eine einzelne Präposition bespricht ferner, zugleich mit Zeitbeschränkung:

Ric. Obricatis, De per praepositionis Latinae et cum casu coniunctae et cum verbis nominibusque compositae usu qualis obtinuerit ante Ciceronis aetatem. Doctordiss. Königsberg, 1884.

Anzeige von B. Kübler im Archiv I, 602—603. Der Abschn. I behandelt die Präposition *1) cum loci notionibus; 2) cum temporis notionibus; 3) cum rebus et personis; 4) in obsecrationis formulis*, zum Theil mit vielen Unterabtheilungen; Abschn. II, noch mehr zergliedert, behandelt die Composition, dahin auch das schliessende *per* in *semper*, *nuper*, *parumper* u. s. w.; fein ist die Deutung von *pertinere* (sc. *cursum*) *ad* . . . Die Arbeit ist recht fleissig, doch zu vielfach, künstlich und nicht immer streng logisch gegliedert; auch sind nicht alle Deutungen haltbar. Die Resultate über Ursprung, Grundbedeutung, Begriffsentwicklung, Geschichte sind nicht voll gezogen; ebensowenig ist die Abgrenzung gegen andere Präpositionen und die blossen Casusconstructionen berücksichtigt.

Nur mit der Syntax der präpositionalen Verbalcompositionen einiger Schriftsteller, also auf engem Gebiete, beschäftigt sich:

O. J. Oesterberg, De structura verborum cum praepositionibus compositorum, quae exstant apud C. Valerium Flaccum, T. Papinium Statium, M. Valerium Martialem. Commentatio academica. Stockholm, 1883, 115 S. 8.

Die Abhandlung zerfällt in sieben Abschnitte, deren erster die Frage aufwirft, ob die Construction der präpositionell componirten Verben von der Präposition oder von der Bedeutung des Verbums abhängt? Der Verfasser beantwortet sie dahin, dass die Präposition nie ihre desbezügliche Kraft verliere. Die andern sechs Abschnitte behandeln dann die verschiedenen Constructionen der betreffenden componierten Verba, und zwar II. die Verba mit Accusativ-Präpositionen z. B. *accolere iuxta*; III. die Verba mit *ab*, *de*, *ex*, blossem Dativ oder Ablativ z. B. *abesse*, *exsilire*, *deesse* u. s. w.; IV. die Verba mit blossem Accusativ: 1) im Allgemeinen, wie *concrepare*, *declamare*; 2) mit Accus.-Präpos. zusammengesetzt, wie *adgredi*; 3) mit Abl.-Präpos. componiert, wie *abnuere*. Es folgen unter V. die Verba mit *ad*, *cum*, *inter*, *sub*, die, von einfachen intransitiven Verben ausgegangen, ausser dem Accusativ auch den Dativ bei sich haben z. B. *accedere*; VI. die Verba mit dem Dativ, daneben z. Th. mit Präpositionen: 1) mit beibehaltener localer Grundbedeutung; 2) mit abgelegter localer Grundbedeutung; sie sind componiert mit *ad*, *cum*, *in*, *inter*, *ob*, *prae*, *post*, *pro*, *sub*, *super* z. B. *adcantare*. Den Schluss bilden unter VII. die Verba mit Dativ und Accusativ, oder Accusativ und Ablativ, wie *circumdare*, *induere*. Angefügt sind einige Verba mit Abl. und Acc. z. B. *adspergere*. Ein index verborum erleichtert das Auffinden. Vgl. die Anzeige von Georges in der Berl. Philol. Wochenschrift 1884, S. 710—711.

Zur Adjectivsyntax gehören:

Diet. Rohde, Adiectivum quo ordine apud Caesarem et in Ciceronis orationibus coniunctum sit cum substantivo. Progr. des Johanneums, Hamburg, 1884, 18 S. 4.

Das Ergebnis der einleitenden allgemeinen Betrachtung ist, dass das Adjectiv, aus einem Relativsatz entstanden, urspünglich hinter dem Substantiv stand, später aber seinen Platz vor demselben erhielt, wobei die Erörterung der Gründe für eine so schwer wiegende Erscheinung nicht ausreicht. Was die speciell behandelten Schriftsteller der goldenen Zeit betrifft, so stehen von den Pronominen: *hic*, *is* meistens vor (*is* bei Cäsar 5m., in Cic. Reden 86m. nach); *ille* in Cicero's Reden 420m. nach, 1735m. vor; bei *aliquis*, *ipse*, *quidam* schwindet der Unterschied schon mehr. Die Numeralia stehen meist vor, die Ordinalia folgen nur »in certa numeratione«. Die sonstigen Adjectiva — S. 11—18 giebt ein Verzeichnis der gebräuchlichsten — stehen öfter vor, als nach; selbst die Ethnika stehen (gegen die Erwartung) überwiegend voran, ausgenommen *Romanus* und *Latinus*; bei *homo* und *res* aber stehen die Adjectiva meist nach. Für die Abweichungen gilt im Allgemeinen die Regel: »Adjectiva, die gewöhnlich vor stehen, sind nur des Nachdrucks willen nachgesetzt, und Adjectiva, die gewöhnlich nach stehen, gehen nur um der Betonung willen voran. Ausserdem aber kommt noch hinzu, dass die Stelle hinter dem Substantiv im Allgemeinen den höheren Ton hat.« — Dass die Arbeit, bei der Enge des Raumes, die Frage nicht erschöpft, ist selbstverständlich; aber auch die Abgrenzung des untersuchten Gebiets ist eine etwas willkürliche. Doch ist die Abhandlung fleissig und mit Verständnis gemacht.

Theod. Panhoff, De neutrius generis adiectivorum substantivo usu apud Tacitum. Doctor-Diss. von Halle, 1883, 35 S. 8; s. Archiv I, 309.

Tacitus geht über die classische Gebrauchsweise insofern hinaus, dass er bereits unbedenklich auch die Neutralformen, welche das Genus nicht mehr erkennen lassen, substantivisch gebraucht, ebenso die *casus obliqui*; s. schon vereinzelt bei Sallust und Livius *gnarus omnium*. Im Ganzen ist die Substantivierung bei Tacitus ein stilistisches Mittel, dessen er sich in weitem Umfange voll bewusst bedient, am freiesten in den Annalen, wo auch *in medium*, *in maius* sich findet (Gräcismus?). Interessant wäre eine Vergleichung mit dem Gebrauche von *res* beim Adjectiv gewesen, wie eine eingehendere Vergleichung mit seinen Vorgängern, Zeitgenossen und Nachfolgern. Die Arbeit macht so für eine Doctor-Dissertation einen etwas dürftigen Eindruck.

Die Steigerung des Adjectivs ist zunächst in einem allgemeineren umfassenden Werke der junggrammatischen Schule behandelt worden:

H. Ziemer, Vergleichende Syntax der indogermanischen Comparation. Berlin, Dümmler, 1884, XII u. 282 S. gr. 8; s. die Anzeigen von Osthoff in der Berl. Philol. Wochenschr. 1884, S. 940 944; von Brugman im Literar. Centralbl. 1884, S. 894; von Haverfield in der Academy 1884, S. 442; von Wölfflin im Archiv I, 298—299.

Wie schon Wölfflin (Lat. u. Rom. Compar. S. 53), erklärt Ziemer den lat Comparationsablativ als abl. separativus, gegen Dräger's und Kühner's abl. instrumentalis (der mit *per* hätte aufgelöst werden müssen), Vogrinz's abl. deicticus localis (s. oben), Putsche's abl. limitationis. »Caesar Alexandro maior« heisst also »Cäsar ist grösser, vom Alexander ab (gerechnet).« Ersatztypen sind: 1) andere Casus z. B. indisch bisweilen der Instrumentalis (Gleichheit »mit«); griechisch der Genitiv (mit dem alten Ablativ gemengt); 2) Präpositionen. zunächst separative, wie neugr. *ἀπό*; lat. spätvulgär (daraus romanisch) *de*; dann andere; 3) Adverbia und Conjunctionen, theils separativ wie gr. *ἤ*, theils comparativ wie lat. *quam*, *ac*, *atque*, auch beides vereinigt, wie neugr. *ἀπὸ ὅτι*, lat. spät *praequam*. — Zu dem gr. *ἀπό* ist zu bemerken, dass lat. *ab* als Africismus und Semitismus zuerst bei Porphyrio vorkommt, vorwiegend nach irregulären Comparativen; auch sonst später besonders nach *plus*, *minus*, *melior*, *prior*; Serv. comm in Donatum aber hat auch: *doctior ille et doctior ab illo*, *eadem elocutio*; vgl. noch beim Spanier Pomponius Mela (1, 57): *multo aliter a ceteris*. Auch das *de* im späteren Volkslatein tritt zuerst nach *plus*, *minus* auf. — So geistreich und anregend des Verfassers sprachphilosophische Erörterungen sind, und so fein und treffend manche Beoachtungen, so leidet der phonetisch-etymologische Theil doch an bedenklicher Unsicherheit und Kritiklosigkeit und bedarf einer scharfen Revision.

Ed. Wölfflin, Zur lateinischen Gradation. Archiv I (1884), S. 93—101; Add. 573—574.

Der Aufsatz enthält umfassende Nachträge zu des Verfassers »Lateinischer und Romanischer Comparation«, Erlangen, 1879; s. Jahresbericht für 1879 80; S. 202 204. Diese Nachträge stammen theils aus des Verfassers eigener Lectüre, theils werden sie Sittl, Langen (zum Plautus), Gorges (zum Gellius) aa. verdankt. Sie behandeln zunächst die Verstärkung des Positivs: durch *magne* (spät = gr. *μεγάλως*); *magnopere* (isoliert Cic. Att. I, 8, 1); *magnifice* (Plin. nat. hist. 23, 120), auch spätlat.; *summe*, Cicero, besonders in den älteren Schriften, dann wieder seit Fronto und spätlat.; *granditer* (Sid. Apoll.); *multum* vulgär, bei Plautus aa., vielleicht Hor. Od. I, 25, 5 (wenn nicht zu *movebat*); Ovid Met. IV, 155 *o multum miseri*; später im Kirchenlatein; *valde* stammt vom Münzwesen her, daher mit *probare*, besonders bei Cicero, doch auch Cassius (Cic. Br. XI, 2, 3) und Dec. Brutus (ebdt. X, 20, 4); im sil-

bernen Latein bei Scribonius Largus, Seneca, Plinius (auch *valde tenuis*), dann spät; *fortiter molestum* (Venant. Fortun. Carm. III, 29, 11); *pulchre* bei Ter. Eun. 728, vereinzelt nachgeahmt. — Statt der Wiederholung *belle bellus* u. s. w. finden sich auch Synonyma z. B. *liquide serenus*, *stulte ineptus*; abgeblasst *bene* und *male* zu Adjectiven, je nachdem sie eine gute oder schlechte Eigenschaft bezeichnen z. B. *bene fidus* (Horaz), *male parvus*; dann aber auch *bene* und *male sanus* (nach *bona* und *mala valetudo*), oft *male fidus*, ja *male* oft = *in- privativum*: *male fortis*, da **infortis* fehlt; zuletzt *male concors* trotz *discors*; sogar im Comparativ *magis peius nequiter agere* = πλείονα πονηρίαν ἄγειν (Herm. past. simil. IX, 18, 2). Neben *bene* ferner: *prime*, vielleicht bei Arnob. 1, 38; *praecipue*, schon Hor. Ep. I, 1. 108. dann Apuleius; *insigniter* seit Fronto, älter *insignite*; *mire*, *mirifice*, seltener *mirabiliter* (Gellius); *impense* archaisch, dann Gellius (bei Macrob. *impensius aequum*); neben *male*: *crudeliter*; *turpiter* (beide bei Cic. ad Att.); *insanum* (Plautus); *immaniter* (Ammian). — Andere Verstärkungen sind: *oppido* z. B. *opportune* (allitterierend, Ter. Ad. 322), bisweilen noch im spätesten Latein; *satis* oft; *plane* im Conversationston (nicht steigernd Tac. Dial. 35) bei Asinius, Petron aa., bei Tertullian zum Comparativ = *multo*; *prorsus*, Lieblingswort Justin's, meist nachgestellt; *penitus*, Porphyr. zu Hor. Od. I, 21, 3; *perfecte* Cic. Brut. 101; *nimis*, nicht nur = *valde*, sondern auch = *magis*; *inter paucos* seit Livius; bei Plin. nat. hist. schon mit dem Superlativ; *praeter alios castissimus* bei Gellius; *cum primis*, alt. — Das steigernde *per-* in Compositis ist = ind. *param* »ultra«, frzs. *très-* = *trans*; es gehört der Umgangssprache an, oft bei Cicero im Brutus; es bezeichnet einen absolut hohen Grad, während *prae-* vergleichend ist. Blosses *quam* mit Positiv findet sich bei Apuleius; *sane perquam* einmal bei Gellius; *sane quam* nicht bei Cicero. Zu vergleichen ist endlich noch *triparcus* bei Plautus (nach gr. τρισόλβιος u. s. w.); *tam* mit Adj. bei den Komikern, auch ohne Vergleichung, wie deutsch »so«. — Zweitens, Nachträge zum Comparativ und Superlativ: *plus miser* schon Ennius, dann Tertullian (zwfh. Plaut. Aulul. III, 2, 6); der Scholiast zu Juvenal kennt schon als Normalausdruck *plus improbus* = *improbior*; ebenso der Africaner Nemesianus; *plurimum* (kaum = *plerumque*) bei Firm. Mat. u. Cäl. Aur. chron.; letzterer auch, aus Euphonie, *latiores et duri magis*; der Missklang wurde auch gemieden bei *mirior*, wofür *magis mirus* üblicher; Cicero hat nur *dirius*, nicht *dirior* (vgl. *similia veris*, nicht *verorum*, zum Sg. *simile veri*; *decorus*: *decentior*; *ferus*: *ferocior*; *gnarior* erst seit Augustin; nie *-urorum* u. s. w.). Mit Comparativ *minus altior* u. s. w. bei Celsus, Florus aa.

Zur Syntax und Gebrauchsweise der Zahlwörter gehört:

Max Paul, Quaestionum grammaticarum Particula I. De »unus« nominis numeralis apud priscos scriptores usu. Doctor-Diss. Jena, 1884, 51 S. 8.

Nach einer Vorbemerkung, dass der Verfasser eine Ergänzung zu Holtze u. s. w. liefern wolle, behandelt er in fünf Paragraphen die verschiedenen Bedeutungen und Verwendungen von *unus*, mit den entsprechenden Belegstellen aus den Komikern, Lucilius, Cato u. s. w. Die einzelnen Abschnitte sind: § 1 *unus usurpatur mera vi numerali*; § 2 *unus = unicus*; § 3 *unus cognatum est voci »solus«*, und zwar 1) = *sine aliis, aliis absentibus*; 2) = *nemo nisi hic*, im Neutrum *nihil nisi hoc*; § 4 *unus transit ad »idem« pronominis demonstrativi notionem*, mit einem Anhang über das Adverb *una*, auch *una cum*; § 5 *unus ponitur indefinite = aliquis, quidam*, dazu *unus quisque, unus quisquis*; auch *una quaevis* (Ter. Andr. 904); *uni quoilibet* (Pl. Pön. 226). Den Schluss bilden drei Stellen für *unus* mit conjunctivischem Relativsatz z. B. *unum qui certus siet*. — Die Arbeit ist fleissig, klar und sachlich wohl erschöpfend; wünschenswerth aber wäre auch hier ein tieferes psychologisches Eingehen und eine umfassendere Vergleichung gewesen.

Wir kommen zur Bedeutung, Verwendung und Syntax der Verbalformen, wozu eine grössere Anzahl Schriften vorliegt:

J. Schrammen, Ueber die Bedeutung der Formen des Verbums. Heiligenstadt, Delion, 1884, 143 S. 8.

Der Verfasser behandelt vorzugsweise die griechischen und lateinichen Verbalformen, im Vergleich mit den deutschen. Er geht aus vom Infinitiv, der einen Zustand ausdrücke, activ und passiv, aber auch die einfachste, unvollkommenste und daher ursprünglichste Aussageform sei, sowohl für einen Gedanken des Verstandes, als des Willens. — Das Indicativ-Präsens, aus Verschmelzung des Infinitivs (?) mit dem Pronomen personale gebildet, ist gleichfalls Aussageform für das Erkannte, wie das Gewollte, daher in letzterer Hinsicht dem Imperativ verwandt. Weder Infinitiv, noch Indic. Präs. enthalten ursprünglich eine Zeitbestimmung; ebensowenig aber auch Perfect und Aorist. Das Perfect drückt einen seiner Entwicklung nach vollendeten oder vorübergegangenen Zustand, eine beendete Handlung aus; der Aorist eine begonnene Thätigkeit, einen eingetretenen Zustand, eine in der Entwickelung begriffene Handlung Am ehesten verdienen Imperfect und Plusquamperfect den Namen Tempus, doch enthalten auch sie eigentlich nur eine nähere Bestimmung des Zustandes, nämlich eine Beziehung desselben auf einen derartigen bestimmten Zeitabschnitt, auf welchen der Sprechende von seinem Standpuncte aus als auf einen vorhandenen, also auf einen der Vergangenheit angehörigen hinweisen kann Unter einander unterscheiden sie sich wie Präsens und Perfect. Irreale Zustände bezeichnen sie durch eine Art Metapher. — Der Conjunctiv und Optativ sind Milderungsweisen der Aussage, wie »mögen«, »wohl«, *fortasse* u. s. w. Auch das Futurum wird richtiger als Modus aufgefasst und ist gleichfalls mildernd, doch weniger; auf die Zeitstufe der Zu-

kunft weist es ursprünglich nicht hin. Die Auffassung der conjunctivischen Nebensätze im Latein als gemilderter Behauptung wird mit den Worten begründet: »Der Römer mag wohl, und das vielleicht nicht mit Unrecht, nicht ein so grosses Vertrauen in seine Urtheilskraft setzen, wie der Grieche und der Deutsche« (!). Den Schluss bilden ähnliche Betrachtungen über Particip, Supinum und Gerundium. Es ist nicht einzusehen, was eine so eigenartige Auffassung der Verbalverhältnisse für Nutzen bringen soll, zumal dieselbe auf irrigen wissenschaftlichen Voraussetzungen und mangelhaften etymologischen Kenntnissen beruht. So verwechselt der Verfasser fortwährend Infinitiv (eine nominale Casusform) mit Stamm oder Wurzel; so bezweifelt er die Priorität des Mediums vor dem Passiv; so sieht er in dem *b* des lat. Impf. und Futurums einen Rest von *ibi* (!); so quält er sogar dem Aorist einen »Zustand« an u. s. w., s. noch die Anzeige von Kohlmann in der Berliner Philol. Wochenschr. 1884, S. 336—340.

R. Kohlmann, Ueber die Modi des griechischen und lateinischen Verbs in ihrem Verhältniss zu einander. Aus den Symbolae Islebienses. Eisleben 1883.

Desselben Verfassers Programm über die Tempora, Eisleben 1881 habe ich in dem Jahresber. f. 1881—82, S. 346—347 angezeigt: hier liegt die Fortsetzung jener Arbeit vor, und zwar kommt der erste Theil noch einmal, in etwas veränderter Auffassung auf die Tempora zurück. Es giebt nach Kohlmann's jetziger Ansicht nur 2 *genera actionis* (nicht 3), den Präsens- und Aoriststamm, von denen jener die Dauer ausdrückt, dieser die vollständige Handlung mitsammt dem Endpuncte bezeichnet. Das Perfect dagegen drückt nicht eine vollendete Handlung, sondern einen dauernden Zustand aus, der auf einer aoristischen Handlung beruht; das Futurum einen dauernden Zustand, der zu einem Ziele hinführt. Beide sind ursprünglich, im Indicativ, als augmentlose Haupttempora, Tempora der Gegenwart. Erst allmählich wurde ein relatives Zeitverhältnis hineingetragen, und trat, mit ergänzender Bedeutungserweiterung, die temporale Verwendung ein. — Von den Modis bezeichnet der Indicativ die Wirklichkeit; der Conjunctiv und Optativ beide die Vorstellung, doch jener mit Näherrückung des Gedankens an die Verwirklichung, dieser die reine Vorstellung. Der irreale Indicativ erklärt sich aus der älteren allgemeineren Bedeutung des Augments, wonach es überhaupt die Entfernung von der Wirklichkeit der Gegenwart bedeutete. Es folgen noch einzelne Bemerkungen über den Infinitiv und die andern modalen Formen. — Der zweite Theil behandelt dann speciell die Modi des lateinischen Verbs, mit Hinsicht auf die griechischen. Das classische Latein hat zwar den Aorist als Typus verloren, doch zeigen sich in älterer Zeit noch mannigfache Spuren der aoristischen *actio*, früher häufiger, später freilich mehr und mehr verschwindend, so

dass im Ganzen im Latein der Unterschied der beiden Genera des Verbs als erloschen bezeichnet werden muss und beide sich im Präsensstamm vereinigt haben. Vertreten wird die aoristische Bedeutung theils durch Formen des Präsens-, theils des Perfectstammes z. B. gr. *γράψον* = lat. *scribe*; *ἐὰν γράψῃς* = *si scripseris*. Hierher gehört die historische und ingressive Bedeutung des Perfect, letztere z. B. in *adfuit* = *ἦλθε*; *tenuit* = *εἷλεν*. »Im Lateinischen ist, im Gegensatz zum Griechischen, statt des Zustandes die zeitliche Stellung des Subjects zur Handlung zum Ausdruck gelangt.« Die lateinischen Conjunctive nehmen an der zeitlichen Bestimmung ihrer Indicative übrigens ebensowenig theil, wie die griechischen Modi, und sind nur durch die gemeinsame Bedeutung des gesammten Stammes zeitlich bestimmt. So gehören *scribam* und *scriberem* zum ganzen Präsensstamm, *scripserim* und *scripsissem* zum ganzen Perfectstamm, wie schon die Ableitung zeigt. Der Verfasser geht dann auf die Grundbedeutung der Conjunctive und ihren ursprünglichen Gebrauch in unabhängigen und abhängigen Sätzen ein. Den Schluss bildet eine Vergleichung des Gebrauchs des Infinitivs im Verhältnis zum Griechischen. — Die Arbeit ist eindringend und anregend; vgl. die Anzeige von Thiemann, Berl. Philol. Wochenschrift 1884, S. 949 – 952.

E. Hoffmann, Studien auf dem Gebiete der lat. Syntax. Wien, Konegen, 1884, 134 S. 8.

Es sind drei Arbeiten, zwei kürzere ältere, wieder abgedruckte, eine längere neue, die an der Spitze steht. — I. Die Consecutio temporum nach dem Praesens historicum, S. 1—98, wesentlich stimmend zu M. Heynacher »Was ergiebt sich aus dem Sprachgebrauch Cäsar's im bellum Gallicum für die Behandlung der lateinischen Syntax in der Schule«, 1881; gegen A. Hug »Consecutio temporum des Praesens historicum, zunächst bei Cäsar«, 1860, und Reusch »Zur Lehre von der Tempusfolge«, 1861. In den Grammatiken findet sich gewöhnlich die Regel: »Folgt der Nebensatz, so stehen beide Constructionen (Präs., resp. Perf., oder Imperf., resp. Plusquamperf.) ohne Unterschied (*promiscue*); geht der Nebensatz voran, so steht in der Regel das Imperf., resp. Plusquamperf.« Der Verfasser dagegen meint: »Es mag richtig sein, dass in der Mehrzahl der Fälle bei Cäsar und auch bei anderen Schriftstellern nicht sowohl die präsentisch gehaltenen Nebensätze überhaupt, sondern nur die präsentisch gehaltenen Finalsätze dem im Praes. histor. stehenden Verbum des Hauptsatzes nachgestellt sind; aber damit ist noch kein Princip für die Zeitfolge nach dem Praes. histor. gefunden«. Die auf die Auffindung eines solchen Princips hinzielende Untersuchung richtet sich nun zuerst auf die Natur des Praes. histor. selbst: Dies ist trotz seiner Form factisch Ausdruck eines Präteritums; es soll nicht eine vergangene Handlung als gegenwärtig darstellen, sondern als ge-

schebend. Dies ergiebt sich a) aus dem Wechsel mit Perf. histor., Imperf., Plusquamperf., sonst ein undenkbarer Sprung; b) aus der Verwendung im coordinierten temporalen Satzgefüge, wo sonst ein chronologischer Unsinn entstände. Ein überreich zusammengetragenes Material von Plautus bis Eutrop ergiebt nun die Thatsache, dass, mit Ausnahme der subordinierten Temporalsätze, vor Augustus das Präs., resp. Perf. Conj. im Nebensatze überwiegt, nach Augustus das Imperfect, resp. Plusquamperfect Conj., bei einigen Autoren ausschliesslich. — Im zweiten Theil untersucht der Verfasser die Natur der verschiedenen Nebensätze und ihr temporales Verhalten zur Aussage des Hauptsatzes. Die beigeordneten Nebensätze werden ausgeschieden; die untergeordneten sind: a) durch ihre Zeitlage bestimmend für die Aussage des Hauptsatzes: Partikel-, Relativsätze; b) in ihrer Zeitlage bedingt durch die Aussage des Hauptsatzes: Consecutiv-, Finalsätze; c) in relativer Zeitform von der Zeitlage des Hauptsatzes abhängig: indirecte Fragesätze. Das Resultat ist (S. 97): »Da das Praes. histor. beim Lateiner nur als Präteritum gegolten hat, so müssen alle um ein Praes. histor. sich gruppierenden Nebensätze in den der Lage zu einem Präteritum entsprechenden relativen Zeiten gegeben werden; von dieser temporalen Unterordnung sind jedoch solche indicativische oder conjunctivische Nebensätze ausgenommen, die entweder nur einen begrifflichen Bestandtheil des Hauptsatzes bilden, oder die Aussage desselben, sei es als Object, sei es als Epexegese, vervollständigen, und weiter solche conjunctivischen Relativsätze, Finalsätze und Fragesätze, die, als im Sinne des Subjects gehalten, durch die präsentische Zeitform von den in die Erzählung gehörigen, vom Standpunkte des Berichterstatters aus formulierten Nebensätzen geschieden werden sollen.« — II. Der angeblich elliptische Gebrauch des Genitivus Gerundii und Gerundivi (Neue Jahrb. für Philol. u. Pädag. 1874), S. 101—120. Dieser Genitiv, wie z. B Tac. ann. II, 59 *cognoscendae antiquitatis*, ist weder Gräcismus, noch ist *causa* oder *negotio* zu ergänzen, noch hat er an sich causale oder finale Bedeutung, sondern, der Nominalapposition gleichstehend, steht er eigentlich ausserhalb des Satzes und subsumiert die Handlung unter einen Zweckbegriff (?). — III. *opus est*, *usus est*; *refert*, *interest* (ebdt. 1878), S. 123—134. Diese Abhandlung, gegen Reifferscheid gerichtet, bekämpft die Ansicht, dass *opus* ein alter Genitiv sei = *opis*; es ist Nominativ wie *usŭs*; das *re* in *rēfert* wird als Dativ anerkannt; dann aber *meā inter est* als ursprüngliche Construction angesetzt, woraus *meā* nach Analogie von *refert* entstanden sei. — Vgl. Anzeige von Landgraf Berl. Philol. Wochenschr., 1884, S. 492—495; Archiv I, S. 300—301.

Die consecutio temporum ist ferner im Allgemeinen behandelt von:

Herm. Kluge, Die consecutio temporum, deren Grundzüge und Erscheinungen im Lateinischen. Köthen, Schulze, 1883, VIII und 124 S. 8. — Anzeigen von H. J. Müller Deutsche Litteraturzeitung, 1883, S. 302ff.; von A., Philol. Wochenschr., 1883, S. 171—175; von Wetzel Neue Jahrb. f. Philol. u. Pädag. 1883, S. 135ff.

Die consecutio temporum ist nicht indogermanisch, wohl aber urlateinisch; es kann daher keine sprachvergleichende Herleitung stattfinden; sondern nur eine Analyse der gegebenen Facta. Dabei kommen drei Punkte in Betracht: Tempus, Modus, Unterordnung. Vorauszusetzen ist 1) keine mechanische Abhängigkeit des Tempus; 2) dass ein verschiedener innerer Zusammenhang der Handlung des Haupt- und Nebensatzes stattfindet, je nachdem Tempus- und Modus-Unterordnung eintritt oder nicht. Die Untersuchung zerfällt nun in drei Abschnitte: I. Die Tempora. Der Unterschied der Bedeutung der Haupt- und Nebentempora liegt darin, dass sie zwei nicht concentrische Kreise der Anschauung bilden: im ersteren, dem der Gegenwart oder der Haupttempora, ist der Mittelpunkt die Gegenwart des Anschauenden; im zweiten, dem der Erzählung oder der Nebentempora, ist der Mittelpunkt die thatsächlich nicht mehr im Verlauf begriffene Handlung, die nur in der Anschauung wieder zur Gegenwart wird. Das Plusquamperfect ist das Perfect für den Anschauungskreis der Erzählung; das Imperfect unterscheidet sich von den übrigen Erzählformen durch den scharf betonten Begriff der Dauer. Zwischen Haupt- und Nebensatz nun findet Uebereinstimmung der Tempusgattung statt, wenn in beiden dieselbe Anschauung enthalten ist; wechselt dagegen die Anschauung, so wechselt auch die Tempusgattung. Demnach ist consecutio temporum eigentlich ein unzutreffender Name. — II. Der Conjunctiv und die Unterordnung. Die Ansichten über die Natur des Conjunctivs überhaupt und speciell die Bedeutung der Conjunctive der Nebentempora sind bisher sehr problematisch geblieben. Jedenfalls kann der Bedeutungsunterschied zwischen Präsens Conj. und Imperf. Conj. ursprünglich nicht temporal gewesen sein. Vielmehr drückt der Conjunctiv die Möglichkeit überhaupt aus; die Conjunctive der Nebentempora aber die entferntere Möglichkeit: dadurch sind sie, in Folge eines leicht erklärlichen psychologischen Vorgangs, in der Tempusfolge mit den Tempora des Anschauungskreises der Erzählung vergesellschaftet worden. — Die Unterordnung hat sich, anerkanntermassen, aus der Nebenordnung entwickelt, um den mehr oder weniger innigen Zusammenhang zwischen Haupt- und Nebensatz festzustellen. Am innigsten findet derselbe bei Finalsätzen statt, in zweiter Reihe bei Substantivsätzen; bei causalen Verhältnissen bald lockerer, bald enger; bei allen andern hypotaktischen Verhältnissen ist die Unterordnung eine unvollständige. Daher wird im finalen Verhältnisse nie, im consecutiven so oft von der consecutio temporum abge-

wichen d. h. dort tritt nie, hier oft ein Anschauungswechsel ein. — III. Darstellung der Erscheinungen der Tempus- und Modusfolge, und zwar 1) in indicativischen Sätzen. Leicht erklärlich ist die vom Deutschen abweichende Anwendung der lateinischen Futura. Was *postquam*, *ubi* u. s. w. betrifft, so stehen dieselben bekanntlich in der Erzählung mit dem Perf. histor., Praes. histor., Imperf., Plusquamperf.; aber »im ersten Anschauungskreise mit dem echten Präsens, wenn die Handlung des Nebensatzes als in der Gegenwart des regierenden Satzes liegend bezeichnet werden soll, während dem Plusquamperfect der Erzählung in solchen Sätzen, die sich auf die Gegenwart beziehen, das echte Perfect entspricht«. — 2) in conjunctivischen Sätzen. Besonders häufig tritt ein Anschauungswechsel ein in Causal-, Temporal-, Concessiv-, Comparativ- und vor Allem Consecutivsätzen z. B. Suet. Oct. 23 *adeo consternatum ferunt ut .... illideret ..... que habuerit*. Gerade bei dem sensationell erzählenden Sueton ist dergleichen nicht selten; ebenso beim anecdotenhaften Nepos. Eine Ausnahme bilden unter den Folgesätzen diejenigen des »Geschehens« (*accidit ut* ...), wo das Verb erst durch den specialisierenden Zusatz seinen Inhalt erhält. — 3) in indirecter Rede. Oft schon bei Cäsar begegnet Präs. und Perf. Conj. statt Imperf. und Plusquamperf.: Hauptgrund ist, dass der Schriftsteller sich in der Täuschung befindet, als wenn er mit Beziehung auf die Gegenwart rede, indem er sich lebhaft in die Anschauung dessen hineinversetzt, dessen Aeusserungen er referiert. — Bei Zusammenfassung der Ergebnisse stellt sich heraus, dass im Verlaufe der Geschichte der lateinischen Sprache keine wesentliche Aenderung der consecutio temporum stattgefunden hat. — Den Schluss bildet eine Zusammenstellung der Regeln für die Schule. — Der Hauptgesichtspunkt der Arbeit, derjenige von den beiden Anschauungskreisen der Gegenwart und der Erzählung, ist ohne Zweifel richtig, bedeutsam und fruchtbar. Auch der Wechsel aus der zweiten Anschauung in die erste ist im Ganzen treffend erfasst, verfolgt und durchgeführt; die Frage nach der Möglichkeit des umgekehrten Wechsels, des Uebergangs aus der Beziehung auf die Gegenwart in die erzählende Anschauung, ist nicht genügend erwogen: und doch kommt dieser Wechsel zwar kaum unmittelbar, wohl aber durch eine perfectische Form des Conjunctivs oder Infinitivs vermittelt, gar nicht selten vor; s. unten Wetzel. Die Ausführung ist etwas breit, doch ist dies bei der Schwierigkeit der Darlegung verzeiblich.

Eine Ergänzung und zum Theil abweichende Auffassung liefert:

Dr. M. Wetzel, Beiträge zur Lehre von der consecutio temporum im Lateinischen. Paderborn und Münster, Ferd. Schöningh, 1885. 72 S. u. IV S. 8.

Der Verfasser hatte bereits vorher einzelne Punkte der lateinischen Verbalsyntax behandelt in den Aufsätzen: »Zur lat. Tempus- und Modus-

lehre« (der präsentische Gebrauch von *debebam*, *poteram* u. s. w. wird mit Beispielen belegt und erklärt), Gymn. 1884, S. 153—158, und »Ueber die Zulässigkeit des Conjunctivs der Nebentempora nach Nichtpräteritis im Lateinischen«, ebdt. II, N. 21 u. 22; seine oben erwähnte Recension von Kluge hat eine Erwiederung gefunden in dessen Anzeige von Basedow's lat. Schulsyntax, Paderborn, 1884, in der Philol. Rundschau, 1884, S. 1466, worauf Wetzel wieder im Anhange seiner Schrift, S. 67 ff. antwortet. — Der erste Theil der Arbeit enthält eine Kritik und einschränkende Vervollständigung der neusten Lattmann-Müller'schen Lehre über die lat. Tempusfolge, S. 1—43 Diese Lehre lautet: »Alle sechs Tempora können sowohl in selbständiger, als auch in bezogener Anwendung vorkommen: 1) selbständig wird ein Tempus gebraucht, wenn durch dasselbe die Zeit der Handlung an und für sich d. h. ohne Rücksicht auf die Zeit einer andern Handlung bezeichnet wird; 2) bezogen wird ein Tempus gebraucht, wenn durch dasselbe nicht nur die Zeit der Handlung an und für sich, sondern auch das Verhältnis derselben zu der Zeit einer andern Handlung bezeichnet wird. Anmkg. In selbständiger Bedeutung stehen die Tempora vorzugsweise in Hauptsätzen, in bezogener Bedeutung vorzugsweise in Nebensätzen, doch keineswegs ausschliesslich«. Hieraus zieht Wetzel den Schluss: »Bezogener Gebrauch der Tempora kommt vorzugsweise im Nebensatze vor, dessen übergeordneter Satz dann jedesmal diejenige Handlung enthält, auf deren Zeit die Handlung des Nebensatzes bezogen ist Bezogenes Tempus im Hauptsatze bezeichnet das Verhältnis der Handlung desselben zu der Zeit der Handlung eines coordinierten oder von ihm ganz getrennten anderen Hauptsatzes«. Dies ist denn auch meistens wirklich der Fall: es giebt aber eine Reihe seltnerer Fälle, die jene Regel theils erweitern, theils einengen, und die in § 1 erörtert werden: A. Die Handlung des Nebensatzes kann sich auch beziehen: 1) auf die Zeit der Handlung nicht des zunächst übergeordneten Nebensatzes, sondern auf die des Hauptsatzes z. B. Cic. Verr. IV, 54 (*reliquisset*). Hierher gehört das ganze Gebiet der *oratio obliqua* z B. Cic. de orat. I, 26 (*incidisset*). Bei der präsentischen Consecutio findet gar kein bezogener Gebrauch statt z. B. *dico bene eum fecisse quod manserit* gegen *dixi bene eum fecisse quod mansisset*. Es gilt das Gesetz von Reusch-Lieven: »Ein präsentischer Hauptsatz übt auf das Tempus eines Nebensatzes, der zu einem von ihm abhängigen Präteritum (finit. oder infinit.) gehört, keinen Einfluss, sondern der Nebensatz erhält das Tempus, das er haben würde, wenn jenes Präteritum unabhängig wäre« (Lieven Die consecutio temporum des Cicero, Riga, 1872). Die Handlung des Nebensatzes kann sich ferner beziehen: 2) auf die Zeit der Handlung eines andern, von demselben Hauptsatze unmittelbar abhängigen Nebensatzes z. B. Cic. de orat. III, 74 (*doctus essem* und *detulissem*, nach *didicisse*); 3) auf die Zeit der in einem ganz andern Satze voraufgegangenen Handlung z. B. Cic. pro Sulla (*di-*

mitteret — dimittendum esse arbitrabatur); 4) auf die Zeit der durch ein zweites coordiniertes Prädikat desselben Nebensatzes ausgedrückten Handlung, und zwar sowohl bei Congruenz, Cic. de offic. I, 84 (*fuisset*), als bei Antecedenz, Cic. de fin. II, 61 (*devoverat*); 5) auf die Zeit der durch ein Substantiv des Hauptsatzes angedeuteten Handlung, Cic. pro Mil. 2 (*putaret*, nach *consilium*). — B. Die Handlung des Hauptsatzes kann sich auch beziehen auf die Zeit der Handlung des Nebensatzes z. B. Cäs. b. Gall. VI, 12, 1 (*erant*, nach *venit*). — § 2 behandelt die Arten des bezogenen Tempusgebrauchs: A. einseitige Beziehung (hierher auch das historische und litterarische Präsens): 1) Gleichzeitigkeit: *abiit* (*abibat*, *abierat*) *quia timebat*; 2) Antecedenz: . . . . *quia audiverat*; B. gegenseitige Beziehung: I. einmalige Handlung: 1) Gleichzeitigkeit: a) Coincidenz: *bene facis quod manes* (für alle 6 Zeiten); b) Congruenz: *quamdiu ille praeest, hostes vinci non possunt* (desgl., doch kaum Fut exact.); c) blosse Gleichzeitigkeit: *cum Romae ero, M. conveniam*; 2) blosse Zusammengehörigkeit: *si congredietur, discedet superior*; 3) Antecedenz: *si congressus erit. d. s.*; II. wiederholte Handlungen, mit denselben Unterabtheilungen, ebenso durch Beispiele belegt. — § 3. Die Grundbedeutung des Perfects ist »das der Gegenwart angehörende Geschehensein einer Handlung«, eine Definition, die ebenso gut auf's historische, wie logische Perfect, ja auf's Perfecto-Präsens passen soll. Die Reduplication, das ursprüngliche charakteristische Merkmal des Perfects, ist intensiv, die Vollendung aber eine Art der Intension (?); vgl. *ōdi* (nicht *memini*; s. unt. § 7); gr. *κεκληγώς*, *κέκραχθι*; so auch noch z. B. *cum gallus cecinit, surgimus*; *Brutus si conservatus erit, vicimus*. — § 4. Das Imperfect drückt das der Vergangenheit angehörende Geschehen einer Handlung aus. Sein Charakteristikum, das Augment, bedeutet »da«; *ἦσαν* = *ἔνθα ἔσαν*. Die Bedeutung der Dauer und Wiederholung ist erst secundär; vgl. *per totum illud tempus aegrotavi*; *saepe tibi dixi*; *post cibum meridianum Augustus paulisper conquiescebat*, aber . . . . *conquiescere solitus est*. Genau dieselbe Bedeutung hat der Conjunctiv (eig. Optativ) Imperfecti — § 5 Bei der präsentischen Tempusfolge stehen dieselben Tempora, die auch unabhängig, bezw. selbständig, stehen würden oder könnten (statt des fehlenden Conj. Fut. der Conj. Präs.), während bei der präteritalen Tempusfolge vielfach eine Tempusverschiebung stattfindet. Die präsent. Tempusfolge ist demnach freier, giebt feinere Unterschiede der directen Darstellung wieder, in ihr können alle vier Conjunctive vorkommen, bei der präteritalen Tempusfolge nur zwei. Das Regelmässige ist allerdings ein Haupttempus nach Nichtpräteritis (also doch eine gewisse Consecutio!) z. B. *magno in honore musica apud Graecos erat*, aber *quis nescit quanto in honore musica apud Graecos fuerit?* (nach Wetzel *esset* wenigstens zulässig); *nisi timuisses, mansisses*, aber *quaeritur num, nisi timuisses, mansurus fueris* (allerdings auch unabhängig *mansurus fuisti*). Wetzel meint (S. 26): »Mir scheint, dass der Lateiner theils

deshalb die Haupttempora nach Nichtpräteritis gebraucht, weil er die Nebentempora, die nach Präteritis in Folge einer Tempusverschiebung stehen, nicht in analogen Sätzen eigentlicher Bedeutung gebrauchen will, theils deshalb, weil er nicht gern, besonders nicht in eng zusammengehörigen Sätzen, mit der Zeitsphäre wechselt« (die doppelte Begründung schwächt sich gegenseitig). Dagegen fällt die präsentische Tempusfolge keineswegs immer mit dem selbständigen Tempusgebrauch zusammen, wie die bei Cäsar, Livius u. s. w. vorkommende Repräsentation, die ihr durchaus entspricht, nicht mit dem selbständigen Tempusgebrauch in abhängiger Darstellung bei Cicero zu verwechseln ist; vgl. *cras eum interrogato, quantum pecuniae secum hodie habuerit* (für dir. *habet*); *efficies ut praeclare Roscius defensus sit* (für unabh. *defendetur*). — § 6. Präteritale Tempusfolge; vgl. Behaghel Die Zeitfolge der abhängigen Rede im Deutschen, Paderborn, 1878. Beim indirecten Ausdruck können dreierlei Veränderungen eintreten: Personen-, Modus- und Tempusverschiebung z. B. »du bist krank«: »ich wäre krank« (neben »ich sei krank«); die Zeit der Vergangenheit tritt ein, weil für den indirect Referierenden die directe Aeusserung des Redenden in der Vergangenheit liegt. So werden »*num aegrotat?*« und »*quaesivit ex eo num aegrotaret*« vermittelt durch ein vom Standpunkt des Referierenden aus gedachtes »*num aegrotabat?*« So erklärt sich umgekehrt Cic. de off. I, 143 *erant* aus indirectem *essent*, obwohl der Satz eine allgemeine Wahrheit enthält. Wenn wir ferner in *oro te ut cras venias* ursprünglich einen Conjunctivus hortativus oder optativus haben, so ist in *oravi eum ut cras veniret* ein Hortativ der Vergangenheit zu erkennen (wie: *reminisceretur* u. s. w). Endlich die consecutiven und finalen *ut*-Sätze sind mit Meiring (Ueber das Wesen der sogen. Consecutiv- oder Folgesätze, Düren 1858) als ursprüngliche Beschaffenheitssätze (Art und Weise der Handlung) anzusehen z. B. *puer de tecto decidit ut paucis post diebus vitam amitteret* »der Knabe ist auf eine den Tod nach wenigen Tagen herbeiführende Weise vom Dache gefallen« (dies ist doch sehr gezwungen!). — § 7. Tempusfolge des Perfects. Gegen die Regel von Lattmann-Müller: »Das präsent. Perfect hat präsentische, das historische präteritale Tempusfolge. Anmkg. Conjunctivische Nebensätze allgemeiner Art haben in der Regel präteritale Consecutio, auch nach präsentischem Perfect« — führt Wetzel Fälle an, wie: *satis multas causas attuli cur bellum gerendum esset*, und meint seinerseits (S. 31): »Bei dem historischen Perfect, wie auch fast stets bei dem logischen, ja meist auch bei dem eigentlich präsentischen, denkt man nur an die Handlung, nicht an das Resultat; man gebraucht deshalb die präteritale Consecutio. Bei einzelnen präsentischen Perfecten aber wird in der Regel nicht an die vergangene Handlung, sondern nur an das gegenwärtige Resultat gedacht z. B. bei *memini*, *novi*, *oblitus sum*. Dieselben haben deshalb auch regelmässig präsentische Consecutio. Bei andern präsentischen, zumal auch bei logischen Perfecten wird bald an

die vergangene Handlung, bald an das gegenwärtige Resultat gedacht. Im ersteren Falle haben sie präteritale, im anderen präsentische Tempusfolge: so *cognovi*, *mihi persuasi*, *dedi* u. s. w.« Aber auch sonst findet sich präsentische Consecutio z. B. Liv. VII, 33 *pugna indicio fuit quos gesserint animos* (hier ist weder Imperf., noch Plqpf. möglich; direct: *fortes animos gesserunt*). Umgekehrt stehen nach *assecutus sum*, *factum est*, *contigit* u. s. w. bei gegenwärtigen Handlungen beide Zeitfolgen, bei vergangenen nur das Imperfect. In vielen Fällen endlich liegt die Wahl im Belieben des Schriftstellers: Cicero neigt zur präteritalen Consecutio; so hat er auch Nebentempora nach dem antecedens iterativum (eig. Täuschung, s. Ltt. Mll. § 117, 2); verbunden findet sich Phil. XIV, 17: *haec interposui non tam ut pro me dixerim, quam ut quosdam monerem.* — § 8. Der selbständige Tempusgebrauch nach Präteritis: Derselbe findet oft bei gegenseitiger Beziehung statt, nicht bloss bei keiner Beziehung. Es gehören hierher viele Fälle von Haupttemporibus nach einem Perfect, Abweichungen von der regelmässigen präteritalen Consecutio. Nothwendig ist der selbständige Tempusgebrauch: 1) in Finalsätzen, welche nicht die Absicht des Subjects des regierenden Satzes, sondern die Absicht des Sprechenden enthalten; 2) in Zwischensätzen, wie *ut non dicam*, *ne dicam*, *ut omittam*, *ut redeam*, *ut vere loquamur* u. s. w., die theils als nichtfinale, theils als finale Beschaffenheitssätze aufzufassen sind (nach Dahl: parenthetische Folgesätze); 3) auch in den das Urtheil beschränkenden Relativsätzen, wie *quod sciam*, *quod quidem audierim* u. s. w.; 4) in Sätzen mit ironischem *quasi* (*vero*) oder *proinde quasi*; 5) zum Ausdrucke der Coincidenz oder Congruenz beim Perfect, nicht bloss in Relativ-, sondern auch in Causalsätzen, z. B. Cic. ad Qu. fr. I, 1, 2 (*commiserim*); Cäs. b. Gall. I, 26 (*pugnatum sit*); aber nicht in Absichtssätzen, noch in den mit *ut* eingeleiteten Gegenstandssätzen; nicht nöthig ist er in Beschaffenheitssätzen; 6) um durch ein Perfect das Resultat einer gegenwärtigen Betrachtung (ein konstatierendes Urtheil) über einen längeren Zeitraum der Vergangenheit auszudrücken, besonders in negativen Sätzen; vgl. Cic. Brut. 302; disp. Tusc. V, 60; 7) zur Bezeichnung einer gegenwärtigen Handlung, welche nicht allgemeingültig ist und auch nicht der Vergangenheit, in welche die Handlung des regierenden Satzes fällt, angehört. Es wird dadurch der Gegensatz zwischen Gegenwart und Vergangenheit hervorgehoben. Deshalb ist das Präsens, bezw. Perfect auch in Nebensätzen irrealer Bedingungssätze nöthig, um den Gegensatz zwischen der Wirklichkeit und Nichtwirklichkeit zu betonen z. B. Cic. pro Rosc. Amer. 50 (*putes*); de fin. V, 54 (*soleamus*); Verr. IV, 71 (*sentiat*, *veniat*). Für Beschaffenheitssätze besteht eine solche Nothwendigkeit des Präsens bei Folgen, die nur der Gegenwart angehören, nicht. Hier ist das Imperfect möglich, »selbst wo eine zeitliche Beziehung ausgeschlossen zu sein scheint« z. B. Cic. de orat. II, 300 (*possemus*; s. oben *vitam amitteret*). Endlich 8) ist der selbständige Tempusgebrauch nothwendig

zum Ausdrucke vergangener Handlungen, welche erst nach der Handlung des Hauptsatzes geschehen sind, z. B. Cic. Verr. IV, 71 (*potuerit*; das Plusquamperf. wäre widersinnig; bezogenes Imperf. unmöglich, wohl möglich das selbständige Imperf.). Nur bei qualitativer Form, und auch dann selten, tritt das bezogene Impf. ein z. B. Qu. Cic. de pet. cons. 10 (*relinqueret*). Die Beschaffenheits- und Folgesätze, welche eine später geschehene Handlung ausdrücken, bleiben hier ebenfalls ausser Betracht. — Möglich ist der selbständige Tempusgebrauch in innerlich abhängigen Nebensätzen, wenn der Sprechende den Gedanken des Subjects im regierenden Satze als seinen gegenwärtigen Gedanken hinstellt, bei Historikern auch in Folge der Repräsentation desselben: z. B eig. Repräs. Cäs. b. Gall. II, 14 (*utatur* aus direct *petunt ut utare*); vgl. den gr. Optat. und § 5 Schluss. Also 1) in indirecten Fragen werden selbständige Tempora im Allgemeinen nur bei vorangestelltem Nebensatze gebraucht z. B. *quam sit mors contemnenda*, *paulo ante dictum est.* Ausnahmen: bei gegenwärtigem Resultat, bei Pronominen, beim Irrealis der Gegenwart u. s. w. z. B. Cic. de inv. I, 1: *hoc . . . cogitavi . . . . ne an . . . attulerit.* 2) Der selbständige Tempusgebrauch in der or. obliqua, auch der kurzen, ist bei Cicero sehr häufig (über 100 Stellen). Der selbständige Ausdruck eines der Vergangenheit angehörigen Gedankens durch Aufnahme in die gegenwärtige Vorstellung des Sprechenden findet sich auch in Nebensätzen, die einem innerlich abhängigen conjunctivischen Satze untergeordnet sind z. B. Cic. ad fam XII, 14, 4 (*obtineant*). 3) Ebenso in Finalsätzen z. B. Cic. pro Balbo (*geramus*). Bei den Historikern finden sich (nach E. Hoffmann) die Haupttempora in Finalsätzen nach Präteritum, wenn die Absicht in der Zeit, wo der Schriftsteller schreibt, nicht mehr fortbesteht, wieder entsprechend der Repräsentation, z. B. Liv III, 28, 1 (*iubeant*). — Unmöglich ist der selbständige Tempusgebrauch besonders in adverbialen Absichtssätzen (ausgen. 1 u. 3) und im Allgemeinen in Gegenstands- oder Ergänzungssätzen. — § 9 enthält noch einige vereinzelte Bemerkungen ohne Belang. — Der zweite Theil der Arbeit giebt den Versuch einer schulmässigen Fassung der Lehre von der consecutio temporum, gehört also nicht hierher. Wie das Obige schon ahnen lässt, ist er sehr zergliedert ausgefallen, voll Wiederholungen in den Unterrubriken, oft zu sehr in Einzelheiten eingehend, so dass er praktisch in dieser Form kaum verwerthbar sein dürfte. Aber er liefert, in Folge des tiefen geistigen Eindringens und der umfassenden Belesenheit des Verfassers, ein treffliches Material für eine concisere Bearbeitung.

Syntaktische Einzelheiten der Verbalconstruction behandeln:

Th. Keppel, Wie ersetzt die lateinische Sprache den Conjunctiv Futuri? Blätter f. d. bayr. Gymn., Bd. XIX (1883), S. 391–398.

Der Futurbegriff wird in die Conjunctive der anderen Tempora gelegt oder sein Ausdruck durch andere Wendungen möglichst vermie-

den. Die Umschreibungen mit *futurum sit ut*, die sich bisweilen in den Grammatiken finden, sind unlateinisch. Die richtigen Formeln sind vielmehr:

1) *non dubito quin te mox huius rei paeniteat*
non dubitabam quin eum semper huius facti paeniteret
2) *non dubito quin si tu venias ille iam redierit*
non dubitabam quin si tu venires ille iam redisset
3) *non dubito quin haec res brevi conficiatur*
non dubitabam quin haec res brevi conficeretur
4) *non dubito quin haec res brevi confecta (futura) sit*
non dubitabam quin haec res brevi confecta (futura) esset
5) *dic mihi quando hanc rem confectum iri putes*
dic mihi quando hanc rem confectam fore existimes.

Man beachte die Andeutung der Zukunft durch die Adverbia *mox*, *semper*, *iam*, *brevi* u. s. w., welche den Ausdruck im Verbum überflüssig macht. Das »*futura*« im vierten Falle bleibt besser weg; ebenso kann *fore* im letzten Beispiel fehlen; der Inf. Fut. Pass. ist wenig üblich.

Karl Witt, Ueber den Genitiv des Gerundiums und Gerundivums in der lateinischen Sprache. II. Th. Der Genitivus relativus. Programm von Gumbinnen, 1883, 16 S. 4.

Der erste, 1873 erschienene, Theil behandelte den Genitiv des Gerundiums und Gerundivums als Genitivus obiectivus. In diesem zweiten Theil führt der Verfasser aus, dass in vielen Substantiven, die den Gerundialgenitiv bei sich haben, kein Thätigkeitsbegriff liegt, so dass sie einen Gen. obiectivus nicht regieren können; der Genitiv ist daher dann als »relativer« zu fassen; er enthält nur die objective »Beziehung« des Substantivs auf die Handlung. Es wird dann dieser Gen. relativus bei Begriffen der Zeit, des Raumes, der Gelegenheit, des Stoffes, im Ganzen bei 36 Substantiven nachgewiesen, besonders bei *copia*, *dies*, *locus*, *materia*, *occasio*, *spatium*, *tempus*; auch die mit diesen Substantiven gebildeten Phrasen werden berücksichtigt wie *locus est*, *locus movet* u. s. w. Die Belegstellen stammen meist aus der prosaischen Litteratur von Cicero bis Sueton. Irgendwelche Vollständigkeit ist nicht beabsichtigt, auch durch den Raummangel verboten gewesen.

K. Neudörfl, Das lateinische Supinum, insbesondere das Supinum auf *-u*. Listy filologické a paedagogické, X, S. 353—367.

Die Supina sind Casus eines Verbalsubstantivs, das, wie alle diese Verbalia, zu den defecta casibus gehört; sie kommen in keiner Geltung vor, die ihnen nicht als Substantivcasibus zukäme; nur behält *-um* die verbale Rection (auch bei andern Verbalien nicht selten) und steht als Accusativ des Zieles ohne Präposition (wie die Städtenamen). Das Supinum auf *-u* steht nicht nur bei Adjectiven (die meist auch andere

Substantiva in gleicher Geltung bei sich haben können), sondern auch bei andern Ausdrücken, wie *fas*, *nefas*, *opus est*, ohne Unterschied der Bedeutung. Das Object des im Supinum auf *-u* stehenden Verbs ist in der Regel Subject des Supinsatzes. Das Adjectiv bezeichnet immer einen Zustand, der sich aus der durch das Supinum bezeichneten Thätigkeit ergiebt, selbst bei intransitiven Verben. Daher hat es keinen Objectscasus bei sich und weder Attribut, noch Adverb. Nur *ipse* ist zulässig. Im Satze erscheint das Supinum auf *-u* als Ablat. causae, psychologisch als Locativ, als Abl. limitationis, als nichtfinaler Dativ. Es ist an sich weder activisch, noch passivisch: der active oder passive Sinn liegt im Satze. — Den Schluss bilden Vorschläge für die Schulpraxis.

Weitere syntaktische Schriften, mannigfaltigeren Inhalts, sind:

J. Schäfler, Die sogenannten syntaktischen Gräcismen bei den augusteischen Dichtern. Doctordiss. von München. Amberg 1884. 95 S. 8. — Anzeige von J. H. Schmalz, Berl. Philol. Wochenschr., 1884, S. 1440 ff.

Der Verfasser sucht, mit guter Kenntnis der Vorarbeiten, vorsichtig eine Vermittlung zwischen Hoffmann, der alle Gräcismen läugnet, und Kühnast, der sie im Uebermass findet, indem er selbst möglichst viel als Entwicklung altitalischen Sprachguts nachweist, ohne doch zu gezwungenen Erklärungen zu greifen, wo die Anlehnung an's Griechische weit näher liegt. Die sogen. Gräcismen werden nun in 7 Capiteln behandelt: der Accusativ; der Genitiv; der Dativ; der Nominativ und Vocativ; die Adjectiva und Adverbia; zur Syntax des Infinitivs; zur Lehre der Relativ- und Fragesätze. Erschöpft ist, wie man sieht, der Stoff nicht, doch ein immerhin bedeutendes Material gründlich behandelt, so dass die Abhandlung als eine willkommene Ergänzung Dräger's gelten kann. Ausser den eigentlich augusteischen Dichtern sind Lucrez und Catull herbeigezogen.

J. H. Schmalz (Beiträge zur lateinischen Syntax) Archiv f. lat. Lex. u. Gr. I, 344—349.

I. Ablativi absoluti im Perf. Deponentis, mit Object, S. 344—347. Der Verfasser giebt eine nach den Verben alphabetisch geordnete Stellensammlung, mit Einleitung. Vereinzelt ist Sall. Jug. 103: *Sulla omnia pollicito*; Hor. Od. III, 3, 17: *gratum elocuta Iunone*; noch näher an der Grenze des Adverbs steht Gell. X, 11, 4: *progressa plurimum verbi significatione*. Häufiger ist die Construction bei Livius, Ovid, Valer. Max., Plinius nat. hist., Tacitus (hist. 2m., ann. 4m.); von den spätern Dichtern haben sie Lucan, Silius; dann kommt sie vor bei Frontin, Florus, Gellius (s. oben), einzeln; bei Cyprian einmal; öfter bei Tertullian, Ulpian, Papinian (sogar in Ueberschriften); unter den spätern Belegen

beruhen manche auf Nachahmung der silbernen Latinität. — Ausser substantivischem Object begegnen auch: Pronomina; Adjectiva im Neutrum (s. ob.); Infinitive (Tac. hist. II, 56 *ducibus prohibere non ausis*); Accus. c. Inf.; indirecte Fragesätze; Relativsätze; präpositionale Wendungen (Plin. nat. hist. XVIII, 167 *sole in virginem transgresso*). Mitunter hat ein paralleles Part. Präs. eingewirkt z. B. *experto atque pollicente* u. s. w. — Der Grund der Seltenheit der Construction ist die Vorliebe für passive Part. Perf. im abl. abs.; daher überhaupt die Part. Perf. Deponentis dort im Ganzen gemieden werden, ausser bei den Verbis *oriendi*, *occidendi*, *movendi* u. s. w.

II. Potentiales Perfect Activi Pluralis und Perfect Deponentis, S. 347—349. Jenes begegnet zuerst bei Cicero Tusc. III, 7 und de nat. deor. I, 52: *dixerimus*; dann bei Livius, Petronius je einmal, vielleicht bei Tac. Germ. 29; häufiger bei Columella, Ulpian, auch über die Grenzen der verba *sentiendi* und *declarandi* hinaus; bei Macrobius 3 m., dann bei den Kirchenvätern; je einmal bei Solinus und Martianus Capella; zu tilgen bei Plinius nat. hist. — Beim Deponens ist dieser Potential auch im Singular sehr selten: Ter. Andr. 203 *passus sim*; Verg. Georg. III, 141 *sit passus*; Vell. I, 18, 2 *miratus sim*; Macrob. I, 24, 14 *precatus sim*; vereinzelt später bei Ulpian, Consentius (ars), Augustin, Julian. — Vereinzelt steht auch Livius V, 53, 3: *nec id mirati sitis*!

Zum syntaktischen Satzgefüge liefern Beiträge:

Dr. C. Lilie, Conjunctivischer Bedingungssatz bei indicativischem Hauptsatz im Lateinischen. Progr. des Humboldt-Gymn., Berlin 1884, 17 S. 4.

Kurz, aber inhaltreich. »Während«, so deduciert der Verfasser, »in den regulären Perioden der eigentlich hypothetischen Construction bei der Congruenz der Modi beide Glieder dieselbe Stellung zur Wirklichkeit haben, so beansprucht in den hier betrachteten Ausnahmefällen die Aussage des indicativischen Satzes entschiedene und durchgängige Gültigkeit auch für sich, wogegen die im Vorstellungsmodus erscheinende Annahme in suspenso bleibt; während ferner in jenen Perioden zwei sachlich coordinierte Glieder durch Correlation mit einander verbunden sind, so dass sie zu einander stehen als Vordersatz und Nachsatz, nicht als Hauptsatz und Nebensatz (?), so ist hier einem Hauptsatz durch Subordination ein Nebensatz verbunden; während endlich in jenen, wo aus einer Annahme eine Folge hergeleitet wird, der bedingende Satz den antecedierenden Gedanken enthält, so entsteht er hier erst hinter dem Gedanken des Hauptsatzes: er ist also ein posteriorischer Nebensatz«. — Meist ist der präsentische *si*-Satz kurz und sachlich unerheblich z. B. *si velint*, *si roges*, *si posceret res*. — »Im Hauptsatze wird ein Zuständliches als unbedingt gültig betrachtet; der posteriorische Nachsatz giebt nur den Fall, in dem die Behauptung ihre Bestätigung findet«. Der Sinn

des Gedankens also ist: »So ist die Sache — die Probe wird's bestätigen«. Der Zweck des gewählten Ausdrucks ist »eine besonders nachdrückliche Versicherung«. Im Einzelnen kann der Inhalt des *si*-Satzes von viererlei Art sein: er kann enthalten 1) Förderndes. Dann ist der Sinn des Ganzen: »die Behauptung gilt; im Fall das begünstigende Moment eintritt, erfolgt die Bestätigung« (häufig). 2) Hemmendes. Dann ist der Sinn: »die Behauptung gilt; selbst unter dem (folgenden) ungünstigen Umstande bewahrt sie ihre Geltung«. Dieser Fall ist im Präsens gleichfalls auch häufig, im Präteritum selten, z. B. Val. Max. II, 8, ext. 1: *duces bella pravo consilio gerentes, etiam si prospera fortuna subsecuta esset, cruci tamen suffigebantur.* 3) eine Ausnahme. Dann ist der Sinn: »die Behauptung gilt; Ausnahmen, wie die folgende, bestätigen die Regel«. Dieser Fall ist sowohl präsential, wie präterital nicht häufig, z. B. Curt. VII, 8, 30: *Bactra, nisi dividat Tanais, contingimus*; Liv. XXI, 57, 5: *omnes igitur undique clausi commeatus erant, nisi quos Pado naves subveherent.* 4) Aufhebendes. Dann ist der Sinn: »die Behauptung gilt, aber in dem besondern Falle unterbleibt die Bestätigung«. Auch hier sind die Beispiele selten: Sall. Jug. 31, 1: *multa me dehortantur a vobis, Quirites, ni studium reipublicae omnia superet;* präterital: Cic. de off. II, 19, 67: *admonebat me res ut eloquentiae interitum deplorarem, ni vererer ne de me ipso aliquid viderer queri.* — Zu den sämmtlichen Fällen giebt der Autor Beispiele aus Dräger, Kühner, Wex (Tacitus), vermehrt durch eigene Lectüre. — Was die Bedeutung der Tempora und Modi im Einzelnen betrifft, so ist das Imperfect nicht iterativ zu deuten, der Conjunctiv nicht potential oder aus subjectiver Abhängigkeit zu erklären; ebensowenig irreal. Im Hauptsatze finden sich besonders häufig *posse*, *debere* u. s. w., *est* mit dem Neutrum eines Adjectivs oder mit einem Genitiv oder mit einem Adverb (*satis est*). Man hat daraus in den Schulgrammatiken gewisse vereinzelte Regeln abstrahiert; aber es kommen auch vielfach anders gewendete Hauptsätze von ähnlichem Sinne vor. Der Gegensatz zwischen Möglichkeit und Wirklichkeit, Vorbereitung und Vollendung, Forderung und Ausführung tritt besonders beim Imperfect und Plusquamperfect hervor; vgl. *ferrum parabant ni ... interiecisset*; *munierant, nisi ... risissent.* Es entsteht dadurch eine energische Prägnanz der Aussage. — Das (seltene) Futurum im hypothetischen Satze drückt das zukünftige Eintreten der Handlung als Folge eines jetzigen Zustandes aus; das Imperfect bezeichnet: 1) die Folge eines in der Vergangenheit dauernden Zustandes; 2) ein Ereignis im Zustande der Vorbereitung; 3) dass die nicht bezeichnete Folge unterblieb. — Das Plusquamperfect ist das logische und kennzeichnet den in der Vergangenheit dauernden Zustand als Resultat einer früher begonnenen Thätigkeit. — Das Perfect kommt besonders von den Verben des Könnens und Sollens vor, wie *potui*, *debui*, sonst ist es selten, mit Präsensgeltung.

Osc. Wolff, De enuntiatis interrogativis apud Catullum, Tibullum, Propertium. Halle, 1883, 62 S. 8.

Die Arbeit soll die betreffenden Abschnitte bei Hand, Dräger, Kühner ergänzen und berichtigen: eine Vorarbeit für die ältere Zeit lieferte Ed Becker, De syntaxi interrogationum obliquarum apud priscos scriptores Latinos. Der Verfasser behandelt erst die grammatische Seite und zwar a) die directen, b) die indirecten Fragen, nach ihren Einleitungsformen und Modis, mit Beispielen belegt. Unterabtheilungen bilden wieder: die Nominal- und die Satzfragen; die einfachen und die disjunctiven Fragen. Der zweite Abschnitt bespricht die dichterische Seite: die Verwendung zur Einkleidung negativer oder positiver Gedanken; das Eintreten an Stelle von Condicional-, Concessiv-, Adversativ-, Befehlssätzen; die Verwandtschaft mit Ausrufungen; die Bedeutung als rhetorische Antwort (*sermocinatio*; *subiectio*). — Die Arbeit enthält auch textkritische Bemerkungen, treffende Parallelen mit griechischem und deutschem Gebrauch und befriedigt überhaupt durch Fleiss und Verständnis.

Alb. Grabenstein, De interrogationum enuntiativarum usu Horatiano. Halle, 1883, 64 S. 8.

Dem Verfasser standen reiche Vorarbeiten, so der Zangemeistersche Index, zur Verfügung. Er behandelt die Aufgabe aber nur grammatisch, nicht auch dichterisch (s. die vorige Abhandlung). Seine Eintheilung ist (nach Pott's Etymol. Forsch. I², 366, dem er sich auch in den etymologischen Deutungen der Partikeln anschliesst): 1) disjunctive Fragen: a) vollständige directe; b) Arten der indirecten; 2) unvollständige disjunctive Fragen mit *an*; 3) einfache Fragen mit *ne* (*nonne*); *num* (*numquid*, *ecquid*); ohne Partikeln. Die regierenden Verba sind nicht berücksichtigt. Grössere Gesichtspunkte fehlen.

P. Olbricht, De interrogationibus disiunctivis et *an* particulae usu apud Tacitum. Doctor-Diss., Halle, 1883, 48 S. 8; vgl. Archiv I, S. 307—308.

Das Resultat der fleissigen, gut geordneten, aber bei dem engen Gebiet wenig fördernden Arbeit ist, dass bei Tacitus *an* einerseits allmählich seine fragende Kraft verlor und eine rein disjunctive Partikel ward, wechselnd mit *vel*, *ve*, *sive* (auch *aut*), andererseits seine disjunctive Kraft einbüsste und eine reine Fragepartikel ward. Dass es nicht mit indefiniten Pronominen stehe, wird durch ann. III, 1 widerlegt.

Die letztbesprochenen Arbeiten griffen schon in die Lehre von den Partikeln ein, zu der ich jetzt übergehe. Hier liegt zuerst eine allgemeine Arbeit vor in:

Arth. Probst, Beiträge zur lateinischen Grammatik. Leipzig, Zangenberg u. Himly, 1883, 8. Heft II (über Heft I s. oben): Zur Lehre von den Partikeln und Conjunctionen. S. 105–172.

Das erste Capitel der Schrift, S. 108—119, handelt von der Bildung der Partikeln und Conjunctionen, und zwar § 1 von der Entstehung der Pronominalpartikeln, die theils als einfach bezeichnet werden, wie *sa* (*svo*); (*ma*); *na*; *ia*; *ta* (*tva*); *da* (*dva*); *ka* (*kva*, *qua*, *pa*); *ha*; theils als componiert aus zwei Elementen, wie *ta-m*, *qua-m*, theils aus drei, wie *qua-m de*, *e-ni-m*, theils aus vier, wie *qua-m-qua-m*, theils sogar aus fünf, wie *e-nu-n-qua-m*. Diese rein mechanische Zerlegung ist ebenso unwissenschaftlich, wie die oben gerügte Zergliederung der Verbalformen. — § 2 behandelt die verbalen Partikeln, wobei der Verfasser etymologisch in der kühnsten und willkürlichsten Weise vorgeht: so sind nach ihm einfache Verbalformen, und zwar erste Personen: *protinam* (Conjunctiv); *saltim* u. s. w., *autem*, aber auch *versum*, *demum* (*-um* = *-ium*, *-eum*) Optative; zweite Personen: *penitus* u. s. w.; *fortassis* und *-sse* (doch jedenfalls nicht einfach!); dritte Personen: *licet*, *igitur* (s. unten Hartmann) u. s. w.; componiert aus Verb und Pronomen sind z. B. *tamen* = **t-amem*; *sirempe* u. s. w. — Das zweite Capitel, S. 120 – 143 behandelt die Bedeutung der Partikeln. Auch hier wird wieder in die düstere Urnacht zurückgegangen, wo »alle Katzen grau« waren. — »Ursprünglich«, heisst es, »waren alle Pronominalstämme in allen pronominalen Functionen verwendbar«. Auch waren daher alle pronominalen Partikeln und Conjunctionen einst an Geltung völlig gleich, mochten sie einfach oder componiert sein: so noch im Lateinischen z. B. *ut* = *utinam* = *qui* = *at* = *ita* = *si* = *sic*; sie konnten aber auch ohne Schädigung des Sinnes überhaupt fehlen. Selbst die späteren Präpositionen gehören zum Theil hierher. Die betreffenden Rückschlüsse werden aus späteren Anomalien gemacht. Als Beispiele entgegengesetzter Verwendung werden z. B. erwähnt: *ne* (*nae*) »nicht« und »ja«; *quin*, positiv und negativ; *si* u. s. w. Dass dies auf ungehöriger Vermengung oder oberflächlicher, verkehrter Auffassung beruht, ist klar. Man trifft aber nicht nur bei Probst, auch bei Ziemer u. aa. die verderblichen Wirkungen der paradoxen, gleichfalls auf bloss mechanischen Zusammenstellungen basierenden Schrift von Abel »Ueber den Gegensinn der Urworte.« — »Der Modus ist für die Bedeutung und specielle Art des Satzes der entscheidende Factor« (aber nach Heft I waren ja auch alle Modi indifferent!). Bei zwei Sätzen erhielten entweder beide Sätze Partikeln oder keiner oder der erste oder der zweite: aus dem ersten Falle entstand die Correlation (demonstrativ-relativ). So ward allmählich differenziiert. Der rhetorische Gebrauch der Partikeln und Conjunctionen weist auf interrogativen, nicht relativen Ursprung hin (bei allen?). — Das dritte Capitel, (S. 144—160) behandelt die Partikel-Conjunction *ut* in Speciellem, wie denn ein Heft III angekündigt ist »über den Gebrauch von *ut* bei

Terenz«; vgl. hierzu den Jahresber. f. 1881—82, S. 350ff. über Dahl Die lat. Partikel *ut*. — Auch Probst leitet § 1 *ut* aus **quotei* ab, in der Bedeutung »wie?«, und betrachtet es in § 2 zuerst als Interrogativum, dann als Relativum, dann als Indefinitum, analog mit *qui* (siehe Kienitz *qui*, Jahresber. f. 1879–80, S. 204ff.). Es folgt § 3: *ut* in absoluten und syntaktischen Fragesätzen; § 4: die formelhaften syntaktischen Verbindungen von *ut*.

Einzelne Partikeln sind in folgenden Schriften behandelt:

Dr. Kennedy, Ueber den Gebrauch von *ne* im Horaz. Transact. of the Cambridge Philol. Soc. Mai 1883; vgl. Philol. Wochenschr. 1883, S. 920–921.

Die Partikel-Conjunction *ne* (d. h. *nē*, negativ-prohibitiv) erscheint bei Horaz in fünffacher Verwendung: 1) prohibitiv mit Verbum in zweiter Person, einmal mit dem Imperativ, 4mal mit Conj. Perf.; 2) unabhängig mit einem Verb in anderer Person z. B *ne careat dies nota* (selten); 3) die indirecte Absicht ausdrückend, nach Verben des Befehls u. s. w., mehr als 40mal; 4) als Absichtspartikel in adverbialer Verbindung, 46mal, doch davon nur 8mal in den Oden; 5) dreimal consecutiv nach *sic* oder *ita* (in den Episteln und der ars poet.): 2mal *dum ne*; je einmal *ut ne*; *quo ne*; *nedum*.

Th. Keppel, *licet* und *quamvis*. Blätter f. d. bayr. Gymn. Bd. XIX (1883), S. 111–115.

Die Regel ist so zu fassen: *licet* steht mit Conj. Präs. und Perf.; *quamvis*, besonders bei Cicero beliebt, auch mit Conj. Imperf. und Plusquamperf., so oft der Sinn es verlangt.

A. Riese, *quamquam* und *tamen*. Rhein. Mus. N F. Bd. XXXVIII (1883), S. 154–156.

Die Conjunctionen *quamquam-tamen* sind eigentlich comparativ in concessivem Sinne; dem verdoppelten Relativ *quam* entspricht das Demonstrativ *tam*; das angefügte *en* ist Rest von *inde*; die Verdoppelung *quamquam*, wie *utut*; die Bedeutung ist »wie sehr — so sehr«; das angehängte *inde* auch in *quamde* = *quam inde*. — In einer Note meint Bücheler, *quamde* erkläre sich aus den italischen Sprachen anders; *tamen* sei = *tam in* d. h. *in tam* »in so weit«.

W. Grossmann, De particulis *ne-quidem*. Particula I. Progr. von Allenstein, 1884, 26 S. 4. mit 3 Tfln.

Vgl. die Anzeige von desselben Verfassers *quidem* im Jahresber. f. 1881–82, S. 354—355. Die vorliegende Arbeit ist mit dem gleichen Fleiss und der gleichen minutiösen Sorgfalt gemacht, wie die frühere, aber übersichtlicher und klarer: sie benutzt die gesammte republikanische

und einen grossen Theil der kaiserlichen Litteratur. Die Einleitung handelt »de particulae origine et notione«. Der Ursprung von *quidem* ist dunkel (doch wohl aus *quid* + *em*, s. oben Thurneysen über den Imperativ); die Bedeutung von *ne-quidem* ist »nicht eben«, »nicht irgendwie«, »nicht einst«, dann »nicht einmal«. — Der nächste Abschnitt handelt von der Stellung (*collocatio*) der Partikel: meist hat sie drei Silben zwischen sich; die zwischengestellten Wörter beginnen am häufigsten mit *i*, *s*, am seltensten mit *g* (wohl Zufall); der Art nach sind es Substantiva, Adjectiva, Adverbia u. s. w. (der Verfasser zählt die einzelnen auf); die Zahl der Wörter steigt bis zu dreien: nicht ganz selten ist Verschränkung, wie *ne hoc quidem modo*; oft ist die Partikel verbunden mit folgendem *ac*, *et*, *que*, *nec* u. s. w. — Der dritte Abschnitt bespricht die Erweiterung (*amplificatio*) der Partikel, besonders bei Cicero sehr häufig, wie *non modo . . . sed ne . . quidem*; *non modo non . . . verum ne . . . quidem*; *non solum . . . sed ne . . . quidem* u. s. w. — Es folgt im vierten Abschnitt eine Untersuchung der Verbreitung der Partikel: sie ist besonders der Prosa eigen, schon bei Cato, Cincius u. s. w.; aber auch bei den Komikern begegnet sie, am häufigsten bei Terenz. Doch bleibt sie vor Cicero immer noch verhältnismässig selten. Bei diesem entwickelt sich ihr Gebrauch immer reicher, freier und feiner, besonders seit den Verrinen, und in den philosophischen Schriften erreicht er seinen Höhepunkt (vgl. *quidem*). Schon bei Livius tritt eine starke Einschränkung ein; detaillirter wird wieder der Gebrauch bei Seneca und Tacitus behandelt, und die Verfolgung des Auftauchens der Partikel fortgesetzt bis zu den Gromatici und Flavius Caper. – Von den drei Tafeln giebt die erste eine Uebersicht über *ne-quidem a Plauto usque ad Ciceronem*, und zwar *1. coordinatio* (*copulat.*, *advers.*, *disiunctiva*); *2. subordinatio: a*) *in protasi* (*in enuntiat. subst.*, *adiect.*, *adverb.*, *causat.*, *interrog.*); *b*) *in apodosi* (*prot. tempor.*, *causat.*, *condic.*); *3. adverbia cum ne-quidem composita* (*temporalia*, *modalia*, nämlich *affirmativa* u. s. w.). — Die zweite Tabelle behandelt den Gebrauch bei Cicero, nach demselben Grundschema, aber reicher gegliedert und ergänzt. Bei 1. kommt die *coordinatio causalis* hinzu; bei 2. unter *a*) noch *protases locales*, *tempor.*, *condic.*, *concessivae*, *comparativae*, unter *b*) *prot. substant*, *concess.*, *modal.*; unter 3. noch conjecturale Adverbien. — Die dritte Tafel ist eine *universi particulae ne-quidem a Plauto usque ad Hadriani aetatem usus descriptio*, mit Angabe der einzelnen Schriftsteller. — Vgl. die Anzeige von H. Jordan im Archiv I, 600—601.

Fel. Hartmann (*Igitur*) ein merkwürdiger Fall von Verbalenklise im Lateinischen. Kuhn's Zeitschr. N. F. VII (1884), S. 549 – 558.

Der Verfasser leitet ähnlich wie Probst (s. oben) *igitur* aus einer Verbalform, nämlich enklitisch angehängtem unbetontem *agitur* her. Von den etwa 150 Fällen des Vorkommens bei Plautus kommen 21 auf *quid*

igitur?, wo es ganz tonlos ist; ausserdem noch 46 auf Fragen; 46mal steht es beim Imperativ, 7mal mit der 1 Sg. Futuri, 4mal beim Präsens mit Futurbedeutung; 12mal mit *tum*. Ueberall kann man es als enklitisch betrachten. Im Nachsatze entspricht es ursprünglich unserm tonlosen »so«; endlich wird es consecutiv = »nämlich«. Freilich fühlte schon Plautus die Verwandtschaft mit *agitur* nicht mehr, da er einerseits *quid agitur?* »wie geht's?« gebraucht, andererseits sogar *igitur id quod agitur* (Miles). In Cicero's Reden begegnet, nach Merguet, *igitur* 472mal, davon in der Frage 245mal, doch nur noch 10mal *quid igitur?*; 23mal mit Imperativ, 20mal mit hortativem Conj. und Futurum; 2mal *tum igitur*; am Anfange des Satzes kommt es nur 4mal vor. — Vergleichen wir andere tonlos eingeschobene Verba, so hat Plautus: *obsecro* 232mal, davon 160mal ohne Object, gewissermassen enklitisch; *quaeso* 148mal, *amabo* 105mal; bei Cicero begegnet fast nur *quaeso*, noch immer 75mal. — Durch Tonlosigkeit entstand auch aus *si audies*: *sōdes*; aus *arguo*: *ergŏ* (?), bei Plautus 190mal, davon 54mal in Fragen, 76mal beim Imperativ u. s. w.; in Cicero's Reden 165mal, davon 72mal in Fragen, 21mal *quid ergo?*; vgl. wegen des *e*: *redarguo*; ganz verschieden ist davon *ergō* »wegen« (?) — Durch Enklisis entstanden ferner die verkürzten Imperative *dic*, *duc*, *fac*, *fer*, *inger* als Satzdoubletten neben den volleren Formen. — Andere Verbalpartikeln in enklitischer Function sind *-vis*, *-libet*, *-licet* z. B. *quamvis*, *quīlibet*, *īlicet* u. s. w.; aus tonlosen Verbalformen entstanden *vel*, *ve* (*sive*, *neve*) u. s. w.; proklitisch ist *age* in *agedum*! u. s. w. Vgl. auch noch *fors(s)itan*, *fortassis* (= *forte an si vis*). — Ist die Herleitung von *igitur* richtig, so spricht das Wort für das Alter des Passivs.

Fr. Sigismund, De *haud* negationis apud priscos scriptores Latinos usu. Dissertat. Jenens. III, 217—262. Leipzig, 1883, 47 S. 8. — Anzeige Archiv I, 306.

Als reguläre Form der Partikel wird *haud* festgehalten, doch wechseln in der Ueberlieferung *haud* und *haut* vor Vocalen, wie Consonanten ohne feste Regel; *hau* findet sich nicht vor Vocalen. Der Ursprung ist dunkel, doch ist es kein Erbgut, sondern eine speciell römische Bildung. Der Bedeutung nach ist es nicht etwa stärker, als *non*; es negiert vielmehr ursprünglich nur einen einzelnen Begriff, weshalb es vorzugsweise vor Adjectiven und Adverbien steht, mit denen es oft gewissermassen zu einem Begriff verschmilzt, wie *in-* oder das gr. *a privativum*. Nur selten steht es in Condicional, Consecutiv- und Interrogativsätzen (bei Plautus und Terenz noch gar nicht; s. Studemund Verhandlungen der Karlsruh. Philol. Vers. S. 57); selten auch in Relativsätzen und beim Infinitiv; doch braucht schon Plautus es auch bei Verben und absolut. Es folgt noch Einiges über die Stellung und über den Gebrauch in der goldenen Latinität.

Indem ich zum **rhetorischen Theile der Syntax** übergehe, erwähne ich zuerst:

J. Gantrelle, Étude littéraire sur la disposition des mots dans la phrase latine. Auszug aus dem Bulletin der Königl. Academie von Belgien, III Sér. t. VI, n. 11. Brüssel, Hayez, 1883, 18 S.

Der Verfasser geht von Cicero's Philipp. II aus und untersucht an einer Anzahl dort vorkommender Beispiele, in welchen Fällen und warum sich eine Abweichung von der gewöhnlichen Wortstellung findet. Hauptgrund ist der rhetorische Nachdruck und die Erregung der Aufmerksamkeit: darum tritt das Subject ans Ende, darum Verb, Object, Adjectiv, Particip oder Adverb an die Spitze des Satzes. Es folgen einige auffällige Beispiele von Chiasmus, Anaphora, Asyndeton. Im besonderen wird cap. 41, § 105 durchgenommen. Es werden dann französische Analoga aus classischen Werken angeführt.

J. B. Weissenborn, Parataxis Plautina. Progr. v. Burghausen, 1884, 22 S. 8.

Beispielsammlung zu Dräger's Syntax II[2], 213 – 221 aus Plautus: bei häufigeren Spracherscheinungen werden ausgewählte Beispiele gegeben, bei selteneren sämmtliche. Die Ausführung ist sorgfältig: so wird z. B. bei *certumst* u. s. w. genau unterschieden, wann es dem Aussagesatze vorangeht, wann nachfolgt, wann eingeschoben ist; in welchem Modus und Tempus der betreffende Aussagesatz steht u. aa. Nach *faxo* steht nicht immer das Futurum, sondern auch 12 mal das Präs. Conj. — Im Epiphonem stehen *ita*, *sic*, *is*, *tantus*, nicht *tam*, *adeo* u. s. w.

A. Roschatt, Ueber den Gebrauch der Parenthesen in Cicero's Reden und rhetorischen Schriften. Acta Sem. philol. Erlang. III, 1884, S. 189 – 244.

Nach einer allgemeinen Uebersicht über die Lehre von den Parenthesen werden diejenigen der ciceronianischen Reden und rhetorischen Schriften unter folgenden Gesichtspunkten betrachtet: 1) in welchen Sätzen sind sie mehr oder minder häufig; 2) wie werden sie eingeleitet; 3) welchen Einfluss üben sie auf die weitere Gestaltung der betreffenden Sätze oder Satztheile; 4) wie ist ihre Stellung gegenüber den zugehörigen Gedanken oder Wörtern; 5) wie ist das Verhältnis ihres Inhalts zum unterbrochenen Gedanken. — Es sind eine Reihe interessanter Fragen, wie man sieht, und die Beantwortung ist mit Fleiss und Geschick gemacht. Schwierig ist nicht selten die Entscheidung, ob wirklich eine Parenthese vorliegt und wie weit man überhaupt die Grenzen derselben ziehen soll.

Lud. Buchhold, De paromoeoseos (adlitterationis) apud veteres Romanorum poetas usu. Inaugural-Dissert. Leipzig, 1883, 110 S. 8.

Vgl. im Jahresber. f. 1881 – 82 die Anzeige der Schriften über Allitteration von **Wölfflin** und **Ebrard**, S. 357—362. Der Verfasser

der obigen Abhandlung fasst sein Thema zunächst noch allgemeiner, als die Vorgänger, indem er S. 5—35 überhaupt die Lehre und Terminologie über Gleichklangs- und Wiederholungsfiguren, inclusive des Reims, im Alterthum betrachtet; S. 35—85 wird dann speciell der Gebrauch der eigentlichen Allitteration (homoeoarcton) und der des Reimes (homoeocatalecton) erörtert, besonders bei den römischen Dichtern der älteren Zeit, während Wölfflin mehr die Prosa herangezogen hat. Den Höhepunkt erreichte die Allitteration bei Ennius und Plautus, eine Abnahme ist schon bei Pacuvius und Terenz zu constatieren. Der Verfasser meint, dass sich bei den alten Römern zwar eine Vorliebe für die sogen. etymologische Figur nachweisen lasse, sonst aber in der Anlage des Volks nur schwache Wurzeln zur Allitteration vorhanden gewesen seien, die vielmehr, unter griechischem Einfluss, durch die Dichter entwickelt sei. — Er geht dann zur genaueren Bestimmung, zunächst des homoeoarcton über: zweifelhaft bleibt die Allitteration von *s* und *sq*, von *a-ae-au*; mitunter scheinen *c* und *g* zu allitterieren, wie in *gloria claret*; *nec cor nec gremium*; unsicher ist wieder der Anklang von *p* und *ph* z. B. *pascua poma Phryges* (spät; altlat. *Bruges*). Sorgfältig sind die zufälligen Allitterationen, deren Ebrard viele hat, zu eliminieren z. B. *mea mater*, *hunc hominem*, *cum corde* u. s. w.; auch dürfen die anklingenden Wörter nicht zu weit getrennt sein. Noch weniger allitteriert innerer Silbenanlaut mit Wortanlaut, wie *stravere ventos*. Im *versus Saturnius* gelten folgende Regeln: 1) allitterierende Wörter stehen womöglich in den Arsen; 2) vorzugsweise in der zweiten Hälfte; 3) besonders in der ersten und zweiten Arsis derselben. Aehnliche Gesetze finden sich für den Hexameter, fürs Drama u. s. w. — Beim Reim ist vor Allem zu beachten, dass Länge und Kürze des Vocals nicht reimen, also nicht *-īs* und *-ĭs*. Für die Plautuskritik ergeben sich bei der Wahl zwischen Dubletten oder Doppelfassungen manche Resultate. Die Untersuchung ist methodisch und sorgsam gemacht.

Car. Boetticher, De allitterationis apud Romanos vi et usu. Berlin, 1884, 60 S. 8. Anzeige im Archiv I, 599—600.

Hier haben wir von einem Schüler Vahlen's eine weitere Bearbeitung des jetzigen Lieblingsthemas, und zwar wird im ersten Abschnitt der Nachweis versucht, dass die Allitteration in ältester Sprachzeit des Lateinischen am meisten ausgedehnt gewesen sei (gegen Buchold), weiter, als in der archaischen Zeit; doch traf sie nur betonte Silben, so dass für jene älteste Zeit zu betonen ist: *Fórs Fórtuna*; *Máter Mátuta*; *Pícumnus Pílumnus* u. s. w., was wichtige Rückschlüsse auf die alte Accentuierung gestattet. Neue Belege von Sprichwörtern und volksthümlichen Redensarten liefert die Abhandlung nur spärlich. — Der zweite Abschnitt behandelt die Allitteration speciell bei Tacitus, der sie als vollbewusstes rhetorisches Kunstmittel umfangreich verwendet,

viel häufiger, als man denkt; doch sind die Grenzen oft schwierig zu ziehen.

Alfr. Biese, De iteratis syllabis observatiuncula. Rhein. Mus. N. F. Bd. XXXVIII (1883), S. 634–637.

Der Verfasser ist durch die auffällige Häufigkeit dieser Erscheinung in Tibull's Elegie I, 5 *me mea*; 7 *ipse seram*, 8 *poma manu* auf die Frage gekommen, ob dies Nachlässigkeit oder Absicht sei. Servius zu Aen. II, 27 tadelt *Dorica castra* als Kakophonie, und im Griechischen ist dergleichen in der That selten; doch auch dort merkt man bisweilen die Absicht. Dagegen zeigt eine Durchnahme des Lucrez eine Fülle derartiger Stellen, durchweg am Versende, selten in Mitte und Anfang; am häufigsten bei *re*, seltener bei *ra*, *ne*, *se*, *te*, *de*, *que*; bisweilen bei verschiedener Quantität z. B. Infinitiv auf *-rĕ* vor *rēbus*. Im fünften Dactylus erzielte man bei der Wiederholung, namentlich mittelst der Infinitive auf *-re*, *-se*, leicht kurze Silben, wie sie gewünscht wurden. — Bei Vergil begegnet in den Eclogen nur VIII, 108 *ipsi sibi*; in den Georgicis und der Aeneide folgt er Lucrez. Häufiger wiederholen sich dieselben Wörter in der Figur z. B. *tenēre*, *leōnis*, *deārum*, *rāmis* u. s. w.; selten begegnet sie in der (trennenden) Penthemimeris z. B. Aen. IV, 334 *promeritam*; *nec me meminisse pigebit Elissae*. Auch Lucan und Valerius Flaccus folgen dem Lucrez und Vergil, während die Elegiker und Ovid im Ganzen sich spröde und vorsichtig verhalten und namentlich grade das *re* meiden. Bei dem Mangel des Lateinischen an kurzen Silben wurden die hexametrischen Dichter zu reichem Gebrauche einerseits der Infinitive auf *-re* und *-se*, andererseits der kurzen Vorsilben, wie *re-*, verlockt, und so trafen diese nicht selten zusammen, und unter Umständen brauchte man dies Zusammentreffen als Figur. Catull liebt *-ŏre* im fünften Fuss: *corpore, pectore, tempore* u. s. w. — Die Sache ist weiterer Untersuchung werth.

Ich schliesse mit einer jener tief eindringenden und reichen Untersuchungen des Schöpfers des Archivs, wie sie jeder der letzten Jahresberichte auf dem gleichen Gebiete zu verzeichnen gehabt hat:

Ed. Wölfflin, Der Reim im Lateinischen. Archiv I (1884), S. 350–389.

Der Reim hat sich aus der Assonanz entwickelt, doch will Wölfflin hier noch keine Geschichte dieser Entwickelung geben. Was zunächst die Begrenzung der Aufgabe betrifft, so sind auszuschliessen Wortspiele und Gemination, die in andere Kategorieen gehören: es handelt sich ferner nur um den Endreim und zwar mindestens mit Alliteration. Zum Reime gehört eine lange Silbe, wie *flōs*, *mōs*, oder eine lange (also betonte) und eine kurze, wie *nātus*, *grātus*; oder auch zwei lange, wie *dūrōs*, *mūrōs*; minder gut, doch nicht gradeswegs zu verwerfen

sind Reime wie *rūtus, grātus*; nicht reimen sich zwei kurze (unbetonte) Silben, wie in *calcaribus, montibus*, wohl aber eine betonte lange und zwei unbetonte kurze, wie in *montibus, fontibus* oder eine betonte kurze mit nachfolgender langer oder kurzer, wie *vídēs, fīdēs*; *lĕge rēge*! Unter den Reimen nun sind sehr viel zufällige, besonders Flexionsreime, Reime von Compositen gleicher Art, Ableitungssuffixen u. s. w., die zu eliminieren sind: nur, wo bewusster Schmuck vorliegt, ist der Reim anzuerkennen. Wenn ferner *gemens tremens* ein voller Reim ist, so ist *gemens timens* nur ein halber, *gemens flens* gar keiner; es reimen sich *ore-rubore*, nicht *victore-bellatore* (?); nicht besonders ist der Reim *oves-boves*, noch weniger *păter-frāter*, wegen der Begriffsnähe. — Was die Stellung der gereimten Wörter betrifft, so folgen sie sich entweder unmittelbar, sei es copulativ, wie *merus et verus*; *aut pictus aut fictus*, wie frzs. *pêle mêle*; ital. *ne motto ne totto*; sei es disjunctiv, wie *non res, sed spes*, selten durch *-que* verbunden, als »reimende Verbindungen« zu bezeichnen; oder mittelbar, als Glieder- oder Satzreim, zwischen zwei Versen oder Halbversen, parallelen Sätzen oder Satzgliedern, eine Form, aus welcher der moderne Reim entstanden ist. — Es folgt eine Uebersicht des Vorkommens des Reimes in der Litteratur (s. auch Buchold), zunächst der gereimten Verbindungen. Die erste Periode, die alte Volksdichtung, zeigt dieselben in Götternamen, wie *Mutunus Tutunus*; *Juno Unxia et Cinxia* (halber Reim); *Picumnus Pilumnus* (zugleich allitterierend); *Anna Perenna* (älter *Peranna?*); in Gebetliedern, wie vielleicht *luem ruem* (im Arvalliede) u. s. w.; in Zauberformeln, wie Cato r. r. 160 *daries dardaries astataries*; *ista pista sista* (Flexionsreime); Marc. Emp. S. 93 *argidam, margidom, sturgidom* (gegen Zahnweh); vgl. etr. *arse verse* (Inschrift gegen Feuersgefahr) u. s. w. In der zweiten Periode, der archaischen Litteratur, treten die gereimten Verbindungen gegen die Allitteration sehr zurück: so schon bei Plautus; selten sind sie bei Terenz; Cornificius hat zuerst die später oft vorkommende Reimformel *regibus-legibus*. Auch die classische Zeit meidet diese Art des Reims: bei Cicero begegnet er sehr selten (zweimal in den Verrinen, sonst in den Briefen); kaum je bei Cäsar, Sallust, Livius, Seneca, Plinius major, ausser in einzelnen altüberlieferten Formeln. Selbst Quintilian, Tacitus, Plinius minor liefern kaum etwas Neues. Von den Dichtern meidet ihn Horaz so gut wie ganz; nie haben ihn Lucan, Valerius Flaccus, Silius, Statius; selbst Ovid ist ihm gegenüber sehr zurückhaltend; vereinzelt findet er sich bei Martial, Phädrus aa. »Die Rhetoren fassten den Flexionsreim unter dem Gesichtspunkte der Symmetrie auf; eines weiter reichenden Reimes waren sie sich nicht bewusst, und die kunstmässige Prosa, wie die kunstmässige Poesie, haben denselben auch nicht ausgebildet; was an strengen Reimen vorhanden war, beschränkt sich auf eine mässige Anzahl von Formeln und Redensarten, welche der Volkssprache angehörten und daher mehr in der Comödie und der Brieflitteratur, als in den höheren Gat-

tungen der Litteratur hervortreten« (S. 359). — Eine ganz neue Stellung und Bedeutung erhielt der Reim in der vierten Periode durch die Africaner. Es wirkten dazu zwei Momente zusammen: Fronto's Archaismus und der biblische Reim der Kirchenväter. Ein grosser Reichthum von oft grellen und zugleich allitterierenden Reimen tritt bei Apulejus auf, dann bei Tertullian und etwas weniger bei Augustin, nicht bei Arnobius und Cyprian. Im Ganzen beschränkt sich der Reim auf gleiche oder gleichartige Redetheile; nur bei den Dichtern begegnet z. B. *sine fine* = *infinitus*. — Eine ähnliche Entwicklung machte der Glieder- und Endreim durch. Es werden (S. 367 ff.) Cicero's theoretische Ansichten über ihn wiedergegeben; dann diejenigen der Rhetoren. Glieder- und Satzreime finden sich in Seneca's Tragödieen; Rutilius Lupus ist für den Reim, Quintilian dagegen. Es folgt ein Verzeichnis der reimenden Verbindungen und Wortspiele (S. 381—389). — Auch der Reim wird noch umfassendere und eingehendere Betrachtungen finden, nachdem einmal so die Frage angeregt und auf die Probleme hingedeutet worden ist.

Auf eine Durchnahme der grossen Fülle von Beiträgen zur lateinischen Grammatik in den Abhandlungen über Ausdrucksweise und Stil einzelner Schriftsteller muss ich hier verzichten und auf die besondere Litteratur dieser Schriftsteller verweisen.

Jahresbericht über die italischen Sprachen, auch das Altlateinische und Etruskische, für die Jahre 1883—1885.

Von

Director Dr. W. Deecke
in Buchsweiler i. E.

Seit dem letzten Jahresbericht (für 1882) habe ich einen längeren Zeitraum verstreichen lassen, da die Publicationen weniger zahlreich und die neuen Entdeckungen, mit Ausnahme des Etruskischen, weniger bedeutsam gewesen sind, als in den vorhergehenden Jahren; auch bedurfte Manches der weiteren Abklärung, ehe eine resumierende Anzeige rathsam schien.

Von allgemeineren Werken, die, wenn auch nicht speciell linguistisch, doch für die ethnographische und sprachliche Einordnung und systematische Gliederung der altitalischen Stämme von Bedeutung sind, erwähne ich vor Allem:

H. Nissen, Italische Landeskunde. Erster Band: Land und Leute. Berlin, Weidmann, 1883. VIII u. 566 S. 8.

Das XI. Capitel dieses Bandes, S. 466—557, behandelt die Volksstämme der Halbinsel im Alterthum: § 1 die Ligurer mit den Elymern (auf Sicilien), keine Arier, noch 200 v. Chr. eigensprachig um Arezzo und Turin, später in die Kelten aufgehend; § 2 die Gallier, seit 600 v. Chr. eingewandert, um 390 in der Blüthe der Macht, ihre sprachlichen Eigenthümlichkeiten noch in drei oberitalischen Dialekten, dem piemontesischen, lombardischen und ämilischen erkennbar; § 3 die Räter, deren Sprache in ähnlicher Weise in den rätoromanisch-ladinischen Dialekten Graubündens, des Grödenthals, Friauls, hier stark mit Kelten gemischt, Spuren hinterlassen hat und an deren Verbindung mit den Etruskern der Verfasser (nach Livius und Justin) zu glauben geneigt ist; ihnen verwandt die Euganeer; § 4 die Veneter, illyrischen Ursprungs; § 5 die Etrusker, weder lydisch, noch italisch; aus den Alpen eingewandert;

ihre Herrschaft in Campanien (gegen von Duhn) anerkannt; § 6 die Umbrer, einst auch in der Aemilia (doch nicht das Volk der terremare) und Toscana, historisch nur in schwachem, stark zersplittertem Reste in dem nach ihnen benannten Berglande; § 7 die gleichfalls, nach Weise der Gebirgsbewohner, viel gespaltenen Mittelstämme (Sabeller u. s. w.); § 8 die Osker im Westen Unteritaliens: Frentaner, Samniten, Campaner (Ausoner, Aurunker), Lucaner, Brettier (unklar die Oenotrer u. aa. Stämme); Tochtervolk der Sabiner, das die Sprache der vorgefundenen und unterworfenen Stämme annahm, eine Thatsache, die weiterer Untersuchung und Aufklärung bedarf, namentlich auch in Betreff der Stammnamen selbst; § 9 die Japyger, im östlichen Unteritalien, später in die messapische Halbinsel zurückgedrängt, hellenobarbarisch; § 10 die Inselvölker: die unter sich verwandten Sikaner und Sikeler italisch, die Corsen iberisch, die Sarden dunkler Herkunft. — Der § 11 giebt dann eine kurze Skizze der Latinisierung sämmtlicher Italien bewohnenden Stämme, im zweiten Jahrhundert der Kaiserzeit vollendet.

Nur einen Theil des gleichen Gebiets behandelt das Werk:

Carl Freiherr von Czörnig, Die alten Völker Oberitaliens: Italiker (Umbrer), Räto-Etrusker, Räto-Ladiner, Veneter, Keltoromanen. Eine ethnologische Skizze. Wien, Alfr. Holder, 1885, 312 S. gr. 8. — Vgl. meine Anzeige in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen, 1885, No. 11, S. 433 ff.

Das Werk enthält ein starkes sprachliches Element, doch fehlt es dem Verfasser leider an den wissenschaftlichen und kritischen Grundlagen der Sprachforschung, die zur Gewinnung fester Resultate unentbehrlich sind. Trifft er daher auch vielfach das Richtige, so ist doch die Auffassung der Thatsachen oft eine irrige und die Begründung eine verfehlte. In der Einleitung, S. 1—3, stellt er die Sätze auf, dass »beim Eindringen eines neuen Volkes die ältere unterworfene Bevölkerung nicht ausgerottet werde, sondern ein Mischvolk und eine Mischsprache entstehe«, und dass »in dieser Mischsprache das Culturvolk den Wortschatz, das Naturvolk das phonetische Element liefere«. So hält er z. B. die Lautform des jetzigen toscanischen Dialekts des Italienischen für etruskisch und findet im heutigen venetianischen Dialekt noch die Phonetik der phrygisch-griechischen Sprache wieder (!). Im Einzelnen behandelt er S. 4—10 die Umbrer, sie nach Helbig als das Volk der terremare betrachtend; S. 11—47 die Räto-Etrusker, im Anschlusse an Steub und O. Müller und in wesentlicher Uebereinstimmung mit Nissen; auch er schliesst ihnen die Euganeer an. Mir scheint der Anklang des Rasener-Namens an den der Räter ein rein zufälliger (s. meine Etr. Forsch. VII, 40 ff.), die ethnographische Stellung der Räter noch durchaus dunkel; den Euganeern aber schreibe ich einige der sogen. nordetruskischen Inschriften zu, welche sie als einen selbständigen,

den (illyrischen) Venetern zunächst verwandten Stamm ausweisen. — Mit besonderer Vorliebe behandelt Czörnig die Friauler oder Räto-Ladiner, S. 48—69, die als ein seit etwa 800 n. Chr. aus alten römischen Ansiedlern, Resten keltischer Carnen, infiltrierten Rätoromanen und deutschem, später italianisiertem Adel gebildetes Mischvolk bezeichnet werden (vgl. Ascoli Arch. glott. ital. I, 1873). — Bei den Venetern (S. 70—149) wird die illyrische Herkunft anerkannt, aber das illyrische Stammvolk wieder phantastisch auf die sagenhaften paphlagonischen Heneter zurückgeführt (s. ob.). — Am eingehendsten ist der Abschnitt über die Kelto-Romanen, S. 150—301, deren Geschicke bis in die Gegenwart herab verfolgt werden. — Als Umbro-Etrusker werden S. 302—305 die Bewohner der Grafschaft Bormio bezeichnet, wegen gewisser Anklänge ihres Dialekts an den umbrischen und toscanischen (nach Ascoli räto-ladinisch). Kaum berührt werden S. 306—308 die germanischen Stämme.

Nur erwähnen will ich nachträglich, wegen der durchaus willkürlichen und in Folge dessen meist haltlosen Combinationen den Aufsatz von Dr. Fligier »Die Urzeit von Hellas und Italien. Ethnologische Forschungen«, Separatabdruck aus dem Archiv für Anthropologie, Bd. XIII, S. 433—482, Braunschweig, Vieweg, 1881; vgl. die Anzeigen von O. Gruppe und G. Meyer in der Philol. Wochenschrift, 1883, S. 321 ff. u. 484 ff.; von Fr. R(ühl) in der Historischen Zeitschrift, 1884, S. 82. Denselben Charakter tragen die kleineren Abhandlungen »zur Etruskerfrage«, »zur Archäologie Japygiens« und »aus der Vorzeit des südlichen Tyrol«, in den »Mittheilungen der Wiener anthropologischen Gesellschaft«, Bd. XII, S. 97 ff.; 99 ff.; 163.

Dem italischen Stamme abgesprochen werden die oben mehrfach erwähnten Landpfahlbauten der terremare Oberitaliens in:

E. Brizio, Die Terremare in Italien. Atti della R. Deputazione di storia d. Romagna, 1883, S. 233—253.

Nach ihm sind die »terremaricoli« Ligurer gewesen, Aboriginer iberischer Race, vorher in den Höhlen und Seepfahlbauten der Alpen heimisch, wie die Gleichheit der Geräthe zeige. Als Iberer kennzeichnet sie die Schädelmessung, als Nicht-Italer die Bestattungsweise (keine Leichenverbrennung). Das Gebiet von Felsina (Bologna), in dem sich bis jetzt nur fünf, sehr alte, terremare gefunden haben, bewohnten sie ausschliesslich bis zur sogen. Villanova-Epoche, wo sie den von Norden eindringenden Umbrern unterlagen und meist nach Westen auswanderten; nur kleinere Reste blieben zurück, nahmen umbrische Cultur an, behielten aber ihre eigenthümliche Begräbnisart bei; man findet bisweilen ihre armseligen Grabkammern mit seltsam zurechtgelegten Skeletten unter umbrischen Aschenurnen. Die flüchtenden Ligurer entwickelten

jenseit des Panaro, zwischen Modena, Reggio und Parma, erst ihre höchste Blüthe und Cultur, die bis in die Eisenzeit fortdauerte. Die westlichste terramara, diejenige von Castione, hat 9000 □*m* Ausdehnung. Die Geräthschaften sind hier reicher und besser. Die cannelierten Cylindervasen mit halbmondförmigen Henkeln sind nicht (mit Helbig) als charakteristisch für italisches Volksthum anzusehen, da sie auch in echten Pfahlbauten und in den Höhlen der Steinzeit vorkommen. — Das umbrische Grab der Villanovazeit trägt einen ganz anderen Typus, als die Gräber der terremaricoli: es ist ein rechteckiges Miniaturhäuschen von sechs Steinplatten, drinnen ein ossuarium von traditionell festgehaltener Form; wo das Häuschen fehlt, steht die Urne in einer Nische oder in einer Vertiefung des Grabes. Ein anderes Kennzeichen dieses Typus sind die Miniaturgeräthe: Vasen, Tischchen u. s. w. Die umbrische Cultur Felsina's drang von dort nach Etrurien vor.

Aehnlicher Ansicht ist:

G. Sergi, La stirpe ligure nel Bolognese. Atti e memorie d. R. Deput. di storia patria per le provincie di Romagna, 1883, S. 17–36.

Auch er lässt der Reihe nach Ligurer, Umbrer, Etrusker, Gallier, Römer im bolognesischen Gebiete hausen und fügt für die ersteren zu den kraniometrischen Messungen und der Skelettbestattung ohne Kammer oder Schacht mit spärlichen rohen Thon- und Bronzegeräthen als Kennzeichen noch die mitunter vorkommende rothe Bemalung der vorderen Schädelfläche hinzu, die sich ähnlich in Sicilien finde, das auch ligurisch-iberische Urbevölkerung gehabt habe.

Den gleichen Anschauungen neigen sich auch die durch zahlreiche Schriften über die heimischen Alterthümer bekannten einheimisch bolognesischen Forscher Conte Gozzadini und Cavaliere Zannoni zu; vgl. noch R. Virchow »Ueber die Zeitbestimmung der italischen und deutschen Hausurnen« (Sitzungsberichte der Berl. Academie, 1883, No. XXXVII, S. 985–1026).

Andrerseits hat Helbig, auf Anlass und unter Zustimmung Pigorini's, seine Ansicht, dass die See- und Landpfahlbauten Oberitaliens von den italischen Stämmen errichtet worden seien, durch die Etymologie des lat. Wortes *pontifex* als »Pfahlbauer« gestützt, abgeleitet von *pons* = *tabulatum*; vgl. noch osk. *púnttra* Zw. 62, 3. Die priesterliche Function des *pontifex* resultierte aus der Orientierung und religiösen Weihe der Bauten. Dass *pons* in dem Worte nicht »Brücke« bedeute, gehe aus den *pontifices* in Präneste und Anagnia hervor, wo gar keine Brücken vorhanden waren (Sitzung des Archäol. Instit. in Rom vom 11. Jan. 1884).

In der ausführlichen Abhandlung desselben Gelehrten:

W. Helbig, Sopra la provenienza degli Etruschi. Annali dell' Inst. di corrisp. archeol. 1884, S. 108—189,

wird dann aus dem Vorkommen der alten Brunnengräber (tombe a pozzo) mit Aschenurnen im südlichen Etrurien, wie aus der wesentlichen Uebereinstimmung der darin sich findenden, nur etwas reicher entwickelten Thon- und Bronzegeräthe mit denen der Pfahlbauten im Norden einerseits, denen der latinischen, besonders albanischen Funde im Süden andrerseits, endlich aus der ältesten gemeinsamen Form der Wohnungen als runder Lehmhütten mit konischem Strohdach, der Schluss gezogen, dass, wenn die Etrusker auch nicht gleichen Blutes mit den Italern gewesen sein sollten, sie doch zweifellos von Anfang an deren Wanderungen und Culturentwicklung, von den Alpen bis nach Campanien hin, getheilt haben, ja vielleicht auch selbst an den terremare des Polandes betheiligt gewesen seien. Uebrigens wird die gleiche Cultur, wenn auch noch weniger entwickelt, von Helbig den Ligurern zugestanden (s. ob.). Der Einbruch jener Stämme in die Apenninenhalbinsel aber scheine mit der dorischen Wanderung und vielleicht einem Stoss der Germanen in Verbindung zu stehen. — Jedenfalls schwindet so auch in dieser Hinsicht die künstliche, aus Vorurtheil zwischen den Italern und Etruskern aufgerichtete Schranke.

Einen besonderen Zweig der altitalischen Cultur behandelt:

B. W. Leist, Gräco-italische Rechtsgeschichte. Jena, G. Fischer, 1884. XVIII u. 767 S. 8.

Der hoch interessante Versuch scheint etwas verfrüht; auch reisst den Verfasser seine lebhafte Phantasie und Neigung zur Systematisierung nicht selten weit über die Grenzen des historisch Sichern, ja auch des nur Wahrscheinlichen hinaus. In den hierher gehörenden Etymologieen fehlt die kritische Enthaltsamkeit besonders: so z. B. wenn ind. *ṛtám* »Weltgesetz, Gesetz der siderischen und tellurischen Welt« direct mit lat. *ratum* »das Feste, Sichere« identificiert und das verwandte *ratio* als »die feststehende reale Naturordnung« definiert wird, während für die beiden lateinischen Wörter die Grundbedeutung »Berechnetes, Rechnung« in der Sprache selbst noch klar vorliegt.

Eine andere Seite jener Cultur untersucht:

H. Nettleship, The earliest Italian litterature considered with especial reference to the evidence afforded for the subject by the Latin language (Die früheste italische Litteratur mit besonderer Berücksichtigung der Belege, welche die lateinische Sprache bietet). Journal of Philology, Bd. XI, S. 175 – 194. Vgl. den Jahresber. über lat. Gramm. 1883—84, S. 182.

Der Verfasser verficht eine selbständige Culturentwicklung der italischen Race in Religion, Sitte, Litteratur. Die in *carmen* (*casmen*),

Carmenta und *Carmentis*, *Ca(s)mena*, vielleicht auch in *canna*, zu Grunde liegende Wurzel, wahrscheinlich *can-* in *canĕre*, bezeichnete ursprünglich ein melodisches Absingen; ähnlich geht *vates*, nebst *Vaticanus*, auf die Wurzel *gᵛā* »singen« zurück. Echt italisch ist ferner die Ableitung von *fānum*, *Faunus*, *Fatum*, *Fatuus* u. s. w. von *fāri* »feierlich reden, verkünden«. Nationale Musikinstrumente sind die *tibia* (eig. Schienbeinknochen) und die *tuba*, während *fides* ein griechisches Lehnwort ist. National sind auch der *versus Saturnius*, die *versus Fescennini* (von *fascinum*, nicht von der Stadt *Fescennium*), die *saturae*, die *ludi Atellani* u. s. w.

Mehr auf phantastischem Boden bewegt sich:

Espartero Bellabarba J Pelasgi e i Fani. Saggio Filologico. Ragusa 1884. 82 S. 8.

Neben Bopp und Max Müller benutzt der Verfasser z. B. auch den Keltomanen Sparschuh. So sind ihm die *Pelasgi* »*Grecoitaloceltic*«: ihrem italischen Zweige gehören auch die Etrusker an. Bunt sind die Etymologieen, zu denen selbst das Iberisch-Baskische herangezogen wird: *πέλαργοι* sind »*abitatori di luoghi forti*« von *πέλω* = *colo* und *ἄργος* = *arx*; *Τυρσηνοί* gehört zur Wurzel *θρασ-*, *θαρσ-*, lat. in *fort-is*; die Umbri, deren Name zu kelt. *amra* gehören soll, sind »*i prodi*, *gli scelti della schiatta*«, während die *O(p)sci*, *'Οπικοί*, etymologisch zu lat. *op-us opera* gehörig, als die »Arbeiter« gedeutet werden, was allerdings auch sonst geschehen ist. Auffälligerweise soll *fanum* (von *Faunus*, zu Wurzel *b'av*, *b'ū*, getrennt) »*il luogo della battaglia*« sein, »*il sepolcreto dei guerrieri morti*«, also ein Heroon u. s. w.

Die Frage des Namens »Italien« ist von neuem erörtert in:

Enr. Cocchia, Studj latini. I. Il nome Italia. Napoli, Morano, 1883, 113 S. 8.; vgl. la Cultura 1884, S. 243.

Nach ihm war *Vituli* eigentlich Name der *Lucani*: von ihnen her breitete sich der Landname *Vitelio* erst nach Süden bis an die sicilische Enge, dann nach Norden aus. *Italia* ist griechische Umformung des einheimischen Wortes. Vgl. Heisterbergk »über den Namen Italien«, Jahresber. f. 1879–81, S. 231 ff.

Gehen wir zu den eigentlich sprachlichen Untersuchungen über, so haben dieselben jetzt ein eigenes Organ gewonnen in den

Altitalischen Studien. Herausgegeben von Dr. Carl Pauli. 4 Hefte. Hannover, Hahn'sche Buchhandlung, 1883–1885, 8.

Dieselben schliessen das Etruskische ein, obwohl die bisher über diese Sprache darin publicierten Artikel alle es als fremdartig nachzuweisen suchen. Ausserdem sind in den Studien altlateinische und oskische Denkmäler behandelt, auch einige altitalische grammatische

Formen und Wörter besprochen worden. Die einzelnen Aufsätze werden unten an den bezüglichen Stellen angeführt werden.

Zur altitalischen Declination gehört der kleine Aufsatz von:

D. A. Danielsson, Alte Dualformen im Latein. Altital. Stud. III, 187 – 192.

Es werden solche Dualformen altitalisch angenommen in *cornu*, *genu*, *veru*; ferner für *manus* und *sexus*; sie gingen durch Uebertritt sämmtlicher Wörter in den Singular verloren.

Eingehende Beiträge zur Conjugation liefert:

Herm Osthoff, Zur Geschichte des Perfects im Indogermanischen, mit besonderer Rücksicht auf Griechisch und Lateinisch. Strassburg, Trübner. 1884. VIII u. 653 S. 8. Abschnitt IV. Zur altitalischen Perfectflexion, S. 191—263.

Ueber das Lateinische s. den Jahresber. über lat. Grammatik f. 1883 – 84, S. 139. Was die andern italischen Dialekte betrifft, so setzt der Verfasser, nach Analogie der indischen Perfecta von Wurzelverben auf *-ā*, wie *dadā-u*, *tast'āu*, *sasnāu* von *dā*, *st'ā*, *snā*, mit angehängter Partikel *u* gebildet, auch altitalische Formen voraus, wie **dedāu*, und mit eigenthümlich italischem Reduplicationstypus **stetāu*, **snenāu*. »In solchen ererbten Perfectis seiner den lateinischen *stāre*, *fāri*, *nāre* entsprechenden Wurzelverben habe das Umbrisch-Sabellische (Oskische) die Muster gefunden für die Perfectbildung der schwachen Verba der *ā*-Conjugation«. Und zwar entstanden nach und nach 6 Typen: 1) **profāu* von *profā-um* = lat. *probā-re*. Hierher wahrscheinlich umbr. *sub-ocāu*, »*invocavi*«, auch mit eingeschobenem *v*: *sub-ocāvu*, wie osk. *tribarakāvum* neben *censāum*; *āu* (mit langem *a*) ist im Umbrischen anzusetzen, da *ău* in *o* übergeht z. B. *tore*, *ote*, *frosetom*. Als Flexion ist anzusetzen: *sub-ocāu*, *-oçe*, *-ocum*, *-oçens* (die zweiten Personen sind unsicher; *-oçe* steht für *-oçed*, *-oçet*; s. osk. *ups-ed*); Optat. 3. Personen *-oçi(d)*, *-oçins*; vgl. *stiti* = *stiterit* (?). Hierher osk. von **upsā-um* = altlat. *operāre*: **upsāu*, *upsēd*; **upsum*, ουπσενς, mit Reduplicationslänge *uupsens*, mit Verlust des Nasals *upses*; viell. umbr. *eitipes* »*censuerunt*«. — 2) **proffāu* aus **próffefāu* nach Analogie von **fefau*, vielleicht unter Einwirkung von **pro-ffāu* »*profatus sum*« (!). Hierher osk. *prúffed*; ebenso von **tadā-um* »*censere*«: **taddāu* = **tadedāu*; Opt. Präs. *tadait*. — 3) **profāfāu* aus **profefāu* durch Einfluss von *profā-*; viell. schon **fāfāu* neben **fefāu*. Hierher osk. *amanafed*, *aikdafed* (*aikdā-um* = lat. **aequidare* von **aequidus* zu *aequus*, wie *albidus* zu *albus*; s. *gravidare* u. s. w.); 1 Plur. *manafum*; umbr. *andersafust* u. s. w. (*dersā* = **dedā*, gemischt aus *didō* und *didă*); ferner *ampr-ēfus* u. s. w.; 2 Sg. Opt. *pihafei(r)* »du mögest sühnen«. — Präsens ist osk. *trebeit*, vielleicht auch λειχειτ, λιοχαχειτ, wie *batteis* = **baetis*. — 4) **profāffāu*, das sich zu 3) verhält, wie 2) zu 1). Hierher osk. *aamanaffed*.

Das Verb **manā-um* entspricht einem lat. **manāre* von *manus*, wofür volksetymologisch *mandāre* (!). — 5) **profātāu* nach **stetāu* (s. ob.), wie **profāfāu* nach **fefāu*; als Zwischenstufe ist **profetāu* anzusetzen, eventuell **stātau*. Hierher osk. *profated*, (*d*)*uunated*; sabell. *amatens*, *coisatens*, *locatin*(*s*); vgl. die italienischen Perfecta auf *-etti*, nach *stetti* (aus *stĕti*). — 6) **profāttāu*, zu 5), wie 4) zu 3), 2) zu 1). Hierher osk. *prúfatted* (*prufatted*, *prúfattd*), *dadíkatted*; Pl. *prúfattens*, *teremnattens*; Optat. *tríbarakattins*; Fut. ex. *tríbarakattuset* u. s. w. — Ferner gehen, mit parasitischem *i*, volsk. *sistiatiens*, frent. *sest*[*i*]*atiens* »*statuerunt*« zurück auf **sist*(*i*)*ā-um*, entstanden durch Nachwirkung des alten starken Präsensstammes *si-stā-*, geschwächt in lat. *sisto*, *-is*; aber 1 Pl. *sistĭmus* = ἵστᾰμεν (ĭ = ă, wie in Compositis), wie *sero*, *seris* aus **serĕm*, **sisĕm* u. s. w., während *serimus* = **sisămos* ist; vgl. gr. ἵημι = **σίσημι*; ferner *addĭmus* aus **ad-dămus* u. s. w. — Das oben vorausgesetzte **dedāu* übrigens verdrängte erst älteres **dedō-u*. Als tonlos-tiefstufige Nebenform ist ferner *d-dáu*, *s-stá-u* anzusetzen, woraus **dāu*, **stāu* werden musste; vgl. jedoch auch Composita wie z. B. **ré-stāu* aus **ré-st*(*e*)*tāu*; viell. pälign. *afded* aus **af-d-ded* = lat. *abdidit* (sc. *aetatu* = *aetatem*, wie *lustrum condere*); lat. *reppuli*, *contudi* aus **rép*(*e*)*puli*, *cónt*(*u*)*tudi* u. s. w.; ähnlich umbr. *sistu*, *sestu* aus *sist*(*i*)*to*; *kuvertu* aus *convert*(*i*)*to*, wie *actud* aus *ac*(*i*)*tud* u. s. w. — Der Analogie der Verba auf *-ā-um* ist ferner osk. *kúm·bened* »*convenit*« u. s. w. gefolgt, indem **benāu* an Stelle von altem **ben*(*d*) trat = ind. *ǵagáma*, viell. auch **benă-u*. Nach **bentú-set* = »**venta sunt*« entstand dann osk. *prúftúset* »*probata sunt*«. Uebrigens meint Osthoff schliesslich § 247, alle obigen Typen könnten auch ausgegangen sein von **stetens*, **fefens* u. s. w., wenn *subocau* irrig gedeutet sein sollte. In Zw. 17, 6 liest er *úmbn*[*ú*]*vt* als Imperfect = *-néut* = gr. ὄμνῡ(τ), Neubildung für **ὄμνευ*(τ); dazu das Particip sabell. *omnito*, wie *fito* von *fu*. — Weiterhin werden die Formen, wie umbr. *fakust*, *-urent*; *covortuso*; osk. *dicust*, *comparascuster*, *tríbarakattuset*, *cebnust* u. s. w. als Analogiebildungen nach *fust*, *furent*, *furo* (aus **fuzent*) erklärt; lat. *fuerō* sei entstanden aus **fuiso*, nach *fuistis*, wie *ero* = **eso* nach *estis* u. s. w. Mir scheint das Ganze viel zu künstlich und verwickelt, um Billigung finden zu können. — Im Uebrigen s. den Jahresber. über lat. Grammatik 1883—84, S. 154.

Eine andere Erklärung eines Theiles der eben besprochenen Formen ist versucht in:

O. A. Danielsson, Zum altitalischen *t*-Perfect. Altital. Studien IV, S. 133—155.

Zunächst sucht der Verfasser ausführlich zu begründen, dass nach oskischer Sprach- und Schreibweise das *tt* der Perfectformen aus ursprünglich einfachem *t* hervorgegangen sein könne, wie ebenso beim *ff* der rein lautliche Ursprung aus einfachem *f* ganz wahrscheinlich sei und z. B. *prúffed* am ehesten einem lat. **prōb-it* (nach dem Muster von *fōd-it*)

entspreche; vgl. spätlat. *probitus*, osk. *prúftúset*; ebenso sei *ūpsed* = lat. **ŏps-it*; vgl. als Particip umbr. *oseto* = lat. **opsita* u. s. w. Die Perfecta *aikdafed*, *aamanaffed* rechnet Danielsson zu den italisch-keltischen *f-b* = Tempora, wie osk. *fufans*, lat. *dabam*, *dabo* u. s. w.; umbr. *am-pr-e-fuus* u. s. w. Aehnlich wird das ital. *t*-Perfect mit dem altirischen *t*-Perfect und dann auch dem schwachen germanischen Präteritum verwandt sein. Diesen aber liegt ein alter *t*-Aorist zu Grunde, zu dem es auch im Griechischen gewisse Ansätze giebt (Curt. Gr. Verbum II[2], 10 ff.). Dieser Aorist ferner stand wahrscheinlich, wie die Präsentia auf *-to*, gr. *-τω*, in allernächster Beziehung zum Particip auf *-tŏ*, wobei die Activierung eben durch die Anfügung der activen Endungen erfolgte; vgl. noch *iactare* zu *iacĕre*. — Das räthselhafte osk. *angel.uzet* (tb. B. 20) etwa »*indixerint*« fasst Danielsson als **ange(n)tuze(n)t*, Fut. ex., aus der Präposition *an-* (vgl. umbr. *an-tentu*, lat. *an-helare*) und einem *t*-Perfect von der Wurzel *gen* »*noscere*«; vgl. germ. *kunþa*. — Ein *t*-Perfect, und zwar ein Optativ, steckt auch nach Bugge's älterer Ansicht im osk. *lamatir* = **lamatid-r*, und auf einen sonst nicht nachweisbaren (echten) Conjunctiv des *t*-Perfects gehen vielleicht zurück die osk. Formen *kaispatar* und *krustatar*. Oskisches Sprachgut seien ferner in der lex Lucerina *fundatid* und *parentatid*, gleichstehend dem vorausgesetzten **lamatid*, und *proiecitad* (wenn richtig), verwandt mit *krustat-ar*.

Hierher gehört ferner der Aufsatz von

Herm. Balser, Ueber einige Spuren einer periphrastischen Conjugation in den italischen Dialecten. Jahrb. f. Philolog. Bd. 129 (1884), S. 123—128.

Der Verfasser sucht nachzuweisen, dass osk. *manafum* in der Exsecrationsinschrift der Vibia (Zw. 50) nur 1. Sg. Präs. sein könne, und deutet es als »*mandans sum*«. Um die Formwandlung zu rechtfertigen, giebt er eine detaillierte Auseinandersetzung, wie weit sich im Oskischen der Lautwandel von *ns* in *f* erstreckt, und constatiert, dass *ns* unverändert bleibt im Inlaut, dann wenn es durch Zusammenrückung, nach Ausfall eines Vocals zwischen *n* und *s*, entstanden ist, ferner wo es aus anderen Lautgruppen entsprungen ist (3 Plur. *-ns* = *-nt*), endlich in einigen noch unerklärten Wörtern z. B. *eítuns* oder Wortfragmenten. Dagegen wird es zu *ss* im Auslaut des Acc. Plur.; zu *f* im Nom. Sg. der weibl. *n*-Stämme, wie *statíf* = **statins*, lat. *statio*; *úíttiuf* = *usio* u. s. w.; vielleicht auch in *ϝαλε* (Zw. 144) für **ϝαλεφ* = *valens*. Im Part. Präs. geht *ns* auch im Umbrischen in *f* über (s. Bücheler) z. B. *zedef*, *serse* = *sedens*; *restef*, *reste*; *kutef*, auch *kutep* = **cautens*. Hierher gehört nun auch *pihafi*, *pihafei* = *pians sis*; vgl. *pacer si*, *-sei* und besonders das verschmolzene *fonsir* = *fons sir*. Aehnliche Zusammenziehungen stecken vielleicht in *cehefi*, *herifi* u. s. w.

Von einzelnen Wörtern hat behandelt:

O. A. Danielsson, Umbrisches und oskisches *esuf*, *essuf*. Altital. Stud. III, 141—186. — Oskisch *eitua*, ebdt. S. 193—199. — *liber*, ebdt. IV, S. 156—175.

Zunächst bestreitet er die Deutung von *es(s)uf* als »*ipse*« und die Möglichkeit seiner Entstehung aus *es(s)o* »*hic*« und der hervorhebenden Partikel *-unt* (*-hont*, *-ont*). Dabei bespricht auch er den Uebergang von *ns* in *f*, gelangt aber zu dem von Balser abweichenden Resultate, dass Oskisch und Umbrisch in der Entwickung eines *f* aus *ns* (*nss*, *nts*), so weit man bis jetzt sehen könne, niemals zusammengehen. Er selbst deutet dann *es(s)uf* als locales Adverb, am wahrscheinlichsten aus **ep-so-fi* = gr. αὐτοῦ, αὐτόφι; ebenso pälign. *ecuf* = »*hic*« (nicht mit Bücheler = *hos*). Es wird dann im Einzelnen nachgewiesen, wie die angenommene Bedeutung an allen fünf Stellen des Vorkommens von *es(s)uf* passe. — Das osk. *eituo*, *eítiuva* »Geld«, eig. ἡ νόμιμος (s. νόμισμα, *nummus*), wird combiniert mit umbr. *eitipes* »ἐνόμισαν«, aus einem Acc. Sg. **eitom* »νόμον« und **hīpens* »*habuerunt*«; vgl. *iubēre* = *ius habēre*; osk. *hipid* (Opt. Pf.), *hipust* (Fut. ex.) »*habuerit*«. Der Stamm *eit-* ist verwandt mit lat. *oit-* (*oet-*, *ūt-*), osk. *úít-*, pälig. *oit-* in *oisā* = lat. *usā*, sc. *aetate*. Die Basis *eit*: *oit* könnte ferner von *ei* »gehen« weitergebildet sein; vgl. ind. *éva* »Gang, Lauf«; Pl. »Gebahren, Handlungsweise, Gewohnheit«; germ. *êwa*, *êa*, *ê* »Gesetz; Ehe«; vielleicht goth. *aiþei* »Mutter« (die legitime?); *aiþs* (Grundform **oitos*) »Eid« (!). Lat. *uti* wäre dann »mit Jemand oder Etwas umgehn«. — Das lat. *līber* »frei«, alt *leibero-* aus **leifero-*, dazu vielleicht pälign. *lifar*, geht auf eine Wurzel *leidh* zurück, erhalten in lit. *léid-mi* »lasse«, gr. ὀλισθάνω (Wurzel ὀλιθ-), λοῖσθος; lat. *loidēre*, später *lūdere* u. s. w.; Variante *lēd(h)* in got. *lētan*, *lats* u. s. w. (!) — Auf eine andere Variante *leudh* geht gr. ἐλεύθερος zurück; osk. *lúvfreís* »*liberi*«; falisk. *loferta* = *liberta* (*ō* = *ou*). Schwerlich verwandt ist der Göttername *Līber*, sabin. *L(o)ebasius* (Glosse *Libassius*), eher zu λείβειν, λοιβή, lat. *lībare*, *delibuere*; während *loebesum* und *loebertatem* bei Paul. Diac. wohl nur auf irrthümlicher Conjectur der Grammatiker beruhen.

Gehen wir nun zu den einzelnen Sprachen über, und zwar zuerst zum Altlateinischen, so will auf der Muciner Bronze (die durchaus nicht sabellisch, sondern dialectisch gefärbtes Latein ist) C. Pauli (Altital. Stud. I, 70), trotz der scharfen Interpunction, statt *Esalico · menurbid* lesen *Esalicom en urbid* = *Esalicorum in urbe*; vgl. die Anzeige im Literar. Centralblatt 1882, 4. Nov., wo auch *Atoi Erpattia* als »dem Hades (und) der Persephone« gedeutet wird; s. att. Φερέφαττα. — Dagegen liest H. Jordan in seiner Anzeige von Garrucci's Addenda in der Deutschen Litteraturzeitung 1883, S. 333 mit diesem und Dressel am Schlusse obiger Stelle *-ctia* und vermuthet etwa *bactia*, während er

in einer Neubehandlung der ganzen Inschrift in den »*Observationes Romanae subsicivae.* Winterprogramm der Univ. Königsberg 1883/84, 14 S. 4. I. Erztafel aus dem Fuciner See«, geneigt ist *atoieraactia* zu lesen und als *atoiero(i) A(n)c(i)tia(i)* zu deuten. Von einem Haine der Angitia habe noch das Dorf Luco den Namen. Vorher liest er *doivom = sacrum piumve*; zu *menurbid casontonia* (so liest er statt *-nio*) bemerkt er »*facile decretum populi tribusve aut procerum primorumve eius significare posse concesseris*«, und möchte *casontonia(i)* als »Rathhaus« deuten, zu *casa* (!). Ich habe schon auf den etruskischen Namen *casntinial* Gamurr. App. 716 hingewiesen. — Das Wort *ceipos* könnte auch Beiname sein. Vgl. noch die, leider nicht auf eigener Copie beruhende Abbildung und Umschreibung der Inschrift in Joh. Zwetajeff Inscriptiones Italiae mediae, Leipzig 1884, Taf. VII, n. 1; S. 37—38, n. 43, Add. S. 176—179, u. s. die Jahresberichte für 1878, Abth. III, S. 3—4; 1879—81, S. 232; 1882, S. 365.

Die Inschrift des Quirinaltöpfchens (s. Jahresber. für 1879—81, S. 233—236; 1882, S. 365ff. und 369ff.) ist neu behandelt worden von C. Pauli in den Altital. Studien, Heft I, S. 1—57: I. Die altlateinische Inschrift des Gefässes vom Quirinal. Er sieht darin die »reizende Schelmerei eines Verliebten«, eine Deutung, die er bisher, so viel ich weiss, noch nicht, wie andere, als »Scherz« reclamiert hat. Seine Abtheilung und Lesung ist:

I. io, veisat deivos, qoi med mitat! nei ted endo — cosmis virco sied.
II. asted nois, io, peto! ites ja, i pakari vois.
III. duenos med feked en manom; ei nom, duenoi, ne med malo statod.

Die Uebersetzung lautet:

»Ha, es sehe ein Gott zu, wem er mich schicke!« —

»»Nicht sende er Dich dahinein; eine freundliche Jungfrau sei es (sc. der er Dich sende)!««

»Er (Gott) stehe uns bei, he, ich bitte! geh nun, geh, dass ihr euch versöhnt werdet!«

»Ein guter (Mensch) hat mich gemacht zu einem guten (Zweck); geh nun, einem Guten, nicht einem Bösen sollst Du mich hinstellen.«

Pauli erkennt demnach in der Inschrift auch keine Saturnier an.

Ich vermuthe im Anfange, in Uebereinstimmung mit den drei Oeffnungen des Töpfchens, drei abgekürzte Götternamen *io(vi)*, *vei(ovi)*, *sa-t(urno)*, eine auch sonst vorkommende Verbindung von Göttern; zugleich erhält man so in *vei(ovi)* die bisher vermisste Beziehung der Götternamen zur Unterwelt. Dann trenne ich *ne ited*, so dass der Sinn entsteht: »Dem Jupiter, Vejovis, Saturn, den Göttern, wer mich darbringen will, gehe nicht hinein, es sei (denn) eine Jungfrau (d. i. Priesterin) seine Begleiterin«. Im Folgenden schliesse ich mich der Dressel-Büchele'schen Worttrennung an, übersetze aber: »Sie (die Priesterin)

muss dabei sein, wenn du nicht durch Hülfe der *Tutesia* (?) entsühnt werden willst.« Das Ende fasse ich zum Theil in Uebereinstimmung mit Jordan: »Ein Frommer machte mich zum Todtenopfer, und am neunten Tage soll man mich dem Todten hinstellen.« — Vgl. noch J. Zwetajeff Inscr. Italiae Mediae Taf. X, 5.

Das viel behandelte Arvallied (s. Jahresber. f. 1879—81, S. 236; 1882; S. 366 ff. u. 371 ff.) hat seine 25. Bearbeitung gefunden in Arth. Probst Beiträge zur lateinischen Grammatik. Leipzig, Zangenberg u. Himly, 1883, 8. Heft I. Anhang: Zum Arvalliede, S. 101—104; Heft II. Nachtrag zum Carmen arvale, S. 161 ff. Sein Text lautet (in Saturniern):

1. *e nós láses iuváte* (dreimal, wie auch alles Folgende)
2. *neve lúe rúe Mármar — síns **in**cúrrere **in**pléores*
3. *satúr **f**ú **f**eré Mars — **li** mensa **li** sta **b**ér **b**er*
4. *se múnis **al**térnei — **á**dvoca **p**ít cónctos*
5. *e nós Mármar iuváto*
6. *triúm pe*
   triúm triúm pe

Die fetten Buchstaben allitterieren (auch *l* mit *r*). Die Uebersetzung lautet:

1. E! uns, Laren, helft (sc. bitten)!
2. Nicht verheere, zerstöre, Marmar! — Unterlass es! Eiligst ziehe ein (sc. in unsere Gefilde)! Fülle gieb!
3. Reich sei, bringe (sc. Früchte), Mars! Bedecke die Tische (mit Nahrung), bedecke! Weile! Bringe, bringe (Früchte)!
4. Gnädig sei! Abwechslung (des Wetters) gieb: rufe herbei! Segne alle!
5. E! uns, Marmar, hilf!
6. Die Strasse segne!
   Die Strasse, die Strasse segne!

Danach sind *lue*, *rue* Imperative; Probst vergleicht dazu das etr. *arse verse* (irrthümlich! dies ist = *arse(m) verse(s)*, »die Feuersbrunst mögest du wenden!«). Der Infinitiv *incurrere* steht auch für den Imperativ; *impleores* ist, wie *sins*, *sers*, optativer Subjunctiv von **impleorāre* »anfüllen«. Auffällig ist *fere* neben *ber* »bringe!« Die Variante *furere* soll *fúr ére(s)* sein = »Bringer (eig. Dieb, sc. von Früchten) sei!« Das *li* soll zu *linĕre* (eig. bestreichen) gehören, wie *da* zu *danĕre*; *se* »sei« = *sī(s)*; *munis* begegnet bei Festus u. s. w., vgl. *im-munis*; *alternei advoca* sc. *soles et imbres*; *pit* aus **pĭ-ĕtŏ* = *piato* (!), wie unten *pe* »segne« = **pīs* (wie *se* = *sīs*). Endlich *trium* ist = *trivium*, wenn nicht *arvum* zu lesen ist (!). Zum Ganzen vergleicht der Verfasser Cato de agricultura CXLI (ed. Keil). Desselben Autors Formel *istapistasista* zerlegt er in *ista(s) pi (i)stas ista(s)* »jene segne, jene, jene!«, worin *pi* = dem obigen *pe* = **pīs* ist; so wird auch *pesestas* in *pēs ĕstas* = **pīs istas* zertheilt. —

Die 26. Deutung giebt dann C. Pauli Altital. Studien, Heft IV, S. 1—92. Nach Mittheilung aller früheren Deutungen stellt er selbst mit acht Conjecturen, einer, wie er meint, gewiss bescheidenen Zahl, zumal sie sich meist aus der Cursivschrift erklären lassen sollen, den Text so her (die Abweichungen von der Ueberlieferung sind fett gedruckt):

enoslasesiuvateneveluearvemarmarseasincurrereinpleopissaturfuferemaxsumensalistaberbersemunisalterneiadvocapitconctosenosmarmariuvatotriumpe.

Dieser Text, zerlegt und in altlateinische Form (nicht Orthographie) d. h. in diejenige Form rückübertragen, »die uns in den ältesten Inschriften noch thatsächlich vorliege«, ergiebt:

E, nos, Laseis, iovate! nived lue arva, Marmare! Seia, sa en corre! rem en ple, Opis! Sautor, fovom fere, maxume! en saleis sta, Ververe! Semoneis alternei ad vos capite counctos! e, nos, Marmare, iovatod! (triumpe!).
Das soll zu deutsch heissen:

»He, uns, ihr Lasen, helft! vom Schnee befreie die Fluren, o Marmaros! Seia, eile auf sie hin! Reichthum fülle ein, Opis! Sautor, Gedeihen bringe, Du Höchster! Stehe entgegen dem Wasserschwall, o Ververos! Die Semonen nehmet auf, ihr, wechselweise die gesammten! He, uns, o Marmaros, hilf!«

Das »*triumpe*« hält Pauli mit Jordan für spätere Zuthat, vielleicht erst unter Augustus angefügt, um den Rhythmus der Tripodation anzugeben.

Die obige Deutung, die sicher an Kühnheit keiner früheren nachsteht, stützt sich in der zertheilten Anrufung vieler Gottheiten gleichfalls auf Cato's Marsgebet und wird mit umfassender Gelehrsamkeit auch mythologisch begründet, bis in die indogermanische Urzeit hinauf. Ein Anhang behandelt, gleichfalls weit zurückgreifend, die metrische Form, die als ein Saturnius anerkannt wird, aber nicht der gewöhnlichen Art, theils wegen der durchgängigen Kurzzeilen, theils wegen Nichtbeachtung des Ritschl'schen Gesetzes (s. u.).

Ein paar kleine altlateinische Inschriften, von Präneste, bespricht H. Jordan in den oben citierten Observationes III; vgl. E. Stevenson im Bullet. 1883, S. 9—32; H. Dressel, Philol. Wochenschr. 1883, S. 91 u. 313; H. Dessau Hermes XIX (1884), S. 453ff. Die eine lautet:

l · gemenio · l · f · peltę | hercole dono | dat lubs merto | pro sed sueq · | ede · leigibus | ara salutus.

Jordan vermuthet *peltǫ* = Φίλτων. Zu *lubs* vgl. marsisch *libs*; *ede* ist = *eisdem*, vgl. *sueq·* = *sueisque*. Stevenson ergänzt dem Sinne nach hinter *leigibus*, *quas habet*; Jordan lieber am Schlusse ein *est*, mit Abschnitt hinter *leigibus*.

Die zweite Inschrift lautet:

q · k · cestio · q · f · | hercole donu | [d]edero

Hier hält Stevenson *cestio(s)* für den oskischen Nom. Pl., Jordan, trotz *dedero(nt)*, für den lat. Nom. Sg., zu jedem der beiden Vornamen besonders zu denken.

Die Inschriften gehören dem sechsten Jahrhundert der Stadt an.

Seine altlateinischen Studien hat fortgesetzt:

Fr. Bücheler im Rhein Mus. N. F. Bd. XXXIX (1884). Altes Latein, VIII—XII, S. 408—427; vgl. I—VII in den Bänden XXXV—XXXVII; Jahresber. f. 1879—81, S. 233; 1882, S. 372.

VIII. Plac. Gl. *frontesia* »*ostenta*«, vgl. etr. *fronta(c)* »*fulguriator*«; *nartheraterem* »*haruspicem*« = »*narratorem?*«, s. umbr. *naraklum* (doch vgl. meine Etr. Forsch. VI, 34). — IX. *filius*, umbr. *feliu-*, *filiu-* »Säugling« zu *felare*, verlangt eigentlich den Mutternamen vor sich; vgl. die etruskische Sitte der Beifügung des Mutternamens, auch etr. *felic* = *filioque* (Dativ) auf dem *cippus Perusinus*. — X. Doppeldeutige Wörter: *suasum*; *oppido*; *pone*; *limare* 1) feilen (von *lima*); 2) in Verbindung bringen (von *limus*); 3) Plaut. Poen. 294 von *limus* »Schlamm«; 4) *limari* = *rimari* Non. 333; Philox. — Volksetymologisch bei Plaut. *accubuo* neben *assiduo*; letzteres nach Ael. Stilo »*ab asse dando*« (Charis. 75, 8). So *flavis(s)ae* statt *favis(s)ae* von *flata pecunia* (Gell. 2, 10). Aus *adcesso* zu *accio* ward *arcesso*, *accesso*, häufiger (differenziert) *accerso*, später auch *arcesso ab arcendo*. Aehnlich noch volksetymologisch *duploma*, *primilegium*, *campagi*, *Octimber*. Umgekehrt lautlich *cretariae tabernae*. — Lateinisch fehlt *incinctus* mit negativer Bedeutung (= umbr. *ançihitu-*), mit präpositionellem *in* schon bei Ennius; frzs. *enceinte* in beider Bedeutung; schon bei Isidor *incincta* »schwanger«, doch eher zu *inciens*, wb. **incienta* (wie *clienta*, *adulescenta*, *violenta*), mit *incincta* gemengt. — Ferner von *olēre*: *olētum* u. s. w., aber auch zu *χοδ-*, wie *er* = *χήρ*; *anser* zu *χήν*. — Von *inlicere*: *inlex*, *inlecebrae*, aber auch *inlicium?* s. Varro r. r. 3, 16 u. s., doch falsch verwendet? andererseits von *in loco*: *voca inlicium Quirites huc ad me*, wie *insomnium* von *in somno*; *pomerium* von *post moeros*; vgl. noch *ilico* = *in loco* (gegen Leo). — XI. Griechische Lehnwörter in anderer Bedeutung: *cyma* »Gemüse«; *bolarium* »Malergeräth«; *patus* (Querol. I, 17, 1 Pp.) »reich« = **πἄτός*. — Lateinische Lehnwörter im Griechischen: *φίβλα*, *τρούλλα*, *λουδοτρόφος* (= *lanista*); *δωνατική* (lat. sehr selten); *τοῦφαι* = *tufae*, *ἰνγρουσία* »Krankenkost«, zu *ingerĕre*, *gluttus?*; *βιβάριον*; *μοῦστον*; *γαργάριον*, richtiger *γαράριον* von *garum*; *τήβεννος*, *-εννα* = *toga*, vgl. wegen der Endung *sociennus*, *levenna*, *Dossennus*, andererseits zum Stamme: *teba* »*collis*, *clivus*«; *tifata* = *ilicetu* »Haldengebüsch«, aber auch Bergname *Tifata*; ferner *Curia* und *Mancina tifata* »Burg?«, vielleicht zu *tegere* (*f*, *b* aus *gf*), vgl. noch *tibia* und z. B. *fi(g)-bula*, *stri(ng)-bligo*. Zu unterscheiden ist *tēgillum* (von *tēgulum*) und *tĭgillum* (von *tignum*), doch früh vermengt, vgl. noch den *Jupiter Tigillus*. — Aus lat. *hasta* ward gr. *ὑσσός*, s. *ὑσταχός* neben *ὕσσακος* u. s. w. XII. *fulci-*

pedia (Petr. sat. 75) ist zu vgl. mit *acupedia*; ferner mit *fulmenta*, »hohe Absätze«; bei Properz *pedibus fulcire pruinas* als Merkmal der Ueberhebung. — *mufrius* (Petr. sat. 58) zu μῦθος, »Schwätzer«, vgl. *Rubrius*; *b* = *f* in *Mulciber*, *cistiber*, *September* u. s. w.; *cere comminuit brum* zeigt noch die Composition. Lat. *caracallus* (für **carcallus*, wie osk. *aragetud*) von *cara* »Kopf« (zu *cere*) und der Wurzel von *cucullus*; bei Corippus: *Caesaris ante caram*. — *ab acia et acu* (Petr. sat. 76), zugleich alphabetisch, sonst vom Schneidern, das mit dem Einfädeln beginnt. — *dum bonatus ago* (ebdt. 74), wie *malatus*, frz. *malade*.

Ueber den altlateinischen saturnischen Vers ist, ausser der oben erwähnten Erörterung von C. Pauli, eine besondere Schrift erschienen:

O. Keller, Der saturnische Vers als rhythmisch erwiesen. Leipzig und Prag, G. Freytag (Tempsky), 1883, 83 S. 8. Vgl. die zustimmende Schrift von Fel. Ramorinus Ad O. Kelleri opusculum quod inscribitur . . . . . excursus. Turin, Löscher, 1883, und die Anzeige beider Schriften von R. Westphal in der Berl. Philol. Wochenschrift, 1884, S. 1134—1137.

Der *versus Saturnius*, nach Terent. Maurus und andern Metrikern quantitierend, eine Ansicht, der man bisher, nach Ritschl's Vorgang, sich gewöhnlich angeschlossen hat (s. dagegen schon R. Westphal »über die Formen der ältesten lateinischen Poesie«, Tübingen 1852), war nach dem Scholion zu Verg. Georg. II, 385 vielmehr *ad rhythmum solum compositus*, und diese Ansicht ist allein durchführbar, da sich bei jener anderen eine Ueberfülle prosodischer Unregelmässigkeiten ergiebt. Die Rhythmisierung, als älteste italische Poesieform, vielleicht vulgär nie ganz erloschen, tritt im lateinisch-christlichen Zeitalter bekanntlich wieder siegreich hervor. Dass übrigens in der späteren römischen Zeit auch quantitierende Saturnier gebildet worden sind, entsprechend den Vorschriften der Grammatiker, lässt sich kaum bestreiten. Der rhythmische Saturnier wurde durch eine Cäsur in zwei Hälften mit je drei Hebungen getheilt; daneben, bei strengerem Bau, jede Hälfte wieder durch eine Binnencäsur in ein erstes Glied von zwei, ein zweites von einer Hebung gegliedert. Dagegen verwirft Keller das Fehlen der Senkungen: »das Zusammenstossen betonter Silben ist durchaus verboten«, ein auch in der späteren christlichen Rhythmik geltendes Gesetz. Ein Mustervers ist z. B.

dábunt málum — Metélli | Naévió — poétae.

Das Senkungsgesetz freilich ist undurchführbar, vgl. z. B. *Sámnió cépit* oder *crébro cóndémnes*. — Nachdem aber einmal der rhythmische Charakter des Verses feststeht, wird man noch viele Saturnier in den altlateinischen Schriftdenkmälern, wie in den italischen Inschriften ent-

decken. — Ramorino unterscheidet eine echt italisch-lateinische Entwicklung des Verses in drei Stufen: 1) nach Cato r. r.: *non tantum numerus syllabarum notandus, quantum longius extenta canendo pronuntiatio*; 2) der rhythmische Saturnier, *in antiquioribus monumentis*; 3) der quantitierende Saturnier, *in recentioribus monumentis*.

Pauli (S. 75—85, s. oben) geht von dem uralt-indogermanischen Vierhebungsverse aus, auf dem auch die vedischen und Avestarhythmen, wie der griechische Hexameter und der germanische Allitterationsvers beruhen (s. Fr. Allen in Kuhns Zeitschr. XXIV, 576ff.). Die älteste italische Form dieses Verses zeigt das Arvallied: Kurzzeilen von je vier Hebungen; vor der ersten ein facultativer Auftact; Senkungen beliebig fehlend z. B.

ĕ, nṓs, Lāsēís, iŏvā́lḕ!
nĭvḗd lŭĕ árvă, Mā́rmărḗ!
Sēiắ, sŭ ḗn cṓrrḕ!
rḗm ḗn plḗ, Ŏpĭ́s!

u. s. w. Es werden danach auch schon Elisionen angenommen, wie in *lu 'arva*, Hiatus u. s. w. In Z. 1 und 3 ist die vierte Hebung nur mit einem Halbton versehen, durch Unterdrückung der letzten Senkung, wie ähnlich im Altdeutschen: daraus entstand die Dreihebungsform. Dass auch dieser Vers schon »*Saturnius*« heissen dürfe, daran hält Pauli fest, besonders wegen des von ihm erfundenen »*Sautor*« als Ur-Saturnus. Der nächste Fortschritt in der Entwicklung des Verses war die Verbindung zweier Kurzzeilen zu einer Langzeile z. B.

Cornéliús Lúciús | Scípió Barbátús

oder, vollständiger:

séd neque crédes tú mihí | donéc compléris sánguiné.

Vereinzelt findet sich diese Form auch noch in den Versen des Livius Andronicus und Naevius, die sonst der schulmässigen Schablone gehorchten.

Vgl. noch R. Peter, De Romanorum precationum carminibus, der eine Menge altitalischer Langzeilen bei Cato, Festus, Livius, Macrobius u. s. w. nachzuweisen sucht.

Für die mittelitalischen Dialecte ist von hervorragender Bedeutung das Sammelwerk von:

Joh. Zwetajeff, Inscriptiones Italiae Mediae dialecticae ad archetyporum et librorum fidem. Accedit volumen tabularum. Lipsiae, Brockhaus, 1884, 180 S. 8; die XII Tafeln mit einer Uebersicht der Alphabete, in Folio.

Das Werk, ein Seitenstück zu des Verfassers Sylloge Inscriptionum Oscarum (Petersburg-Leipzig, 1878, gleichfalls mit Tafeln in Folio), ist

mit derselben Sorgfalt und Sauberkeit der Ausführung und derselben Zurückhaltung eigener Deutungen und Conjecturen hergestellt wie jene Arbeit. Die Inschriften sind im Texte noch einmal verkleinert im Originalalphabet wiedergegeben, nebst Fundbericht und kritischem Apparat; dann ist, soweit nöthig oder möglich, eine Umschreibung in lateinischer Schrift beigefügt; endlich folgt eine lateinische Uebersetzung mit Anmerkungen, und Erläuterungen, bei streitiger Interpretation auch die Varianten. Soweit möglich, hat der Verfasser die Originale selbst revidiert. Das Werk umfasst auch die lateinischen Inschriften stark dialectischen Gepräges (s. oben). Die Anordnung ist: Picentinische Inschriften, n. 1–4; marrucinische, n. 5—7; sabinische (Amiternum), n. 8; vestinische, n. 9; pälignische, n. 10–36; marsische, n. 37–43; äquiculanische, n. 44–45; volskische (tab. Veliterna) n. 46; faliskische, n. 47—79; capenatische (ohne Nummern), S. 65—66; endlich die Inschrift des Quirinaltöpfchens (nur auf den Tafeln); die neuen pränestinischen Inschriften (s. oben) fehlen noch. — Beigegeben ist S. 67–175 ein alphabetisches Glossar, die verschiedenen Deutungen und Etymologieen enthaltend. — S. 176—179 folgen einige Addenda.

Nachzuholen ist die Erwähnung von R. Garrucci's Addenda in syllogem inscriptionum latinarum, Turin, 1881, oben schon erwähnt, leider nicht exact und vorsichtig genug ausgeführt; s. die Anzeige von H. Jordan in der Deutschen Litteraturzeitung, 1883, S. 333—334; auch meine Etr. Forsch. VI, S. 137.

Seine in den früheren Jahresberichten 1876—82 erwähnten Einzelarbeiten über die iguvinischen Tafeln hat Bücheler zusammengefasst und ergänzt in dem Werke:

Umbrica interpretatus est Franciscus Buecheler. Bonnae, Max. Cohen et fil., 1883, IV u. 224 S. 8.

Die Arbeit, die einstweilen den Höhepunkt der umbrischen Forschungen repräsentiert, beginnt mit einem Ueberblick der bisherigen Publicationen und Feststellung des Zweckes der gegenwärtigen. Es folgen die Alphabete und Schriftproben; dann, S. 1–27, der Text der sieben iguvinischen Tafeln, in lateinischer Schrift mit gegenüberstehender vollständiger lateinischer Uebersetzung, wobei freilich die nicht sicher deutbaren Worte in ihrer umbrischen oder einer halb latinisierten Form mit lateinischer Endung figurieren. Unten stehen die nöthigen kritischen Noten. – Es folgt dann S. 28—171 ein ausführlicher lateinischer Commentar des Ganzen, dem Text und Uebersetzung wieder übergedruckt sind, aber in anderer Reihenfolge, nämlich: t. V *decreta fratrum Atiediorum*; t. I A und I B, 1 9 = t. VI A und VI B, 1 — 47 *expiatio arcis Iguvinae* oder *montis Fisii lustratio*; t. I B, 10 bis Schluss = t. VI, B 48 bis Schluss und t. VII *populi Iguvini lustratio*; t. II *sacra instauraticia*, *februa*, *gentilicia*; t. III und IV *feriae arvales*. Der Com-

mentar enthält eine äusserst scharfsinnige Zergliederung und Enträthselung des umbrischen Textes mit Verwerthung eines erstaunlichen sprachlichen und mythologischen Materials, ohne dass doch bereits Alles klar und durchsichtig geworden wäre. Immerhin ist der Fortschritt gegen die früheren Interpretationen ein ganz ausserordentlicher. S. 172—177 werden die sechs kleinen umbrischen Inschriften und die Münzlegenden erklärt. — S. 178—201 folgt eine umbrische Grammatik in knappster Form: Lautlehre, Flexion und Präpositionen; dann S. 202—222 ein Index verborum, mit Verweisung auf die wichtigsten Commentarstellen. Den Schluss bildet (S. 222—223) ein Index der Memorabilia, auch aus andern italischen Dialecten, 139 Nummern enthaltend. Die Zahl der anders oder neu gedeuteten Formen und Wörter ist gross und vieles unmittelbar überzeugend.

Auch seine oskischen Inschriftstudien hat derselbe Verfasser fortgesetzt, in:

Fr. Bücheler, Oskische Inschrift. Rhein. Mus. N. F. Bd. XXXIX (1884), S. 315—316.

Die Inschrift befindet sich auf einem Backstein von S. Maria di Capua, 1882 im Besitz des Herrn Bourguignon, copiert durch von Duhn; auch publiciert von E. Sosso Atti d. comm. conservatrice, Caserta, 1883, S. 87. Die leider am Zeilenschluss verstümmelte Inschrift lautet:

ek · diuvil . . .	*hoc donarium* . . .
upfaleis ·	*Ofilii* . . .
saidiieis · . . .	*Saedii* . . .
sakruvit	*statuit* . . .
pustrei	*post.?* . . . .

Zu *diuvil* s. Zw. 34 (ἠλύσιον, Blitz-Adyton); *upfaleis*, s. Zw. 42; lat. 43; *sakruvit* wie *statu(v)it*, *plovit*, vgl. *futuere* neben *futare*, osk. *sakaratur*; *pustrei* ist Locativ wie *postridie*; s. *posticnu* C. I. L. I, S. 255; etwa = *intus sacrum* (?), ebdt. n. 1115. — Man könnte nach meiner Ansicht bei *sakru-vit* aber auch an etr. *trutn-v(i)ṭ* = *haruspex*, eig. *sacra vid-ens* d. i. *inspiciens*, denken; s. meine Etr. Forsch. VI, 30 ff.

Fr. Bücheler, Oskische Helmaufschrift. Ebdt., S. 558—560.

Copie von Max Fränkel. Der Helm, unbekannter Herkunft, ist aus der Sammlung Koller ins Wiener Antikencabinet gekommen; das Alphabet ist griechisch, aber linksläufig. Die Inschrift wird von Bücheler so geordnet und übersetzt:

saipins: *ana?* *aket* | *spedis*: *mamerekies*:
Saepina praedo, egit Spedius Mamercius.

Das einem *s* ähnliche Zeichen hinter *ana* hält Bücheler wegen der von den andern *s* abweichenden Form und der Punktierung für ein

Trennungszeichen, wie ein ähnliches Zeichen hinter *τρεβις* auf dem Palermitaner Helm, Zw. 154, vorkommt. Die Uebersetzung »*praeda*« ist nur Lückenbüsser. Der Helm kann aus dem Kriegszuge 461 (der Stadt) stammen, wo die Römer *Saepinum* eroberten.

Anders hat dieselbe Inschrift Mich. Bréal in der Sitzung der Acad. d. Inscr. vom 10. Oct. 1884 behandelt, indem er mit Nachsetzung der oberen Zeile liest:

spedis: mamerekies: saipins: anasaket
Spedis Mamercius Saepinas consecravit.

Er hat mit dieser Anordnung zweifellos Recht, dagegen möchte ich mit Bücheler *ana aket* lesen, dies aber als *ἀνῆχεν* = *ἀνέθηκεν* deuten. Die Präposition *ana* ist auch messapisch, wahrscheinlich etruskisch; in Compositen allgemein italisch, selbst lateinisch, wie in *anhelāre*, *anaxare* u. s. w. (s. oben). Dem *saipins* entspräche genau ein lat. **Saepinus*; *spedis*, wohl eher mit Bücheler als *Spedius* zu deuten, wird durch die campanischen Namen *Σπένδιος*, *Spendia* bestätigt und hat Verwandte im Etruskischen (etr. *spitiui*, etr.-lat. *Spedo*).

Von älteren oskischen Inschriften ist Zw. t. IV, n. 1; S. 13, n. 17 gänzlich neu behandelt in:

C. Pauli, Die oskische Inschrift des Censors von Bovianum. Altitalische Studien II, S. 75—124.

Schon in meinem Jahresber. f. 1879—81, S. 239 hatte ich, nach Bréal, darauf hingewiesen, dass diese Inschrift am Zeilenende verstümmelt sei, und diesen Hinweis im Jahresber. f. 1882, S. 365 in Erinnerung gebracht. Pauli nun hat diese Entdeckung weiter verfolgt und die Inschrift mit kühnem Scharfsinn so hergestellt:

p]urtam · líís[atrúm
prú]d · safinim · sak[araklúd
úr]upam · íak · úín[itú · túvtú
ín]ím · keenzstur · [uupsens
m]aííeís · maraiieís [eítiuvad
p]aam · essuf · úmbn[ím · deded
a]vt · pústiris · esidu[m · duunúm
duunated · fíís[nam · deded
í]ním · leígúss · samíp[edaliss
r]úvfrikúnúss · fíf[íked

d. i. »*portam, vestibulum pro Samnitium sacrario, tectum hic universa civitas et censor fecerunt* (*de*) *Magii Maraei pecunia, quam ipse omnem dedit*; *sed posterius idem donum donavit, aream dedit et palos semipedales robustos firit.*« Im Einzelnen hält Pauli selbst nicht Alles für sicher z. B. *líísatrúm*, *úrupam*, *úínítu*, *duunúm*; mir scheint besonders der Schluss un-

sicher. Zeile 6 sucht Danielsson (s. 167, s. oben) anders zu deuten, so dass *essuf* »zu diesem Zwecke« oder »bei dieser (eben genannten) Gelegenheit« hiesse.

Eine andere oskische Inschrift (noch nicht bei Zwetajeff) — siehe Jahresbericht f. 1882, S. 375 — ist neu besprochen in:

H. Jordan, Symbolae ad historiam religionum Italicarum. Sommerproömium der Univers. Königsberg, 1883, 27 S. 4. II. de titulo Osco aedis Apollinis Pompeianae, S. 16—27.

Er übersetzt: »*O. Campanius O. f. quaestor conventus decreto Apollinis pecunia pavimentum operandum locavit.*« Er vermuthet also als Vatervornamen *O.*, nicht *Mr.*, wie Mau, und ergänzt auch sonst anders; für »*pavimentum*«, meint er, habe es wohl kein oskisches Wort gegeben; *eítiuva* könnte nach ihm auch »Beschluss« heissen (s. oben Danielsson); *aamanaum* ist ihm nicht = *curare* oder *mandare.*

Ein Beitrag zur oskischen Lautlehre endlich ist geliefert in:

R. Thurneysen, Oskische Einschubvocale. Kuhn's Zeitschrift Bd. XXVII, S. 181—182.

Bei Zusammenstellung der bisher bekannten Beispiele ergiebt sich nach Thurneysen ein Einschub in *kr*, *tr*, *kl*, *tl*, *kn*, *tn* im Inlaut nach kurzer offener Silbe, nicht nach langer und geschlossener z. B. *păterei*, aber *mātreis.* In *pĕtirupert*, *-ropert* ist unregelmässig *i* eingeschoben; vielleicht stammhaft ist das *i* in *Vestirikiíuí*, *pústiris*, *Tintiriis.* Nach obigem Gesetz muss *sĭcolom* kurzes *i* haben, kann also kaum mit *dies* verwandt sein; so hat auch *pătanaí* kurzes *ă* und das zweite *a* ist Einschub; *Hereklei* ist erst aus **Herklei* neu gebildet. Nicht zu obigem Gesetze stimmen *km*, *tm*, *pr*, *br*, *bn*, *gn*, *gm* (?). Auch kennen einzelne Monumente, wie die Bleitafel, den Einschub überhaupt nicht.

An Einzelheiten bemerke ich noch, dass A. Fick in seinen Etymologieen, Bezzenberger's Beiträge IX, 93ff., osk. *kaispatar* mit lat. *caespes*, *se-cespita*, *cuspis* (aus **coispis*), Hesych. *κίσπρα · πικρὰ τὸ ἦθος*, *παλίγχοτος · Κῷοι*, verbindet; Wilh. Schulze in Kuhn's Ztschr. XXVII, 423, Note, die alte Deutung von osk. *aikdafed* aus **aidfaked* durch Metathesis wieder aufnimmt, der auch ich zuzustimmen geneigt bin.

Das Etruskische glaube ich jetzt mit voller Sicherheit den indogermanisch-italischen Sprachen einreihen zu können, indem es mir gelungen ist, grade diejenige Inschrift, welche die fremdartigste von allen zu sein schien, diejenige der Bleiplatte von Magliano (siehe Jahresber. f. 1882, S. 379), im Wesentlichen zu entziffern und dadurch zur stärksten Stütze meiner Ansicht zu machen. Nicht nur hat sich im

Ganzen ein annehmbarer Sinn ergeben, er gliedert sich auch sachgemäss, nach den durch Interpunction, Parallelismus und Conjunctionen angedeuteten Theilen; die wiederholt vorkommenden neuen, wie die aus andern Inschriften bekannten Wörter und Flexionsendungen passen jedesmal durchaus an die betreffende Stelle; aus den auf den ersten Blick wundersamsten Bildungen treten überraschend echt indogermanisch-italische Formen zu Tage, sobald nur erst die seltsame, durch Syncope, Elision, Methathesis, Aspiration hervorgebrachte entstellende Lauthülle abgestreift ist. Damit hat sich zu dem äusseren Zeugnisse der Echtheit, das ein ausführlicher Fundbericht giebt, eine überwältigende Fülle innerer Beweise gesellt. Im Besondern zeigen Phonetik und Flexion die nächste Verwandtschaft des Etruskischen zum Lateinischen, dem es allerdings ferner steht, als das Faliskische, aber näher, als das Volskische oder Sabinische.

Eine Fortsetzung des Fabretti'schen Inschriftenwerkes, das auch die etruskischen Inschriften umfasst, ist diesmal nicht erschienen; überhaupt ist das vorhandene Material kaum nennenswerth durch ein paar kleine Publicationen von Poggi, Lattes, Gozzadini, Pansa aa., sowie durch die Mittheilungen in den Bulletini des römischen archäologischen Instituts, den Notizie degli Scavi und den Abhandlungen der Accademia dei Lincei vermehrt worden.

Die von mir redigierte Zeitschrift für die Etruskologie ist in drei Heften fortgesetzt worden:

Etruskische Forschungen und Studien. Herausgegeben von Dr. W. Deecke. 4. Heft. Beiträge zur Erforschung der etruskischen Sprache von Dr. Sophus Bugge. Erste Sammlung. Stuttgart, Alb. Heitz, 1883, XIII u. 265 S. 8⁰.

Bugge, der schon 1875 seine Ansicht dahin präcisiert hatte, »dass das Etruskische eine indogermanische, mit dem Italischen am nächsten, und dann mit dem Griechischen verwandte, allein höchst eigenthümlich, oft in schlagender Uebereinstimmung mit den modernen Idiomen entwickelte Sprache sei«, ist nach längerer Pause zur Begründung dieser Ansicht zurückgekehrt und beginnt seine Beiträge mit der Besprechung und scharfsinnigen Deutung einer Reihe etruskischer Nomina propria auf Spiegeln und andern Denkmälern, meist griechischer Lehnwörter (vgl. Deecke in Bezzbg. Beiträgen II, S. 161—187), woran sich die Deutung von ein paar echt etruskischen Appellativen anschliesst (S. 1—64). So deutet er *θanr* = dor. *Δαμάτηρ*; *aχsieś* = *Ἀγχισεῖος* d. i. Aeneas; *apre* = *Ἀφορήϊος*; *epiuna* = *Ἠπιόνη*; *annat* = **ennatiale*, dem Sinne nach = gr. *Ἐνναίᾳ* (dies jedenfalls irrig); *χais* = *Ἀχαιΐς* d. i. Helena; *puriχ* = *Φρυγία*; *ite* = *Ἰδαῖος* d. i. Paris; *truisie* = **Troisius*, Weiterbildung von *Troius*, d. i. Anchises; *taliθa* = *Ἰδαλία* (mit etr. Endung; eher = gr. Acc.

ταλίδα); *pakste* = *pecse* = *Πήγασος* (*st* = *z* aus *s*, wie in *uθste* = *Ὀδυσσεύς*); *meas* = *Μίμας*; *ukrufe* = *Ἐγκέλαδος*; *amatutunia* = *Ἀμαθουσία* (mit etr. Endung vom Acc. *Ἀμαθοῦντα*); *turmuca* = * *Δορμάχη* (ich = *Δρομική*); *evan* = *Αἰϝών* (aber wb.) »Genius der Unsterblichkeit«; *θesraiśi* soll *esrai* = *Ἥρᾳ* enthalten (nicht haltbar); *uθurl* = *Juturnae* (Genit.); *munθuχ* »die Schenkende« zu *munθ* »dedit«, vgl. lat. *munus* (eher »die Schmückende« zu *mundus*, *-dare*); *panθsil* = * *Pundiae* (*deae*, Genit.); *tursu* zu umbr. *Tursa* (*dea*, = *terrifica*); *tarsura* = *perterrita*; ferner *alpnas*, wb. *alpnu* »wünschend, gern«, verwandt mit gr. **ἄλπνος*, s. *ἄλπνιστος*, *ἐπαλπνος*; *zivas*, wb. *zivu* = lat. *vivus*, *viva*, ind. *ǵivas*; dazu *svalce* »vixit«; *svalasi* u. s. w. »vitoe«; *recua* (*dea*) = **re-(g)viva*; *racuneta* (desgl.) = *re-gvivane-ta* (mit wb. etr. Endung). Diese letzteren Combinationen sind zu kühn. — S. 64—67 werden die Zahladverbien auf *-zi*, *-z* behandelt und als »zum so und so vielten Male« gedeutet; hierher auch *eśulzi*, *elśi* (?) u. s. w. »tertium«; *cś* »quintum« (?). — Es folgt S. 68—94 der Versuch, eine Anzahl Pluralformen auf *-r* und *-l* nachzuweisen z. B. *murś-l* »mortuales (sc. ollas)«; *tarχna-l-θi* »Tarquiniis«; *velc-l-θi* »Vulcis« (s. dagegen unten Schäfer). — Irrig sind die Deutungen einzelner Wörter von S. 94—119. — S. 119—125 hält er an *tivrs* »mensium« fest und deutet auch *avils* »annorum« (!). — Dative Pl. auf *-ra*, *-r* werden S. 125—135 betrachtet z. B. *tamera*, *zelar* u. s. w. (nicht haltbar). — Nomin. Pl. auf *-i* (ml.), *-e* (wb.) scheinen ihm z. B. die Münzlegenden *velznani* »Volsinianis«; *θezle* »Faesulaes« (S. 135—138). — Die Zahlwörter werden S. 139—182 durchgenommen: *tesn* = 10; *maχ*, *mu* (?) = 1; *θu*, *tei* u. s. w. = 2; *zer*, *zel* u. s. w. = 3 (s. lat. *ter*), dazu *zaθrum* aus **zarθum* = 30, wie *θu-tum* = 20; *hut*, *huθ* = 4 = *quatt-uor* (Excurs über etr. anlautendes *h* = *c*, *qu*, s. u. Pauli); *cezpz*, Nebenform von *cizi* »zum fünften Mal« (*zp* = *pz* = *pj*), sicher falsch (s. u.); *śa* = 6; *semφ* = 7, aus **seφm*, **seφtm*; *cχt(u)* = 8, dazu *ucntum* = 80, später selbst aufgegeben; *me(r)a* = 9, aus **nerm̥*, **nrm̥* = lat. *novem*, wie der Göttername *me(r)an* aus **neran*, **nrán*, **mran* (Göttin der Jugend); Nebenformen für 9: *muva-* und *nivri* (?). Ein Anhang bespricht die Flectierbarkeit der Zahlwörter: Gen. *-s*, Dat. *-r* (?) u. s. w. — Es folgt (S. 182—199) eine Untersuchung des eigenthümlich etruskischen Vocalvorschlags, in *E-trusci*, *e-prθne*, *e-scunac*, *e-nac*, *e-śta-c*, *e-tera*, *e-cuχ*, *e-cinia*, *e-peur* u. s. w. (meist sehr zweifelhaft); dann einige neue Fälle der Epenthese wie *apaiatrus* = *apiatrus* = *apatruis* u. s. w. (S. 199—201). Das etr. *θ* = ital. *f* wird (S. 201—203) neu bestätigt durch *θactara* = *Fictorius* (?); *θafure* = *faber* (?); *θlecχinie* = *Flaccinius*; *θeste* = *Festus*; vgl. *θezle* = *Faesulae*. — S. 203—213 werden zwei postpositive Partikeln, *-ri* und *-va* (*-r*, *-u*), besprochen, jene = ind. *sīm*, altlat. in *e-rim* = *eum*, diese = ind. *u*, dem Sinne nach beide = gr. *γε* (sehr zweifelhaft). — Den Schluss (S. 213—231) bildet eine Untersuchung des enclitischen *-la*, *-l* und des proklitischen *l-*, worin Bugge den Artikel sieht z. B. *truia-l*,

hinθia-l, *rescia-l*, andererseits *l-aram* = Ἄρην, *l-eθam* = Ἑστίαν (aus dem Acc., wie *zetun* = Ζῆθον) u. s. w. (nicht haltbar). — S. 232—243 enthalten Berichtigungen und Ergänzungen; S. 243—265 umfangreiche Indices. Vgl. die Anzeige von C. Pauli im Liter. Centr. 1884, S 187; Philol. Rundsch 1884, S. 293 ff.; Archiv f. lat. Lex. I, 296 ff.; von Bréal Revue critique 1884, N. 7; G. Meyer Berl. Phil. Wochenschr. 1884, S. 1226 ff.

Die Fortsetzung dieser Beiträge hat Bugge in Bezzenberger's Beiträgen z. Kunde der indogermanischen Sprachen, Bd. X, S. 73—121, gegeben, auch im Separatabdruck bei Vandenhoeck und Ruprecht in Göttingen erschienen, 1885. 50 S. 8.

Der Verfasser beginnt hier mit einer Betrachtung der demonstrativen Pronominalstämme des Etruskischen und ihrer Ableitungen (S. 2—14): *ă* (*am*, *an*, *anc*, *aucn*, *ati*) = lat. *hŏ* (?), mit unorganischem *h*, wie *h-au-d* zu gr. οὐ; *mă* und *mĭ* (*mun*, *min*, *me*), vgl. ind. *-ma*, *-mī*, gr. μιν; *tă* (*tan*) = idg. *tŏ*; *că* = ital. *-kŏ*; *ci* (*ki*, *ce*, *cen*, auch *hen*) = lat. *ci* in *cis*, *citra*; *ni* (*nin*) zu gr. νιν; *ei* (*ein*, *en*, *em*, *in*, *eit*, *eθ* u. s. w.) zu lat. Gen. *ēius*, Dat. *ēi* u. s. w. — Hieran schliesst sich eine Betrachtung der enklitischen Partikel *-e*, *-i* (S. 14—20) = umbr. *-e*, *-i*, und der gleichlautenden Postposition = *in* (S. 20—22) (sehr unsicher). — Es folgt S. 22—23 das Zahlwort *actasn* = 18 (s. oben, irrig); dann eine Reihe Verbalformen (S. 23—38): von *es* »sein«; *hupni* »cubat« (!); *cesu* »quiesco« nebst *ceseθ-* »quiescit«, *ceθu* »quietŏ-«; *harθ* »fert«; *θesa* »wurde gestellt« (so auch *θes* »posuit«, nicht »ponit«), *tezan* »posuerunt« = ἔθεσαν (meist verfehlt). — In *uples* und *naper* aus **naθ-uper* sieht Bugge (S. 38—40) Verwandte der lateinischen Wörter *obua*, *obla* (= **obbula*) und deutet jenes als »sie erhielt die Spende«, dies als »Gefässe zu Todtenspenden« (!). — Den Schluss bildet die Untersuchung der etr. Perfecta auf *-ce* (*-χe*, *-c*), worin, wie im osk. *-κε(ιτ)* und gr. *-κα*, eine angewachsene Demonstrativpartikel erkannt wird, die auch ans Präsens tritt, wie in *ceseθ-ce*, vielleicht in *riθ-ce*.

Wenn nun auch Bugge wesentlich meinen Standpunkt theilt, so kann ich doch im Einzelnen, wie die zugefügten Zeichen und Bemerkungen verrathen, nur Weniges aus den eben mitgetheilten Combinationen als wahrscheinlich anerkennen, wie er denn auch selbst schon in der zweiten Serie eine Reihe von Irrthümern der ersten zurückgenommen hat.

Meine Arbeiten beginnen mit:

Etruskische Forschungen und Studien. Herausgegeben von Dr. W. Deecke. 5. Heft (der Etr. Forschungen 6. Heft), Stuttgart, Alb. Heitz, 1883, 8. W. Deecke, Die etruskischen Bilinguen, VIII und 163 S.

Es werden in dieser Arbeit S. 1—136 Text und Erklärung der, leider durchweg unbedeutenden und fast nur Namen enthaltenden, etrusk-isch-lateinischen Bilinguen in 33 Nummern gegeben, mit ge-

legentlich eingestreuten eingehenden Erörterungen über einzelne Ableitungs- und Casussuffixe, sowie etymologischen Deutungen einzelner Wörter und Stämme. So werden behandelt die Suffixe: *-měnǒ* S. 5—9; ml. *-a*, *-na* S. 9—18; *-ū(n)* S. 16—17; *-ātiě* S. 21—23; ml. *-to* S. 28—29; *-tru* S. 38—39; *-alis(a)la*, *-sla*, *-slisa*, *-slania* u. s. w. S. 73—98; wb. *-ta*, *-ϑa* S. 110—112; *-āχ* S. 122—124; die Wörter: *fronta* »*fulguriator*« S. 29; *netśvis* »νεκυοσσόος« und *nartherater* »νεκρόμαντις« S. 32—34; *clan* »*filius*« S. 55—57; die Stämme *tru-* »*sancire*« S. 30—31; *zic-* »*scribere*«, eig. »*stinguěre*« S. 106—109 u. s. w. — Durch die kunstvolle Combination der verschiedenen Suffixe konnten im Etruskischen Verwandtschaften bis ins vierte und fünfte Glied bezeichnet werden z. B. *papaslisa* »(Gattin) des Enkels des Papa«; *cuislanias* »(Sohn) der Urenkelin des Cuie« u. s. w. — S. 137—148 werden die Resultate zusammengestellt: es ergiebt sich, dass die sprachliche Gestaltung und Verwendung der Eigennamen im Etruskischen, Lateinischen (resp. Italischen) und Griechischen wesentlich identisch ist; doch steht das Etruskische dem Latein näher. Alle drei Sprachen stimmen überein in den einfachen Suffixen: *-ǒ* (etr. *-ŭ*, Nom. *-ě*, und so überall), *-ā*, *-ōn* (etr. *-ūn*), *-lǒ* (etr. *-lŭ*), *-cǒ* (etr. *-cŭ*), *-iǒ* (etr. *-iě*), *-siǒ* (etr. *-siě*), *-nǒ* (etr. *-nŭ*), ferner *-nt*, *-měnǒ* (etr. *-měnŭ*), *-tǒ* (*-tŭ*); *-āc*; dann in *-ātiǒ* (etr. *-ātie*), *-āno* (etr. *-anŭ*), *-ar*, *-tor* (etr. *-tur*), *-mǒ* (etr. *-mŭ*), sowie in zahlreichen Verbindungen dieser Suffixe; das Etruskische und Lateinische aber berühren sich in einer noch weit grösseren Zahl von Suffixen und Suffixverbindungen, während beiden ein dem gr. *-εύς* entsprechendes Suffix fehlt; nicht ganz sicher sind etruskisch die Deminutiva auf *-d-* (etr. *-iliě?*). In allen drei Sprachen stimmt ferner die gewöhnliche Femininbildung auf *-a*, *-ia* überein, während das Etruskische in *-ta* (*-ϑa*) noch ein eigenes, seltneres Suffix besitzt. Im Ganzen ist an eine Entlehnung der etruskischen Namengebung aus irgend einer italischen Sprache nicht zu denken. Dazu finden sich, neben ausserordentlicher Uebereinstimmung in den Grundlagen, dem Stoffe, den Suffixen, doch zugleich zu viel scharf trennende Eigenthümlichkeiten der Formung: so die Nominative auf *-ě*, Genit. auf *-ěs*, von den Stämmen auf *-ŭ* (= lat. *-ǒ*), die weit umfangreichere Verwendung des individualisierenden *-ā*, des ableitenden *-ālis*, des augmentativen *-ū(n)* = lat. *-ōn*, die Ethnika auf *-āc* u. s. w. Ein eigenthümlicher Charakterzug des Etruskischen ferner ist die häufige Verwendung (oft mehrerer) erweiterter Stämme neben dem einfachen oder unter sich wechselnd z. B. (Nominativ) *-ina* und *-iniě* neben *-a*, *-iě*; *-ūniě* neben *-ū*; *-ialis*, *-alis* neben *-iě* u. s. w. Vgl. die Anzeigen von C. Pauli Lit. Ctr. 1884, S. 188; Philol. Rundschau 1884, S. 293; Archiv f. lat. Lex. I, S. 296 ff.; Bréal Rev. crit. 1884, N. 7; G. Meyer Berl. Phil. Wochenschrift 1884, S. 1226 ff.

Meine nächste Veröffentlichung war:

W. Deecke, Die Bleitafel von Magliano. Rhein. Mus. f. Phil. N. F. Bd. XXXIX (1884), S. 141—150; s. Jahresber. f. d. ital. Spr. 1882, S. 379. Vgl. C. Pauli Archiv f. lat. Lex. I, S. 296 ff.; Bréal Rev. crit. 1884, N. 7; auch unten Pauli Altit. Stud. III, S. 105—137.

Denselben Text und eine nur in ein paar Kleinigkeiten veränderte Uebersetzung habe ich in der Einleitung zum sechsten Hefte der Etruskischen Forschungen und Studien, dem 7. Hefte der Etruskischen Forschungen (S. VI—VIII), gegeben (s. u.); einen verbesserten Text aber nebst revidierter Uebersetzung und einen ausführlicheren Commentar in der Beilage zum Programm des Buchsweiler Gymnasiums, Herbst 1885, Colmar, Wittwe Decker, 34 S. 4, mit einer Tafel. — Nach den dort abgebildeten, von Prof. Teza in Pisa mir übersandten Photographieen, lautet der Text der Inschrift jetzt folgendermassen:

cauϑas · tuϑiu · avils · LXXX · ez · χimϑm · casϑialϑ · lacϑ · hevn · avil · nenl · man · murinaśie · falzaϑi ⁝ aiseras · in · ec · mene · mlaϑcemarni · tuϑi · tiu · χimϑm · casϑialϑ · lacϑ ⁝ mariśl · menitla · afrs · ci · alaϑ · χimϑm · avilsχ · eca · cepen · tuϑiu · ϑuχ · iχutevr · heśni · mulveni · eϑ · zuci · am · arc · | mlaχϑan · calusc · ecnia · avil · mimenicac · marcalurcac · eϑ · tuϑiu · nesl · man · rivaχ · leścem · tnucasi · śuris · eis · teis · evitiuras · mulsle · mlaχ · laχe · tins · lursϑ · tev | auviϑun | lursϑsal | afrs · nacv

Hinter *arc* beginnt die Rückseite; die Wörter nach *tev* sind nicht, wie das Uebrige, spiralig von aussen nach innen geschrieben, sondern sind in drei Zeilen unter einander in den Mittelraum gesetzt. Meine Uebersetzung lautet jetzt:

»Dem Cautha (Sol-Apollo) im ganzen Jahre 180 Reinigungsopfer mit Milch, (unfruchtbarem) Schaf; zu Neujahr mit Tropfgüssen von Myrrhenwein auf dem Todtengerüst; der Aisera (Luna-Diana) in jedem Monat Kuchen-, Blumen-, Lamm-Opfer (?); beim Vollmond 100 Reinigungsopfer mit Milch; dem Mars am Monatsende 5 Eber, 100 Gänse; und einmal im Jahre sollen der König des Staates und zwei Priester im heiligen Bezirk dies darbringen: Dörrfleisch, Krug, Bretzeln, Kuchen. Und dem Calu (Orcus) jedes Jahr mittmonatliche und Randsühnopfer. Diese öffentliche Grabstätte sollen sie mit Tropfgüssen, und mit Sprenggus das Todtenlager begaben. Als Weihgeschenk (?): den (oberen) Göttern ein Paar Lämmer, Honigtrank, Kuchen, eine Schüssel; dem Tinia (Jupiter) ein Sühnopfer; den (niederen) Göttern 2 Schafe, ein Sühnopfer, 3 Eber in der Todtengruft.«

Die Inschrift enthält also Opfervorschriften für eine öffentliche Begräbnissstätte. Mehrfach finden sich Abkürzungen, wie *man·* für **manale(s)*; *ec·* für **ecniu*; *am·* für **ama(m)*; *arc·* für **arclata* u. s. w.

Neue Vocabeln sind: *χimϑm* (bisher *χimϑ*, *χim* bekannt, aber ungedeutet) = lat. *centum*; *casϑialϑ* = lat. **castialitia* (sc. *sacra*, Acc.

Pl.); *lacθ* = lat. *lacte*; *hevn* = umbr. *habina* (Abl. Sg.); *man(ales)* = lat. *manalibus* (Abl. Pl.); *murinaśie* = lat. **murrinariis* (Abl. Pl.); *men-* aus **mensn-* = lat. *mensis*, im Abl. Sg. *mene*, Loc. Sg. *meni-*, und im Compositum *mi-men-ica-c*; *-tla* = lat. *trans*, umbr. *traf*, *tra*; *afrs* = lat. *apros*; *alaθ* = lat. *alata* (sc. *animalia*, oder = **alatia?*); *iχutevr* »*sacerdotes*« (Nom. Pl.), eig. **εὐχέθεοι*; *heśni* (Loc. Sg.) »*in templo*«, vgl. ital. *fesna*; *arc·* (Acc. Pl.), vgl. lat. *arculata*, umbr. *arçlataf*; *mlaχθan*, abgekürzt *mlaχ·* = lat. *placentam*, vgl. *mla(χ)θ-cemarni*; *mi-* aus **miθ(i)* = lat. *medi-*; *marca-* = germ. *marka*, vgl. lat. *margo*; *riva* = lat. *rigua* (sc. *libatione*); *tnucasi* = lat. **danucas(s)int*; *evitiuras* »*agnos*«, aus **avi-genos* (?); s. *auvi* = lat. *oves* (Acc. Pl.) und etr. *θura* (aus *tura*) »Spross«, lat. *turio*; *mulsle* = lat. *mulsulum* (Acc.); *laχe* = lat. *lancem*; *lursθ* = lat. *lustrum* (Acc.), auch in *marca-lur(sθ)-(i)ca-c*; vielleicht *-cem-* in *mlaθ-cem-arni* zu lat. *gemma*; *-arn-* zu lat. *arnus*, *arna* = »*agnus*, *agna*«. — Halbneue Vocabeln sind: *cauθas* »*Solis*, *Apollinis*«, eig. »des Schauers«, zu lat. *cavēre*, bisher nur als *caθa* bekannt und garnicht oder falsch gedeutet; *tuθiu* = lat. *totius*, dazu *tuθi* = **toti* (Locativ), verwandt mit *tutas* »*reipublicae*« (Gen.), ital. *touta* »Gemeinde«; *ez*, neben dem bisher bekannten *eśt* (*z* oft = *st*, *śt*, und umgekehrt) = lat. *et*, gr. *ἔτι*; *nenl* aus **nevnalis* »*novae*« (Gen.), bisher *nuvn-*, *nun-* in Eigennamen (Fo. VI, 60 ff.); *falza-θi* »*in fala*«, eig. **falista*, neben bekanntem *faléti* (Loc.), *falaś* (Acc. Pl.); *in* (mit Abl.) = lat. *in*, bisher nur in *i(n)-truta* »*consecrat*«, viell. *in flenzna* (Städtename?); *ec(niu)* Abl. Masc., *ecnia* (Acc. Sg. Fem.), *ecn* (Abl. Sg. Fem.) = »*unoquoque*, *unamquamque*, *una* (in der Bedeutung von *semel*)«, bisher bekannt *eca* »*una*« (Nom. Sg.); *tiu* für **tivi* (Locativ), zum Genitiv *tivs* »*lunae*«, verwandt *tivrs* »*mensis*« (Gen.); *mulveni* aus **mulvenint* »*donent*, *dent*«, zu *mulvenece* »*donavit*, *dedit*«, *mulune* »*donat*, *dat*«, *mulu* »*donum*« (?) u. s. w.; *calus* (Gen.) »*Orci*«, eig. *occulti* (sc. *dei*), vgl. *calustla* »*trans Orcum*«, *calu*, *calusurasi* u. s. w., bisher nicht gedeutet, zu lat. *cāl-īgo*; *leścem* aus **lecsem* = lat. **lectem*, vgl. *leścul* = lat. *lectulum*, *lescan* = lat. **lectam*, alle »Todtenlager« bedeutend; *śuris* (Acc. Sg. Ntr.), bisher nur als Nominativ bekannt und falsch gedeutet, doch ist auch meine Deutung als »Weihgeschenk« sehr unsicher; *eis·* d. i. **eisum* oder **eisarum* (Gen. Pl. Masc.) zu *αἰσοί· θεοί*; *aesar* »*deus*«; *aiseras* »*deae*« (sc. *Lunae*, Genit.); *eisne* »*sacerdos*« u. s. w., ital. *ais-*, *eis-*, *ēs-* »Gott, göttlich«; *tev* für **tevum* = lat. *divum* (Gen. Pl. Masc.), s. oben *iχu-tev-r*, ferner *tevaraθ* »*sacerdos*«, eig. »*deos precans*«, s. gr. *ἀρā-*. — Bekannt und in der bisher angenommenen Bedeutung in unserer Inschrift passend waren: *avil* wb. »*annus*« im Gen. Sg. *avils*, *avil*; Acc. Sg. *avil* aus **avil-m̥*; sonst Acc. Pl. *avil* aus **avilm̥s*; *aiseras* (s. ob.); *mariśl* »*Martis*«, das ich jetzt so erkläre, dass das *-l* (aus *-ls*, *-lis*, *-alis* entstanden) aus einem Ableitungs- oder Stammerweiterungssuffix zum Genitivzeichen geworden und dann bisweilen missbräuchlich an den Nominativ gehängt ist, wie in *vetisl* »*Vedii*«, *patacsalis(a)* »*patricii*« u. s. w.; *mariś*, *maris* hat svarabhaktisches

i, neben dem (abgekürzten) *mars* auf der Bronzeleber = lat. *Mars* (aus *mart-s*); *ci* aus **cinc* = lat. *quīnque*; *θu* aus **θuu* = lat. *duo*, dazu *θun* (Acc. Pl. Fem.) mit erweiterndem *n*, für **θuns*; *sal* »*tres*« (Acc. Masc.) zum Nom. *zal*, Gen. *esals*, Adv. *eslz* u. s. w., von einer Grundform **stĕr*, vgl. lat. *stritavus* (Etr. Forsch. VI, S. 29); *cepen* »*rex*«, zu mars. *ceip·*, lat. *Cīpus*, vgl. zur Nominativbildung lat. *turben* neben *turbo*, Gen. *-bĭnis*; *eθ* = lat. *id*, eig. **eid*; *zuci*, viell. aus **zucia* (Acc. Pl. Ntr.) zu lat. *tucca*, *tucetum*, umbr. *toco*; *am·* für **ama(m)* = lat. *amam*; *nesl* (Acc.), sonst *neśl* (Nom.), = lat. **nĕculum* (Ntr.), im Sinne von *sepulcrum*; *teis* (Acc. Pl. Masc.), sonst *teiś* (Nom. Pl.) = gr. *δοιούς*, *δοιοί*; *tins*, sonst auch *tinś*, daneben *tinas*, Genitiv von *tinia*, *tina* »*Jupiter*«, vgl. altlat. *dīnus* = *divinus*; *nacv*, wohl für **nacvna-θi*, wie oben *falza-θi* mit dem Locativsuffix *-θi* = gr. *-θι*, sonst *nacnva*, *nacna*, *nana* »*sepulcrum*«, verwandt mit *nesl*; Conjunction *-c*, *-χ* = lat. *-que*, *-c*, falisk. *-cue*. — Aus dieser Zusammenstellung ergeben sich zugleich eine Reihe neuer Fälle für Elision und Syncope, für Apokope, Metathesis, Aspiration u. s. w., sowie nicht wenige neue Flexionsformen. Es stimmt aber Alles vollkommen zu der von mir angenommenen Hypothese des indogermanisch-italischen Ursprungs, und das bisher auch von mir in grösserem Umfange zugestandene fremdartige Element des Etruskischen schwindet mehr und mehr. — Ich habe dies weiter ausgeführt in den:

Etruskischen Forschungen und Studien. Herausgeg. von W. Deecke. 6. Heft (der Etr. Forschungen 7. Heft), Stuttgart, Alb. Heitz, 1884, 8. W. Deecke, Die etruskischen Beamten- und Priestertitel, XII, 70 S.

Das Vorwort enthält, ausser der Bleitafel von Magliano in Text und Uebersetzung (s. ob.), eine etymologische Deutung der Cardinalzahlwörter von 1—10 und 100, worin neu *cezp* = 8 aus **cepz*, **cvepist-* als »Würfelzahl« gedeutet wird, zu gr. *κύβος*; wie ind. *aṣṭá-* aus **akšatá* zu *akša* »Würfel«. — Ich gebe dann S. 1—21 den kritisch hergestellten Text der 42 Inschriften, in denen bis jetzt nachweisbare Titel vorkommen, local geordnet und mit den nöthigen Erläuterungen versehen. Auf S. 22–63 werden hierauf in XXI Nummern die betreffenden Titel in ihren Formen und Varianten festgestellt, begrifflich und etymologisch erörtert und gedeutet. Es sind, abgesehen von den Nebenformen und Ableitungen, folgende: *maru* = umbr. lat. *maro* »*procurator*«; *pruset* = lat. *praeses* (eig. = **pro-sĕd-s*); *zilat* aus **stilant* »*iudex*« zu lat. *stlī(t)s*; *meθl* = ital. *meddix*; *cepen* »*rex*« zu mars. *ceip·*, lat. *Cīpus* (s. ob.); *macstre* = lat. *magister*; *creals* = lat. *cerealis* (sc. *praetor* oder *aedilis*); *tevaraθ* und *iχutev(r)* »*sacerdos*« (s. ob.); *ceχasie* »*sacerdos*«, von **ceχe(s)* »*sacer*«, verwandt mit lat. *Caecilius*; *eisne* »*sacerdos*«, eig. »*divinus*«, zu ital. *ais-*, *eis-* »*deus*, *divinus*« (s. ob.); *netśvis* aus **nehtśuies*, verwandt mit den Elementen von *νεκυο(σ)σόϝος*, »Todtenbeschwörer«, vgl. lat. *(e-)nectus* und idg. *su* »erregen«; etr.-lat. *nartherater* »*νερτερόμαντις*«, vgl. umbr. *nertrū-*

»*sinister*«, eig. »*inferior*«, und Suffix *-ater* = lat. *ātor*; *trutnvt* aus **trutnū-vit* »*sacra inspiciens*, *haruspex*«, vgl. osk. *trutδ-* »*sanctus*, *sacer*« und lat. *vid-ēre*; *fronta* »*fulguriator*«, vgl. lat. *frontesia* »*ostenta*«, gr. *βροντή* »Donner«; *ailf* aus **aif(i)l* = »*aedilis*«, osk. *aídil*; *apastanasar* »*sacerdos*«, eig. »*opus* (in religiöser Bedeutung, s. *operāri*) *tenens* oder *donans*«; *ativu*, wb. »*sacerdos*«, aus **at-īvu*, zu lat. *ad* und *dīvus*; *ziχu* aus **sti(n)guō(n)* »*scriba*«, vgl. lat. *stīlus* aus **stig-lus*; *hatrencu*, wb. »*domūs sacerdos*«, aus (*h*)*atr-* = lat. *atrium*, und *ancē*, wb. *ancu* zu lat. *Ancus*, *anculus*, *anclāre* u. s. w., vgl. sabin. *cupencus* »(*Herculis*) *sacerdos*«, pälign. *anceta* »Priesterin«; *husiur* »*sacerdos*«, eig. **hostitor* zu lat. *hostire* »sühnen«, *hostia*; undeutbar ist *camθi*. — Unter den Zusätzen zu den Titeln sind bemerkenswerth: *spurana*(*s*) und *spural*(*is*) »*urbanus*«, vgl. *spureθi* »*in urbe*« u. s. w.; *tenθas*, *tenve* (*tenu*) »*electus*«, eig. »(*ob*)*tentus*« zu lat. *tenēre*, *tendere*, s. *tentus*, *-ti-nuus*; *parχis* (Genit.) »*arcis*«, vgl. umbr. *prac-* »*propugnaculum*«, lat. *compe*(*rc*)*-scēre*, viell. osk. *parakineís* »*civitatis*«; *etera*(*s*) »*πενέστης*«, eig. »der Andere«, zu umbr. *etrū-*, lat. *iterum*, im Gegensatz zu *ras*(*e*)*na*(*s*) »*gentilis*« (zu got. *razn* »*domus*«); collectiv *eteraia*, *rasne*(*i*)*a*, adjectivisch *eterie*(*s*) und *rasnie*(*s*), *rasnal*(*is*) u. s. w. — Die Indices S. 64—70 enthalten etwa 100 mit annähernder Sicherheit gedeutete Vocabeln. — Vgl. die Anzeigen von C. Pauli Lit. Ctr. 1884, S. 1455; Philol. Rdsch. 1885, S. 20.

Eine kleinere Notiz enthält:

W. Deecke, Etruskisches: *erus* und *lusχnei*. Rhein. Mus. f. Phil. N. F. Bd. XXXIX (1884), S. 638—640.

Obige Wörter finden sich als Bezeichnungen von Sonne und Mond auf einer Schale von Orvieto (Giov. Pansa, Sopra il mistico senso di una epigrafe Etrusca, Firenze 1883). Ich erkläre *erus* = ind. *arus* als »Sonne«, verwandt mit *ἐρυ-θρός*, lat. *rū-ber* u. s. w.; *lusχnei* aus **luχsneia* = gr. *λυχναία*, verwandt mit pränest. *losna*, lat. *lūna* (aus **luxna*). — Etwas anders fasst S. Bugge die Wörter, ebdt. Bd. XL, S. 473—475, indem er *erus* für **esus* zum Stamme *ais-* »*deus*, *divinus*« zieht, und für *lusχnei* langes *ū* aus *ou*, *au* annimmt. — Die übrige Inschrift der Schale lese ich: *śta tχ nu herma tins ceχe* d. i. *ponit* (eig. *stat*) *Tarchis Numae* (*filius*) *Hermius Jovis sacerdos* (?).

Einen umfänglichen Raum nimmt das Etruskische auch in der von meinem zeitweiligen Mitarbeiter C. Pauli selbständig gegründeten Zeitschrift ein:

Altitalische Studien. Herausgegeben von Dr. Carl Pauli. Heft I—IV. Hannover, Hahn'sche Buchhandlung, 1883—1885, 8.

Die einzelnen hierher gehörigen Aufsätze sind, systematisch geordnet, folgende:

C. Pauli, Die wahre und falsche Methode bei der Entzifferung der etruskischen Inschriften. Heft IV, S. 93—108.

Als Einleitung giebt der Verfasser den Anfang der Inschrift des *cippus Perusinus* nach Texttrennung und Uebersetzung von Betham, Stickel und Corssen, und zieht daraus die Lehre, dass es noch zu früh sei, einen zusammenhängenden etruskischen Text interpretieren zu wollen. Die Uebersetzungen seien nach äusseren Motiven gemacht, nicht aus strenger Beobachtung der etruskischen Lautlehre und vorurtheilsfreier Prüfung des vorhandenen Sprachmaterials heraus. Das Etruskische sei und bleibe fremdartig. Er stellt demnach folgende Regeln auf: »Angesichts dieser Sachlage wird man bei der Entzifferung der etruskischen Inschriften auf die Heranziehung irgend einer andern Sprache von vornherein verzichten und die Sprache nur aus sich selbst heraus erklären müssen. Das Nächste, was wir zu thun haben, ist, unsere Kenntnis der etruskischen Lautlehre zu vervollständigen. Die zweite Hauptaufgabe würde die sein, unsere Kenntnis der etruskischen Formenlehre, insbesondere der Flexion, zu vergrössern. Die dritte Aufgabe der wissenschaftlichen Etruskologie wird darin bestehen müssen, unsern Vocabelschatz zu erweitern«. — Diese Forderungen Pauli's sind einfach, richtig, ja selbstverständlich: sie sind auch von mir, seit ich mich mit dem Etruskischen zu beschäftigen begann, praktisch strenge befolgt worden, wie der Anhang zu O. Müller's Etruskern, die Publikation in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen (1880, S. 1409 ff.) und die ersten Hefte der Etruskischen Forschungen, nicht minder die Aufsätze in Bezzenberger's Beiträgen, beweisen. Auch ich habe »von vornherein« auf jede Vergleichung mit andern Sprachen verzichtet und dies sechs Jahre lang consequent durchgeführt, bis die von selbst in immer grösserer Zahl sich aufdrängenden Aehnlichkeiten mich, gegen das ausgeprägteste Vorurtheil, schrittweise gezwungen haben, die italischen Sprachen, speciell das Lateinische, in zweiter Linie das Griechische, hin und wieder auch die andern indogermanischen Sprachen zur Erklärung heranzuziehen. Bestärkt wurde ich hierin dadurch, dass nur auf diese Weise ein wirklicher Fortschritt in der Entzifferung zu Stande kam, und auch Bugge's Fehlgriffe haben mich in dieser Ueberzeugung nicht irre gemacht. Pauli kennt aus unserm Briefwechsel jenen Prozess am allergenausten. Die Erklärung der Bleiplatte von Magliano war nur der letzte Act desselben, und auch diese ist von innen heraus, logisch-combinierend, durch Gliederung und Zerlegung der Inschrift und methodische Schlüsse auf den Inhalt, begonnen und wesentlich vollendet worden, so dass sie durch die Etymologieen nur ihre Bestätigung erhielt. — Im *cippus Perusinus* ist noch ein grosser Theil der Vocabeln undeutbar oder nur willkürlich deutbar, weil ihr Sinn sich dort nicht aus dem Zusammenhange erschliessen lässt: darum gerade habe ich mich bisher eines detaillierten Deu-

tungsversuchs jener Inschrift enthalten. Der allgemeine Inhalt aber ist klar (s. Etr. Forsch. VII, S. 41), und wenn Corssen auch gerade im Anfange sich mehrfach schwer geirrt hat, so sind doch Betham's und Stickel's Phantasieen mit seiner methodischeren Versuchsart nicht auf eine Linie zu stellen. — Die folgende Analyse wird zeigen, dass die Mitarbeiter der Altitalischen Studien in der Laut- und Flexionslehre, wie in der Vocabeldeutung auf der von mir geschaffenen neuen Grundlage stehen und nicht wesentlich darüber hinausgekommen sind, während ich sie in der Interpretation weit überholt habe. Meine Entdeckung der eigenthümlichen Neigung des Etruskischen zur Metathesis, wozu auch der vielfach belegte Wechsel von *z* und *st*, *śt* gehört, betrachte ich als eine der wichtigsten Errungenschaften, und auch sie war schon O. Müller II², 436 angebahnt. Ebenso hat sich die folgenreiche Feststellung der Stammerweiterung (s. ob.) ganz allmählich ergeben, die richtige Deutung der Zahlwörter hat sich mit zwingender Kraft selbst gemacht, die meisten Flexionsformen und Wortinterpretationen sind nicht gesucht, sondern gefunden worden und haben sich langsam stetig vermehrt, während Pauli, der Anfangs eine Reihe glänzender Entdeckungen gemacht hat, sich durch das 5. Heft seiner Studien in eine Sackgasse verrannt hat, aus der er weder vorwärts kann, noch rückwärts will.

Mit Herstellung der inschriftlichen Texte beschäftigen sich:

C. Pauli, Die etruskischen Inschriften des Leidener Museums. Heft III, S. 1—63.

Der Verfasser berichtigt die betreffenden Inschriften, 36 an der Zahl, nach Autopsie und geht sie in vier Gruppen durch: Grab-, Widmungs-, Besitz-, Grenzsteininschriften. Interessant sind einige wahrscheinliche Genitive auf *-si* (*-śi*), sowie die Lesungen *pruśaϑnal* Fabr 1001, *veneza* Fabr. 1061, *spulare* Fabr. 2613 (sonst *spural*); wichtig die Vereinigung mehrerer bisher auseinander gerissener Inschriften (F. 990 u. 991; 985 u. 986). Der »Grenzstein« ist doch vielleicht ein Grabstein.

H. Schäfer, Zu den etruskischen Inschriften. Heft I, S. 61—68.

Es werden einige bisher nicht als identisch erkannte Inschriften behandelt, dann einige zusammengehörige, endlich einige nach verwandten Inschriften zu verbessernde, im Ganzen 21 Nummern. Manches war schon früher bemerkt, anderes ist irrig.

Die Lautlehre behandeln zwei Arbeiten:

C. Pauli, Assimilation von etruskisch *st* zu *s*(*s*). Heft II, S. 135—141.

Diese Assimilation war für *reusi* = *reusti*, *fasi* = *fasti* schon früher von mir in den Gött. Gel. Anz. 1880, S. 1432, nachgewiesen, und hatte ich noch *faentru* = *fastntru*, *χvesnas* = *χvestnas* aa. hinzugefügt; Pauli

giebt neu nur *nuśe* = *nuste*, wo ich an irrige Ueberlieferung gedacht hatte, und in der That macht das *ś* bedenklich. Irrig ist Pauli's Lesung *cleustl*, *clevsti* (Gamurr. *civesti*) für *reusti* (s. G. G. A., S. 1425).

C. Pauli, Entsteht anlautendes etruskisches *h* aus *c*? Heft IV, S. 109–131.

Diese Untersuchung, zunächst durch meine Gleichsetzung von etr. *hut* mit lat. *quat(t)-uor* veranlasst (vgl. jetzt noch *quattus* = 4 *as*), sucht 21 ähnliche von mir oder Bugge angenommene Fälle zu widerlegen. Darunter sind allerdings manche nicht haltbar, und die Identificierung von *heizumnati* mit *felzumnati* (nach Lattes, s. unten), von *hatu* mit *haltu*, *faltu* ist evident; indessen neigt sich bei einer Reihe von Fällen die Wahrscheinlichkeit doch mehr auf unsere Seite, wie z. B. bei *hapre* zu *caper* statt zu *faber*; bei *hekina* zu **cecina* = lat. *Caecina*, sonst etr. *ceicna*, *cecna*, da beide Namensformen Volterra eigen sind; bei *hamφna*, lat.-etr. wb. *hampnhea* für **hamphnea*, zu osk. *hampano*, *kampano* lat. *Campanus*; bei *hameriś* zu *Camars*, *Camertes*, *Camerius* statt zu *Amerius* u. s. w. Auffällig ist das Uebergehen von *hasprial* Fabr. Pr. Sppl. 276 (= 347) neben *casprial* = lat. *Casperiae*. Vgl. noch Bugge Beiträge I, 158–163; 202; II, 5(77); O. Müller II, 421; Gött. Gel. Anz. 1880, S. 1430.

Beiträge zur Flexion liefern die Aufsätze:

H. Schäfer, Die Nominativbildung im Etruskischen. Heft II, S. 2—73.

In Abth. I sucht der Verfasser den Beweis zu führen, dass das echt Etruskische keine Nominativbildung kenne, sondern den Wortstamm auch als Nominativ verwende: er geht dazu durch: die Stämme auf Vocale (*a*, *i*, *u*, *e*), dann diejenigen auf Consonanten (Mutä, Liquidä, Nasales, Spiranten, Zischlaute), und giebt die nöthigen Erläuterungen, S. 2—23. — Abth. II behandelt die Namen (die Vornamen; die Gentilnamen, örtlich geordnet; die Beinamen), bei denen sich ein anderes Resultat ergiebt: »bei den männlichen Namen sind deutliche Reste eines nominativischen *s* unverkennbar, früher von weit grösserer Ausdehnung«. — Ebenso zeigen nach Schäfer die Appellativa kaum die ersten Ansätze einer Motion, die Namen dagegen eine vollständig durchgeführte grammatische Scheidung der Geschlechter (wb. *-a*, *-ia*). Die Appellativa ferner haben fast jeden Consonanten als Stammauslaut, die Namen fast nur vocalisch ausgehende Stämme. Demnach sei die ganze Namengebung aus den italischen Sprachen entlehnt.

Letzteres erkläre ich, nach 10jährigem Studium des Etruskischen und aus allgemein linguistischen Gründen, für positiv unmöglich. So sehr entäussert sich kein Volk seiner Nationalität, dass es ein fremdes Namensystem mit der gesammten grammatischen Formung in Nominativ-

bildung und Motion adoptierte. Es müssten sich wenigstens Reste der nationalen Benennungsweise finden, aber, wie ich in meinen »Bilinguen« nachgewiesen habe, ist dies nicht der Fall; selbst das ganze Suffixsystem, die Ableitung der Gentilnamen von Vor- und Beinamen, alle bisher geprüften Wurzeln sind indogermanisch-italisch. Ferner aber ist auch der ganze von Schäfer behauptete Unterschied zwischen den etr. Namen und Appellativen ein rein künstlich hergestellter, wie ich an anderer Stelle nachweisen werde: auch die Appellativa haben vielfach vocalische Stämme, nominativisches *s*, Motion, während umgekehrt eine Reihe Vor- und Beinamen consonantisch ausgehen. Der häufige Schwund des *s* aber ist bekanntlich allgemein italisch, also gerade ein Zeichen der engeren Verwandtschaft.

H. Schäfer, Die Pluralbildung im Etruskischen. Heft III, S. 65—103.

Auch diese Arbeit bleibt ebenso, wie die vorige, auf halbem Wege stehen, zumal sie die Bleiplatte von Magliano, das wichtigste hier in Frage kommende Denkmal, grösstentheils auch den perusinischen Cippus unberücksichtigt lässt. Gerichtet ist sie hauptsächlich gegen Bugge (Beiträge I, 68 ff. s. ob.), der allerdings manche verwundbare Stelle darbietet. Dass *-ar*, *-r* kein echtes Pluralsuffix ist, mag richtig sein, doch erkennt der Verfasser selbst *clenaraśi* (Fabr. 1915) als einen Plural an, möchte aber freilich in der Endung ein ursprünglich selbständiges Wort sehen, etwa Pauli's phantastisches *ara* »Gemeinschaft«. Schäfer sucht ferner festzustellen, dass die etruskischen Zahlwörter sämmtlich, und zwar nur im Singular, flectieren und dass die neben denselben erscheinenden Substantiva keinerlei Pluralendung zeigen, ja als Genitive ganz bestimmt Singularformen sind. — Ich glaube inzwischen eine ganze Reihe von Pluralformen nachgewiesen zu haben, deren Endungen, soweit sie erhalten sind, durchaus zu den italischen stimmen. — Uebrigens erkenne ich die Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und ruhige Bescheidenheit in Schäfer's Arbeiten ausdrücklich an.

A. H. Sayce, The suffix *s* (*ś*) in Etruscan. Heft II, S. 127—128.

Ein verunglückter Versuch, das schliessende *s* (*ś*) einer Anzahl von Wörtern nicht als Nominativsuffix, sondern als angehängten Artikel zu erklären.

An einzelnen Wörtern sind besprochen:

C. Pauli, Der etruskische Gott *klaninś*. Heft I, S. 68—69.

Der obige, sehr zweifelhafte Göttername wird aus der verstümmelten genitivischen Form in *mi klanin*[*śl*] Fabr. 2608 gewonnen und, jedenfalls irrig, mit *cilens*, nach Pauli etwa »Genius«, identificiert.

C. Pauli, Etruskisch *netei* »Schwiegermutter«. Heft I, S. 69—70.

Das Wort *netei* ist ein Hirngespinnst, aus Verstümmelung des Mutternamens *metel[ial]* Fabr. 1336 entstanden, s. Fabr. 1309. Conestabile hat nur *n..te....*

H. Schäfer, Etruskisch *θura*. Heft II, S. 128—135.

Das Wort *θura* (Fabr. 2033 bis D u. E), von mir als »Spross, Nachkomme« erklärt, soll nach Schäfer »Bruder« heissen, wofür aber das sichere *ratacs* (Gamurr. App. 799) = **fratrcs*, umbr. *fratrex*, vorkommt; vgl. *patacs* (Beiname) = **patrcs*, lat. *patricus*. Als Endung soll *-θura* dann »Brüderschaft« statt »Nachkommenschaft, Geschlecht« bedeuten, was schon der cippus Perusinus widerlegt.

Ein Scherz ist, nach des Verfassers späterer Behauptung:

C. Pauli, Die Lösung der Etruskerfrage. Heft II, S. 142—146.

Es wird hier die Inschrift der Schale von Fojano (Gamurr. App. 912 bis) aus dem Baltischen erklärt, für eine wissenschaftliche Zeitschrift ein etwas frostiger Spass.

Ebensowenig ernst kann ich nehmen:

C. Pauli, Die etruskische Inschrift der Bleiplatte von Magliano. Heft III, S. 105—137.

Der Verfasser sucht hier erst durch eine sinnlos-mechanische Compilation sogenannter »Muster und Elemente« die Unechtheit der Inschrift nachzuweisen, und giebt dann eine scherzhafte Deutung derselben, um meine Uebersetzung und Erklärung zu discreditieren. Vgl. meine Anzeige in der Deutschen Litteraturzeitung 1885, S. 446.

Kleinere Beiträge zur Etruskologie sind noch folgende erschienen:

Vittorio Poggi, Appunti di epigrafia Etrusca. Genova, Istituto Sordo-Muti, 1884—85. 8. Heft I, 61 S.; Heft II, 18 S. Vgl. die Anzeigen von C. Pauli Lit. Ctr. 1884, S. 1288; Phil. Rdsch. 1884, S. 1462.

Das erste Heft enthält 50 neue etruskische Inschriften, fast alle aus der Sammlung Ancona, aber leider grossentheils sehr verdächtig. Sonst wären etwa bemerkenswerth, ausser einigen neuen Gentil- und Beinamen, die Formen: *vuiss* für *vuiś(ie)s* = *Voesius* oder *Voesii* (Genit.); *tiute*, sonst *tute*, = lat. *Tutius*; *zeθural* neben *teθuriaś* App. 367; der wb. Vorname (?) *larikia*. Poggi führt bei den einzelnen Namen die weiteren Belege umfangreich an; seine sonstigen Deutungen, wie *harc* = *feri!*; *cresmiu* = *tene hoc* oder *me!* (beide auf Schleuderbleien); *mur...* = *sepulcrum*, sind kaum haltbar. — Das zweite Heft enthält sechs weitere Inschriften von geringer Bedeutung, bei deren ersterer die sonst bekannten etruskischen Töpferinschriften fleissig zusammengestellt sind. — Eine Fortsetzung soll folgen.

Vittor. Poggi, Iscrizione Etrusca sudi un vaso fittile a forma di uccello. Estratto dal Museo italiano di antichità classica, diretto da C. Comparetti. Vol. I, Punt. 3, a. 1885, 20 S. 4.

Die Inschrift, von Rob. Mowat in Paris mitgetheilt, spiralig geschrieben, lautet:

mimulularilezilimlaχ,

nach Poggi abzutheilen in:

mi mulu larile zili mlaχ,

was heissen soll:

me dono (dedit) Larillus Silius Laris filius deae Mlocuχ, oder *hoc dono (dedit) L. S. L. f. lubens.*

Hiervon ist »*hoc*« richtiger als »*me*«; *mulu* ist vielleicht eher Verb = »*dat*, *donat*«; die Namen: *larile*, deminutiver Vorname (von *laris*) und *zili*, Gentilname, eher = **Stilius*, scheinen zweifellos; das »*Laris filius*« hat im etruskischen Text keinen Anhalt, Poggi scheint *li* doppelt zu deuten; *mlaχ* entspricht jedenfalls einem lat. *plac-* (s. ob. Bleitafel von Magl.), vermuthlich abgekürzt aus einem Participium oder Nomen = *placans* oder *placamenti causa*.

Giov. Gozzadini, Di due statuette Etrusche e di una iscrizione Etrusca, dissotterrate nell' Apennino Bolognese. Reale Accademia dei Lincei. Anno CCLXXX, 1882—83. Roma, Salviucci, 1883, 9 S. 4., mit Tafel. — Vgl. C. Pauli Lit. Ctrbl. 1883, S. 1514.

Die Inschrift lautet:

[ar]nθveianeśpr
larizamaturunke.

Z. 1 scheint am Ende beschädigt, das *p* ist nach rechts gewendet. Gozzadini hält die zweite Zeile für selbständig und sieht auch im letzten Wort einen Namen. Der Anfang ist sicher = *Aruns Veianius*, dann vielleicht *Spurii* (*filius*), doch vermuthet Pauli *ar|nθal*] = *Aruntis*. *Lariza* ist Deminutiv vom ml. Vornamen *laris*, wie oben *larile*; trennt man dann *ma turunke*, so erinnert Letzteres an *turuke*, *turke* »*dedit*«, wobei freilich das *n* sehr auffällig ist, und *ma* scheint auf andern Inschriften Abkürzung eines »*sepulcrum*, *monumentum*« oder »*donum*« bedeutenden Wortes zu sein.

Giov. Gozzadini, Nuovi scavi nel podere S. Polo presso Bologna. Estratto dalle notizie degli Scavi, Sett. 1884; Roma, Salviucci, 1884, 17 S. 4.

Die Abhandlung enthält drei Inschriften:

1. *velnaśkaθleśśalviś*
2. *mivetuś[k]aθleśsuθi*
3. *leśni t . . ś*

1. u. 2. geben den neuen Gentilnamen *kaθle* = * *Catilius*, zum Beinamen *Catulus*, wie *Romilius* zu *Romulus*; 1. den neuen Vornamen *velna* = lat. * *Volinius*, Weiterbildung von *vel* = * *Volus*. Die seltenen Vornamen *śalvie* = Salvius und *vetu* werden hier bestätigt. — 3. ist undeutbar.

Elia Lattes, Appunti Etruscologici. Estratto dai Rendiconti del R. Istituto Lombardo, Ser. II, Vol. XVII, fasc. XI—XII. Milano, Tip. Bernardoni, 1884, 30 S. 8

Es sind sechs kleinere Aufsätze: 1) *θui*, *θui cesu*, *letem θui* »*leto datus*«, nicht haltbar, vielmehr ist *θui* »*hic*« (Adv.); *cesu* etwa »*sepultus*«. 2) neue Inschrift *la: reces* = *Lartis Recii*. — 3) *heizumnatial* zu *felzumnati* (s. ob.). — 4) die Endung *-si* (*-śi*). Lattes sucht die bisher angenommene dativische oder genitivische Bedeutung zu beseitigen und die Formen als Nominative aufzufassen, was nicht überall möglich ist. — 5) Versuch einer theilweisen Deutung des volterranischen Steins Fabr. 346, gänzlich verfehlt. — 6) Notiz über einen etruskischen Spiegel mit *hercle*, *pele* (= *Πηλεύς*), *sulis* (= *Συλεύς?*) und einem verstümmelten Namen auf . . . *slia*.

Elias Lattes, Epigrafia Etrusca. Urna e specchj letterati etruschi del Museo Fol a Ginevra. Nota letta al R. Istit. Lomb. am 28 Mai 1885. Estratto dai Rendiconti d. Ist., Ser. II, Vol. XVIII, fasc. XI—XII. Milano, Tip. Bernardoni, 1885, 2 S. 8.

Die Inschrift der Urne lautet: *θana : seianti : huracia : retinatesa*, ohne Schwierigkeit. Die beiden letzten Namen sind neu. – Die Spiegel zeigen die Götternamen: *turan*, *θeθis* und *reiea* (?).

Leop. de Feis, J dadi scritti di Toscanella ed i numeri Etruschi. Genova, 1884.

Die Schrift ist mir nicht zugekommen, scheint aber ohne Belang; vgl. die Anzeige von C. Pauli in der Philol. Rundschau, 1884, S. 286.

Gian Fr. Gamurrini, Ueber ein Grab von Chiusi mit Wage und Zahlzeichen. Bulletini des Röm. Instit. vom 11. Jan. 1884.

Die bei der Wage gefundenen Gewichte zeigen das chiusinische Pfund = 212 *gr*, während das römische 327 *gr* hatte, so dass jenes = $^2/_3$ des römischen war, wie ich es nach Mommsen bereits im zweiten Hefte meiner Etr. Forschungen S. 61 ff. und im Anhang I zu O. Müller's Etruskern I², S. 380, erschlossen hatte. In Südetrurien herrschte nach Gamurrini römisches Gewicht; in Populonia ein drittes System (?). Die Zahlzeichen (römisch) zeigen V = 50; ⊖ = 100.

J. Falchi, Vetulonia e le sue monete confrontate con le monete di Populonia e di Roma, considerazioni sulla riduzione dell' asse. Bullet. d. Röm. Inst. 1884, S. 29—32.

Vetulonia lag nach Falchi »sul poggio di Colonna nel Grossetano sull' antico lago Prile«. Er besitzt aus jener Gegend 170 *sestanti* in 12 Varietäten, alle mit Kopf nach rechts auf dem Avers, Delphinen mit Dreizack und der Inschrift *vatl* auf dem Revers, 8—16 *gr* schwer. Zwei alte Unzen mit glatter Rückseite und *vatl* wiegen 7 u. 8 *gr*. Ein Quadrans hat gleichfalls *vatl*. Vgl auch hier meine Etr. Forschungen Heft II, S. 44—47; 130 ff. und den ersten Anhang zu O. Müller's Etruskern I², S. 412 ff. — Nach Vetulonia sollen auch eine Anzahl bisher Populonia zugeschriebener Silbermünzen gehören, die älter als die echt populonischen seien: Didrachmen, sehr alterthümlich, mit Gorgokopf ohne (?) ausgestreckte Zunge, zweimal XX und zwei Kügelchen, 8 *gr*; Drachmen, ebenso, mit X, 4 *gr*; halbe Drachmen, mit unbekanntem Kopf nach rechts »*munita di baffi*« oder Hermeskopf, Zeichen >, 2 *gr*; Viertel-Drachmen mit Kopf nach rechts und IIΠ; endlich eine *monetina molto arcaica* mit II, 50 *centigr*. Vgl. auch hierzu meine obigen Schriften: Etr. Forsch. II, S. 10 ff.; 106 ff.; O. Müller I², S. 418 ff. — In Etrurien herrschte ursprünglich die euböische Drachme (?); die Römer prägten ihren Denar nach der Drachme von Vetulonia, den *as* = 40 *centigr* Silber ansetzend.

Für die enge Verwandtschaft der Etrusker mit den Italern, speciell den Umbrern und Latinern, wenigstens in cultureller Hinsicht ist in letzter Zeit W. Helbig in einer Reihe von Aufsätzen energisch aufgetreten, besonders in der grösseren Arbeit »Sopra la provenienza degli Etruschi«. Annali d. Ist. Roma, Salviucci, 1884, 188 S. 8. mit Tafel. Vgl. Bullet. d. Inst. vom 12. Dec. 1884 und meinen obigen Jahresbericht über die italischen Sprachen. So möchte Helbig auch in Hesiod's Theogonie 1011 statt *Ἄγριον* vielmehr *Τάρχιον ἠδὲ Λατῖνον* lesen und in jenem den Eponym der Etrusker, sonst Tarchon genannt, wiederfinden.

Ins etruskische Gebiet fallen ferner die kleinen Aufsätze:

G. Schmeisser, De Etruscorum deis Consentibus qui dicuntur. In den Commentationes philol. in honorem Aug. Reifferscheidii. Breslau, Köbner, 1884, 92 S. 8.

Die Consentes haben nach Schmeisser mit der etruskischen Disciplin nichts zu thun und gehören der römischen Blitzlehre an.

Derselbe, Technik der etruskischen haruspices.

Eine Zusammenstellung der antiken Nachrichten.

P. Regell, Auguralia. In den Comm. phil. in hon. Aug. Reiff., s. oben.

Fortsetzung der im letzten Jahresbericht angezeigten Arbeiten

desselben Verfassers (S. 385), allerlei Beiträge zur Augurallitteratur und zum Sprachgebrauch der Auguren enthaltend.

Ch. Casati, Fortis Etruria. Origines étrusques du droit Romain. Ie Étude. Paris, Didot, 1883.

Unkritisch-phantastisch. Immerhin ist die hohe Bedeutung, welche die etruskische Cultur durch die Dynastie der Tarquinier für die Entwicklung des römischen Staats-, Religions-, Rechts- und Kunstlebens gewonnen hat, noch nicht hinreichend dargestellt worden.

Die sogenannten nordetruskischen Inschriften sind behandelt worden in:

Dr. Carl Pauli, Die Inschriften nordetruskischen Alphabets. Mit 7 lithogr. Tafeln. Leipzig, 1885, Barth. VIII, 131 S. — Vgl. meine Anzeige in den Gött. Gel. Anz. 1886, S. 49 – 70.

Pauli's sorgfältige Untersuchung hat ergeben, dass, nach Abzug dreier verschleppter echt etruskischen Inschriften (N. 110 — 112), die ich doch lieber den Etruskern der Aemilia zuschreiben möchte, nur 5 Inschriften und Inschriftfragmente um Sondrio (nach mir nur N. 27) und 6 Inschriften um Bozen (nach mir nur 3) wirklich nordetruskischer Sprache und nur letztere nordetruskischen Alphabetes sind, und zwar möchte er jene 5 bei der Einwanderung in den Alpen zurückgebliebenen Theilen des Volkes, diese 6 von den Galliern in die Alpen hinaufgedrängten Po-Etruskern zuschreiben. Nordetruskischen Alphabets sind auch die westlichen, keltischer, theils rätischer, theils gallischer Sprache angehörigen Inschriften N. 1 – 25, von der Provence bis Mailand (eine isolierte in Todi = Tuder in Umbrien), als deren Mittelpunkt Lugano angenommen wird. Die grosse Mehrzahl der Inschriften aber, östlich, von Verona bis ins Gailthal in Kärnthen (N. 38; 40 — 98) gehört dem von Westhellas herübergekommenen und dem sabellischen verwandten adriatischen Alphabet und der venetischen Sprache an, die sich, wie zu erwarten war, als illyrisch, dem Messapischen verwandt, ausweist, in entfernterer Beziehung zum Griechischen stehend (s. die oben erwähnte Anzeige!). Eine Variante dieses Este-Alphabets zeigen die nordetruskischen Inschriften von Sondrio. Die Inschriften reichen kaum bis 250 v. Chr. hinauf und gehen bis unter 150 v. Chr. hinab. Die Inschrift des Bronzeeimers von Val di Cembra kann ich noch immer nicht als echt anerkennen; die übrigen sind für die etruskische Sprache nicht von Bedeutung.

Jahresbericht über das Kyprische, Pamphylische und Messapische für 1882—1885.

Von

Director Dr. W. Deecke
in Buchsweiler i. E.

Seit meinem letzten Berichte für 1879—81 (Jahresber. f. Alterthumsw. Bd. XXVIII, 1881, III, S. 220—229) ist die Forschung auf allen drei Gebieten langsam, aber stetig fortgeschritten. Bei der bescheidenen Ausdehnung und dem geringen Kenntnisbezirk dieser Studien aber werde ich auch diesmal durch etwas eingehendere Darstellung dem grösseren Publikum einen Einblick in den augenblicklichen Stand derselben zu gewähren versuchen.

Was zunächst das Kyprische betrifft, so ist zuerst wegen der Bereicherung des Materials zu erwähnen:

Alexander Palma di Cesnola, Salaminia. The history, treasures and antiquities of Salamis in the island of Cyprus. London, Trübner u. Co., 1882, XLVIII u. 330 S. 8., mit 700 Abbildungen und einer Karte.

Das Werk ist das Resultat der Ausgrabungen, welche der Verfasser (nicht zu verwechseln mit dem General Luigi di Cesnola) in den Jahren 1876—78, vorzugsweise in der Gegend des alten Salamis, aber auch an vielen andern Punkten der Insel angestellt hat, und zwar auf Kosten des Herrn Edwin H. Lawrence in London, der die sehr reichhaltige Sammlung von Funden aller Art in seinem Hause (84. Holland Park) verwahrt hält. Leider besitzt der Verfasser weder die für seine schwierige Aufgabe nöthigen Kenntnisse, noch auch die nöthige Gewissenhaftigkeit, so dass die Fundberichte nicht selten unklar, widersprechend, unrichtig, die Denkmäler nicht immer über allen Zweifel echt oder unverfälscht sind. Das Werk ist in dieser Hinsicht ebenso unkritisch und unzuverlässig, wie Luigi di Cesnola's Cyprus (s. Jahresber. f. 1878 im Bd. XIX, 1879, III, S. 32 ff., und unten!). Die in ihm enthaltenen

Inschriften (nicht alle neu) sind theils von Demetrius Pierides, theils von Samuel Birch und Prof. A. H. Sayce gelesen und gedeutet, doch durchweg ungenügend, da die Texte vielfach schlecht wiedergegeben, missverstanden, missdeutet sind, und Umschreibung und Commentar unter der Unbekanntschaft der Drucker und Correctoren mit dem Griechischen schwer gelitten haben. Vgl. noch die Anzeige von Bu(rsian) Lit. Ctrbl. 1883, S. 288 ff.

Was trotzdem für den Fortschritt der Studien aus den Inschriften zu ziehen war, habe ich daraus zu gewinnen gesucht in der Abhandlung:

W. Deecke, Zweiter Nachtrag zur Lesung epichorischer kyprischer Inschriften. Bezzenberger's Beiträge, Bd. VIII, S. 143—161, mit 1 Tafel; vgl. den Ersten Nachtrag, ebdt., Bd. VI, S. 66 ff. u. 137 ff., sowie den oben citierten letzten Jahresbericht.

Bei einigen der Inschriften habe ich zur Vergleichung die im letzten Jahresbericht erwähnte Arbeit von M. Beaudouin und E. Pottier Inscriptions Cypriotes (Bull. d. Corr. Hell. III, 1879, S. 347—352) heranziehen können, die auch noch eine kleine, von ihnen selbst nicht erkannte Bilinguis geliefert hat. Im Ganzen sind 16 Nummern behandelt. — XIV. Bilinguis auf einer Marmortafel im Kloster Stavro-Myrtu bei Ktima (Neupaphos): kypr. *o· na· so· se· ? ·na· sa· to· se·* d. i. *Ὄνασος [Ὀ]νάσα(ν)τος*; griechisch das metrische (freilich mehrfach fehlerhafte) Epigramm:

[ἐνθ]άδ' ἐγὼ κεῖμαι καί με χ[θ]ὼν ἥδε καλύπτει
[Ὄ]νασος Ὀ[ν]άσ[αν]τος, μήπω διόμενος·
οὐ γὰρ π[ο]νηρὸς ἐών, [ἀ]λλὰ δικαιότατος,
τήνδ' ἐ[θ]έ[μη]ν ἀρετὴν τοῖς παριοῦσιν ὁρᾶν.

Der Genitiv *o· na· sa· to· se·* d. i. *Ὀνάσα(ν)τος* ist seitdem noch (zweimal) auf einer kyprischen Gemme zum Vorschein gekommen, die Rhoussopulos in Athen im November 1884 an Euting gezeigt hat und von der ich einen Abdruck besitze. — XV. Dreifuss von Tremithus mit Becken, die Inschrift schon früher fragmentarisch bekannt und sonst auffällige Analogieen mit andern Inschriften bietend. Da damals die Unzuverlässigkeit der Cesnola's noch nicht so bekannt war, erklärte ich vorsichtig das Denkmal für eine »mangelhaft nach verlorenem Original angefertigte Copie«. Jetzt möchte ich es mit Hans Vogt (s. u) direct für eine Fälschung erklären. — XVI. Bleirolle von Salamis, zum Theil schlecht lesbar:

1. *te· a· no· re· te· o· ke· le· o· se· ka· sa· ta· mo· ri· se· tu· si· te·* 2. *to· te· a· ko· se· su· le· se· to· to· me· a· te· mi· sa· u· to·* 3. *me· te· pu· je· pi· to· lo· se· i· ni· pa· to· a· to· ro· po·*

Θεάνωρ Θεοκλέος ἔκαστά μ' ὠρίσετυ (?)· σί τε τόδε ἄγος συλήσῃ, τὸ(ν) δόμε(ν) Ἅδῃ μισαάτω· μηδὲ φύῃ φιδωλὸς ἰνιπὰ τῷ ἀ(ν)θρώπῳ.

Die Inschrift ist zum Theil hexametrisch. Das *σί τε* steht für *σίς τε* = *ὅστις τε*; interessant ist der Optativ *φύ̓ϳη*; auffällig die Elision des *ν* in *δόμεν* vor einem Vocal (wohl wegen des spiritus asper); *ἄγος* ist hier offenbar »Heiligthum«; *μισάατος* »Frevler hassend« ist ein neues Wort. — XVII. Inschrift von Polis-tu-Chrysochu (Arsinoë):

1. *a· ri· si· ti· ja· u·* | *e· mi·* 2. *ka· te· ti· sa· ne·* | *e· pi· ke· ne·* 3. *u· vo· ne·*

Ἀριστίϳαυ ἠμί· κατέθισαν ἐπὶ κενευϝόν.

Merkwürdig ist *κατέθισαν*, sonst *κατέθιϳαν*, mit wiederhergestelltem *σ*, nach Uebergang des *ε* in *ι* vor dem *α*; *κενευϝόν* stimmt zu *εὐϝρητάσατυ* auf der idalischen Bronze. — XVIII, von ebendort: *o· na· si· ku· pa· ra· a· o· na· si· ta·* ... = *Ὀνασικύπρα ἁ Ὀνασιδά*[*μω*]. — XIX, aus Paphos (?): 1. *o· nai· o·* 2. *ne· na· si·* 3. *o· ta· u·* 4. *e· mi* = *Ὀναίων Νασιώταυ ἠμί.* — XX, aus Salamis (?): 1. *ti· mo· ku· pa. ra· se·* 2. *e· mi·* 3. *ti· mo· ta· mo·* = *Τιμοκύπρας ἠμὶ Τιμοδάμω.* — XXI, Kalkstein von Cerina (Keryneia): 1. .... *te· o· ta· se· pa· pi· ja· se· e·* .. 2. *a· u· ta· ra· me· ka· te· te· ke·* .. 3. *ke· se· to· te· mi· se·* = [*τᾶς*] *θεῶ τᾶς Παφίϳας ἠ*[*μί·*] *αὐτάρ με κατέθηκε* [*Ἀ*]*κεστόθεμις.* — XXII, von ebendort: *ta· se· te· o· e· mi· ta· se· pa· pi· a·* ... = *τᾶς θεῶ ἠμι τᾶς Παφία*[*ς*]. — XXIII, Karneolscarabäus aus Salamis (4. Jahrh.): *e· mi· te· e· to· ni· ko·* = *ἠμὶ Θεητονίκω*, mit auffälligem *η* statt *α*. — XXIV, Terracottaurne aus Larnaka: *ta· ja· ti· sa· o·* | *e· mi·* = *Δαϳατίσαο ἠμί.* Der Name ist seltsam (*Δαϊτίσας*?). — XXV, Statuette aus Idalion: *ti· mo· ke· le· ve· o· se·* = *Τιμοκλέϝεος.* — XXVI, Askos von Salamis: *ta· e· te· o· ta· ma·* | *pi· ti·* = *τᾶ*[*ς*] *Ἐτεοδάμα*[*ς*] (?)· *πῖθι.* Der Abfall des *ς* ist nicht unerhört. — XXVII, desgl.: *o· e· me· ta· pi·*, sehr unsicher, etwa *ὠή, μὴ τά*(*ν*) *πι*[*θάκναν συλήσῃς*] oder dergl. — XXVIII u. XXIX, Glasring und Schildpattdose, auf jenem: 1. *ta· pi· te· se·* | *a·* 2. *po· ro· ta· o· ji·*, auf dieser: 1. *ta· pi·* 2. *te· se·* | *a· po· ro· ta· o· ji·*. Meine Lesung ist durch H. Vogt verbessert zu *Δαβίδης Ἀφρο*[*δί*]*τα*[*ς*] *ὁ ἱ*[*ερεύς*].

Das ganze bis dahin bekannte Material habe ich dann gesammelt in:

W. Deecke, Die griechisch-kyprischen Inschriften in epichorischer Schrift. Text und Umschreibung, mit einer Schrifttafel, 80 S. 8. Heft I der Sammlung der Griechischen Dialect-Inschriften, herausgegeben von Dr. Herm. Collitz. Göttingen, Peppmüller, 1883.

Nach einem Vorwort über die Anlage des Werkes und einer Einleitung über die kyprische Silbenschrift folgen 150 Inschriften, nach den byzantinischen vier Bezirken der Insel (Lapethia, Paphia, Amathusia, Salaminia) und innerhalb dieser nach den Fundorten geordnet. Voran geht jedesmal eine kurze Beschreibung des Denkmals und der bisherigen Litteratur über dasselbe, nebst den nöthigen kritischen Noten zur Feststellung des Textes; es folgt eine Umschreibung in lateinischen

Lettern und soweit möglich eine griechische Wiedergabe, mit Angabe der Lesungsvarianten, des Doppeldeutigen oder Unsichern und einzelnen ganz knappen Erläuterungen (S. 13—50). Eine zweite Abtheilung bilden die Münzen (S. 51 – 72) N. 151 — 212, zum ersten Mal zusammengestellt: sie sind nach den Königsnamen alphabetisch geordnet in 15 Gruppen; eine 16. bilden die Münzen unsicherer Könige, die Münzen mit blossen Städtenamen und einige räthselhafte. Auch hier gehen die bekannten geschichtlichen Notizen über die einzelnen Könige voran, es folgt eine Beschreibung der Münze mit Angabe des Fundortes, des Aufbewahrungsortes und der Litteratur, dann lateinische und griechische Umschreibung der Inschrift mit einzelnen kritischen oder interpretierenden Bemerkungen. — S. 73 – 80 enthalten einen vollständigen Wortindex. — Die Tafel giebt sämmtliche Schriftzeichen, nach den Fundorten local geordnet in 19 Spalten mit vielen Varianten, ausserdem die Zahlzeichen.

Eine eingehende Kritik mit mancherlei kleinen Besserungen und neuen Vermuthungen hat Hans Vogt in Bezzenberger's Beiträgen, Bd. IX, S. 159 – 172, geliefert.

Daran knüpft W. Prellwitz S. 172 eine Notiz über kyprisch *piva*, indem er in meiner N. 134 *zo· li· na· pi· va·* als *Ζωλίνα βίϝα* d. i. *ζῶσα* deutet.

Wichtige Ergänzungen und Berichtigungen nach den mir nicht zugänglich gewesenen Originaltexten hat meine Sammlung durch folgende Schriften erhalten:

Isaac H. Hall, The Cypriote inscriptions of the Cesnola Collection in New-York. Journal of the American Oriental Society, Vol. XI, N. 2, 1885, 8., S. 209 – 238.

Es ist die erste nach den Originalen gemachte vollständige Wiedergabe der Inschriften, leider nur in Umschreibungen. Die Anlage folgt meiner Ausgabe in der localen Anordnung, wie in der Ausführung und Art der Umschreibung, und giebt zuerst die bereits publicierten Inschriften in 142 Nummern, dann 31 neue (aus Golgoi, Curium, Citium, Marium, Soli und unbekannten Orten), darunter keine irgendwie bedeutende, meist unleserliche Fragmente. Hall arbeitet mit grosser Genauigkeit, Unbefangenheit und Scharfsinn, doch hat er von den schwierigeren Problemen keins gelöst.

Leider ist durch Max Ohnefalsch-Richter's Untersuchungen in Cypern und W. J. Stillman's Report on the Cesnola Collection (New-York, 28. März 1885, privately printed), der sich auf eine genaue antiquarische Prüfung der Stücke der Sammlung und Verhöre der Arbeiter in Europa und Amerika stützt, nachgewiesen, dass nicht nur Luigi di Cesnola's Angaben über die Fundorte durchaus unzuverlässig sind — wie er denn den ganzen Tempelschatz von Kurion mitsammt dem Aufbewahrungsgewölbe erfunden zu haben scheint —, sondern dass auch

eine Reihe von Stücken der Sammlung mehr oder minder überarbeitet oder zurechtgemacht sind, bisweilen so, dass ihr ursprünglicher Charakter nicht mehr erkennbar ist; ja selbst einzelne ganz moderne Fabrikate finden sich durch Nachlässigkeit, Täuschung oder Fälschung in der Sammlung vor. Dadurch ist nicht nur der Werth des Ganzen überhaupt sehr beeinträchtigt, sondern auch die Inschriften sind mit einer gewissen Vorsicht aufzunehmen und besonders die Fundorte bei nicht wenigen als zweifelhaft anzusehen. Doch muss man sich auch vor übertriebener Zweifelsucht hüten. Leider sind auch einige Inschriften, darunter eine sehr wichtige (Hall N. 88), verloren gegangen.

J. P. Six, Du classement des séries Cypriotes. Extrait de la Revue Numismatique, 3ème et 4ème trimestres 1883. Paris, Imprimerie de l'Étoile, 1883, 8., S. 249–374, nebst 2 Tfln. Münzabbildungen und 1 Tfl. der Schriftzeichen.

Nach einer historischen und numismatischen Einleitung werden die Münzen durchgenommen, nach den Prägestätten in neun Gruppen geordnet (Salamis, Idalion, Marion, Amathus, Kurion, Paphos, Soloi, Lapethos, Keryneia), und innerhalb dieser wieder nach der geschichtlichen Reihenfolge der Könige gegliedert; eine zehnte Gruppe enthält die ungewissen. Die phönizischen Münzen der Insel sind eingeschlossen. Im Ganzen enthält die Arbeit, bei dem einzigartigen dem Verfasser zu Gebote stehenden Material und seiner reichen und tiefen numismatischen Kenntnis, einen bedeutenden Fortschritt gegen meine Zusammenstellung. Es ergeben sich etwa 30 griechische und 6 phönizische Königsnamen. Neu sind die Königsnamen: Lacharidas (von Salamis), Gras? (von Idalion), Moagetas? (von Paphos), Eunostos (von Soloi), Praxippos (von Lapethos), freilich meist unsicher, einige auch schon mit gemeingriechischer Schrift des Namens.

Eine Ergänzung zu einigen Punkten enthält desselben Verfassers Aufsatz

Le Satrape Mazaïos. Extrait du Numismatic Chronicle, Vol. IV, 3ème Série, S. 97–159; London 1884, 8., mit einer Tafel mit Münzabbildungen.

Eine wesentliche Bereicherung hat das inschriftliche Material erhalten durch:

A. H. Sayce, New Cypriote Inscriptions from Abydos and Thebes. Proceedings of the Society of Biblical Archaeology. Vol. VI (Nov. 1883 – Mai 1884), fourteenth Session. Sitzung vom 6. Mai 1884, London, 1884, S. 209–222.

Zu den zwei bereits früher bekannten Inschriften kyprischer Reisender oder Krieger aus Aegypten (N. 147 u. 148 meiner Sammlung)

hat Sayce während seines dortigen Aufenthalts im Winter 1883–84 noch etwa 50 andere gefunden, fast alle im Tempel Seti's I. zu Abydos, eine unerwartet reiche Ernte. Er hat sie (mit jenen 2) unter XLIII Nummern in möglichst genauer Nachbildung der Originalschrift mit lateinischer und griechischer Umschreibung und nach seiner Weise scharfsinniger Deutung publiciert. Am Schlusse sind einige bessernde Lesungen und Conjecturen von Six angefügt. Leider enthalten die Inschriften fast nur Namen, und die wenigen sonst vorkommenden Wörter sind wenig sicher, wie in I. *ma· ne·* = *μ' ἀνε* »accomplished me« (eher zu *μ' ἀνέ[θηκε]* zu ergänzen); in V. *o· ke· ra· mi· u· se·* = *ὁ κεραμεύς* »the potter«; in XI. *e· se·* | *ma· ko· ro· se·* = *ἧς μακρός* »he was tall«; in XXVII. *pa· le· ne·* = *βαλήν* »king« (nach Six); in XXVIII. *o na· u· pa. mo· se·* = *ὁ ναύφαμος* »the ship-renowned«; in XXXI. . . *e· mo· se·* = *ἐμός* »mine«. Ganz unsicher scheinen mir die Deutungen in XXXIV und XXXVII.

Von hoher Wichtigkeit aber ist diese Publication geworden für die Geschichte der kyprischen Schrift. Denn nicht nur, dass eine Menge zum Theil sehr merkwürdiger Varianten der bisher bekannten Schriftzeichen vorkommen: es finden sich auch mindestens 16 ganz neue Zeichen, für die in dem bisherigen Syllabarschema kein Unterkommen ist. Da habe ich denn vorläufig von zweien derselben entdeckt, dass sie geschlossene Silben bezeichnen, nicht, wie alle bisher bekannten, offene, und zwar »*ros*« und »*nos*«. Daraus ergiebt sich, dass die uns bisher bekannte Phase der kyprischen Silbenschrift nur die letzte, auf engerer Auswahl beruhende Stufe einer älteren reicheren Silbenschrift ist, die durch ihre geschlossenen Silbenzeichen der ursprünglichen Bilderschrift noch näher stand. Dass dies aber die sogenannte hittitische Schrift gewesen ist, habe ich gerade aus jenen beiden Zeichen, durch Nachweisung der hittitischen Originale, endgültig feststellen können, wobei zugleich der semitische Charakter der hittitischen Sprache sehr wahrscheinlich geworden ist. Vgl. »Aus einem Briefe des Herrn Director Dr. Deecke« in Bezzenberger's Beiträgen, Bd. IX, S. 250–251. Mit Hülfe jener Zeichen liest sich Sayce's N. XL: *pe· to· ros·* | *a· pu· tu· mo· nos·* | *tu· ra· vo· ros·* = *Πέτρος, Ἀβδύμονος θυραϝορός*, zugleich eine historische Inschrift, da der Tyrann Abdymon etwa 430–410 v. Chr. in Kition regierte.

Drei neue Inschriften von geringerer Bedeutung sind publiciert in:

The Cyprus Museum. A short account of operations. Herausgegeben von D. Pierides, Larnaka, Nov. 1883, 5 S. 8. mit 3 Tafeln.

Dieselben Inschriften sind besprochen und verbessert in:

Hans Vogt, Ueber einige neugefundene kyprische Inschriften. Separat-Abdruck aus »Studia Nicolaïtana«, Leipzig, 1884, 8., S. 65–69, mit 2 Tafeln.

Die Inschrift-Copieen stammen von Herrn Ohnefalsch-Richter, der die dritte Inschrift auch in den »Mittheilungen des deutschen archäologischen Instituts in Athen«, Bd. IX, S. 138, mitgetheilt hat. Die Inschriften sind:

I. 1. *ta· se· te· o· | e· mi· [ta· se·] ⁝ pa· pi·* . . . . .
. . . . . 2. *ka· te· te· ke·* ⁝ *ka· ri· ti· mo· se·* | *o·* . . . . . .
. . . 3. *i· tu· ka· i· i· te· ti· i· te· a·* . . . .?

τᾶς θεῶ ἠμι [τᾶς] Παφί[ας· αὐτάρ με] κατέθηκε Χαρίτιμος ὁ . . . . ἰ(ν) τύχᾳ . . . .

Das Ende ist unklar. Vogt vermuthet ἰδὲ Δὶ ἰδὲ Ἀ . . . . (?).

II. 1. . . . . *e· mi·* | *ta· se·* | *pa· pi·* 2. . . . *ta· ra· me·* | *e· ve· xe·* 3. . . . ?· *mi· se·* | *i· tu· ka· i·*

[τᾶς θεῶ] ἠμι τᾶς Παφί[ας· αὐ]τάρ με ἔϝεξε . . . . . . [θε]μις ἰ(ν) τύχᾳ.

Vogt leitet ἔϝεξε von *ϝέχω = lat. *veho* ab, dem Sinne nach = ἀνέθηκε; vgl. pamphyl. ϝεχέτω; böot. ϝΕξίας.

III. 1. *ki· li· ka· a· me·* 2. *ka· te· e· se· ta· se·* 3. *o· sa· ta· si· ke·* 4. *re· te· o· se·*

Γιλ(λ)ίκα με κατέστασε ὁ Στασικρέτεος.

Gegen die gewöhnliche Schreibregel ist der Vocal hinter *ka* (Z. 1) und *te* (Z. 2) wiederholt.

Nach einem Briefe von Sayce hat dieser im letzten Winter in Aegypten eine kleine fragmentarische kyprisch-demotische Bilinguis gefunden, die den bekannten Werth einiger Zeichen bestätigt.

Erwähnen will ich schliesslich noch:

M. Beaudouin, Étude du dialecte Chypriote moderne e médiéval. Paris, Thorin, 1883, 145 S. 8.; vgl. die Anzeige von G. Meyer in der Berl. Philol. Wochenschrift, 1884, S. 997—1000.

Das Werk sucht den Beweis zu liefern, dass der heutige kyprisch-griechische Dialect, wie alle andern griechischen, mit Ausnahme des tsakonischen, auf die *κοινή* zurückgeht, ohne Zuhülfenahme der alten Dialekte, so dass das Resultat der Untersuchung für die Hypothese etwa erhaltener Eigenthümlichkeiten des altkyprischen Dialects ein negatives ist.

Die pamphylisch-griechischen Inschriften sind in derselben »Sammlung der griechischen Dialect-Inschriften« erschienen, wie die kyprischen, und zwar im Heft IV, 1885, bearbeitet von Adalbert

Bezzenberger, S. 365—370, N. 1259—1269, auch die Münzlegenden umfassend. Zweifelhaft pamphylisch ist das undeutbare Fragment N. 1268; neu ist N. 1269, von G. Hirschfeld in Adalia gefunden, aber wahrscheinlich eine aus Phaselis stammende Mausolos-Inschrift. Bei der grossen Inschrift von Sillyon (N. 1267) sind meine Bemerkungen im vorigen Jahresbericht (Bd. XXVIII, 1881, III, S. 225—228) noch nicht berücksichtigt, eine zusammenhängende Deutung ist nicht versucht.

Zur Enträthselung der messapischen Inschriften ist ein weiterer Versuch gemacht worden in:

W. Deecke, Zur Entzifferung der messapischen Inschriften. III. Rhein. Mus. f. Philol. N. F. Bd. XL (1885), S. 133—144; vgl. I, ebdt., Bd. XXXVI, S. 576 ff.; II. Bd. XXXVII, S. 373 ff.

Der Text der grossen Inschrift von Basta (Vaste), Fabr. 2995, wird folgendermassen hergestellt und gegliedert:

klohi zis ϑotoria martapidogas tei basta veinaṇ aran in daranϑoa vasti staboos χonedonas daχtas sivaanetos inϑi trigonoχoa staboos χonetϑihi dazimaihi beiliihi inϑi reχχoriχoa kazareihi χonetϑihi ọtoeihi(ϑị) dazohonnihi inϑi ṿasti ma[eos] . . . . daχtas kraϑ(ẹḥ)eihi inϑi ardannoa pollonnihi aǃimarnaihi.

Die mit Hülfe der früheren Arbeiten und durch Vergleichung mit andern Inschriften von mir gewonnene Uebersetzung lautet:

»Höre, Jeder! Thotoria, (Tochter) des Martapidox, verkauft (der Stadt) Basta diesen Acker. (Gau) Daranthoa, Bürgschaft des Staboas Chonedon (und) Dazet Sivānetas; ferner (Gau) Trigonochoa, des Staboas Choneties (und) Dazimas Beil(e)ies; ferner (Gau) Rechchorichoa des Kazareies Choneties (und) Otoeies (?) Dazohonies; ferner Bürgschaft des Ma(es?) . . . . . . (und) Dazet Krath(eh)eies; ferner (Gau) Ardannoa, des (A?)pollonies A(?)imarnas«.

Aehnlich lautet der Anfang von Fabr. 2959 (aus Brundusium):

klaohi zis denϑ[ava]ṇ v[a]sti anda dạra[n]ϑoa ras . . . o[ibal]ịạhiaihi t · laihassi da · sinn · r · dazimạihi oibaliahiai[hi] anda ϑivasmannati daχtas ḥosϑellihi ϑa[o]tọrassi ḳalasiiri[hi] ϑạotarassi ṿallaidihi . . . . .

»Höre, Jeder! . . . . . . Bürgschaft einerseits, (Gau) Daranthoa, des Ras[kes?] Oibaliahias, des Talaihas (?) Darsinies (?) (und) des Dazimas Oibaliahias, andrerseits, (Gau) Thivasmannati, des Dazet Hosthelies, des Thaotor Kalasiries (und) des Thaotor Vallaidies . . . .«

Auch Fabr. 2955 (aus Carovigno) beginnt, nach einigen unleserlichen Wörtern, mit *klaohi zis venas* = »Höre, Jeder! Verkauf . . . .«; es

folgt später: *anda daranθoa dazipoes haχtorrihi anda dazihi· zatetθihi* = »einerseits, (Gau) Daranthoa, des Dazipos Hachtories, andrerseits des Dazies Zateties«. Der Schluss enthält das Wort *meddeks* »*magistratūs*, Rechtweiser« und dann deren Namen: Jettis Dazeties, Dazet Hachtories Hamahiach . . . . . . Chreorgis Dechareties, Blaties Zaries, Haivaihias Aiddeties Orranas (d. i. aus Orra = gr. Ὑρία)«. — S. 137 — 140 werden die zahlreichen messapischen Gaunamen, unter Vergleichung der ähnlichen Sitte von Heraklea und Tauromenion, besprochen und die Endung *-oa*, aus **ova*, mit dem dorischen Worte ὠϝά· κώμη, φυλή identificiert, auch kyprisch ὀϝά. — Der Imperativ *klaohi* entspricht dem indischen *çrōši*; *zis* ist = gr. τις; *tei* für **tehi* = gr. τί-θησι; *vēnas* ist = ὦνος, vgl. lat. *vēnum* (*dare*); in *basta* ist das Jota des Dativs abgefallen; *aran in* ist etwa ἔραν ἰν; die Conjunction *inθi* ist dem gr. ἔνθα, dtsch. »und« zunächst verwandt; *anda* erinnert an kyprisch ἄνδα · αὕτη; *vasti* gehört zu lat. *va(d)-s* »Bürge« u. s. w. — Viele interessante Beziehungen, nach verschiedenen Richtungen hin, bieten die Namen dar.

Eine kleinere Inschrift ist besprochen in:

W. Deecke, Messapische Inschrift. Rhein. Mus. f. Philol. N. F. Bd. XL (1885), S. 638 – 640.

Diese von El. Lattes zuerst veröffentlichte Inschrift eines aus der Basilikata stammenden Helmes lautet, umschrieben und abgetheilt:

ve tepise a· ganas metapontinas sup medikiai ao· veare . . . . s.

Dies übersetze ich:

»Ihn (den Helm) gelobte A(ulus) Ganas der Metapontiner, unter der Magistratur des Au(kilus) Veare . . .«.

Die Inschrift ist halb-oskisch. Der Aorist *tepise* setzt ein Verb **τεπίζω* voraus, zu τόπος, verwandt mit umbr. *steplāum*, lat. *stipulāri* (?).

Eine Anzahl neuer messapischer Inschriften enthalten die Notizie degli scavi di antichità, besonders im Jahre 1884, S. 117; 129 ff., meist von G. Tarantini eingesandt, doch laufen einige schon früher bekannte mit unter. Eine Besprechung derselben behalte ich mir für eine andere Gelegenheit vor. Hier will ich nur hervorheben die Verbalformen: *pakaθi*, »richtet auf«, vgl. gr. πήγνυσι; *hipades* »weihte«, etwa gr. ὑπέθη(κε); *hadive[s]* »setzte«; *apaogrebis* »gelobte«; *kermaθi* »hängt auf« = gr. **κρέμασι*; die Substantiva *bilira* »uxor«, vgl. gr. φιλία (ἄλοχος); *lahona* (Acc. Sg.), etwa εἰκόνα, vielleicht zur Wurzel πλασ-; die Präposition *ana* = osk. *ana*, gr. ἀνά, aber wie es scheint mit dem Dativ: *aprodita* = Ἀφροδίτᾳ (vgl. oben *basta*). Anderes ist noch dunkel. Vgl. Bugge in Bezzenberger's Beiträgen X, 105.

Jahresbericht über die römischen Staatsaltertümer für 1884.

Von

Dr. Hermann Schiller
Gymnasial-Director und Universitäts-Professor in Giessen.

A. Allgemeine Darstellungen.

F. Robiou et Delaunay, Les institutions de l'ancienne Rome. I. Institutions politiques, militaires et religieuses. Paris 1884.

Das Buch ist bestimmt, »pour faciliter la préparation aux épreuves de la licence ès-lettres; Quellen werden im Allgemeinen nicht angeführt, wie das ja auch nach der Bestimmung des Buches nicht erforderlich ist. Unbegreiflich ist nur, wie die unglücklichen jungen Leute es möglich machen, diesen ersten Teil mit seinen 420 Seiten sich einzutrichtern.

Dass eigene wissenschaftliche Errungenschaften in dem Buche zu finden seien, wird man nach der Bestimmung desselben nicht erwarten. Die Verfasser dürfen das gröfste Lob beanspruchen, wenn sie mit dem Vorzuge klarer Darstellung die Mitteilung der wissenschaftlichen Resultate zu verbinden wufsten.

Was den ersteren Punkt betrifft, so ist die Anlage nicht frei von Widersprüchen. Die Verfasser haben einen allgemeinen Teil über die öffentlichen Gewalten vorangestellt und danach die republikanische Magistratur erörtert. Dazu pafst aber nicht, dafs sie in einem Abschnitte »Période aristocratique«, die Königszeit (König, Senat, Curiat-Comitien, Clientel und Plebs) voranstellen und als besonderen Teil behandeln, während sie nach der Magistratur die Volksversammlung und den Senat wieder besonders darstellen; auch hier mussten die allgemeinen Begriffe zuerst festgestellt und von diesen aus die einzelnen Institutionen betrachtet werden. Dazwischen stehen Abschnitte über die Reform des Servius und über die der Centuriat-Comitien. Für die Lernenden gibt es keine übersichtlichere und klarere Anlage, als sie längst schon in den Darstellungen des römischen Privatrechts durchgeführt und von Mommsen

zuerst für das Staatsrecht geschaffen worden ist: den einzelnen Institutionen das Gemeinsame als Grundlage voranzustellen. Jetzt müssen die Verfasser unter dem Consulat die Begriffe von imperium und potestas, imperium domi und militiae, jus agendicum populo et cum patribus etc., beim Tribunat eine Reihe gleicher und ähnlicher Fragen u. s. w. bei jeder Magistratur behandeln, während das alles überflüssig gewesen wäre, wenn sie diese allgemeinen Begriffe vorangestellt hätten. Wie der Lernende jetzt von der speciellen Gestaltung der einzelnen Magistratur eine klare Vorstellung gewinnen soll, kann ich mir nicht denken. Ein Princip war hier nicht mafsgebend; denn nachdem die einzelnen Magistraturen erörtert sind, folgt ein Abschnitt Gratuité des magistratures; unmöglich können die Verfasser der Ansicht gewesen sein, dafs dies der wichtigste Punkt für das Verständnis der römischen Magistratur sei.

Was den zweiten Punkt betrifft, so läfst sich im Grofsen und Ganzen wenig an den Resultaten aussetzen, da die Quelle Willems' droit public ist. Im Einzelnen läfst sich überall sehen, wie wenig die Verfasser mit der Litteratur der einzelnen Fragen vertraut sind. Besonders lehrreich ist hier die Behandlung der patrum auctoritas, wo die ganze neuere Litteratur ihnen — mit Ausnahme von Willems und Schömann — fremd ist. Auch die Darstellung des Militärwesens ist nicht frei von Fehlern — freilich wird hier ein Citat von Marquardt berichtigt; aber auch hier sind die Fragen der Bewaffnung, Manipular- und Cohortentaktik, Avancement der Subaltern-Offiziere durchaus nicht auf dem derzeitigen Standpunkt.

B. Die Staatsgewalt.

1. Die Magistratur.

Richard Maschke. De magistratuum Romanorum iure iurando Diss. Berlin 1884.

Was den Eid der Bewerber bei der Meldung (nomina profiteri) betrifft, so war der von Cäsar den Candidaten im Jahre 59 auferlegte Eid, nichts gegen das Campanische Ackergesetz unternehmen zu wollen, jedenfalls etwas Unerhörtes und Neues, der weder früher noch später Analogieen hat. Der Amtseid der Candidaten vor der Renuntiation war wohl schon früher Sitte, aber nicht Gesetz. Der Eid beim wirklichen Amtsantritt wird durch viele Zeugnisse der Schriftsteller beglaubigt; die antretenden Consuln mussten ihn schon in der Frühe des 1. Januar leisten, da sie sonst den Senat nicht hätten berufen können. Der mit dem Verfassungseide (in leges) später verbundene in acta principum ist zuerst unter dem Triumvirate geschworen worden und zwar ebenfalls am 1. Januar, an welchem Tage überhaupt die meisten Beamten den Eid leisteten. Die Notiz des Dio (60 25), dass die Tribunen ebenfalls am 1. Januar geschworen hätten, ist wohl ein Mifsverständnis, wenn man nicht annehmen

will, dafs im 1. oder 2. Jahrhundert n. Chr. durch ein unbekanntes Gesetz der Amtsantritt auch für die Tribunen auf den 1. Januar verlegt worden sei. Der Magistrat, welcher den Verfassungseid weigerte, mufste abdanken; in dem Stadtrecht von Salpensa ist die Mult an die Stelle getreten, die durch Popularklage beigetrieben wird; ob dies auch in Rom stattfand und die Verurteilung auf Grund dieser Popularklage die Ausstofsung aus dem Senate und die Amtsniederlegung im Gefolge hatte, ist nicht zu entscheiden. Wahrscheinlich ist dieser Eid beim Amtsantritt erst in späterer Zeit aufgekommen.

Auch bei der Niederlegung des Amtes schwuren die Beamten einen Eid se nihil contra leges fecisse oder ähnlich.

Ein Senatoreneid ist in republikanischer Zeit nicht bekannt, wird aber unter den Kaisern am Neujahrstage geleistet. Die Kaiser schwuren oft den Eid am 1. Januar in leges et acta principum mit, wobei für den jeweiligen Kaiser die Beschwörung seiner eigenen Amtshandlungen in Wegfall kam.

Die Candidaten leisten den Eid auf dem Marsfelde, die antretenden Beamten vor dem Castortempel, in der Kaiserzeit auf den rostra, wo auch die abtretenden Beamten schwuren. Die Senatoren scheinen einzelne Gesetze besonders vor dem Tempel des Saturnus beschworen zu haben. Bei dem Eid unterschied man die praeitio, wobei eine dazu befugte Person die Eidesformel vor-, der den Eid Leistende sie nachsprach, und die praeiuratio, wobei eine Person, welche den Eid mitleistete, die Eidesformel vorsprach und die übrigen, welche diesen Eid auf sich bezogen wissen wollten, dies kund gaben durch die Worte: Idem in me. Die praeiuratio scheint im Senate bis zum Jahre 33 Sitte gewesen zu sein; in diesem Jahre wurde eingeführt, dafs jeder Senator den Eid für seine Person namentlich leistete; dieser Neuerung schlossen sich die Beamten an, bis Claudius wieder die alte Ordnung herstellte, die aber in Dio's Zeit wieder durch jene Neuerung verdrängt ist. Die Candidaten auf dem Marsfelde leisteten den Eid einzeln, wobei der wahlleitende Consul die Formel vorsprach.

Der Eid in der Republik wurde lediglich auf die Verfassung (in leges) geleistet, nicht auf eine lex curiata, wie Lange annimmt; die Beamten verpflichteten sich durch denselben zu strenger Befolgung der Gesetze. In der Kaiserzeit wurde der Eid auf die Amtshandlungen (acta) der toten und lebenden Kaiser hinzugefügt, den nicht nur die Beamten, sondern auch die Senatoren leisteten; manche Kaiser liessen auf ihre acta — kürzere oder längere Zeit — nicht schwören. Nicht-Aufnahme in den Eid fanden die Kaiser, deren Andenken verdammt war, oder deren acta Vernichtung getroffen hatte.

Aus der Thatsache, dafs einzelne Gesetze besonders beschworen wurden, will der Verfasser schliefsen, dafs der Eid auf die Verfassung seitens der Beamten altherkömmlich gewesen sei, es sich aber in den

wenigen Fällen der ersteren Art um ganz specielle Gründe zu dem abweichenden Verfahren gehandelt habe, die uns nicht bekannt sind.

Durch das sacramentum spricht sich der Schwörende einem bestimmten Gott im Falle des Meineids als verfallen (sacer) zu; es findet sich nur bei den Soldaten. Davon unterscheidet sich die coniuratio, wodurch die Soldaten eidlich versprechen, nicht aus Feigheit Reih und Glied verlassen zu wollen. Seit Tiberius wurde das sacramentum auf die Beamten und Senatoren erstreckt und jährlich erneuert und damit das Kriegsrecht auch auf Italien übertragen.

G. Bloch, De decretis functorum magistratuum ornamentis. — De decreta adlectione in ordines functorum magistratuum usque ad mutatam Diocletiani temporibus rempublicam. Accedit appendix epigraphica. Doctor Diss. Paris 1883.

Der Verfasser beschränkt sein Thema auf den Principat; man kann ihm darin Recht geben, denn die nachdiocletianische Zeit ist zwar gerade in dieser Frage recht interessant, aber das Material mangelt allzusehr, um die hier einschlagenden verwickelten Fragen zu lösen; darin kann ich ihm nicht beitreten, dafs Mispoulet in seinem zweiten Band diese Materie »optime« behandelt habe, da er nichts bringt, was nicht Gothofredus hätte, und manches nicht verstanden hat, was dieser besser wufste. Dafs diese Einrichtungen auf die Republik zurückgehen, ist bekannt; die Scheidung zwischen ornamenta und adlectio kann man billigen, und dafs letztere des Längeren entwickelt wird, liegt schon in ihrer politischen Bedeutung begründet; deutlich scheidet sich hier die Zeit vor und nach Domitian.

Der Verfasser untersucht zuerst den Ursprung der Sitte, die Amtszeichen der gewesenen Magistrate zu verleihen und unter die letzteren selbst zu adlegiren. Er prüft die einzelnen Fälle der Ueberlieferung in republikanischer Zeit (Carbo, Cotta, Popillius), meist polemisierend, und geht zu den aufserordentlichen honores über, welche von dem Dictator Cäsar verliehen wurden. Die Sitte beruht lediglich in der Belohnung derjenigen Senatoren, welche einen Standesgenossen mit Erfolg criminell anklagten und an die Stelle des Verurteilten, wenn er höher stand, einrückten. Cäsar hatte das Bedürfnis, seine Anhänger zu belohnen und verlieh die fictive Magistratur häufig; adlectio und Verleihung der Ornamenta waren dabei geschieden; nur in Folge ersterer konnte der Betreffende im Senate stimmen und sich um das nächst höhere Amt bewerben. Wahrscheinlich hat Cäsar das Recht dazu aus seiner dictatorischen Gewalt hergeleitet. Die aufserordentlichen honores, welche Octavian verliehen wurden, werden in Kap. 3 erörtert; das Resultat der meist polemischen Untersuchung ist, dafs Appian's Nachricht, wonach der Senat das consularische Stimmrecht demselben verliehen hat, der Nachricht Dio's vorgezogen wird, der sich durch die fünfte philippische

Rede beirren liefs, indem er den Antrag Cicero's schon als Senatsbeschlufs ansah. Ich kann dem Verfasser hierin zustimmen, da ich in meiner Kaisergeschichte zu ähnlichem Resultate gekommen bin.

Der zweite Theil handelt de decretis functorum magistratuum ornamentis. Der Verfasser erörtert die Frage, welche Auszeichnungen darunter zu verstehen sind und wann dieselben getragen wurden; auch hier wird in polemischer Weise gegen Nipperdey längst Adoptirtes ziemlich breit begründet. Ein besonderer Abschnitt wird dem funus censorium gewidmet; dabei wird die Vermutung zugelassen, dafs der Tote, dem ein solches beschlossen worden sei, im Purpurgewand bestattet wurde; das Bedenken, dafs solche Ehre nicht Leuten erwiesen werden konnte, welche im Leben die Censur nicht bekleidet hatten, kann ich durch die Beispiele aus den Municipien und den Beschlus des römischen Senats zu Ehren des Gaius oder Lucius Caesar nicht widerlegt finden. Doch hält er selbst die ganze Frage noch für controvers. Sodann untersucht der Verfasser, welche Stellung die Verleihung der ornamenta herbeiführte; es waren im wesentlichen Ehrenrechte, welche dadurch erworben wurden, wenn sie einem Nicht-Senator erteilt wurden. Senatoren erhielten, wie schon Mommsen ausgeführt hat, mit den ornamenta das Stimmrecht in der betr. Klasse. Dagegen befreite die Verleihung der ornamenta einer höheren Rangklasse nicht von der Verpflichtung, das niederere Amt zu bekleiden, dessen ornamenta er schon besafs, wenn er nicht ausdrücklich von dieser Verpflichtung entbunden wurde. Der Verfasser hätte hier sich vorsichtiger äufsern müssen, denn die von ihm als nicht beweisend bei Seite geschobenen Fälle sind genau so beweiskräftig, wie die, welchen er die Entscheidung eingeräumt hat; er hätte sie nur unter anderem Gesichtspunkte betrachten müssen. Kap. 4 setzt auseinander, dafs der Senat die ornamenta verlieh, doch nur auf Antrag des Princeps; eine Zusammenstellung der bekannten Fälle von Verleihungen der ornamenta quaestoria, praetoria, consularia schliefst sich daran an. In Kap. 5 sucht Bloch gegen Mommsen zu erweisen, dafs die ornamenta quaestoria, aedilicia und tribunicia deswegen nicht verliehen worden seien, weil sie bald wertlos gewesen seien. Ein grofser Fortschritt ist damit nicht gemacht; denn erstlich ist das »bald« nicht zu definieren und zweitens würden doch wohl einzelne Fälle zu unserer Kenntnis gelangt sein, wenn die Verleihung auch nur eine zeitlang Regel war. Nachher erörtert der Verfasser die Frage, ob die ornamenta consularia an Stelle der ornamenta triumphalia getreten seien, wie Borghesi Oeuvr. 5 p. 38 annimmt. Dabei verfällt er in den seit Borghesi stets wieder hervorgetretenen Irrtum, dafs unter Traian die Triumphal-Insignien zum letzten Male verliehen worden seien, während dies doch unter Hadrian für Julius Severus geschah (C.I.L. 3, 2830); die Frage kann überhaupt nicht entschieden werden, wie der Verfasser ganz richtig auseinandersetzt.

Der dritte Teil handelt über die adlectio und zwar setzt das erste

Kapitel den Modus und die äufsere Stellung, welche dieselbe zur Folge hatte, auseinander. Der Verfasser bringt hier viel Material bei, neue Resultate habe ich nicht gefunden. Das zweite Kapitel bespricht den Einflufs, den diese Adlectionen dem Princeps verschafften, der sie allein vornahm. Auch hier ist wenig Neues; des Verfassers Ansicht, dafs das Wahlrecht zum Vigintivirat, wenn es auch der Senat besessen habe, doch tatsächlich wenig wert gewesen sei, da der Kaiser die tribuni militum allein zugelassen habe, hat Manches für sich. Auch die Frage wird von dem Verfasser erörtert, ob der Senat die Befugnis hatte, beliebige Personen aus dem Ritterstande, falls sie nur im Besitze des senatorischen Census waren, zum Vigintivirat zu wählen oder ob es Sache des Princeps war, diejenigen Persönlichkeiten namhaft zu machen, aus denen diese Wahl erfolgen durfte, indem er diesen den latus clavus verlieh. Das Resultat ist, dafs letzteres nicht notwendig zu erfolgen brauchte, sondern man in der Verleihung mehr einen Gnadenbeweis Seitens des Princeps zu erkennen habe. Im dritten Kapitel wird der Einflufs der Adlectio auf die Senatsergänzung besprochen. Der Verfasser hebt namentlich hervor, dafs es wünschenswert war in einer Zeit, wo schon die Zurückziehung von der öffentlichen Laufbahn häufig wurde, andererseits die Rittercarrière selbst Senatoren lockte, ein Mittel zu besitzen, um die nötige Zahl von Verwaltungsbeamten und Senatoren zu erhalten. Ich kann diese Anschauung für die frühere Kaiserzeit nur insofern gelten lassen, als gegen die unteren und die mit Auflagen belasteten Ämter diese Abneigung hervortritt. Verhältnismäfsig häufig war die Adlectio von Procuratoren in den Senat, ebenso von den ritterlichen Offizierstellen. Im vierten Kapitel wird der Einflufs der Adlectio auf die Verbreitung des Bürgerrechts dargelegt; der Verfasser trägt einiges Material zusammen, doch läfst sich daraus kein Schlufs machen. Das fünfte Kapitel handelt von der Verleihung des latus clavus und des adlectio in amplissimum ordinem; er meint, dafs letztere nicht den Eintritt in den Senat herbeigeführt habe, während die Verleihung des latus clavus sich lediglich darauf bezieht, dafs der damit Beliehene unter die equites illustres gehörte; von da war aber der Eintritt in die senatorische Carrière leicht.

Ein Appendix stellt alle Beispiele für die verschiedenen Kategorieen der fictiven Magistratur und der Adlectio in ihren verschiedenen Arten, sowie der Verleihung des latus clavus zusammen.

Die Arbeit ist nicht ohne Verdienst, tritt aber manche sehr klare Fragen unnötig breit und ist in entsetzlich schlechtem Latein geschrieben. Es gibt kaum einen Schülerfehler gegen Modus- und Tempuslehre, der sich nicht durch ein Beispiel belegen liefse.

Emil Alfred Thurm. De Romanorum legatis reipublicae liberae temporibus ad exteras nationes missis. Diss. Leipzig 1883.

Diese gründliche und sorgfältige Arbeit beschäftigt sich blofs mit den Senatsboten. In der Königszeit kommen neben den zur Pflege der

völkerrechtlichen Beziehungen bestimmten Fetialen schwerlich schon besondere legati vor; die fetiales gehörten den besten Familien und wohl meist dem Senate an, so dafs sich ein Bedürfnis, neben ihnen andere Senatoren zu verwenden, wohl schwerlich ergeben haben wird. Dieses Verhältnis änderte sich jedoch mit der Republik, da in dieser Zeit der Einflufs der Fetialen schwand und an deren Stelle Senatoren traten, welche in auswärtigen Fragen besser bescheid wufsten und gröfsere Autorität besafsen als diese Priester; die auswärtige Politik wurde immer mehr die Domäne des Senats, während dem Fetialen-Collegium nur die Erfüllung gewisser bedeutungsloser Förmlichkeiten blieb. Damit wird auch das Gesandtschaftswesen ausschliefslich Sache des Senats. Dieser erteilt entweder den referirenden Beamten Vollmacht, die geeigneten Personen für die Gesandtschaft aus dem Senate zu wählen — dies galt auch in den Municipien und Colonieen —; hierbei wurden in älterer Zeit nur Consulare berücksichtigt, seit Mitte der Republik finden wir aber auch die niederen Rangklassen berücksichtigt bis einschliefslich der Quästorier. Wahrscheinlich bestimmte der Senat bei seiner Ermächtigung an den betr. Magistrat die Rangstufen, welche berücksichtigt werden sollten. Ob dies auch stets der Fall war, wenn die Ernennung der Senatsboten nicht durch Wahl eines Magistrats, sondern durch das Los erfolgte, läfst sich nicht entscheiden, in letzterem Falle wurden je ein oder mehrere Mitglieder aus jeder Rangklasse nacheinander ausgelost; in jedem Falle behielt sich aber der Senat eine Bestätigung oder Verwerfung des Ergebnisses der Losung vor. Die magistratische Ernennung war das ältere Verfahren, in der Kaiserzeit ist nur die Losung Brauch. Im Allgemeinen mufste der Ernennung Folge gegeben werden; doch läfst sich mit Sicherheit sagen, dafs begründete Entschuldigung leicht Berücksichtigung fand, wenn der Betreffende einen Stellvertreter zu stellen vermochte. Binnen drei Tagen nach der Wahl mufsten die Gesandten abreisen; doch finden sich Ausnahmen; wahrscheinlich mufsten sie vor ihrer Abreise einen Eid leisten. Ständige Gesandtschaften im Auslande kannten die Römer nicht; ebenso wenig wurde aber der einzelnen Gesandtschaft eine bestimmte Frist gesetzt.

Solche Gesandtschaften wurden bestellt: 1. Um Schadenersatz zu fordern und die Kriegserklärung zu überbringen; ursprünglich und noch in älterer republikanischer Zeit hatten die Fetialen diese Functionen, je mehr aber die diplomatische Verhandlung sich entwickelte, desto häufiger verwandte man Senatoren auch zu diesen Geschäften. 2. Zum Abschlufs oder zur Erneuerung bezw. Befestigung von Friedens-, Freundschafts- und Bündnisverträgen zwischen Rom und auswärtigen Völkern oder Fürsten. 3. Um die Auslieferung irgend einer Persönlichkeit zu erlangen (ad deposcendum). 4. Zur Beschwerdeführung (ad expostulandum). 5. Zur Ausrichtung einer Drohung. 6. Zur Überbringung irgend einer Senatsbotschaft. 7. Zur Überbringung von Geschenken

und Glückwünschen. 8. Zur Eintreibung von Schulden. 9. Zum Ankaufe von Getreide. 10. Zum Loskaufe von Gefangenen. 11. Für religiöse Angelegenheiten, z. B. Orakel etc. 12. Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen befreundeten Völkern und Fürsten untereinander oder zwischen solchen und Rom. 13. Zur Einziehung von Informationen (ad visendum), namentlich bei bevorstehenden Kriegen, zur Untersuchung, ob Aufträge des Senats in richtiger Weise durchgeführt oder übernommene Verpflichtungen erfüllt worden seien.

Die Zahl der Gesandten war stets gröfser als in neuerer Zeit, weil man dabei die Verhinderung der Bestechung, die gegenseitige Kontrole und Überwachung, Einbufsen an Personal bei längeren und gefahrvollen Reisen im Auge hatte. Schon die Fetialen wurden mindestens paarweise ausgesandt, und ähnlich finden sich in den ältesten Zeiten zwei Gesandte, aber es finden sich auch drei, vier, fünf und zehn. Einzelgesandte scheinen aufser bei der legatio libera nur in der letzten Zeit der Republik vorzukommen. Die Zahl selbst scheint bald durch den Senat, bald durch den ernennenden Magistrat festgesetzt worden zu sein; ob zu denselben Zwecken stets die gleiche Zahl von Gesandten genommen wurde oder nicht, läfst sich nicht feststellen. Wollte man durch Repräsentation imponieren, so scheint häufig die Erhöhung der Zahl der Gesandten beliebt worden zu sein.

Wahrscheinlich nach dem Vorgange des pater patratus bei der Fetialen-Gesandtschaft wurde für die Senatsbotschaft der Sprecher (princeps legationis) constituiert; er gehörte regelmäfsig der höchsten Rangstufe an und wird in den Schriftstellerberichten oft allein erwähnt, ohne dafs hieraus auf einen Einzelgesandten geschlossen werden darf. Die noch erhaltenen Namen zahlreicher Gesandtschaften sind teils den Senatsbeschlüssen, teils den Aufzeichnungen der Beamten oder den annales maximi entnommen.

Die Gesandten hatten ein zahlreiches Gefolge von Sklaven und Freigelassenen, aber auch Freunden und Bekannten, deren Person gleich der der Gesandten selbst heilig war. Die Senatsboten erhielten zu ihrem Unterhalte ein Viaticum, wahrscheinlich in Form einer Pauschsumme für den Tag, aufserdem freie Beförderung und Lieferung aller Bedürfnisse, aufser Speise und Trank; ursprünglich diente zur Legitimation der goldene Ring, später wohl ein besonderes Schriftstück. Geschenke, welche sie erhielten, mufsten sie eigentlich in das Aerar abliefern, durften sie aber auch nicht selten behalten. Gegen Gesandte durfte keine Klage während ihrer Function erhoben werden; ihr Ansehen war grofs, Statuen wurden ihnen nicht selten errichtet.

Gesandtenverkehr unterhält Rom nur mit von ihm als unabhängig anerkannten Fürsten oder Gemeinden, sowie mit Familien, die mit ihm in dauerndem Freundschafts-Verhältnisse stehen. Jede Verletzung des Völkerrechts in der Person der Gesandten wurde strenge und hart ge-

ahndet, mindestens die Auslieferung der Verbrecher gefordert. Dazu zählte man aber auch schon die der Würde des römischen Volks nicht entsprechende Aufnahme seiner Botschaft oder die Ablehnung der letzteren. Alle Reisebedürfnisse der Gesandtschaften, aufser Speise und Trank, mufsten auf römischem Gebiete die Bundesgenossen und Provinzialen liefern, ebenso Wagen, Gespanne, Schiffe etc., in der Regel unentgeltlich; zu diesem Zwecke gab es parochi, welche diese Dinge besorgten. Von Gastverhältnissen wurde der umfassendste Gebrauch gemacht. Zum Verkehr mit den fremden Völkern und Königen bedienten sich die Gesandten der Dolmetscher; als die Kenntnis des Griechischen in Rom verbreiteter wurde, fiel dieses Auskunftsmittel für den Osten weg.

Bei selbständigen Staaten und Gemeinden baten die Gesandten um baldige Berufung der competenten politischen Körperschaft; während dieser Zeit genossen sie jedenfalls, aufser vielleicht im offenen Feindesverhältnisse, die Gastfreundschaft der Gemeinde und erhielten bei ihrem Weggange Geschenke. Könige erwiesen alle diese Aufmerksamkeiten noch in weit höherem Mafse; ihre Deferenz stieg mit dem Grade ihrer Abhängigkeit von der römischen Herrschaft.

Die sog. legatio libera ist ein erst in der letzten Zeit der Republik entstandener Mifsbrauch des Gesandtenrechtes, das Senatoren auf Kosten der Provinzialen bewilligt wurde, die in ihren eigenen Angelegenheiten reisten und denen hierbei ein öffentlicher Auftrag erteilt wurde. Als Vorwände wurden im Senate Gelübde (voti causa), Erbschaftshebung oder Geschäfte (negotiorum causa) angegeben. Die Beschwerden der Bundesgenossen erreichten nichts weiter als Beschränkung der Dauer einer solchen Fictiv-Gesandtschaft auf ein Jahr. Das Gesuch um Verleihung einer solchen ging an die Consuln, welche darüber im Senate referierten. Die Zeit der Entstehung dieses Unfugs ist nicht genau bekannt; jedenfalls war er zur Zeit des Todes von Ti. Gracchus bereits bekannt.

In der Regel war den Gesandten ihre Aufgabe ganz genau von dem Senate durch Instruction bestimmt; bisweilen erhielten dieselben aber unbeschränkte Vollmacht, nach Lage der Dinge zu verfahren, wobei ihnen nur die äufsersten Grenzen gezogen wurden. An Ort und Stelle brachten die Gesandten ihre Aufträge zur Erledigung vor, wenn, wie nicht selten, nur die Worte gemacht wurden, um die eigentlichen Gedanken zu verbergen. Mit Vollmacht des Senates war jede Gesandtschaft versehen; nur war der Umfang derselben nach Lage der Dinge sehr verschieden; auch Beglaubigungsschreiben werden erwähnt.

Besondere Autorität besafsen die Gesandtschaften von zehn Mitgliedern. Dieselben erscheinen bei Friedensschlüssen und insbesondere bei der Ordnung der neuen Verhältnisse, welche aus solchen entstanden bezw. entstehen sollten. Dafs dieselben aus einer aufserordentlichen Behörde — X viri — entstanden seien, wie Mommsen annimmt, bestreitet der Verfasser. Diese Sitte wurde vielmehr allgemeiner, als die entfernteren

Gebiete, mit denen Rom in kriegerische Berührung kam, vor dem Abschlusse des Definitivfriedens eine genauere Kenntnis der Verhältnisse erforderlich machten. Da an Ort und Stelle entschieden werden mufste, so wurde in dieser Zehner-Commission dem Feldherrn gewissermafsen ein Consilium, ein Ausschufs aus dem Staatsrate zur Seite gegeben. Was Feldherr und Consilium beschlossen, bedurfte noch der Ratification des Senates, wird aber in der Regel auch dieselbe erhalten haben. Die bisweilen erhaltenen Namen solcher Zehner-Commissionen werden ihre Erhaltung ungefähr denselben Schriftstücken verdanken, wie die der übrigen Gesandtschaften.

E. Egger, Conjectures sur les noms et les attributions d'une magistrature romaine à propos de la biographie du philosophe Musonius Rufus. Journal des Savants 1884, 346—349.

In der kurzen Notiz, die Suidas über den bekannten Philosophen giebt, finden sich auch die Worte *ἐπεμέλετο βαρῶν*. Der Verfasser erinnert zur richtigen Erklärung dieser Worte an die Notiz, die viele römische Mafse und Gewichte tragen, dafs sie geeicht sind ad exemplar quod est in Capitolio. Die mit dieser Eichung betrauten Beamten in Rom hiefsen wahrscheinlich exactores ponderum et mensurarum; man könnte wohl richtig den griechischen Ausdruck des Suidas übersetzen durch pondera (et mensuras) exigebat oder curabat, oder erat ponderum exactor oder curator. An ein solches Amt erinnert die Inschrift einer Wage von Herculaneum: ponder(ibus) exact(is). Der Verfasser vermutet, dafs seit dem 1. Jahrhundert n. Chr. sich in Rom eine Centralstelle für Mafse und Gewichte befand, die vielleicht die Herstellung und Controle richtiger Mafse und Gewichte besorgte und den öffentlichen Verkehr in so weit überwachte, dafs nur richtiges Mafs und Gewicht in Anwendung kam. Diese letztere Seite findet Egger erwähnt bei Cassiodor Var. 6, 18 panis pondera aequus examinator intende.

Edouard Cuq, Le conseil des empereurs d'Auguste à Dioclétien. Paris 1884.

Im 1. Kapitel wird der Ursprung und die allgemeine Competenz des consilium principis dargestellt; beide sind bekannt und der Verfasser kann hier auch nichts Neues sagen. Das Consilium entstand aus unbedeutenden Anfängen und wurde erst im 2. Jahrhundert eine officielle Einrichtung: die Regierung Hadrians bildet auch hier die Scheide, und der Verfasser betrachtet daher im 2. Kapitel zunächst das Consilium in der Zeit von Augustus bis auf Traians Tod. Es scheint nicht richtig, dafs der Verfasser die in der letzten Regierungszeit des Augustus getroffene Einrichtung, wonach ein bestimmt zusammengesetzter Staatsrat gültige, den Senatsbeschlüssen gleichstehende Beschlüsse fassen konnte, mit dem consilium principis zusammenbringt; dieses war eine ganz singuläre Ein-

richtung, die weder vorwärts noch rückwärts irgend einen Zusammenhang mit der letzteren Einrichtung hat. Die Entwickelung unter den folgenden Regierungen, die Traians eingeschlossen, beweist nur, dafs es eine feste Regel über Zahl der Mitglieder, Competenz etc. nicht gab. Wunderbar ist bei der Betrachtung der Regierung Traians die Ansicht des Verfassers, die Pliniusstelle über die Christen (nunquam interfui cognitionibus de Christianis«) sei von den cognitiones über die Christen im Consilium principis zu verstehen, da es sich hier um Appellationen gegen Urteile der Provincialgouverneure gehandelt habe. Erstens hätte hier Plinius nicht einfach gesagt, nunquam interfui cognitionibus, zweitens können diese der Natur der Sache nach nur selten gewesen sein, da nur römische Bürger und gewisse privilegierte Klassen das Appellationsrecht an den Kaiser besafsen, die, soweit wir die Verhältnisse kennen, in Christenprocessen dieser Zeit nicht oder höchst selten beteiligt waren, und drittens hätte sich dann Traian auf die Beschlüsse des Consiliums sicher bezogen und von den Christen auch einiges gewufst; beides drückt sich in seinem Schreiben an Plinius nicht aus; den Bescheid Traians selbst beurteilt der Verfasser ganz richtig, indem er demselben jede generelle Bedeutung abspricht, den Christen das Prozessverfahren sichert und bei Reue Freisprechung garantiert, andererseits ihre Bestrafung gestattet, wenn sie die Staatsgesetze verletzen.

Im 3. Kapitel wird die Veränderung dargelegt, welche das Consilium durch Hadrian erhält. Dieser Kaiser gab ihm seinen Charakter als höheren Gerichtshof, der namentlich rechtsbildend und fortbildend einzuwirken hat; daher sitzen seit dieser Zeit Rechtsgelehrte als ordentliche Mitglieder in demselben; letztere Annahme ist sicherlich in dieser Form nicht richtig. Rechtsgelehrte waren, wie der Verf. selbst sagt, auch früher nicht davon ausgeschlossen und müssen später nicht notwendig darin vertreten sein. Aber es machte sich ganz von selbst, dafs früher und später man, wenn irgend möglich, rechtskundige Männer in das Consilium aufnahm, namentlich je mehr sich die richterliche Thätigkeit des Princeps erweiterte. Auch darin scheint der Verfasser zu weit zu gehen, dafs er von Hadrian seit Einführung des Edictum perpetuum, als dessen Mitredacteur er Ser. Cornelius Salvidienus Scipio Orfitus betrachtet, dem Consilium die rechtsweisende und fortbildende Thätigkeit officiell übertragen läfst. Diese Thätigkeit haben auch die Kaiser früher geübt und mit dem Consilium jedenfalls ihre Entschliefsungen durchberaten; dafs erst seit Hadrian dieses letztere geschehen sei, läfst sich nicht erweisen. Wahrscheinlich hat aber Hadrian noch anderes für das Consilium gethan, was der Verfasser hier nicht erwähnt hat. Septimius Severus machte aus dem Consilium ein »conseil de gouvernement«, der Verfasser wird letzteres sowenig zu erweisen imstande sein, wie dafs unter Hadrian das Consilium nur ein »cour de justice« gewesen sei; Verwaltung und Justiz sind im Imperium vereinigt und den Imperator in allen daraus resul-

tierenden Fragen zu beraten, war eben das Consilium bestimmt. Ebensowenig kann man die Behauptung des Verfassers als erwiesen ansehen: »Il n'est pas besoin de dire, que les conseillers furent choisis en dehors du sénat«. In der Regel wird der Ritterstand zahlreicher vertreten gewesen sein, als der Senat, aber eine principielle Ausschliefsung des letzteren ist nicht zu erweisen. Ich meine überhaupt, der Verfasser will hier mehr wissen als wir wissen können. Die Willkür der Kaiser war doch sicherlich am wenigsten beschränkt bei einer Institution, die, allerdings der Sitte entsprechend, von ihnen geschaffen war, die aber jeden Augenblick in ihren Details nach Bedürfnis und Ansicht geändert werden konnte.

Kapitel 4 handelt von der Organisation des Consilium. Der Verfasser unterscheidet seit Hadrian ordentliche Mitglieder, welche bezahlt und regelmäfsig und in ihrer Hauptthätigkeit für das Consilium in Anspruch genommen werden, während die anderen nur im Nebenamt in dieser Thätigkeit sich befinden. Unter ersteren werden wieder zwei Klassen unterschieden: die consiliarii Aug. und die adsumpti in consilium; sie genossen gewisse Privilegien, waren von Uebernahme der Tutel und Curatel befreit und empfingen, wenn sie Juristen waren, einen bestimmten Gehalt, doch vielleicht erst seit Septimius Severus, und zwar die consiliarii von 100 000, die adsumpti in cons. von 60 000 Sest.; also war ihnen eine verhältnismäfsig bescheidene Stellung in der ritterlichen Beamtenhierarchie angewiesen, da die 1. und 2. Klasse der procuratorischen Carrière denselben Gehalt erhielt, während die dritte 200 000, die vierte 300 000 Sest. erhielt. Aufser diesen bezahlten Mitgliedern gehörten dem Consilium an die Gardepräfekten, der Stadtpräfekt, die Consuln und Prätoren vermöge ihres Amtes und die kaiserlichen amici und comites aus Senatoren und Ritterstand; der Verfasser unterscheidet hier Freunde und Mitglieder des Senatoren- und Ritterstandes; es wird aber richtiger sein, die amici und comites als dazu berufen anzusehen; damit ordnet sich auch die Gehaltsfrage am einfachsten; diese beiden Kategorieen konnten vermöge ihrer Stellung am Hofe dafür ohne weiteres in Anspruch genommen werden. Die von dem Verfasser als principes officiorum bezeichneten Hofämter a libellis, a studiis, a cognitionibus und ab epistulis standen zu dem Consilium teils in vorbereitendem, teils in executivem Verhältnisse. Was der Verfasser über die Thätigkeit derselben sagt, ist im allgemeinen bekannt. Die Ausführungen über das Amt a studiis sind lediglich Hypothesen, welche sehr der Bestätigung bedürfen. Der Verfasser meint nämlich, dieses Amt habe die Aufgabe gehabt, dem Kaiser bei Rechtsfragen das historisch-literarische Material zu liefern oder in einer Art von Archivthätigkeit dem Kaiser das Material früherer Entscheidungen zu beschaffen; das Amt a cognitionibus hatte dem Kaiser in der Prüfung der ihm unterbreiteten Rechtsfälle beizustehen und die Instruction namentlich in fiskalischen Prozessen zu be-

sorgen; wie weit, das hat auch der Verfasser unentschieden gelassen. Auch das letztere Amt wird erst seit Septimius Severus mit viri perfectissimi unbesetzt. Doch auch die Ämter a rationibus und a memoria standen zu dem Consilium in Beziehung, insofern in demselben auch Verwaltungsfragen zur Erörterung gelangten.

Bis auf Marcus ist für die Sitzungen des Consilium kein besonderes Local, seit dieser Zeit das auditorium im kaiserlichen Palaste bestimmt. Nur wer durch den Beamten ab admissione berufen war, fand Zutritt; der Eintretende begrüsste den Kaiser. Zu Caracalla's Zeit war die Reihenfolge der Mitglieder die praef. praet., die amici, die principales officiorum und die übrigen Mitglieder. Der Beamte ab admissione wachte über die Reihenfolge der Audienzen und Prozesse im Consilium. Die Zeit der Sitzungen wechselte unter den verschiedenen Regierungen. Der Verfasser nimmt mit Mommsen an, dafs das Consilium dem Kaiser stets folgte, auch aufserhalb Roms. Dies ist seit Septimius Severus wenig wahrscheinlich, da gerade durch den Vorsitz des Gardepräfecten vice sacra eine ständige Vertretung geschaffen werden sollte. Die Geschäftsordnung scheint so gewesen zu sein, dafs nach Anhörung der Parteien der Kaiser die einzelnen Ansichten einholte; im Criminal-Prozess stimmten die Mitglieder mit zwei Täfelchen ab; der Kaiser war an die Ansichten des Consilium nicht gebunden. Zugezogen wurde das Consilium in Rechtsfragen und, wo es sich um wirkliche cognitio handelt; sicherlich war auch hiebei das Belieben des Kaisers mafsgebend. Die Protokolle der Verhandlungen wurden im kaiserlichen Archiv aufbewahrt; auch diese Einrichtung schreibt der Verfasser Hadrian zu.

Kapitel 5 behandelt die Sachen, welche dem Consilium unterbreitet wurden, und stellt eine Reihe von orationes d. h. Verträgen der Kaiser im Senate, rescripta d. h. Interpretationen und Weisungen für die Rechtsanwendung, decreta, d. h. magistratische Entscheidungen des Princeps und edicta, mandata d. h. kaiserliche Erlasse und Verordnungen zusammen, welche im Consilium erörtert und festgestellt wurden.

Der zweite Teil behandelt die consilia sacra unter Diokletian. Mit dem Aufhören Roms als Residenz sank die ohnehin schon reducierte Bedeutung des Senats völlig, und das consilium sacrum trat mehr noch als früher an seine Stelle.

Diokletian vermehrte die consilia sacra, indem jedem Augustus und Caesar ein eigenes beigegeben wurde; es war dies lediglich die Consequenz der Teilung des Reiches nach selbständigen Competenzen. Der Verfasser scheidet zwischen Augusti und Caesares und weist letzteren nur das jus rescribendi zu, während die ersteren das Recht der Gesetzgebung hatten. Die consilia sacra der diokletianischen Zeit haben eine mannichfach verschiedene Organisation von denen der früheren Zeit. Ihre Mitglieder heifsen a consiliis sacris und zerfallen in zwei Klassen, die ducenarii (200 000 Sest.) und die sexagenarii (60 000 Sest.), die

ebenfalls manche Privilegien genossen. Über die Mitglieder im aufserordentlichen Dienste wissen wir nichts. Den praef. praet. finden wir nicht mehr im consilium sacrum, sondern an seiner Stelle den vicarius a consiliis sacris; unter ihm standen die magistri scriniorum, die aber ihrerseits in der Hierarchie der Hofbeamten eine höhere Stellung als die Mitglieder des Consilium erhielten. Dafs der Versammlungsort des Consilium schon von Diokletian den Namen Consistorium erhielt, ist nicht wahrscheinlich; derselbe findet sich inschriftlich zuerst 353. Aber wahrscheinlich ist, dafs schon Diokletian die Sitte des späteren Consistorium durchführte, dafs nämlich die Mitglieder vor dem Kaiser stehen. Auch die Verhandlungen und Entscheidungen der Consilia sacra wurden in den Archiven aufbewahrt. In diesem Zusammenhang erörtert der Verfasser die Entstehung der Vaticanfragmente, die nur aus den Archiven im Occident geflossen sein können, während die Justinianische Codification auch den codices Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus entnommen ist; nur der Verfasser des cod. Greg. hat auch in den Archiven des Orients seine Quellen gehabt. Die Fragen, mit denen sich die Consilia in dieser Zeit zu beschäftigen hatten, gehören in grösserer Zahl der Gesetzgebung nur Verwaltung als der Rechtsprechung an. Auch hier giebt der Verfasser zahlreiche Nachweise im Einzelnen; im Ganzen stehen diese Consilia an Bedeutung für die Rechtsbildung erheblich niedriger als in der Zeit der grofsen Juristen.

Die Arbeit bringt ein reiches Material zur Darstellung; sie schöpft überall aus dem Vollen und ist ein wertvoller Beitrag für die Kenntnis einer wichtigen Institution der Kaiserzeit.

Th. Mommsen, Princeps officii agens in rebus. Ephem. epigr. 5, 625—629.

Die Bedeutung der officiales oder des eigentlichen Büreaupersonals in der diokletianisch-constantinischen Monarchie ist bekannt; unter diesem sind die principes wieder von dem gröfsten Einflusse. Denn fast jedes Bureau in der Militär- (magistri militum, comites, duces) und Civilverwaltung (praef. praet., praef. Urbi, vicarii, proconsules, praesides) hat einen solchen Chef, der aber den Bureaux der magistri officiorum, comites sacrar. largition. und rer. privat. sowie den comites domesticorum fehlt. Über die Entstehung und Bestellung dieser principes wissen wir bezüglich Diokletians und seiner nächsten Nachfolger nur, dafs die praesides den princeps von dem praefectus praetorio erhielten. Wahrscheinlich bestand in späterer Zeit die generelle Einrichtung, vielleicht seit Constantius, dafs die Beamten, welche Reichsteile verwalteten, den princeps aus ihrem Bureaupersonal bestellten, während er den Diöcesan- und Provincialbeamten aus der schola der agentes in rebus ernannt wurde, die unter dem magister officiorum stand. Diese Ordnung besteht im Osten; im Westen ist es anders. Hier erhalten die Provincial-Militärbehörden

(magister equitum her Gallias, comites, duces) mit Ausnahme derer in den beiden Pannoniae und Valeria ihre principes aus dem Bureaupersonal der magistri militum praesentales, und zwar abwechselnd von dem magister equitum und peditum. Diese Veränderung erfolgte vor 398, wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Machtstellung Stilichos. Die drei genannten Provinzen blieben vielleicht ausgenommen, weil dort die Gothen herrschten. Auf die Civilbehörden erstreckte sich die Veränderung nicht; die Vicarii und der Proconsul Africae erhielten den Princeps aus den agentes in rebus, die übrigen Provincialchefs aus dem Bureau des praef. praet. Italiae; doch ist hier vielleicht ein Fehler in der Überlieferung.

Th. Mommsen, Ordo salutationis sportularumque sub imp. Iuliano in provincia Numidia. Eph. epigr. 5, 629–646.

Dieser ordo salutationis des consularis von Numidia und eine Gebührenordnung ist in Thamugas zum Vorschein gekommen.

Das Edict des Statthalters setzt hier die Ordnung fest für seine officiellen Empfänge; es scheinen darin fünf Rangstufen bestanden zu haben; in mehreren derselben waren sehr verschiedenartige Leute vereinigt. Zur ersten Rangstufe zählen die senatores d. h. die clarissimi, dann die comites, natürlich nur II und III ordinis, denn die comites I ordinis hatten senatorischen Rang, dann die ex comitibus d. h. die Titular-Comites, dann die administratores, bei denen man an Municipalbehörden zu denken haben wird, namentlich an die curatores reip.

Zur zweiten Rangstufe gehören die vornehmsten Bureau-Beamten des Statthalters, der princeps und der cornicularius, und die Palatini d. h. die Beamten der Reichsbehörden, deren Competenz nicht auf eine Provinz beschränkt ist. Zur dritten gehören die coronati, unter denen vielleicht die sacerdotes provinciarum zu verstehen sind; in der vierten werden promoti officiales genannt, aber das weitere ist hier nicht zu lesen, und es läfst sich darum nicht entscheiden, ob man sich unter diesen jüngst beförderte Bureaubeamte oder eine bestimmte Klasse der letzteren zu denken hat; an fünfter Stelle erscheinen die officiales ex ordine d. h. wie sie gesetzlich rangieren.

2. Der Senat.

G. Bloch, Les origines du sénat Romain. Recherches sur la formation et la dissolution du sénat patricien. Diss. Paris 1883.

Diese etwas sehr breit angelegte Arbeit behandelt in ihrem ersten Teile die Bildung, in dem zweiten die Auflösung des patricischen Senats.

Im ersten Kapitel weist der Verfasser die Dreiteilung in den politischen Institutionen der Alten nach, die sich bei einiger Dehnung der Überlieferung bei Germanen, Kelten und Semiten, in Griechenland und

in Italien, natürlich auch in Rom findet; sie ist darum hier für ursprünglich, nicht als das Ergebnis zufälliger Vereinigung anzusehen; im zweiten Kapitel sucht er, unter Zuerkennung des tiefsten politischen Urteils an diese fernen Zeiten darzuthun, dafs alle Berichte, die den Tities eine von den übrigen Tribus verschiedene Nationalität zuschreiben, in förmlichem Widerspruche stehen mit den positiven historischen Daten (?). Diese Dreiteilung findet der Verfasser in den Tribunen, in denen er die militärischen Führer der Tribus im Kriege und die curatores tribuum im Frieden erkennt, und in den Priestercollegien der Vestalinnen, Augurn und Pontifices; freilich mufste man zu letzterem Behufe den Nachrichten der Alten starke Gewalt anthun und zu gewagten Interpretationen seine Zuflucht nehmen, da sie sich gar nicht dem Systeme fügen wollen; die verschiedenen Zahlen weisen darauf hin, dafs diese Collegien zum Teil eine Zeit lang nur zwei Tribus repräsentiert haben, ja möglicherweise nur eine. Auf diesen letzteren Zustand soll auch der älteste Senat zurückweisen; die Berichte über dessen Entstehung finden in denen über die Bildung der Rittercenturien eine Analogie, die freilich bei genauerer Untersuchung nicht durchgängig festgehalten ist. Daraus folgt jedoch nicht, dafs die Stadt sich nach und nach aus verschiedenen Elementen gebildet hat, sondern nur, dafs die von Anfang vorhandenen drei Tribus nicht die gleichen Rechte besessen haben, sondern dafs berechtigt ursprünglich nur eine war, zu der später eine zweite und eine dritte hinzukam; während alle militärische Pflichten hatten, war nur eine im Senate vertreten. Wollte man die von den Alten festgehaltene Parallele zwischen den Rittercenturien und dem Senate festhalten, so müfste man annehmen, dafs ursprünglich die Tribus, die 100 Senatoren stellte, 400 Ritter lieferte, dafs aber mit dem Zutritte der beiden anderen, wie der Senat auf 300, die Rittercenturien auf 1200 Mitglieder verstärkt wurden. Kapitel 4 handelt von den Beziehungen zwischen Senat und Rittercenturien in historischer Zeit, speciell von den sex centuriae. Zu allen Zeiten unterschied man unter den equites equo publico eine höherstehende Kategorie, die equites illustres d. h. die Söhne senatorischer Familien, die auch äufserlich zu einer gewissen Zeit der goldene Ring von den übrigen Centurien trennte. Sie waren in den 6 centuriae begriffen, die auch bei der Abstimmung als sex suffragia eine gesonderte Stellung hatten, indem sie bis 241 vor, seit dieser Zeit nach den 12 anderen stimmten, die stets auf Seite des Senates standen und durch die Reform von 241 ihre Bedeutung verloren. Dagegen hatten sie für das Kriegswesen keine reservierte Stellung behauptet, sondern die Ritter der 6 alten und der 12 neuen waren ohne Unterschied den Feldlegionen und der Reserve zugeteilt. Diese 6 centuriae blieben den Patriciern reserviert, während ihnen zugleich die 12 übrigen Centurien nicht verschlossen waren, so lange der Senat patricisch war. Noch in der Zeit von Scipio Aemilianus bestand das alte Verhältnis zwischen dem Senat

und den sechs centuriae. Dasselbe hörte erst durch Augustus auf, obgleich es schon längere Zeit gelockert war. Jede Tribus umfafste 10 Curien; wenn man nun aber bedenkt, dafs der Senat aus 10 Decurien à 30 Mitgliedern besteht, oder dafs letztere Zahl zuerst nur 10 und dann 20 betrug, dafs der Senat anfänglich 100 Mitglieder enthielt, welche der ersten Tribus angehörten, zu denen dann erst die der zweiten und dritten kamen, so wird der Zusammenhang derselben mit den Tribus klar. Die Einteilung des Senats in 10 Abteilungen geht in die Zeit zurück, wo er nur eine Tribus repräsentierte. Als die beiden anderen dazutraten, änderte man das System der Decurien nicht, wohl aber verstärkte man jede Decurie zuerst um 10 und dann um 20 Mitglieder, so dafs jede Decurie 10 Vertreter der Tribus und je einen der Curien enthielt. So stellte der Senat die Vertretung der Curien und Tribus in gleichem Verhältnisse dar; die gleiche Vermischung der grofsen Einteilungskörper erscheint in der Reiterei. Auch die Unterabteilung der Tribus, die Curie, findet sich mit ihrer Unterabteilung, der gens, im Senate wieder, der unbedingt zu letzterer eine enge Beziehung hat, die erst dann völlig klar wird, wenn man das Wesen der römischen gens erkannt hat. Die gens stellt nicht nur eine persönliche Gemeinschaft, sondern auch eine Gemeinschaft des Besitzes unter einem Oberhaupte dar, das sie im Senate repräsentiert; so erklärt sich auch das Verhältnis der clientes zur gens; sie gehören der ganzen gens, aber doch auch wieder nur einem Patron, der eben das Haupt der gens ist und in seiner Beziehung zur Familie pater, zu den Clienten patronus heifst. Das Stück Land, das der Client erhält, gehört der gens, aber der pater übt die Rechte derselben gegenüber dem Clienten aus. Nur bei der Annahme eines Allgemeinbesitzes der gens ist der Begriff des herediums verständlich: Erbgut von zwei jugera; ein solcher Complex konnte nur ausreichen, wenn daneben noch Gemeinland vorhanden war. Andererseits konnte dieses Ackerland nur dem Gemeinbesitze entnommen sein, der teilweise somit aufgeteilt, teilweise der gemeinen Nutzung der Gentilen vorbehalten war. Aber diese Aufteilung hatte bei dem engen Besitze der alten Zeit Grenzen, und es lag in der Natur der Verhältnisse, dafs die gens sich möglichst wenig vermehren durfte; daraus will der Verfasser die reifsende und ständige Abnahme des Patriciats erklären. Die gens ist also eine ziemlich engumschlossene Vereinigung, die allein durch die Stütze der Clientel Bedeutung erhält; so findet auch die beschränkte Zahl der Vornamen ihre Erklärung. Die Ausführung über die Cognomina ist nur eine gedehnte Darlegung der schon von Mommsen entwickelten Ansichten.

Einige Schwierigkeit macht dem Verfasser die Erklärung der Zahl von 300 Geschlechtern; doch findet er eine solche, indem er annimmt, dafs die römische Gesellschaft in historischer Zeit nicht mehr auf dieser Stufe der socialen Entwickelung gestanden habe. Und indem er die Berichte über die Beziehungen zu Alba vornimmt, gelangt er zu dem Re-

sultate, dafs Rom eine Kolonie dieser Stadt war und die bei Kolonieaussendungen der Latiner geheiligte Zahl von 300 auch bei dieser Gelegenheit festgehalten wurde.

Der patricische Senat war ursprünglich in 10 Decurien von 30 Senatoren eingeteilt, von denen je 10 eine der 3 Curien repräsentierten; die 10 Senatoren, welche an der Spitze der 10 Decurien standen, bildeten eine Art Vorstand des Senats, die decemprimi, welcher sich in den Municipalsenaten erhalten hat, während in Rom frühzeitig diese Einrichtung verschwand. Überhaupt hatte der Senat verschiedene Umwandelungen durchzumachen, welche im zweiten Teil des Buches dargestellt werden. Zu diesen gehört die Erhebung einer Anzahl neuer Geschlechter in das Patriciat (Kap. 1), die nicht mit der Aufnahme der dritten Tribus in Verbindung steht, sondern schon in die Zeit des Verfalles des patricischen Staates gehört und den Zweck hatte, die zusammengeschmolzenen patricischen gentes auf die frühere Zahl zu erheben. Die neuen Familien fanden in Tribus und Curien Aufnahme; sie hatten ihre Vertretung in den politischen, militärischen und priesterlichen Körperschaften, aber sie wurden doch deutlich von den alten Geschlechtern unterschieden, und jetzt trat die Verdoppelung überall ein, welche die Schriftsteller nicht mehr verstanden haben: die 3 Centurien des Romulus zerfielen jetzt in 6 Halbcenturien, die Zahl der Vestalinnen, der Augurn, der Pontifices wurden von drei auf sechs erhöht. Die Zeit dieses Vorganges ist jedenfalls die der drei letzten Könige, wo Rom auch äufserlich erweitert wird; da die Aufnahme der neuen Geschlechter in das Patriciat unbedingt eine Hereinziehung derselben in die durch das Pomerium begrenzten Stadtteile erforderte, so wurde die Erweiterung des Patriciats zugleich eine Verschiebung des Pomerium; diese wohnten auf dem Quirinal, während die alten Geschlechter auf dem Palatin, Esquilin oder Coelius ihren Sitz hatten. Der Bevölkerung des Quirinals einen ausschliefslich sabinischen Charakter anzuweisen, sind wir durch die Überlieferung nicht genötigt; hält man aber die Tradition von einer sabinischen Invasion für glaubwürdig, so mufs man dieselbe vor die Gründung Roms verlegen und ihre Konsequenzen auf das ganze Latium ausdehnen. In letzterem Falle läfst sich wenigstens die Anhänglichkeit des römischen Patriciats an Alba begreifen, die latinische Hauptstadt der sabinischen Eroberer. Aber man kann auch die Existenz einer besonderen Stadt auf dem Quirinal in Zweifel ziehen, da der Platz, wo sie gestanden haben müfste, seit den ältesten Zeiten als Collina bekannt ist, wogegen der Gegensatz von Luperci Fabiani und Quinctiani, des Mars Quirinalis und Palatinus nicht viel bedeutet, da derselbe sich auch bei der Annahme einer blofsen Vorstadt erklären läfst. Die neuen Geschlechter repräsentierten also wahrscheinlich keineswegs eine staatliche Vereinigung, die ehemals unabhängig von Rom war. Darüber hinaus lehrt uns die Überlieferung nichts. Möglicherweise geben aber die Cognomina vieler patricischen

Geschlechter eine Andeutung ihrer Provenienz: denn danach könnte es scheinen, dafs die Geschlechter vom Quirinal nicht die einzigen waren, die in dem Patriciat Aufnahme fanden, und man könnte zu der Hypothese geneigt sein, die gentes aus ferneren Distrikten, die erst später von der Eroberung erfafst wurden, seien auch jünger. Aber eine solche Annahme würde sich vielfach als unrichtig erweisen, da die Cognomina teils keine Beziehung zu der wahren Heimat haben, teils nicht dem ganzen Geschlechte zukamen. Eher könnten die Namen der 16 ländlichen Tribus, welche von Geschlechtern abgeleitet sind, zu einem Resultate führen; aber auch hier steht entgegen, dafs wir weder die Topographie der Umgebung Roms noch die Zeit der allmählichen Ausdehnung des römischen Gebietes mit Sicherheit kennen.

Der Eintritt der gentes minores in den Senat mufste mit Notwendigkeit Änderungen in dessen Organisation im Gefolge haben (Kap. 2). Zunächst treten sie nicht in die Stelle derjenigen ein, zu deren Ersatz sie berufen waren, sondern die sämtlichen neuen standen den alten nach. Der Senat wurde dadurch, wie der Ritterstand, in zwei symmetrische Gruppen geteilt, die grofse Lücken aufwiesen und so nur einen Rumpf des ursprünglichen Senats darstellten; wie dieser standen sie noch mit Tribus und Curien im Zusammenhang, aber die 100 bezw. 10 Senatoren jeder Tribus bezw. Curie waren nicht vollständig. Die Rangunterschiede zwischen den beiden Abteilungen verschwanden frühzeitig; die auch sonst in den römischen Einrichtungen so wirksame Assimilation machte sich hier ebenfalls geltend, und die gemeinsamen, den Patriciat bedrohenden Gefahren mufsten dieselben sich immer näher bringen.

Die Aufnahme der gentes minores hatte zugleich eine andere Frage lösen sollen, die nach der Stellung der Plebs: man änderte an ihrem staatsrechtlichen Verhältnisse nichts, sondern gewährte blos ihrer Elite Aufnahme in den Patriciat; ein solcher Ausweg konnte auf die Dauer nicht genügen. Dabei mufste die Plebs durchaus zersetzend auf den Patriciat wirken. Sie entwickelte für die verschiedenen Formen des häuslichen Lebens (Ehe, Adoption, Testament) Formen, welche von der Mitwirkung der Patricier ganz unabhängig waren; an dem Eigentumsrechte erhielten sie Teil, und so entwickelte sich hier eine Auffassung der gens, welche von der patricischen ganz verschieden war. Zuerst lockerte sich der Gemeinbesitz der patricischen gentes, indem in Folge der zunehmenden Vermehrung des Grundeigentums durch den Krieg die Clienten ausschieden und nun der Gentilbesitz in Familienbesitz zerschlagen wurde; die Clienten fanden Schutz unter der Verfassung, und die Patricier machten von dem Rechte des usus für die Erweiterung des ager publicus Gebrauch. Diese Änderungen spiegeln sich im Senate wieder. Das Aufkommen der Formel patres conscripti bezeichnet die Einführung der Wahl unter den patres und setzt die Auflösung der gens voraus; mit dem Beginne der Republik und in Folge der stetigen Verminderung

des Patriciats gestattete man sogar den Haussöhnen Zutritt zum Senate; damit führte man den Antagonismus der Alten und Jungen in die Versammlung ein. Auch wurde jetzt der alte Grundsatz, dafs die gens ev. familia nur durch ein Glied vertreten sei, verlassen. Als der Rang im Senate an die Würde des öffentlichen Amtes geknüpft wurde, waren die decuriae und die decemprimi gegenstandslos geworden, und die Aufnahme der Plebeier in den Senat, welche stets im Range hinter den patricischen Collegen zurückstanden, vollendete die Loslösung von Tribus und Curien.

Der Verfasser kennt die neuere und ältere Litteratur; er combiniert und prüft ruhig und scharfsinnig, und man folgt seinen Auseinandersetzungen gerne; dafs sie sämtlich überzeugend sind, kann man nicht immer sagen. Aber in welchem Buche über diese dunkeln Verhältnisse wäre dies anders? Consequenz mufs man den meisten derselben zugestehen, und wer die Prämissen zugiebt, wird sich nirgend den Schlufsfolgerungen entziehen können. Auch als Zusammenstellung der über die in dem Buche erörterten Fragen erschienenen Litteratur ist die Schrift nicht ohne Verdienst.

Diomede Pantaleoni Dell' auctoritas patrum nell' antica Roma sotto le sue diverse forme. Rivista di filologia XII (1884) S. 297—395.

Der Verfasser gelangt in einer sehr eingehenden und minutiösen Untersuchung zu folgenden Ergebnissen: Der aus den patres der gentes, welche zuerst den römischen Boden besassen, zusammengesetzte Senat besafs die höchste auctoritas im Staate, wenn der König starb; er übertrug diese dem neuen Könige. Diese Übertragung vollzog sich in der Weise, dafs der Senat einen Interrex ernannte, der den Curiatcomitien einen neuen König zur Wahl vorschlug, der aber die auctoritas patrum vom Senate erhalten mufste. Der neu gewählte König brachte bei den Curien die lex de imperio zu seinen Gunsten ein, ohne die er das Heer nicht hätte befehligen können. Mannichfache Veränderungen, vielleicht besonders in den Bevölkerungsteilen, stellten sich unter den letzten Königen ein, infolge deren sich in Rom andere bürgerliche und sociale Mächte bildeten, welche die republikanische Umwälzung des Landes und eine Verfassung herbeiführten, die sich im gesamten Staatsorganismus zur Geltung brachte. Die erste Folge war die Entstehung der Centuriat-Comitien, die Übertragung des auf dem Census des Servius Tullius formierten Heeres auf das politische Gebiet; diese neuen Comitien erhielten die Gesetzgebung und die Beamtenwahlen, sowie die höchste Gerichtsbarkeit über alle dem Servianischen Census unterworfenen Bevölkerungsteile. Eine parlamentarische Initiative besafsen diese Versammlungen indessen nicht und sie bedurften für jede zu ihrer Competenz gehörige Beschlufsfassung einer Berufung durch die Militärgewalt, welche ihnen die betreffenden Vorschläge machte. Jedesmal, wenn die Magistratur fehlte, trat eine Unterbrechung der auctoritas ein, man mufste einen In-

terrex wählen: diese Ernennung konnten nur die patres vollziehen, ad quos auspicia redibant. Patricios coire ad prodendum interregem war in solchem Falle gesetzliche Bestimmung, und es erfolgte in den Curiat-Comitien, wie dies der spätere Zusammentritt der 30 Lictoren als Repräsentanten der 30 patricischen Curien zeigt. Wie der Interrex von Patriciern gewählt werden mufste, so mufste er auch selbst Patricier sein. Indessen vollzog sich in dem Ernennungsrechte des Senats für den Interrex in der Republik eine bedeutende Umwälzung; er verlor das Recht und konnte es auch nicht bewahren, wenn er Plebeier in seine Mitte aufnahm. Da die Centuriat-Comitien keine parlamentarische Initiative besafsen, mufste ein provisorischer Magistrat vom Senate aus den ausgezeichnetsten Patriciern gewählt werden, der auch Interrex hiefs und die Patricier der Curie zur Ernennung des eigentlichen Interrex berief; dieser Interrex, selbst Patricier und ausschliefslich von Patriciern gewählt, besafs erst die volle und ächte Befugnis des Interrex, nämlich die Continuität der Auspicien wiederherzustellen. Diese Interrexernennung wurde von den Patriciern des Senats in den Curiat-Comitien vorgenommen, die sich lediglich zum Zweck der Auspicienerteilung bis in die Kaiserzeit erhielten; und da während des Interregnums auspicia ad patres redibant, so ergab sich daraus die Notwendigkeit, dafs die, welche privatim die Auspicien besafsen, auspicato den Interrex ernannten; dies war der Grund, dafs sich Überlieferung und Continuität der auctoritas patrum erhielt und dafs diese Function nie den Lictoren der Curie übergeben wurde, wie dies für die übrigen der Fall war.

Die patricischen Curien besafsen auch noch unter anderen Formen andere Functionen der souveränen Hoheit; so hatten sie sicher in der Republik und wahrscheinlich auch in der Königszeit die militärische Gewalt. Die lex curiata de imperio, welche das imperium verleiht und damit die Vorbedingung zum militärischen Commando, wurde nur von den Curien erteilt. Dieselbe brachte der curulische Magistrat nach seiner Wahl selbst ein, doch konnte dies auch ein anderer Magistrat für den abwesenden thun. Anfangs erteilten die Curiat-Comitien noch immer dieselbe; später jedoch und mit dem völligen Verfall des Patriciats trat die Formalität der 30 Lictoren und der drei Augurn an die Stelle.

Eine dritte Befugnis besafsen die Curiat-Comitien seit dem Anfange der Republik, da mit dem Übergang der Gesetzgebung und des Wahlrechts auf die Curiat-Comitien die Bestätigung und Gültigkeits-Erklärung d. h. die auctoritas patrum den Curien verblieb. Die auctoritas patrum ging von dem Senate auf die Curiat-Comitien, vielleicht aus demselben Grunde, über, wie die Ernennung des Interrex; erst die spätere Zeit hat hier juristische Constructionen gesucht, die ursprünglich fehlten. Erst um die Decemviralzeit und nach derselben fand die Plebs eine Stütze in einem Teile des Senats, eine Stütze, welche ihn in Gegensatz mit den Patriciern der Curien brachte und welche sich immer stärkte mit dem

Fortschritte der Plebs und mit den Licinischen Gesetzen. Die auctoritas patrum gebührte in der Republik unzweifelhaft den Curien und den Curiat-Comitien. Mit dem Sinken des Patriciats an Zahl, Einflufs und moralischer Bedeutung entsprachen diese Befugnisse nicht mehr der wirklichen Bedeutung, und die Vernichtung derselben durch die erste lex Publilia und das Hortensische und Maenische Gesetz brachte nur dieses thatsächliche Verhältnis zum gesetzlichen Ausdruck.

Diese Separatrechte der Patricier sind nur verständlich, wenn man ihre sonstige strenge Trennung von der Plebs ins Auge fafst, sie haben keine Ehe-, keine Religionsgemeinschaft mit derselben, anderes Recht, patricische und plebeische Magistratur haben keine Berührungspunkte.

Der Verfasser hat sein System streng im Anschlufs an die Tradition, insbesondere wie sie Livius repräsentiert, aufgebaut; dabei liegt aber der erhebliche Irrtum zu Grunde, dafs Livius wirklich die Einrichtungen der Königszeit und der beginnenden Republik gekannt und überliefert habe. Wer diesen Satz nicht zu unterschreiben geneigt ist, wird über Vieles anders denken als der Verfasser. Auch den Versuch, die Anwesenheit der Clienten und Plebeier in den Curien durch die Annahme zu erklären, diese Versammlungen hätten bald rein religiösen, bald politischen Charakter gehabt, beide seien strenge geschieden und nur in den ersteren Nicht-Patriciern der Zutritt offen gewesen, kann ich nicht für glücklich halten; abgesehen davon, dafs er in der von Pantaleoni so hoch gestellten Überlieferung keine Stütze findet, widerspricht er auch den einfachen Verhältnissen der älteren Zeit, die eine so feine Distinction nicht durchzuführen vermochte; wo hörte denn das Gebiet der Religion auf, wo fing das staatliche an?

Behrendt Pick, De senatus consultis Romanorum pars prior. Diss. Berlin 1884.

Der Verfasser untersucht die erhaltenen SCa, weil, wie er mit Recht annimmt, sich aus deren Fassung und Inhalt am besten Einsicht gewinnen läfst in die Art und Weise, wie dieselben zustande kamen.

Die beiden in der Schrift abgehandelten Kapitel sind: Senatus consultum, auctoritas, decretum und quomodo SCa perscripta et servata sint; der Rest der Abhandlung und eine Sammlung aller erhaltenen SCa wird in der Ephemeris epigraphica veröffentlicht werden.

Wenn in der Königszeit der — gewifs seltene — Fall vorkam, dafs der König den Senat um Rat fragte, und einen förmlichen urkundlichen Beschlufs herbeiführte, so hatte dieser die Form eines königlichen Dekrets ex senatus sententia. Hatte der König einen Gesetzesantrag an das Volk gebracht und dafür dessen Zustimmung gefunden, so mufste er staatsrechtlich nochmals denselben im Senat vorbringen und dafür dessen Sanction (auctoritas) einholen. Ohne auctoritas senatus war das

Gesetz nicht perfect, vielleicht wurde der schriftlichen Fassung eine Bemerkung über die Weigerung der auctoritas beigefügt.

In der Republik wird der Senat mehr und mehr der Beirat der Magistrate; diese fragten ihn um Rat, seine Ratschläge wurden schriftlich niedergelegt und als senatus consulta bezeichnet, und diesen Charakter des Rates haben dieselben stets beibehalten. Die senatus auctoritas erhielt sich daneben als Privileg des patricischen Teils des Senates, bis sie durch die leges Publilia und Maenia gegenstandslos wurde.

Wie aber der Rat des königlichen Senates auch die auctoritas in sich schliefst, so enthält auch jedes senatus consultum zugleich die senatus auctoritas; gegen letztere, die nur eine Meinungsäufserung ist, konnte kein Magistrat intercedieren; geschah letzteres gegen das senatus consultum, so bestand oft der Senat auf der Protokollierung der darin enthaltenen auctoritas. Von dieser senatus auctoritas ist die patrum auctoritas als Sanction der patricischen Senatoren zu trennen, obgleich sie oft bei den Schriftstellern confundiert werden. Seit Augustus werden als senatus auctoritas nicht blofs Senatsbeschlüsse mit Intercession bezeichnet, sondern auch solche, welche bei nicht vollzähligem Senate oder zu ungesetzlicher Zeit oder an ungesetzlichem Orte, oder auch bei nicht richtiger Berufung gefafst waren, und selbst auf die Municipalsenate erstreckt sich diese Bezeichnungsweise. Diese unvollkommenen Beschlüsse wurden bei der nächsten Gelegenheit zu Senatus consulta erhoben. Wenn für Senatus consultum der Ausdruck decretum nicht selten gebraucht wird, so ist dies doch immer nur mifsbräuchlich geschehen, da damit im strengen Sprachgebrauche nur der Teil des Senatsconsults bezeichnet wird, welcher den eigentlichen Beschlufs ausdrückt; da dieser aber in der Regel nur für den Berichterstatter wertvoll war, so erklärt sich hieraus die Ungenauigkeit.

In der Königszeit verschwindet der Senatsbeschlufs im königlichen Dekrete oder unter dem Gesetze, das er sanctioniert; in der Republik erst wird er als solcher abgefafst. Protokolle, von Schreibern verfafst, finden sich erst seit Cäsar (695 d. St.), der den Senat befragende Beamte hatte die Pflicht, den Beschlufs herbeizuführen und zu formulieren, was häufig keine leichte Aufgabe war, da oft über dieselbe Sache mehrere Anträge vorlagen, über die abgestimmt wurde, nicht selten auch ein und der andere Antrag geteilt werden mufste; einfach war das Verfahren nur, wenn der Magistrat über seinen Antrag abstimmen liefs. Das erstere Verfahren hiefs SC. per singulorum sententias exquisitas, das zweite SC. per discessionem. In der Kaiserzeit war es nicht mehr zulässig, sofort nach der Relation abstimmen zu lassen, sondern jeder Senator mufste seine Ansicht sagen; in dieser Zeit bedeutet SC. per relationem einen Senatsbeschlufs, den der Kaiser nicht persönlich, sondern durch schriftlichen Vortrag veranlafst, während SC. per discessionem den

Senatsbeschlufs bezeichnet, der vom Kaiser persönlich oder von einem andren Magistrate als Berichterstatter herbeigeführt wird. Relationem remittere will der Verfasser gegen Mommsen so verstehen, dafs der Kaiser, der das Recht der Relation an erster Stelle besafs, wenn er nichts zu beantragen hatte, auf dieses Vorrecht zu Gunsten eines andern Antrages verzichtete.

Die strenge Erhaltung des feststehenden Formelwesens und die sorgfältige Redaction der Senatsbeschlüsse führen zu der Annahme, dafs auch schon vor 695 im Senate Schreiber die Anträge der Senatoren aufzeichneten; auch hatten die Antragsteller diese oft schriftlich bei sich und stellten sie dann wohl dem Vorsitzenden zur Verfügung. Die Redaction erfolgte sofort; denn mit der schriftlichen Fixierung war erst das SC. fertig.

Diejenigen Personen, welche bei der Abfassung der SCa anwohnten. hatten die Aufgabe, den Vorsitzenden in der Feststellung des Wortlauts zu unterstützen und die Echtheit der Fassung zu bezeugen. Die Zahl derselben war nicht beschränkt; doch waren weniger als zwei wohl nie vorhanden. Besonders wünschenswert war die Anwesenheit des oder der Antragsteller, welche den Antrag durchgebracht hatten; andere, die sich an der Abfassung beteiligen wollten, machten sich wahrscheinlich Notizen.

Wenn der Senat eine Relation nicht billigte, so konnte, wenn auch ein Gegenantrag die Majorität erlangt hatte, der Vorsitzende doch den Beschlufs protokollieren; wollte er aber gegenteilige Anträge überhaupt nicht verkünden, oder hatte kein Antrag eine Majorität gefunden oder wenn überhaupt eine Beschlufsfassung abgelehnt wurde, so fand auch keine Protokollierung statt. Schwierigkeiten entstanden nur, wenn die Relation aus mehreren Teilen bestand oder der Antrag geteilt werden mufste; in diesem Falle konnte nämlich ein oder der andere Teil Zustimmung finden, während ein weiterer abgewiesen wurde. Bei der Protokollierung wurden sowohl die angenommenen als die abgewiesenen Teile verzeichnet. Die auctoritas senatus wurde nicht in allen Fällen protokolliert, wenn gegen das SC. Intercession erhoben worden war; wenn Protokollierung stattfand, so geschah dies genau in den Formen des SC., aufser dafs früher das T, das Zeichen der Tribunen, fehlte und später bemerkt wurde, es sei von dem und dem Magistrate Intercession eingelegt worden. Wurde der angefochtene Senatsbeschlufs später giltig zustande gebracht, so scheint man das Zeichen der auctoritas getilgt zu haben. während seit 695 beide nebeneinander in den acta senatus erwähnt wurden. Wurde in der Kaiserzeit ein SC. blofse auctoritas, so fand einstweilen doch die Protokollierung des SC. statt, bis man die volle Giltigkeit herbeiführen konnte.

Die acta senatus hatten anfänglich die Stadtquästoren abzufassen; seit 743 wohnte vielleicht stets mindestens ein Quästor der Aufzeichnung der Beschlüsse bei, da sie diese Beamten in Verwahrung erhielten. Da aber seit

dem gleichen Jahre acta und SCa im Aerar deponiert wurden, so erwies sich eine besondere Fürsorge für die letzteren als unnütz und sie wurde späterhin abgeschafft. Die Acta nahmen die Form der Senatsbeschlüsse an, und die Abfassung vor Zeugen wurde jetzt von den SCa auf dieselben übertragen. Später scheinen 7 Zeugen erforderlich gewesen zu sein, doch brauchten dies nicht Senatoren zu sein, auch wechselten sie für die einzelnen Beschlüsse. Das Geschäft des Antragstellers bei der Redaction der acta vereinfachte sich ebenfalls, ihm standen jetzt die schriftlichen Aufzeichnungen der notarii zu Gebote und zur Ueberwachung der Aufzeichnung konnte er nicht mehr verpflichtet sein, da man ein solches Geschäft den Kaisern, die sehr oft die Relation gemacht hatten, nicht zumuten konnte; er hatte also jetzt wesentlich die Abstimmung zu veranlassen und festzustellen, welcher Antrag die Majorität gefunden hatte. Alles dies zeichneten die scribae auf, die schliefsliche Redaction war Sache der zu Augustus' Zeit eingesetzten curatores actorum; sie fand jetzt erst nach Aufhebung der Sitzung statt.

Die Aufbewahrung der SCa erfolgte im Anfang der Republik durch die Consuln, seit der Einrichtung des Aerars durch die Quästoren; sie wurden auf weifsgestrichenen Holz- oder Wachstafeln verzeichnet und in Päcke nach Monaten und Jahren vereinigt. Seit 305 erhalten die Ädilen im Tempel der Ceres die Aufbewahrung, was vielleicht damit zusammenhängt, dafs zu dieser Zeit die Tribunen das Intercessionsrecht gegen SCa erhielten; jetzt erhielten die SCa erst dadurch Giltigkeit, dafs sie im Cerestempel Aufnahme fanden, denn die Ädilen wiesen alle zurück, gegen welche die tribunicische Intercession eingelegt worden war. Als solche waren alle zu betrachten, denen die Tribunen ihr T nicht beigefügt hatten. Die Senatus auctoritas entstand ebenfalls erst seit dieser Zeit, da in der Republik religiöse Bedenken die SCa nicht ungiltig machten, an Intercession aber früher schwerlich gedacht werden kann; das erste Beispiel consularischer Intercession findet sich erst 551; die auctoritas unterschied sich von dem SC. blofs durch das Fehlen des T. Die Vermutung Mommsens, dafs die SCa gleichzeitig im Cerestempel und im Aerar verwahrt wurden, billigt der Verfasser mit der Änderung, dafs im Aerar nur Abschriften, im Cerestempel — später unter Aufsicht der curulischen Ädilen — die Originale sich befanden. Diese Anordnung erhielt sich bis 743, wo die Quästoren die Aufsicht erhielten. Als die curulischen Ädilen und die Quästoren die SCa verwahrten, hatte das T keine Bedeutung mehr, denn auch die Consuln und Prätoren konnten intercedieren, und jetzt konnte man auctoritas und SCa nur dadurch unterscheiden, dafs bei ersterer die Beamten angegeben wurden, welche die Intercession eingelegt hatten; die auctoritas wurde nicht in die Archive aufgenommen. Als die acta senatus aufkamen, wurden sie den Quästoren zur Verwahrung übergeben, für welche damit die Verpflichtung, Abschriften der SCa aufzubewahren, in Wegfall kam, während die Originale der letzteren den Ädilen blieben.

Nur in den SCa, welche foedera und ähnliche völkerrechtliche Vorgänge enthalten, findet sich die Jahresangabe. Die erhaltenen SCa rühren aus Abschriften her; diese wurden von den Schreibern der Quästoren gefertigt und von Zeugen beglaubigt. Die besonders zahlreich im Osten gefundenen Abschriften sind in Rom ins Griechische übertragen.

Man darf nach der verdienstlichen, klaren und präcisen Arbeit mit Interesse die Fortsetzung erwarten.

3. Die Bürgerschaft.

Ruppel, De comitiorum tributorum et conciliorum plebis discrimine, Realgymn. Progr. Wiesbaden 1884.

Der Verfasser gelangt zu folgenden Resultaten: 1) In den Comitia tributa, welche von tribuni plebis berufen waren, ist vor und nach der lex. Valer. Horat. nur die plebs stimmberechtigt gewesen, während die Patricier rechtlich und thatsächlich ausgeschlossen waren. 2) Die patricischen Magistrate liefsen infolge der lex Valer. Horat. die magistratus minores in comitia tributa wählen; auch bei diesen Comitien waren die Patricier ausgeschlossen. 3) Gesetze liefsen die tribuni plebis in den comitia tributa, die Consuln in com. centuriata stets rogieren; sehr selten setzte man die Tradition bei Seite und liefs auch von den Tributcomitien, die den ganzen populus umfafsten, Gesetze bestätigen.

Die Gründe sind nicht entscheidender als die für die entgegengesetzten Ansichten vorgebrachten; aber lesens- und beachtenswert ist die Abhandlung immerhin.

Wilhelm Soltau, Die Gültigkeit der Plebiscite. Berlin 1884.

In dem ersten Teile legt der Verfasser den Stand der Controverse und den Ausgangspunkt der Untersuchung dar. Da jede Erörterung über die Gültigkeit der Plebiscite ausgehen mufs von einer exakten Feststellung der staatsrechtlichen und faktischen Unterschiede zwischen concilia plebis und comitia tributa, so handelt der zweite Abschnitt über die concilia plebis und comitia tributa. Vor dem Decemvirat existierten nur plebeische Tribusversammlungen, die concilia plebis, frühestens seit dem Decemvirat könnten comitia tributa aufgekommen sein. Beide wurden nicht nur formell unterschieden, sondern es bestanden zwischen ihnen wichtige Gegensätze, beide hatten eine durchaus gesonderte Entwicklung und Rechtsstellung. Die concilia plebis blieben stets Sonderversammlungen der Plebs, während alle Tribulen Zutritt zu den comitia tributa unter Vorsitz eines magistratus patricius hatten. Den in concilia präsidierenden Volkstribunen fehlte stets das Recht zu auspicieren, und bis zur lex Hortensia fanden concilia plebis nicht an den dies comitiales, sondern an den nundinae statt. Die Beschlüsse der comitia tributa waren leges und als solche auch ohne SCa gültig. Legislative comitia tributa

kamen erst seit Entstehung der Prätur auf, sind aber auch nicht später als die Einsetzung dieses Amtes. Seit derselben Zeit findet die Erwählung der aediles curules statt und kommen ädilicische Multprocesse in comitia tributa vor. Tributcomitien zur Wahl von Quästoren sind ohne Zweifel älter, doch erst eine Zeitlang nach 449 v. Chr. aufgekommen.

Abschnitt 3, »die Gesetze de plebis scitis«, ist wesentlich polemischer Natur. Zunächst wird ausgeführt, dass von Beschlüssen der concilia plebis ursprünglich nur die Wahlen der plebeischen Beamten und die Entscheidungen über Provokationsfälle staatlich anerkannt waren. Standesbeschlüsse der Plebs sind rechtlich und faktisch seit Einführung der plebeischen comitia tributa durch lex Publilia Voleronis 471 v. Chr. und durch die XII Tafeln staatlich anerkannt worden, weitergehende Plebiscite frühestens seit 449 v. Chr. Die Plebiscite gingen in das öffentliche Recht über, d. h. sie gewannen die Geltung einer lex, soweit nicht Specialgesetze anders bestimmten, wenn eine patrum auctoritas aufsergewöhnlicher Weise ihre Gesetzeskraft anerkannte, z. B. die leges sacratae 494, die lex Publilia Voleronis 472. Lex und plebiscitum sind erst seit der lex Hortensia 287 v. Chr. an Geltung gleichgestellt. Seit der lex Hortensia ist das plebiscitum ebenso gut wie jede lex auch ohne SCa giltig. Die Interpretationen der lex Valeria Horatia und Publilia Philonis durch Mommsen, Ihne und Lange sind unrichtig, auch die Ansicht Hofmanns, dafs ein SC. seit der lex Valeria Horatia nicht die Vorbedingung zur Annahme eines Plebiscits gewesen sein könne. Im Gegenteile, der Widerstand gegen Plebiscite liegt lediglich im Senate; doch konnte nur ein SC. eine Rogation zu Falle bringen, welches erklärte, dafs eine tribunicische Rogation staatsgefährlich oder gegen die Auspicien sei. Für die Annahme, dafs ein SC. Vorbedingung zur Gültigkeit eines Plebiscits war, spricht die Stellung der patricischen Beamten zum Senat seit dem Decemvirate, Appian 1,59 und die Stellung der Plebs als Genossenschaft: der Senat hatte wenigstens später zu bestimmen, ob der Beschlufs eines solchen Kollegiums die bestehende Rechtsordnung durchbreche oder nicht. Die lex Valeria Horatia fügte also die reconstituierten Concilia plebis in das Staatsrecht ein und bestimmte, dafs plebiscita, soweit sie Standesbeschlüsse erhielten, staatlich anerkannt werden sollten, dafs sie aber bei weitergehenden, in das Staatsrecht eingreifenden Bestimmungen nur dann der Plebs zur Abstimmung vorgelegt werden dürften, wenn der Senat erkannt hätte, dafs sie weder die bestehende Ordnung durchbrachen, noch contra auspicia waren. Die lex Publilia Philonis enthielt dagegen neben einer Befestigung der lex Valeria Horatia Bestimmungen, welche die Verschleppung von Rogationen durch den Senat beseitigen sollte. Sie gab den Tribunen das ius referendi und die subscriptio der Senatkonsulte.

Abschnitt 4 fafst das Resultat der Untersuchung zusammen. Der Decemvirat suchte die Stände zu versöhnen und entzog durch seine

Gesetzgebung den meisten plebeischen Institutionen ihre eigentliche Existenzberechtigung. Wenn die zweite Secessio und die leges Valeriae Horatiae diese wieder ins Leben riefen, so mufsten sie für eine neue Kompetenz derselben Sorge tragen. Allen dreien wiesen sie staatliche Funktionen an. Der Decemvirat erweiterte die Senatskompetenz und wird dem Senat auch auf die Entwicklung der plebeischen Legislation in den concilia plebis Einflufs zugestanden haben.

Der Verfasser bezeichnet selbst seine Aufstellungen teilweise als gewagt. Für abschliefsend kann man weder seine Grundauffassung über die Gültigkeit der Plebiscite noch die über die Entstehung der comitia tributa halten. An einer Reihe richtiger Betrachtungen fehlt es der Schrift nicht.

C. Die Staatsverwaltung.

1. Die Organisation des Reiches.

Von allgemeinen Darstellungen ist zu erwähnen, dafs von

Joachim Marquardt Römische Staatsverwaltung, 2. Band eine zweite Auflage erschienen ist, besorgt von H. Dessau und A. v. Domaszewski.

Die Herausgeber begnügen sich, die seit dem Erscheinen des ersten Bandes gewonnenen feststehenden wissenschaftlichen Resultate und die Litteratur nachzutragen.

Camille Jullian, Les transformations politiques de l'Italie sous les empereurs romains. Paris 1883. Diss.

Der Verfasser begrenzt seine Aufgabe, die Verwaltungsgeschichte Italiens in der Kaiserzeit darzustellen, mit dem 27. Nov. 43 v. Chr. und dem Jahre 330 n. Chr.

Zuerst wird die Begründung der Kaiserherrschaft in Italien 43 bis 30 v. Chr. dargestellt; es handelt sich hier durchgehends um bekannte historische Thatsachen, und man sieht nicht recht ein, wozu 27 Seiten mit diesen Dingen gefüllt sind. Die unfehlbaren Urteile, an welchen die Arbeiten des Verfassers nicht gerade arm sind, erlangen dadurch, dass sie en passant als feststehende Thatsachen hingestellt werden, noch keine Giltigkeit; so z. B. wenn die Provinzialisierung Italiens schon in die Jahre 40 – 30 gesetzt und eine Art von Regioneneinteilung mit je zwei Legaten an der Spitze proklamiert wird; wir wissen darüber nichts, als dafs Kommissäre für die Landaufteilung bestellt wurden; so läfst sich ferner die schwierige Frage des Tributs in dieser Zeit nicht dadurch beseitigen, dafs man behauptet: »Dioni Cassius se trompe 49, 15 lorsqu'il dit qu'en 36 Octave ἀφῆκε τὸν φόρον.« Auch das Resultat, welches der

Verfasser erhält: »la condition politique de l'Italie n'avait point changé; il n'avait pas été touché aux lois de ses villes, et elle conservait dans l'empire romain sa situation de nation privilégiée et de capitale« ist bekannt genug.

Der folgende Abschnitt legt die politischen Verhältnisse in Italien während des ersten Jahrhunderts der Kaiserherrschsft (30 v. Chr. bis 96 n. Chr.) dar; gegen wen sich die Anklage richtet, dafs man stets zu sehr die Assimilation Italiens an die Provinzen als Aufgabe der Kaiserzeit betont hätte, ohne sich der Phasen der Entwicklung und des Widerstandes dagegen bewufst zu sein, ist mir nicht klar geworden. Was uns der Verfasser in den Abschnitten l'administration de justice, administration militaire, les impôts, les travaux publics, l'Italie divisée en régions, le gouvernement général de l'Italie sagt, hat jedenfalls nur den Wert der Zusammenfassung; die Thatsachen sind alle bekannt und auch zusammenfassend behandelt. Auch hier fehlt es nicht an mannichfacher, auf hohem Rosse sitzender Polemik und an dem Tone der Unfehlbarkeit; ich habe aber die Beweise und die neuen Thatsachen, die uns im Anfange in Aussicht gestellt werden, nicht zu finden vermocht. Das erste Kapitel ist wenig mehr als eine Umschreibung der betr. Partie von Mommsens Staatsrecht; neu war mir nur die Entdeckung einer Dynastie des Jules et des Tibères; mindestens zu Mifsverständnissen wird Veranlassung geben, was S. 51f. über die Kompetenz der Stadtpräfektur gesagt ist; nicht zu erweisen ist die angegebene Kompetenz der Gardepräfektur für diese Zeit. Auch wird es schwer sein, sich in die Vorstellung des Verfassers bei folgender Schilderung zu versetzen: »Aucune ligne de démarcations ne fut tracée entre les différentes juridictions: les empereurs n'ont rien fait pour prévenir en régler les conflits; ils les ont laissés se produire, quand ils ne les ont point provoqués; et, de ces chocs, le pouvoir des anciens tribunaux ne pouvait sortir qu'emoussé et qu'ébranlé. C'était là un véritable chaos entretenu par les empereurs. Les Romains ne savaient déjà pas à qui s'adresser pour obtenir justice«. Und dieser Zustand soll über 100 Jahre gedauert haben! Credat ludaeus Apella! Manches von dem, was über die administration militaire gesagt wird, ist veraltet und ungenau; so wird unter den Rekrutierungsbezirken der Prätorianer Macedonien, Spanien und Norikum so aufgeführt, dafs man glauben mufs, dies sei sogleich im Anfange der Kaiserzeit so gewesen. Ebenso ist es unrichtig, dafs nur zwei cohortes Italicae civ. Rom. bekannt seien. Ebenso wenig wird das Motiv der Befreiung Italiens von der Legionsrekrutierung richtig verstanden, wenn der Verfasser S. 56 sagt: »C'était une simple faveur accordée par les princes«, nachher von »une condition purement temporaire« spricht. Der Satz: »c'est qu'en principe l'Italien en qualité de citoyen romain doit à l'état le service militaire« mag theoretisch richtig sein, hat aber praktisch gar keine Stelle, und die vereinzelten Fälle, die der Verfasser S. 57 aufführt, bestätigen ledig-

lich die Regel, welche Mommsen aufgestellt hat. Ob die Behauptung richtig ist, dafs die Aushebungen in Italien von dem Kaiser kraft seiner militärischen Oberbefehlshaberschaft angeordnet worden seien, ist nach den Untersuchungen Mommsens recht zweifelhaft. In dem Kapitel »les impôts« wird die Frage über die Abschaffung des Tributes so entschieden: il faut reconnaître avec Walter qu'en droit le tribut demeura exigible pendant tout l'empire, mais il est impossible de ne pas admettre, avec Savigny, qu'en fait on ne le réclama presque jamais. Woher weifs nun der Verfasser das erstere, wenn der Tribut nie mehr erhoben wurde? Der Verfasser behauptet, um seine Ansicht zu begründen, der allgemeine Bürgercensus habe in Italien noch im ganzen ersten Jahrhundert bestanden, und sagt, derselbe sei Legaten anvertraut gewesen. Zum Beweis wird angeführt Mommsen St. R. 2 S. 409. Was steht hier? »Von höheren Gemeindebeamten, die mit der Oberleitung der Schätzung oder mit der Aufstellung einer allgemeinen Bürgerliste in Rom beauftragt gewesen wären, findet sich aus dieser Epoche keine Spur. Ebenso wenig begegnen kaiserliche Beamte, die mit der Vornahme oder der Oberleitung dieses Geschäfts in Italien beauftragt gewesen wären«. Nicht minder wunderbar ist, dafs für folgenden Satz Mommsen citiert wird (allerdings mit dem unverständlichen Zusatze toutes réserves faites sur les conclusions de l'auteur): »à partir du second siècle on ne trouve plus en Italie de traces de recensement: rien ne prouve toutefois que les empereurs j'aient renoncé«. Die betreffende Stelle bei Mommsen beginnt mit den Worten: »dafs der Census der Republik in der früheren Kaiserzeit noch fortbestanden hat, aber seit dem Jahre 74 n. Chr. nicht mehr vorgekommen ist, wurde schon bemerkt (S. 325 fg.)«. Wie soll nun die Behauptung des Verfassers durch das Citat von Mommsen belegt werden, selbst »toutes réserves faites sur les conclusions«? Der Verfasser hat es sich hier etwas leicht gemacht; denn er führt für seine Ansicht zweimal eine Quelle an, welche genau die gegenteilige Ansicht vertritt und beweist. Der Verfasser will aber sogar beweisen, dafs in der Kaiserzeit der Tribut wirklich noch erhoben wurde. Und was findet er? die aufserordentlichen Einforderungen Neros nach dem Brande, dieselbe aufserordentliche Beisteuer zu den Kriegskosten gegen Vindex, eine ähnliche Mafsregel des Vitellius und — das aurum coronarium und gewisse Gewerbesteuern; aber hier handelt es sich nirgends um das alte tributum, sondern wie schon, namentlich bei der zweiten Einforderung Neros, die Höhe der Beträge und bei Vitellius die Heranziehung der Senatoren allein zeigt, um willkürliche Notmafsregeln, die in den ähnlichen Einforderungen der III viri r. c. ihre Pendants haben und die sich noch im 4. Jahrhundert n. Chr. z. B. unter Magnentius finden. Nirgends haben wir ein Anzeichen, dafs diese Steuern — wenn man sie so nennen darf — von dem Senate bewilligt wurden; dem aurum coronarium fehlt letzteres charakteristische Merkmal völlig; eine

ursprünglich der Courtoisie entsprungene freiwillige Leistung wurde im Laufe der Zeit höchstens zu einer unfreiwilligen; doch wissen wir darüber viel zu wenig, um solche Schlüsse ziehen zu können, wie dies der Verfasser thut; noch evidenter tragen diesen Charakter die strenae, welchen der Verfasser ebenfalls den Charakter des tributum vindiciert. Die Ausdehnung der Verleihung des jus italicum wird bedeutend von dem Verfasser übertrieben, wenn er sagt: il n'y eut pas de colonie nouvelle en Espagne, comme en Afrique, en Gaule, comme en Syrie, qui n'en jouît dès sa fondation. Der Verfasser sagt von der Regioneneinteilung: c'est la première atteinte portée à l'unité de l'Italie, und in gewissem Sinne mag dies richtig sein. Aber existierte denn diese Einheit thatsächlich. Ist die Regioneneinteilung nicht gerade im Anschlusse an die natürlichen Teilungen des Landes im Grofsen und Ganzen erfolgt? Jedenfalls werden wir dadurch über ihren Zweck nicht klüger, so wenig wie durch die Behauptung: Auguste, en groupant ainsi les villes italiennes, ne visa pas un certain but. Das müssen wir doch dem feinen und klugen Organisator zutrauen, dafs er nichts von solcher Tragweite schuf, ohne bestimmte Zwecke zu haben. Bescheiden wir uns zu sagen, dafs wir letztere nicht mehr kennen. Mit welchem Rechte der Verfasser behauptet, Augustus habe bereits alles wagen können bezüglich einer Änderung der staatsrechtlichen Zustände in Italien, ist mir nicht klar geworden; wenn er dies »glaubt«, so zeigen uns eine Reihe von Thatsachen das Gegenteil, die der Verfasser teils selbst S. 199 f. aufführt, teils aus Mommsens Staatsrecht kennen lernen kann.

Der dritte Abschnitt handelt von den Reformen des zweiten Jahrhunderts (96.—211). Hier werden nach einander die curatores rerum publicarum, die juridici und andere Reformen auf den Gebieten der Rechtsprechung, Armenverwaltung, Polizei und des Wegebaues besprochen. Über die Tendenz der Einsetzung der Curatoren existieren zwei verschiedene Ansichten, die gewöhnliche, welche darin eine Beschränkung municipaler Autonomie zu Gunsten der Centralgewalt erblickt, und die entgegengesetzte, allein von Fustel de Coulanges vertretene, welche in dieser Einrichtung eine Gunst der Kaiser erkennen will, welche den Städten auf ihr Nachsuchen zu teil wurde. Der Verfasser ist der Ansicht, die Frage sei nur zu entscheiden im Zusammenhang mit den übrigen von den Antoninen getroffenen Reformen. Zu diesem Zwecke sucht er nachzuweisen, dafs sich die finanzielle Lage der Municipien in dieser Zeit bedeutend gebessert habe durch das denselben verliehene Recht Vermächtnisse zu erhalten. Dadurch hätten sie Kapitalien bekommen, aus deren Zinsen die Bedürfnisse derselben bestritten werden konnten, und zwar sei die Freigebigkeit der Bürger jetzt viel gröfser gewesen als im ersten Jahrhundert. Solche Behauptungen haben wenig Wert, denn beweisen lassen sie sich nicht. Und sollte neben dieser angeblichen Bereicherung im zweiten Jahrhundert nicht auch eine be-

denkliche Kehrseite stehen? Im ersten Jahrhundert war der municipale Geist mindestens so lebendig, aber er äufserte sich teilweise in anderer Weise; statt den Gemeinden Kapitalien zu vermachen, übernahm die private Thätigkeit die öffentlichen Leistungen für das Bauwesen und für gemeinnützige Einrichtungen so gut wie ganz, wie Pompei klar zeigt. Diese Art der municipalen Liberalität tritt mehr und mehr zurück, und es dürfte doch sehr fraglich sein, ob dieselbe durch die Legierungen der Folgezeit aufgewogen wurde. Sicherlich haben wir kein Recht zu sagen, dafs sich im zweiten Jahrhundert die financielle Lage der Municipien so erheblich verbessert habe. Der Verfasser führt in diesem Zusammenhange die Alimentarstiftungen an; aber beweisen denn dieselben nicht vielmehr das Gegenteil? Und wenn Nerva in einer Rede die Vermehrung der privaten Wohlthätigkeit forderte, so scheint doch daraus zu folgen, dafs dieselbe jedenfalls in Abnahme begriffen war. Der Schlufs, den der Verf. macht, kann also nicht für erwiesen gelten. In welchem Zusammenhang steht nach Jullian damit die Einsetzung der Kuratoren? Diese Stiftungen waren teils kaiserliche, teils private, in beiden Fällen hatte jetzt der Staat ein Interesse daran, die Verwendung der Stiftungsgelder zu überwachen; dazu kommt, dafs der erste Curator sich unter Nerva nachweisen läfst. Aber mit welchem Rechte kann der Verfasser behaupten: »Une moitié des capitaux légués aux villes provenaient du trésor imperial.« woher wissen wir, dafs diese Alimentarstiftungen eine so grofse Ausbreitung erhielten? Und wie ist nachzuweisen, dafs die Curatoren gerade für solche Städte bestellt wurden, in denen Stiftungen beiderlei Art vorhanden waren? War es überhaupt der Mühe wert, für eine solche Stiftung einen besonderen Kontroleur, einen Senator etc zu bestellen? Und wissen wir nicht ganz genau, dafs diese Curatoren viel weitergehende Befugnisse hatten? Freilich der Verfasser wird mit letzterem Punkte leicht fertig. Er pafst nicht zu seiner Theorie, darum mufs er beseitigt werden: »Si nous trouvons, par exemple, dans une loi de Marc-Aurèle, que le curateur avait telle compétence, cela prouve seulement, qu'il la possédait au temps, où fut rédigé le code, puisqu'il y avait encore des curateurs au sixième siècle. Tribonien a parfaitement pu substituer ce titre à celui du magistrat (!) qui exerçait réellement cette fonction sous les Antonins, magistrat qui avait pu disparaître ou dont les pouvoirs avaient pu changer. Auf diese Weise kann man allerdings alles beweisen. Der Verfasser stellt es als sichere Thatsache hin, dafs der erste Curator unter Nerva erscheine; bekanntlich ist dies nicht der Fall, Kuhn z. B. will in der Digestenstelle 43, 24, 3, 4 den Juristen, nicht den Kaiser erkennen, und Mommsen läfst die Frage unentschieden, verlegt aber die umfassendere Anwendung der Institution in die traianische Zeit, in die auch die ältesten uns bekannten Curatores gehören. Jullian ist hier wieder ein sonderbares Misverständnis passiert. Bei Mommsen St.R. 2, 1034 A. 2 steht: Dafs schon der Jurist (nicht der Kaiser) Nerva

den kaiserlichen Curator gekannt hat, möchte ich nicht mit Kuhn aus Dig. 43, 24, 3, 4 folgern. Jullian macht daraus: S. 101 A. 2: Kuhn pense à l'empereur, M. Mommsen au juriste; es ist ihm dringend zu empfehlen, die Citate, die er anzieht, doch wenigstens zu lesen; denn dann käme er nicht wiederholt zu dem gegenteiligen Ergebnisse von dem, was die angeführte Stelle wirklich besagt. Der Verfasser legt immer wieder besonderes Gewicht darauf, dafs die Curatoren competent sind, wenn es sich um Vermächtnisse und daraus hervorgehende Rechtsverhältnisse handelt. Wozu diese vereinzelten Erscheinungen als Function für sich auffassen, während sie völlig correct in den Rahmen der städtischen Finanzgebahrung gehören, für die diese Beamten im allgemeinen nachweislich competent sind? Jullian gelangt zu dem Schlusse, man könne die Curatoren unmöglich als zur Beeinträchtigung der municipalen Autonomie bestimmte Beamte ansehen, die Kontrole des städtischen Budgets durch die Centralregierung vertrug sich ganz wohl mit dieser Autonomie; dieses soll die Äufserung Traians (ad. Plin. 48, 49) beweisen, aus der man doch wohl regelmäfsig das Gegenteil folgern wird. Und hierin sollen die italischen Städte denen der Provinzen des Ostens ganz gleich gestanden sein, nur dafs in letzteren der Statthalter, in Italien der Kaiser durch seine Delegierten die mit den Municipalgesetzen verträgliche Kontrole übte. Die bekannten Thatsachen liegen so ziemlich umgekehrt. Wir wissen, dafs Curatores zum Zweck der Aufsichtführung über das städtische Bauwesen, das städtische Zinsbuch, aber auch allgemein über das Gemeindevermögen und die Gemeindekasse bestellt wurden; ihre Benennung ist von dem Gemeindevermögen (res publica) hergeleitet und die bekannten Functionen derselben beziehen sich auf die Verwaltung desselben; aber sie erstrecken sich auch auf Verwaltungsfragen anderer Art. Die Curatores der italischen Gemeinden konnte der Kaiser zunächst nach der bestehenden Rechtsanschauung nicht ernennen, da Italien dem Senate unterstand; indem er nachher die Ernennung dieser Beamten vollzog, änderte er die bestehende Rechtsanschauung. Das Verfahren hier und in den Provinzen unterscheidet sich auch sonst; in Italien werden die Curatoren regelmässig für einzelne Gemeinden, in den Provinzen ebenso regelmäfsig für einen Complex von Gemeinden bestellt; sie sind in beiden Gebieten ziemlich gleichzeitig entstanden, und schon dieser Umstand gestattet nicht, an die Einsetzung derselben im Zusammenhang mit den kaiserlichen Alimentarstiftungen und noch weniger infolge der gehobenen Finanzlage der Städte zu denken; man braucht nur die plinianischen Briefe an Traian zu lesen, um für den Osten ein ganz anderes Bild zu erhalten. Und was sollte der Titel ad corrigendum statum besagen, wenn diese Beamten hauptsächlich oder gar ausschliefslich die Verwendung der kaiserlichen oder privaten Stiftungen zu beaufsichtigen gehabt hätten! So wird die Theorie Fustel's de Coulanges auch nach Jullians Apologie um nichts annehmbarer werden.

Bei der Darstellung der kaiserlichen Beamten für die Rechtspflege ist die Ansicht Jullians, dafs die hadrianischen vier Rechtspfleger den Amtstitel consulares geführt hätten, ganz unbegründet und unwahrscheinlich. Zu dieser Zeit bezeichnet consularis lediglich eine Rangstufe, aber keine amtliche Thätigkeit; wir wissen nicht, wie diese Beamten hiefsen, unwahrscheinlich ist es nicht, dafs sie schon iuridici oder consulares ad ius dicendum und ähnlich hiefsen. Zu weit geht die Behauptung Jullians, die iuridici hätten auch Verwaltungsgerichtsbarkeit besessen; sie generalisiert ohne Berechtigung, und Mommsen hat durchaus Recht, wenn er nur die Streitigkeiten um den Decurionat ihnen zuweist, welche früher von dem Stadtpräfekten entschieden wurden. Die Vermutung, dafs die Rechtspfleger Hadrians das ius gladii, die Juridici des Marcus dasselbe nicht besessen haben, ist ohne jeden Anhalt. Ob der Schlufs gerechtfertigt ist, dafs die iuridici auch die administrative Ueberwachung ihrer Sprengel besafsen (la haute surveillance administrative du pays qui leur est confié), ist doch sehr fraglich. Aus den von Jullian angeführten Inschriften CIL 5, 1874 und Orelli 1877 folgt dies nicht mit Notwendigkeit, da hier von aufserordentlichen Verhältnissen die Rede ist; es läfst sich wohl denken, dafs die Kaiser in solchen Fällen von Theuerung und Hungersnot die Unterstützung durch ihre Beamten verteilen liefsen. Doch ist diese ganze Frage viel zu wenig bekannt, um hier Vermutungen aufzustellen; es ist überhaupt aber zweifelhaft, ob zur Zeit das Material zu ihrer Lösung schon vorhanden ist; jedenfalls könnte sie nur im Zusammenhang mit der ganzen Frage der curae entschieden werden, die übrigen von Jullian angeführten Stellen lassen sich durchaus aus der juridiciellen Thätigkeit erklären. Unter der urbica dioecesis will der Verfasser den Umkreis von Rom bis zu 100 Millien verstehen, und es läfst sich ohne Zweifel manches dafür anführen. Aber so einfach, wie er die Sache darstellt, (on a peine à comprendre toutes ces discussions) ist sie nicht, und entschieden ist die Frage auch jetzt nicht; denn alle Argumente, die er vorbringt, sind längst bekannt; die Schwierigkeiten, die seiner Annahme entgegenstehen, sind aber garnicht berührt; bezüglich der Zahl und Benennung der Bezirke der Juridici schliest sich Jullian mit Recht Mommsen an, dafs nämlich dieselben, mit Ausnahme der Transpadana, nie ein für allemal fixiert waren, sondern nach Lage der Verhältnisse wechselten. Die Rekrutierung in Italien wird von dem Verfasser im zweiten Jahrhundert entschieden übertrieben, indem er hier wieder wenige Fälle generalisiert, die sich fast alle auf den ersten Blick als Ausnahmefälle erweisen. Was über den praepositus tractus gesagt wird, ist lediglich Hypothese ohne Halt »on créa des chefs de gendarmerie régionale.« Der Verfasser fafst das Ergebnis der Entwickelung des zweiten Jahrhunderts also zusammen: Un grand nombre de fontionnaires se partageaient à la fin du règne de Septime-Sévère le gouvernement de l'Italie. Les impôts étaient levés par des procurateurs,

la poste dirigée par des préfets. La surveillance administrative des cités appartenait à leurs curateurs; la justice était rendue, au civil par les juges des régions, au criminel par les préfets de la ville et du prétoire; les travaux publics, les fondations impériales, le contrôle des agents du fisc dépendaient des curateurs des routes; des légats présidaient au recrutement. — Au commencement du troisième siècle — toute l'Italie est gouvernée par des fonctionnaires nommées par le prince.

Der letzte Abschnitt schildert die Umwandlung Italiens zur Provinz. Der Verfasser hält es für nötig, die Einrichtung der correctores einer neuen Untersuchung zu unterziehen; bekanntlich ist dieselbe controvers; er kommt, wie man erwarten konnte, zu dem Resultate, dafs Desjardins gegen Mommsen Recht hat und dafs schon im Jahre 273 Correctores für die verschiedenen Regionen existierten, während um 268 ein einziger Corrector vorhanden war; also zwischen 268—273 wurden die correctores die regelmässigen Verwaltungsbeamten für die italischen Regionen. Und die Gründe für dieses Resultat? Erstens wird der Bericht des Trebellius Pollio möglichst schlecht gemacht, zweitens sollen die Inschriften beweisen, dafs in der Zeit von 284 bis Anfang 286 vier Correctores den Titel führen, von denen mehrere gleichzeitig gewesen sein müssen. Der Titel corrector Italiae schliefse die Mehrzahl von correctores für die einzelnen Provinzen nicht aus. Aber abgesehen von der nicht zwingenden Berechnung der Correctur des Volusianus ist daraus, wenn die Gleichzeitigkeit der übrigen selbst erwiesen wäre, was auch nicht der Fall ist, höchstens der Schlufs zu machen, dafs seit Diokletian Correctoren einzelner italischer Landschaften erscheinen. Es ist nicht weniger wahrscheinlich, dafs beide Einrichtungen eine Zeit lang nebeneinander liefen, in der Regel ein corrector totius Italiae bestellt, aber für besondere Fälle ein corrector einer oder mehrerer Landschaften eingesetzt wurde, die eine besondere Fürsorge aus irgend welchem Grunde notwendig hatten. Der corrector totius Italiae, utriusque Italiae, πάσης Ἰταλίας zu Diokletians Zeit läfst sich einmal mit aller Interpretationskunst nicht hinwegdisputieren. Für sehr gelungen halte ich die Ausführung Jullians über die Competenz der Correctores. Mommsen hat dieselbe nur beiläufig besprochen und auf die Verwaltung beschränkt. Jullian macht mit Recht geltend, dafs sich dann die Functionen der curatores und correctores decken mufsten. Er geht im Verein mit einzelnen Nachrichten über diese Functionen auf die Definition Cassiodors zurück und macht wahrscheinlich, dafs in den Provinzen die Correctur der freien Städte nur ein anderer Name für die Erstreckung der Statthalterschaft auch auf diese Gemeinden war. Eine Hauptaufgabe war nach Cassiodor die Unterdrückung des Räuberunwesens, und es läfst sich annehmen, dafs in Italien auch die nächste Veranlassung hierin zu suchen ist; ob man die Stellung der Correctoren des Orients in der Notitia auf die italischen Correctoren des dritten Jahrhunderts erstrecken darf, ist dagegen sehr fraglich, und Jullian geht zu

weit, wenn er dieselben ohne weiteres vice sacra das Richteramt führen läfst. Die Einführung der Correctur in Italien leitet Jullian davon her, dafs Caracalla dem Sabinus den Auftrag gab, das Räuberunwesen in Italien mit aufserordentlicher Befugnis zu unterdrücken, dieser Beamte hatte das imperium, war also wesentlich Offizier und den Provinzialstatthaltern gleich. Aber die Störung der öffentlichen Sicherheit wuchs unter den folgenden Regierungen, so dafs Aurelian dann eine bleibende Einrichtung mit Zerschlagung Italiens in eine Reihe von Gebieten vornahm (273). Die Civiljurisdiction haben die Correctoren sicherlich im Jahre 290, wahrscheinlich aber auch seit Aurelian, die administrativen Functionen erhielten sie am spätesten; jedenfalls besitzen sie dieselben unter Constantin. Der Abschnitt über die Correctores im 4. Jahrhundert ist die vollständigste Zusammenstellung des bekannten Materials, die wir haben, auch die Provinzeneinteilung Italiens ist erschöpfend dargestellt. Die Darstellung der Einführung der provinciellen Listen in Italien bildet den letzten Abschnitt. Was über die Rekrutierung gesagt wird, ist nach dem eben Gesagten mit grofser Vorsicht aufzunehmen, erst von der Regierung Valentinians an werden diese Verhältnisse durchsichtiger. Auch in der Steuerverwaltung giebt es noch manche Controversen, die nicht zum Austrage gebracht werden können. Die Bedeutung, welche die Gründung Constantinopels für die Behandlung Italiens hatte, wird kurz und treffend geschildert. Ein Schlufswort schildert den Einflufs, den diese Veränderungen auf Italiens Lage geübt haben, und der materiell befriedigend war.

Die Arbeit hat als Zusammenfassung ihren Wert; das Material ist durch sie jedem zugänglich und übersichtlich geworden. Sie ist gut geschrieben, und überall zeigt der Verfasser eingehende Beschäftigung mit seinem Stoffe. Die Ausstellungen, die gemacht werden mufsten, betreffen zum Teil Controversen, die vielleicht nie zu lösen sind, und bei denen der Verfasser nur eine unbegründete Sicherheit zeigte, teilweise Oberflächlichkeiten, die sich durch rasche Production erklären; aber hier liegen Gefahren, welche der Verfasser frühzeitig meiden lernen sollte.

Th. Mommsen. Die italische Bodenteilung und die Alimentartafel. Hermes 19, 393—416.

Für die Bodenteilung Italiens lassen sich aus den Alimentarurkunden wichtige Schlüsse, namentlich über das Verhältnis vom Klein- zum Grofsbesitz ziehen.

Nach der ligurischen Urkunde, wo das Territorium der Gemeinde Benevent verzeichnet ist, und deren Bodenteilung vielleicht in die Republik zurückreicht, wird die Wertsumme von 100000 Sest. nur bei einem einzigen Grundstücke überschritten, wenn man die Complexe sich aufgelöst denkt; auch die Zahl der Grundstücke zwischen 100000 und 60000 ist vorschreitend gering; bei weitem die Masse steht zwischen 60000

und 30000 Sest., kleinere Besitzungen sind nicht gerade zahlreich. Im Ganzen ergiebt sich, wenn man nun die Complexe betrachtet, für die traianische Zeit freilich gegen die ältere ein sehr fühlbarer Rückgang des Kleinbesitzes, aber dennoch selbst für diese späte Epoche eine Fortdauer des kleinen Grundeigentums, die den gewöhnlichen Vorstellungen über dessen frühzeitigen Untergang eine wesentliche Beschränkung auferlegt. Liegenschaften, die ursprünglich auf höchstens 90 Eigentümer kamen, sind jetzt in 50 verschiedenen Händen, von denen nur zwei ein Rittervermögen, neun zwischen 100000 und 400000 Sest., die übrigen ein Vermögen unter 100000 Sest. besitzen, so weit ihre Habe in Liegenschaften besteht. Latifundien, die in der ursprünglichen Bodenteilung gar nicht auftraten, finden in der späteren sich zwei, der eine Herr besitzt 4 Grundstücke mit 25 Weideflecken im Wert von 451000 Sest., der andere, der reichste unter allen Grundbesitzern, deren elf im Werte von 501000 Sest. Also gab es in traianischer Zeit in der Gegend von Benevent wohl Grofsgrundbesitz, aber die Bauernwirtschaft war daselbst noch vorwiegend.

Auf der Tafel von Veleia, deren Liegenschaften sich auf die Territorien von Veleia und Placentia verteilen, rühren die Adsignationen vielleicht aus der Triumviralzeit her, sind aber möglicherweise auch älter. Die ursprüngliche Bodenteilung zeigt im Ackerland ziemlich dasselbe Gesetz, wie es sich für die Gegend von Benevent aufstellen liefs. Dagegen haben die Weiden überwiegend Grofsbesitz gebildet; es sind einzelne darunter, die für sich allein den senatorischen Census, nicht wenige, die das Rittervermögen ganz oder nahezu in sich schliefsen. Aber für die traianische Zeit stellen sich die Verhältnisse hier wesentlich anders als in Benevent und wesentlich ungünstiger für den Kleinbesitz. Während das für die Ligurer bestimmte Kapital von 401800 Sest. an etwa 66 verschiedene Grundbesitzer gelangt, wird das drittehalbmal gröfsere veleiatische von 1044000 Sest. nur an 52 Ganz- oder Quotenbesitzer vergeben. Von diesen hat kaum die Hälfte Liegenschaften von unter 100000 Sest., wenn nicht einzelne dieser Eigentümer nur einen Teil ihrer Grundstücke zur Verpfändung gebracht haben und in eine höhere Kategorie gehören; selten ist diese Liegenschaft ein altes Einzelgut, öfter zusammengelegtes Land. Ungefähr eben so viele Liegenschaften finden sich im Wert von 100000 – 400000 Sest.; 1/5 ergiebt Rittercensus und mehr; die höchsten Ziffern gehen weit über den senatorischen Census. Der Grund dieser Erscheinung ist, dafs die reichen Fluren des Polandes das Kapital in höherem Mafse anlockten.

Hinzuzufügen ist noch, dafs die eigentlichen Reichen sehr häufig, vielleicht regelmäfsig Grundbesitz in verschiedenen Territorien erwerben.

Eigentliche Plantagenwirtschaft mit gefesselten Feldsclavenheerden ist in dem Italien der Kaiserzeit nur ausnahmsweise und misbräuchlich vorgekommen; vielmehr hat die italische Grofswirtschaft der Kaiserzeit regelmäfsig aus einem Complexe von Kleinwirtschaften bestanden. Ja

es dürfte, wenn man nur auf die Wirtschaft, nicht auf den Besitz sieht, die Kleinwirtschaft in der Kaiserzeit eher zu- als abgenommen haben. Der Rückgang der Selbstwirtschaft, welche den Vornehmen der Kaiserzeit wenig genehm war und die Ausdehnung auch nur bis zu einem gewissen Mafse litt, kam wahrscheinlich in Italien überwiegend der Kleinpacht zu gute, da eine rationelle Grofswirtschaft bei den erweiterten Besitzverhältnissen allein im Wege der Direction einer Anzahl kleiner Pachtgüter möglich war; der grofse Grundherr konnte in dieser Form noch insoweit die Geschäfte selber führen, dafs er selbst die Contracte schlofs und die Einnahme erhob oder wenn er Procuratoren damit beauftragte, war deren Controlirung leicht. Die traianischen Urkunden führen bei dem Ackerlande so gut wie nirgend auf Grofswirtschaft.

Eine gewisse Mitwirtschaft des Verpächters ist mit dem System der Kleinpacht in der Regel verbunden, um so mehr, als er dem Pächter oft die Sklaven und anderes Inventar liefert. Gerätschaften und Werkleute können nicht selten zweckmäfsig für eine Reihe nicht allzu entlegner Grundstücke gemeinschaftlich benutzt werden, und die Römer haben auch in diesem Sinne den Grofsbesitz wirtschaftlich ausgebeutet. Dabei darf man nicht übersehen, dafs nach römischem Recht der Pachtvertrag auch mit einem Sklaven des Eigentümers geschlossen werden kann: der Pächter ist entweder Colonus d. h. freier Zeitpächter, der mit seinen Kindern oder mit eigenen oder vom Herrn gestellten Sklaven, oder vilicus d. h. unfreier Meier, der mit den Sklaven des Herrn die Wirtschaft führt, aber den Ertrag zum Peculium erhält und wie der Colone seinen Pachtzins entrichtet; nach Agronomen und Juristen ist die erstere Form noch am Ausgang des 2. Jahrh. Regel, die zweite Ausnahme.

Das Wort des Plinius latifundia perdidere Italiam iam et provincias ist nicht von der Verwandlung von Acker in Weidland zu verstehen; diese ging in der Kaiserzeit im Wesentlichen nicht weiter, als sie in der Republik bereits gekommen war. Er versteht darunter den Grofsgrundbesitz; und da dieser überall überwiegend mit der Kleinwirtschaft verbunden ist, so hat Plinius an den Gegensatz gedacht zwischen Kleineigentum mit Kleinwirtschaft und Grofseigentum mit Kleinwirtschaft, die neuere Form vermehrte die Zahl der unfreien Landleute hauptsächlich durch die Fixirung der Zahl der Bauerstellen, da sie der Vererbung unterlagen. Die eigentliche Feldarbeit wurde, da der Kleinpächter in der Hauptsache angewiesen war auf die ihm gehörigen oder zugewiesenen Sklaven, in weit stärkerem Verhältnisse als früher durch unfreie Leute beschafft. Aber Plinius hat wahrscheinlich nicht an den Gegensatz der freien und unfreien Arbeiter gedacht, sondern hauptsächlich an den der ansässigen Kleinbauern und der eigentumslosen Kleinpächter.

Der Verfasser hat auch hier wieder gezeigt, wie er, sobald er selbst längst bekannte Urkunden untersucht, immer wieder ganz neue

Seiten zu finden weifs; die Ansicht, dafs der freie Colonat in Italien verbreitet ist, wird schwerlich widerlegt werden können. Über anderes wird man verschiedener Ansicht sein können, so über die Bedeutung der Pliniusstelle; aber selbst deren Auffassung, wie sie Mommsen giebt, ist wenigstens consequent und hat den Wortlaut nicht gegen sich.

Clément Pallu de Lessert. Étude sur le droit public et l'organisation sociale de l'Afrique Romaine. 1[er] fascicule: Les assemblées provinciales et le culte provincial (Bibliothèque des Antiquités Africaines) Paris 1884.

Der Verfasser hält das Material noch nicht für ausreichend und deshalb die Zeit noch nicht gekommen, um eine Darstellung der Provincial-Versammlungen des römischen Reichs zu versuchen, und will sich nach dem Beispiele einiger Vorgänger auf die im römischen Afrika beschränken.

Die allgemeinen Erörterungen über diese Versammlungen und den Provincial-Kaisercult im Reiche enthalten meist bekanntes; nur führt er die Trennung in vor- und nachdiokletianische Zeit schärfer durch. Die Anerkennung der Vollständigkeit darf der Verfasser beanspruchen, ebenso wird man es nicht misbilligen, dafs er möglichst wenig Hypothesen aufgestellt, sondern einfach festgestellt hat, was wir alles noch nicht wissen. Die jährliche Abhaltung der Versammlungen wird von ihm gegen Marquardt bestritten; man mag daran zweifeln, aber die Gründe, die er vorbringt, sind wenig bedeutend. Die von ihm aufgeworfene Frage, ob die Provincial-Landtage nicht eine Rolle bei den provincialen Pronunciamentos gespielt haben, läfst sich zur Zeit sicher nicht, wahrscheinlich überhaupt nicht beantworten; jedenfalls kann ein Schreiben bei einem unbekannten Historiker, worin der Usurpator angiebt, er sei von den Galliern gewählt, dafür nicht benutzt werden. Wenn es einer solchen Anerkennung seitens der Civilbevölkerung bedurft hätte, so wären die Municipien und die diesen entsprechenden politischen Organisationen in erster Linie dazu berufen gewesen.

In der ebenfalls sehr fleifsigen Untersuchung über den Kaiserkult scheinen einige Versehen zu stehen. Der Verfasser will selbst die vor- und nachdiokletianische Zeit strenge scheiden, wird aber bei der Frage nach der Wahl der sacerdotes provinciae diesem Princip untreu. Das Beispiel, das er aus Aristides anführt, beweist, dafs dem Provincialstatthalter von dem Landtage drei Bewerber vorgeschlagen wurden, und dies wird wohl das Normale gewesen sein; wenn er damit die Ernennung von *ἀρχιερεῖς* durch Julian zusammenstellt, so ist ihm entgangen, dafs eben Julian erst diese neue Einrichtung nach dem Vorgange der christlichen Hierarchie geschaffen hat und natürlich, da auf die Wahl geeigneter Persönlichkeiten alles ankam, in einzelnen Fällen auch selbst die Ernennung vornahm: es ist ja nicht unwahrscheinlich, dafs dieses Ernennungs-

recht des Kaisers eine bleibende Einrichtung werden sollte, da dieser neue *ἀρχιερεύς* eine Disciplinargewalt über alle Priester der Provinz haben sollte.

Viel erheblicher und sorgfältiger organisiert sind die Landtage der späteren Kaiserzeit, hier giebt es solche der einzelnen Provinzen und hinwiederum solche mehrerer Provinzen, einer Diöcese. Der Verfasser vermutet, dafs Mitglieder der letzteren waren die Gouverneure der einzelnen Provinzen der Diöcese, die honorati, die curiales, doch wohl aus letzteren nur die principales oder primates oder vielleicht besonders zu diesem Zwecke gewählte legati und die possessores; bezüglich der letzteren vermuthet der Verfasser, dafs sie nur eingeladen, nicht zum Erscheinen gezwungen waren. Ob die Vermutung gerechtfertigt ist, dafs diese Zusammensetzung wesentlich den Zweck hatte, die Klagen der Regierten und die Verteidigung der Regierenden zu ermöglichen, lasse ich dahingestellt. Wahrscheinlich ist sie nicht, da es zu diesem Zwecke ja die Gesandtschaften an den Kaiser gab. Die Provinzialversammlungen läfst der Verfasser aus den Vertretern der civitates und possessores bestehen, die hier vielleicht zur Teilnahme verpflichtet waren, sicheres ist darüber nicht bekannt; eben so wenig ist die Frage spruchreif, ob diese Provincial- und diese Diöcesan-Versammlungen in einem Verhältnisse der Über- und Unterordnung gestanden sind; der Verfasser hat sie auch nur gestellt, nicht beantworten wollen. Der Vorsitz gehörte in der späteren Kaiserzeit in den Provinziallandtagen dem Statthalter, in den Diöcesanlandtagen dem praef. praet. oder dem vicarius.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit den concilia und sacerdotes provinciae von Afrika. Die Ergebnisse bestätigen die Existenz der allgemeinen Verhältnisse, wie sie in dem ersten Teile dargelegt sind, auch für dieses Land. Auch diesem Teile gebührt das Lob sorgfältiger und umsichtiger Arbeit; der Verfasser hat Inschriften und Gesetze vollständig gesammelt und gesichtet und unternimmt in gelegentlicher Polemik seine Ansichten, wo sie von verbreiteten abweichen, geschickt zu begründen.

Ulrich Wilcken. Observationes ad historiam Aegypti provinciae Romanae depromptae e papyris Graecis Berolinensibus ineditis. Diss. Berlin 1884.

Der Verfasser teilt in dankenswerter Weise eine Reihe von Ergebnissen seiner Studien in den cursiv geschriebenen griechischen Papyrusurkunden in Berlin mit. Die Bezeichnung der Stadt Alexandrien als *ἡ πόλις* und Ägyptens als *ἡ χώρα* gehört nur dem alexandrinischen Sprachgebrauch an; die Landbewohner nannten die Hauptstadt *Ἀλεξάνδρεια* oder *ἡ Ἀλεξανδρέων πόλις*. Für die Streitfrage über Competenz des *δικαιοδότης* (iuridicus) erteilt ein Papyrus den wichtigen Aufschlufs, dafs in gewissen, nicht näher bekannten Fällen dessen Competenz auch über die Nomen sich erstreckte, so dafs durch diese Einrichtung das alte

Verhältnis von Ptolemaeus Philadelphus wieder hergestellt erscheint, wonach ganz Ägypten in erheblicherem Prozesse an das Königsgericht gewiesen war. Der iuridicus Alexandriae ist also vollständig der Vorläufer der seit Hadrian auftretenden iuridici in den Provinzen. Marquardts Annahme, dafs ein Collegium von 30 Richtern unter dem Vorsitze des ἀρχιδικαστής die Rechtsprechung für die Nomen geübt hatte, gilt für die römische Zeit nicht; ein solches Collegialgericht existiert in der römischen Zeit nicht mehr, und der ἀρχιδικαστής ist lediglich für Alexandreia competent.

Die Urkunden geben besonders genauen Aufschlufs über die Verwaltung des nomus Arsinoiticus und damit über die Nomen-Verwaltung überhaupt. Zum Nomos gehörte die μητρόπολις und der Landbezirk; die erstere hatte aber keine eigene Verwaltung, sondern stand in diesem Punkte dem Dorfe durchaus gleich. Der ganze Nomos war mit der Stadt in drei Teile (μερίδες) geteilt zu Verwaltungszwecken; in dem Nomos Arsinoiticus waren diese nach griechischen Heroen (Ἡρακλείδου, Θεμίστου, Πολέμωνος) benannt; vielleicht geht diese Einteilung schon auf die vorptolemäische Zeit zurück. Anfänglich hatte wohl jede dieser drei regiones einen eigenen Beamten, aber im 2. und 3. Jahrh. nach Chr. stehen die beiden letzteren unter einem Beamten. Beide στρατηγοί, der Ἡρακλείδου μερίδος und der der beiden letzteren μερίδες waren coordiniert und standen unter dem ἐπιστράτηγος der Heptanomis. Doch war diese Organisation vielleicht blofs in dem Nomos Arsinoiticus vorhanden, der besonders wichtig und schwer zu administrieren war. Die μητρόπολις lag in Ἡρακλείδου μερίς, die Grenzen der einzelnen Teile sind nicht weiter bekannt. Die Aufgabe der στρατηγοί war die Beitreibung der Abgaben. Auch der bis jetzt für die Römerzeit noch nicht belegte νομάρχης wird durch die Papyrusurkunden nachgewiesen.

Bis zum 2. Jahrh. nach Chr. hatte die μητρόπολις keine eigene Verwaltung; aber seit dem 3. Jahrh. kommt eine βουλή vor. Der Verfasser ist geneigt, ihre Einrichtung mit der Anwesenheit des Kaisers Septimius Severus in Zusammenhang zu bringen (202 n. Chr.). Mit der Verleihung eigener Verwaltung wird die Stadt von der Abhängigkeit von dem στρατηγός und den übrigen Nomos-Beamten befreit worden sein; sie erscheint jetzt nicht mehr zu der μερὶς Ἡρακλείδου gehörig Doch erfolgte die Trennung nicht vollständig, die Behörden hatten vor wie nach ihren Sitz in Arsinoë und das Volk kam aus dem Nomos vor wie nach zu den Festen des Gottes Suchos zusammen. Auch scheint die βουλή der Stadt bei der Steuereintreibung in dem Nomos beteiligt gewesen zu sein, da unter den δεκάπρωτοι — wahrscheinlich je zwei für die Toparchie — die meisten βουλευταί sind. Andere Städte, wie Naukratis und Ptolemais hatten zur Ptolemaerzeit ihre eigene Verwaltung, wie gegen Lumbroso erwiesen wird; des letzteren Ansicht, dafs Alexandrea nie eine selbständige Verwaltung mit einer βουλή bis auf Septimius

Severus gehabt habe, ist ebenfalls unrichtig; denn Dio 51, 16. 17 beweist, dafs erst Augustus die Stadt derselben beraubte.

Auch die bis jetzt ebenfalls nicht sicher erwiesene Annahme, dafs die Nomen in *τόποι* oder *τοπαρχίαι* eingeteilt und in letzteren die *κῶμαι* (vici) enthalten gewesen seien, wird durch die papyri bestätigt. Für den *νόμος Ἀρσινοΐτικός* läfst sich daraus folgendes finden: der Nomos, wie ganz Ägypten, war in einen oberen (*ἄνω*) oder südlichen und in einen unteren (*κάτω*) oder nördlichen Teil geteilt. Diese beiden Teile waren durch südnördliche Linien wieder in Stücke zerlegt, welche durch Kanäle abgegrenzt waren, solche Stücke hiefsen *τοπαρχίαι*; sie werden, je nachdem sie im nördlichen oder im südlichen Teile liegen, durch Zusetzung von *ἄνω* und *κάτω* zu dem Namen unterschieden; in einer Toparchie »*περὶ πόλιν*« lag Arsinoë. Das hieroglyphische Zeichen für den Nomos ist 𓈗 und kennzeichnet die Einteilung sehr gut. Von Osten nach Westen oder umgekehrt lief ein Kanal mitten durch den Bezirk, der das Nilwasser bis in die entferntesten Teile leitete; die Seitencanäle sind die Grenzen der Toparchieen. Zugleich sehen wir daraus, dafs diese Einteilung in Toparchieen uralt ist, denn das Zeichen findet sich schon um 2500 v. Chr. *τόπος* und *τοπαρχία* sind im wesentlichen synonym; nur wird bei *τόπος* mehr der Boden, bei *τοπαρχία* der Verwaltungsbezirk betont. Nicht alle Nomen hatten eine so grosse Zahl von Toparchieen wie die von Arsinoë, manche scheinen nur zwei gehabt zu haben. Bisweilen waren sämtliche südliche und sämtliche nördliche Toparchieen je einem *ἐπιμελητῇς τῶν ἄνω* bezw. *τῶν κάτω τόπων* unterstellt z. B. im Nomos von Sais. Der höchste Beamte der *τοπαρχία* war wohl der *τοπάρχης*, doch hatte für die eigentliche Verwaltung der *τοπογραμματεύς* gröfsere Bedeutung; die Thätigkeit der Topos-Beamten erstreckte sich hauptsächlich auf Kanäle und Dämme und hat heute noch im Arabischen Nasr-el-gisr (curator aggerum) ihre Analogie. Die Verwaltung der *κῶμαι* führten der *κωμάρχης* und *κωμογραμματεύς*, die hauptsächlich die Steuerlisten und Kataster zu führen hatten. Daneben gab es noch *πρεσβύτεροι* mit unbekannter Competenz, daneben werden *δημόσιοι* erwähnt. Jedenfalls läfst sich hieraus schliefsen, dafs die Verwaltung der *κῶμαι* nicht so einfach war, wie man lange Zeit glaubte.

Th. Mommsen. Die keltischen pagi. Hermes 19, 316–321.

Der Verfasser giebt hier als Nachtrag zu seiner Abhandlung Hermes 16, 449f. (Jahresbericht 1881, 274ff.) einen Nachtrag über Spuren der Gauverfassung bei den Galatern in Asien.

Dort ist das Volk in vier Teile geteilt; jeder derselben hat ein eigenes für Gericht und Krieg functionierendes Oberhaupt, den Tetrarchen, während die vier Fürsten eine gemeinsame Oberleitung haben und ein höchster Rat von 100 Mitgliedern mit ihnen zusammen und unter ihrer Leitung die gemeinsamen Angelegenheiten verwaltet. Diese Teilfürsten

sind erblich und lebenslänglich wie die Könige. Die Institution wird von Strabo als die ursprüngliche schon bei dem Übertritt der Kelten nach Asien vorhandene betrachtet und als fortdauernd bis auf seine Zeit bezeichnet. Das Institut ist rein national und die Analogie mit den vier Vierteln der Helvetier springt sofort in die Augen; ebenso tritt die relative Unabhängigkeit der Teile dort und hier entgegen. Die viergeteilte Gemeinde der Kelten in Asien wie in Europa kann von einem Vierstaatenland sich nicht allzuweit entfernt haben.

Denman W. Ross. The early history of land-holding among the Germans. London 1883.

Der erste Teil enthält die Resultate, der zweite die Quellen, der dritte die Nachweise und Citate, der vierte die Litteratur des Gegenstandes; ein sorgfältiges Register bildet den Schlufs.

Wir geben ein Resumé des ersten Teils. Die Germanen waren in der älteren Zeit mehr Hirten als Ackerbauer, die in Einzelhöfen siedelten. Der Weidegrund bemafs sich für den einzelnen Freien nach der Zahl seiner Heerdentiere. Bei den langen und strengen Wintern bedurfte man Heu, also mufste zu dem Weideland noch Grasland für die Heugewinnung hinzu kommen. Trotzdem betrieb man auch mehr oder weniger Ackerbau, in Cäsars Zeit in abwechselndem Turnus; dies war zu Tacitus Zeit noch unter den Germanen im allg. die herrschende Form des Ackerbaus. Die Bebauung war den Sklaven überlassen, doch gab es auch abhängige freie Leute von mannichfacher Abkunft, Nationalität und Rasse; sie waren politisch frei, ökonomisch unfrei; ihre Lage war häufig nicht besser als die der Sklaven; beide Klassen, Sklaven und abhängige Freie gingen allmählich in einander über. Der Landcomplex, den sich der Freie zur Bebauung nahm, hing ab von der Zahl der Hände, die er für den Anbau verwenden konnte; für jeden Bebauer wurde ein bestimmter Complex — eine Hufe, colonica — berechnet. Bei gleicher Fruchtbarkeit wurden die gleichen Losstücke an die Einzelnen, oft nach dem Lose, verteilt; war, wie gewöhnlich, der Boden ungleich fruchtbar, so gab es leicht Streitigkeiten, dann schritt man zu einer neuen Verteilung des Landes in Sectionen, die Tacitus spatia camporum nennt und die möglichst von gleicher Güte und rechtwinklig waren. Die Sectionen zerfielen in so viel Teile, als Empfänger da waren; dies war der eine Weg, auf dem die ursprünglichen Losstücke in Vergessenheit gerieten; ein zweiter fand sich dadurch, dafs die Bauern freiwillig ihren Grund und Boden unter sich zu gleicher Benutzung aufteilten. Die häufig in deutschen Dorfschaften zu findende Parzellierung in schmale Streifen will der Verfasser auf diese Sitte zurückführen. Wenn der unter den Pflug genommene Boden wiederholt angebaut war, so war er erschöpft, dann teilte man wieder anderen auf. Jeder Bebauer erhielt von dem Herrn einen Pflug und ein Ochsengespann, daher nannte man das anbaufähige

Land terrae aratrorum oder carrucatae. In der Regel pflügte jeder Bauer sein Land selbst, nur in besonderen Fällen fand gemeinsames Pflügen statt. Sowohl bei Gras- als bei Ackerland fand auch das System Anwendung, wonach die einzelnen Stücke allmählich unter den Berechtigten reihum wechselten. Die Gemeinweide war anfangs unbegrenzt, später auf eine bestimmte Anzahl von Viehstücken beschränkt; die Benutzung des Waldes war ganz frei. Bisweilen nahmen die freien Herren Landstücke mit den zugehörigen Bauern in Besitz, diese heifsen hubae indominicatae, wurden aber selten von den Besitzern selbst bebaut, sondern den Insassen zur Bebauung für den Herrn überlassen, die hier alle Arbeit für ihn besorgen mufsten und ihm einen Teil des Ertrages ablieferten. Die Pflichten des Pächters entwickelten sich durch Gewohnheit; die Bezeichnungen für die Pächter selbst sind sehr reich: familiae, manentes, mansionarii, mansores, casarii, cassati, servi etc.; befanden sich die Pachtwohnungen und Grundstücke ohne Pächter, so sprach man von mansi absi und hubae absae, dagegen wenn sie besetzt waren von mansi vestiti oder possessi. Feste Grenzen gab es, aufser dem Walde, nicht; erst allmählich bezeichnete man dieselben durch Bäume oder Steine. Grofse Grundherrn, die nicht mehr genug Land für ihre Leute hatten, sandten Ansiedlungen unter einem prepositus, actor, major, villicus aus; um Raum für solche zu gewinnen, suchte man möglichst ausgedehntes Land um den ursprünglichen Sitz zu erwerben (z. B. die Suevi). Den Namen gab der Freie seiner Besitzung, er endete gewöhnlich auf -bach, -feld, -wald, war aber auch von Bäumen, Tieren oder Vögeln entlehnt, nicht selten auch von dem Namen des Besitzers. Der einzelne Hofbesitzer war völlig unabhängig, da er auch Alles auf seinem Besitze producierte. Unter den einzelnen Gütern bestand kein wirtschaftlicher Verband; man hat in Cäsar's Zeit Feldgemeinschaft angenommen, aber dies war nicht der Fall; die einzelnen Güter waren nicht von gleichem Umfange, und schon das beweist, dafs vom gemeinsamen Eigentume nicht die Rede sein kann, sonst hätte diese Gleichheit bestehen müssen; das Eigentum an Land in der alten Zeit beruhte auf der Besitzergreifung und wurde durch Gewalt aufrecht erhalten; doch erfolgte, so lange noch Land vorhanden war, die Besitzergreifung durchaus in friedlicher Weise: Clan trennte sich von Clan, Familie von Familie. Fester Grenzen bedurfte es weniger, da die einzelnen Besitzungen weit auseinander lagen und es an Land noch nicht fehlte. Das Wort »Erbe« bedeutete »durch eigene Arbeit erworben, und erst allmählich wandelte sich die Bedeutung. In frühester Zeit braucht man Familienteilungen nicht anzunehmen, sondern die Kinder und Enkel blieben im Hause des Vaters und Grofsvaters; allmählich erwiesen sich diese nicht mehr zureichend, dann entstanden neue Ansiedelungen rings um dasselbe. Das Stammhaus genofs eine gewisse Achtung, an der auch der participierte, der es bewohnte; er wurde als Haupt der Familien-Ansiedelung betrachtet; so ging es weiter zum Clan und zum

Volke. Weideland und Wald galten noch immer als ungeteiltes Eigentum, auf dem zunächst neue Ansiedlungen, namentlich durch Rodung des letzteren, erfolgten. Doch allmählich wurde auch dieses ungeteilte Eigentum geteilt, indem man jedem Hausbesitzer nach der Zahl seiner Häuser die Losstücke anwies. In der älteren Zeit wurde zwischen den Erben nur das Vieh und die Sklaven geteilt, nicht das Land, das gemeinsames Eigentum blieb; dann aber kam es zu Dissensen, und das Land folgte dem Schicksale von Vieh und Sklaven; doch erhielt sich noch der gemeinsame Landbesitz unter Mit-Erben lange. Die Teilung des Erbgutes erfolgte anfänglich nach Köpfen, später nach Stämmen, und zwar in letzterem Falle erst nach dem Lose; ein solcher Teil heifst geradezu sors. Bei diesen Teilungen blieben aber Wiesen, Weiden und Wälder gemeinsamer Besitz. Die Rechte am gemeinsamen Eigentum waren lange ungeregelt, dann versuchte man eine Regelung, und als dies nicht auf die Dauer half, teilte man dasselbe auf, meist im Verhältnisse zu dem Besitze an Ackerland.

Die Wege waren ursprünglich ungeteiltes, aber kein gemeinsames Eigentum; das Eigentumsrecht gehörte benachbarten Landeigentümern; es vererbte und wurde geteilt und wieder geteilt, auch veräufsert; erst später entzog man das Eigentumsrecht an Wegen und Strassen den Individuen und übertrug es auf die Gesamtheit. Die Wasserrechte folgten dem Landbesitze und wurden mit diesem vererbt und veräufsert; die Brunnen waren öffentlicher oder Sonderbesitz, und die Verunreinigung wurde in beiden Fällen verschieden bestraft. Die Jagd im ungeteilten gemeinsamen Walde war ein vererbbares und veräufserliches Recht; ebenso verhielt es sich mit dem Fischereirechte; Streitigkeiten wurden durch bestimmte Begrenzungen zeitlicher und örtlicher Art ausgeschlossen.

Für die Entstehung der Clans- und Familien-Dörfer werden von dem Verfasser die Namen als Zeugen beigezogen. In Ermangelung von Erben traten die Nachbarn in den herrenlosen Besitz, den sie unter sich teilten. Man hat dieses Nachbarrecht eben aus dem Familien- und Clan-Charakter der Dörfer zu erklären; dasselbe wurde allmählich durch das Erbrecht der Anverwandten verdrängt. Bei beiden Rechtsverhältnissen wurde zum Verkaufe eines Gutes oder eines Teiles desselben die Zustimmung der Nachbarn oder Anverwandten verlangt, weil ihr Erbrecht in Frage kam. Fremde fanden in den Clans nur als abhängige Leute oder als Sklaven Aufnahme.

Für die Annahme, dafs das Clan-System der Germanen auf Landgemeinschaft beruhte, fehlt jeder Beweis, auch Cäsar berichtet davon nichts, ebenso wenig Tacitus, nach den Wanderungen treffen wir nur Sonderbesitz — kurz nirgends Spuren von communistischem Landbesitze; die Gesetzgebung müfste doch Spuren eines solches Zustandes erhalten haben. Streitigkeiten über Grundbesitz wurden von dem Könige selbst oder durch einen Bevollmächtigten zum Austrage gebracht. Der Haupt-

irrtum, in den die Vertheidiger jener Annahme verfallen sind, ist der, daſs sie Landgemeinschaft überall annahmen, wo sie ungeteiltem Lande begegnen.

Das Clansystem wurde aufgegeben infolge des Erbrechts der Töchter, welche sich mit fremden Clangenossen verheirateten, der Aufnahme von Fremden, der Veräuſserung von Clanland an solche und der Zulassung von Fremden zu nach einer zwölfmonatlichen Frist verjährenden Ansprüchen an Clansland, die allerdings später auf 30 Jahre erstreckt wurden, während bei manchen Stämmen man eine Verjährung gar nicht zulieſs, und das Clan-Dorf wird nichts weiter als eine Gruppe von Grundbesitzern mit Sondereigen oder unaufgeteilten Stücken.

In späterer Zeit entstanden auch Colonieen von freien Grundeigentümern; der Grundbesitz, der ihnen in der Regel in gleichen Losstücken bewilligt wurde, hatte keinen groſsen Umfang, und nur wenige Sklaven gehörten dazu; sie siedelten sich in Dörfern an, während reiche Leute mit groſsem Besitze auch damals noch das Siedeln auf Höfen vorzogen. In der Landaufteilung und ähnlichen Einrichtungen gaben die Sklaven-Colonieen das Vorbild, während für die Benutzung des Weide-, Wald- und Wiesenlandes die Zustände der Clan-Dörfer maſsgebend waren. Der Hauptunterschied von diesem letzteren ist der Mangel des genealogischen Charakters, der durch den einer Mischbevölkerung ersetzt wurde.

Mannichfach modificierend wirkte das neben dem Eigentume sich entwickelnde Pachtverhältnis, das hauptsächlich durch Krieg und Eroberung entstand, indem die Sieger zu Eigentümern, die Besiegten aus Eigentümern zu Pächtern wurden.

Abgaben gab es für den freien Grundbesitzer in früher Zeit nicht. Könige und Groſse führten dieselben ein, und freiwillige Gaben, die man nach Herkommen den Häuptlingen reichte, wurden obligatorisch; doch gab es auch Befreiungen von vorhandenen Abgaben. Und da letztere namentlich die Mächtigen erhielten, so gab dies Veranlassung zur Aufsaugung der kleinen Besitzer durch die Groſsen, die sich mit einer niederen Abgabe begnügten und ihnen dafür die Abgabenfreiheit verschafften.

Da die gleiche Erbteilung zur Verarmung führte, trat schon frühe an deren Stelle das Erbrecht eines Einzigen aus den Kindern oder Verwandten des Erblassers. Der Verfasser will es schon unter den Tencterern in Tacitus' Zeit finden. Und da die Offenlassung der Entscheidung, welches der Kinder Erbe sein solle, zu Streitigkeiten führen muſste, so führte man die Primogenitur ein, auch schon in Tacitus' Zeit meist durch Hausgesetze. Die enterbten Kinder erhielten einige Entschädigung, doch konnte dies nicht hindern, daſs im Laufe weniger Generationen ein zahlreiches Proletariat entstand, das sich in drei Klassen: beneficiarii, eigentliche Pächter und Sklaven verteilte. So tritt das Lehnsystem an die Stelle des Clans-Systems, indem sich diese Regel der Primogenitur immer weiter verbreitete.

Das Buch ist sehr interessant, verarbeitet ein ungeheures Material in knapper Form und sehr nüchterner, streng verständiger Betrachtung. Theorie und Tradition üben auf den Verfasser keinen Einflufs; er geht seinen Weg unbeirrt. Wie viel von den Resultaten unzweifelhaft richtig ist, muss sich noch zeigen. Man folgt dem Verfasser gerne in seinen Entwicklungen, die durchaus überzeugend sind.

Th. Mommsen, Die italischen Bürgercolonieen von Sulla bis Vespasian. Hermes 18, 161—213.

Der Verfasser giebt hier, wesentlich auf Grund des inschriftlichen Materials, ein Verzeichnis der Bürgercolonieen Italiens, das natürlich mit dem wachsenden epigraphischen Materiale weitere Vermehrung und auch Berichtigung finden wird.

Die sullanischen Colonieen sind unsicher. Mommsen führt daher mit den wenigen sicher bekannten unter dieser Kategorie alle auf, die das Colonialrecht nach dem Bundesgenossenkriege und vor Augustus' Tod erhalten haben. Abella, Abellinum, Allifae, Ardea, Arretium, Faesulae, Grumentum, Interamnia Praetuttiorum, Nola, Paestum, Pompei, Praeneste, Telesia, Urbana. Von Cäsar sind sicher bekannt: Capua, Casilinum, Calatia, von den Triumvirn: Ancona, Ariminum, Beneventum, Capua, Cremona, Firmum, Luca, Nuceria, Pisaurum, Sora, Tergeste, Venusia. Colonieen des Augustus sind: Ateste, Augusta Praetoria, Bononia, Cumae (?), Falerio, Minturnae. Die in dem gromatischen Verzeichnisse von diesen Gründern erwähnten Colonien sind teilweise unrichtig.

Von den als coloniae Iuliae bezeichneten Städten: Augusta Taurinorum, Beneventum, Capua, Castrum novum, Concordia, Cumae, Dertona, Fanum, Hispellum, Lucus Feroniae, Parentium, Parma, Pisae, Pisaurum, Pola, Saena in Etrurien, Sora, Suessa, Satrium, Tuder, Venafrum stammt wahrscheinlich keine von dem Dictator, wohl aber manche von den Triumvirn Antonius und Caesar, und vielleicht einige von letzterem aus den drei ersten Jahren nach der Schlacht bei Actium; möglich, doch nicht bestimmt, ist auch die Beteiligung des Tiberius und Gaius.

Die unter dem Namen coloniae Augustae überlieferten: Abellinum, Ariminum, Augusta Praetoria, Aug. Taurinorum, Beneventum, Brixia, Capua, Nola, Parma, Venafrum gehen wahrscheinlich auf Augustus zurück. Wo damit der Name Iulia verbunden erscheint, will Mommsen an doppelte Deduction denken.

Welche Städte zu den 28 Colonieen, die Augustus sich selbst vindiciert, zu rechnen sind, läfst sich nicht mit Sicherheit eruieren, wahrscheinlich die 26 den Kaisernamen tragenden und die drei, die erwiesenermafsen von Augustus aus Municipien in Colonieen umgeändert sind. Doch stehen nicht alle fest, vielleicht sind verschiedene auszuscheiden und durch andere zu ersetzen; dies mufs künftigen Entdeckungen überlassen werden.

Plinius hat in seinem Verzeichnisse irrtümlich: Aquileia, Cosa, Falerii; dasselbe ist aber nicht vollständig; so fehlen aus republikanischer Zeit: Aesis, Alsium, Auximum, Buscentum, Castrum novum Pic., Croto, Fregenae, Graviscae, Liternum, Luna, Potentia Pic., Pyrgi, Salernum, Saturnia, Scolacium, Sena Gallica, Sinuessa, Sipontum, Tarracina, Tempsa, Volturnum, von sullanischen etc., Abella, Abellinum, Allifae, Ardea, Arretium, Faesulae, Grumentum, Paestum, Pompei, Praeneste, Telesia, Urbana, von den cäsarischen nennt er Casilinum als im Aussterben begriffen, Calatia wahrscheinlich unter den oppida, von den Triumviral-Colonieen fehlt Nuceria, von den augusteischen: Falerio, von den julischen: Castrum novum Etr., Cumae, Parentium.

Mommsen wendet sich am Schlusse der Beantwortung der Frage zu, woher Plinius die Angaben über die italischen Colonieen genommen hat und welcher Wert ihnen zukommt, indem er ausgeht von der in der Hauptsache bezüglich ihres Ergebnisses zweifellos richtigen Untersuchung von Detlefsen Comm. Mommsen. 23 ff., wonach Plinius aufser den Mafsangaben des Agrippa eine Küstenbeschreibung benutzt hat, die wesentlich auf Varro zurückgeht, und eine Statistik des römischen Reichs aus der letzten Zeit des Augustus. Mommsen ist der Ansicht, dafs die der Küstenbeschreibung eingereihten Angaben über das Colonierecht integrierende Bestandteile des von ihm benutzten — vielleicht nach Varro überarbeiteten – Periplus seien. Die Nachrichten über die binnenländischen Colonieen hat er möglicherweise in der von ihm benutzten discriptio Italiae des Augustus vorgefunden, wo die Städte nach den beiden für Italien allein geltenden Rechtskategorieen in Colonieen und Municipien geschieden waren. Doch erheben sich gegen eine solche Annahme mehrfache Bedenken, und Mommsen neigt vielmehr zu der Vermutung, dafs, wenn die augustische discriptio die Quelle war, diese nicht einfach die Städte nach den Kategorieen der Colonieen und Municipien geschieden, sondern dafs Augustus nur seine eigenen Colonieen darin verzeichnet oder in dem allgemeinen Verzeichnis diese allein als Colonieen ausgezeichnet hat. Wenn diese Annahme richtig ist, so ist die discriptio Italiae weder ein Teil desselben Schriftstücks gewesen, welchem die von Plinius benutzten ohne Zweifel ebenfalls augustischen Städtelisten von Spanien und anderen Provinzen angehört haben, noch diesen Verzeichnissen auch nur correlat und im allgemeinen gleichartig. Es war vielmehr dieselbe vielleicht bestimmt, die augustische Regioneneinteilung und die augustische Colonisierung Italiens zur Anschauung zu bringen. An den Notizen über die erste Region wird nachgewiesen, dafs das Verzeichnis wesentlich geographischen Zwecken gedient hat. Mommsen vermutet sogar, dafs Plinius gar nicht direct aus dem Aktenstücke des Augustus geschöpft, sondern die augustische Liste in der Weise abgeschrieben habe, dafs er sie aus einer anderen Quelle in zwei Teile schied. Eine Polemik gegen Beloch's Aufstellungen in dessen Schrift »das italische

Land« bildet den Schlufs der Abhandlung, die allerdings auch manche der Bestätigung bedürfende Hypothese aufstellt.

Otto Hirschfeld, Gallische Studien III. Der praefectus vigilum in Nemausus und die Feuerwehr in den römischen Landstädten. Wien 1884.

Der in Nemausus erscheinende praefectus vigilum et armorum ist wahrscheinlich dem νυκτοστρατηγός von Alexandreia nachgebildet und hat ursprünglich wohl auch als Commandant der Municipalmiliz fungiert. Er steht den Quattuorvirn im Rang nach und erhielt seinen Posten durch Wahl, auf dem er wohl für die Sicherheit der Stadt in jeder Hinsicht zu sorgen hatte. Da aber keine vigiles auf den Inschriften der Stadt Nemausus sich finden, so ist es wahrscheinlich, dafs das collegium fabrorum als Löschmannschaft gedient hat.

Hirschfeld nimmt hier Veranlassung die Beziehungen der fabri und der oft mit ihnen in Verbindung erscheinenden centonarii und dendrophori zum Löschwesen weiter zu verfolgen. Da das Recht, ein collegium zu bilden, meist nur solchen erteilt worden zu sein scheint, die ein dem öffentlichen Interesse dienendes Gewerbe trieben, werden wir, da die centones in erster Linie als Feuerlöschmittel verwendet worden sind, in den centonarii eine freiwillige Feuerwehr zu erkennen haben. So erklärt sich leicht die enge Beziehung der fabri zu den centonarii; denn beide erscheinen zuweilen als ein Collegium, da die Mitglieder des coll. centonariorum wohl zugleich dem coll. fabrorum angehören mufsten und meist das erstere aus dem letzteren hervorgegangen sein wird. In ähnlicher Weise wie die fabri scheinen die aus dem Culte der Magna Mater hervorgegangenen dendrophori auch zur Hülfeleistung bei Feuersbrünsten verpflichtet gewesen zu sein. In der Regel bestand nur in gröfseren Städten neben den fabri noch ein selbständiges Colleg der centonarii; so findet sich in Spanien ein solches nur in Tarraco und Hispalis, in Gallien in Massilia, Aquae Sextiae, Arelate, Nemausus, Lugudunum, in den Donauprovinzen in Apulum, Aquincum, Carnuntum, Emona, Salonae, Siscia, gar nicht in Germanien, dem Oriente und Afrika, wo überhaupt der Mangel an Collegien auffällt. Sehr häufig sind dagegen die centonarii in Italien, wo Comum, Mediolanum und Brixia ein besonders ausgebildetes Löschwesen besafsen. Hier stehen die Collegien der fabri, centonarii und dendrophori in enger Verbindung, besitzen eine grofse Mitgliederzahl und sind militärisch in Centurien und Decurien unter Centurionen, Optionen und Decurionen organisiert; als Unteroffiziere finden wir principales, und in Ostia werden sogar die gewöhnlichen Mitglieder ohne Charge als numerus militum caligatorum bezeichnet. An der Spitze des ganzen Collegiums steht der praefectus collegii fabrorum, ein freigeborner angesehener Mann, der wohl die Übungen des Corps selbst geleitet haben wird, daneben finden wir, abgesehen von den bei allen Colle-

gien wiederkehrenden magistri und den quaestores als Kassierer, einen magister officiorum coll. fabr. in Comum, officiales coll. fabr. in Brixia, einen curator instrumenti, d. h. des Löschapparates und viatores. Der Wirkungskreis der Feuerwehr umfafst die Stadt und die zu derselben gehörigen Gebiete, ja bisweilen selbst gröfsere Nachbarorte. Die Mittel dieser Collegien können nicht unbedeutend gewesen sein; auch scheinen sie aus der Stadtkasse eine Unterstützung erhalten zu haben.

Der Verfasser erblickt mit Recht in diesen Vereinigungen schlagende Beweise von dem regen patriotischen Bürgersinne der antiken Städte, und zugleich liefert seine neueste Arbeit wieder ein Zeugnis dafür, wie viel noch aus der Verwertung der Inschriften für die Kenntnis der Kaiserzeit gewonnen werden kann, wenn dieselben nur erst einmal systematisch ausgebeutet werden, während sie bis jetzt mehr nur angenutzt sind.

Emil Sebastian, De patronis coloniarum atque municipiorum Romanorum quaestio epigraphica. Diss. Halle 1884.

Der Verfasser handelt im ersten Kapitel de patronatus urbium origine et natura generali und führt zunächst die Anfänge des Privatpatronats an, welcher für diesen Gemeindepatronat vorbildlich und mafsgebend war. Wie die Nicht-Gentilen einen Patronus nötig hatten, so war dies bezüglich der Angehörigen unterworfener Städte der Fall, die zwar die Freiheit, aber keinerlei staatliches Recht in Rom besafsen. Diese Städte pflegten zu ihrer Vertretung bei dem römischen Volke römische Bürger zu ihren Vertretern zu wählen. Dieser Städte-Patronat ist sehr alt und breitete sich allmählich über alle Provinzen mit Ausnahme von Britannien und Ägypten aus; er erhielt sich bis ins 5. Jahrh. und wird zum letztenmal inschriftlich im J. 408 erwähnt. Magistratischen Charakter hatte der Patronat nicht, wie er denn oft mit dem hospitium vereint gefunden wird; er beruhte vielmehr auf fides und pietas. Ebenso widerspricht die Erblichkeit dem magistratischen Charakter. Der Patronat war nämlich nicht blofs lebenslänglich, sondern auch sehr häufig — doch nicht immer — erblich; er wurde gewöhnlich — doch fehlt es auch hier nicht an Ausnahmen — der ganzen Familie des Patrons verliehen. Doch ist hierbei wohl stets anzunehmen, dafs nur der die Functionen übte, welcher im Dekrete namentlich aufgeführt ist, und dafs bei dessen Tode dieselben auf den ältesten Sohn übergingen. Die meisten Patrone von Städten gehörten dem Senatoren- oder dem Ritterstande an; nicht selten begegnen wir selbst im Anfang der Kaiserzeit kaiserlichen Prinzen in dieser Stellung, auch Leuten königlichen Stammes; dafs die Kaiser den Patronat übernommen haben, ist nur aus einer einzigen Inschrift des Augustus bekannt.

Unter den Männern senatorischen Standes wiegen die über, welche das Consulat bekleidet haben oder wenigstens zu demselben designiert

sind, während die praetorii die Minderzahl bilden; aedilicii und quaestorii sind selten. Die Sitte, Männer senatorischen Standes zu Patronen zu wählen, ist alt und erhielt sich bis zum 4. oder 5. Jahrh. Manche Patrone haben, ehe sie in den Reichssenatorenstand gelangten, die Municipalämter in ihrer Heimat bekleidet und dann den Patronat übernommen. Die Patrone ritterlichen Standes haben sämtlich zu den Städten, deren Patronat sie führen, irgend ein näheres Verhältnis: sie sind entweder in denselben geboren oder haben in der Stadt Ämter bekleidet; von solchen liefs sich die energischste Vertretung der städtischen Interessen erwarten. Selten finden sich entlassene Offiziere in dieser Stellung, die bekanntlich in den Landstädten ein grofses Ansehen besafsen; doch können auch hier Vererbungen vorliegen.

Betreffs des Patronats von Männern plebeischen Standes hat der Verfasser aus der Zusammenstellung zahlreicher Inschriften als Resultat festgestellt, dafs vom Ende der Republik bis zum 5. Jahrh. n. Chr. gewöhnliche Municipale zu dem Patronate gelangt sind, regelmäfsig in ihren Heimatsorten, wo sie teils Ämter bekleidet, teils ohne solche gelebt haben, selten in anderen Gemeinden. Wie eine Stadt nicht selten zugleich mehrere Patrone hatte, so konnte auch umgekehrt ein Patron mehrere Städte im Patronate haben, und zwar ist letzteres Verhältnis durchaus nicht selten, da weder magistratischer Charakter dies hinderte, noch die Art der Geschäfte eine gleichzeitige Vertretung mehrerer Gemeinden unmöglich machte; nicht selten war eine höhere amtliche Stellung die Veranlassung zur Übertragung des Patronats in mehreren Orten, meist derselben Provinz.

Die patroni wurden in der ersten Zeit von der Volksversammlung cooptiert, jedoch auf den Vorschlag der Decurionen; später kam die Mitwirkung des Volkes in Wegfall, doch konnte sich der Volkswille jedenfalls in nicht näher bekannter Weise äufsern und pflegte berücksichtigt zu werden. Ich kann nicht sehen, warum der Verfasser hier sich so hartnäckig gegen die Ansicht sträubt, dafs der Volkswille sich lediglich durch die Acclamation hätte kundgegeben. Damit bleiben wir bei den für Staat und Kirche bekannten Überlieferungen. War die Wahl in der gesetzlichen Weise zustande gekommen, so wurde der Gewählte um Übernahme des Patronates durch eine besondere vom Stadtrat erwählte Abordnung ersucht; nahm er an, so verewigte eine bronzene tabula patrocinalis das Ereignis; vielleicht schenkte auch der neue Patron eine ähnliche Tafel der Gemeinde.

Der Patron hatte in allen Fällen, in welchen die Gemeinde mit den römischen Behörden in Berührung und Conflikt kam, ihre Interessen zu vertreten und wahrzunehmen; er schlichtete Streitigkeiten unter den Einwohnern; wenigstens in späterer Zeit stellte er auch die iura coloniae fest und hatte sie überhaupt vor jedem Nachteil zu bewahren. Aber auch alle möglichen Vorteile wenden die patroni den Gemeinden zu; Mauer-

bauten und -ausbesserungen, Wasserleitungen, Bäder, Übernahme der Bauleitung, Fechterspiele, Geldgeschenke werden unter den Leistungen aufgeführt, zu denen sich wohl in der Regel die patroni für verpflichtet erachteten. Dieses Verhältnis erhält sich ebenfalls bis in das 5. Jahrh.

Der Patronat bildete die höchste städtische Ehre, wie die Patrone denn im Verzeichnisse als Stadträte an der Spitze stehen; sehr häufig wurden ihnen Statuen von den Gemeinden errichtet.

Die Abhandlung ist fleifsig und sorgfältig gearbeitet, verarbeitet methodisch ein sehr reiches inschriftliches Material und ist sehr vorsichtig in den Schlüssen; ihre Resultate sind deshalb wertvoll.

Eduard Degner, Quaestiones de curatore reipublicae pars prior. Diss. Halle 1883.

Der Verfasser stellt zuerst die bisherigen Arbeiten und Ansichten über die curatores reipublicae zusammen und handelt im ersten Capitel über Namen, Begriff und allgemeine Befugnisse dieser Beamten, im zweiten über den Ursprung des Amtes; aus einer neubenutzten Inschrift (CIL 3, 291) ergibt sich, dafs dasselbe schon zur Zeit Domitians existierte, zuletzt erscheint es im J. 522. Das dritte Capitel beschäftigt sich mit der Untersuchung des Wesens dieses Amtes.

Die Ergebnisse der sehr sorgfältigen und scharfsinnigen Untersuchung sind: Vor Diokletian wurden den Gemeinden curatores von den Kaisern gesetzt, die meist dem Senatorenstande angehörten, auch dem Ritterstande, und selten aus den Municipien stammten; Municipalen wurden im allgemeinen nur genommen, wenn sie dem Ritterstande angehörten, in einer anderen Stadt geboren waren und ihre Verpflichtungen gegen die Gemeinde erfüllt oder im Kriegsdienste sich verdient gemacht hatten. Die Bestallung dieser Beamten erfolgte auf Zeit in der Regel blofs für Gemeinden, welche infolge ihrer schlimmen Finanzlage das staatliche Einschreiten erforderlich machten. Sie durften in der Stadt, über welche sie die cura hatten, nicht wohnen. Die gleichzeitige Bekleidung anderer öffentlicher Ämter war mit dem Amte nicht unvereinbar. Bis auf Diokletian ist die Curatel magistratus extraordinarius; seit dieser Zeit wird sie gänzlich umgestaltet. Die Curatores werden jetzt unter kaiserlicher Autorität von den Gemeinden, meist aus den Gemeindebürgern, auf ein Jahr gewählt, und alle Gemeinden haben Curatoren, die jetzt auch in denselben wohnen. Die Bekleidung von anderen Gemeindeämtern zu gleicher Zeiten ist zulässig. Eine wiederholte Bekleidung des Amtes kommt nur in derselben Gemeinde vor; so ist die cura seit Diokletian magistratus ordinarius.

Für einen zweiten Teil stellt der Verfasser eine Untersuchung de singulis officiis et muneribus in Aussicht.

2. Die Finanzverwaltung.

René Cagnat, Remarques sur un tarif récemment découvert à Palmyre. Revue de philologie 1884. S. 135 – 144.

Der Aufsatz gibt einige Zusätze zu der Veröffentlichung des betr. Documents durch Vogüé im Journal Asiatique Février-mars und août-septembre 1883. Erörtert wird namentlich die Frage, ob es sich hier um Reichsgefälle oder nur um städtisches Octroi handelt.

Es handelt sich hier um ein Verzeichnis aller derjenigen Gefälle, welche in der Stadt Palmyra und in ihrem Gebiete durch den conductor erhoben wurden. Dieselben zerfielen in fünf Abteilungen: 1. Das portorium, eine Ein- und Ausfuhrsteuer für alle Handels- und Verbrauchsgegenstände. 2. Verkaufsaccisen. Cagnat bezweifelt, dafs die Erklärung Vogüés, wonach die Abgabe von dem Käufer und nicht von dem Verkäufer des Sklaven erlegt werden mufste, richtig sei. 3. Gewerbesteuer. Der Verfasser hebt daraus die Steuer der Prostituierten hervor: sie müssen an Steuer bezahlen, was sie sich für einen geschlechtlichen Act bezahlen liefsen, ganz ähnlich wie dies C. Caesar (Caligula) einst in Rom angeordnet hatte. Doch bleibt auch jetzt unentschieden, ob diese Abgabe täglich oder nur monatlich erlegt werden mufste Ein Nachtrag ordnet an, dafs nur diejenigen Prostituierten besteuert werden sollten, welche sich einen Denar für ihre Leistung bezahlen liefsen. 4. Wasserabgaben. Das Wasser hatte in der Oase grofsen Wert; wir finden auch eine Abgabe von 300 Denaren für den Gebrauch der beiden Wasserleitungen in der Stadt bestimmt; sicherlich hatten nur diejenigen dieselbe zu erlegen, welche dies Wasser zu ihrem Gewerbebetriebe in gröfseren Quantitäten brauchten. 5. Eine Schlachthausabgabe, die hier zum ersten Male bekannt wird.

Die Frage, ob das portorium für den römischen Staat oder für die Stadt Palmyra erhoben wurde, entscheidet Cagnat zu gunsten der letzteren. Dafür spricht nicht nur die Höhe der einzelnen Abgaben, sondern auch die Bestimmung derselben durch den Stadtrat und die städtischen Beamten und die Überwachung ihrer Ausführung durch Municipalbeamte, denen *σύνδικοι* beigegeben sind; auch werden die Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Steuerpächtern von den Municipalgerichten ausgetragen. Allerdings wird an einigen Stellen auch die Intervention von Römern erwähnt, so ein kaiserlicher Freigelassener Kilix; Cagnat findet es natürlich, dafs selbst kaiserliche Freigelassene sich an der einträglichen Steuerpacht beteiligten. Germanicus Caesar gibt einem gewissen Statilius, Corbulo einem gewissen Barbarus schriftliche Instructionen; dafür, was diese waren, fehlt jeder Anhalt; es scheint, dafs beide zur Schlichtung innerer Streitigkeiten angerufen worden waren. Der vorletzte Paragraph über den Salzverkauf scheint darauf hinzudeuten, dafs derselbe noch zur Zeit, wo der Tarif erlassen wurde, Monopol war.

H. Dessau, Der Steuertarif von Palmyra. Hermes 19, 486—533.

Der Verfasser behandelt hier eine von dem armenischen Fürsten Simon Abamelek-Lasarew entdeckte Inschrift, welche den Wortlaut eines Dekretes der *Βουλή* von Palmyra vom J. 137 n. Chr. und eine lange Reihe von Ausführungs-Bestimmungen in Bezug auf die Erhebung von Zöllen in Palmyra enthält; es sind Zusatz-Bestimmungen zu dem bisherigen *νόμος*, um Streitigkeiten zwischen Rat und Zöllnern vorzubeugen. Unter den hier verzeichneten Handelsartikeln befinden sich Sklaven, Purpurstoffe, Wolle und Wollstoffe, Salbe, Oel und einige nicht sicher zu erklärende Artikel. Die Einheiten sind meist Kameels- oder Eselslasten (= 1/2 Kameellast), aber auch Wagenlasten (= 4 Kameellasten). Ein Zoll von Victualien (*βρωτά*) soll nur beim Import von aufserhalb oder beim Export nach aufserhalb gefordert werden, während der Verkehr zwischen Stadt und Land frei bleibt. Früchte wie Nüsse, Mandeln, Kerne der Pinienzapfen u. a. zahlen nur, wenn sie in den Grofshandel kommen, Zoll.

Aber die Inschrift handelt auch noch von anderen Einkünften der Stadt Palmyra. Den Schustern und wahrscheinlich auch anderen Handwerkern wird eine Abgabe von einem Denar monatlich für jede Werkstatt und jeden Laden, den Fellhändlern eine Abgabe von zwei As für jedes Fell auferlegt; auch die Kleiderhändler werden zu einer Abgabe von unbekannter Höhe verpflichtet; ebenso sind die Hetären besteuert. An einer anderen Stelle findet sich eine Verkaufssteuer von einem oder mehreren As für jeden Modius einer bestimmten Waare. Das Salz scheint Monopol gewesen zu sein. Zu den Einkünften gehörten weiter eine Schlachtsteuer (*τὸ τοῦ σφάκτρου τέλος*). Eigentümlich ist die fiskalische Ausbeutung des verhältnismäfsigen Wasserreichtums der palmyranischen Oase; doch sind die diesbezüglichen Angaben leider ziemlich unverständlich. An letzter Stelle behandelt die Inschrift das *ἐννόμιον*, die von dem auf die öffentliche Weide getriebenen Vieh erhobene Steuer.

Die Inschrift enthält weiter Bestimmungen über die Steuerverwaltung im allgemeinen. Jedem Unbefugten wird die allein dem Steuerpächter zustehende Eintreibung von Abgaben untersagt; es wird das Recht des Pächters festgesetzt, von renitenten Abgabepflichtigen Pfänder zu nehmen, endlich ein römischer in Palmyra residierender Beamter oder Offizier als Instanz bei Streitigkeiten zwischen Steuerpächter und Abgabenpflichtigen bestimmt.

Das Bild, das die Inschrift von Palmyra liefert, ist das einer griechischen Gemeinde mit *βουλή* und Magistraten und nach griechischer Weise geordneten Finanzen, bei denen die Einkünfte (unter ihnen waren Eingangs- und Ausgangszölle) verpachtet waren. Die Stadt ist zur Zeit der Abfassung der Inschrift als zum römischen Reiche gehörig zu betrachten, hatte aber namentlich im finanziellen Gebiete Reservatrechte behauptet: sie besafs die völlige Zollhoheit. Es fehlt allerdings für dieses

Verhältnis nicht an Analogieen, doch wird die römische Controle wirksam geübt worden sein. Trotzdem ist Dessau geneigt anzunehmen, dafs die reichen Einkünfte, in deren Besitz und Verwaltung sich die Stadt Palmyra im 2. Jahrh. n. Chr. befand, die Basis gebildet haben für die politischen, ja imperialistischen Gelüste, die schliefslich den Untergang herbeiführten.

René Prax, Essai sur les sociétés vectigaliennes précédé d'un exposé sommaire du système fiscal des Romains. Montauban 1884. Diss.

In einer Einleitung gibt der Verfasser die allgemeinen Bestimmungen über Vectigalia, publicani etc., die nirgend etwas Neues enthalten. Das Litteraturverzeichnis ist nicht vollständig; so fehlen die Arbeiten von Dietrich Beiträge zur Kenntnis des römischen Staatspächtersystems (Jahresb. f. röm. Staatsalt. 1874—78 S. 469f.), Matthiass, die römische Grundsteuer und das Vectigalrecht (Jahresb. f. römische Staatsalt. 1882 S. 250 ff.), sowie die früheren Arbeiten von Rodbertus, von Bethmann-Hollweg u. a. und die zusammenfassende Arbeit Marquardts.

Auch in der eigentlichen Abhandlung habe ich nichts Erwähnenswertes gefunden; denn selbst Cap. 2 Organisation et condition juridique, des sociétés vectigaliennes ist sehr arm an positiven Ergebnissen, um so reicher an unfruchtbaren Doctorfragen, da die klassischen Juristen wenig Gelegenheit hatten, sich mit diesem zu ihrer Zeit überlebten Institut zu befassen. Was er vorbringt, ist in der Hauptsache längst in den juristischen Darstellungen dieser Frage zu lesen.

M. Vigié, Études sur les impôts indirects Romains. Vicesima libertatis. Vicesima hereditatis. Paris 1881.

Diese Abhandlung gelangte erst jetzt in meine Hände; und da sie in Deutschland wenig bekannt ist, so halte ich es für zweckmäfsig, wenn auch verspätet, noch darüber zu referieren.

Die Vicesima libertatis oder Aurum vicesimarium, die Abgabe auf Freilassung von Sklaven, ist eine der ältesten indirecten Steuern, da sie 355 v. Chr. eingeführt wurde; ihr Ertrag sollte nur in Notlagen verwendet, sonst admassiert werden. Sie bestand nach des Verfassers Ansicht bis zur Diokletianischen Reform.

Die Schätzung des Wertes des freizulassenden Sklaven kam wahrscheinlich den Steuerpächtern zu. In älterer Zeit wurde die Abgabe wohl nur für feierliche Freilassung entrichtet; ob später auch die Latini Juniani sie entrichten mufsten, ist nicht sicher, aber wenig wahrscheinlich. Bezahlt wurde die Steuer von dem Freigelassenen, wenn die Freilassung unter Lebenden erfolgte, andernfalls wohl nur, wenn ein Teil des Peculiums dem Freizulassenden vermacht war, oder wenn der Herr ihm ausdrücklich den Betrag der Abgabe vermachte. Der Ertrag war in der Republik und der ersten Kaiserzeit bedeutend, sank aber später.

Die Erhebung erfolgte in republikanischer Zeit auf dem Wege der Verpachtung, und dieser Modus erhielt sich noch in der ersten Kaiserzeit in Italien und für die Provinzen; der Ertrag einer Provinz war jeweils verpachtet. Der Ertrag flofs früher in das aerarium sanctius, nachher trat wohl der Fiskus und damit Erhebung durch kaiserliches Personal an die Stelle desselben.

Der zweite Teil »Impôts créés par Auguste« betrachtet unter diesem Titel die vicesima hereditatum und les impôts sur transmissions à titre onéreux.

Die erstere ist erst von Augustus 759 eingeführt und hat in der lex Voconia keine Vorgängerin, wohl aber in der von den Triumvirn Appian b. c. 5, 67 erhobenen vorübergehenden Steuer. Sie traf nur die Bürger und war das Äquivalent für das tributum der Provinzen. Ob dieselben auch auf Erbschaftsteile in der Provinz oder nur in Italien Anwendung fand, ist unsicher, doch ersteres warscheinlicher. Sie sollte auch allzuhäufige Gesuche um das römische Bürgerrecht niederhalten. Der Verfasser bespricht sodann sehr ausführlich die Befreiungen von diesem Gesetze. Wie lange die Steuer sich erhielt, ist nicht bekannt. Um dem Fiskus die rasche Erledigung der Steuerpflicht zu sichern, wurden Bestimmungen des Civilrechts, die entgegenstanden, entsprechend modificirt. Ob die Schulden bei der Berechnung von Intestat-Erbschaften von dem Brutto-Betrag der Erbschaft abgezogen wurden, ist nicht zu entscheiden, doch ist der mildere Modus wahrscheinlich; bei testamentarischen Erbschaften mufsten die Erben und Legatare 5 % von dem Teile bezahlen, den sie wirklich erhielten; Abkommen mit den Erhebern waren zulässig. Wahrscheinlich war die Erhebung der Erbschaftssteuer von Anfang an ebenfalls verpachtet; unter Trajan oder später tritt Erhebung durch kaiserliches Personal ein. Die Zahl der Angestellten war ziemlich grofs; ein Centralbureau gab es in Rom; manchmal hatte ein procurator XX hereditatum zwei Provinzen unter sich, manchmal sind noch mehr finanziell in dieser Steuerbranche geeint. Vom Personal kommen vor procurator, subprocurator, dispensatores, vilici, vilici et arkari, tabularii.

Von anderen Abgaben bei Eigentumsveränderungen führt Verfasser an die centesima auctionum oder rerum venalium und die quinta et vicesima venalium mancipiorum. Die erstere wurde von August nach dem Bürgerkrieg nach ägyptischem Vorgang für auctiones durchgeführt und von Caligula für Italien abgeschafft, sie wurde aber durch die centesima rerum venalium ersetzt, die alle Verkäufe traf. Die zweite Abgabe geht ebenfalls auf Augustus zurück. Wahrscheinlich zahlte sie der Käufer, und vielleicht wurde sie von Anfang von kaiserlichen Finanzbeamten gehoben.

3. Militärwesen.

A. Kuthe, Römische Kriegsaltertümer. Für den Schulgebrauch zusammengestellt. Progr. des Gymn. Wismar 1884.

Der Verfasser giebt eine für den von ihm verfolgten Zweck ausreichende Darstellung der römischen Kriegsaltertümer, wobei er die Kaiserzeit ganz aufser Betracht läfst. Die Angaben sind in der Hauptsache richtig, und wo dies nicht der Fall ist, werden sie dem Wissen des Schülers keinen Eintrag thun.

M. J. de la Chauvelays. L'art militaire chez les Romains. Nouvelles observations critiques sur l'art militaire chez les Romains pour faire suite à celles du chevalier Folard et du colonel Guischardt. Paris 1884.

Die Arbeit will hauptsächlich die zwischen Folard und Guischardt bestehenden Dissense untersuchen und entscheiden.

Im ersten Abschnitte wird die Organisation des römischen Heeres geschildert. Hier findet sich wenig Neues, wohl aber manches, was kaum mehr heute richtig genannt werden dürfte; so die Vorstellungen über das Avancement der Centurionen, die Feldzeichen u. a. Die Existenz der Cohorte wird wohl mit Recht erst im jugurthinischen Kriege als sichere Thatsache angenommen. Dagegen ist die Darstellung über die militärische Reform des Augustus mehrfach irrig, da der Verfasser die Angaben Dios, die dieser dem Maecenas in den Mund legt, einfach als giltig für die augusteische Zeit ansieht. Was über die Zahl der Centurionen seit Hadrian mitgeteilt wird, ist falsch, nicht 55, sondern 59 hat die Legion; ebenso ist unrichtig, was über die Verteilung derselben durch die einzelnen Cohorten angeführt wird, und die Angaben über die Aushebung der Kaiserzeit.

Der zweite Abschnitt behandelt die Kampfweise der Römer; der Verfasser prüft zunächst die hauptsächlichsten über die Schlachtstellung der Manipular-Legion aufgestellten Ansichten an der Hand der alten Berichte und neigt sich am meisten der Theorie Rocquancourt's zu, wonach die Lücken für principes und hastati 1½ Frontlängen des Manipels, dagegen für die triarii zwei betrugen; die Aufstellung derselben war staffelförmig; nur so wurde der Aufmarsch in eine Linie möglich. Doch denkt er nicht, dafs diese Aufstellung unabänderlich stets dieselbe geblieben wäre, sondern sie variierte nach der Absicht der Führer, dem Terrain, der Truppenzahl und dem Feinde. Dafs die Römer 10 Reihen tiefe Aufstellungen wählten, ist nur erklärlich einmal durch die grofse Sicherheit und Beweglichkeit, die dadurch den Abteilungen verliehen wurde, indem dieselben befähigt waren, ebenso leicht in der Front wie in der Flanke anzugreifen und sich zu verteidigen, dann aber durch die grofse Be-

deutung, welche man der hierbei möglichen raschen Ersetzung des einzelnen Mannes, des Gliedes, der Linie beilegte. Nach Bedürfnis erfolgte ein engerer Zusammenschlufs seitlich und nach den Gliedern zu. Ob die Cohortenstellung taktisch der Manipularstellung überlegen ist oder nicht, ist eine vielbehandelte Frage, der Verfasser scheint mit Rocquancourt sich für die Bejahung derselben zu entscheiden. In der Kaiserzeit scheint die Frontlänge der Cohorte ein Manipel gewesen zu sein, da man die Stellung von zehn Mann Tiefe beibehielt; bei Cäsar mufs dies in der Nervierschlacht wenigstens anders gewesen sein, da sonst von einem laxare manipulos nicht die Rede sein könnte; hier mufste die Cohortenfront noch aus mehreren Manipeln bestehen. Marius und Sulla lassen Zwischenräume zwischen den einzelnen Cohorten. Cäsar hatte meist drei Linien, aber wie die Cohorten in diese verteilt waren, ist äufserst streitig. Manche, wie Guischardt, nehmen an, die drei Glieder seien an Zahl nicht gleich stark gewesen, sondern im ersten hätten fünf, im zweiten drei und im dritten zwei Cohorten gestanden, aber diese Annahme findet in den Berichten Cäsars nirgends eine Stütze; hier finden sich nach den jeweiligen Verhältnissen auch die Cohortenstellungen modificiert. Gegen die Gallier nimmt Guischardt stets die Anwendung einer geschlossenen Linie — cohortibus confertis — an, und Rocquancourt folgt ihm in dieser Annahme; aber bei Cäsar findet dieselbe keine Bestätigung, vielmehr finden wir bei ihm stets drei Linien, von denen die erste die Angriffsline war, die zweite der ersten zur Stütze und zum Ersatze diente, während die dritte die eigentliche Reserve war, die der Feldherr nach Bedürfnis und Ermessen verwendete, ganz oder geteilt, je nachdem es sich traf. Welcher Art die Intervalle waren, läfst sich nicht generell bestimmen, da auch diese Einrichtung von den Umständen abhing; dafs es solche auch noch bei Cäsar gab, ist nicht zu bezweifeln; sie mufsten jedenfalls so grofs sein, um der zweiten Linie einen Durchgang oder ein Einrücken zu ermöglichen. In der späteren Kaiserzeit standen die zehn Cohorten der Legion zwei Glieder tief.

Im Folgenden analysiert der Verfasser die alten Berichte über eine Reihe von Schlachten, um daran die Richtigkeit seiner Annahmen zu prüfen.

1) Die Schlacht bei Tunis. Hier werden die Darstellungen von Folard, Guischardt, Carrion-Nisas und Rocquancourt einander gegenübergestellt und an der Erzählung des Polybius geprüft. Guischardt hat in der Hauptsache Recht. Regulus hatte seine Schlachtlinie so aufgestellt, dafs die Front ungefähr die gewöhnliche Breite behielt, aber indem er sie vertiefte, mufste er die Zwischenräume gröfser machen; die Länge dieser, nicht ihre Enge, hat bewirkt, dafs die Elefanten so schreckliche Verheerungen anrichteten, namentlich da die velites den Kampf gegen die Tiere erst wenig verstanden. Die Entscheidung der Schlacht erfolgte ebenso sehr durch die Elefanten, wie durch den gleich-

zeitigen Angriff der Reiterei und der Leichtbewaffneten, denn durch beide Stöfse wurde die römische Schlachtordnung so sehr erschüttert und teilweise gesprengt, dafs sie der karthagischen Phalanx keinen Widerstand mehr zu leisten vermochte.

2) Die Schlacht von Telamon. Für Atilius bezeugt Polybius ausdrücklich, dafs er seine Linie möglichst weit ausdehnte, um den Feind zu umklammern und Pilum und Schwert oder Lanze seiner Soldaten möglichst wirksam zu machen. Aemilius hatte anfangs die gewöhnliche kessel- oder auch quincunxförmige Stellung gewählt, aber als die Gaesaten wichen, formierte er eine einzige lange Linie, um die Sammlung der Feinde unmöglich zu machen, indem er Principes und Triarier in die erste Linie einrücken liefs. Die Reiterei gab den Galliern den Rest.

3) Die Schlacht an der Adda. Hier hat wieder Guischardt Recht. Die Römer kämpften in voller Linie; diese entstand dadurch, dafs man die Intervalle der hastati verminderte und die principes in dieselben einrücken liefs, während diear Triier die Reserve bildeten.

4) Die Schlacht am Tessin. Über die Rolle der Reiterei in dieser Schlacht gehen die Ansichten von Folard und Guischardt weit auseinander. Der Verfasser stellt sich darin auf die Seite des letzteren, dafs er die Legions-Reiterei nach Polybios allein in der Fronte kämpfen läfst, während die Leichtbewaffneten und die gallischen Reiter vor derselben schwärmen, entgegen der Darstellung des Livius. Nur nimmt er an, dafs velites und gallische Reiter gemischt kämpfen, wobei er eine gründliche Erörterung der Anwendung dieser Kampfweise giebt; er glaubt, dafs in der Schlacht am Tessin die Römer von der den gallischen Reitern geläufigen Art Gebrauch machten. Hinter ihnen stand dann die eigentliche Linie der Legions-Reiterei in Zwischenräumen, um den Rückzug der leichten Truppen zu ermöglichen. Die Bemerkung des Polybius, dafs viele römische Reiter im Kampfe von ihren Pferden sprangen, um zu Fufs zu kämpfen, giebt dem Verfasser Gelegenheit, über die geringe Befähigung der Römer für den Reiterdienst zu sprechen.

5) Die Schlacht an der Trebia. Auch hier werden die sich widersprechenden Ansichten von Folard und Guischardt über die Aufstellung von Polybius geprüft. Daraus ergiebt sich, dafs der letztere den Hinterhalt des Mago sehr richtig verstanden hat; derselbe befand sich nicht an der Trebia, sondern an einem Bache, der die Ebene durchfliefst. Auch darin hat er Recht, dafs Hannibal die Elefanten auf den Flügeln hatte und zwar vor dem Fufsvolke; ebenso darin, dafs er die Leichtbewaffneten und die numidische Reiterei den Kampf eröffnen läfst, die sich nachher hinter die Reihen ihres Fufsvolks zurückziehen und ihre Aufstellung hinter den Flügeln desselben nehmen. Hannibal hat in dieser Schlacht das Vorbild des Xanthippus befolgt. Aber da er nicht die nötige Zahl von Elefanten besafs, so stellte er sie auf die Flügel, nicht

wie jener auf die ganze Linie; hinter ihnen postierte er die Veteranen seines Heeres; im Mitteltreffen stehen die schlechtbewaffneten Gallier. Die Elefanten und die hinter ihnen stehenden Elitetruppen brechen sich in die römischen Flügel Bahn, unterdessen werfen die karthagischen Reiter die schwache römische Reiterei, verfolgen zum Teil dieselbe, werfen sich zum andern auf die schon wankenden Flügel und sprengen, unterstützt von den Leichtbewaffneten und den Numidiern, diese völlig. Hier wird also der Sieg durch die combinierte Thätigkeit von Elefanten und Reiterei erfochten, ganz wie bei Tunis. Anders im Centrum, wo Fufsvolk gegen Fufsvolk steht; anfangs sind die Römer im Vorteil, da wirft sich Mago mit seinen tausend Fufsgängern und ebenso viel Reitern auf die hinterste römische Linie (Triarier und Leichtbewaffnete), macht nieder, was ihm in den Weg kommt und sprengt das Centrum. Nur die vorderste Linie geht in der Verzweiflung energisch gegen die Gallier und Afrikaner vor, bricht sich Bahn und rettet sich mit einem Teile der Reiterei; in dieser Linie befanden sich die principes und hastati, die noch durch Flüchtlinge der Triarier und der Flügel verstärkt worden waren.

6) Die Schlacht bei Cannae. Über diese Schlacht gehen die Ansichten von Folard und Guischardt am weitesten auseinander. Weder diese beiden Autoritäten noch Carrion-Nisas und Rocquancourt haben durchgehends das Richtige getroffen, da sie sämtlich Polybius nicht richtig verstanden haben. Die drei Franzosen irren darin, dafs sie Cohorten-Colonnen d. h. Colonnen von drei Manipeln annehmen, die eine Linie bildeten und sehr enge Zwischenräume hatten, Polybius sagt aber, Varro habe sein Fufsvolk in derselben Linie wie seine Reiterei aufgestellt, die Manipeln dichter als sonst und in einer gröfseren Tiefe als die Front war; man darf also nur Manipel-Colonnen annehmen. Guischardt hat diesen Fehler vermieden, aber er nimmt drei Linien an, die er teilweise in eine einrücken läfst, während Polybius ausdrücklich sagt, dafs nur eine einzige vorhanden war. Der Verlauf des Kampfes widerlegt seine Auffassung; er läfst seine Linie vom Centrum aus vorgehen, so dafs die Flügel zurückbleiben, während Polybius in der That berichtet, dafs auch die Flügel an dem energischen Angriffe auf den Feind teil nahmen; sie sehen, dafs Hannibals Centrum von dem römischen durchbrochen ist, und stürzen in diese Bresche nach, und die schrägen Seiten, von denen Polybius bei den Römern spricht, waren nicht in der Fronte, sondern auf den Flanken der Truppenmassen, welche sich in diese Bresche geworfen hatten. Das Hannibalische Centrum war so leicht dem Stofse des römischen erlegen, weil seine Aufstellung nur geringe Tiefe hatte; aber ihre grofse Tiefe wurde den römischen Colonnen verderblich, sobald sie die feindliche Aufstellung durchbrochen hatten. Denn während sie selbst sich durch ihre Massen in einander verwickeln und nicht mehr freie Bewegung haben, fassen sie die Afrikaner von zwei Seiten. Has-

drubal, der eben die consularische Reiterei auf den Flügeln geworfen hat, schickt nur die Numidier zur Verfolgung der geschlagenen Reiterei ab, während er selbst mit seiner schweren Reiterei in die Feinde einhaut. Diese sind unterdessen auch von den anfangs zurückgeworfenen Galliern und Spaniern angegriffen worden und unterliegen so dem Angriff auf vier Seiten

Dann wendet sich der Verfasser zum spanischen Kriege. Hier hatte P. Cornelius Scipio nach dem Falle von Neu-Karthago die Truppen regelmäfsige Exercitien und Übungen vornehmen lassen und namentlich auch auf die Reiterei seine Sorgfalt gewandt; Massinissa lieferte ihm die leichte Reiterei, die Spanier die trefflichen Pferde und Mannschaften, welche zu reiten verstanden.

7) Die Schlacht von Betula oder Baccula. Warum der Verfasser die Schacht nicht nach der Stadt Baecula benennt, ist mir unerfindlich; auch seine griechischen Citate geben zu denken. Hasdrubal steht in fester Stellung, im Rücken durch den Baetis, in der Fronte und den Flanken durch den steilen Abfall der von ihm besetzten Höhe gedeckt. Scipio wagt ihn nicht in der Front anzugreifen und schlägt ihn durch Manövrieren. Er läfst alle seine Truppen marschbereit halten, sendet dann einen Teil der Leichtbewaffneten und die extraordinarii zum Sturm auf die Höhe und giebt ihnen den Auftrag, die feindlichen Posten zurückzuwerfen. Als Hasdrubal die Seinigen weichen sieht, giebt er Befehl, die Truppen zur Besetzung der Ränder des Hügels zu verwenden, da er einen Frontangriff des gesamten römischen Heeres erwartet. Aber Scipio täuscht alle seine Berechnungen durch die Schnelligkeit und Gewandtheit seiner Bewegungen. Er schickt den im Kampfe befindlichen leichten Truppen den Rest derselben, den er bei sich behalten hatte, gegen das feindliche Centrum zu Hilfe, sein übriges Heer teilt er in zwei Corps, das eine kommandiert er selbst, das andere erhält Laelius. Beide führen rasch ihre Truppen an die Seiten des Hügels und ersteigen ihn ohne Verluste, da Hasdrubal noch mit der Aufstellung seiner Truppen beschäftigt ist. Oben angelangt, machen sie einen Flankenangriff auf die feindlichen Flügel, die eben dem Centrum zu Hilfe kommen sollten. Damit ist der Kampf entschieden, Hasdrubal geht zurück, sammelt seine Truppen, so gut er kann, und verläfst Spanien.

8) Schlacht am Metaurus. Hier habe ich nichts gefunden, was besondere Erwähnung verdiente.

9) Schlacht von Elingas. So nennt der Verfasser die Schlacht von Silpia (nach Livius) oder Ilipa bei Polybius, wo die Handschriften allerdings Elinga haben. Hier bewährte sich die von Scipio geschulte Reiterei in dem Reiterkampfe, welcher der Schlacht vorausging; es ist der erste grofse Erfolg, den die römische Reiterei in den punischen Kriegen davon trug, aber auch in diesem Kampfe sprangen die römischen Reiter von den Pferden und fochten zu Fufs. Während Folard sich

mit dieser kriegswissenschaftlich interessanten Schlacht gar nicht beschäftigt, hat Guischardt dieselbe sehr eingehend erörtert, und der Verfasser berichtigt ihn nach seiner Ansicht in einigen Punkten. Guischardt ist der Ansicht, dafs die Römer eine Colonnenordnung in dieser Schlacht hatten; doch kam er erst nach einigem Schwanken zu dieser Ansicht; denn zuerst hatte er eine geschlossene Linie als definitive Kampfesordnung angenommen. Diese Ansicht wird wenigstens für die Flügel durch den Bericht des Polybius bestätigt. Derselbe Autor erzählt von zwei Kriegslisten, die Scipio vor dem Beginne der Schlacht anwandte; die eine bestand darin, dafs, während Hasdrubal an den vorhergehenden Tagen immer zuerst und zwar ziemlich spät seine Truppen in Schlachtlinie stellte, Scipio an diesem Tage dem Feinde in der Frühe zuvorkam und diesen vor dem Abkochen überraschte; die andere bestand in einer Umkehrung seiner gewöhnlichen Schlachtordnung. Bis dahin hatte er den Elitetruppen des Feindes die eigenen entgegengestellt, diesmal that er das Umgekehrte; seine besten Truppen stehen auf den Flügeln, und das Centrum soll nur Hasdrubals Aufmerksamkeit ablenken, ohne sich in einen Kampf einzulassen, während die Entscheidung den Flügeln zugedacht ist. Scipio läfst sehr frühe seine Truppen abkochen und aus dem Lager rücken — alles in aller Stille, ohne Trompetensignale und schickt die Reiterei mit den Leichtbewaffneten voraus, mit dem Auftrage, ein lebhaftes Scharmützel zu eröffnen. Bei Sonnenaufgang verläfst er selbst das Lager und stellt die Truppen in Schlachtordnung, die Spanier in das Centrum, die Römer auf die Flügel; hier stehen die Legionen in Colonnen. Zwischen den einzelnen Cohorten liefs er Zwischenräume, die ausreichten für die Entfaltung derselben. Den Herausforderungen der Reiterei und der Leichtbewaffneten gegenüber rückt Hasdrubal aus dem Lager in seiner gewöhnlichen Aufstellung, aber die Truppen waren noch nüchtern. Scipio läfst den Kampf der beiderseitigen Reiter und Leichtbewaffneten eine Zeit lang dauern, bis er denkt, dafs Hunger und Ermüdung die Feinde befallen hat, dann zieht er seine Plänkler durch die Intervalle der Flügel zurück und läfst sie sich hinter der Front aufstellen. Er marschiert zuerst Front gegen Front dem Feinde entgegen; als er noch ungefähr 500 Schritte von dem Feinde entfernt war, schickt er die Spanier im Centrum vor, während die beiden Flügel stehen bleiben und je eine Viertelwendung nach rechts bezw. links machen, so dafs sie auf dem linken Flügel dem Feinde die rechte Flanke bieten und umgekehrt. Die beiden Flügel des gegen den Feind rückenden Centrums werden jetzt durch die Reiterei und die Leichtbewaffneten verstärkt, welche die Verlängerung der Colonne des Fufsvolks nach beiden Seiten hin bilden. Die beiden eigentlichen Flügel setzen sich nun unter Scipio, Marcius und M. Laelius rasch in Bewegung auf den Feind zu und zwar in schräger Aufstellung, während das aus Spaniern bestehende Centrum langsam vorging. In der grofsen Einbuchtung, welche zwischen den

vorgehenden Flügeln und dem zurückbleibenden Centrum sich bildete, konnte der Kampf gegen die Elefanten ohne Beschwerde geführt werden, der durch einen Teil der Reiterei und Leichtbewaffnete eröffnet wurde, welche die vor den feindlichen Flügeln aufgestellten Tiere von dort weg gegen das Centrum hin trieben. Nun marschieren die Legions-Colonnen in eine geschlossene Linie auf, während die Leichtbewaffneten und die Reiterei die karthagischen Flügel zu überflügeln suchen.

10. Die Schlacht bei Zama. Die Unterschiede in der Auffassung der Schlacht bei Folard und bei Guischardt sind wesentlich folgende: 1) Folard läfst Scipio sein Heer in Colonnen stellen, während Guischardt der Ansicht ist, dafs Scipio die Manipeln seiner drei Linien nur deshalb hinter einander Stellung nehmen läfst, um die Elefanten durchlassen zu können. Nach Vertreibung der Elefanten läfst 2) Folard die drei römischen Linien in Colonnen von drei Manipeln, hastati, principes und triarii zum Kampfe gegen die beiden ersten feindlichen Linien vorgehen und ebenso die dritte Linie der italienischen Veteranen angreifen. Bei Guischardt dagegen greifen blos die hastati die fremden Truppen an, und erst, als diese letzteren mit den Karthagern angriffen, machten sich die principes zur Unterstützung der hastati bereit. Überhaupt hat 3) die Schlachtstellung nach Guischardt bei Zama nichts besonderes und keinen weiteren Einflufs auf den Kampf. Die Stellung beim Angriffe Scipios auf die Veteranen ist eine geschlossene Linie, mit den hastati im Centrum, an diese sich zu beiden Seiten anschliefsend die principes, dann diesen zur Seite rechts und links die Linie abschliefsend die Triarier. Auch 4) über die Haltung von Laelius und Massinissa sind die Beiden verschiedener Ansicht, Guischardt sieht ihre Verfolgung als recht ernsthaft an, nach Folard machten sie damit einen grofsen Fehler, da sie einzelne Abteilungen zur Verfolgung hätten absenden müssen. Der Verfasser erklärt sich bei 1., 2. und 3. für die Ansicht von Guischardt. Eine entscheidende Rolle spielte, wie in vielen Schlachten der punischen Kriege, die Reiterei; sie entschied den Sieg. Hannibals karthagische Reiter waren äufserst mittelmäfsig, seine Numidier schlechter geführt als die Scipios. Massinissa war unternehmend und geschickt, und Laelius stellte sich ihm würdig an die Seite; doch hat Folard ganz recht, beide liefsen sich zu einer thörichten Verfolgung hinreifsen, die Rom leicht den Sieg hätte kosten können. Mit Zama endet die Reihe der Kämpfe, welche in den gleichen Gegenden von Xanthippus und Regulus eröffnet wurden. Ersterer hatte begriffen, dafs für den Kampf in der Ebene die treffliche Reiterei und die Elefanten ausgezeichnet zu verwerten seien; beide haben wiederholt noch den Karthagern den Sieg verschafft. In Spanien schuf Scipio eine Reiterei, die ausgezeichnet geschult war und zu Pferd und zu Fufs, mit und ohne Infanterie zu kämpfen verstand. Bei Zama machte Scipio die Verwendung der Elefanten durch seine Aufstellung unwirksam, und seine Reiterei und seine

Leichtbewaffneten besiegten die gleichen Waffengattungen der Karthager. Die grofsen römischen Feldherren, wie Cäsar, lernten von Scipio die Bedeutung der Reiterei schätzen; der leichten numidischen Reiterei gab er die schwere germanische an die Seite. Die Reiterei entschied sowohl im gallischen als im Bürgerkriege oft genug die Schlacht zu Gunsten Cäsars.

Zum Schlusse betrachtet der Verfasser die macedonischen Kriege und zwar 11) die Schlacht von Kynoskephalai. Hier treten sich Phalanx und Legion entgegen. Der Sieg gehörte den Römern infolge der Übereilung Philipps, der, ohne auf den linken Flügel zu warten, mit dem rechten vorging; dies nötigte den linken in Unordnung auf dem Kampfplatze einzutreffen. Denn es war ihm nicht möglich gewesen, die Marsch- mit der Schlachtordnung zu vertauschen; dazu kam die Unebenheit des Terrains, die es dem linken Flügel erschwerte, die Phalanx zu formieren; in letzter Linie griff ein Tribun mit wenigen Leuten den siegreichen rechten Flügel der Macedonier im Rücken an und brachte ihn in völlige Unordnung.

12) Die Schlacht von Pydna zeigte abermals die Überlegenheit der Legion über die Phalanx. Der Consul gab Befehl auf die Lücken der Phalanx zu achten, hier einzubrechen und sie auf diese Weise zu sprengen; diese Anordnung erwies sich als richtig. Diese Kämpfe veranlassen den Verfasser zu einer Vergleichung der Phalanx und der Legion, wobei er einer Übersetzung der bekannten Stelle des Polybius nur wenige resumierende Worte hinzufügt. Eine Schlufsbetrachtung giebt eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Buches.

Der Hauptfehler des Buches ist, dafs es zu zwei Dritteln lediglich Auszüge aus den Schriften von Folard, Guischardt u. A. und Übersetzungen von Polybius und Livius enthält, wobei eine Menge gleichgiltiger und überflüssiger Dinge mit unterlaufen. Hätte sich der Verfasser darauf beschränkt, die Ansichten jener Militär-Schriftsteller nur im kurzen Auszuge zu erwähnen und von den antiken Schriftstellern nur das zu geben, was jeweils für die Auffassung einer Frage entscheidend war, so hätte er jedenfalls kaum die Hälfte seines Raumes nötig gehabt. Das Buch ist dadurch ganz unnütz verteuert worden.

J. B. Mispoulet. Des equites equo privato. Revue de philologie 1884 S. 177–186.

Der Verfasser glaubt, dafs man in der Frage über das Wesen der equites equo privato eine Hypothese für ausgemachte Wahrheit halte, und will diese von neuem prüfen.

Er bestreitet, dafs überhaupt irgend eine Nachricht des Altertums die Existenz von equites equo privato erwähne. In der Notiz des Livius 5, 7, 13 will er tum primum equis merere equites coeperunt — mit Weglassung von suis, das er für eine schlechte Interpretation in der

Periocha ansieht — lesen und merere verstehen: Sold erhalten. Die zweite Stelle des Liv. 27, 11, 14 sed dena stipendia equis privatis facerent giebt ein exceptionelles Strafverfahren, indem einige Angehörige der Rittercenturien ausgestofsen werden und sich selbst Pferde für den Reiterdienst anschaffen und erhalten müssen. Wäre ein eignes Corps equites equo privato vorhanden gewesen, so hätte Livius sagen müssen, diese Bestraften seien unter die equites equo privato gewiesen worden.

Die Annahme von equites equo privato begegnet aber schweren Bedenken. Man ist natürlich in diesem Falle zu der Annahme genötigt, dafs zur römischen Reiterei nur die Mitglieder der reichsten Klasse Zutritt hatten; diese ist aber unhaltbar, denn in diesem Falle müfste schon im Jahre 351 der census equester existiert haben bezw. schon in der servianischen Verfassung eingesetzt worden sein. Darüber erfahren wir aber bei keinem Schriftsteller etwas, der uns von dieser Verfassung berichtet hat. Die Hypothese Bélots, dafs der Census equester mit dem der ersten Klasse identisch gewesen sei, ist so einfach, dafs man nicht glauben kann, die Römer hätten diese Thatsache nicht bemerkt, wenn sie vorhanden gewesen wäre; auch ist ja doch der historisch bekannte Betrag des Rittercensus — 400 000 Sest. — von dem der ersten Klasse von 100000 Sest. verschieden. Wenn aber der Rittercensus, dessen erste Spuren sich erst nach den Gracchen finden, früher nicht vorhanden war, wie sollen sich 351 schon equites equo privato finden? Will man einen Rittercensus und equites equo privato seit 351 zulassen, so mufs man auch zugeben, dafs jeder römische Ritter den Rittercensus besafs, dem ist aber nicht so, denn die römischen Ritter gehörten nicht stets zur reichsten Klasse, da sie sich in Kolonien, selbst in latinische begaben, weil sie hier gröfsere Ackerlose erhielten. In den letzten Zeiten der Republik deckt sich der Reiterdienst durchaus nicht mit dem Besitz des Rittercensus. Wie und wann soll denn diese Umwandlung eingetreten sein? Wenn man die Existenz von equites equo privato annimmt, so waren dieselben entweder in ihrer Zahl beschränkt oder unbeschränkt; im ersteren Falle wäre der Hauptnutzen der Einrichtung, den Nachteilen nämlich, welche die Beschränkung der Zahl bei den equites equo publico hervorrief, entgegenzutreten, nicht erreicht worden; die letztere Annahme hätte aber den Reiterdienst dem Zufalle preisgegeben, was bei den Römern undenkbar ist. Endlich legte die Erwerbung und Unterhaltung eigner Pferde denen, auf welchen solche Last ruhte, so aufserordentliche Belastung im Verhältnis zu den Übrigen auf, dafs schon der Gerechtigkeitssinn, der sich überall in der römischen Verfassung ausspricht, gegen eine solche Annahme spricht. Neben den equites equo publico gab es allerdings noch andere Reiterei, die die dreifache Löhnung der Infanterie erhielt. Livius wollte die Entstehung derselben erklären und kam auf die Belagerung von Veii; doch ist dies lediglich eine Vermutung, wir wissen über Art und Zeit ihrer Entstehung nichts. Nur so viel läfst

sich über sie sagen, dafs sie nicht mit ihren eigenen Rossen dienten und nicht den Rittercensus hatten. Der Verfasser benutzt Liv. 29, 1, 1—9, um daraus zu erweisen, dafs Vermögen nicht zu den Eigenschaften eines römischen Ritters gehören mufste und dafs regelmäfsig der Staat und nicht der Ritter das Pferd stellte.

Franz Fröhlich. Die Bedeutung des zweiten punischen Krieges für die Entwickelung des römischen Heerwesens. Leipzig 1884.

Der durch seine Untersuchung über die römischen Gardetruppen der Republik bekannte Verfasser giebt in 11 Abschnitten einen Nachweis bezüglich der Anregung, welche fast jeder Zweig des römischen Militärwesens dem zweiten punischen Kriege verdankt, und will auf diese Weise eine Erweiterung teilweise auch Berichtigung Marquardts liefern.

Der erste Abschnitt handelt von der Reiterei, indem die verschiedenen erhaltenen Angaben über die Stärke der Reiterei einer Kritik unterzogen werden, deren Ergebnis ist, dafs die Normalzahl von 600 römischen + 1800 bundesgenössischen = 2400 Reitern für ein consularisches Heer nur beim Beginne des zweiten punischen Krieges bei den nach Sicilien bestimmten Heeren vorhanden war; trotz aller Anstrengungen, welche die Römer nach bitteren Erfahrungen für Erhöhung der Reitercontingente machten, läfst sich für die Jahre 215—202 eine Vermehrung der römischen und bundesgenössischen Reiterei nicht erweisen, was sich teils durch die furchtbaren Verluste und den Abfall einer Reihe von Bundesgenossen nach der Schlacht von Cannä, teils aus der Einsicht erklärt, dafs eine vermehrte italische Reiterei mit ihrem Pferdematerial, ihrer Bewaffnung und Kampfesart den Numidern und Spaniern Hannibals nicht gewachsen sein würde. Man suchte aber die einheimische Reiterei durch fremde zu verstärken, Spanier und Numidier, und der ältere Africanus führte zuerst diese Gedanken in grösserem Mafsstabe und mit Erfolg aus. Von da an bildet die Reiterei immer einen viel bedeutenderen Prozentsatz der Truppen, als dies früher der Fall war; während damals das Verhältnis derselben zum Fufsvolk im günstigsten Falle 1 : 10 war, stieg es und blieb in der Kaiserzeit 1 : 6. Besondere Bedeutung erlangte die Reiterei der fremden Hilfsvölker, als die römische (vor dem jugurthinischen Kriege) und die italische (wahrscheinlich nach dem Bundesgenossenkriege) einging.

Der zweite Abschnitt enthält »einige Bemerkungen über die auxilia«. Der Zutritt eines neuen Elements zu den bisherigen Heeresteilen in den auxilia auswärtiger Völker hatte eine Vergröfserung des Lagers zur Folge, indem dieser in der durch die via principalis von den Legionen und socii geschiedenen kleineren Hälfte und zwar rechts und links von den extraordinarii z. F. ihr Standort angewiesen wurde. Dieselben waren entweder geworben oder laut Vertrag von aufseritalischen Bundesstaaten gestellt. Doch hielt Scipio hier den Grundsatz fest, nur so viele in

seinem Heere zu haben, dafs er ihnen an eigenen Streitkräften überlegen war. Der zweite punische Krieg ist auch in der Beziehung wichtig, dafs hier die leichtbewaffneten Hilfsvölker z. F. möglichst vermehrt und namentlich auch weittragende Waffen, wie Schleuder und Bogen, berücksichtigt wurden.

Im dritten Abschnitt wird die Verwendung der Elefanten im römischen Heere besprochen, die ebenfalls eine Folge des zweiten punischen Krieges war. Sie verschwinden als regelmäfsiger Bestandteil der römischen Heere nach der Gracchenzeit und erscheinen erst wieder in den Jahren 47 und 46 v. Chr., nachher kommen sie nicht mehr zur Verwendung.

Im vierten Abschnitt wird die Leibwache des älteren Scipio erörtert. Die eigentliche Feldherrnleibwache (cohors praetoria) ist ebenfalls durch Scipio aus dem zweiten punischen Kriege hervorgegangen. Die Hauptsache bildet eine Polemik gegen Zielinski, der die Nachricht, dafs Scipio im Jahre 205 n. Chr. 300 Mann nach Sicilien mitgenommen habe, die zu ihm in besonderem Verhältnisse standen, bestritten hat.

Im fünften Abschnitt werden die evocati besprochen, hauptsächlich um einige Nachträge zu der Abhandlung von Johannes Schmidt (vgl. Jahresb. 1879 p. 83 ff.) zu bringen. Die evocati lassen sich zur Zeit des zweiten makedonischen Krieges nachweisen, dann im Kriege gegen Antiochus; eine stehende Gewohnheit, bei jedem gröfseren Truppenaufgebot ausgediente Leute durch speciellen oder allgemeinen Aufruf unter dem Versprechen der Bevorzugung vor den noch dienstpflichtigen Soldaten zum Weiterdienen zu veranlassen, bildet sich erst seit Marius.

Abschnitt 6 handelt von den Velites. Der Verfasser bekämpft mit Schmidt (Über die Organisation und Gefechtsweise des leichten römischen Fufsvolks Bunzlau 1873) die gewöhnliche Ansicht, dafs der zweite punische Krieg die leichte Legions-Infanterie geschaffen habe, und stellt ihr die Anschauung entgegen, dafs durch diesen Krieg nur die schon bestehende mit der Reiterei in Verbindung gebracht und jetzt velites genannt worden sei (vel-ox); wahrscheinlich geht auch auf diesen Krieg die selbständige Verwendung dieser Truppen zurück, wodurch sie zum Handgemenge gelangten; auch diese Änderung wird dem älteren Scipio zugeschrieben.

Der siebente Abschnitt behandelt das spanische Schwert und die Arbeitertruppen des römischen Heeres. Die Einführung der spanischen Schwerter wird dem älteren Scipio zugeschrieben, der in Spanien nach Eroberung von Neu-Karthago ein besonderes Handwerker-Corps schuf, welches diese Neubewaffnung des in Spanien fechtenden Heeres zu schaffen hatte. Bei dieser Gelegenheit spricht der Verfasser die Vermutung aus, dafs es seit der Einstellung der Proletarier in das Heer keine besonderen Abteilungen von Werkleuten mehr gegeben habe, wie es auch für die Zeit von Pyrrhus bis Marius keine Nachrichten über

dieselben gebe. Im letzten Jahrhundert der Republik wird mehrfach ein praef fabrum erwähnt; aber diese Beamten haben nie ständige Arbeitertruppen commandiert, sondern Legionssoldaten, die ihrem Berufe nach wohl fabri sein konnten, aber keine besondere Abteilung als solche bildeten.

Der achte Abschnitt handelt vom Belagerungswesen, dem der zweite punische Krieg ebenfalls einen neuen Impuls gab, indem der Sturm ohne gehörige Vorbereitung seltener wurde und die methodische Berennung in den Vordergrund trat.

Abschnitt 9 »Schlachtordnung und Legionscohorten« bespricht die sinuata acies des älteren Scipio und weist die Erwähnung von Legionscohorten in der Schlachtordnung in einer Reihe von Stellen nach, die beweisen, dafs die Cohorte auch für die Schlachtordnung, nicht blofs für die Marschordnung, wie Marquardt annimmt, vor Marius Bedeutung hatte; auch hier wird die Zusammenziehung der Manipel zu einem manövrierfähigen Ganzen dem älteren Scipio zugewiesen und zwar schon vor Zama (gegen H. Delbrück).

Abschnitt 10 »Märsche und Sicherheitsdienst« legt dar, wie grofsartige Marschleistungen und damit verbundene bedeutende strategische Erfolge wiederholt im zweiten punischen Kriege berichtet werden. Der Sicherheitsdienst, noch in den beiden ersten Jahren dieses Krieges wenig entwickelt, wurde im Verlaufe desselben zusehends besser organisiert und durch den Zutritt der auxilia wesentlich erleichtert.

Abschnitt 11 »die Flotte und ihre Bemannung« legt dar, wie die Flotte im zweiten punischen Kriege sehr wenig leistete; das wichtigste Ergebnis dieses Krieges war der Abschlufs von Bündnissen mit Seestaaten, wodurch das römische Budget entlastet und die Flotte beweglicher gemacht wurde. Bei den Friedensschlüssen ging das Bestreben der Römer consequent dahin, die Seemacht der überwundenen Gegner zu vernichten. Freilich verlotterte das römische Seewesen dabei in dem Grade, als gefährliche Gegner verschwanden. Für die Bemannung eröffnet der zweite punische Krieg insofern eine Neuerung, als seit dieser Zeit die Freigelassenen Aufnahme finden, zuerst nach der Schlacht am trasimenischen See; seit dieser Zeit nahm die Verwendung derselben auf der Flotte stets zu.

Die Schrift giebt eine Reihe von dankenswerten Beiträgen für die Kenntnis der Militärverhältnisse Roms; manches, wie die Ansicht über die fabri, würde noch weiterer Beweise bedürfen, um als erwiesene Thatsache gelten zu können.

Hermann Bruncke. Die Rangordnung der Centurionen. Gymn. Progr. Wolfenbüttel 1884.

Der Verfasser legt zuerst den bekannten Unterschied zwischen Stabs- und Unter-Offizieren dar.

Die Bedeutung der Centurionen wurde zum ersten Male wesentlich erhöht durch die Einführung der Offensivschlachtordnung durch Camillus (um 380); sie erhielten dabei die Pflicht, die Mannschaft tüchtig im Gebrauch der Waffen zu üben und die Disciplin aufrecht zu erhalten, endlich im Kampfe den Soldaten ein Vorbild zu geben. Die Aufgaben fielen vor allen andern den 30 Centurionen der hastati und principes zu. Von einem Avancement zu dieser Zeit zu sprechen ist unmöglich.

Etwas besser sind wir über die Verhältnisse in der entwickelten Manipularlegion unterrichtet. Hier haben wir 30 manipuli mit 60 ordines, dem entsprechend 60 Centurionen, die mit Berücksichtigung der Altersverhältnisse zu scheiden sind in

10	centuriones	posteriores	hastatorum
10	»	priores	»
10	»	posteriores	principum
10	»	priores	»
10	»	posteriores	triariorum
10	»	priores	»

Die Triarier heifsen oft pilani, ihre Centurionen pili, ihr erster Offizier primus pilus; der Centurio heifst mit eigentümlicher Abkürzung oft ordo, so dafs ordo hastatus = centurio ordinis hastatorum ist. Zur speciellen Bezeichnung der Centurionenstelle wird nicht die Centurie, sondern der Manipel gezählt; weil aber der Manipel zwei Centurien enthält, ist der Zusatz prioris oder posterioris centuriae notwendig, jedoch wird bei den hastati und principes posteriores centuriae nicht gesetzt, umgekehrt bezeichnet bei den Triariern allein das Wort pilus den centurio prioris centuriae.

Bei dem Avancement handelt es sich darum, zu entscheiden, ob zwei Hauptrangklassen der Centurionen, priores und posteriores, anzunehmen sind, oder drei solche, nämlich Centurionen der hastati, principes und triarii und in diesen ev. wieder eine Scheidung zwischen priores und posteriores. Aus dem Berichte des Polybios 6, 24 geht mit voller Deutlichkeit hervor, dafs in zwei Wahlgängen aus den gesonderten Altersklassen der Wehrpflichtigen je 10, also 2 × 30 Centurionen ἀριστίνδην d. h. nach früher gezeigter Tüchtigkeit ausgewählt wurden. Die Centurionen gehören selbst zu den Altersklassen, deren Mannschaft sie führen; es kann also niemand, der zur Klasse der Triarier gehört, Offizier der hastati oder principes sein. Der angesehenste aller Centurionen ist der primus pilus; dem entsprechend werden auch in der Klasse der hastati und principes die primi ein gröfseres Ansehen genossen haben und für diese Stellen nur Leute gewählt worden sein, welche das Vertrauen der Oberoffiziere in besonderem Grade genossen. Irgend ein Superioritätsverhältnis des prior über den posterior und infolge dessen ein Avancement des letzteren zu dem ersteren anzunehmen sind wir durch nichts berechtigt; die Annahme, dafs der prior auf dem rechten Flügel das Com-

mando über den ganzen Manipel gehabt habe, ist lediglich modernen Verhältnissen entnommen und findet in den Quellen keinen Anhalt. Die Benennung prior und posterior enthält nur eine Reminiscenz an frühere Verhältnisse, als in der Legion des Camillus blofs 30 Centurionen standen qui ordines ducebant. Als die Stellen bei weiterer Ausbildung der Manipulartaktik verdoppelt wurden, bezeichnete man die zweiten Dreifsig durch den Zusatz posteriores, welche dann hinwiederum erst die Bezeichnung priores für die ersten Dreifsig nach sich zog.

Das Avancement fand demnach nur statt von den inferiores ordines der betreffenden Altersklasse zu den primi. Ein zum Centurio gewählter Soldat wurde zunächst in die unteren Stellen seiner Klasse einrangiert und konnte, mufste aber nicht von decimus zum nonus etc. bis zum primus aufrücken. Der primus wurde beim Übertritt in eine andere Klasse wieder als primus dieser Klasse eingestellt, so dafs bereits in der Manipularlegion die primi ordines die Elite der Centurionen bildeten. Von welcher Ordnungsnummer der einzelne in dieser Elite berufen wurde, läfst sich nicht bestimmen; besondere Auszeichnung war wohl hier ausschlaggebend. Mit diesen Annahmen stimmt die Laufbahn des Sp. Ligustinus Liv. 42, 34 überein.

Ist bei der Organisation der Legion nach Cohorten eine Änderung im Avancement eingetreten? Den Übergang von der Manipel- zur Cohortenstellung hat man sich so zu denken, dafs vom rechten Flügel ab aus den drei Waffengattungen die Manipel gleicher Ordnungsnummer zu einer Abteilung formiert wurden, die Cohorte also einen Querschnitt des nach Manipeln aufgestellten Heerkörpers bildete. Dabei ist es natürlich, dafs in den Cohorten Centurionen aller Gattungen stehen, ein hastatus, princeps, pilus prior und posterior mit entsprechender Ordnungsnummer. Der Verfasser giebt nun eine Zusammenstellung von Stellen, durch welche für die erste Cohorte sämtliche Titulaturen belegt werden mit Ausnahme des pilus posterior; nicht so vollständig — doch wohl nur durch Zufall — sind die Titulaturen der 2. bis 10. Cohorte überliefert. Der nur einmal für die Zeit des Alex. Severus bezeugte pilus posterior ist wohl auch für diese Zeit nicht anzunehmen (PIL verschrieben aus PRI), sondern seit der Organisation Hadrians, nach welcher die Cohorte noch fünf Centurien hatte, in Wegfall gekommen.

Die zahlreichen Inschriften von Centurionen beweisen, dafs auch in der Kaiserzeit diese Offiziere bei ihrer Verabschiedung ihren Titel beibehielten, andererseits, dafs zur vollen Titulatur eines im Dienste befindlichen Centurio die Ordnungsnummer der Cohorte gehörte; daraus läfst sich schliefsen, dafs an den Stellen der Schriftsteller, wo von ordines mit dem Zusatz einer Zahl die Rede ist, die Centurionen der durch jene Zahl angegebenen Cohorte zu verstehen sind. Die primi ordines, primorum ordinum centuriones sind die Centurionen der ersten Cohorte; die Annahme Marquardts u. a., darunter seien Cohortenführer zu ver-

stehen, wird von Bruncke mit Glück widerlegt. Hier ist namentlich der von ihm erbrachte Nachweis wichtig, dafs die Centurionen der ersten Cohorte unter sich rangierten, was auch mit Vegetius stimmt, der den primus princeps zum primus pilus avancieren läfst; auch Cäsar b. g. 1, 46 stimmt dazu.

Was das Avancement in den übrigen neun Cohorten anbetrifft, so wird die Theorie Alb. Müllers, dafs dasselbe nach Cohorten stattgefunden habe, mit guten Gründen verworfen. Die Schwierigkeiten, auf welche diese Annahme stöfst, fallen sämtlich fort, wenn wir in der militärischen Hierarchie nicht sechs oder gar zehn Rangklassen ansetzen, sondern nur zwei, nämlich Centurionen der ersten Cohorte, primi ordines, die in bevorzugter Stellung eine Rangklasse für sich bildeten, und alle übrigen als inferiores ordines, die unter sich im Range gleich standen und je nach Bedürfnis von Cohorte zu Cohorte oder von Legion zu Legion versetzt wurden. Für eine solche Annahme liegen auch mehrere direkte Beweise vor bei Cäsar und anderen Schriftstellern. Für die Zeit Hadrians ist diese Rangordnung durch die Worte des Kaisers selbst bezeugt.

Die Abhandlung hat durch Klarheit und Methode der Untersuchung besonderen Wert.

Th. Mommsen. Die Conscriptionsordnung der römischen Kaiserzeit. Hermes 19, 1—59 und 210—234.

In Abschnitt 1 »die occidentalischen und die orientalischen Legionen« führt Mommsen aus, dafs Augustus bei der Ordnung der Rekrutierung des stehenden Heeres die tiefgreifende Neuerung einführte, dafs zu der eigentlichen, wie bisher ausschliefslich aus römischen Bürgern bestehenden Armee als zweites an Zahl und Gewicht den Legionen mehr neben- als untergeordnetes Element die sogenannten Hülfscorps (auxilia) hinzutreten. Dieselben entsprechen den socii der früheren Republik und enthalten die Contingente der durch den Reichsverband in ein dauerndes Schutzverhältnis gestellten Unterthanengemeinden, wobei auch die Clientelstaaten teilweise mit herangezogen wurden. Neben den Verschiedenheiten im Rangverhältnisse, in Dienstzeit und wahrscheinlich auch in Sold und Verpflegung bestand der Hauptgegensatz darin, dafs der eigentliche Corpsverband und namentlich das Corpscommando der Generale senatorischen Ranges durchaus auf der Legion ruhte. Die Mehrzahl der Auxilia wurde letzteren in der Weise eingefügt, dafs Truppenkörper von 1000 oder 500 Mann den einzelnen Legionen von fünf- oder zehnfacher Stärke dauernd annectiert und ihre Befehlshaber dem Legionscommandanten unterstellt wurden. Nur Commandos nicht senatorischen Ranges und gröfstenteils auch von geringerer Wichtigkeit wurden aus Truppen dieser Gattung für sich allein gebildet.

Für die Rekrutierung haben die Inschriften wichtige Aufschlüsse gegeben, nach denen die bisherige Annahme, dafs die Rekruten für die Bürgertruppen aus den römischen Bürgern, für die Auxilien aus den Nicht-Bürgern ausgehoben worden seien, in dieser Ausdehnung nicht mehr haltbar erscheint. Besonders wichtig ist die von Maspero bei Koptos ausgegrabene Inschrift, sicher aus dem ersten Jahrhundert, die ein Verzeichnis von 36 Soldaten zweier ägyptischen Legionen mit beigeschriebener Tribus und Heimat enthält. Daraus ergiebt sich, dafs in der ersten Kaiserzeit die ägyptischen Legionen sich aus Ägypten selbst und aus Galatien rekrutiert haben. Diese Erscheinung wird für das syrische Heer durch Tac. 13, 7 bestätigt, wo namentlich Galatien und Kappadokien als Rekrutierungsbezirke aufgeführt werden; man darf schliefsen, dafs hierfür in der Regel nur die griechischen Reichsländer herangezogen wurden, die deshalb für die Legionen des Westens keine Rekruten stellten; wahrscheinlich wurden die spanischen, germanischen und pannonischen Legionen durchaus im Westen rekrutiert, während sich die dalmatinischen und mösischen Legionen vermutlich aus den griechischen Provinzen ergänzten. Die afrikanische (III) Legion hat sich im ersten Jahrhundert wahrscheinlich aus dem Occident rekrutiert; unter Traian dagegen hat die Aushebung in den östlichen Provinzen auch für Afrika die Masse der Ersatzmannschaften geliefert. Unter und seit Hadrian hat sich die afrikanische Legion fast ausschliefslich aus der Provinz Afrika-Numidien rekrutiert. Dabei ist noch bemerkenswert, dafs die Zahl der Lagerkinder in steigender Progression wächst, was Mommsen als Zeichen dafür ansieht, dafs sich neben und aus der örtlichen Rekrutierung die des einzelnen Lagers aus sich selbst immer mehr entwickelt hat.

Es stellen sich für die Aushebung drei verschiedene Epochen heraus: die augustische Ordnung, wonach Italien und der lateinische Westen die occidentalischen, der griechische Osten die orientalischen Legionen stellt; die Ausschliefsung der Italiker vom regelmäfsigen Legionsdienst bei sonstigem Festhalten des augustischen Systems; endlich die Einführung der örtlichen Conscription.

Zum Verständnis der augustischen Conscriptionsordnung mufs man festhalten, dafs schon in der letzten Zeit der Republik die Befugnis, das Bürgerrecht zu verleihen, während oder selbst bei Antritt des Amtes verliehen worden ist. Ganze Regimenter aus Nicht-Bürgern — legiones vernaculae — hat man zuerst in dem Kriege zwischen Pompeius und Cäsar errichtet, doch wohl nur bei den Pompeianern. Deren Beispiel folgten nach Cäsars Tode die Republikaner und die Triumvirn. Augustus hat die Institution beibehalten, aber wahrscheinlich auf die Legionen des Ostens beschränkt, während im Westen die Zahl der geborenen römischen Bürger in jeder Legion eine recht beträchtliche blieb. Aber auch in dieser Ausdehnung wurde die Einrichtung doch beschränkt durch die

doppelte Qualification für den Legionar, der städtischen Heimat und der freien Geburt. Die erstere Forderung sollte die nichtcivilisierten Reichsangehörigen vom Reichsbürgerheere fernhalten, für welche besondere Formationen geschaffen wurden. An der Qualification der Ingenuität hat Augustus festgehalten, er hat also Nicht-Bürger nur in die Legion eingestellt, wenn sie aus rechter peregrinischer Ehe entsprossen waren, während die Libertinität nur in der städtischen Feuerwehr offen zu Tage tritt. Doch hat schon früh das Recht des Kaisers, die fictive Ingenuität zu verleihen (natalium restitutio), die Libertinen in gröfserem Umfange in den Heeresdienst eingeführt, namentlich im Flottendienst. Ausländer und Unfreie sind auch in nachdiokletianischer Zeit vom römischen Heeresdienst ausgeschlossen. Aber umgangen wird auch diese Schranke durch den Colonat, da von den gröfseren Grundbesitzern diese Knechte als Rekruten gestellt werden.

Der Ausschlufs der Italiker vom Legionsdienste erfolgte wohl unter Vespasian, da in den Legionen, deren Errichtung in die vespasianische Epoche fällt, dieselben nicht mehr vertreten sind. Die Entlastung Italiens führte eine stärkere Belastung der lateinischen Provinzen des Westens herbei; wahrscheinlich zum Ausgleich wurde jetzt die afrikanische Legion dem Oriente zugewiesen. Eine organisatorische Vorschrift ist wohl in dieser Hinsicht nicht erfolgt, sondern die Regierung unterliefs nur die Aushebung oder auch die Werbung in Italien. Gegen diese Ansicht erheben sich doch einige Bedenken. Zunächst ist das Material, auf welches die Schlüsse über die Ausschliefsung der Italiker gegründet sind, doch verhältnismäfsig gering, sodann sprechen gegen eine principielle Mafsregel die von Mommsen selbst erwähnten späteren Aushebungen daselbst, von denen wir doch auch sagen müssen, dafs uns nur ein geringer Teil durch zufällige inschriftliche Funde erhalten ist, und der Umstand, dafs die Centurionen auch später besonders häufig aus Italien hervorgegangen sind; endlich aber ist es wenig wahrscheinlich, dafs man in Zeiten, wo die Feinde immer zahlreicher wurden, ganze Provinzen, die ein gutes Truppenmaterial lieferten, aus damals gewifs nicht mehr vorhandenen politischen Gründen von der Rekrutierung ausgeschlossen habe.

Die örtliche Aushebung wurde, wie es scheint, von Hadrian für das ganze Reich durchgeführt; doch darf man diesen Satz nicht allzu strikt fassen, und überall da nicht, wo die betreffenden Provinzen nicht Mannschaften genug für die in ihnen stehenden Provinzen boten; man griff in diesen Fällen auf die benachbarten Gebiete über. Die Abschaffung des Kriegsdienstes ward von Italien auf die zu vollem römischen Bürgerrecht gelangten und nicht mit Legionen belegten Provinzen (Baetica, Norbonensis, Achaia und Asia) erstreckt. Eine formelle Rangverschiedenheit sollte zwischen den Legionen römischer und griechischer Herkunft nicht herbeigeführt werden; trotzdem erfolgte sie thatsächlich.

Der verschiedenen Rechtsstellung der Heeresteile entsprachen die Heimatangaben. Bei den aus Vollbürgern bestehenden Truppen (Garde und Legionen) wird die Heimat durch den Stadtnamen bezeichnet; erst seit dem dritten Jahrhundert erscheint die Landschaft bald neben der Stadtheimat, bald allein. Die Stadtheimat wird blos durch die Stellung hinter dem Namen und die ablativische Fassung als solche bezeichnet, manchmal mit domo, späterhin mit civis verbunden. Bei den Abteilungen dagegen, welche aus Nichtbürgern bestehen, wird die politische Heimat durchgängig durch das Ethnicum bezeichnet; als Ethnicum sollte wohl diejenige politische Gemeinde genannt werden, welcher der Soldat peregrinischen Rechts angehört, doch wurde nicht selten für die Heimatgemeinde der sie umfassende Distrikt gesetzt. Auch das Ethnicum schliefst sich wie der Stadtname ohne weiteren Vermerk an den Personennamen an, in den Donauprovinzen tritt bisweilen domo, im Rheingebiet und Italien natione und civis hinzu. Neben Legionen und Auxilia stehen die rechtlich zum kaiserlichen Gesinde gehörigen Truppenteile, die berittenen Leibwächter und Flotten; sie sind servi, werden aber bezüglich der Flottenmannschaften durch Claudius, bezüglich der berittenen Leibwächter vielleicht durch Hadrian in rechtlich anerkannte Truppenkorps formiert, welche thatsächlich und rechtlich den Auxilia gleichstehen. Die Form der Heimatsangabe zeigt noch Spuren der ursprünglichen Stellung. Die deutschen Reiter galten schon unter Augustus als ein Teil der auxilia, gleich denen sie ihre Heimat durch den Gau mit vorgesetztem natione bezeichnen. Die Flottenmannschaften dagegen bezeichnen in überwiegendem Grade ihre Heimat nach der Landschaft mit vorgesetztem natione (Batavus, Phryx, Cappadox etc.). Daneben erscheint seit Claudius die Bezeichnung nach Art der Auxilia, neben der sich aber die landschaftliche Herkunftangabe hält.

Was die Truppenstellung der einzelnen Reichsteile betrifft, so wurde der Offizierstand für die gesamte Armee und Flotte, einschliefslich der Centurionen des Fufsvolks und meist auch der Decurionen der Reiterei, geknüpft an den Besitz des römischen Bürgerrechts und in den höheren Graden an das Ritterpferd und die durch die Ordnung der Ämterlaufbahn gegebenen Qualificationen. Die Ausschliefsung der Italiker hat sich auf die Offizierstellen nicht erstreckt. Die Italiker können nur in der Garde oder in der Legion dienen; seit Septimius Severus werden dieselben von der Garde ausgeschlossen. Doch läfst sich auch hier bezweifeln, ob der Ausschlufs so prinzipiell erfolgte, wie dies Mommsen hinstellt; es mag sich das seltene Erscheinen der Italiker in der Garde aus der Rekrutierung derselben aus den Legionen erklären. Die Nichtbürgertruppen sind dem Italiker unzugänglich. Die Auxilientruppen führen von ihrem ursprünglichen Aushebungsbezirk den Namen; doch sind bei der Rekrutierung nachweislich bereits früh Mannschaften anderer Herkunft aufgenommen worden; späterhin pflegen sogar der durch

den Namen der Truppe bezéichnete Bezirk und die Personalheimat des einzelnen Soldaten weit häufiger zu differieren als zu stimmen. und das Eingreifen der örtlichen Aushebung tritt bei den Auxilien früher hervor als bei den Legionen und wird namentlich bei der germanisch-belgischen Aushebung sehr consequent durchgeführt. Augustus hat die Auxilia nur in den eigenen, nicht in den Senatsprovinzen ausgehoben. Für Achaia, Baetica, Bithynien und Pontus, Cyprus, Creta und Kyrene, Macedonien und Sicilien gilt dies ausnahmslos, während sich für Asia, Africa und Narbonensis Ausnahmen finden. Wahrscheinlich ebenfalls auf die kaiserlichen Provinzen wurde die Aushebung für den Flottendienst durch Claudius gelegt; doch erscheinen hier Asia und Kyrene vereinzelt, Sardinia, Bithynien und Pontus häufig. Auch die Bezirke, nach denen in den kaiserlichen Provinzen die Aushebung für die Auxilia stattfand, lassen sich einigermafsen erkennen, wie Mommsen nachweist; die Clientelstaaten sind dabei nicht vertreten, soweit die Verteidigung der Reichsgrenze auf sie fiel; im anderen Falle werden sie besonders stark herangezogen. Die nach Augustus zum Reich gekommenen Provinzen sind nach denselben Grundsätzen behandelt worden. Die Zusammenstellung der von Augustus angeordneten Auxilienconscription mit den Legionaren ergiebt ein complementäres Verhältnis: alle Provinzen, die dort nur schwach oder nicht herangezogen waren, stehen hier in erster Reihe. Die Senatsprovinzen haben Legionarier zahlreich geliefert; erst als Hadrian die örtliche Conscription durchführte, fielen alle diese Provinzen, soweit sie ohne Garnison waren, bei der Conscription aus. Die in den Senatsprovinzen heimatberechtigten Leute dienten anfänglich in der Garde und den Legionen, seit Hadrian nur in der Garde, seit Severus überhaupt nicht. Auch bei diesem Satze wird die assertorische Sicherheit nicht ohne weiteres als erwiesen gelten dürfen, wenn sich auch zur Zeit positive Beweise des Gegenteils ebenso wenig erbringen lassen.

In den kaiserlichen Provinzen concurrierten der Auxiliardilectus und der legionare in sich ergänzender Weise.

Bei der Garde wurde wahrscheinlich strenger und dauernder als bei dem Legionar auf bürgerliche Geburt gehalten. Unter der ersten Dynastie haben die Italiker wohl ausschliefslich das Prätorium inne gehabt; im zweiten Jahrhundert ist die Zahl der Nicht-Italiker im Steigen, und unter diesen stehen die Macedonier, Noriker und Spanier voran, in der nachseverischen Zeit hat die Garde der grofsen Mehrzahl nach aus Illyrikern, Afrikanern und Syrern bestanden, während die civilisierten Reichsteile immer mehr verschwinden. Der Orient erscheint von vornherein hier zurückgesetzt, ebenso das keltisch-germanische Gebiet sogar noch im dritten Jahrhundert, vielleicht weil sich aus letzterem die Kaiserreiter rekrutierten.

Grofse Veränderungen müssen in der Aushebung die örtliche Con-

scription und die Verlegung des Schwergewichts der Aushebung von der Belgica nach Thrakien und Pannonien herbeigeführt haben.

Was die staatsrechtliche Seite der Aushebung betrifft, so sind die, wie es scheint, aufserordentlich bestallten und stets vom Kaiser ernannten Aushebungsbeamten in den kaiserlichen Provinzen Ritter, in den senatorischen Senatoren bezw. die Proconsuln. Die Bildung und Erzeugung der Nichtbürger-Truppen geht den Senat nichts an, die Auxilien sind eine Hausmacht des Kaisers, der sie vermöge seiner proconsularischen Gewalt aushebt und formiert Bezüglich der Legionen und überhaupt der Aufstellung von Bürgertruppen ist Mommsen der Ansicht — doch ist dies nur Vermutung —, dafs Augustus bei der Übernahme des Gemeinwesens darauf verzichtet hat und dafs die Neuformierungen der Kaiserzeit auf diesem Gebiete sämtlich durch Senatsbeschlufs legalisiert worden sind. Dafs in diesem Falle die Zustimmung des Senats seit Tiberius bedeutungslos war, giebt Mommsen selbst zu. Mit der Ergänzung bestehender Truppenkörper stand es wahrscheinlich anders, wenn gleich auch hier kein Beweis geführt werden kann: weder für die Annahme eines sich meldenden Bürgers, noch für die Einstellung eines Bürgers oder Peregrinen aus dem kaiserlichen Verwaltungsgebiete bedurfte es einer Anfrage bei dem Senate; ebenso erfolgte die Rekrutierung der Garde ohne Mitwirkung des Senats. Auch ein Teil der Legionare mag auf diese Weise in den Dienst gelangt sein: die Hauptmasse lieferte der Dilectus, den in Italien und den Senatsprovinzen auf kaiserlichen Antrag wahrscheinlich der Senat verfügte. Für erwiesen kann ich indessen diese Annahme durch die Behauptung, dafs der Grundstock für die Annalen des Tacitus der betreffende Jahrband der Senatsbeschlüsse war, nicht halten, wenn, wie dies geschieht, Tacitus bei dem im Jahre 65 gehaltenen Dilectus einen solchen Senatsbeschlufs nicht kennt. Aber wenn die Sache auch erwiesen wäre, so hält sie Mommsen doch selbst für faktisch bedeutungslos; die Durchführung der örtlichen Aushebung machte der Beteiligung des Senates ein Ende, da sie die senatorischen Provinzen nicht erfafste; ich meine, auch hier ist dem System zuliebe etwas zu viel Construction.

Abschnitt 5 behandelt die Standquartiere der Auxilien im Verhältnis zu ihrer Heimat. Die von ihrer Heimat benannte Truppe wurde wahrscheinlich nur so lange aus derselben rekrutirt, als sie in derselben oder in einem derselben benachbarten Gebiete verwendet wurde. Ursprünglich entsprach auch das Standquartier annähernd dem Aushebungsbezirke; ökonomische wie sanitäre Rücksichten empfahlen die Verwendung des Soldaten in seiner Heimat; und auch militärisch und administrativ mufste es Schwierigkeiten haben, einer Truppe Cantonnements zuzuweisen, wo Landessprache und Landessitte dem Soldaten fremd war. Aber diese Rücksichten wurden durch entgegenstehende gekreuzt und im einzelnen Falle oft beseitigt. So gaben Provinzen ohne oder mit

nur geringer Besatzung ihre Auxilien anderswohin ab. Die syrischen Bogenschützen wurden in der ganzen Armee verwendet, die in ein neu erobertes Gebiet verlegten Legionen behielten ihre Auxilien bei, endlich geboten bisweilen politische Rücksichten die Auxilien nicht in ihren Gebieten zu belassen. Im einzelnen hat Sardinien nebst Corsika überwiegend einheimische Besatzung gehabt, die beiden Germanien hatten solche überwiegend in der julisch-claudischen Zeit, bis der Bataveraufstand dieses Verhältnis änderte; jedenfalls wurde die örtliche Rekrutierung nachher beschränkt; wahrscheinlich hat Vespasian nach der Niederwerfung des grofsen Auxilienaufstandes die aus der Heimat rekrutierten germanischen Auxilien entweder aufgelöst oder verlegt. Die Seealpen hatten eine einheimische Cohorte als Besatzung, Britannien dagegen keine einzige, Rätien zwei; in Pannonien sind wahrscheinlich infolge des Aufstandes unter Augustus die pannonischen Auxilien verlegt und durch solche anderer Provinzen ersetzt worden, wahrscheinlich war dasselbe in Dalmatien und Mösien der Fall, in Dakien standen keine einheimischen Truppen; die Besatzung Iudaeas bestand aus einheimischen Truppen, seit dem grofsen Aufstande unter Nero werden dieselben durch fremde ersetzt, in Ägypten standen zwei einheimische Cohorten.

So wurde die ursprünglich örtliche Aushebung sehr bald beschränkt, und unter den Flaviern sind nur noch Reste vorhanden. Wie weit dies später mit der wachsenden Gewöhnung der Provinzen an die römische Herrschaft anders wurde, läfst sich nicht bestimmen.

Abschnitt 6 handelt von den numeri. Diese Bezeichnung findet sich seit dem Ende des ersten Jahrhunderts für jede Truppenabteilung unter einheitlichem Oberbefehl eines Offiziers. Daraus entwickelt sich die specielle Bedeutung, dafs, wo eine Abteilung bezeichnet werden soll, die weder Ala noch Cohorte noch Legion ist, die Bezeichnung eintritt, während vor Constantin die eine feste Specialbezeichnung führende Truppe für sich nie numerus genannt wird. Es ist dabei gleichgiltig, ob die Truppe aus Infanterie oder aus Cavallerie oder aus beiden besteht. Da das unterscheidende Merkmal des numerus somit negativ ist, so kann weder von einer allgemein giltigen Organisation noch von einem allgemeinen Conscriptionsgesetz die Rede sein; diese Truppenkörper begegnen zahlreich erst im zweiten und dritten Jahrhundert, und das Anwachsen dieser Kategorieen ist wesentlich veranlafst durch eine auf die Renationalisierung der Auxilien basierte Formation, welche unter den numeri sehr bald die erste Stelle einnimmt. Auf das Heer von etwa 40000 Mann werden bei Hygin nahezu an 5000 Mann solcher Nationaltruppen gerechnet, während auf die Auxilien etwa 14000, auf Garde und Legionen etwa 20000 Mann kommen. Dieser Schriftsteller nennt diese Gattung nationes, ein Ausdruck, der sich sonst für sie nicht findet. Die Bezeichnung ist häufig von dem Heimatorte, nicht selten aber auch von dem Lagerorte der Truppe entlehnt. Im Ganzen sind in dieser Truppen-

kategorie die Provinzen spätester Erwerbung wie Britannien und Dakien und die der Romanisierung und Civilisierung am fernsten stehenden Länder überwiegend vertreten. Über die innere Organisation ist wenig bekannt; die Stärke der Abteilung stellt sich zwischen 5 900 Mann, der Commandant heifst regelmäfsig praepositus. Die wenigen Angaben über die Subalternen gewähren keinen Einblick in ihre individuelle Organisation.

Diese nationes begegnen zuerst auf den Inschriften in den pedites singulares Britannici der dakischen Diplome von 110 und 157 und in der vexillatio equitum Illyricorum des dakischen Diploms von 129. Der Ausdruck numerus begegnet zuerst auf einer spanischen Inschrift aus der Zeit des Marcus und Varus, auf zwei Inschriften von 178 und 186 erscheint der numerus bereits in der seitdem üblichen Abkürzung. Danach werden die Anfänge der Einrichtung in die Zeit Traians zu setzen sein, ihre umfassende Entwickelung in die des Marcus und in das folgende Jahrhundert.

Was später aus den numeri geworden ist, wissen wir nicht; in der Notitia ist die Benennung numerus verschwunden; aufgelöst sind sie wohl nicht worden, vielmehr wird die diokletianisch-constantinische Formation des Heerwesens wohl zunächst an sie angeknüpft haben; der Name aber wurde durch speciellere Bezeichnungen ersetzt. Wahrscheinlich tritt ein Teil der einst unter der Bezeichnung numerus bekannten Reiterabteilungen später unter dem Namen cunei auf.

Cuneus als technische Bezeichnung einzelner Reiterabteilungen kommt zuerst in der Zeit von Alexander Severus vor; die mit cunei im dritten Jahrhundert bezeichneten Abteilungen sind wie die vexillationes des zweiten Jahrhunderts den numeri zuzuzählen.

Auch diese Untersuchung bereichert unser Wissen mit sehr bemerkenswerten Entdeckungen; freilich bedarf noch manches weiterer Bestätigung durch inschriftliche Funde.

Th. Mommsen. Militum provincialium patriae. Ephem. epigr. 5, 159—249.

Diese Arbeit enthält die wissenschaftliche Begründung der in der vorhergehenden erreichten Resultate. Sie umfafst das ganze zur Zeit vorliegende epigraphische Material, so weit dasselbe keinen Zweifel gestattet. Die Bedeutung dieser Arbeit für die Erkenntnis der Conscriptionsverhältnisse ergiebt sich aus dem vorhergehenden Aufsatze. Aber auch für die Frage der rechtlichen Stellung der Militärpersonen und für andere öffentlich rechtliche Fragen enthält sie ein reiches Material.

Für die Garde- und Stadtsoldaten italischer Abkunft giebt O. Bohn ebend. p. 250—258 eine ähnliche Zusammenstellung, deren Ergebnisse in dessen Arbeit über die Heimat der Prätorianer, Berlin 1883 (Jahresb. f. röm. Staatsaltert. 1883 S. 228 ff.), veröffentlicht sind.

Th. Mommsen. Evocati Augusti. Ephem. epigr. 5, 142 – 154.

Die evocati haben mit den späteren protectores nicht nur die Mittelstellung zwischen dem gemeinen Soldaten und dem dux gemein, sondern auch die Ausführung kaiserlicher Aufträge aller möglichen Art. Der Verfasser bezeichnet seine Arbeit als Nachtrag zu Joh. Schmidt's Untersuchung über die evocati, Hermes 14, 321 ff. (Vgl. Jahresb. f. röm. Staats-Altert. 1879 S. 83 ff.)

Die evocati vor Augustus sind Soldaten, welche von einem einflufsreichen Bürger zu den Waffen gerufen werden mit der Einladung, wem das Staatswohl am Herzen liege, möge ihm folgen; ihre Dienstzeit erlosch mit Beendigung des tumultus, für den sie aufgerufen waren. Früher geschah dies nur in äufsersten Notlagen; als die Alleinherrschaft sich zu bilden begann, wurde dieses Verfahren Regel und häufig. Augustus schuf aber eine neue Einrichtung, die evocati Augusti, welche in Rom lagen und ein eigenes Corps bildeten, die ohne Zeitgrenze dienen, aber hauptsächlich zu nichtmilitärischen Geschäften verwendet wurden; ihre Rekrutierung erfolgte nur aus gedienten Soldaten.

Die Voraussetzung der Berufung in das Corps der Evocati war Absolvierung der gesetzlichen Dienstzeit in der Garde, welche vorzugsweise berücksichtigt wurde, und in den cohortes urbanae; selten fanden die Misenaten, die in Rom kaserniert waren, und seit Severus die legio II Parthica Berücksichtigung; die Provinzialtruppen kamen gar nicht in Betracht. Vorzugsweise wurden Chargierte berücksichtigt, da die evocatio eine Belohnung tüchtiger Führung sein sollte. Im Range kommt der evocatus unmittelbar nach dem Centurio, gleich dem er auch den Rebstock führt. Auch das Gehalt (salarium) näherte sich dem der Centurionen, ebenso erhält er die gleichen militärischen Dekorationen. Die Stärke des Corps ist unbekannt, doch kann sie nicht ganz gering gewesen sein; es stand unter dem Garde-Präfekten, hatte aber weder Fahne noch Offiziere.

Den Zweck, den Augustus bei der Einrichtung des Corps verfolgte, kennen wir mit Sicherheit nicht; eine Pflanzschule für den Centurionat kann man es heute nicht mehr nennen. Man verwandte die evocati zur Verwaltung in militärischen und civilen Kreisen; dort hatten sie z. B. die Sorge für den Proviant in den Legionen; zum eigentlichen Militärdienste in Reihe und Glied wurden sie schwerlich beigezogen. Die Dienstzeit als evocatus wird gewöhnlich besonders berechnet. Wahrscheinlich entsprach Augustus durch die Einrichtung des Corps dem Bedürfnisse, welches sich darin geltend machte, dafs zahlreiche Geschäfte in der Civil-Verwaltung von Soldaten besorgt werden mufsten, man aber dazu nicht die Provinzialtruppen verwenden wollte; die hierzu qualificierten Leute wollte man noch im militärischen Verbande, aber in einer angeseheneren Stellung, mit höherem Gehalte und ungefähr im Centurionenrange er-

halten. Dieses Vorrecht blieb aber der Garde und dem städtischen Militär vorbehalten. Nach einigen Dienstjahren als evocati konnte man noch zum wirklichen Centurionat gelangen, wenn man nicht das Verbleiben in dem Corps vorzog. Die Entlassung aus dem letzteren hing lediglich von dem Kaiser ab. Der Entlassene nannte sich ex evocato. Nach Auflösung der Garde treten die evocati zurück, erhalten sich aber noch im christlichen Rom.

J. Rosenstein. Die germanische Leibwache der julisch-claudischen Kaiser. Forschungen zur deutschen Geschichte 24, 371—417.

Der Verfasser will die Frage hauptsächlich nach der Seite behandeln, welche thatsächliche und rechtliche Stellung sich zwischen den germanischen Völkern, welche Truppen zum römischen Heere stellen, und dem Imperium ausbildet, und gleichzeitig als Grundlage für die Verpflichtung zur Stellung von Hülfstruppen erscheint. Denn es liege nahe anzunehmen, dafs, wenn fast gleichzeitig mit zahlreichen germanischen Auxiliartruppen im römischen Heere, die vertragsmäfsig gestellt wurden, im persönlichen Dienste der Kaiser eine Leibwache erscheint, ein gemeinsamer Ausgangspunkt für beides vorhanden sein werde und ein Zusammenhang zwischen beiden als sehr wahrscheinlich betrachtet werden könne.

Zunächst stellt der Verfasser die auf die germanische Leibwache bezüglichen Mitteilungen der Schriftsteller zusammen, denen er die inschriftlichen Erwähnungen anreiht. Waren diese Germanen frei oder unfrei? Keine Schriftstellernachricht weist auf letztere Qualität hin; die Annahme derselben stützt sich allein auf die Inschriften. Der Verfasser bekämpft Mommsens Ansicht, dafs sich aus der Bezeichnung curatores und collegium diese Eigenschaft deducieren lasse; der Nomenclatur will er keine erschöpfende Beweiskraft zuschreiben, da sich dreinamige Leibwächter und andererseits einnamige Auxiliarier finden. Er ist also mit Henzen und Marquardt der Ansicht, dafs in den Leibwächtern freie Peregrinen zu erkennen seien, und betont hier namentlich, dafs Galba die Leibwächter, wenn sie Sklaven gewesen wären, nicht einfach nach Hause hätte schicken können, sowie den erheblicheren Umstand, dafs sie sämtlich germanischen Völkern angehören, die in einem durchaus geordneten, meist auch völlig befestigten Abhängigkeitsverhältnis zum Imperium stehen und als Unterthanen desselben zu betrachten sind.

Aber schon einige Jahrzehnte früher, als die germanischen corporis custodes auftraten, erscheinen zuerst germanische Truppen in erheblicher Zahl im römischen Heere; hierin wird wohl der Ausgangspunkt für die Entwickelung des Dienstverhältnisses der Germanen im Imperium zu erblicken sein. In bestimmtem militärischen Dienstverhältnisse erscheinen Germanen in gröfseren Scharen zuerst unter Julius Cäsar. Er hatte die deutschen Völkerschaften der Vangionen, Priboccer, Nemeter

in ihren Wohnsitzen am linken Rheinufer anerkannt, selbstverständlich als Unterthanen des Imperium. Dann war durch seine Berührung mit rechtsrheinischen Völkern, in erster Linie mit den Ubiern, der Ausgangspunkt geschaffen worden für den Zuzug, den Cäsars Heer durch germanische Söldner, namentlich Reiter, empfing; es handelt sich dabei um Werbungen, da von einem förmlichen Abhängigkeitsverhältnis hier nichts bekannt ist. Diese germanischen Hilfstruppen haben ihm die wichtigsten Dienste geleistet; in dem Kriege gegen Pompeius fochten zahlreiche Germanenscharen für ihn. Die einen begleiteten ihn aus Lust zum Kampfe, die anderen um Sold und Kriegsbeute, wieder andere als Unterthanen. Wahrscheinlich stammten aus Cäsars Heer auch die 1600 gallischen und germanischen Reiter, die Labienus dem Pompeius zugeführt hatte. Nach Cäsars Tod bleiben die Germanen im römischen Dienst; sie kümmern sich wenig um die Sache, für die sie kämpfen, so tapfer und todesverachtend sie auch sind, und gehen gelegentlich von einem Heere zum andern über. Während die meisten Germanen Reiter sind, erscheint in ganz geringer Zahl auch leichtbewaffnetes Fufsvolk; sie fochten wohl stets in selbständigen Verbänden, doch unter römischen Anführern und bildeten wahrscheinlich alae, zu denen auch die zwischen den Reitern kämpfenden Fufsgänger gehörten. Anfänglich dürften schwerlich mehr als 3—4000 Germanen in den römischen Heeren gewesen sein; schon bei den Ansiedlungen der Triumvirn scheinen sie mit Land bedacht worden zu sein.

Bei der umfassenden Neuorganisierung der Auxilien durch Augustus kamen auch die Germanen in hervorragender Weise in Betracht. Sie werden auf Grund der durch Drusus und Tiberius geschaffenen Abhängigkeitsverhältnisse vertragsmäfsig gestellt, in Alae und Cohorten organisiert und in ein festes Verhältnis zur Legion gebracht. Bei den rechtsrheinischen Germanen wird, wenigstens für die Völker von Innen-Germanien, durch den Aufstand von 9 n. Chr. die formelle Abhängigkeit von Rom beseitigt, während die linksrheinischen Germanen treue Anhänger des Imperiums blieben. Einen sehr starken Bruchteil der Leibwache bildeten die Bataver; nach ihrer überwiegenden Mehrzahl wurde bisweilen das ganze Corps benannt. Die Regelung des Verhältnisses dieses Volkes ist wohl im Zusammenhang mit der ganzen Organisation Galliens erfolgt, jedenfalls zwischen 27—12 v. Chr., wahrscheinlich kurz vor 12 v. Chr., in welchem Jahre Drusus das Bataverland zum Ausgang seiner Operationen machte. Für eine Regelung des Verhältnisses in durchaus friedlicher Weise spricht die aufserordentlich milde Form, in der die Bataver dem Imperium annektiert werden; die damals begründete societas ist mit Ausnahme des Jahres 70 n. Chr. kaum gestört worden und hat bis ins vierte Jahrhundert gewährt, obgleich sich die Bataver trotz der ehrenvollen societas bald kaum von den übrigen Unterthanen unterschieden; nach der grofsen Zahl von batavischen Cohorten

und Alae läfst sich annehmen, dafs die ganze waffenfähige Mannschaft eingereiht war. Früher als die Bataver sind die Ubier in eine Verbindung mit den Römern getreten: sie stehen in einem stillschweigenden Schutz- und Abhängigkeitsverhältnisse und dienten sicher als Söldner zahlreich in Cäsars Heere. Agrippa siedelte sie am linken Ufer an: sie traten wohl in formelle Bundesgenossenschaft mit den Römern, wobei sie die Verpflichtung übernahmen, die Rheingrenze für ihren Teil zu verteidigen. Im Anschlufs an die Standlager der 1. und 21. Legion entwickelte sich das oppidum Ubiorum, und die Romanisierung des Volkes ging rasch vorwärts. Zwanzig Jahre nach der im Jahre 50 n. Chr. erfolgten Erteilung der Colonialrechte an die Stadt wird von dem conubium zwischen Römern und Germanen als einer längst bestehenden Sache gesprochen; sogar der Name Ubier tritt vor dem der Agrippinenses zurück; sie werden selten in den Inschriften und unter den Auxilien erwähnt.

Was Bataver und Ubier zur kaiserlichen Leibwache stellten, kann nicht aus Kriegsgefangenen bestanden haben, sondern diese müssen freie Leute gewesen sein.

Auch die Friesen treten durch Drusus in ein näheres Verhältnis zum Imperium: es war ein Bundesverhältnis; einen Tribut bezahlten sie nicht, wohl aber stellten sie Kriegsmaterial. Dieselben sind den Römern auch in den schwierigsten Verhältnissen treu geblieben; dies wird durch das fortdauernde Erscheinen frischer Auxilien in den Inschriften bezeugt; aufserdem kommen sie unter den equites singulares, der späteren Kaiser-Leibwache, vor. Zu der Zeit, da sie unter den corporis custodes erscheinen, gehörten die Friesen in ihrer Gesamtheit zum Imperium und zählten sich auch selbst dazu.

Von den Baetasiern wissen wir sehr wenig; sie werden mit Nerviern und Tungern genannt und bleiben beim Bataveraufstand den Römern mit am längsten treu. Sie gehören ohne Zweifel zu den germanischen Stämmen, die schon vor Cäsar den Rhein überschritten und sich zwischen Mosel und Maas ansiedelten. Sie scheinen selbständig geblieben zu sein und waren zur Stellung von Auxilien verpflichtet.

Ein als corporis custos genannter Sueve gehörte zum Reiche, das Vannius begründet hat, dasselbe stand zum Imperium in faktischer Abhängigkeit, die allerdings foedus heifst zur Zeit des Marobod, aber damals gerade ziemliche Unabhängigkeit war; später werden die Könige von Rom eingesetzt, und der Stamm stellt Auxilien, die aber wahrscheinlich im Heere eine gesonderte Stellung unter ihren Königen einnahmen.

Begründet ist die Leibwache von Augustus; die Germanen standen den politischen Parteikämpfen fern und waren Cäsar nur aus persönlichen Motiven gefolgt. Die Stellung der Leibwächter scheint ebenso Bedingung gewesen zu sein, wie vertragmäfsige Verpflichtung zur Stel-

lung von Hülfstruppen und das Recht der römischen Aushebung. Die Benennung wechselt; während die Inschriften sie — offenbar officiell — corporis und corpore custodes nennen, heifsen sie bei den Historikern Germani custodes, Germani de custodia, ad custodiam corporis, auch Germani allein. Die Organisation war militärisch, vielleicht eine Cohorte mit Tribunen, vielleicht auch unter der Bezeichnung numerus; die Truppe war wahrscheinlich gemischt aus Fufsvolk und Reiterei. Sie haben den Dienst um die Person des Kaisers, den sie ins Feld begleiten, werden aber auch selbständig im Felde verwendet; doch haben auch Kaiserinnen und Prinzen Leibwächter. Diese Dienstleistung konnte es wohl mit sich bringen, dafs sie eine der familia analoge Stellung einnahmen, ohne dafs deshalb die corporis custodes als bewaffnete Sklaven zu betrachten sind; die Benennung collegium ist jedenfalls nicht amtlich.

Doch haben auch andere Verhältnisse zur Einstellung in die Leibwache geführt; es können Sklaven germanischer Abkunft freigelassen und später in die Leibwache versetzt worden sein; so will der Verfasser z. B. die Germaniciani erklären.

Die Resultate des Verfassers haben viel Gewinnendes; aber die Schwierigkeiten der Nomenclatur haben sie doch nicht beseitigt, und wir dürfen diese Frage noch nicht als abgeschlossen ansehen.

Camille Jullian. De protectoribus et domesticis Augustorum. Diss. Paris 1883.

In einer Einleitung weist der Verfasser darauf hin, dafs die Prätorianer niemals die Leibwache der Imperatoren gebildet hatten; sie dienten dem Staate, nicht dem Augustus, dienten zur Bewachung der Reichshauptstadt und »des Cäsars, des ersten Bürgers und des Vaters des Vaterlandes«. Wozu der Verfasser dieses letztere Verhältnis betont, ist mir nicht klar geworden; weder der erste Bürger, noch der Vater des Vaterlandes haben staatsrechtlich mit den Prätorianern das Geringste zu schaffen; nach den Auseinandersetzungen Mommsens ist es überflüssig, ein Wort in dieser Beziehung zu verlieren.

Im ersten Kapitel sucht der Verfasser das erste Auftreten der domestici und protectores zu bestimmen und findet die Einrichtung der domestici in den germanischen Leibwächtern der ersten Dynastieen, unter den Flaviern wurden sie durch die equites singulares ersetzt, die geraume Zeit vor Carinus Tod verschwinden und sich inschriftlich zuletzt unter Maximinus nachweisen lassen. Von da treten die protectores auf; und zwar läfst sich der erste 261 nachweisen; zu diesem Resultat gelangt der Verfasser, indem er die Angaben der scriptores hist. Aug. als Anachronismen ansieht. Vor 268 mufs dies Corps der protectores errichtet worden sein, und zwar soll dies Gordian III gethan haben, der weder den Prätorianern noch den Germani und equites singulares traute, sondern das neue Corps erdachte. Gallienus beseitigte die equites singu-

lares und errichtete aus Hafs gegen die Prätorianer die protectores; die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme ist äufserst gering, denn Gordian III ist von den Prätorianern erhoben worden, und sie hätten sich doch nicht so ohne weiteres bei Seite schieben lassen; noch weniger hätte das kleine Corps der protectores ein Gegengewicht gegen letztere gebildet. Warum dann Gallienus — wenn hier kein Druckfehler vorliegt — erst das Corps errichtet (institutum esse), während Gordian es nur plante (novum-genus excogitavit), ist nicht einzusehen, da jeder Causalzusammenhang hier fehlt.

Kapitel 2 handelt über die Namen protectores und domestici. Beide sind nicht identisch, sondern bezeichnen verschiedenen militärischen Rang und werden auch in der Gesetzgebung geschieden. Die domestici waren angesehener, doch heifsen auch sie bisweilen protectores und protectores domestici, domestici protectores ist eine in Gesetzen und Inschriften geläufige Verbindung. Der Verfasser vermutet: priorem numerum protectorum domesticorum fuisse, posteriorem protectorum. Protectores ist der weitere Begriff, insofern er auch die domestici begreift. Jullian nimmt dann die Ansicht von Panciroli auf, wonach die domestici zu Pferde, die protectores zu Fufs gedient hätten. Nach 416 heifsen alle Leibwächter domestici; da in der Notitia sich nur domestici pedites und equites finden, so schliefst der Verfasser, sei dieser Teil der Notitia nach 416 abgefafst oder wenigstens geändert worden. Die equites gehen jetzt den pedites voran. Bisweilen erhält sich noch die alte Bezeichnung protector. Ich kann diesen Erörterungen des Verfassers nicht beitreten, glaube vielmehr, dafs protectores und domestici von vornherein equitati waren, d. h. aus Reiterei und Fufsvolk bestanden, auch die Resultate bezüglich der Namen halte ich nicht für richtig. Doch darauf wird unten zurückzukommen sein.

Im 3. Jahrhundert hiefsen die Leibwächter protectores Augusti nostri oder Augustorum nostrorum oder auch mit Bezeichnung des bestimmten Kaisers, z. B. Aureliani Augusti, seit Ausgang des 3. Jahrhunderts protectores divini lateris; ein Jahrhundert später werden sie devotissimi und seltener dicatissimi bezeichnet; im 6. Jahrhundert heifsen sie viri fortes. Aber devotissimi und viri fortes sind doch nicht speciell den Leibwächtern, sondern gemeinsam allen Soldaten zukommende Prädikate.

Kapitel 3 beschäftigt sich mit den Functionen der Protectores. Sie sind Soldaten (militant) und ihre specielle Aufgabe ist: imperatorem protegere; jedoch nicht im Lager und dem Feinde gegenüber, sondern im Palaste verläuft ihr Dienst. Die domestici thaten den Dienst vor dem kaiserlichen Schlafgemache; da sie beritten waren, umgaben sie den Kaiser überall, wo derselbe zu Pferde erschien: bei der Jagd, der Truppenschau, in der Schlacht; in letzterer waren sie unmittelbar um die Person des Kaisers. Beide wurden aber auch sonst im kaiserlichen Dienste verwendet; wurden sie in die Provinzen gesandt, so hiefsen sie

deputati; im Palaste hatten sie diejenigen in Haft, welche vor das kaiserliche Gericht gestellt werden sollten. Der Verfasser hat in verdienstlicher Weise eine grofse Anzahl von solchen Vertrauensmandaten zusammengestellt. Zwischen den Aufträgen an die protectores und domestici will Jullian so scheiden, dafs die ersteren namentlich die Haft der Angeklagten, die tuitio locorum und kriegerische Aufträge zu besorgen hatten, während den domestici mehr die Aufträge zugeteilt wurden, bei denen es auf Umsicht und Klugheit ankam. In Justinians Zeit wurden die domestici für kriegerische Aufträge nicht mehr so gewöhnlich verwandt wie früher; dafs sie nicht durchaus so unkriegerisch waren, wie Procop sagt, zeigt der Verfasser an mehreren Stellen.

In Kapitel 4 untersucht der Verfasser den Rang der domestici und protectores in der Militärhierarchie, ihren Gehalt und ihre Privilegien. Beide waren die Elite des gesamten Heeres. Zu der Stellung gelangte man entweder potentia, suffragio, gratia oder post emensum laborem; ersterer Weg stand nur den Leuten von hoher Geburt offen, die jetzt ähnlich, wie früher mit dem Legionstribunate, unter den Protectoren ihre militärische Laufbahn begannen, und namentlich hatten die Söhne der hohen Beamten, der illustres und spectabiles, auf Berücksichtigung Anspruch. Für die andere Laufbahn bildete der Dienst als Protector gewissermafsen wie früher der Primipilat den Abschlufs; wer nicht die niederen Stufen durchlaufen hatte, konnte nur ausnahmsweise in diese Elitetruppen gelangen. In der Regel ist auch jetzt das römische Bürgerrecht Erfordernis, doch fanden auch Barbaren Aufnahme. Die Veteranen wurden gewöhnlich unter die Protectoren aufgenommen, während die hochgeborene Jugend in die Abteilung der domestici eintrat. Die Verpflichtung zum Palastdienst scheint fünf Jahre betragen zu haben. Nach dem Protectorat wird der Legionstribunat bekleidet, seltener die Legionspräfektur; von da konnte der Comitat oder eine Präsesstelle erreicht werden. Der Protectorat verleiht den Ritterrang, die decemprimi erlangen den Clarissimat. Der Gehalt der protectores betrug wahrscheinlich 200 000 Sest.; die domestici hatten vielleicht höheren Gehalt oder dienten unentgeltlich. Dazu kam Naturalverpflegung, die später in Geld umgerechnet wurde und bedeutend war, da die protectores und domestici zahlreiche Sklaven zu ihrer Bedienung hatten; jeder Berittene erhielt sechs Pferderationen. In auswärtigen Aufträgen erhielten sie Entschädigung für Naturalverpflegung, in bestimmten Fällen auch das Recht, solche von den Provinzen zu verlangen und Anspruch auf zwei Postpferde. Ferner waren sie von der Capitatio befreit samt ihren Eltern und Frauen, von den Zöllen für alles, was sie für sich einführten, wenn der Zollbetrag nicht 15 Solidi überstieg. Endlich hatten sie das Recht an jedem Festtage dem Kaiser die adoratio zu erweisen; in diesen Privilegien scheinen domestici und protectores gleichgestellt gewesen zu sein, aufser dafs die Kinder der domestici schon vor dem waffenfähigen

Alter Anspruch auf die annona hatten. Diese Privilegien behielt jeder Protector und Domesticus bei seiner Verabschiedung; der Verabschiedete bezeichnet sich ex protectore oder domestico. Er genofs die Befreiung von capitatio und vectigal, brauchte nicht die Lasten der Curialität oder Collegien zu übernehmen, auch das ihnen bei der Verabschiedung zugewiesene Land blieb abgabenfrei; zur Anschaffung des Inventars erhielten sie 25 000 folles, ebenso Gespanne und eine bestimmte Quantität Getreide und Hülsenfrüchte. Trat der ex protectore in ein Handelsgeschäft ein, so genofs er Abgabenfreiheit für Wareneinfuhr bis zum Betrage von 100 folles. Von körperlichen und sonstigen erniedrigenden Diensten waren die Ex-Protectoren befreit, ebenso von körperlicher Züchtigung und der Folter; wahrscheinlich blieb ihnen auch das Recht der adoratio.

Kapitel 5 weist nach, wie der Ex-Protectorat und -Domesticat auch titular verliehen wurde. Im 3. Jahrhundert geschah dies, um Leute, welche die unteren Chargen durchlaufen hatten, rascher zu den höheren befördern zu können, in späterer Zeit wesentlich um der Pivilegien willen, welche mit den betreffenden Stellungen verbunden waren. Bald kamen Leute zu dieser Stellung, welche nie im Heeresdienst gestanden haben. Constantin und Constantius suchten umsonst Beschränkungen einzuführen. Julian griff entschieden durch, indem er solchen Honorar-Protectoren jeden pecuniären Vorteil entzog; die Nachfolger erliefsen immer neue Verordnungen, die aber auf dem Papier blieben.

Kapitel 6 weist das Verfahren nach bei der Constituierung dieser Elitetruppe. Sie erscheint nicht militärisch organisiert, sondern bürgerlich und heifst ordo, consortium, schola und hat ihren Sitz in der Hauptstadt, meist im Palaste oder in dessen Nähe; ein Teil derselben war in Cappadokien stationiert, wo der kaiserliche Besitz besonders grofs war. Über die Zahl und die Abteilungen der Protectores wissen wir nichts, als dafs die beiden Corps der protectores und domestici in mehrere scholae zerfielen und diese mehr als 50 Mann enthielten, die Namen standen in den Stammlisten (*κατάλογοι*) verzeichnet, wo auch alle Personalien geführt wurden. Die Anciennität galt blofs in der Truppe. Die decem primi standen zuerst auf den Stammlisten und jeder Protector konnte zu diesem Range gelangen, wenn er nicht früher ausschied oder eine andere Verwendung erhielt, als er die dazu nötige Anciennität besafs. Beim Eintritt in die Truppe mufste den decem primi ein bestimmter Geldbeitrag übergeben werden, der bei gedienten Soldaten höchstens 15, bei hochgeborenen Candidaten wenigstens 50 solidi betrug. Der Honorarprotectorat wurde höher bezahlt, so z. B. bei Advokaten mit 2000 solidi. Mit dem Decemprimat ist der Clarissimat verbunden, d. h. der Betreffende geniefst die Vorrechte des Senatorenstandes ohne seine Lasten; im Jahre 416 erlangen die decemprimi sogar den Rang der clarissimi consulares, auch hier wieder ohne irgend Lasten zu überneh-

men. Unter den decemprimi ist der erste der primicerius, dessen Stellung ein Jahr lang bekleidet wurde; von da wurde gewöhnlich ein Tribunat übernommen. Später erhielten die primicerii die Stellung eines tribunus und die Spectabilität; mit der Stellung soll ein Gehalt von 10000 aurei verbunden gewesen sein.

Kapitel 7 handelt von dem comes domesticorum. Demselben sind protectores und domestici unterstellt, bisweilen gab es zwei comites. Sie waren immer viri clarissimi; nach 389 gehörten sie zu den spectabiles, während sie in der Not. Dign. bereits illustres sind und 412 mit den praepositi sacri cubiculi auf gleicher Stufe stehen. Sie hatten für die Disciplin Sorge zu tragen, für die Sicherheit des Kaisers zu sorgen und ihn in den Kampf zu begleiten; oft erfüllen sie auch Missionen im öffentlichen Dienste, meist militärischer Natur; sie werden also in der Regel erfahrene Offiziere gewesen sein und waren nicht selten Germanen und sonstige Ausländer. Vom Primiceriat findet kein Avancement zum Comitat statt, sondern dazu gelangen in der Regel duces oder comites der Provinzen. Bisweilen wurde die Stelle mit der eines magister equitum oder peditum cumuliert. Für die Wichtigkeit derselben spricht die Thatsache, dafs mehr comites als magistri zum Throne gelangt sind.

Kapitel 8 bespricht Waffen und Uniform der Haustruppen. Erstere waren: gladius, hasta (vergoldet) und clypeus (bronzen, silbern und vergoldet, mit allerlei Ornamenten, Edelsteinen etc. verziert). Bart findet sich nicht bei den protectores, wohl aber lange Locken (vielleicht Perrücken). Sie trugen eine kurze Tunica mit langen Ärmeln, Halskette mit bulla, auf der wahrscheinlich eine Schlange abgebildet war, weifse Binden um die Beine und schwarze Stiefel mit Edelsteinen besetzt. Der Gürtel fehlt nicht, ist aber von dem Schilde oder der Tunica auf den Denkmälern verdeckt. Über die Tracht des comes dom. ist nichts bekannt, aufser dafs er auf dem Schilde die Kaiserbilder trug, was sein speciell nahes Verhältnis zur kaiserlichen Person andeutet.

Kapitel 9 stellt die Nachrichten zusammen, die wir über den Fortbestand der Haustruppen haben, sie reichen bis in die ersten Jahre des 7. Jahrhunderts; wahrscheinlich wurden sie unter Heraclius beseitigt.

Zwei Anhänge enthalten ein Verzeichnis der comites domesticorum, die sich im Orient und im Occident nachweisen lassen, und eine Zusammenstellung der Denkmäler, auf denen Protectores dargestellt sind.

Diese fleifsige aber doch mehrfach in ihren Resultaten nicht sichere Abhandlung wird zum Teil ergänzt, zum Teil berichtigt durch

Th. Mommsen. Protectores in Ephem. epigr. 5, 121 ff. Hier werden zunächst die inschriftlichen Erwähnungen zusammengestellt. Es gab zwei Arten von protectores, solche des Kaisers und der praefecti praetorio. Der volle Name der ersteren war protector divini lateris Augusti nostri, daher stammt auch ihre Name (latus protegere); vor

Diokletian wird der Name des Augustus stets beigefügt, nachher nicht mehr. Ein protector praefectorum praetorio findet sich nur einmal; bis auf Constantius findet sich auch der Zusatz ducenarius.

Die protectores wurden um die Mitte des 3. Jahrhunderts von Philippus oder Decius errichtet; dabei verwirft Mommsen die Angaben der v. Maximini, 14, Herodians 7, 6, 2 und v. Caracall. 5, 7 als eine Vermengung früherer und späterer Verhältnisse. Es scheint, dafs damals der Protectorat nicht für sich verliehen wurde, sondern als Auszeichnung zu anderen militärischen Chargen hinzutrat; doch fehlt es allerdings nicht an Inschriften, welche weitere militärische Ämter nicht erwähnen. Die Protectoren der Gardepräfektur haben nichts Auffälliges, sind aber jedenfalls in Wegfall gekommen, als Constantin derselben alle militärischen Functionen entzog. Der Sold betrug wahrscheinlich für alle Protectoren 200000 Sest.; ihr Rang war dagegen nicht gleich.

Um zu entscheiden, wann das Corps der Protectoren eine Umgestaltung erfuhr, mufs zuerst der Unterschied der früheren und der späteren Protectoren festgestellt werden.

Um zu finden, seit wann der Protectorat nicht mehr mit einer anderen Charge verbunden wird, mufs die Bedeutung der Präposition ex in Verbindung mit Stellung und Würden festgestellt werden; sie bezeichnet, dafs der Betreffende die angegebene Stellung bekleidet oder als Titularauszeichnung den Rang derselben erhalten hat. Nach inschriftlichen und Schriftsteller-Zeugnissen ergiebt sich, dafs seit Aurelian die Protectoren ein besonderes über den Prätorianern stehendes Corps unter eigenem Commandanten bildeten. Die Bezeichnung domestici findet sich nicht vor Constantius. Protectores und domestici hatten eigene Listen und Offiziere; in dem ersteren Corps dienten hauptsächlich die gedienten Soldaten, in dem zweiten Leute, die durch Geburt und Einfluss in das Corps gelangten. In Wirklichkeit besteht aber kein Unterschied zwischen beiden Corps, über deren Organisation man sehr wenig weifs.

Zum Protectorat gelangt man entweder auf Grund geleisteter Kriegsdienste oder vornehmer Geburt. Von Anfang an schieden sich die protectores in Reiter und Fufsgänger; besondere scholae sind aber hier erst im 6. Jahrhundert bezeugt. Wahrscheinlich gestattete Diokletian oder Constantin den höheren Beamten und duces, die principales ihrer officia nach Beendigung ihrer Laufbahn als protectores zu entlassen. Später in der Notitia traten die agentes in rebus an diese Stelle, und nur in den Diöcesen von Thracien und Illyricum ist die alte Ordnung bewahrt.

Die Aufhebung der praetoriani war indiciert, da man die protectores hatte; letztere wurden gerade so als Elitetruppe behandelt, wie die ersteren seit Severus; nur hatte man in das Prätorium nach wenigen Dienstjahren gelangen können, während unter die protectores in der Regel erst 20jährige Dienstzeit befähigte.

Ein neuer Weg zum Protectorat ist die Geburt. Die Söhne und

Verwandten (sogar impuberes) von domestici haben darauf Anspruch; ebenso fanden germanische Fürstensöhne Aufnahme, die im römischen Militärdienste zu hohen Chargen gelangten; allmählich wurden die Stellen sogar käuflich. Die frühere Bezeichnung ducenarii verschwand vielleicht mit Einrichtung der agentes in rebus durch Constantius, für welche jetzt die Bezeichnung ducenarii sich festsetzte. Die protectores besitzen den Perfectissimat, die decemprimi sogar den Clarissimat; sie waren von Constantius ab weniger für die Wache bestimmt, als für Besorgung öffentlicher Geschäfte in kaiserlichem Auftrage, zu welchem Zwecke sie höheren Beamten und Offizieren beigegeben werden. Doch gelangen sie auch zu den Offizierstellen (praef. legionis und tribuni).

In der Einrichtung der protectores liegt der Schlüssel zur Constantinischen Militärreform. Nach Entfernung der Senatoren gelangten die Soldaten aus den niederen Stellen zu denen der duces; hiefür bildeten nun die protectores eine Pflanzschule (destinati militibus regendis) Auf der anderen Seite wollte aber Constantin auch die Senatoren wieder heranziehen; sie machten ihre Carrière unter den protectores nobiles; aber nie haben die nobiles allein wieder die Macht in die Hände bekommen.

J. B. Mispoulet. Le mariage des soldats Romains. Revue de philologie 1884, 113—126.

Die Ausbildung eines Soldatenstandes, welche durch die militärischen Einrichtungen des Augustus herbeigeführt wurde, hatte eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen im Gefolge, welche diesem Verhältnisse Rechnung trugen, so z. B. die Behandlung des peculium castrense, die Privilegien der Veteranen u. a.

Bezüglich der Soldatenehe ist Wilmanns der Ansicht, dafs im allgemeinen dem Soldaten unter der Fahne dieselbe nicht gestattet war; Ausnahmen machten nur die Auxiliaren und die Garnison der Hauptstadt, denen das Concubinat mit peregrinen Frauen gestattet war; diese Verbindungen werden häufig durch kaiserliche Gnade in rechtsgültige Ehen umgewandelt mit rückwirkender Kraft. Die Legionäre konnten Quasi-Ehe eingehen mit Römerinnen, und die Elitetruppen der Hauptstadt waren in ähnlicher Lage.

Der Verfasser erwähnt zuerst die Frage: Wie stand es mit der Soldatenehe während der Dienstzeit? Mispoulet findet, dafs es undenkbar sei, dafs Augustus mehr als 200000 Menschen im Alter von 20 bis 40 Jahren zur Ehelosigkeit verdammt und sich dadurch selbst in Widerspruch mit der lex Papia Poppaea gesetzt habe; jedenfalls hätte man die Soldaten mindestens von den Nachteilen befreien müssen, welche diese lex über die Ehelosen verhängte; doch findet sich von einer solchen Befreiung in den Rechtsquellen keine Spur. Er will so lange nicht an das Verbot der Soldatenehe glauben, bis ein Beweis dafür sich finde.

Aber wenn auch die Ehe zulässig war, so konnten Soldatenehen doch nur selten sein (geringe Löhnung, Unsicherheit der Existenz, Unmöglichkeit mit der Frau zusammen zu leben); daraus erklären sich die Äufserungen des Tacitus ann. 14, 27 und Tertull. de exhortat. cast. 12. Im 6. Band der lateinischen Inschriften finden sich mehrere Grabschriften, welche verheiratete Soldaten der Garde, der cohortes urbanae, der Flotte etc. aufweisen; dafs es sich dabei um Soldaten unter der Fahne handelt, beweist die Bezeichnung milites, dafs sie in wirklicher Ehe lebten, die Bezeichnungen maritus, uxor, coniux. In derselben Lage waren die Auxiliaren, bei denen sich, während sie unter der Fahne stehen, nicht selten uxores genannt finden.

Bezüglich der Legionäre finden sich aller Orten Inschriften, die verheiratete Soldaten erwähnen, auch ihre Frauen und Kinder; namentlich in Lambaesa ist die Zahl dieser Inschriften sehr bedeutend. Man kann bei dem manchmal sehr jugendlichen Alter der Soldaten und den sehr verschiedenen Heimatgegenden nicht einfach die Erklärung bringen, sie seien vor ihrem Eintritt in den Dienst verheiratet gewesen.

Es ist aber auch nicht denkbar, dafs, wenn die Soldatenehe wirklich verboten war, dieses Eheverbot nicht Dig. 23, 2 aufgeführt worden sein sollte. Ja manche Gesetzesstellen setzen die Soldatenehe sogar voraus. Mag man mit Mommsen annehmen, dafs Dig. 24, 1, 64 und 49, 7, 6 an vor dem Eintritt in den Soldatenstand abgeschlossene Ehen zu denken ist, überall wird man diese Hypothese nicht anwenden können. Giebt doch Mommsen selbst zu, dafs die Zahl dieser so früh verheirateten immerhin nur gering gewesen sein kann. Sicher ist diese Annahme nicht möglich Dig. 49, 17, 16; 23, 2, 45, 3; 23, 2, 35. So wird das Ergebnis der Inschriften durch die Gesetzesquellen bestätigt.

Die Schriftsteller berichten uns nichts von einer so einschneidenden Mafsregel, die sie doch nicht hätten übergehen können, wenn Augustus oder einer seiner Nachfolger dieselbe getroffen hätte. Die Stelle Dio 60, 24, woraus Mommsen und Wilmanns das Verbot der Soldatenehe hergeleitet haben, beweist ein solches nicht; vielmehr läfst sich daraus nur das Verbot des Zusammenlebens mit den Frauen deducieren. Unter *τὰ τῶν γεγαμηκότων δικαιώματα* hat man die iura oder privilegia maritorum zu verstehen, welche die lex Papia Poppaea bewilligte, d. h. Claudius befreite die unverheirateten Soldaten von den Rechtsnachteilen, welche dieses Gesetz über dieselben verhängte. Gerade dieses Privilegium beweist aber, dafs die Soldaten eigentlich heiraten konnten. Die Stelle des Herodian 3, 8 ist so zu verstehen, dafs Septimius Severus den Soldaten das Zusammenhausen mit ihren Frauen gestattete. Und diese Entwicklung stimmt mit den Zuständen des 4. Jahrhunderts, wo die Soldaten verheiratet sind und mit ihren Frauen zusammenleben.

Wenn die Soldaten in den Militär-Diplomen das ius conubii erhalten, so bezeichnet dies das Recht, eine nach römischen Gesetzen giltige

Ehe zu schliefsen. Von einer rückwirkenden Kraft der betreffenden Verleihung findet sich keine Spur. Dafs Legionäre so gut wie nicht auf den Diplomen erscheinen, ist Zufall.

Der Verfasser hat das Verdienst, die schwierige Frage über die römische Soldatenehe wieder zu neuer Untersuchung angeregt zu haben. Für entschieden kann man dieselbe nicht halten; aber die schweren Bedenken, welche er gegen die herrschende Ansicht vorgebracht hat, fordern jedenfalls eine erneute Prüfung der letzteren.

E. Ohlenschlager. Die römischen Truppen im rechtsrheinischen Bayern. Progr. des Maximilians-Gymn. München 1884.

Der Verfasser will in dieser verdienstlichen Schrift alle über die einschlägige Materie vorhandenen Nachrichten zusammenfassen.

Er giebt zuerst für den Raetischen Teil von Bayern eine chronologische Übersicht der datierten Quellen, dann eine Übersicht der einzelnen Abteilungen, und zwar der nachweisbaren Procuratoren, deren er zwölf anführt, sogann der legati Augusti propraetore, deren zehn nachgewiesen werden, endlich der duces und praesides, von denen nur wenige bekannt sind.

Von den Besatzungstruppen wird die leg. III Italica, die eine Zeit lang den später aufgegebenen Beinamen Concordia führte, sehr ausführlich nach den Funden besprochen. Von sonstigen Legionen werden auf bayerischen Inschriften erwähnt: leg. IIII Italica, leg. VII (doch ist aus der Inschrift nicht auf ein Standlager derselben zu schliefsen), die leg. XX, die vielleicht zur Zeit des Aufstandes der germanischen Legionen unter Tiberius dahin kam. Von Hülfstruppen werden nachgewiesen: Alae: I Hispanorum Auriana, I Flavia (auch I Flavia C. R., ala Gemelliana, ala I Flavia Gemelliana), I Flavia singularium, I Augusta Thracum, II Flavia pia fidelis miliaria und II Flavia singularium (beide wohl identisch), in der Notitia drei sonst nicht erwähnte alae: I Flavia Raetorum (vielleicht = ala I Flavia singularium), II Valeria singularis (vielleicht = II Flavia sing.) und II Valeria Sequanorum. Von Cohorten lassen sich nachweisen: I Breucorum (Standlager zu Pfünz), I Flavia Canathenorum miliaria, I Raetorum, II Raetorum civ. Rom., II Aquitanorum, III Batavorum miliaria (107 zum rätischen Heere gehörig, vor 166 verlegt), III Bracara Augustanorum, III Britannorum, III Brittonum (Eining), III Thracum, III Thracum C. R., IV Gallorum, V Bracara Augustanorum, VI (Valeria) Raetorum, VII Lusitanorum, IX Batavorum miliaria civium Romanorum, V Valeria Frigum, III Herculea Pannoniorum und Cobors Herculea Pannoniorum (letztere drei nur in der Notitia). Aufserdem findet sich ein numerus Barcariorum in Confluentes oder Brecantia (Bregenz) und milites Ursarienses Guntiae (d. h. zu Günzburg).

Als sicher nachweisbare Standlager ergeben sich: Passau (Batavis) für coh. IX Batavorum, Künzing (Quintanis) für ala I Flav. Raetor.,

Straubing (Altstadt = Servioduro) für leg. III Italic. coh. I Flav. Canathen. u. coh. II Raet., Regensburg (Castra Regina) für leg. IIII Ital., coh. I Flav. Canathen. u. coh. II Aquitan., Eining (Aburina) für leg. III Ital. Conc., coh. I Flav. Canath. u. III Brittonum, Pföring (Celeurum) der coh. I Flav. Canathen. u. ala I Flav. singular. p. f. C. R., Kösching (Germanicum) für ala I Flav. Gemelliana, Pfünz für coh. I Breucorum, Theilenhofen für coh. III Br.?, Augsburg für leg. III Italica, Bregenz (Bricantia) des numerus Barcariorum, Arbon (Arbone) der coh. Herculea Pannoniorum. Mit Wahrscheinlichkeit sind ermittelt die Standlager zu Günzburg für milites Ursarienses, Manching (Valleto) der ala II Valer. Singular., Kellmünz (Coelio) für coh. III Hercul. Pannon., Augsburg für ala II Flav.

Sodann werden in derselben Weise die Zusammenstellungen für den norischen Teil von Bayern gegeben. Befehlshaber der einzelnen Abteilungen sind hier nur zwei zu nennen. Von Legionen ist erwähnt leg. II Ital., von Alae: I Hispan. Auriana, II Flavia p. f. und equites Dalmatae Aquesiani Comitatenses, von Cohortes: eine Breucorum und eine cohors Boiodoro, deren Name unbekannt ist.

Endlich wird der germanische Teil von Bayern behandelt. Von Legionen finden sich hier: I Adjutrix, VIII Aug. p. f. c(onstans) c(ommoda), XXII Primigenia p. f. Von alae fanden sich keine Spuren, von Cohortes sind genannt: I Sequanorum et Rauracorum equitata, II Hispanorum equitata C. R. (miliaria?) (pia fidelis?), III u. IV Aquitanorum equitata C. R., IV Vindelicorum, IIII Voluntariorum und numerus Brittonum Triputiensium, numerus Brittonum et Exploratorum Nemaningensium, numerus (Sin)open(sium). Als Standlager ergeben sich: Miltenberg für leg. VIII Aug. u. XXII Primig., coh. IIII Vindelicor., coh. I Seq. et Raur. und numerus explor. Trip.; Trennfurt für eine vexillatio leg. XXII Primig., Wörth mit noch unbekannter Besatzung, Obernburg für leg. XXII Primig., coh. IIII od. III Aquit. eq. vic. Rom., und coh. IIII Voluntar. (oder Vindelicor.?); Niedernberg für leg. XXII Primig. und coh. IIII Vind.; Stockstadt für leg. XXII Primig. und coh. III Aquitan. eq.

Hermann Ferrero, La marine militaire de l'Afrique Romaine. Bulletin des Antiquités Africaines 3, 157—181.

Der Verfasser giebt im ersten Teile eine Darstellung des römischen Flottenwesens überhaupt und stellt im zweiten die inschriftlichen Erwähnungen der afrikanischen Flottillen zusammen.

Unter diesen findet sich eine classis nova Libyca erwähnt, die um 180 n. Chr. bestand und noch nicht lange errichtet war, da sie nova heifst. Die Benennung weicht von dem sonstigen Sprachgebrauch ab, da die Flotten entweder ihre Benennung von ihrem Stationsorte oder von der Provinz führen, wo die Hauptstationen waren. Die libysche Flotte mufs ihren Namen von der Küste des eigentlichen Libyen gehabt

haben, zu deren Schutz sie bestimmt war; sie kann also nicht in Caesarea unter dem Commando des Procurators von Mauretanien gestanden haben, sondern vielleicht in Cyrene und Paraetonium unter dem Befehle des Proconsul der Cyrenaika. Über die Dauer ihres Bestandes läfst sich nichts sagen. Der Annahme des Verfassers, dafs der Proconsul von Cyrenaika das Commando gehabt habe, widerspricht indessen alles, was wir über die Verwendung von Flotten wissen. Zu der von Commodus geschaffenen afrikanischen Flotte hat diese keine Beziehung, da erstere nur dem Getreidetransport diente.

In der Provinz Mauretanien bildete Caesarea eine Flottenstation; wahrscheinlich gehörten die Schiffe zu den Flotten von Syrien und Alexandreia und standen unter dem Commando eines praepositus.

Camille Jullian, Notes sur l'armée d'Afrique sous le Bas Empire. Bulletin des Antiquités Africaines 3, 269—276.

Der Verfasser unternimmt es, aus den wenigen inschriftlichen Daten die Namen der Truppen zusammenzustellen, welche zu verschiedenen Zeiten vom 4.—6. Jahrhundert in Meuretanien und Numidien gefochten haben.

Die einzige Inschrift, die er in dem Artikel bespricht, erwähnt einen Soldaten der legio undecima Claudia, der im Prätorium diente und in Afrika starb. Der Verfasser weist die Inschrift nicht ohne einige Wahrscheinlichkeit der Zeit Diokletians oder den ersten Jahren Constantins zu. Freilich kann man aus allen von ihm vorgebrachten Argumenten ebenso gut schliefsen, dafs sie um die Mitte des dritten Jahrhunderts abgefafst sei. Die Truppe soll unter Maximian nach Afrika gekommen sein; ohne Zweifel haben ihn Prätorianercohorten dahin begleitet und sind von 297—304 dort geblieben; in diese Zeit fällt die Abfassung der Inschrift.

August Schleussinger, Studie zu Cäsars Rheinbrücke. (Separat-Abdruck aus den Blättern für d. bayrische Gymnasialschulwesen.) München 1884.

Der Verfasser knüpft an die Maurer-Rheinhardschen Constructionsversuche (s. Jahresb. f. 1883 S. 241) an, benutzt die Arbeit von Maxa, (Jahres. f. 1882 S. 259f.) polemisiert gegen bisherige Auffassungen und kommt zu folgendem Resultat:

Die tigna sesquipedalia sind, wie die sublicae, nicht eingerammt, sondern nur soweit eingetrieben, dafs sie nicht fortgerissen werden konnten; der Ausdruck insuper bipedalibus trabibus inmissis ist abl. abs.; die tigna sesquipedalia wurden nach dem Eintreiben von der machinatio aus mit dem nutenförmigen Lager für die binae utrimque fibulae versehen, die fibulae sind von den gewöhnlichen, nur auf der einen Seite angebrachten Querriegeln nicht wesentlich verschieden (das Wort iunc-

tura fafst der Verfasser als concretum wie mixtura, pictura); das item ist auch auf die Schrägstellung der defensores zu beziehen, die defensores sind wahrscheinlich ebenfalls mit dem ganzen Bau verbunden; die Anschneidung der tigna in 0,03 m Tiefe kann der Haltbarkeit derselben nicht schaden, Eisenklammern erscheinen nicht ausgeschlossen zur Befestigung der fibulae in ihren Lagern, Flofswieden zu demselben Zweck sind möglich, wenn vielleicht auch Cäsar sie genannt hätte. Cäsar dürfte im wesentlichen selbst der Baumeister sein; das römische Publikum hatte jedenfalls kein so geringes Verständnis in Baufragen.

Im Anschlufs an Menge (Philol. Rundschau 4, 3, 82 ff.) nimmt der Verfasser in einem Nachtrage an, mit dem Satze quantum — distabat sei eine vertikale Distanz angegeben. Distare heifst stets: in gerader Linie entfernt sein; man hat also auch hier zwei Punkte nötig zur Bestimmung einer linearen Entfernung. Der eine Punkt ist die iunctura; das Mafs, um welches er entfernt war, ist in quantum gegeben; den zweiten Punkt erhält der Verfasser durch Umstellung: Haec utraque, insuper bipedalibus trabibus inmissis, quantum eorum tignorum iunctura ab extrema parte distabat, binis utrimque fibulis distinebantur. — Diese Pfahlpaare wurden, nachdem obendrauf Balken von zwei Fufs Dicke soweit, als das Bindeglied dieser Pfähle vom Endstück abstand, eingelassen waren, jedes vermittelst zweier, an beiden Seiten angebrachter Holzklammern auseindergehalten.

Der Verfasser hält damit alle Nöten der Erklärung für beseitigt. Dafs er einen brauchbaren Sinn erhält, läfst sich nicht bestreiten, wenn auch diese Umstellung ein Gewaltmittel ist.

A. von Cohausen, Der römische Grenzwall in Deutschland. Mit 52 Folio-Tafeln Abbildungen. Wiesbaden 1884.

In diesem klassischen Werke fafst der bekannte und verdiente Verfasser die abschliefsenden Resultate langjähriger Forschungen und Untersuchungen zusammen. Nach einer allgemeinen Übersicht über den Lauf des Grenzwalls und einer ausführlichen Darstellung der einzelnen Teile, die wahrhaft mustergiltig genannt werden kann, giebt er eine Beschreibung der römischen Grenzwälle in Britannien, sowie anderer Grenzwehren. Auf Grund dieses umfassenden, man darf wohl sagen, erschöpfenden Materials werden eine Reihe von Folgerungen gezogen, über die hier etwas ausführlicher gesprochen werden soll.

Den Namen Pfahlgraben, den er in Ammians Capellatii vel Palas nomen mit Christ wieder erkennen will (?), leitet der Verfasser von den Grenzpfählen ab, welche an bestimmten Stellen die Macht und Herrlichkeit des römischen Reiches symbolisch repräsentierten. Diese Ableitung ist jedenfalls unsicher. Der Zweck des Pfahlgrabens war, eine bestimmte, überall greifbare Grenze zu bilden, die Niemand im Zweifel liefs, was er thue, wenn er sie überschritt, weder den Thäter noch den Wächter.

Nur da, wo offizielle Durchgänge vorhanden waren, durch Grenzpfähle bezeichnet und durch einen Schlagbaum geöffnet und geschlossen werden konnten, war der Ein- und Ausgang unter gewissen Bedingungen gestattet und von den Wächtern, die auf den Türmen safsen, überwacht: Bewaffnete überhaupt nicht und Leute mit Waren nur da, wo die Erhebungsstellen — diese waren in den Castellen — an den grofsen Verkehrsstrecken lagen, einzulassen. Die unbedeutenden Durchgänge dienten nur dem kleinen Markt- und Vicinalverkehr; an jedem derselben lag ein Turm oder ein festes Wachthaus, dessen Besatzung, etwa drei Mann, ebenso gut Zoll- als militärische Wächter waren.

Der Pfahlgraben selbst diente nirgends zur Verteidigung, wohl aber als Hindernis für Pferde, Karren und Vieh. Bei der Dichtigkeit des Unterholzes im Urwald sah man sich auf die Wege angewiesen, welche durch den Pfahlgraben führten und durch Türme event. Castelle geschützt waren. So sollte der Pfahlgraben dem Inlande Schutz gewähren gegen räuberische Einfälle, gegen Abtrieb von Vieh, gegen Raub von Getreide und Menschen. Er konnte dies, weil Einfälle, wenn sie auch nicht völlig verhindert werden konnten, doch sehr bald entdeckt werden mufsten; indem er so das Gelingen derselben erschwerte, beschränkte er sie selbst auf ein geringes Mafs.

Für den grofsen Krieg war die Bedeutung des Pfahlgrabens eine symbolische, indem er die ungeheure Thatsache eines Angriffs auf die Majestät des römischen Reichs konstatierte, dann mögen allerdings die Castelle, welche die aus dem Auslande hereinführenden Hauptstrafsen verlegten, den Angreifer einige Zeit aufgehalten und überhaupt Zeit geschaffen haben, die Legionen herbeizuführen, den Widerstand im Inlande zu organisieren und die Flucht der Bewohner und ihrer Habe zu erleichtern.

v. Cohausen betrachtet seine Darstellung nicht als abschliefsend, sondern sie ist durch neue Funde zu erweitern und zu ergänzen. Vielleicht findet sich dann auch, dafs die militärische Bedeutung des Walles doch nicht ganz so gering angeschlagen werden darf, als dies jetzt durch v. Cohausen und Mommsen geschehen ist. Störend sind die nicht seltenen Beweise von Unkenntnis der lateinischen Sprache und des römischen Heerwesens.

4. Rechtswesen.

L. Cantarelli, I latini juniani, contributo alla storia del diritto latino; in Archivio giuridico Vol. 29, fasc. 1 u. 2 u. 30, fasc. 1. 2. Pisa 1882.

Nach der Arbeit von Vangerow über diese Materie scheinen dem Verfasser noch zwei Punkte einer weiteren Erörterung zu bedürfen: 1) die Zeit des Erlasses, die nicht feststeht, da die Mehrzahl dieselbe

in das Jahr 772 d. St. setzt, während eine Minderzahl sie in das Jahr 671 setzen will; 2) die Arten, wie die Latini Juniani zum römischen Bürgerrechte gelangten.

Im ersten Kapitel stellt er die Quellen und die Litteratur über die Frage zusammen; im zweiten handelt er über den Ursprung der Latini Juniani, ohne irgend etwas Neues zu sagen, Kapitel 3 erörtert die Zeit des Erlasses der lex Junia Norbana. Der Verfasser erklärt sich für das Jahr 772 und bringt dafür an äufseren Gründen mit viel unnützer Citatenhäuferei die Namen Junia Norbana bei, welche zwei Persönlichkeiten bezeichnen, die das Gesetz durchbrachten, von denen die zweite den Familiennamen Norbanus führte. Letzterer ist kein Cognomen der gens Tigellia oder Junia oder Vibia; schon aus diesem Grunde kann das Gesetz dem Jahre 671 nicht angehören, weil hier zwei Junii das Consulat bekleideten. Aufserdem widerspräche letzterer Datierung die Miloniana, welche dem Clodius die Absicht zuschreibt, den unfeierlich Manumittierten die volle Freiheit und Civität zu verschaffen, was nicht der Fall hätte sein können, wenn die lex Junia Norbana schon 671 erlassen gewesen wäre. Dieser Grund ist nicht erheblich, da er auf einer zweifelhaften Lesart beruht und die iusta libertas ac civitas Romana doch etwas mehr war, als was dieselbe lex verlieh; ebenso wenig beweiskräftig ist die Stelle pro Balbo 9, da sie zu allgemein gehalten ist und nach der Mehrheit überhaupt den ganzen Stand recht wohl bezeichnen konnte, und von Cic. Topic. 2 gilt dasselbe. Unter den inneren Gründen führt der Verfasser eine Reihe von Stellen an, aus denen hervorgehe, dafs erst die lex Junia Norbana die Latinität eingeführt habe, und dafs diese nach lex Aelia Sentia erlassen wurde.

Im vierten Kapitel werden die verschiedenen Kategorieen der Latini Juniani geschildert, nachdem vorher entwickelt wurde, in welchen Fällen der Sklave durch Freilassung die Latinität nicht erwarb. Diese Kategorieen sind folgende drei: 1) die Sklaven, die unter 30 Jahren testamentarisch manumittiert werden, 2) die Sklaven, die von einem bonitarischen Patron freigelassen werden, und 3) die Sklaven, welche in rein privaten Formen manumittiert werden.

Ad 1. Die lex Aelia Sentia hatte bestimmt, dafs der Sklave, welcher das römische Bürgerrecht erlangen solle, bei der Freilassung über 30 Jahre alt sein müsse; die Freilassung jüngerer Sklaven könne nur nach einer Entscheidung eines zu diesem Zweck eingesetzten Consilium in der strengeren Form vindicta geschehen, wenn sie das Bürgerrecht herbeiführen solle. Nach der Erlassung der lex Junia Norbana wurde der minor triginta annorum, der testamentarisch freigelassen war, latinus.

Hier, wie bei den beiden folgenden Kategorieen, zieht der Verfasser eine Menge juristisches Détail herbei, auf das ich nicht eingehen kann: die eigentlichen Resultate für die staatsrechtliche Frage sind gering.

Das fünfte Kapitel bespricht die juristische Situation der Latini Juniani. Sie waren im Leben des ius suffragii und des ius honorum beraubt, das ius conubii hatten sie nur auf besondere Verleihung hin; die patria potestas war ihnen versagt; die Tutel über die Kinder hatte der Patron, der latinus selbst besitzt in der Regel die Fähigkeit zur Tutel nicht; das commercium war beschränkt, vor Allem die testamenti factio activa entzogen: das Vermögen des latinus Junianus kam wie ein Sklavenpeculium rechtlich dem Patrone zu. Auch konnten sie nicht auf Grund von Testamentseinsetzung erben, und selbst Schenkungen für den Todesfall hatten bei einem Latinus Junianus keine rechtliche Wirkung. So blieb ihnen nur der fideicommissarische Weg der Erbschaft geöffnet. Die Frage, wem das Vermögen der Latini Juniani zufiel, wird ebenfalls sehr genau erörtert: sie gehört aber in das Privatrecht.

Kapitel 6 handelt von den Latini Juniani und ihrem Übergange zum römischen Bürgerrecht. Dieser konnte erfolgen durch kaiserliche Gnade, durch Nachweis eines Sohnes, der mindestens ein Jahr alt war und aus legitimer Ehe stammte, durch erroris probatio, deren verschiedene Fälle der Verfasser erörtert, durch iteratio d. h., wenn die Freilassung des Sklaven, der unter 30 Jahren manumittiert war und die Latinität erhalten hatte, zum zweiten Male von dem Freilasser vorgenommen wurde, infolge von geleistetem Kriegsdienste, speciell von 6 jährigem Dienste unter den vigiles von Rom, infolge von Rhederei, wenn der Latinus ein Schiff für mindestens 10000 modii hatte bauen lassen und sechs Jahre Getreide in Rom eingeführt hatte; auch durch einen Hausbau in Rom, wenn der Aufwand mindestens die Hälfte des Vermögens betrug, und durch 3jährigen Betrieb einer Bäckerei in Rom; Latinerinnen erreichten das Bürgerrecht, wenn sie dreimal geboren hatten.

Kapitel 7 schildert die Latini Juniani nach Tiberius und die justinianische Reform. Die Untersuchung ist breit und schweift nicht selten vom Ziele ab, doch ist sie gründlich und hat nichts zu erwähnen vergessen; mit den Ergebnissen hat sich vor Allem die juristische Fachlitteratur auseinanderzusetzen.

Schneider, Die lex Junia Norbana. Zeitschr. d. Savignystift f. Rechtsgesch. Roman. Abt. 5, 69 ff.

Sprachlich steht der Bezeichnung des Gesetzes als Junia Norbana nichts im Wege, ein aus einem Junier und einem Norbanus bestehendes Consulpaar finden wir blos im Jahre 772/19; falls also das Gesetz überhaupt ein consularisches ist, scheint es in dieses Jahr versetzt werden zu müssen. Dieses Datum wird von allen deutschen Gelehrten, aufser Mommsen, angenommen.

Zunächst untersucht der Verfasser die Haltbarkeit des von Accarias gegen das Jahr 772 erhobenen Einwandes, wonach nach Gaius 1, 29 ff. u. 66 der manumissus gemäfs der lex Aelia Sentia in gewissen

Fällen Latinus wurde, diese lex datiert aber unwidersprochen aus dem Jahre 759. Nun sagt uns Dositheus 12, dafs die lex Junia Latinorum genus introduxit, danach mufs also die lex Junia vor das Jahr 757 fallen. Die Haltbarkeit scheint ihm also nicht grofs zu sein.

Er glaubt aber, dafs sich aus dem überlieferten Inhalte der beiden Gesetze deren zeitliches Verhältnis erkennen lasse. Die lex Junia hat in der That die Voraussetzungen der Latinität festgestellt. Setzen wir nun den Fall, dafs die lex Aelia Sentia die frühere war, so stofsen wir auf eine Reihe von Sonderbarkeiten, die sich alle lösen, wenn man die lex Junia Norbana als das frühere Gesetz anerkennt. Nimmt man diese Zeitfolge an, so wird auch die Veranlassung der lex Aelia Sentia recht deutlich. Die lex Junia Norbana hatte mit einem Schlage eine Reihe bestgestellter Nichtbürger in der Stadt geschaffen, darunter viel Gesindel. Gewifs hat man gerade die schlechtesten Sklaven eher formlos als vindicta, censu, testamento freigelassen. Solche Leute sollen in Zukunft nicht mehr Latini werden, sowenig als die formell Freigelassenen dieser Art Bürger werden sollen; sie werden nur peregrini dediticii.

Wenn nun aber das Gesetz vor die lex Aelia Sentia fällt, so ist nur eine Erklärung möglich, die Mommsens, dafs das Gesetz gar nicht lex Junia Norbana, sondern nur Junia heifst. So heifst das Gesetz auch stets bei den Klassikern. Wie Norbana hinzugekommen ist, vermag auch der Verfasser nicht zu erklären.

Rogiert wurde diese lex Junia von dem Consul Junius Silanus des Jahres 729/25.

In einem Nachtrage wendet sich der Verfasser gegen die neueste Arbeit Romaets du Caillaud Comptes rendus de l'Acad. des Inscr. et belles lettres 1883 T. IX p. 431 und bringt eine Reihe von Bedenken gegen dieselbe vor.

Moriz Wlassak, Kritische Studien zur Theorie der Rechtsquellen im Zeitalter der klassischen Juristen. Graz 1884.

Der erste Teil handelt von dem Rechtsdualismus in der Kaiserzeit und behandelt wesentlich juristische Materien, während der zweite Teil das Constitutionenrecht und die Senatsgesetzgebung darstellt. Auf diesen Teil ist Mommsens Staatsrecht von grossem Einflusse gewesen. Der Verfasser hält fest an dem Satze, dafs der Senat regelmäfsig Civilrecht schaffe, und zwar von Beginn des Kaiserreichs, während der Kaiser prätorisches Recht setzt. Mit Mommsen ist Wlassak der Ansicht, dafs der Kaiser nicht zur Gesetzgebung, sondern zur Gesetzanwendung, namentlich der authentischen Interpretation berufen ist. Die Ansicht der klassischen Juristen, dafs alles Constitutionenrecht ius civile gewesen sei, wird dadurch zu erklären versucht, dafs thätsächlich die Kaisererlasse stets rechtsgiltig blieben, während sie eigentlich und in der Theorie mit dem Aufhören der Regierung des Erlassers diese Eigenschaft verloren.

Th. Mommsen, Ordo salutationis sportularumque sub imp. Iuliano in provincia Numidia. Eph. epigr. 5, 638—646.

Der zweite Teil der oben (S. 289) erwähnten Urkunde enthält eine Gebührenordnung für die Gerichte der Provinz Numidien.

Es handelt sich dabei um die Gebühren, welche dem princeps, cornicularius, commentariensis, den scholastici, exceptores, dem libellensis und dem officialis executor zu zahlen sind. Scholastici d. h. advocati und exceptores sind keine Officialen, aber sie unterstehen der Disciplinargewalt des Statthalters

Die Advokatenhonorare sind längst bekannt; bezüglich der Gebühren des Unter-Personals hatte man bisher angenommen, ihre gesetzliche Zulassung sei erst Mitte des fünften Jahrhunderts entstanden; hier erfahren wir nun nicht blos, dafs dies bereits Mitte des vierten Jahrhunderts der Fall ist, sondern auch, welche Bureaubeamte darauf Anspruch hatten.

Der princeps und cornicularius haben teils mit der Ladung des Klägers, teils mit der Übersendung der Appellation an die höhere Instanz zu thun; der commentariensis hat aber damit nichts zu thun, sondern verdankt die Berücksichtigung offenbar nur seiner Stellung; ihnen schliefst sich der executor an. Für einen einfachen Weg innerhalb des Gerichtsbezirks erhält der princeps 5 Modien Weizen, der Cornicularius und Commentariensis je $2^1/_2$, der executor 2. Die Gebühren steigen im Verhältnis zum Wege; für 10 Millien erhält der Princeps eine Zulage von 2, der Cornicularius und Commentariensis von 1 Modius; für eine Reise über das Meer erhält der erstere 100, die beiden letzteren 50 modii, wahrscheinlich auch das gleiche der executor.

Bei dem scholasticus und dem exceptor normiert sich der Betrag nach dem Mafse der Leistung, wobei zwischen der einfachen postulatio oder litis denuntiatio, d. h. der Anstellung der Klage, und der contradictio, d. h. der eigentlichen Verhandlung unterschieden wird; für letztere erhält der advocatus die doppelte, der exceptor sogar eine noch höhere Gebühr. Für eine causa in urguenti finienda, d. h. wenn Klagestellung und Verhandlung im selben Verfahren zu Ende kommen, erhält der Advocatus die Summe der für beide Leistungen bestimmten Gebühren; in ähnlicher Weise wird wahrscheinlich im letzteren Falle auch der exceptor höher remuneriert. Die Lieferung des nötigen Schreibmaterials besorgten die exceptores zu bestimmt normierten Preisen. Der libellensis hat den Empfang der Klageschrift (libelli) zu beurkunden und empfängt hierfür 2 modii.

Merkwürdig ist der Ansatz der Gebühren in Naturalien. Diokletian hatte bei der zerrütteten Münzwirtschaft zwei Werte eingeführt, das Edelmetall in bestimmtem Gewichte und den modius Getreide; dafs letztere Rechnung besonders bei der Löhnung der Soldaten beibehalten

wurde, ist bekannt; dafs sie auch so weit, wie wir hier sehen, ausgedehnt wurde auf das Privatleben, ist neu. Die modii sind modii Italici.

Lothar Seuffert, Die Gesetzgebung Justinians. Deutsche Rundschau 39, 446—452.

Seit der Teilung des Reichs war das Ostreich der Träger des römischen Staatsgedankens; in einem Jahrhundert, »wo Staaten auftauchten und zerfielen wie die Kartenhäuser«, war es zugleich das einzige von allen, welches durch historische Continuität mit der Vergangenheit verbunden war. Es war aber nicht blos der Alleinerbe des römischen Staatsgedankens, sondern auch der Miterbe der römischen Kultur. Den Thron bestieg 527 der Bulgare Justinian, der Dank seinem angesehenen und reich gewordenen Oheim Justinus eine vortreffliche Erziehung genossen hatte, talentvoll und willensstark, planreich und unternehmungslustig war. Als sein Oheim den Thron bestieg, wurde er thatsächlich der Regent des Ostreichs, mit 45 Jahren der Alleinherrscher desselben. In der auswärtigen Politik war sein Ziel, das auch in langen Kriegen erreicht wurde, die Wiederherstellung der Reichseinheit; für das zu einigende Reich Justiz und Verwaltung neu zu organisieren und durch geordnete einheitliche Gesetzgebung auf allen Rechtsgebieten den centrifugalen Kräften entgegenzuwirken, war der Grundzug der inneren Politik.

Für unsere modernen Anschauungen kaum fafsbar war der Rechtszustand zur Zeit der Thronbesteigung Justinians. Die Zwölftafelgesetze, die Comitialgesetze aus der republikanischen Zeit, die Senatsbeschlüsse und kaiserlichen Edikte aus den ersten Jahrhunderten des Prinzipats, das prätorische Edikt in der Redaktion aus Hadrians Zeit bildeten die Unterlage des altrömischen Rechts. Aber auch nur die Unterlage; denn sie lagen, die einen mehr, die anderen minder, schon rein sprachlich dem dritten und vierten Jahrhundert nach Chr. zu fern, um ohne Commentar verstanden zu werden. Auch war die Rechtsentwickelung nicht auf dem Standpunkte dieser alten Gesetzes- und Ediktsätze stehen geblieben, sondern sie hatte längst durch das konservative Mittel einer generalisierenden, die alten Sätze den neuen Bedürfnissen künstlich anpassenden Interpretation das geschriebene Wort überwunden. So kam es, dafs man in späterer Zeit nicht mehr die Gesetze selbst anwandte, sondern die Juristenschriften, in denen die ursprünglichen Rechtsquellen commentiert, interpretiert und umgebildet waren. Solcher Juristenschriften gab es eine Unmasse, und sie wimmelten von Controversen. Wohl wurde der Versuch gemacht, durch Gesetze in die Benutzung der juristischen Litteratur einige Ordnung zu bringen; aber der Zustand blieb trostlos und die Rechtsquellen waren unübersehbar.

Eine zweite Rechtsquelle entstammte den Kaisergesetzen neueren Stils; mit der Auffindbarkeit stand es etwas besser, aber nicht gut. Im

vierten Jahrhundert waren zwei Privatsammlungen veranstaltet worden, unter Theodosius II. folgte die erste officielle Sammlung, die indessen nur den officiellen Bestand der seit Constantin ergangenen Kaisergesetze feststellte; für die frühere Zeit war man nach wie vor auf die Privatsammlungen angewiesen. In den vorhandenen Sammelwerken standen die Rescripte, Mandate und Edikte der verschiedenen Epochen unvermittelt und unausgeglichen nebeneinander.

In dieses Chaos mufste Justinian Ordnung bringen. Schon im ersten Jahre seiner Regierung liefs er eine officielle Sammlung der neueren Kaisergesetze unter Ausscheidung veralteter Constitutionen herstellen und erklärte alle nicht aufgenommenen Gesetze für aufgehoben. Im folgenden Jahre begann er die weit schwierigere Aufgabe der Fertigung einer Sammlung des alten Rechts. 2000 Werke — 3 Millionen Zeilen — waren nach des Kaisers eigner Schätzung von der Commision von Rechtsgelehrten und Advocaten zu beurteilen, um das zerstreute Material nach dem System des julianischen Edikts zu ordnen, Veraltetes wegzulassen und Änderungen vorzunehmen, welche die Widersprüche beseitigen und die Übereinstimmung mit dem neuen Kaiserrecht herbeiführen sollten. In Subcommissionen geteilt, vollendete die Commission mit eminenten historischen und juristischen Kenntnissen und aufserordentlichem Scharfsinne ihre Arbeit in drei Jahren. Dafs sich Ungenauigkeiten, Widersprüche, Wiederholungen und unrichtige Einreihungen finden, ist viel weniger wunderbar, als dafs dieselben nicht viel zahlreicher sind. Vom 30. December 533 trat das neue Gesetzbuch — die Digesten — in Kraft. Gleichzeitig wurde aus einer Überarbeitung der Gaius-Institutionen ein officielles Lehrbuch zum ausschliefslichen Gebrauch in den Rechtsschulen publiciert, die Institutionen, denen der Kaiser ebenfalls Gesetzeskraft verlieh. Das folgende Jahr brachte eine neue Auflage der ersten Sammlung der Kaiser-Constitutionen, die durch tiefeingreifende neue Constitutionen Justinians veranlafst wurde, welche die Ausscheidung älterer Gesetze dedingten. Diese neue Auflage, der justinianische Codex zweiter Lesung, wurde mit dem 29. December 534 in Geltung gesetzt. Später folgten noch zahllose Einzelgesetze Justinians, die Novellen, aber keine neue Sammlung.

Will man diese Gesetzgebung richtig beurteilen, so darf man keine modernen Anschauungen mitbringen, sondern mufs sich nach Vergleichsobjecten jener Zeit umsehen. Diese finden sich in den Sammlungen römischer Gesetze durch germanische Könige, welche sich bei einer Vergleichung als unsäglich arm, unzuverlässig, roh und dürftig erweisen. Bei Justinians Gesetzgebung wird das gesamte, überhaupt überlieferte Quellenmaterial zur Bearbeitung herangezogen; der daraus herausgearbeite Rechtsstoff verhält sich zu dem der germanischen Sammlungen wie ein Berg zum Sandhaufen. Dem wesentlichen Erfordernis jeder Codifi-

cation, der Vollständigkeit, genügte keines der germanischen Gesetze auch nur annähernd, wohl aber das Sammelwerk Justinians.

Und welchen inneren Wert hat diese Gesetzgebung! Die lebensunfähigen Überreste altrömischen Stadtrechts wurden vollends beseitigt und an die Stelle der fast auf allen Gebieten herrschenden Zweiheit des alten und neuen Rechts die formelle Einheit des neuen gesetzt. Dadurch vollendete sich der längst begonnene Prozess der Entnationalisirung des römischen Rechts: in dieser Gestalt war es vorbereitet, zum internationalen Recht der europäischen Völkerfamilie zu werden. Aber auch eine social interessante Seite weist dieses Recht auf: die Teilnahme des Gesetzgebers für den armen Mann: der Schuldner wird gegen den Gläubiger, der wirtschaftlich Schwache gegen den Starken, die Billigkeit gegen das strenge Recht in Schutz genommen. Dies ist der Einflufs des Christentums. Gegen diesen letzten Satz des Verfassers liefsen sich doch in dieser Allgemeinheit recht erhebliche Bedenken vom Standpunkt der historischen Entwickelung geltend machen. Geht der Zug auf Schutz des Schuldners gegen den Gläubiger nicht schon um Jahrhunderte dem Christentum voraus, und ist der Schutz des wirtschaftlich Schwachen gegen den Starken nicht in viel höherem Mafse den fiskalischen, finanziellen und militärischen Rücksichten der Regierung zuzuschreiben? Als die heidnischen und heterodoxen Germanen erschienen, begrüfste man sie als Befreier, doch in erster Linie von dem schweren wirtschaftlichen Drucke, der auf den unteren und mittleren Ständen lastete und welchen die christlichen Regierungen nicht zu beseitigen vermocht hatten. Das Christentum hat auf anderen Gebieten deutlich nachweisbaren Einflufs geübt — bekanntlich nicht überall zum Besseren, aber hier scheint es doch nicht, dafs derselbe nachgewiesen werden kann.

Bericht über die die römischen Privat- und Sacral-Alterthümer betreffende Litteratur des Jahres 1884, resp. früherer Jahre.

Von

Professor Dr. Moritz Voigt

in Leipzig.

I. Schriften allgemeinen Inhaltes.

1) F. Robiou, Correspondant de l'Institut, professeur de littérature et institutions grecques à la Faculté de lettres de Rennes, D. Dalaunay, professeur de littérature et institutions romaines à la Faculté des lettres de Rennes, Les institutions de l'ancienne Rome. I. Institutions politiques, militaires et religieuses. Par. 1884. XI und 424 S. 16.

Dieser Band, wie der Titel besagt, der erste Theil eines die gesammten römischen Alterthümer umfassenden Werkes steht im Dienste eines didactischen Zweckes: dem Candidaten eine Vorbereitung für das Licentiaten-Examen an die Hand zu geben. Diese Aufgabe bestimmt daher die ganze Haltung des Werkes, wie die Behandlung der Details: man kann dieselbe als eine geschickte ansehen, nicht aber als berufen, wie geeignet, höheren wissenschaftlichen Zwecken zu dienen.

2) Ch. Daremberg et Edm. Saglio, Dictionnaire des antiquités grecques et romaines, IX. fasc. Paris 1884. S. 1281 - 1440

beginnt mit dem Schlusse des Artikels coena und geht bis zu confiscatio. Besonders zu erwähnen sind an dieser Stelle die Artikel cognati, collegium, columbarium, coma, comissatio, compitum, concha, concubinatus, condimenta.

II. Schriften über Kulturgeschichte und Privatalterthümer.

3) H. E. Graf, Ad aureae aetatis fabulam symbola. Dissert. Lips. 1884. 47 S.

behandelt lediglich die griechische Version der Sage von dem goldenen Zeitalter der Menschheit.

4) B. Nodrowski, Ein Blick in Rom's Vorzeit. Culturhistorische Skizze. Thorn, 1884. 22 S.

Der Verfasser verfolgt die Aufgabe, den Beweis, dass die Bewohner Rom's von Anfang an ein Hirten- und Jägervolk gewesen seien, aus den römischen Gentil-Namen zu führen, zu welchem Zwecke er dieselben in zwei Gruppen und fünf Klassen ordnet: Namen, welche auf Viehzucht, Jagd und Fischfang, und dann welche auf Handwerk und Gewerbe hinweisen. Die erstere Gruppe überweist der Verfasser der Urzeit, die letztere dagegen einer jüngeren Entwickelungsperiode. Allein die Quellen gestatten nicht, für solche chronologische Bestimmungen der Entstehung von Namen mehr als gewisse Wahrscheinlichkeitsgründe zu erbringen.

5) Victor Hehn, Kulturpflanzen und Hausthiere in ihrem Uebergang aus Asien nach Griechenland und Italien, sowie in das übrige Europa. Historisch-linguistische Skizzen. 4. Auflage. Berlin, 1884. 522 S. tritt in neuer Auflage hervor.

6) Robert Pöhlmann, Die Uebervölkerung der antiken Grossstädte im Zusammenhange mit der Gesammtentwickelung städtischer Civilisation. Gekrönte Preisschrift. Leipzig, 1884. VI und 169 S.

Die Schrift eröffnet mit einer die Aufgabe begränzenden Einleitung (S. 1–8): indem für die ägyptisch-orientalische Welt die bezüglichen Nachrichten mangeln, die hellenische Zeit aber Grossstädte nicht schuf, so ist es die hellenisch-römische Welt, auf welche die Aufgabe sich beschränkt. Allein auch hier concentrirt sich dieselbe vornämlich auf Rom, als die Grossstadt, in Betreff deren ebenso das reichste Material zur Verfügung steht, als auch die massgebenden Erscheinungen ganz besonders sich potenzirten. Der so sich ergebende Darstellungsstoff selbst nun ist in fünf Abschnitte zerlegt.

I. Allgemeine Voraussetzungen des Wachsthums der grossen Städte in der römisch-hellenistischen Welt, Unmöglichkeit einer quantitativen Bestimmung dieses Wachsthums und seiner Folgezustände (S. 9–27), worin der Verfasser die in dem römischen Reiche gegebenen äusseren Bedingungen für die Entwickelung von Grossstädten erörtert: einestheils die Steigerung des commerciellen Güterverkehrs, gefördert durch die Sicherheit, wie durch die Vervollkommnung der Communication, und anderntheils die Centralisation von Verwaltung und Rechtspflege in Rom, wie in den provincialen Regierungssitzen, ingesammt Bedingungen, welche in ganz hervorragendem Masse zu Gunsten Roms, dann aber auch namentlich bei Corinth, Carthago, Alexandria, Antiochia, wie Mediolanum sich geltend machten. Allein es fehlen uns die Mittel, Bevölkerungszahl, wie Ausdehnung des bebauten Areales für Rom oder auch für irgend welche antike Grossstadt ziffermässig zu bestimmen.

II. Staat, Gesellschaft und Volkswirthschaft in ihrer Bedeutung für

die grossstädtische Bevölkerungsfrage (S. 28—67) betrachtet die socialen Momente, von denen die Bevölkerungszahl der Städte in innerer Abhängigkeit steht: die Industrie, welche in einzelnen Städten, so zu Alexandria, zu hoher Blüthe sich entfaltete, während wieder in Rom nur vereinzelt eine Massenproduction sich entwickelte, und dann das Institut der Sclaverei, welche einerseits durch die Concurrenz ihrer billigen Arbeitskraft das Gewerbe des freien Arbeiters beeinträchtigte, wie andrerseits die Bevölkerungsmenge der Städte ganz bedeutend vermehrte, wobei zugleich in Rom die Bevölkerungszunahme in Folge eines doppelten Momentes zur Uebervölkerung sich gestaltete, theils in Folge der obwaltenden Ungleichheit in Vertheilung des Einkommens, theils in Folge des gestörten Ebenmasses zwischen dem Angebote von persönlichen Dienst- und von productiven Arbeitsleistungen, Verhältnisse, welche den Werth der Arbeits-, wie aber auch der Dienstleistung herabdrückten. Ueberdem wurden jene ersteren Factoren in ihrer Wirksamkeit noch gesteigert durch das Institut der Frumentationen und Congiarien, welches eine Anziehung auf die Bewohner des platten Landes, wie der kleinen Gemeinden ausübte und damit die bereits frühzeitig sich bemerklich machende Strömung des Zuzuges nach Rom, wie später auch nach Konstantinopel verstärkte, damit aber zugleich dem flachen Lande und den kleinen Landstädten einen Theil ihrer Bewohner entzog und so dieselben in der allgemeinen Erwerbs-, wie Vermögenslage herunterbrachte, was wiederum einen neuen Impuls zur Einwanderung nach der Grossstadt ergab. Endlich in der Byzantiner-Zeit treibt auch der auf der land-bebauenden Bevölkerung lastende Druck von mannichfachen Abgaben in Verbindung mit der dabei geübten Willkür dieselben nach den Grossstädten. Daran schliesst sich noch ein Excurs über die christliche Armenpflege und deren Rückwirkung auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Byzantiner-Zeit.

III. Die Ernährungs- und Wohnungsfrage (S. 68—113) erörtert an erster Stelle die Ernährungsverhältnisse: die Versorgung der Grossstädte und vor allen Roms mit Nahrungsmitteln, die Preisverhältnisse derselben, wie die durch die Unsicherheit der Verproviantirung Roms bedingten Preisschwankungen. Und dann wiederum die Wohnungsverhältnisse: zunächst die Wohnungsbedürfnisse des Alterthums und die Wohnungsnoth in Rom namentlich der kleinen Leute in ihrer Beeinflussung durch die Baustellen-Vertheuerung, durch die der räumlichen Ausdehnung der Stadt entgegenstehenden Hindernisse, wie durch die Verschönerungspolitik der Kaiser; sodann die Folgewirkungen, welche aus solchen Verhältnissen sich ergaben: der Stockwerkbau und die Höhe der Wohnhäuser, wie die Keller- und Dachwohnungen in Rom, woran dann Vergleiche der bezüglichen Verhältnisse in anderen antiken Grossstädten: in Tyrus, Carthago, Antiochia, Alexandria und Constantinopel angeknüpft werden. Endlich die Wohnungs- und Mieths-Verhältnisse in Rom: die Concentrirung des

Häuserbesitzes in verhältnissmässig wenig Händen, wie die Vertheuerung der Miethen durch das Eintreten von Mittelspersonen, und andererseits die Unsicherheit des Wohnens in Folge der Unsolidität des Hausbaues, wie der Häufigkeit der in Folge ungenügender Löschanstalten gefährlichen Feuersbrünste.

IV. Die sanitären Fragen und die Resultate der öffentlichen Gesundheitspflege in den grossen Städten (S. 114—151) behandelt die sanitären Verhältnisse Roms in der Kaiserzeit und die bezügliche Wirksamkeit der Wohlfahrtspolizei, insbesondere deren Fürsorge für Strassen-Reinigung, wie -Pflasterung, Beseitigung der Abfallstoffe und Fäcalien durch Kanalisation, resp. Abfuhr, und sodann die Stellung der Administration zur Leichenbestattung, Bauhygiene, wie Wasserversorgung der Stadt.

V. Die Bekämpfung der grossstädtischen Uebervölkerung durch den Staat (S. 152—169) beleuchtet zunächst die römische Colonial-Politik in ihrer von der Gracchenzeit ab zur Geltung gelangenden Tendenz, durch Colonie-Deductionen Störungen im Gleichgewichte der Bevölkerung auszugleichen und namentlich durch Versorgung der Armen mit Landanweisungen den städtischen Bevölkerungs-Ueberschuss abzuleiten; dann die Reformbestrebungen in Beziehung auf das öffentliche Unterstützungswesen, wie die Tendenz, durch öffentliche Bauten den Bedürftigen Verdienst zu verschaffen, und endlich die Massenausweisungen nicht heimathsangehöriger Elemente aus Rom, wie die polizeilichen Massregeln zur Säuberung Roms, wie Constantinopels von arbeitsscheuen Proletariern.

So fasst die Arbeit ein reiches Material von hoher Wichtigkeit für die Erkenntniss und Beurtheilung der wirthschaftlichen Zustände des alten Roms in sorglicher Verarbeitung zusammen, über mannigfache Verhältnisse ein neues und klares Licht verbreitend, während anderes wieder als zweifelhafter oder auch wohl als bedenklich anzusehen ist. Im Besonderen hält Referent das Operiren mit modernen, mitteleuropäischen Parallelen mehrfach für verwerflich; denn es ergeben z. B. in Betreff der antiken Wohnungsverhältnisse die südeuropäischen Zustände durchaus andere Vergleiche: während in Mittel- und Unter-Italien in den Handwerkerkreisen bereits eine bottega und ein Schlafraum eventuell nebst einem Kochraume dem Bedarfe einer ganzen Familie genügen, so behelfen sich auch die besseren Stände mit weit weniger Räumen, als in Mitteleuropa die gesellschaftlichen Ansprüche erfordern.

7) Marcel Poullin, L'éducation et la discipline militaire chez les anciens. Paris et Limoges (1884). 144 S.

Dieses Schriftchen, zur Petite bibliothèque de l'armée française gehörig, zerfällt in drei Abtheilungen, von denen die beiden ersten

Aegypten und Sparta betreffen, während die dritte den militärischen Charakter der alten Römer, dann die militärischen Machtverhältnisse und Einrichtungen des alten Rom und endlich die Ausbildung seines Heeres, wie dessen Dienst und Disciplin, Strafen und Belohnungen darstellt. Die hierbei verfolgte Aufgabe präcisirt der Verfasser S. 11 f. dahin, dass er nicht beabsichtige, ein vollständiges Bild der betreffenden Institutionen und Gebräuche oder auch der militärischen Erziehung im Allgemeinen zu liefern, vielmehr darauf sich beschränke, einzelne Beiträge für dieses letztere Thema dem Leser zu bieten. Dabei werden Quellen, wie Vorarbeiten im Texte zwar genannt, aber ohne nähere Nachweisung gelassen, während der behandelte Stoff selbst weniger im Detail ausgeführt, als vielmehr blos in seinen Grundzügen entwickelt, so aber nicht ohne Geschick und Verständniss behandelt ist. Danach aber eignet sich die Schrift nicht für den Gelehrten von Fach.

8) J. Gilles, Les voies Romaines et Massiliennes dans le département des Bouches-Du-Rhone. Avignon et Paris 1884. 270 S.

Diese Schrift des durch zahlreiche Localuntersuchungen in Betreff Südgalliens bekannten Verfassers enthält eingehende Arbeiten über die Römerstrassen im Departement Bousches-du-Rhone, über die in Massilia einmündenden Landstrassen, sowie über die Salzstrassen Südgalliens. Allein diese Arbeiten sind durchaus historisch-topographisch gehalten und unterfallen somit nicht der Berichterstattung des Referenten.

9) Fr. Hultsch, Ein antiker Maassstab, in Archäologische Zeitung 1884, XLII, 191 – 198.

bespricht einen in der königlichen Antikensammlung zu Dresden befindlichen, aus der Nachbarschaft von Tarent stammenden antiken Maassstab, welcher auf den römischen Fuss justirt ist.

10) Theodor Bergk, Beiträge zur römischen Chronologie, herausgegeben von Gustav Hinrichs, in Jahrbücher für classische Philologie, Supplementband XIII, wie im Separat-Abdrucke. Leipzig 1884. 579 - 662.

behandelt fünf verschiedene Punkte:

I. Ueber das zehnmonatliche Jahr (S. 582 — 596), das romulische zehnmonatliche Jahr mit seinem Umlaufe vom März bis December, dessen historische Existenz in Abrede stellend: das älteste römische Jahr ist von Anfang an zwölfmonatlich gewesen, indem auf den December noch Januar und Februar folgten. Als Beweis dieser Aufstellung werden die vier Thesen geboten: das latinische Jahr hatte zwölf Monate, indem an den December noch ein Undecimber und Duodecimber sich anschlossen; ferner: das sabinische Jahr hatte zwölf Monate, mit Januar und Februar beginnend; dann: bei Gründung des römischen Staates construirte man

ein zwölfmonatliches römisches Jahr, dessen erste zehn Monate die entsprechenden des latinischen Kalenders und dessen letzte zwei Monate die beiden Anfangsmonate des sabinischen Kalenders sind; endlich die Mehrzahl der römischen Antiquare setzte der Wahrheit zuwider das älteste römische Jahr als ein zehnmonatliches, um so eine Erklärung dafür zu gewinnen, dass Januar und Februar so und nicht undecimber und duodecimber hiessen. Irgend welcher Beweis dieser vier Sätze wird nicht gegeben. Dahingegen die den Aufstellungen des Verfassers entgegenstehenden Gegenbeweisgründe: theils die Zeugnisse der römischen Antiquare, dass ebensowohl das Jahr von Alba Longa, als auch das älteste römische Jahr ein zehnmonatliches war und letzterem erst später der Januar und Februar angefügt worden sind, theils die Thatsachen, dass das älteste zehnmonatliche Jahr in verschiedenen Beziehungen als Frist oder Termin noch in jüngeren Zeiten festgehalten worden ist und so in wohlbeglaubigter Verwendung hervortritt, werden ganz obenhin mit einigen Redewendungen abgefertigt.

II. Schaltung. Platz derselben (S. 596 – 608) handelt zuerst über den Schaltmonat, wobei der Verfasser mit zwei petitiones principii operirt: einestheils dass die Schaltung am Ende eines Zeitabschnittes vorgenommen werde, woraus abgeleitet wird, dass das romulische Jahr einen Februar von 23 Tagen gehabt habe; und anderntheils dass von ältester Zeit her eine geordnete Zeitrechnung ohne Schaltung unmöglich gewesen sei, woraus abgeleitet wird, dass bereits das romulische Jahr den mensis intercalaris kannte. Beidemal werden Beweise nicht erbracht und die widersprechenden Thatsachen entweder übergangen oder kurz abgewiesen.

Und sodann über den Schalttag, nach dem Verfasser »eine tendenziöse politische Institution, welche der langwierige Kampf der Stände ins Leben rief. Die Plebejer hielten ihre Versammlungen an den Wochenmärkten: fielen die Nundinae auf den ersten Tag des Jahres, die Kalendae Martiae oder die Nonae eines Monates, wo die ländliche Bevölkerung sich besonders zahlreich einfand, so erhielten eben dadurch diese Versammlungen erhöhte Bedeutung, und die Volkstribunen werden dies Zusammentreffen der Nundinae mit diesen Stichtagen des Kalenders benutzt haben, um die Entscheidung über besonders wichtige Gegenstände gerade auf diese Tage zu verlegen. Die Patricier, denen dies unlieb sein musste, suchten alles Zusammentreffen der Nundinae mit jenen Kalendertagen durch Einführung eines Schalttages zu beseitigen. Das eigentliche Motiv durfte man nicht eingestehen: so versteckte sich das Patricierinteresse hinter religiösen Bedenken.« Daran knüpft sich eine Betrachtung der Handhabung des dies intercalaris namentlich im 7. und 8. Jahrhundert, wie des bissextum, welche eine gute Darstellung der einschlagenden historischen Verhältnisse bietet.

III. Gang des Kalenders in den Jahren 698, 699, 700 und 703

bis 707 (S. 608—631) erörtert die einschlagende kalendare Datirung, wie solche namentlich aus Caes. B. G. und Cic. Ep. zu entnehmen ist, und kommt dabei zu dem Ergebnisse, dass, während in der Zeit von 698—702 die kalendare Zeitrechnung gegenüber dem astronomischen Jahre erheblich avancirte, auch in der Zeit von 703—708 keine Schaltung stattgefunden hatte, wie solches bereits von Ideler dargelegt ist.

IV. Cäsars Reform 708, 709 (S. 631—645) giebt eine Darstellung der julianischen Kalenderreform: des annus confusionis und des neuen Kalenders, deren Anstoss der Verfasser in der durch Cäsars Aufenthalt in Aegypten vermittelten Bekanntschaft desselben mit dem astronomischen Kalender findet, woran sich eine Erörterung über die einschlagenden astronomischen und kalendaren Schriften dieser Periode anschliesst: über Cäsars Schrift de Astris, über Varro's Ephemeris, Tarutius de Astris, die Parapegmen des Metrodorus und die Ephemeris des Clodius Tuscus, welche letzte der Verfasser als eine Ueberarbeitung griechischer Vorlagen ansieht, vervollständigt aus den angegebenen Werken Cäsars, Varros, wie des Metrodorus.

V. Anhang. Die Trichotomie der Jahreszeiten (S. 645—659) bespricht die Dreitheilung der Jahreszeiten in den Parapegmen der Griechen.

Der wissenschaftliche Werth des in dieser Schrift Gebotenen ist ein sehr ungleicher: während der erste, wie die Eingangspartbie des zweiten Abschnittes nichts als subjective Constructionen bieten, liefert der dritte Abschnitt eine beachtenswerthe Neubegründung gewisser von Früheren aufgestellter Sätze und wiederum der vierte Abschnitt ganz treffliche neue Untersuchungen, wogegen der fünfte Abschnitt hier nicht in Betracht kommt.

11) Gustav Hinrichs, Berichtigung zu Th. Bergks Beiträgen zur römischen Chronologie, in Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik. 1884. CXXIX, 220. 221

liefert zu der Abhandlung unter No. 10 die Richtigstellung einiger falscher Ausdrücke, wie ein Druckfehler-Verzeichniss.

12) Ludwig Lange, De viginti quattuor annorum cyclo intercalari commentatio. Lipsiae 1884. 23 S. 4.

Die Quellen geben Kunde von einer den älteren Zeiten Roms angehörigen cyklischen Jahresrechnung: einem vierjährigen Cyklus mit Jahren von 355, 377, 355 und 378 Tagen, der sonach zwei Interkalationen von 22 und 23 oder zusammen 45 Tagen, in seiner Gesammtdauer aber 1465 Tage umfasst und gegenüber der Dauer eines astronomischen Quadriennium von rund 1461 Tagen um 4 Tage zu lang war oder retardirte. Dann wieder berichtet Macr. Sat. I 13, 13 von einer Correctur solchen fehlerhaften Ansatzes, die selbst je auf einen Cyklus von 24 Jahren sich vertheilte: man interkalirte zuerst in der angegebenen Weise vier

Cyklen hindurch, woraus ein Ueberschuss von 16 Tagen gegenüber dem astronomischen Jahre sich ergab; dann aber im 3. Octennium d. h. im 5. und 6 Quadriennium minderte man die Interkalation von 45 Tagen pro Cyklus, somit von zusammen 90 Tagen auf 66 Tage herab, so dass diese beiden Cyklen zusammen einen Zeitraum von 2906 Tagen ergeben und somit gegenüber dem astronomischen Octennium um 16 Tage zu kurz waren, sonach aber jene überschiessenden 16 Tage des 1.—4. Cyklus glatt compensirten.

Indem nun über den Zeitpunkt der Einführung jener Zeitrechnung Controversen in der Wissenschaft obwalten, so unternimmt der Verfasser den Nachweis, dass jene erstere Jahresrechnung mit einem vierjährigen Cyklus von 1465 Tagen auf Servius Tullius zurückgehe, dagegen diese letztere Correctur derselben durch die XII Tafeln herbeigeführt worden und im Jahre 306 zuerst in das Leben getreten sei. Zur Unterstützung dieser Aufstellung zieht der Verfasser die antike Datirung der ennianischen Sonnenfinsterniss vom Jahre 354 herbei, deren Retard gegenüber dem julianischen Jahre der Verfasser mit solcher revidirten Zeitrechnung in eine Uebereinstimmung zu bringen unternimmt.

13) Georg Friedrich Unger, Der römische Kalender 218—215 und 63—45 vor Chr., in Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik. 1884. CXXIX, 545—590. 745—765.

Der Gang des römischen Kalenders, wie solcher durch den unter No. 12 berührten vierundzwanzigjährigen Cyklus geregelt war, hat wiederholt länger dauernde Störungen erlitten, welche einestheils in der Datirung der Sonnenfinsterniss vom 14. März 190 v. Chr. und anderntheils in der Verwirrung der Zeitrechnung vor Cäsars Kalenderreform deutlich erkennbar sind. In Betreff dieser beiden Störungen unternimmt nun der Verfasser den Nachweis, dass die erstere derselben noch nicht zu Beginn des zweiten punischen Krieges im Jahre 536 eingetreten gewesen sei, die letztere dagegen nicht bis in die Jahre 691 ff. zurückgereicht habe, indem er einerseits aus den Jahren 536—539 und andrerseits aus den Jahren 691 und 697—709 die in den Quellen sich bietenden Kalenderdata nach Massgabe der daneben sich findenden Jahreszeit-Angaben einer Prüfung unterzieht. Dies ist der Inhalt der ersten Abtheilung der Untersuchung.

Sodann die zweite Abtheilung erörtert zwei Punkte: »der Schaltkreis«, worin jener vierundzwanzigjährige Schaltcyklus auf Numa zurückgeführt, eine Reduction des Kalender-Neujahres dieser vierundzwanzig Jahre auf die modernen Kalenderdata beigefügt und endlich dargelegt wird, dass solcher vierundzwanzigjährige Cyklus ebenso in den Jahren 233, wie 65 v. Chr. eingesetzt habe, sonach aber in alle von diesen um 24 Stellen entfernte Jahre fällt. Und sodann: »die Nundinae des ersten Januar«, worin der Verfasser die kalendare Ordnung erörtert, welche

Verlag von S. Calvary & Co. in Berlin.

BERLINER STUDIEN

FÜR

CLASSISCHE PHILOLOGIE UND ARCHAEOLOGIE.

Prospect.

Es hat sich das Bedürfniss herausgestellt, neben den vielen bestehenden Publikationen auf dem Gebiete der klassischen Philologie und Archaeologie noch ein Organ zu schaffen, das dem Zwecke dient, Arbeiten zu veröffentlichen, welche für eine Zeitschrift zu umfangreich und für eine selbständige Veröffentlichung nicht gross genug sind.

Zu den Schriften der letztgedachten Art gehören namentlich auch die Gelegenheitsschriften, Schulprogramme und Dissertationen, von denen die besseren wohl verdienen, durch eine Sammlung erhalten zu bleiben und die ihnen gebührende Verbreitung zu finden.

Die in diesen Blättern gebrachten Abhandlungen werden auch in Einzel-Abdrücken zugänglich sein, so dass es dem Forscher auf dem Einzelgebiete möglich gemacht wird, auch nur diejenigen Arbeiten zu erwerben, welche ihm erwünscht und nöthig sind.

Bisher erschienen:

Erster Band. X, 490 S. gr. 8. Preis 19 Mark.

Inhalt: **Wilhelm Gemoll.** Untersuchungen über die Quellen, den Verfasser und die Abfassungszeit der Geoponica (S. 1—280. Einzelpreis 8 M.) — **Ernestus Kuhnert**, De cura statuarum apud Graecos (S. 281—356 Einzelpreis 2 M. 40 Pf.) — **Heinrich Weissenborn**, Die irrationalen Quadratwurzeln bei Archimedes und Heron. (S. 357—408 Einzelpreis 3 M. 60 Pf.) — **Adalbert Horawitz**, Griechische Studien I. (S. 409—450 Einzelpreis 2 M.) — **Friedericus Cauer**, De fabulis graecis ad Romam conditam pertinentibus (S. 451—490. Einzelpreis 2 M. — **Paulus Reinholdus Wagler**, De Aetna poemate quaestiones criticae (S. 491—602. Einzelpreis 4 M.) — **Leopoldus Cohn**, De Heraclide Milesio Grammatico (S. 603—718. Einzelpreis 4 M.) — **F. B. Leidenroth**, Indicis grammatici ad Scholia Veneta A exceptis locis Herodianis specimen (S. 719—783. Einzelpreis 2 M. 40 Pf.)

Zweiter Band. XII, 490 S. gr. 8. Preis 17 Mark.

Inhalt: **Wilhelm Soltau**, Die Gültigkeit der Plebiscite. (S. 1—176. Einzelpreis 7 M.) — **Hermannus Riccardus Grundmann**, Quid in elocutione Arriani Herodoto debeatur. (S. 177—268. Einzelpr. 3 M.) — **Carolus Aemilius Illing**, De antidosi. (S. 269—307. Einzelpr. 1 M. 80 Pf.) — **Selmar Peine**. De ornamentis triumphalibus. (S. 309—397. Einzelpreis 3 M. 50 Pf.) — **Joannes Schmidt**, Ulixes Posthomericus. Particula prima. (S. 399—490. Einzelpreis 4 M. 50 Pf.)

Dritter Band. XXVI, 412 S. gr. 8. Preis 12 Mark.

Inhalt: **Ludwig Stein**, Die Psychologie der Stoa. Erster Band. Metaphysisch-Anthropologischer Teil (XII, 216 S. Einzelpreis 7 M.) — **Wilhelm Kämpf**, De pronominum personalium usu et collocatione apud poetas scaenicos Romanorum. (II, 40 S. Einzelpreis 1 M. 60 Pf.) — **Wilhelm Pecz**, Die Tropen des Aeschylus, Sophokles und Euripides. (XII, 156 S. Einzelpreis 6 M. 80 Pf.)

Vierter Band (im Erscheinen.)

Inhalt: **Paulus Cassel**, Zoroaster, sein Name und seine Zeit. Eine iranische Glosse. (VI, 24 S. Einzelpreis 1 M. 20 Pf.) — **Michael Petschenig**, Flavii Cresconii Corippi Africani grammatici opera. (Unter der Presse). — **Ernst Brey**, De Septem fabulae Aeschyleae stasimo altero. 30 S. Einzelpreis 1 M. 20 Pf.

Fünfter Band.

Erstes Heft: **P. Langen**, Plautinische Studien. (Unter der Presse). — Zweites Heft: **Th. Puschmann**, Inedita zu Alexander von Tralles. (In Vorbereitung).

Die „**BERLINER STUDIEN**“ erscheinen fortan in Bänden zu je drei Heften; [illegible] auch zu einem höheren Preise einzeln abgegeben werden; die Abnahme des ersten [illegible] Surren- skriptionspreise verpflichtet gleichzeitig zur Abnahme der beiden folgenden [illegible]

Neu eintretenden Abonnenten werden die ersten beiden Bände zur [illegible] Ladenpreises = 18 Mark abgegeben.

das Zusammentreffen der nundinae mit den kal. Jan., wie mit Nonen verbietet, und wobei derselbe, ausgehend davon, dass in jenem Cyklus nicht der 1. Januar, sondern der 1. März das Neujahr gewesen sei, jener superstitiösen Ordnung eine jüngere Entstehung beimisst: es soll dieselbe erst entstanden sein, nachdem im Jahre 601 der 1. Januar Amts-Neujahr geworden war, und so an diesen Tag lediglich in seiner Eigenschaft als Amtsepoche angeknüpft worden sein.

14) Dr. Arthur Fränkel, Professor, Studien zur römischen Geschichte. 1. Heft. Breslau 1884. VI und 136 S.

Die Schrift, in vier Kapitel sammt sechs Excursen zerfallend, steht im Dienste einer Erörterung chronologischer Verhältnisse und Daten, wobei allerdings auch kalendare Fragen berührt werden: in Kapitel I die Handhabung der Einschaltung des dies intercalaris, und in Kapitel IV das Verhältniss der früheren römischen Jahresrechnung im Vergleiche mit dem julianischen Kalender. Immerhin aber steht die Schrift im Dienste der Chronologie und unterfällt somit einer Besprechung an anderer Stelle.

15) G. Bissinger, Antike Stundenzählung. Programm des Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart. 1883. 41 S.

bietet eine Erörterung von vier bezüglichen Punkten: 1) die antike Stunde; 2) hora als Zeitdauer und als Zeitpunkt; 3) hora sexta; 4) Mart. IV, 8, in Bezug worauf dargelegt wird, dass daselbst nicht eine genaue Angabe von der Zeiteintheilung der Lebensordnung, als vielmehr lediglich eine elegante Wendung: die Einleitung zur Bitte an den Tafelmeister Domitians enthalten sei, dem Kaiser nach beendeter Tafel seine, Martials Gedichte vorzulesen.

16) V. Gera, Discorso sull'agricoltura presso i Romani. Venezia. 47 S.

hat dem Referenten nicht vorgelegen.

17) Figuières, chanoine, De la culture de la vigne chez les anciens, à propos de la reconstruction de nos vignobles. Aix 1883. 50 S.

Der Niedergang des französischen Weinbaues veranlasste den Verfasser, die über den antiken Weinbau handelnden Quellen, insbesondere Plinius und Columella zu durchforschen, um daraus etwaige Fingerzeige für eine Reform der modernen Culturweise zu gewinnen. Allein die so erzielten Ergebnisse bieten nichts neues und waren weit einfacher aus modernen Werken über den antiken Weinbau zu entnehmen.

18) Alois Kohl, K. Gymnasial-Professor, Abhandlung über italischen Wein mit Bezugnahme auf Horatius. Programm. Straubing 1884. 46 S.

behandelt folgende Punkte: Bacchus in der Dichtung des Horatius; Italischer Weinbau im allgemeinen; Cäkuber; Falerner; Albaner; Surren-

tiner; Massiker; Sinuessaner; Calener; Formianer; Sabiner; Vejenter; Mareotischer Wein; Weinpflanzungen; Aufbewahrung und besondere Behandlung auserlesener Trauben; Keltern der Trauben; Weinkelter; besondere Weinbehandlung bei den Alten; Abziehen des Weines aus grösseren Gefässen in kleinere; Etiketten und Verschliessung der Weinkrüge; Aufbewahrung der Weine nach der Gährung; dolium; seria; orca; amphora; cadus; lagona; Eintheilung des sextarius; Klären des Weines vor dem Trinken; Vermischung des Weines mit Wasser, wozu noch zwei Nachträge kommen: Schläuche und Anmerkungen zu Hor. Sat. II, 2, 123.

Die Arbeit beruht gewiss auf sorglicher Quellenlectüre; allein abgesehen von dem mitunter aphoristischen Charakter der Darstellung. lässt dieselbe auch eine umfassendere Benutzung der Litteratur vermissen: es fehlt z. B. an Verwerthung von Magerstedt's Weinbau der Römer; und so nun ist manches Bekannte wiederholt.

19) P. Thomasset, Des argentarii. Thèse. Lyon 1884. 278 S.

20) H. Taudière, Des argentarii en droit romain. Poitiers 1884. 227 S.

sind beide dem Referenten nicht zugekommen.

21) Otto Schroeder, Zu den Webstühlen der Alten, in Archäologische Zeitung 1884. XLII, 169—180

erörtert drei Punkte: zunächst dass die zur Durchführung des Weberschiffchens erforderliche Sonderung der Kettenfäden bereits bei den Alten mittelst Schäften, nicht aber durch complicirte Geschirre, sowie mittelst eines quer durch die Kette gesteckten Stabes: harundo bei Ov. Met. VI, 53 ff. hergestellt ward; sodann dass die Alten wagerecht gestellte Webstühle als die jüngere Construction neben den aufrecht stehenden gekannt haben; endlich die Form des antiken Weberkammes.

22) M. René Prax, Avocat, Essai sur les sociétés vectigaliennes, précédé d'un exposé sommaire du système fiscal des Romains. (Daneben: étude sur les nullités des sociétés anonymes commerciales). Thèse. Montauban 1884. 86 S.

In der Einleitung präcisirt der Verfasser seine Aufgabe dahin, die juristische Construction der societas publicanorum zu entwickeln; und im Dienste solcher Aufgabe werden im ersten Capitel zuvörderst einige präjudizielle Punkte erörtert: nämlich in Section I (S. 17—30) die an jene Corporationen verpachteten Gefälle: die Abgaben vom ager publicus, wie provincialis und insbesondere die scriptura; dann die portoria, die vicesima manumissionum, das vectigal venalium, die vicesima hereditatium und die Gefälle von Bergwerken und Steinbrüchen, wie die Salzgefälle; dann in Section II (S. 30—33) die Licitation und den Zuschlag der Gefälls-Erhebung, wie in Section III (S. 33—38) die sociale Stellung der publicani, ihre Geschäftsgebahrung und die Rechtsmittel wider Uebergriffe derselben.

Darauf wendet sich Capitel II dem Hauptthema zu, solches unter folgenden Gesichtspunkten behandelnd: Section I: la société vectigalienne. Ses éléments. Garanties exigées des adjudicataires (S. 39 – 43), den manceps, die socii und die praedes der societas publicanorum erörternd; dann Section II: associés de gestion. Société privée (S. 44 – 48), die affines oder participes der societas und deren juristische Stellung entwickelnd, worauf endlich Section III: associés pour l'adjudication. Société investie de la personalité civile (S. 48 — 83) die Erörterung von fünf Punkten bietet: das obligatorische Verhältniss zwischen den Theilhabern der societas selbst, wie der affines oder participes zu jenen ersteren; ferner der Charakter der societas als einer Korporation, wie juristischen Person im Gegensatz zur Geschäfts-Societät und deren Organisation, wie Geschäftsführung; endlich die Auflösung der societas. Ein »Resumé et conclusions« schliefst sodann die Arbeit ab.

Die Schrift bietet in ihrem ersten Capitel nichts neues, indem dasselbe seinen Stoff den Vorarbeiten anderer entlehnte, wogegen das zweite Capitel völlig selbstständig die einschlagenden Fragen behandelt. Durchgehends aber bietet dieselbe ein reifes und klares Urtheil, wie eine lichtvolle Behandlung des Stoffes.

23) Albert Gérard, avocat, docteur en droit, Etude sur les corporations ouvrières à Rome. Montbéliard 1884. 78 S.

Die Schrift giebt im ersten Capitel einen Abrifs der Geschichte der römischen Handwerkerzünfte: von deren staatlicher Regelung in der Königszeit ab übergehend zu den legislatorischen Erlassen der ausgehenden Republik und der angehenden Kaiserzeit über das Genossenschaftswesen im Allgemeinen und deren Rückwirkung auf die Zünfte und endlich mit einem Ueberblick auf deren Stellung in der Byzantinerzeit abschliessend.

Dann wendet sich Capitel II zur Organisation der Zünfte in der Kaiserzeit, hier zunächst in Betracht ziehend die navicularii, die saccarii portus Romae, die pistores, suarii, fabricenses und metallarii, und sodann nach einer kurzen Erwähnung einiger anderer Zünfte der Kaiserzeit zu einer Besprechung der Organisation, der Privilegien und des inneren Lebens derselben übergehend.

Endlich Capitel III erörtert die juristische Persönlichkeit der Handwerkerzünfte und im Besonderen folgende Punkte: § 1. actes d'acquisition entre vifs; § 2. succession ab intestat; § 3. institutions d'héritier; § 4. des legs; § 5. droit d'ester en justice; § 6. actes d'aliénation et administration; § 7. responsabilité.

Die beiden ersten Capitel entbehren einer selbstständigen Forschung und insbesondere der Lectüre der Quellen, woraus mannichfach Missverständnisse hervorgehen, wie z. B. S. 41: Plinius, Hist. nat. XXXIV, 57 (vielmehr XXXV, 17, 197) reproduit dans leur ensemble les statuts

des fullones et il ajoute, qu'ils furent soumis à la sanction du peuple et votés comme les lois de l'Etat, während daselbst gar nicht von Statuten, sondern von der lex Metilia v. 534 die Rede ist, wodurch ein Edict der Censoren zum Gesetze erhoben wurde, Vorschriften enthaltend in Betreff des Geschäftsbetriebes der fullones. Dagegen das dritte Capitel handelt weit weniger von der juristischen Persönlichkeit der Zünfte, als vielmehr von der juristischen Person im Allgemeinen.

24) Augusto Gaudenzi, Sui collegi degli artigiani in Roma, in Archivio giuridico 1884 XXXII, 259 297.

Dieser Aufsatz, welcher die erste Abtheilung einer Geschichte der römischen Handwerkerzünfte bietet, behandelt seinen Stoff nach drei Perioden: zunächst die Zünfte bis zum Ende der Königszeit, wobei die Quellenberichte über die Organisation der Zünfte durch Numa erörtert und in ihrer Glaubwürdigkeit dargelegt und sodann die bezüglichen Ordnungen des Servius Tullius in Betracht gezogen werden, wobei der Verfasser zu dem gewiss unhaltbaren Resultate gelangt, dass die Zünfte nach den vici localisirt und so denselben die ludi compitalicii übertragen worden seien.

Sodann die zweite Periode, den Zünften bis zu Sulla sich zuwendend, giebt einen Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung der plebs innerhalb des fraglichen Zeitraumes sammt einer Betrachtung des XII Tafelgesetzes über die Sodalitäten, worauf endlich der dritte Abschnitt zu den Zünften bis August übergeht und hier nun das S. C. wider die collegia und die bezüglichen leges Clodia und Julia erörtert.

Der Aufsatz beschäftigt sich mehr mit der socialen Stellung der Arbeiterbevölkerung und mit den collegia im Allgemeinen, als mit den Handwerkerzünften im Besonderen.

25) Federico Ciccaglione, professore pareggiato di storia del diritto presso la R. Università di Napoli, Il diritto degli antichi popoli d'Italia. Napoli 1884. 95 S.

Die Schrift eröffnet mit einer Einleitung, einen Ueberblick über die ethnologischen Verhältnisse der Völkerschaften Italiens gebend, und behandelt dann ihren Hauptstoff in sieben Capiteln. Cap. I: Civiltà, religione, coltura skizzirt die Ausgänge und den Charakter der Cultur der Italiker. Cap. II: Diritto privato erörtert in § 1: Personalità die politische Gliederung der Bevölkerung nach Ständen, und § 2: Proprietà das individuelle Eigenthum, die Contracte und den Handel derselben. Cap III: Diritto privato — sociale behandelt in § 1: Famiglia die Ehe, Vaterschaft, wie Tutel, und in § 2: Successione die erbrechtliche Succession. Cap. IV: Diritto publico bespricht die politische Gemeinde, die Magistratur und den Staatenbund. Cap. V: Diritto penale handelt von der häuslichen und staatlichen Strafrechtspflege, wie von den Verbrechen und Strafen. Cap. VI: Diritto giudiziario bespricht die Organe und

Formen der Jurisdiction. Endlich Cap. VII: Diritto esterno erörtert die völkerrechtlichen Beziehungen der alten Italiker.

Es bietet die Schrift, welche in Manier und Stoff vornämlich auf Micali, storia degli antichi popoli italiani und Vannucci, storia d'Italia sich stützt, bedingt durch die Beschaffenheit der Quellen-Ueberlieferung, nur eine skizzenhafte Erörterung eines trümmerartigen Materials.

26. Dr. A. Zocco-Rosa, L'età preistorica ed il periodo teologico-metafisico del diritto penale a Roma. Catania 1884. VI und 74 S.

Der Verfasser, in der Entwickelung des Rechtes drei Perioden unterscheidend: eine prähistorische, eine theologisch-metaphysische und eine positive oder naturalistische, erörtert das Recht jener ersten beiden Perioden. Und zwar werden zuerst in einem allgemeinen Theile jene beiden Perioden philosophisch construirt: das prähistorische Recht beruht auf der Rache: der Privat-, wie Blutrache, sammt der Composition, während in der theologisch-metaphysischen Epoche die Idee der göttlichen Vergeltung eine institutionelle Ausprägung gewinnt.

Dann wendet sich der besondere Theil zur Darlegung der historischen Ausprägung jener fundamentalen Ordnungen im römischen Rechte, die wiederum in vier Abschnitten gegeben wird: I. die ursprünglichen Ordnungen des römischen Strafrechtes im Allgemeinen; II. die Rudimente solcher Ordnungen in dem späteren Rechte: Privatrache, Blutrache, pactio; III. theologisch-metaphysischer Einfluss auf das älteste römische Strafrecht, hervortretend in dem fas und der sacratio capitis; IV. Spuren solchen Einflusses in einer Anzahl von XII Tafelgesetzen, welche im Einzelnen von solchem Gesichtspunkte aus besprochen werden.

27) H. Lasbordes, Essai critique sur la notion de la personnalité des sociétés en droit romain. Toulouse 1884. 228 S.

ist dem Referenten nicht zugekommen.

28) Biagio Brugi, Alcune osservazioni sul concetto di persona giuridica, suggerite dalla storia del diritto romano e del diritto antico. (Estratto della rivista Il Circolo giuridico). Palermo 1884. 17 S.

führt den Satz aus, dass die Corporationen ebenso als besondere Collectiv-Individualitäten in dem römischen Leben auftraten und von der römischen Volksanschauung erfasst, wie auch als Personen von dem Rechte anerkannt wurden, dabei vornämlich der gens eine besondere Betrachtung widmend.

29) Antonii Reguli, iur. utr. doct., De partus humani vitalitate ad iuris capacitatem necessaria iuxta romanorum iurisconsultorum sententiam. Ad legem XII D. de statu hominum interpretatio. Senis 1884

erörtert folgende vier, dem Thema unterfallende Punkte: I. die Ansichten der Griechen und Römer über die Lebensfähigkeit des Kindes in ihrer Abhängigkeit von der Schwangerschaftsdauer; II. die Rückwirkung dieser Ansichten über die Lebensfähigkeit des Kindes auf dessen Rechts-

fähigkeit; III. die massgebende Bedeutung, welche die Rechtsordnungen über die Abhängigkeit des Status des Kindes von der Schwangerschaftsdauer für dessen Rechtsfähigkeit gewinnen; IV. die entsprechende Bedeutung, welche jene Rechtsordnungen in Bezug auf die durch die Geburt des Kindes an Dritte deferirten Rechte haben.

30) J. B. Mispoulet, Des spurii, in Bulletin épigraphique. 1884. IV, 160—167.

Der Verfasser bespricht 1. die Siglen S., später Sp. für das praenomen Spurius; 2. die Sigle Sp. als Bezeichnung des spurius oder des ausserehelichen Kindes; 3. einestheils die Merkmale, nach denen jene oder diese Bedeutung der Sigle zu erkennen ist, anderntheils die Thatsache, dass jenes praenomen von da ab verschwindet, wo die Sigle in der zweiten Bedeutung auf Monumenten häufiger auftritt.

31) J. B. Mispoulet, Le mariage des soldats romains, in Revue de philologie, de littérature et d'histoire ancienne. Nouvelle Série 1884 VIII, 113—126.

Die in unserer Wissenschaft aufgestellte Meinung, dass in der Kaiserzeit dem römischen Soldaten während seines Militärdienstes die Eingehung der Ehe verboten, vielmehr lediglich die Eingehung eines Concubinates gestattet gewesen sei, wird von dem Verfasser in dem ersten Abschnitte seines obigen Aufsatzes durch Bezugnahme auf zahlreiche, epigraphische, wie litterarische und juristische, wie philologische Quellen widerlegt: es unterlag in dieser Beziehung der Soldat keinem privilegium odiosum. Damit verbindet sich in dem zweiten Abschnitte der Nachweis, dass die gesetzlichen Nachtheile der Ehelosigkeit auf den Soldaten keine Anwendung erlitten, somit also in solcher Beziehung derselbe privilegirt war.

Der Nachweis beider Thesen ist mit Klarheit, Sicherheit und Gelehrsamkeit geführt.

32) Antonio Orsini, avvocato, Della inalienabilità delle dote nel diritto romano e nel codice civile. Orvieto 1884. 99 S.

Der Verfasser behandelt in § 1 Delle cose mobili dotali, in § 2 La lex Julia de fundo dotali und in § 3 Estensione data da Giustiniano alla lex Julia. Diese Materien sind jedoch nur als die Ausgänge und Fundamente der bezüglichen Ordnungen des Codice civile italiano, somit aber in kürzerer Fassung behandelt und ohne auf neue Ergebnisse zuzuspitzen.

33) Dr. Franz Kahn, Zur Geschichte des römischen Frauen-Erbrechts. Eine von der Juristen-Fakultät Leipzig gekrönte Preisschrift. Leipzig 1884. VI und 122 S.

Die Schrift erörtert in sechs Capiteln eine Reihe von Fragen, welche das Erbrecht der Weiber im römischen Rechte betreffen. Cap. I:

Recht der ältesten Zeit (S. 1—12) bespricht die erbrechtlich-paritätische Stellung der Frauen in ältester Zeit. Cap. II: Der Ausschluss der Agnatinnen von der legitima hereditas (S. 13—24) führt die im späteren Rechte durch die Interpretatio vermittelte Zurücksetzung der agnatae auf das solonische Recht zurück. Cap. III: Die lex Voconia (S. 25—56) erörtert die verschiedenen, diese lex betreffenden Specialfragen. Cap. IV: Die lex Julia et Papia Poppaea in Bezug auf das testamentarische Erbrecht der Frauen (S. 57—72) behandelt den Begriff der Orbität bezüglich des Weibes, die Stellung des letzteren hinsichtlich der caducorum vindicatio, wie die Fristen der Exemtionen von den durch die lex Julia, wie Papia angedrohten Nachtheilen, woran sich dann die Erörterung einiger Detailfragen in Betreff der Orbität und des Cölibats anknüpfen. Cap. V: Späteres Schicksal der lex Voconia (S. 73—89) legt die fortdauernde Geltung der lex Voconia während der Kaiserzeit dar, worauf Cap. VI: Civiles formelles Notherbrecht (S. 81—105) das Verbot der Präterition der sui, wie die Folgen von solcher und die Verschiedenheit in der Modalität der Enterbung je für Söhne und sonstige Descendenten behandelt. Den Abschluss bilden eine Schlussbetrachtung (S. 106—118), welche in einem Ueberblicke die geschichtliche Entwickelung des Frauen-Erbrechts bei den Römern skizzirt, sowie zwei Anhänge: Zur Entstehung der bonorum possessio contra tabulas, und: Zu dem Rescript Marc Aurels bei Gai. II, 125 f. (S. 119—122).

Die Schrift bekundet ebenso ein klares und einsichtsvolles Urtheil, wie bedenkliche Schwächen in rechtshistorischen Dingen: so z. B. hat die Unkenntniss der Thatsache, dass für die legalen Summenansätze in Libralassen, welche bis über das sechste Jahrhundert d. St. hinaus beibehalten wurden, das As gesetzlich auf einen Sesterz tarifirt worden war, S. 26 den Verfasser auf Irrwege und zu ganz verfehlter Untersuchung verleitet.

34) Dott. Antonio Orsini, Vicepretore del mandamento di Orvieto, Della instituzione degli esecutori testamentari nelle antiche leggi e nel codice civile italiano. Orvieto 1881. 144 S.

Der antike Rechtsstoff wird in drei Capiteln behandelt: Concetto giuridico dell' esecutore testamentario; Tracce della instituzione degli esecutori testamentari nel diritto romano classico; Gli esecutori testamentari nel diritto giustinianeo. Die Behandlung dieses Stoffes trägt den gleichen Charakter an sich, wie in dem unter No. 32 angezeigten Werke.

35) Manuel Rodriguez de Berlanga, Los bronces de Luscuta, Bonanza y Ajustrel. Malaga 1881. XXI und 836 S.

In diesem Prachtwerke des durch seine Arbeiten über die classischen Zeiten seines Vaterlandes so rühmlich bekannten Gelehrten wird S. 545 ein Facsimile, wie eine Transcription und Uebersetzung der Bronce

von Bonanza, das bekannte Fiduciar-Instrument enthaltend, gegeben, worauf S. 548 – 622 eine Beschreibung derselben sammt einem Ueberblicke über die einschlagende Litteratur, dann eine Untersuchung der zeitlichen Verhältnisse, wie endlich ein eingehender Commentar des Documentes folgt, — alles dies mit Gelehrsamkeit, wie Gründlichkeit bearbeitet.

36) Biagio Brugi, Professore, Studi sulla dottrina romana delle servitù prediali I—IV. Estratto dall'Archivio giuridico Vol. XXV, XXVII. XXXII. XXXIII. 1880. 1881. 1884. 65, 106, 72 und 82 S. — Le servitù prediali secondo l'antico diritto romano. Un opinione del Voigt. Estratto dal Gravina, Rivista giuridica calabrese. Anno II. Catanzaro 1884. 24 S.

Alle diese Aufsätze behandeln gemeinsam Themata aus der Geschichte der Servituten im römischen Rechte: Studii I und II erörtern die Wegservituten, Studio III die Wasserleitungs-Gerechtigkeit, endlich Studio IV das Erforderniss, dass die Prädial-Servitut dem Interesse des berechtigten Grundstückes zu dienen habe, während wiederum der Aufsatz im Gravina mit der antiken Wesenbestimmung der Prädial-Servitut in deren historischen Entwickelung je als ius in re propria oder re aliena sich befasst.

Die sämmtlichen Untersuchungen, auf deren reiches Detail hier nicht eingegangen werden kann, bekunden Gründlichkeit und Klarheit in Behandlung des Stoffes, wie umfassende Belesenheit in Quellen, wie Litteratur.

37) A. Cauchetier, Des obligations littérales en droit romain, Thèse. Montdidier 1884. 193 S.

hat dem Referenten nicht vorgelegen.

38) R. Dareste, Sur la *συγγραφή* en droit grec et en droit romain, in Bulletin de correspondance hellénique 1884. VIII, 362–376.

Der Verfasser stellt sich die Aufgabe, die Weseneigenthümlichkeit der griechischen *συγγραφή* darzulegen, einer Urkunde, welche, in der griechischen Welt in allgemeiner Verwendung auftretend, später auch in dem römischen Rechtsgeschäfts-Verkehre Eingang fand. In Verfolgung solcher Aufgabe stellt derselbe zunächst die Bekundungen der syngrapha und sodann eine Anzahl von diesen selbst zusammen, welche, dem griechischen Leben angehörig, den Inhalt solcher Documente trefflich veranschaulichen. Auf Grund dessen gelangt der Verfasser zu folgenden Bestimmungen der syngrapha: un acte ayant un caractère public, au moins par l'assistance de nombreux témoins, et emportant exécution parée c'est-à-dire pouvant être mis à exécution sans jugement, à terme échu. L'acte stipulait d'ordinaire que le droit d'exécution appartiendrait à tout porteur se présentant au nom du créancier originaire.

Cette clause, qu'on peut considérer comme sousentendu là où elle n'était pas exprimée, formait de l'acte un titre, une valeur cessible et négociable, et même en réalité un titre au porteur, toutefois avec obligation pour le porteur de prouver sa qualité de mandataire, en cas de contestation.

Referent vermeint, dass der Verfasser den Werth seiner gelehrten Untersuchung noch hätte steigern können, wenn er in vergleichender Gegenüberstellung auch das chirographum in Betracht gezogen hätte: es würden dann die constitutiven Merkmale des syngraphum schärfer und bestimmter hervorgetreten sein.

39) Carmelo Mancini, Storia di P. Elvidio Prisco. in Atti della R. Academia di archeologia di Napoli 1882—1883. XI, 59—152

bespricht in der Einleitung seines Aufsatzes ein im Dec. 1882 im Bezirke von Capo marino an der Ostküste Italiens gefundenes Bruchstück einer Quittung auf gebrannten Thon:

Custos, C. Vacci Vituli ser., scripsi m[e ac]cepisse a . . ra . . .

daran eine Erörterung der epigraphischen und juristischen Momente derartiger Urkunden knüpfend. Darunter ist jedoch die Folgerung, zu welcher der Verfasser im Widerspruche mit Dig. XLVI, 4, 22 gelangt, dass der Sclave auf Grund der Ordre seines Herrn eine Acceptilation habe vollziehen können, eine unbegründete: jene Inschrift enthält zwar ein Empfangsbekenntniss, nicht aber eine Acceptilation im Besonderen.

40) Paul Frédéric Girard, professeur agrégé à la faculté de droit de Montpellier, Etudes historiques sur la formation du système de la garantie d'éviction. Paris 1884. VIII und 147 S. (Abdruck aus Nouvelle Revue historique de droit français et étranger. 1882. 1883. 1884. VI—VIII).

Diese Schrift erörtert die Haftung für Eviction sammt den verschiedenen Klagen nach den verschiedenen bezüglichen Rechtsinstituten: in Abschnitt I im Mancipationsrechte, in Abschnitt II die stipulatio duplae vel simplae, wie in Abschnitt III innerhalb des Consensualcontractes der emtio venditio.

41) Alfred Biese, Die Entwickelung des Naturgefühls bei den Griechen und Römern. Zweiter Theil: Die Entwickelung des Naturgefühls bei den Römern. Kiel 1884. VI und 210 S.

Die Darstellung des Verfassers ruht auf der Grundanschauung: von vornherein fehlte den Römern das Naturgefühl; vielmehr ward solches erst erweckt, wie vornämlich getragen und repräsentirt durch die Dichter: ausgehend von Lucrez, der den Grund zur Naturerkenntniss als der Vorstufe des wahren ästhetischen Naturgenusses legte, durchläuft dasselbe verschiedene ästhetische Genres: als lyrisch-sympathetisches, elegisches, idyllisches und erotisches, wie als Rococo, und dann wieder

eine Bahn, welche am Endpunkte zu einer Annäherung an die moderne Anschauungsweise führt: in der Würdigung des Lichtreflexes, des romantischen Zaubers der Gebirgslandschaft u. dergl.

Referent findet, dass die leitenden Gedanken des Verfassers auf falschen Bahnen sich bewegen: eine Landschaft, wie Latium, welche Gebirge, Ebene und Meer hart aneinander rückt und, von einem klaren Himmel überwölbt, ein reiches Leben in Flora, wie Fauna entfaltend, formen-, wie farbenreiche wechselnde Bilder dem Auge darbot, musste in einem jeden nicht gerade stumpfsinnigen Volke frühzeitig das Naturgefühl erwecken; und wie daher in der That die altrömische Religion im Allgemeinen eine eingehende und genaue Beobachtung der Natur und ihrer Vorgänge bekundet, so ist insbesondere die gesammte Auguraldisciplin ganz unmittelbar auf Naturbeobachtung gestützt, wie nicht minder auch der alte Bauernkalender. Und solches reflectirt zugleich in der Sprache: in Worten wie contemplari, considerare, desiderare, welche die Lebendigkeit der Naturempfindung deutlich bekunden.

Und sodann wieder: das einem Dichter vorherrschende Empfindungs-Colorit kann von Wichtigkeit für eine Geschichte der Aesthetik sein; für das culturhistorische Thema der nationalen Naturanschauung hat dasselbe nicht die massgebende Bedeutung, welche der Verfasser demselben beimisst.

42) Jo. Schmidt, Additamenta ad corporis (i. e. Inscr. lat.) vol. VIII, in Ephemeris epigraphica 1884. V, 317—319. 441 f.

theilt vier neuerdings in Africa gefundene Defixions-Tafeln mit, die, wie alle derartige Documente, in mannichfacher Beziehung ebenso Interessantes, wie Schwierigkeiten darbieten.

43) Fr. Brežnik, Erziehung und Unterricht bei den Römern zur Zeit der Könige und des Freistaates. Rudolfswert 1884

hat dem Referenten nicht vorgelegen.

44) P. L. Jacob, Les courtisanes de l'ancienne Rome. Bruxelles 1884. 223 S.

ist dem Referenten nicht zugekommen.

45) Dr. Franz Fröhlich, Die Mode im alten Rom, Bd. VIII Heft I der öffentlichen Vorträge, gehalten in der Schweiz. Basel 1884. 35 S

Der Verfasser behandelt unter dem Gesichtspunkte der Mode in Abschnitt I den Wechsel in der römischen Kleidertracht nach Stoff, Schnitt und Farbe, sowie in Haar- und Bart-Tracht, in Kosmetik und Körperschmuck; und dann in Abschnitt II die Mode in Medizin, Musik, Liebhaberei für Kunstobjecte und Marmorarten, in litterarischem Stil, Luxusmeubeln und Geräthen, wie in Speise und Trank.

46) M. Planck, Die Feuerzeuge der Griechen und Römer und ihre Verwendung zu profanen und sakralen Zwecken. Programm Nr. 541. Stuttgart 1884. 44 S.

Die Schrift behandelt in Abtheilung I die Beschaffenheit der alten Feuerzeuge (S. 5 — 26) und insbesondere auf S. 16 — 20 die Feuerzeuge der Römer, das ignitabulum, igniarium: theils den Stein, gegen welchen mit Stein: silex, wie pyrites oder mit Eisen: clavus angeschlagen wird, theils das Holz, welches mit Holz gerieben wird: der Lorbeer in dem Epheu, worauf S. 21 — 26 das Brennglas besprochen wird. Dann Abtheilung II erörtert den Gebrauch der Feuerzeuge (S. 26 – 44) und zwar 1. das Bewahren des Feuers d. i. dessen vorsorgliche Erhaltung unter der Herdasche zum Zwecke des Gebrauches; 2. die Pflicht der Feuerreichung, wie die Versagung des Feuers, wobei dort dargelegt wird, wie die Pflicht, Feuer an den darum Bittenden abzugeben, nicht einfach als Sache nachbarlicher Gefälligkeit, sondern als sittlich religiöses Gebot gefasst war, während das Verbot der Darreichung von Feuer in Griechenland zur strafähnlichen Massregel ausgebildelt war, doch aber auch — was der Verfasser allerdings nicht anerkennt — den ursprünglichen leitenden Gedanken der römischen aquae et ignis interdictio ergab; 3. das Entlehnen des Feuers ebenso als eines zwischen Nachbarn üblichen Gebrauches, wie auch in dem Entlehnen des Altarfeuers zu sacralen Zwecken als eines rituellen Verfahrens; 4. die Feuerlöschung und Feuerreinigung, worunter einerseits von der Erhaltung des Herdfeuers zu profanem, wie sacralem Gebrauche gehandelt und daraus die äusserst beschränkte Verwendung der Feuerzeuge erklärt, wie andrerseits der religiöse Gebrauch erörtert wird, am 1. März das Feuer zum Zwecke seiner Reinigung in den Vestatempeln, wie aber auch in dem Privathause auszulöschen und dort mittelst Feuerzeuges neu anzuzünden, hier aber durch Entlehnung aus dem Vestatempel zu erneuern.

Es bietet die Schrift eine vielseitige und lichtvolle Behandlung eines interessanten Themas.

47) Louis de Ronchaud, La tapisserie dans l'antiquité; le péplos d'Athéné; la décoration intérieure du Parthénon, restituée d'après un passage d'Euripide. Paris 1884. 164 S. mit Vignetten.

Von dem Inhalte dieses Werkes gehört hierher bloss chap. III (S. 72—93), worin der Verfasser ausführt, dass ebenso wie in dem griechischen, so auch in dem römischen Hause Webstoffe gleich wie spanische Wände zur Abtheilung von Zwischenräumen im Innern des Hauses verwendet und so insbesondere auch das tablinum von dem atrium geschieden worden sei, wofür ein Beweis durch Folgerungen aus der baulichen Construction des römischen Hauses, wie aus Denkmälern geliefert werden soll. Allein in Wahrheit versagt solcher Beweis.

Vielmehr wenn allerdings Fest. 250 a, 34 bekundet, dass in dem

Tempel der Vesta durch aufgehängte Binsenmatten (nicht aber durch Stoff-Portièren) eine Abgränzung von Sonderräumen hergestellt war, so ist solches doch nur als eine durch religiöse Rücksichten bestimmte, aus vorrömischer Zeit beibehaltene Ueberlieferung eines bei dem Rundbaue, als dem vorrömischen Hause in Anwendung gebrachten Verfahrens anzusehen, während in Bezug auf das römische quadratische Haus ausnahmslos der Bretterverschlag als Zwischenwand in den Quellen bekundet wird, wogegen wiederum die Stoff-Portièren, welche als Thürverschluss oder Vorhang oder spanische Wand in den Denkmälern der jüngeren Zeit auftreten, griechischer Provenienz sind, als solche durch die Benennung aulaea, aulaeum gekennzeichnet.

III. Schriften über Sacralalterthümer.

48) Johann Plattner, Private und politische Bedeutung des Götterkultus bei den Römern. Programm. Hermannstadt 1884. 50 S.

Der Verfasser stellt sich die umfassendere Aufgabe einer Darstellung des religiösen Lebens der Römer, gegliedert in zwei Theile: das religiöse Leben des Einzelnen und die gottesdienstlichen Institutionen des Staates. Das vorliegende Programm behandelt nur eine Parthie des ersten Theiles: das religiöse Leben der Römer bis zum Eindringen ausländischer Göttervorstellungen und Kultusgebräuche, somit bis in die Zeiten der Tarquinier. Nach einer einleitenden Betrachtung über die Entwickelung der Gottesidee innerhalb des indogermanischen Volkskreises, wie über die Gestaltung des intuitiven Verhältnisses des Menschen zu den Göttern, wendet sich der Verfasser den römischen Göttervorstellungen zu, welche, aus latinischen und sabinischen Auffassungen sich ableitend, vier Gruppen von Göttern ergeben: Dii, als Träger je bestimmter Persönlichkeiten, wie höchster Machtfülle; Genii, Lares, Manes, Penates, deren Dasein an die Existenz gewisser Individuen, sei es Einzelwesen, sei es Genossenschaften, geknüpft ist; Semones und Indigetes, Parallelgebilde der griechischen Heroen, und Fauni, Silvani, Lymphae, Vires, Wesen im Dienste der oberen Götter. Darauf giebt der Verfasser eine übersichtliche Darstellung der privaten Kultusgebräuche in Betreff der verschiedenen, auf Lebens-Entwickelung, wie -Beruf bezüglichen indigitamenta, sowie in Betreff der Genien, Laren und Larvae, woran sich dann eine Erörterung der heiligen Orte und Zeiten, wie der Opfer anschliesst.

Die Arbeit leidet an dem Mangel, dass das massgebende Thema: das religiöse Leben des Privaten nicht genügend zur Geltung kommt und in Folge dessen ebenso dem behandelten Stoffe die Homogenität fehlt, wie auch dessen Anordnung den Eindruck des losen Aneinanderreihens anstatt der systematischen Gliederung hervorruft. Ueberdem mangelt es mehrfach an Kritik, so z. B. S. 20 in Betracht der Fenestella,

wozu vgl. Becker, röm. Alterth. I A. 261 oder wenn die Pecunia als Göttin des Geldes aufgefasst wird.

49) Gaston Boissier, La religion romaine d'Auguste aux Antonins. Paris 1884. Tome I. XIV und 404 S., tome II. 415 S.
ist der unveränderte Abdruck des im Jahre 1874 in erster, 1878 in zweiter Auflage erschienenen Werkes.

50) Dr. Jak. Mörschbacher, Ueber Aufnahme griechischer Gottheiten in den römischen Kultus. Jülich 1882. 10 S.

Dieses Schriftchen behandelt die officielle Aufnahme griechischer Gottheiten in Rom, wofür die Vermittelung der Etrusker angenommen wird. Im Besonderen wird besprochen 1. die Gründung des Dianentempels auf dem Aventin durch Servius Tullius; 2. die Einführung des Kultus von Castor und Pollux, welche auf eine evocatio zurückgeführt wird; 3. die Gründung des Tempels von Ceres, Liber und Libera, worin der Verfasser Δημήτηρ, Διόνυσος und Περσεφόνη anerkennt; 4. die Weihung des Mercur-Tempels im Jahre 259, worin der Verfasser die Aufnahme des griechischen Hermes findet; dann unter No. 5—7 die durch die sibyllinischen Bücher vermittelte Aufnahme von Apollo, Aphrodite und Aesculap; ferner 8. die Identificirung von Mars mit Ares, welche mit der Erbauung des Mars-Tempels beim Circus Flaminius im Jahre 616 in Verbindung gebracht wird; 9 die Identificirung der entsprechenden römischen Götter mit dem griechischen Zwölfgöttersystem, welche auf das lectisternium von 537 gestützt wird, wie endlich 10. die Identificirung des römischen Hercules mit dem griechischen Heracles.

Der Aufsatz enthält manches neue, worunter einzelnes beifallswürdig ist, so die Annahme auf S. 3, dass von Tusculum aus auf Grund einer evocatio Castor und Pollux in Rom eingeführt wurden, wogegen anderes wieder bedenklich ist, so wenn S. 4 der altplebeische Charakter von Ceres, Liber und Libera negirt wird. Missbilligenswerth ist namentlich die Art und Weise, wie der Verfasser mit dem Begriffe Identificirung operirt: denn die synkretistischen Verknüpfungen griechischer mit römischen Gottheiten, welche die jüngere Zeit vornahm, vollziehen sich bald unabhängig von einer Reception der ersteren, bald aber geht auch eine solche nebenher, dann zugleich die Verehrung graeco ritu bedingend; der letztere Moment allein aber ist massgebend für das Thema des Verfassers. Und so übersieht denn auch derselbe, dass bei den lectisternia nicht bloss recipirte griechische, sondern auch ächt römische Gottheiten Aufnahme gefunden haben, so nach Macr. sat. I, 6, 13 die capitolinische Göttertrias.

51) George Lafaye, Histoire du culte des divinités d'Alexandrie Serapis, Isis, Harpocrate et Anubis hors de l'Égypte depuis les origines jusqu'à la naissance de l'école Neo-Platonienne. Paris 1884. 346 S. mit 5 Tafeln.

Das Werk zerfällt in zwei Theile, von denen der erste die litte-

rarischen Quellen in acht Capiteln behandelt. Und zwar Cap. I: Les origines (S. 5 – 23) und Cap. II: Le culte Alexandrin dans le monde grec et autour de Rome (S. 24—43) bespricht die Stellung der Göttertriaden Osiris, Isis und Horos, wie Serapis, Harpocrates und Anubis in der ägyptischen Religion, wie in dem Synkretismus der Hellenen. Zum Schlusse betrachtet der Verfasser das Vordringen jenes Götterdienstes nach Grossgriechenland, wofür als spätester Termin die erste Hälfte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. gesetzt wird. Sodann in Cap. III: Le culte Alexandrin dans Rome (S. 44 – 63) schildert der Verfasser das Eindringen jener Culte in Rom: bereits um das Jahr 674 von Sulla officiell recipirt, gewannen jene Götter schnell einen grossen Kreis von Verehrern in Rom, während von der Regierung deren Tempel, wie Cultus bald unterdrückt oder beschränkt, bald begünstigt, bald tolerirt wurden. Darauf giebt Cap. IV: Les sources (S. 64 – 85) eine kritische Prüfung der Quellen über den Cult der ägyptischen Götter: Lucian, Plut., Apul. und Aristid., während Cap. V: La doctrine (S. 86 – 107), Cap. VI: Le culte (S. 108—130) und Cap. VII: Le sacerdoce (S. 131 — 155) die mit jenen Göttern verknüpften Religionslehren, Cultusacte, wie Priesterthümer und Collegien behandelt, mit einer Betrachtung der Staatsgefährlichkeit jenes Göttercultus abschliessend. Endlich Cap. VIII: Les dieux Alexandrins au milieu de la Société de Rome et dans le monde occidental (S. 156 – 166) giebt, ausgehend von einer Betrachtung der socialen Stellung, welche Alexandria in dem römischen Reiche einnahm, einen Ueberblick über die Verbreitung seiner Culte innerhalb der occidentalischen Provinzen.

Sodann der zweite Theil behandelt die bezüglichen monumentalen Ueberlieferungen: die architektonischen, wie plastischen, Terracotten, Gemmen, Münzen, wie Gemälde.

So bietet das Werk einen äusserst reichen Stoff von grosser Wichtigkeit und Bedeutung, welcher mit Klarheit, Gründlichkeit und Gelehrsamkeit behandelt ist.

52) Timotheus Fabri, De Mithrae Dei Solis Invicti apud Romanos cultu. Dissertatio. Elberfeld 1883. 120 S.

Die Besprechung dieser Schrift, welche allein eine fleissige und übersichtliche Zusammenstellung der litterarischen, epigraphischen und monumentalen Quellen über den Soli Invictus der Römer bietet, fällt dem Berichte über Mythologie anheim.

53) Georgius Schmeisser, De Etruscorum Deis Consentibus qui dicuntur, in Commentationes philologae in honorem Augusti Reifferscheidii. Vratislav. 1884, 29—34.

Ausgehend von einer Darlegung der etruskischen Fulgurallehre, wobei die Lesung von Serv. in Aen. I, 42 dahin berichtigt wird: cum

Varro divinarum III VIIII diis fulmina adsignet, wendet sich der Verfasser zu der varronischen Ueberlieferung, dass die zwölf Götter, unter deren Beirath das fulmen auctoritatis geworfen wurde, als Consentes prädicirt worden seien, dem gegenüber der Verfasser ausführt, dass solche Bezeichnung überhaupt keine bestimmten Götter-Individualitäten unter sich begreife, vielmehr von Varro fälschlich entweder in die etruskische Religionslehre hineingetragen oder aus einem etruskisch-technischen Ausdrucke herausgelesen worden sei.

Diese bestechende Aufstellung erfordert zu ihrer vollen Begründung die noch ausstehende positive Erklärung der Dii Consentes.

54) J. Picon, Organisation et compétence du collège des pontifes. Thèse. Angers 1884. 210 S.

ist dem Referenten nicht zugekommen.

55) Helbig, Nuova etimologia della parole pontifex, in Bulletino dell' instituto. 1884. 7 f.

Der Verfasser, eine Erörterung über die Etymologie des Wortes pontifex bietend, verwirft zuerst die Ableitung ebenso des Qu. Mucius Scaevola von posse und facere als sprachlich unmöglich, als auch die des Varro und Anderer von pontem facere als sachlich unbegründet, da pontifices auch in anderen latinischen Städten vorkommen, die nicht an Flüssen liegen und somit keine Brücken haben, eine durchaus zutreffende Argumentation, welcher Henzen den nach Serv. in Aen. VII, 678 in der That unwahren Einwand entgegenstellt, es beruhe solches Vorkommniss nur auf einer Uebertragung der römischen Institution auf italische Municipien der Kaiserzeit.

Vielmehr leitet Helbig den Namen zurück in die italische Vorzeit: das Pfahlwerk, auf welchem die Pfahlbau-Bewohner der Poebene ihre Hütten errichteten, hiess pons und seine Errichtung, welche einen zugleich religiösen und juristischen Charakter an sich trug, war Sache der pontifices, eine Hypothese, welcher de Rossi das triftige Bedenken entgegenstellt, dass die Limitation niemals Sache der pontifices, als vielmehr der augures war.

Nach der Ansicht des Referenten (XII Tafeln § 61 A. 4) leitet pontifex sich ab von dem pons, welcher als sacraler thesaurus bekundet und somit bauliches Aggregat der Regia, als der Amtswohnung des pontifex maximus ist.

56) Lanciani, Sull' Atrium Vestae, in Bulletino dell' Instituto 1884. 145—153

hebt in Anknüpfung an die neuesten Ausgrabungen des atrium Vestae in Rom die Thatsachen hervor, dass keine Fasten der Vestales maximae geführt wurden und dass die Vestalinnen als Amtszeichen ein Täfelchen sammt hängendem Medaillon um den Hals trugen, die Vestalis maxima

insbesondere aber seit dem Ende des dritten Jahrhunderts durch einen aus Ketten und bullae gebildeten Halsschmuck ausgezeichnet war.

57) Paulus Regell, Auguralia, in Commentationes philologae in honorem Augusti Reifferscheidii. Vratislav. 1885. 61—66.

Diese Sammlung kürzerer Aufsätze bietet unter No. 1—3. 5. Emendationsvorschläge zu Mar. Vict., Fest. und Serv., wie unter No. 4 Bemerkungen über die Bedeutung der Präposition ob in dem auguralen Stile.

58) Dott. Guido Fusinato, Dei Feziali e del diritto feziale, contributo alla storia del diritto publico esterno di Roma, in Memorie della Classe di scienze morali, storiche e filologiche della R. Accademia dei Lincei. Ser. IIIa. Vol. XIII. Roma 1884. 142 S. 4.

Der Stoff ist in sechs Capiteln behandelt, von denen das erste (S. 5—27) einleitungsweise in § 1 die Gegensätze beleuchtet, welche in den leitenden Anschauungen der modernen und der ältesten antiken Welt in Betreff der Stellung des Fremden innerhalb des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft bestimmend waren und welche insbesondere auch für Rom eine Exclusivität der vaterländischen Institutionen gegenüber dem Peregrinen ergeben, die indess bereits frühzeitig durch gewisse Modificationen gemildert und abgeschwächt wurde. Damit verbindet sich eine Erörterung der Begriffe ius bellica pacis, ius fetiale und ius gentium, worauf in § 2 die religiöse Grundlage des ius fetiale als eines Stückes des fas beleuchtet wird. Cap. II: Nome, origine e constituzione interna collegiale dei feziali (S. 27—43) erörtert in § 1 die Orthographie, wie die Etymologie des Wortes fetialis, die Ausgänge des Institutes und dessen Uebergang aus dem Kreise der alten Italiker nach Rom, wie endlich die Quellen des ius fetiale, worauf in § 2 die Organisation des Collegs der Fetialen dargelegt wird: die Zahl und persönliche Qualificationen der Priester, deren Unverletzlichkeit als Legaten, ihre Wahl durch Cooptation, sowie den Vorstand des Collegs, den pater patratus und den verbenarius. Cap. III: Del diritto feziale di guerra (S. 43—77) beginnt in § 1 mit der Untersuchung des Begriffes purum piumque oder iustum piumque bellum: die solenne belli indictio ergiebt das dafür wesentliche Merkmal, woneben in Betreff der materiellen Gerechtigkeit des anzusagenden Krieges die Fetialen als Consulenten fungiren, welche auf ergangene Anfrage ein bezügliches Gutachten abgeben. Dann folgt in § 2 eine Darstellung der clarigatio nebst Erörterung des Begriffes res repetere, worauf in § 3 die Schilderung der belli indictio gegeben und dabei zugleich theils die Modificationen in Betracht gezogen werden, welche dieser Act erlitt, als während der Republik die Kriegsführung in weit entfernte Länder übergriff, theils die Fragen nach der Concurrenz der Comitien bei der Beschliessung der belli indictio, wie nach den diplomatischen Functionen der Fetialen erörtert werden. Endlich in § 4

schliesst sich eine Untersuchung darüber an, ob die rerum repetitio, resp. die belli indictio mit einer legis actio des Civilprocesses zu parallelisiren sei. Sodann Cap. IV: Del diritto feziale in pace (S. 77 — 104) behandelt in § 1 die das foedus ferire vorbereitenden fetialen Solennitäten, in § 2 das foedus ferire selbst und insbesondere die Stellung des pater patratus dabei als des Eideshelfers des römischen Volkes, und in § 3 den Unterschied zwischen dem foedus und der völkerrechtlichen sponsio. Darauf wendet sich Cap. V: Quale parte fosse riservata ai feziali nei reati di diritto delle genti (S. 105 — 135) zur Erörterung von zwei Punkten: in § 1 und 2 des Gegensatzes, welcher in der Stellung und Funktion der Fetialen und der frühesten, auf Grund von Staatsverträgen amtirenden recuperatores obwaltete, wie in § 3 zur Darstellung der fetialen deditio und deren principieller Verschiedenheit von der privatrechtlichen noxae datio. Endlich Cap. VI: I feziali negli ultimi tempi della republica e sotto l'impero (S. 135 — 141) bespricht die Schicksale des Fetialen-Collegs vom Ausgange der Republik ab.

Die Schrift bietet eine umfassende, eingehende und sorgsame Behandlung ihres Stoffes, zugleich eine fleissige Benutzung und einsichtsvolle Verwerthung der Quellen, wie Litteratur bekundend: es ist die beste und erschöpfendste Behandlung jenes Lehrstoffes, welche wir besitzen.

59) O. Crusius, Die Fabiani in der Lupercalienfeier, in Rheinisches Museum für Philologie. Neue Folge 1884. XXXIX, 164—168.

In dem in diesen Jahresberichten 1883 XXXVI, 188 ff. besprochenen Aufsatze Unger's ist die bedenkliche Aufstellung gegeben, es seien die Luperci Quintiliani und Fabiani von Anfang an Sodalitäten gewesen, deren Vorstandschaft an die Gentilität in den gentes Quintilia und Fabia angeknüpft gewesen sei und zwar um des guten Omen willen, welches der angebliche Gleichklang von Quintilianus mit quinquare d. i. lustrare und von Fabianus mit februare ergebe. Diese letztere Annahme wird nun in dem obigen Aufsatze dahin berichtigt, dass solches Omen vielmehr in dem Gleichklange von Fabianus mit faba gefunden worden sei, indem die Rolle, welche die faba in der Religion spielte, solches gute Omen ergebe. Allein nach der Stellung der faba im römischen Kultus würde dieselbe ein böses, nicht ein gutes Omen ergeben haben.

60) Hugo Herbst, De sacerdotiis Romanorum municipalibus quaestio epigraphica. Dissertatio. Hal. Saxon. 1883. 43 S.

Der behandelte Stoff ist in drei Abtheilungen zerlegt: Quae potissimum sint sacerdotia municipalia, worunter zuvörderst die im Dienste eines Gottes oder eines Kaisers stehenden municipalen Priesterthümer behandelt werden: flamines, flaminicae, sacerdotes Deorum, pontifices, wie auch augures, worauf dann folgende besondere Punkte erörtert werden: § 1. De officiis sacerdotum municipalium; § 2. Inter sacerdotes

municipales qualis intercesserit ordo; § 3. Qualem in municipio habuerint dignitatem sacerdotes; § 4. Quo modo creati sint sacerdotes municipales; § 5. De numero et aetate sacerdotum municipalium; § 6 Quamdiu sacerdotes municipales munere functi sint; § 7. De oneribus, privilegiis, insignibus sacerdotum municipalium. Sodann Abtheilung II handelt De haruspicibus municipalibus, sowie III. De sacerdotiis municipalibus proprie commemoratis, so aediles, praetores, antistites, dictatores, praefecti, Salii.

Die Schrift beruht auf fleissiger Sammlung und bietet der Wissenschaft einen sehr zerstreuten Stoff in übersichtlicher Ordnung.

61) (Georg Schmeisser), Beiträge zur Kenntniss der Technik der etruskischen Haruspices. Programm von Landsberg a. W. No. 148. 1884. 9 S. 4.

Die Arbeit giebt einen Beitrag zur Erklärung und Deutung der Prodigien. Zuerst wird der Satz, dass die etruskischen Haruspices bei den in den Prodigien vorkommenden wunderbaren Thieren, deren Wundererscheinung entweder in der Farbe oder Gestalt besonders hervortrat, der Natur mitunter ein wenig nachgeholfen haben mögen, in beiderlei Beziehungen ausgeführt: es werden unterstützende Quellenangaben zuerst in Betreff des Bemalens der Thiere und sodann in Betreff der Herstellung von Monstrositäten an Mensch, wie Thier zusammengestellt. Sodann geht der Verfasser auf gewisse Prodigien näher ein: Geburt von Hermaphroditen, wie das Niederlassen von Bienenschwärmen auf gewissen Körpern. Und endlich erhebt und bejaht der Verfasser die Frage, ob dem tuskischen Aberglauben eine durch Beobachtung vermittelte Erkenntniss von Naturgesetzen zu Grunde liege.

62) Rudolfus Peter, De Romanorum praecationum carminibus, in Commentationes philologae in honorem Augusti Reifferscheidii. Vratislav. 1884. 67—83.

Gegenüber dem Dissense unserer Wissenschaft über die ursprüngliche Weseneigenthümlichkeit des carmen: dass nach den Einen carmen die geförmelte oder gebundene Rede schlechthin, nach den Anderen diejenige gebundene Rede sei, welche in eine metrische Composition eingekleidet ist, nimmt der Verfasser für die letztere Auffassung Partei. Ein directes Zeugniss fehlt für die eine, wie für die andere Annahme; und ebenso wenig liefert die Etymologie ein solches, da carmen, welches der Verfasser irrig mit cantare zusammenbringt, ebenso wie carminare von carere: krempeln sich ableitet und somit neben dem Krempeleisen (Blümner, Technologie I, 104) zugleich die gekrempelte Masse bezeichnete, so nun auf die gebundene Rede übertragen, wie dies auch die alte, in den Glossen des Salemo überlieferte Erklärung besagt: carmen eo quod carptim fiat id est divise. Somit verbleibt nur

der inductive Beweis, den nun auch der Verfasser antritt, indem er eine Anzahl von Beispielen geförmelter Reden, welche in den Quellen als carmina bezeichnet sind, als metrisch componirt nachzuweisen sucht. Welchen Werth dieses Verfahren für die Geschichte der Metrik etwa hat, kommt hier nicht in Betracht; dagegen als Fundirung des Satzes, dass carmen essentiell die metrisch componirte Rede gewesen sei, ist jenes Verfahren ohne Gewicht: denn der inductorische Beweis verliert allen Werth, sobald auch nur eine einzige Ausnahme von dem Satze sich ergiebt, der durch die Induction erwiesen werden soll. Und solcher Ausnahmen ergeben sich verschiedene: es ist nicht daran zu denken, dass metrisch componirt gewesen sei die in den Comitien eingebrachte Rogation (Plin. Pan. 63) oder die Processformel (Liv. I, 26, 6 u. a.) oder die rechtsgeschäftliche Rede (Liv. III, 64, 10) oder die Fetialformeln (Liv. I, 32, 8). Und dann kommt hierzu, dass die Römer nicht gleich den Juden ein Volk waren, welches begabt mit hohem Schwunge der Phantasie zum dichterischen Ergusse einen Drang in sich trug, sondern Verstandesmenschen von hausbackener Nüchternheit waren, welche ihre solennen Acte zur Vermeidung von Zweifeln oder von Unklarheiten und Lückenhaftigkeiten zwar auf das sorglichste redigirten, aber an eine metrische Composition derselben am allerwenigsten dachten.

63) E. Wasmansdorff, Die religiösen Motive der Todtenbestattung bei den verschiedenen Völkern. Programm des Köllnischen Gymnasiums. Nr. 50. Berlin 1884. 22 S. 4.

Aus dem herrschenden Glauben einer Fortexistenz nach dem Tode ergeben sich den Völkern Wechselbeziehungen zwischen den Geistern der Abgeschiedenen und den Ueberlebenden; und diese Vorstellungen, indem sie wiederum die Bestattungsgebräuche beeinflussten, bilden das Thema der obigen Abhandlung. Und zwar wird die Todtenbestattung durch ein zwiefaches Motiv beeinflusst: einerseits durch die Furcht vor den Todten und deren Rückkehr: denn es kehren dieselben zurück ebenso um die Ueberlebenden für etwaige bei der Bestattung vorgekommene Ordnungswidrigkeiten zu peinigen, als auch um die Angehörigen nach sich zu ziehen; und andrerseits durch das Mitleid mit dem Todten: denn durch die Bestattung wird demselben der Eintritt in das Reich der Abgeschiedenen eröffnet und so zugleich der Todte von dem Umgehen erlöst. Und desshalb tritt denn auch im Nothfalle an die Stelle der wirklichen Bestattung als deren Ersatz eine Scheinbestattung. Diese ganze Ausführung, S. 3—17 umfassend, ist durchaus ethnographisch gehalten: die Vorstellungen und Gebräuche der ethnisch verschiedensten Völker in Betracht ziehend, inmitten deren das Classische nur bruchstückweise auftritt. Schliesslich wird auf S. 17—22 die Bedeutung erörtert, welche der Bestattung vom Standpunkte des Christenthums aus zukommt.

64) Curtius Liedloff, De tempestatis, necyomanteae inferorum descriptionibus, quae apud poetas romanos primi p. Ch. saeculi leguntur. Dissertatio. Lips. 1884. 28 S.

Die von unserer Wissenschaft festgestellte Thatsache, dass die Dichter in Einzelheiten an ihre Vorgänger eng sich anschlossen und denselben entlehnten, prüft und verfolgt der Verfasser in dreifacher Beziehung: in Betreff der Schilderungen von Witterungs-Vorgängen (S. 1—17), von Geisterbeschwörung (S. 17—22), wie von unterirdischen Göttern (S. 22—28), dabei den ersten Vorbildern solcher Darstellungen nachforschend und solche in ihrer staffelweisen Ueberlieferung bis in die Poesie der Kaiserzeit herab verfolgend.

Die fleissige Arbeit ist von Werth nicht allein für die Geschichte der Poesie, sondern auch für die Alterthümer.

Jahresbericht über die griechischen Sakralaltertümer.

Von

August Mommsen

in Hamburg.

---

1. Artikel: Monatskunde.

Fasti Ionici. Scripsit Armin. Clodius. Diss. inaug. Halis Sax. 1882. 36 S. u. 1 Tafel.

Der Verfasser erstrebt eine Verwertung des nach dem Erscheinen von K. Hr. Hermanns Monatskunde, d. i. nach dem Jahre 1844, für Ionien hinzugekommenen Materials. Es werden achtzehn Örter behandelt, ein jeder in einem besondern Abschnitt. Die tabellarische Übersicht am Schlufs stimmt von n. I—VIII mit den Nummern der Abhandlung, von n. IX ab stimmen die beiden Nummernfolgen nicht mehr. Die Arbeit ist weit davon entfernt vollständig zu sein; unter n. II Kyzikos wird der kyzikenische Monat Thargelion, unter n. X (n. XI der Tafel) Ephesos der ephesische Hagneïon vermifst. Dem attischen Kalender ist ein Abschnitt überhaupt nicht gewidmet, obwohl seit 1844 manches Neue gefunden ist (Hadrianion; ὕστερος, um den Schalt-Poseideon vom ersten Poseideon zu unterscheiden; Hekatombäon, anscheinend als Embolimos, Inschr. Bulletin IV S. 226). Ebenso fehlen andere Örter, für deren Kalender es jetzt Material giebt, Smyrna Milet Tyra Amorgos. — Der Verfasser ist aber nicht blofs kein Sammler, sondern er versteht auch nicht zu erörtern und auszuführen; viele seiner achtzehn Abschnitte sind kurz und dürftig. Auch wo er eigenen Fleifs angewendet hat wie bei den Kalendern von Samos und Delos fehlt es an Kenntnis und Umblick. Er beginnt das samische Jahr ganz attisch mit dem seiner Lage nach unsichern Monat Pelysion = Hek.; dann folgen Metag. (Boëdr.) Kyanepsion Apaturion Pos. Lenäon Anth. Taureon (Kalamäon) Panemos Kronion. — Das sommerliche Neujahr angehend, führte eine andere Analogie (Delos)

vielmehr auf ein winterliches Neujahr, was doch wenigstens mit erwogen werden mufste. Latischew läfst die Frage, ob das samische Jahr im Winter oder im Sommer begonnen habe, unbeantwortet; s. E. Bischoff de fastis Gr. antiq. S. 401. — Da der Verfasser die für Samos hypothetischen Monate Boëdromion und Kalamäon sicher eingestellt zu haben meint, so bleibt ihm nur noch eine Stelle, die dem Hek. entsprechende, übrig, welche mithin dem sicher samischen Pelysion zufällt. Den Namen weifs er interessant zu begründen: nach Jo. Laurentius Lyd. de mensib. IV 40 sei in Ägypten ein Fest begangen, weil, als einst der Nil seine jährliche Überflutung geweigert, ein wohlwollender Dämon Menschengestalt angenommen und sich, am ganzen Körper mit Schlamm bedeckt, in den Flufs gestürzt habe, so den Zorn des Himmels besänftigend; daher sei in Ägypten und Griechenland eine pelusische Feier gestiftet worden. Die Samier also — vermutet der Verfasser — begingen zu Ehren einer Gottheit (alicujus dei) Pelysien und benannten danach den ersten Monat ihres Kalenderjahres. Er hat unterlassen hinzuzufügen, dafs die a. O. überlieferte Fabel, da der Nil zur Zeit des Sommersolstitiums anzuschwellen beginnt, die Gleichung Pelysion sam. = Hek. begünstige, sofern ein früher Hekatombäon sich dem Solstiz anlehnt. Die Erklärung des Monatsnamens Pelysion ist demnach abzulehnen.[1])

Auch den delischen Kalender bespricht der Verfasser etwas eingehender. Er fragt, weshalb der Anthesterion Athens auf Delos der 'heilige' Monat, *μὴν ἱερός* (Lebègue Délos S. 161 n. XVI: *μηνὸς ἱεροῦ ἱσταμ[ένου]*), geheifsen habe, und löst das Problem durch die Vermutung, der ganze Monat sei den Letoiden heilig geachtet worden; auf die Geburt der Letoiden (Kirchhoff in C.I.A. I S. 154) habe man *ἱερός* nicht zu beziehen, weil dieselbe in den Targelion del. = Tharg. gehöre nach

---

[1]) Laurent. Lyd. nennt die Feier *Πηλούσιος*; es heifst bei ihm *ἑορτὴ παρ' αὐτοῖς (τοῖς Αἰγυπτίοις) τε καὶ παρὰ τοῖς Ἕλλησιν ὡρίσθη λεγομένη Πηλούσιος* (cod. Parisin. *Πηλούσιον*). Er knüpft sie an *πρὸ δεκατεσσάρων καλενδῶν Ἀπριλίων* (März 19). Das Kal. Constantini (Petav III p. 68) verzeichnet Pelosia unter XIII K. Apr. (März 20). Die Pelusien wurden nicht irgend einer (alicujus) obskuren Gottheit, sondern der Isis und dem Serapis begangen; Preller, röm. Myth.[3], II 377, 2 und 381, 2. Der Name hängt nicht, wenigstens nicht direkt, mit *πηλός* (Lyd.: *ὅλον τὸ σῶμα πεπηλωμένος*), sondern mit dem ägyptischen Stadtnamen *Πηλούσιον* zusammen. Der Monatsname *Πελυσιών* ist anders vokalisiert. Ein hochsommerlicher Pelysion kann nicht begründet werden durch das der pelusischen Gottheit am 19. oder 20. März begangene Fest. Eher könnte man, einen samischen Kalamäon = Mun. ablehnend (Bischoff S. 400), die Gleichung Pelysion sam. = Mun. aufstellen; aber der März würde damit nicht erreicht für den Pelysion. Entschlage man sich also einer Herleitung von der ägyptischen Festfeier, zumal da die Menologie der Griechen sonst keinen Beleg für derartigen Ursprung eines Monatsnamens giebt.

delischer Dogmatik; ebenso sei der ephesische Artemision wohl nicht Geburtsmonat der Artemis gewesen, dennoch aber hätten die Ephesier den ganzen Monat dieser Göttin geheiligt (Lebas V, n. 137 = C. I. Gr. II S. 601 n. 2954 A). Das läfst sich hören, doch ist die Erörterung wesentlich unvollständig.[1])

Über einige äolische und dorische Kalender. Epigr. Unters. von B. Latischew. Petersburg 1883. VIII u. 196 S. gr. 8⁰.

Das aus demselben Streben wie die Fasti Ionici hervorgegangene Buch ist russisch geschrieben, doch habe ich aus einem deutschen Auszuge[2]) und aus den häufigen und genauen Berichterstattungen E. Bischoffs entnommen, dafs dem Verfasser über den umfassenden Studien[3]), die er gemacht hat, das gesunde Urteil nicht abhanden gekommen ist, und dafs er dasselbe auch einem widerstrebenden Material gegenüber geltend zu machen weifs. Ich werde das beispielsweise an den Kalendern von Phokis und Lokris zeigen. — Während in der Landschaft Phokis Zahlenmonate üblich waren, finden sich W-F, 63. 212. 312. 368 412 drei eigene Monatsnamen. Da die Freilasser, welche in den Urkunden genannt werden, alle miteinander Liläer sind, so vermutet Latischew einen besonderen Kalender von Liläa, der benannte Monate hatte. Die abseits und hoch gelegene Grenzstadt Liläa (nördlich vom Parnafs) hatte also die Sitte der Nachbaren (Doris, Lokris) angenommen und sich einen eigenen Kalender gegeben, den die Bewohner neben dem landschaftlichen brauchten.[4])

Wenn Latischew's Ansicht wahr ist, so ist die Datierung W-F n. 368 falsch, indem einer der menologischen Eigennamen, der Aphamios, als phokisch bezeichnet wird: *μηνὸς ὡς Φωκεῖς ἄγοντι Ἀφαμίου*; der liläische Deponent von n. 368 oder der Konzipient in Delphi hat also

---

[1]) Der Verfasser hätte seinen Blick auch auf Delphi richten sollen; da entsprach dem *μὴν ἱερός* der Bysios, die rechte Zeit der Weissagung; in diesem Monate war das delphische Orakel gestiftet worden. Ein Orakel hatte man auch auf Delos (Virgil Aen. III 84 ff.) und die beiden Weissagestätten mögen wohl in Betreff der rechten Zeit übereingestimmt haben, wobei besonders an Seereisen, deretwegen man am Ende des Winters anfragte, zu denken ist.

[2]) Herr Dr. Ernst Bischoff hat die Güte gehabt, mir den (von ihm in seiner Dissertation S. 316, 3 erwähnten) Auszug zur Benutzung zu verstatten.

[3]) Es liegen dieselben vorzugsweise auf dem Gebiete der Inschriften. Den Epigraphikern ist Latischews Buch wohlbekannt; so bemerkt Rich. Meister (Dialekt-Inschr. I S. 181) zu dem orchomenischen Titel n 488 (Nikareta-Inschr.), Latischew habe denselben nach neuerer Vergleichung des Originals in Umschrift S. 187 ff. ediert. Uns gehen nur die menologischen Ergebnisse an.

[4]) Belege bei Bischoff S. 355, der dieselben in polemischer Absicht anführt. Aber solch ein Schwanken ist doch denkbar.

einen Fehler gemacht; der Monat Aphamios gehörte dem Kalender eines phokischen Ortes (Liläas) an, nicht aber dem Kalender der Landschaft Phokis; nach letzterem hätte *μηνὸς ἐνάτου* datiert werden müssen.[1]) — Auch Lokris hatte Zahlenmonate. Daneben wurden besondere städtische Kalender gebraucht, nicht blos in Amphissa, sondern auch in Physkos und anderen lokrischen Orten. Nun kommen aber, ungeachtet des auf den allgemeinen Kalender hinweisenden Präskripts *ἀγωνοθετέοντος τῶν Λοκρῶν* u. dgl., Eigennamen (*Διονύσιος Δίνων Ποιτρόπιος Πόκιος Ἀγύειος*) vor. Fufst man hierauf, so gelangt man dahin, dafs der lokrische Gemeinkalender seinen *μὴν ὄγδοος* auch *Ποιτρόπιος*, seinen *μὴν δέκατος* auch *Ἀγύειος* und so viele, vielleicht alle Monate zwiefach benannte. Latischew findet dies unwahrscheinlich; er sucht jene menologischen Eigennamen einem bestimmten städtischen Kalender anzueignen und zwar dem von Physkos. Die Freilasser W-F. n. 186 und 354 sind nämlich aus Physkos, und ebendaher sind die W-F. n. 186, 354 und 405 genannten Oberbeamten von Lokris (Agonothet, Bularch); dafs der Agonothet Telesarchos W-F. n. 243 aus Physkos sei, ist Vermutung Latischews. Nach ihm erscheint also in diesen Urkunden der Ortskalender inkorrekterweise anstatt des Gemeinkalenders, entweder aus Irrtum oder vermöge der Eitelkeit von Kleinstädtern, die, wie sie selbst zu höherer Würde in Lokris gelangt waren, auch ihre städtischen Monate gern zu allgemein lokrischen erhoben sahen. Inkorrektheiten zu statuieren, kann niemals willkommen sein und es erübrigt noch eine besondere Schwierigkeit, welche die von Latischew übersehene Inschrift W-F. n. 405 darbietet. Aber es genügt dieselbe nicht, um seine Ansicht mit Sicherheit zu beseitigen.[2])

---

[1]) Bischoff a. O. nimmt den Aphamios und die übrigen Eigennamen für den phokischen Gemeinkalender in Anspruch, der also zweierlei Monatsbezeichnungen hatte. Es fragt sich indes, ob es unwahrscheinlicher sei anzunehmen, dafs ein und derselbe Gemeinkalender zweierlei Bezeichnungen zugleich hatte, und dafs die liläische Herkunft der Freilasser in jenen fünf Urkunden auf Zufall beruht, oder ob ein gröfseres Mafs von Unwahrscheinlichkeit liege in der Annahme eines Ortskalenders, der als Gemeinkalender auftritt.

[2]) W-F. 177 ergiebt die Gleichung: 'zehnter Monat' (von Lokris) = Hychäos im Kalender von Physkos. Der Hychäos physk. war also = Herakleios delph. Es kann demnach n. 405 Agyieios lokr. = Herakleios delph. nicht auf den physkischen Lokalkalender bezogen werden, da die dem delphischen Herakleios entsprechende Stelle besetzt ist durch den sicher physkischen Hychäos. Dieser von Bischoff S. 358, 12 geführte Gegenbeweis ist nicht zwingend, da n. 177 und 405 nicht aus demselben Jahre zu sein brauchen und da das Verhältnis zum delphischen Kalender ein (zeitweise) inkonstantes gewesen sein kann, wie ja auch in Amphissa der Pötropios bald dem Theoxenios delph., bald dem Endyspoitropios entspricht.

De fastis Graecor. antiquiorib. Diss. inaug. Scripsit Ernestus Bischoff. Lips. 1884. 104 S. (Leipziger Studien Band VII S. 313 ff.)

Die Arbeit schliefst sich den beiden vorhin charakterisierten Abhandlungen an und ist als eine Revision derselben zu betrachten. Eine sorgfältige Quellenforschung setzt den Verfasser instand Lücken der Vorgänger zu ergänzen, in den Fastis Ionicis war das Material sehr unvollständig dargeboten, Latischews Sammlung dagegen liefs selten etwas vermissen Die beiden Abhandlungen von 1882 und 1883 also voraussetzend, fafst Bischoff sich kürzer, wo sie zu Richtigem gelangt sind; wo er abweicht, legt er den Gegenstand ausführlicher dar. Letzteres ist der Fall bei Thessalien. Das Ergebnis ist dieses: nicht blos bei den Perrhäbern, Magneten, Änianen und Lamiern, sondern auch bei den phthiotischen Achäern in Halos, deren Monate vielleicht auch in Melitäa und Thaumakoi galten, sind besondere Kalender üblich gewesen, und der durch *ὡς Θεσσαλοὶ ἄγοντι* W-F. n. 55 bezeichnete Kalender hat sich auf die mittleren Landschaften, Thessaliotis Pelasgiotis Hestiäotis, beschränkt. Einen Teil der Untersuchung werde ich skizzieren. Um dem Verständnisse zu dienen, schicke ich die folgende Tabelle voraus, welche aufser den Gleichungen mit Athen auch die böotischen und perrhäbischen Monate enthält, weil sowohl jene als diese für den Aufbau des thessalischen Kalenders von B. herangezogen sind.

Thessalischer und perrhäbischer Kalender
nach Ernst Bischoff.

Athen.	Böotien.	*ὡς Θεσσαλοὶ ἄγοντι.*	*ὡς Περραιβοὶ ἄγοντι*
Metag.	Panem.	1. Panamos.	1.
Boedr.	Pamböot.	2.	2.
Pyan.	Damatr.	3.	3.
Mäm.	Alalkom.	4.	4.
Poseid.	Bukat.	5. ? Themistios.	5. ? Dios.
Gam.	Hermä.	6. Hermäos (I).	6. Hermäos (I).
Anth.	Prostater.	7. Leschanorios (II).	7. Leschanorios (II).
Elaph.	Agrion.	8. Aphrios (II).	8. Aphrios.
Mun.	Thyos	9. Thyos (II).	9. Homoloos (II).
Tharg.	Homol.	10. Homoloos (II).	10. Hippodromios.
Skir.	Theiluth.	11. ? Itonios.	11. Phyllikos (II).
Hek.	Hippodr.	12. Hippodromios.	12. Itonios.
			Apollonios (I).

Bem. Röm. (I) oder (II) zeigt an, dafs das I. oder II. Semester feststeht. — Strich links will sagen, dafs die Monate in dieser Folge überliefert sind. — Fragezeichen steht, wo ein gröfseres Mafs der Unsicherheit des einem Monate anzuweisenden Platzes vorhanden ist. — Läfst der Platz sich gar nicht ermitteln, so steht der Monatsname unterhalb der Tabelle.

Der Gang der Untersuchung nun ist etwa folgender: Es fragt sich, in welchem Umfange das ὡς Θεσσαλοὶ ἄγοντι gegolten habe. Dafs von einem einheitlichen Kalender, der ganz Thessalien umfafste, nicht die Rede sein kann, steht aus Inschriften fest. Latischew hat Halos und die Phthiotis hinzuzuziehen gesucht mittelst gewagter Vermutungen, welche abzulehnen sind; nur die mittelthessalischen Örter lassen sich menologisch vereinigen, Kierion (Thessaliotis), Gyrton Larisa Pherä (Pelasg.), Metropolis (Hest.). Da die W-F. n. 55 (Freilasser aus Gyrton) überlieferte Gleichung: Thyos thessal. = Endyspötropios delph., also = Mun., auch für den böotischen Monat Thyos[1]) gilt, so ist für die Orientierung der gleichnamigen Monate Thessaliens und Böotiens der böotische Kalender mafsgebend. Die Tabelle zeigt demnach, aufser dem Thyos, auch den Panamos[2]) Hermäos Homoloos und Hippodromios[3]) an eben den Stellen, welche die gleichnamigen Monate böotischen Kalenders

[1]) Dafs Thyos böot. = Mun., kann wahr sein, ist aber nicht überliefert. Lipsius findet diese Gleichung wahrscheinlich, Leipziger Studien III, S. 214; Latischew setzt Thyos böot. = Elaph.

[2]) Für Bischoffs Gleichung Panamos thess. = Panemos böot. = Metag. scheint auch das Datum macedonischen Kalenders zu sprechen, welches sich in dem ersten Briefe Philipps V. (reg. von 220—178 vor Chr.) an die Larisäer (Dialekt-Inschr. n. 345) findet. Die Larisäer werden ihre thessalisch datierten Beschlüsse bald nach Empfang der Briefe gefafst haben, so dafs aus den macedonischen Daten ein wenig Licht auf die thessalischen fällt. Der erste Brief ist datiert vom 21. Hyperberetäos (ungefähr September) des zweiten Regierungsjahres (219/8); nach Empfang des Briefes dekretierten die Larisäer am 26. ihres Panamos oder, wie geschrieben steht, Panammos. Setzen wir Hyperber. 1 = Panamos 1 = Metag 1 = Aug. 19/20 vor Chr. 218, so rührt das königliche Schreiben vom 8. Sept. her, das larisäische Dekret vom 13./4. Dafs die Larisäer fünf Tage nach dem Datum des Briefes ihren Beschlufs fafsten, ist denkbar; von Pella bis Larisa mögen etwa 15 Meilen sein, und es lassen sich einige Tage mehr erreichen, wenn man statuiert, der larisäische Monat habe etwas später angefangen als der macedonische. Bischoffs Ansatz Panamos thessal. = Metag. kann also richtig sein. — Übrigens ist die Gleichung: Hyperberetäos macedon. = Metag. nicht völlig sicher; nach v. Gumpach Zeitschr. der Babyl. S. 50 wäre für den Hyperberetäos der vom September-Neumond laufende Monat zu wählen. (Bischoff hat sowohl dies macedon. Datum, als auch das des anderen Briefes mit Stillschweigen übergangen.)

[3]) Der Hippodromios kommt also in das II. Semester. Zöge man bei der Wahl des Semesters den perrhäbischen Kalender heran, so würde sich — bemerkt der Verfasser — ebenfalls das II. für den Hippodromios thess. ergeben, und dieser Umstand unterstütze das nach böotischem Kalender gewonnene Ergebnis. (Die Stütze würde fester sein, wenn Hippodromios thess. und Hippodromios perrh. denselben Platz im II. Semester erhalten könnten, statt dafs jener der 12., dieser der 10. Monat ist. Dasselbe gilt von des Verfassers Folgerung in Betreff des Itonios, s. folg. S. Note 3).

innehaben. Unter den Konsequenzen nun, welche die böotische Analogie ergiebt, beachte man die Folgen: Thyos (II) + Homoloos (II) und Hermäos (I) + Leschanorios (II). Erstere findet sich auch, und zwar zweimal überliefert, auf Inschriften[1], was der Anwendung des böotischen Vorbildes zur Empfehlung gereicht. Was letztere Folge angeht, so leuchtet ihre Wichtigkeit ein; sie lehrt uns die Scheide des I. und II. Semesters[2], mithin auch den Anfang des I. Semesters, Thessaliens Neujahr seiner Lage nach, kennen, welches dem 1. Metag. entsprochen haben mufs. — Wo Themistios und Itonios ihren Platz hatten, läfst sich durch die böotische Analogie nicht bestimmen, weil Monate dieser Benennung im Kalender Böotiens nicht vorkommen. Die inschriftliche Gleichung Themistios thess. = Dios perrh. sowohl, als der (aus dem II. perrhäbischen Semester überlieferte Monatsname Itonios führt auf Perrhäbien. Der dem thessalischen offenbar verwandte perrhäbische Kalender[3]) bietet freilich nur schwache Stützen,

1) Der Titel Ussing n. 8 bietet, da statt des von Ussing lin. 18 gelesenen *Βυ* . . . jetzt *Θυ* . . (Thyos) gelesen wird, aus dem II. Semester vier Monate dar, Leschanorios Aphrios Thyos Homoloos. Die in dieser Reihenfolge überlieferten Monate wiederholen sich gröfstenteils auf einem zweiten Titel, der die Monate Aphrios Thyos Homoloos enthält. Diese Folgen sind ohne Zweifel für kalendarisch zu halten, d. h. sie geben uns ohne Lücke die Monate in menologischer Ordnung.

2) Dafs Leschanorios erster Monat des II. Semesters ist, läfst auch Ussing n. 8 vermuten. Der Semester-Überschrift schliefst sich lin. 10 *μηνὸς Λεσχανορίου* an. Vom Anfange des II. Semesters ist also nichts durch Abbruch verloren gegangen, wohl aber fehlt der Schlufs. *Μηνὸς Ὁμολω[ίου]* steht lin. 27 und mit den Resten von lin 28 und 29 endet der erhaltene Text. So wird es unwahrscheinlich, dafs Leschanorios etwa der zweite Monat ist. Die fehlenden Monate des Semesters müssen am Schlufs gestanden haben.

3) Gegenstand meiner Skizze ist Bischoffs Konstruktion des mittelthessalischen Kalenders, daher ich in eine Anmerkung verlege, was über den perrhäbischen Kalender, der nebenher herangezogen wird, zu sagen ist. — Im Vorwege ist zu bemerken, dafs der Verfasser in dem Titel Ussing n 6 lin. 33 *τωνίου* herstellt zu *Ἰτωνίου*, und denselben als perrhäbisch in Anspruch nimmt. Die Bildung des II. Semesters bringt der Verfasser dann so zustande: Als Monate des II. Semesters sind Leschanorios Homoloos Phyllikos bezeugt durch Heuzeys Inschriften, die aber über die Anordnung nichts ergeben. Ussing n. 6 nun bietet die drei Monate Hippodromios Phyllikos Itonios, in dieser Folge, die als kalendarische Folge, vgl. vorhin Note 1, anzusehen, und, da eine Semesterbezeichnung nicht vorhanden, einem und demselben Semester zuzuweisen ist. Welchem aber, dem I. oder dem II.? Notwendig dem II., weil der Phyllikos nach Heuzey n. 4 dem II. Semester angehört. (Hiermit ist denn für Itonios perrh. das II. Semester sicher erreicht Der Verfasser folgert, dafs auch der Itonios Thessaliens ins II. Semester gehöre, s. Note 3 der vor. S., und da nur die Stelle nach Homoloos thess. noch leer ist, so giebt er ihm diese, die elfte in der Monatsreihe). Die menologische Verwandschaft Perrhäbiens und Thessaliens ladet dazu ein, den Monaten Hermäos (I) Leschanorios (II) und Aphrios perrh.

um dem Themistios[1]) und dem Itonios die in der Tabelle vorgeschlagenen Plätze 5 und 11 anzuweisen. — Eine von Monceaux publizierte Inschrift von Matropolis (Bullet. VII 52) ergiebt, und wohl als untrennbare Folge, die thessalischen Monate Thyos + Hermäos + Itonios + Themistios. Sie stimmt nicht mit der durch zwei Inschriften völlig gesicherten Folge Thyos + Homoloos, und kann wegen vorkommender Nachlässigkeiten ignoriert werden[2]) bei der Konstruktion des thessalischen Kalenders.

---

eben die Plätze zu geben, welche den gleichnamigen Monaten Thessaliens in der Tabelle S. 409 gegeben sind. (Auf einem Gebiete, wo sich die Dinge gleichen wie Schwestern, deren keine ganz der andern gleicht, ist die Analogie keine sichere Führerin. Entbehren kann man sie nicht, und doch führt sie manchmal, hier, wie ich glaube, in Betreff des Aphrios, irre.) Die beiderseitigen Semester kongruierten also. Dem Homoloos giebt der Verfasser den neunten Platz, so dafs für den Komplex: Hippodromios + Phyllikos (II) + Itonios das letzte Quartal bleibt. (An eine Möglichkeit, den Komplex um eine Stelle höher zu rücken und so Itonios perrh. = Itonios thess. zu setzen, scheint er nicht gedacht zu haben). Für den Monat Dios zieht er den ätolischen Kalender heran, der ebenfalls einen Dios aufweist. Es entsprach der ätolische Dios dem Poseid.; dieselbe Stellung meint der Verfasser dem perrhäbischen Dios geben zu müssen. (Aus dem brumalen Dios perrh. folgt ein brumaler Themistios thess., da die beiden Monate einander geglichen werden auf einer Inschrift. Beide Ansätze sind gleich fraglich. Vielleicht ist dem Dios die 12., dem Komplex die 9. bis 11., dem Homoloos die 8. Stelle zu geben, und Aphrios ins 1. Semester zu setzen. Von dem ätolischen Dios dürfte abzusehen sein.)

[1]) Der brumale Themistios des Verfassers ist schwer zu vereinbaren mit n. 345 der Dialekt-Inschriften. Philipps zweiter Brief ist vom 13 Gorpiäos des siebenten Regierungsjahres (214/3 nach Chr.), das angeschlossene Dekret kam zustande an der Hysteromenie des Themistios, *Θεμιστίοι τᾶ ὑστερομειννία*, womit der 21., die *δεκάτη ὑστέρα* Athens, gemeint sein wird. Der König hatte im Gorpiäos (August) geschrieben; sollte bis zum Winter (Poseideon) mit dem Beschlufs gezögert sein? Eine weit kürzere Zwischenzeit ist wahrscheinlicher; immerhin bleibt es hypothetisch, auf wie viele Wochen oder Tage wir die Zwischenzeit anzuschlagen haben. Setzen wir versuchsweise Themistios 1 = Gorpiäos 1 = Hek. 1 = Juli 24/5 vor Chr. 213. so ergiebt sich Aug. 5/6 für das macedonische, Aug. 13/4 für das thessalische Datum der Larisäer. — Als 1. Gorpiäos bietet auch v. Gumpach a. O. im entsprechenden Jahre den Juli-Neumond. — Wenn wir annehmen, dafs das thessalische Jahr mit den Monaten Thyos + Homoloos + Itonios + Themistios schlofs, so giebt die Inschrift von Matropolis, s. Note 2, die Folge richtig bis auf den drittletzten Monat Homoloos, statt dessen sie den Hermäos hat. Auf *μηνὸς Θεμιστίου* lin. 9 folgt lin. 10 *ἱππαρχ(έ)οντος*, was auf einen Jahranfang zu deuten scheint, so dafs das Jahr vorher mit Themistios abschliefst.

[2]) Man müfste doch suchen der Inschrift etwas abzugewinnen. Lin. 4 steht *Θυ*, was *Θύου*, den Monatsnamen, vorstellen soll. Sagen wir, dafs die Vorlage, nach welcher der Arbeiter den Grabstichel führte, mit Abkürzungen

Aus dem Mitgeteilten wird der Leser ersehen haben, dafs der Verfasser mit dem Ernste, der einem wissenschaftlichen Manne ziemt, seinen Zielen nachgestrebt hat. Das Problem jenes ὡς Θεσσαλοὶ ἄγοντι auf gewisse Landschaften zu beschränken, ist m. E. richtig gelöst und Latischews Irrtümern ausgewichen. Auch die Semester des thessalischen Jahres sind treffend bestimmt; die Anordnung der Monate läfst allerdings einige Einwendungen zu. Allein man vergesse nicht, dafs eine Hypothese, um nützlich zu sein, nicht in allen Stücken wahr zu sein braucht.

Nachdem die Arbeiten besprochen sind, mögen noch einige allgemeine Bemerkungen folgen, die den Fortschritt unserer Kunde von verschiedenen Seiten her ins Licht setzen werden.

Anzulegender Mafsstab. Hermanns Monatskunde bietet 113 Namen von Monaten, die sich auf 94 hellenische und hellenistische Länder und Städte verteilen; jetzt kennt man 169 Namen aus 147 Ländern und Städten.[1]) Das Material ist also umfangreicher geworden. Aber die Zählung giebt keinen Mafsstab, um den wissenschaftlichen Fortschritt zu messen. Die Monatskunde erstrebt eine Kenntnis der Lokalkalender, um Einblicke in den örtlichen Zustand, besonders in den örtlichen Kultus zu thun, sofern die meisten Monatsnamen gottesdienstlichen Sinnes sind. Zunächst sind ihr für jeden Ort zwölf Wörter nötig, die die Monate benennen, und da es sich meistens um gebundene Mondjahre handelt, so mufs sie auch nach der Bezeichnung des zu den zwölf mitunter hinzukommenden Monats, des Schaltmonats, fragen. Dann ist sie bemüht zu ermitteln, welches Monats Numenie Neujahr war, in welcher Ordnung die übrigen Monate folgten, wo der Schaltmonat seinen Platz hatte. Auch um Semester und noch kleinere Abteilungen bekümmert sie sich, Überdem sucht sie die Daten der verschiedenen Lokalkalender zwar nicht auf julianische zu reduzieren, was Aufgabe der Zeitrechnung ist, aber doch in ein Verhältnis zu dem Kalender Athens zu bringen und so auf ihre Weise dem Sonnenjahr anzuknüpfen. Endlich wünscht sie auch

---

geschrieben war und dafs überdem die Handschrift undeutlich war. Ein auf dem Zettel stehendes undeutliches *OM*, Abkürzung für den Mônat Homoloos, konnte mifsverstanden und für *EPM* (Hermäos) genommen werden. Die Vorlage gab dann die Reihe Thyos + Homoloos + Itonios + Themistios. Diese Reihe war vielleicht der Schlufs des thessalischen Jahres (s. vorige Note), wonach Dios, der oben S. 411 f., 3 a. E. erwähnten Gleichung wegen, letzter Monat des perrhäbischen wird.

[1]) Die Zahlen 113 und 169 sind Mindestbeträge. Formelle Unterschiede habe ich nicht gerechnet, also z. B. Apelläos Apelläon Apollonios als Einen Namen angesehen. Auch sonst ist so gezählt, dafs sich Mindestbeträge ergeben.

den Monatsnamen einen Sinn abzugewinnen. Um wie viel nun die heutige Wissenschaft diesen verschiedenen Zielen näher gekommen ist, läfst sich durch eine Zählung der neuen Namen und Örter um so weniger abschätzen, als zwischen Ort und Ort ein grofser Unterschied ist; je wichtiger der Ort, desto willkommener seinen Kalender gut zu kennen. Wenige Namen können belehrender sein als viele. Hermann kannte die meisten Monatsnamen Delphis, hatte aber vom delphischen Jahre eine höchst unrichtige Vorstellung. Jetzt kennt man den delphischen Kalender ebenso genau wie den attischen, von welchem der delphische nur nominell verschieden ist. Diesen Fortschritt nun, den bedeutendsten, welchen die altgriechische Menologie zu verzeichnen hat, verdankt man einem verhältnismäfsig kleinen Material.[1] — Die heutige Kunde darf sich eines erheblichen Fortschrittes besonders deshalb rühmen, weil sie die früher nur teilweise bekannten Monatsnamen mancher wichtiger Orte (Delphi Böotien Rhodos Delos Tenos) vollständig oder fast vollständig[2]) anzugeben, auch mit gröfserer Sicherheit in kalendarische Ordnung zu bringen weifs, und weil unter diesen jetzt besser bekannten Kalendern zwei (Delphi und Delos) sind, deren Bedeutung über die Schranke ihrer Örtlichkeit weit hinausgeht.

Nach Sinn und Inhalt ist das neue Material noch wenig benutzt, wozu etliche Monographien, nach Art der Lebègue'schen über Delos, erfordert würden. Hier sei nur so viel bemerkt, dafs sich die Zahl der auf Apollonsdienst bezüglichen Monatsnamen erheblich gemehrt hat und das Übergewicht derselben noch weit gröfser geworden ist, als es in Hermanns Zeit war; überdem hat sich der Verbreitungskreis einiger die schon bekannt waren (Delios, Delphinios), jetzt erweitert. Auch der bakchischen Monatsnamen giebt es jetzt einige mehr, und ein paar Namen sind zu den den Dienst der Athena angehenden hinzugekommen. Die den übrigen Olympiern unterstellten Kategorien haben sich wenig oder gar nicht geändert. — Namen, die sich von geringeren Gottheiten herleiten, sind nur ganz einzeln zu Tage gekommen. Merkwürdig ist

---

[1]) Stellen wir uns dagegen ein grofses Material vor, viele neue Namen, überliefert aus ebenso vielen bisher menologisch unbekannten Kleinstädten, dabei unbekannten Sinnes, nichts lehrend über Neujahr, Monatsordnung, Schaltstelle, Semester, aufser Verhältnis zu Athen — welchen Wert würde solch ein Zuwachs haben?

[2]) Obwohl sich der wissenschaftliche Fortschritt nur sehr approximativ nach Namenzählungen bemessen läfst, s. vorhin, wird das Verhältnis des früheren und des jetzigen Bestandes doch hier vielleicht einen oder den anderen interessieren. Hermann also kannte 11 delphische, 9 böotische, 6 rhodische, 3 delische, 8 tenische Monatsnamen; wir kennen die zwölf eigentlichen Monatsnamen, nebst der Bezeichnung des Schaltmonats, von Delphi, Böotien und Rhodos; für Delos und Tenos stehen nur die eigentlichen Monatsnamen zu Gebot; nicht aber die Bezeichnung des Schaltmonats.

der eleische Monat Alphioos. Nach Pindar Ol. V 10; X; 59 hat Herakles sechs Doppelaltäre in Olympia gebaut. Die zwölf Götter, welche er nach Herodor (in den Scholien zu Pindar a. O.) stiftete, könnten vielleicht, da einer von den Altären der Artemis und dem Alpheios geweiht war, örtliche Monatsgötter sein und für die kalendarische Anordnung benutzt werden. Vgl. Petersen, Zwölfgöttersystem S. 20 – Monatsnamen, die auf ausländischen Kultus zurückgehen, bot das ältere Material aus den eigentlich griechischen Gebieten nicht dar, und auch die neuen Funde ergeben nichts, was mit ausländischem Kultus zusammenhinge; nach Bendis, Adonis, selbst nach Asklepios haben die eigentlichen Griechen keine Monate benannt. Die sich gottesdienstlich gebärdende Schmeichelei den Kaisern gegenüber (Hadrianion, Neokäsarion) ist nicht eine Unterordnung unter ausländischen Kultus. Der samische Pelysion hängt schwerlich mit den Pelosien der Isis zusammen, s. o. S. 406, 1 und was den Amon amphiss. betrifft, so ist es zwar richtig, dafs in Griechenland dem Zeus Ammon geopfert ward; aber daraus folgt nicht, dafs ein amphissischer Monat nach ihm benannt ist. Pelysion und Amon sind in die grofse Kategorie der dunkeln und unverständlichen Namen[1]) zu verweisen. — Eigenartig ist die Benennung des ersten Monats der Ätoler; es hiefs derselbe Prokyklios, d. i. erster Monat des Jahres; das Jahr ist ein Ring (annus), ein Kreislauf. Man glaubt einen umgetauften *μὴν πρῶτος* vor sich zu haben, so jedoch, dafs die ursprüngliche Zahlbezeichnung noch durchschimmert. — Im ganzen bestätigt sich Bergks Ansicht (Beitr. z. gr. Monatsk. S. 23), dafs sich die Festjahre der einzelnen Städte ziemlich ähnelten. Hermann betonte die Zersplitterung, ihm gab es meist nur ortswüchsige Kulte und ihnen entsprechend gewählte Monatsnamen, eine Ansicht, die sich nicht reimen will mit dem Umstande, dafs, so verschieden die Namen sein mögen, doch fast überall dieselbe kleine Zahl der höchsten und nationalsten Götter und Gottesdienste zu Grunde liegt. Dies ist so auffallend, dafs man versucht sein könnte, eine von Delphi geübte Aufsicht zu statuieren, durch welche das Kalenderwesen einerseits vor Ausländerei bewahrt wurde, andererseits einem allzu lokalen Gepräge gewehrt wurde. Nach Landesheroen pflegte man keine Monate zu benennen; der Taufpate des Monats Herakleios ist allgemein hellenisch, der des Homereon auf Ios freilich, als Heros wenigstens, lokal.

Zahlenmonate, *μὴν πρῶτος*, *μὴν δεύτερος* u. s. w. sind nach Hermann Monatsk. S. 17 erst in jüngerer Zeit üblich geworden; an und für sich liege es, meint er, sehr nahe anzunehmen, dafs von gezählten zu benannten Monaten übergegangen ward, wie bei Hebräern und Römern, aber die Thatsache der Umwandelung des einstmaligen Hermäos argiv.

---

[1]) Die Zahl derselben belief sich früher auf mehr als 30, wobei die aus halbgriechischen Kalendern mitgerechnet sind. Jetzt ist sie nicht weit von 60.

in *μὴν τέταρτος* (Plutarch de mulierum virt. 4 = T. II S. 196 Tauchn. *οἱ δὲ (τὴν μάχην λέγουσι) γενέσθαι τοῦ νῦν μὲν τετάρτου, πάλαι δὲ Ἑρμαίου παρ' Ἀργείοις)* nötige doch dazu, die griechischen Zahlenmonate für jünger zu halten. Man sieht, dafs Hermann sich nicht ohne einiges Zögern zu dieser der jüdischen und römischen Analogie zuwiderlaufenden Hypothese entschlofs; und hätte er die Inschrift W-F. n. 109 gehabt, so würde er wohl über die menologische Thatsache von Argos und über die ganze Frage anders geurteilt haben. Aus W-F. n. 109 geht hervor, dafs die Achäer ihre Monate nicht benannten, sondern zählten. Da sie nun ihr Neujahr im 3. Jahrh. vor Chr. an den Frühaufgang der Plejaden (Polyb. IV 37; V 1), später an den *μὴν πρῶτος* = Pyan., also vermutlich an den Frühuntergang der Plejaden knüpften, so sind sie einem Herkommen gefolgt, das bei den Griechen in ferne Vergangenheiten hinaufreicht. Mithin ist Grund vorhanden, auch ihre Gewohnheit die Monate zu zählen für alt zu halten. Hierauf ist mehr Gewicht zu legen als auf die menologische Thatsache von Argos, ja man mufs dieser Thatsache auf Grund von W-F. n. 109 jede Beweiskraft bestreiten, sofern daraus etwas bewiesen werden soll für den allgemeinen Entwickelungsgang des griechischen Kalenderwesens. Argos trat in den achäischen Bund (Hermann St. A. § 186; Plut. Arat. 35; 44) und gelegentlich seines Eintretens wird es den achäischen Kalender angenommen haben. So haben denn auch die neuesten Bearbeiter der Monatskunde den argivischen Übergang vom Hermäos zum Tetartos erklärt;[1]) es erfolgte derselbe also spät, im 3. Jahrh. vor Chr. Daraus nun, dafs Argos seine Monatsnamen im 3. Jahrh. vor Chr. aufgab und anderswoher Zahlenmonate annahm, kann durchaus nicht geschlossen werden, dafs Phokis Lokris Arkadien Messenien[2]) Achaja ihre Zahlenmonate in jüngerer Zeit angenommen haben statt vorher üblicher Eigennamen. Hermann, der von lokrischen arkadischen messenischen und achäischen Zahlenmonaten nichts wufste, konnte dieselben nicht im rechten Lichte sehen. Aber von unseren heutigen Menologen[3]) ist es nicht zu begreifen, dafs sie noch an Hermanns Hypothese festhalten und sich der Einsicht, dafs die Zahlenmonate ein aus alter Zeit bewahrter Überrest sind, verschliefsen. Vgl. auch das vorhin über den Prokyklios ätol. Gesagte.

B e z e i c h n u n g d e s S c h a l t m o n a t s. Älteres Material: *Ποσειδεὼν A* und *B* Inschr.; *μὴν Ποσειδεὼν ὁ πρότερος* Ptolem., woraus *μ. Ποσ. ὁ δεύτερος* gefolgert werden konnte; *Πάναμος δεύτερος* sicil. Gefäfsinschr.; *Ἀπελλαῖος δεύτερος* tauromen. Inschr.; *ΕΝΔΥΣ ΠΟΙΤΡΟΠΙΟΣ* delph. Inschr., was Abkürzung für *ἐνδύσιμος Ποιτρ.* = *ἐμβόλιμος Ποιτρ.* zu sein schien,

[1]) Latischew S. 143 Note 23, und diesem sich anschliefsend Bischoff S. 379.

[2]) Die inschriftlichen Zeugnisse für die arkad. und messen. Zahlenmonate bei Bischoff S. 380f.

[3]) Latischew S. 11 und Bischoff S. 357

nach Curtius' Vermutung[1]). Erst 1856 (Böckh, Stud. S. 61) fing der Bestand an sich zu mehren und zu bessern. Das hinzugekommene Material ist dieses: *Ποσειδεὼν ὕστερος* und *Ἀδριανιών* att., *Πάναμος δεύτερος* rhod.; *Ἀλαλκαμένιος δεύτερος* böot.; *Γενέτιος ἐμβόλιμος* hal. Auch kam der wahre Schaltmonat Delphis ans Licht, *μὴν Ποιτρόπιος ὁ δεύτερος*, und man erkannte, dass der Endyspoitropios gemifsdeutet worden sei.

Über die Bezeichnung des griechischen Schaltmonats findet man bei Bischoff verständige Ansichten. Es war behauptet worden,[2]) im thessalischen Kalender habe es dreizehn Eigennamen gegeben, zwölf für die in allen Jahren vorkommenden Monate, einen (Homoloïos) für den ab und an zugesetzten. Dagegen bemerkt Bischoff S. 332, dafs der Schaltmonat eines eigenen Namens im allgemeinen entbehrt habe und mit dem des Vormonats unter Zufügung eines Adjektivs wie *δεύτερος* bezeichnet worden sei; wenn er bei den Athenern des 2. Jahrhunderts nach Chr. nicht mehr Poseideon II, sondern Hadrianion heifse, so habe man auf diese spät hervortretende Willkür des liebedienerischen Völkchens kein Gewicht zu legen.[3]) — Einen Karneios II spartanischen Kalenders ablehnend, weist Bischoff S. 369 auf die Heiligkeit des Monats Karneios hin; für den profanen Zweck der Einschaltung werde man gerade diesen Vormonat **nicht** gewählt haben.[4])

---

[1]) Die Analogie führte auf *Ποιτρόπιος ἐνδύσιμος*, nicht auf *ἐνδύσιμος Ποιτρόπιος*; und das Wort *ἐνδύσιμος* war ein novum et inauditum. Curtius' geistreiche Vermutung fand dennoch Glauben, und nicht blofs bei Hermann, s. de anno Delph. S. 11, 59. Böckh legte in den Sonnenkr. S. 135 so viel Gewicht auf sie, dafs er mit Bezug auf *ἐνδύσιμος* die märchenhafte Figur des Endymion für ein Symbol der Monatseinschaltung erklärte. Und dennoch war es nichts mit dem *ἐνδύσιμος Ποιτρόπιος*. Die älteren Forscher gestatteten ihn sich, weil sie in dem Schaltwesen und überhaupt dem Kalenderwesen Griechenlands ein buntscheckiges Allerlei erblickten, dessen auf uns gekommene Fragmente ein Museum von merkwürdigen und seltsamen Dingen ohne Einheit und Ordnung darstellten. In diesem Museum nahm sich der *ἐνδύσιμος Ποιτρόπιος* ganz gut aus, ja er war ein rechtes Kabinetsstück.

[2]) Von Paul Monceaux, Bullet VII S. 56.

[3]) Handelt es sich um allgemein hellenisches Herkommen, so müssen wir uns unstreitig an die ursprüngliche Bezeichnung (Poseideon II), nicht an die Umtaufung (Hadrianion) halten. — Ich gestehe dennoch für W-F. n. 243 die Frage im Auge zu behalten, ob etwa der rätselhafte Laphriäos ätol. und der ebenfalls singuläre Dinon lokr. (Physkos?) Schaltmonatsnamen sind. Die Frage liegt nahe, weil das Jahr einen I, mithin auch einen II Pötropios hatte Zu bejahen wage ich sie indes nicht, obwohl die Gleichung: Laphriäos ätol. = Dinon lokr. = Pötropios I delph. kein grofses Hindernis böte; der ätolisch-lokrische Schaltmonat könnte dem I. Pötropios entsprochen haben. Exceptionell ist ja auch der Name des Prokyklios ätolischen Kalenders.

[4]) Danach ist es unerwartet, dafs Bischoff S 390 einen bisweilen (aliquando) als Schaltmonat zugesetzten Hekatombäon zuläfst Sollte man den

Auch über die Jahreszeit des Einschaltens und den Schaltzirkel hat sich manches ergeben. Dafs Delphi und Athen in derselben Zeit des Jahres schalteten ist sicher, und verschiedene Gründe sprechen dafür, dafs man sich an beiden Orten eines und desselben Schaltzirkels bedient hat.[1] Für Ätolien und Phokis führen die delphisch-ätolischen und delphisch-phokischen Daten der Inschriften auf die gleiche Vermutung. Die Doppeldaten sind zahlreich und es werden stets dieselben Monate einander geglichen. So konstante Entsprechungen zwischen den Monaten des delphischen Jahres und des Kalenders der Phokier und Ätoler wären, wie Lipsius Leipz. Stud. III S. 213 bemerkt, nicht denkbar, wenn man nicht dasselbe Schaltsystem befolgt hätte. Es hat also ungeachtet der verschiedenen Monatsnamen der delphische Kalender eine gewisse stille Herrschaft geübt, und unsere heutigen Menologen werden 'ein besonderes Augenmerk darauf richten müssen, wie weit die Abhängigkeit vom delphischen Kalender sich verfolgen läfst' (Lipsius a. O.). Wo sich, wie bei den Gleichungen böotischer Monate mit attischen oder delphischen, Diskrepanzen zeigen, da fragt es sich, ob dieselben sich aus zufälligen Umständen erklären lassen[2]) oder ob wir den Grund tiefer zu suchen haben.[3])

Monat der Panathenäen verdoppelt oder einen anderswo, z. B. im Winter eingelegten Übermond Hekatombäon genannt haben? Die Worte der Inschr. Bullet. IV S. 226 f. *μῆνα δὲ ἐμβάλλειν Ἑκατονβαιῶνα τὸν νέον ἄρχοντα* besagen nichts von einem späteren oder zweiten Hek., und *ἐμβάλλειν* ist nicht notwendig 'als Schaltmond einstellen'.

[1]) Einen der Gründe giebt das Jahr Ol. 151, 1 an die Hand. Nach den attischen Cyklen mufs es dreizehnmonatlich gewesen sein, und dafs es in Delphi einen II. Pötropios hatte, lehrt W-F. n. 197. — Auch von dem Jahre Ol. 145, 4 meint Bischoff S. 354 nachweisen zu können, dafs es einen II. Pötropios hatte; für W-F. n. 154 (Archon Emmenidas; Datum Pötropios II; Priester Amyntas Tarantinos) vermutet er Ol. 145, 4, weil damals ein Emmenidas Archon in Delphi war. Da 145, 4 den attischen Cyklen zufolge dreizehn Monate hatte, so würde die vermutete Übereinstimmung Athens und Delphis einen Anhalt mehr gewinnen. Aber im Jahre 145, 4 waren Xenon und Athambos Priester. Bischoffs Nachweis ist also hinfällig.

[2]) Zum Beispiel aus dem Irrtum eines Kalenderbeamten, der den delphischen Schaltzirkel hatte und befolgen wollte, aber das dem laufenden Jahre entsprechende des Schaltzirkels verfehlte; oder aus bewufster egoistischer Willkür (Plutarch Agis 16); oder aus dem Versehen eines Deponenten, der in Delphi den Monat seiner Abreise zu Protokoll gab statt des inzwischen herangekommenen folgenden Monats, in welchem die Freilassung sich vollzog. Der Pfade zum Verkehrten sind viele.

[3]) Etwa darin, dafs eine Volksgemeinde, wenig berührt von der Kultur, ihren Kalender nach dem Anblick des Mondes und der Sterne regelte und sich so 'empirisch durchstümperte'. Oder man fuhr an einigen Orten fort sich der Oktaëteris zu bedienen, während Athen und Delphi schon zur Dekennaëteris

Hermanns Anschauung von dem hellenischen Schaltwesen als einer Fundgrube von Besonderheiten hat sich nicht bewährt. Der sonderbare ἐνδύσιμος Ποιτρόπιος ist verschwunden. — Die gemutmafsten Sonderansichten der Hellenen in Betreff der für die Schaltung gewählten Jahreszeit sind ebenfalls teilweise verschwunden; nach Hermann ward zu Delphi im März, zu Tauromenion im Juli, zu Syrakus im Oktober geschaltet, so dafs, da die Athener im Winter schalteten, für vier Orte eine vierfache Verschiedenheit herauskam und jedes Völkchen seinem Kopfe folgte. Von einer Sonderansicht der Athener und Delphier in Betreff der Schaltungsjahreszeit kann, dank den neuen Funden, nicht mehr die Rede sein. — Mit eigentümlicher Vorliebe legte Hermann den verschiedenen Bewohnerschaften hellenischer Städte und Länder verschiedene Schaltzirkel bei, so dafs ein Schwanken der Gleichungen von Monaten verschiedener Staaten gewissermafsen selbstverständlich war. Auch in diesem Punkte hat die Hermannsche Zersplitterungssucht eine Niederlage erlitten, sofern gewisse Landschaften Mittelgriechenlands nach Ausweis der Gleichungen mit Delphi harmonierten.[1]) S. vorhin.

Die Neujahre Griechenlands waren verschieden, indem verschiedene Sonnenstände (Plejadenphasen, Jahrpunkte) benutzt wurden, um das Neujahr anzulehnen, und der einzelne Sonnenstand wieder in verschiedenem Sinne, als frühester, spätester oder mittlerer Stand, benutzt werden konnte. Hier dürfen wir Hermann die Hand reichen; mit dem halben Dutzend von ihm statuierter Neujahre mag es seine Richtigkeit haben, nach Bischoff ist die Verschiedenheit ebenso grofs.

Unter dem was die hinzugefundenen Inschriften Neues ergeben haben, ist ein winterlicher Jahranfang jonischen Kalenders. Es war bereits oben S. 406 davon die Rede, dafs das Jahr der Delier am 1. Lenäon begann. Aus C.I.L. III S. 147 n. 781 folgt, dafs in der milesischen Pflanzstadt Tyra der 1. Lenäon nicht Neujahr war. Die Inschrift ist doppelt datiert, römisch und tyranisch: Konsuln Mucianus und Fabianus a. d. XIII k. Mart. Lenäon 8. Das Jahr der Konsuln Mucianus und Fabianus kommt auf 201 unserer Zeitrechnung. Man hat also gemeint a. d. XIII k. Mart. sei = Febr. 17 nach Chr. 201, womit sich aber das lunarische

übergegangen waren. Wenn nun z. B. in Amphissa oktaëterisch geschaltet wurde, so war das nicht ein eigener amphissischer Schaltzirkel, sondern der einst in Delphi und im älteren Griechenland überhaupt übliche. Jene Annahme wie diese ist für frühere Zeiten passender als für spätere.

1) Als Regel kann die Disharmonie jetzt nicht mehr gelten. Der Verfasser der Fasti Ionici freilich stellt ganz allgemein auf, bei den einzelnen Völkerschaften Griechenlands seien verschiedene Schaltcyklen üblich gewesen. Man hätte ihm das Kompliment zu machen, dafs er vierzig Jahre zurückgeblieben sei, wenn nicht schon Bergk S. 24 ff. gegen die von Hermann überall vorausgesetzten Zeitrechnungsunterschiede, namentlich gegen systematische Unterschiede protestiert hätte.

Datum nicht reimen läfst; eine Luna VIII ergiebt sich nicht für den 17. Febr. 201, wohl aber für denselben Tag des folgenden Jahres.[1] Es wird also das tyranische Mondjahr teils dem julianischen Jahre 201, teils dem Nachjahre entsprochen haben, so dafs es nicht zugleich mit dem Antritt der römischen Konsuln, sondern einige Monate nachher begann, mithin auch einige Monate später, wenn schon neue Konsuln im Amt waren, schlofs.[2] — Die Ansicht Bischoffs S. 381, dafs das sikyonische Neujahr in den Herbst gefallen und dem 1. Pyan. zu gleichen sei, ist nicht vereinbar mit zwei delph. Urkunden, die Foucart im Bullet. VII p. 409 ff. gut erläutert hat. Die daselbst genannten Hieromnemonen sind teils dieselben teils verschiedene Personen. Eine der Urkunden (die ältere) datiert von der Lenzpyläa Arch. Archiades, die andere (um einige Monate jüngere) von der Herbstpyläa Arch. Eudokos; die ätol. phok. böot. und euböischen Hieromnemonen sind in beiden Urkunden dieselben, die delph. att. und sikyonischen aber verschieden. Der Grund liegt, wie Foucart bemerkt, darin, dafs die Funktionszeiten der Hieromnemonen den Kalenderjahren einer jeden Landschaft entsprechen. Es gehören die beiden Urkunden in ein und dasselbe ätol. phok. böot. und euböische Jahr, während die delph. att. und sikyonischen Amtswechsel und Jahreswechsel nach der Lenzpyläa (Anth.) und vor der Herbstpyläa (Metag.) stattfanden.

Die Zahlenmonate Arkadiens und Messeniens hat Bischoff S. 381 sehr richtig mit denen der Achäer zusammengebracht, und da der achäische *μὴν πρῶτος* dem Pyanepsion entspricht, das arkadisch-messenische Neujahr auf den 1. Pyan. gesetzt. Doch ist in Betreff des von ihm als Äquinoktialmonat behandelten *μὴν πρῶτος* = Pyan. zu bemerken, dafs derselbe den Achäern wahrscheinlich Monat des Frühunterganges der Plejaden war. Für die Gleichung *μὴν πρῶτος* achäisch = Pyan. ist dabei nicht vom Frühstande, im 5. Jahrhundert vor Chr. Sept. 24 bis Okt. 23, sondern vom Spätstande Okt. 22 — Nov. 20 auszugehen; der Spätstand schliefst den Frühuntergang der Plejaden Anf. Nov. ein. So hat Polyb. IV 37 für das ätolische Amtsneujahr, 1. Prokyklios = Boëdr., den Spätstand im Auge gehabt; es heifst bei ihm *τὰς γὰρ ἀρχαιρεσίας Αἰτωλοὶ μὲν ἐποίουν μετὰ τὴν φθινοπωρινὴν ἰσημερίαν εὐθέως*; der Spätstand ist Sept. 23 — Okt. 21. Da ihm der Prokyklios = Boëdr. Äquinoktialmonat ist, so folgt, dafs, wer sich der Auffassung Polybs anschliefst, den Monat danach, Pyan., nicht als den des Äquinoktiums zu betrachten hat.

---

[1]) Für Odessa, in dessen Nähe Tyra lag, ergiebt sich im Jahre 202 nach Chr. ein Neumond am 10. Febr. morgens 8 Uhr 12 Min. Also Lenäon 1 = Febr. 10/1 und Lenäon 8 = Febr. 17/8. Danach ist der Kalender der Tyraner in Ordnung gewesen und sie haben ihre Numenien ganz kallippisch, nämlich früh, angesetzt.

[2]) Die Bearbeiter der griechischen Monatskunde haben die Inschrift übersehen.

Bischoffs Lehre, dafs die Griechen an der 7. und 13. Stelle ihrer Monatsfolgen schalteten (S. 368), hat Anhaltspunkte; die 7. Stelle hatte der Schaltmonat in Delphi und Athen, auch (nach Bischoff S. 330) in Halos, die 13. in Böotien Die Wahl der 13. Stelle ist sehr angemessen, sofern, wenn zu zwölfen einer hinzukommt, dieser sich nicht zwischenzudrängen hat, sondern der letzte in der nunmehr dreizehn zählenden Reihe wird, so dafs die Jahresscheide den Zukömmling aufnimmt. Ihm die 7. Stelle zu geben, war da besonders passend, wo es Semester gab, wie zu Delphi und Halos. Die Stelle, wo sich die beiden Semester des Jahres schieden und spalteten, konnte die gewiesene scheinen für den Einschub, zumal wenn es, wie in Delphi, Semesterbehörden gab, vermöge welcher sich zwei kleine Amtsjahre bildeten und eine Amtsjahrsscheide an 7. Stelle. Danach hinge denn die Bestimmung des Monats, der den Schaltmonat ins Schlepptau zu nehmen hat, im wesentlichen ab von der Bestimmung des Neujahrs, welches, wie dem ersten, so jedem der übrigen Monate seine Ordnungsziffer giebt; ja man könnte die Neujahrsfrage und die Frage nach der dem Schaltmonat zu gebenden Ordnungsziffer zusammenwerfen, wenn nicht noch die Alternative, sich zwischen der 7. und 13. Stelle zu entscheiden, vorhanden wäre. Aber diese auf den delphischen Kalender anwendbare Betrachtungsweise stimmt nicht mit der attischen Schaltung. Attische Hexamenen sind nicht nachweisbar, und doch ward an 7. Stelle geschaltet. Es geschah nicht der 7. Stelle wegen, sondern um mit Delphi zu harmonieren. Wenn die Vermutung, dafs Ätolien und Phokis in Betreff der Schaltjahre und der für die Schaltung gewählten Jahreszeit mit Delphi stimmten, s. o. S. 418, nicht täuscht, so haben diese Landschaften nicht an 7. oder 13. Stelle geschaltet, was zu materiellen Diskrepanzen geführt hätte, und es ist die Ansetzung des Schaltmonats nicht überall abhängig gewesen vom Neujahr und den durch das Neujahr bedingten Ordnungsziffern.

Register.

I. Verzeichniss der besprochenen Schriften.

II. Verzeichniss der behandelten Stellen.

a. Griechische Autoren.

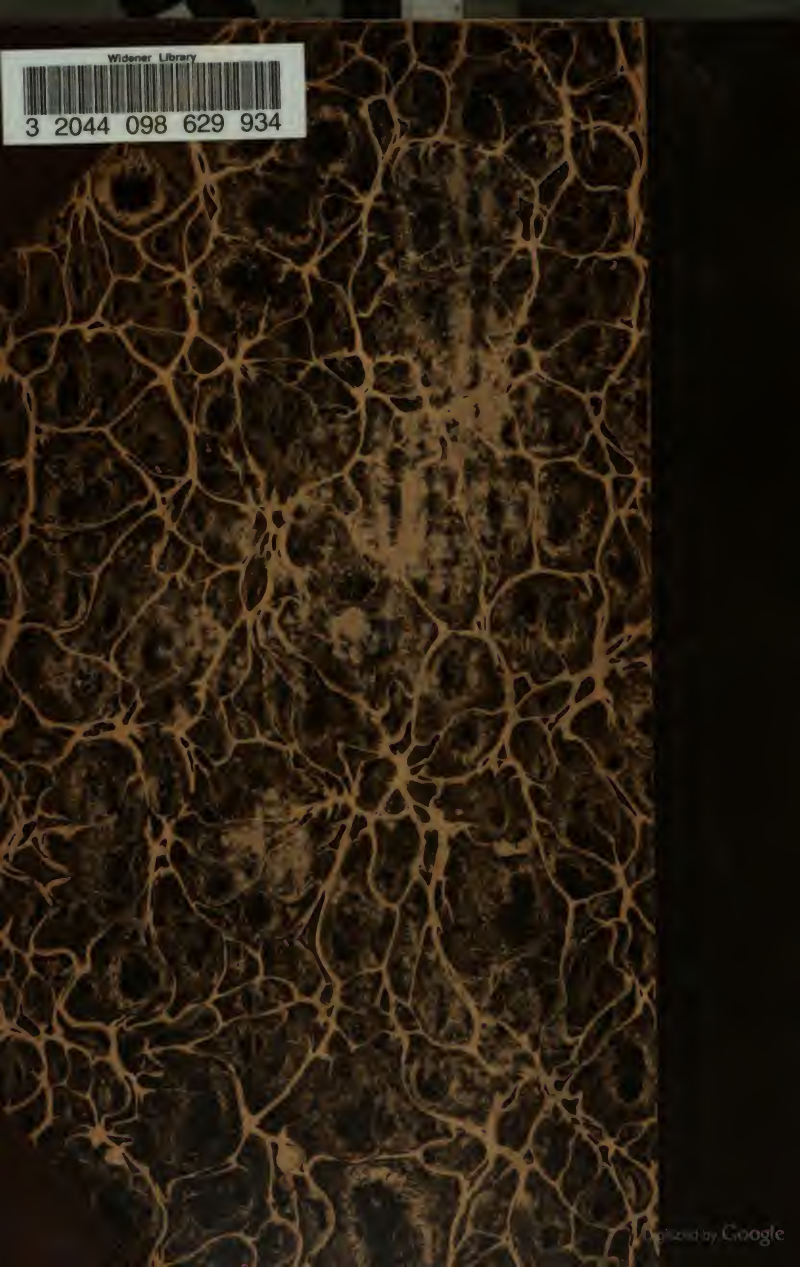
(Die nicht näher bezeichneten Stellen sind aus der ersten Abtheilung.)

b) Lateinische Autoren.

(Die nicht bezeichneten Stellen sind aus der zweiten Abtheilung.)

Druck von C. Feicht in Berlin.





Widener Library
3 2044 098 629 934